DD
491
W4W3
vol. 83

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Altertumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde
Westfalens,

durch

dessen Direktoren

Staatsarchivdirektor Professor Dr. Schmitz-Kallenberg
in Münster

und

Pfarrer Dr. Wurm.
in Neuhaus-Paderborn.

Dreiundachtzigster Band.

Münster 1925.

Regensbergsche Buchhandlung nud Buchdruckerei.

Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Staatsarchivdirektor Professor Dr. Schmitz-Kallenberg.

I.

Das Bistum Erfurt.

Ein Beitrag zur thüringisch.-sächsischen Kirchengeschichte [1]).

Von

Dr. phil. **Franz Flaskamp**, Münster in Westf.

‚Ganze Volksmassen sind nunmehr im Gebiete meines Wirkens mit Gottes Beistand zum wahren Glauben bekehrt, und immerdar noch wird das Wort des Herrn ausgetragen nach allen Windrichtungen. So aber reicht meine Kraft nicht mehr hin, den mannigfachen und mannigfaltigen Pflichten der Verkündigung wie Seelsorge zu genügen.' In diesen Worten etwa hatte Bonifatius im Herbst 732 dem neuen Papste Gregor III. (731—41) Besorgnisse ob seiner Arbeitsfülle, und damit mangelnden Leistungswertes, geklagt [2]). Das Gebiet seiner süd-

---

[1]) Folgende Untersuchung wurde angeregt durch Tangl's Erörterung gleicher Frage in der Festschrift für Hauck (Michael Tangl, Das Bistum Erfurt: Geschichtliche Studien, Albert Hauck zum 70. Geburtstage dargebracht usw., Leipzig 1916, 108—120). Der bleibende Gegenstand verursachte manche Übereinstimmung oder doch Annäherung in Form und Gedankengang, so sehr auch die Richtung und das Ergebnis meiner Darlegungen von denen des Vorwurfs abweichen. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I³, Leipzig 1904, 521 hat in Dadan den ersten (und einzigen) Erfurter Bischof vermutet, freilich unter Voraussetzungen, die für Tangl nicht mehr, oder wenigstens doch nicht in ebendemselben Schwergewichte, bestanden. Trotzdem erlag er hier, seiner sonstigen Umsicht zum Trotz, der Autorität des Altmeisters. — Die Veröffentlichuug der Abhandlung an dieser Stelle ist begründet im Herüberspielen der thüring.-sächs. Frage zur friesischen Kirchengeschichte von Utrecht (vergl. unten S. 11 ff.).

[2]) Antwortschreiben Papst Gregors III. (v. Nov./Dez. 732) an Bonifatius, ed. Michael Tangl, S. Bonifatii et Lulli Epistolae. Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus = Epistolae selectae I, Berlin 1916, 50 nr. 28: ‚Quia vero turbas Domini gratia in eisdem partibus ad rectam fidem asseruisses conversos, nequire te occurrere omnibus ea quae salutis sunt impendere aut intimare, cum iam longe lateque gratia Christi eius fides in illis partibus propagetur'; über (heute verlorene) Vorurkunde, Begrüßung des neuen Papstes und Tätigkeitsbericht für 730—32, selbst cf. Vita Bonifatii auct. Willibaldo c. 6, ed. Wilhelm Levison

englischen Mission[1]) in Austrasien war im Verlaufe eines Jahrzehnts zu beträchtlichem Umfange gewachsen. Vom Lahngau her[2]) im Frühjahr 722 zum Eddertale (‚Hessen‘)

Vitae sancti Bonifatii archiepiscopi Moguntini = SS. rer. Germ., Hannover 1905, 34: ‚Cumque ingens utriusque populi multitudo — precarentur.‘ Gregor III. war am 18. März 731 geweiht; die Begrüßung ist durch Hinweis auf eine ‚preterito anno‘, also frühestens i. J. 731, geschehene Amtshandlung Gregors III. (cf. l. c. p. 50: ‚Presbiterum namque . . .‘), somit zu frühestens 732, durch den angeschlossenen Tätigkeitsbericht zu Herbst (September/Okt.) eines Paarzahljahres (cf. Willib. V. Bonif. c. 6, ed. Levison 27: 722; Antwort Papst Gregors II. v. 4. Dez. 724, ed. Tangl 41 ff. nr. 24: 724; ebenso v. 22. Nov. 726 = ib. 44—47 nr. 26: 726 u. a.), beides zusammen zu Frühherbst 732 datiert, danach die Antwort (ep. 28) zu Spätherbst (Nov./Dez.) gl. J. einzureihen; zur Frage, ob Gregor II. oder Gregor III., vergl. Franz Flaskamp, Zur Hessenbekehrung des Bonifatius = Ztschr. f. Missionswissensch. 13 [1923] 137 A. 3. — Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 108 begreift die Klage des Bonifatius unzutreffend in dem Sinne, ‚daß er außerstande sei, die Leitung der bekehrten Gebiete fürderhin allein zu führen‘, und folgert daraus (ebda. 111) zugunsten seiner Ansicht eines längeren Bestandes von Erfurt. Demgegenüber betone ich den in ep. 50 umschriebenen Wortlaut.

[1]) Wynfrith-Bonifatius ist Hauptvertreter der süd-englischen Mission von Canterbury, auferzogen im besonde[illegible] romfreundlichen Sinne der Benediktinerschulen von Exeter [illegible] Nutshalling-Nursling (cf. Willib. V. Bonif. c. 1 f., ed. Levison [illegible] ib. c. 2 ff., p. 8—15 u. Bonifatiusbrief 742/46 an Bischof [illegible] von Winchester, ed. Tangl 131 nr. 63), in gewissem Gegen[illegible] zu dem Missionsführer der nordenglischen Kirche von Yo[illegible] (cf. Baedae Historia ecclesiastica gentis Anglorum cont. a. 7[illegible] ed. Alfred Holder = Germanischer Bücherschatz 7, Freibu[illegible] Tübingen 1882, 291) Wilbrord-Klemens, der [illegible] schottischem Einflusse groß geworden (cf. Vita Willibr[illegible] piscopi Traiectensis auct. Alcvino c. 4, ed. Wilhelm [illegible] MG. SS. rer. Merov. VII, Hannover 1920, 118 f.), daru[illegible] volkstümlicher dachte und handelte. Über beider Zusam[illegible] arbeit in Friesland (Ende 719—Anfang 721) cf. Will[illegible] V. Bonif. c. 5, ed. Levison 23—26 u. Liudgeri Vita Gregorii abbatis Traiectensis c. 2, ed. Oswald Holder-Egger = MG. SS. XV 1, Hannover 1887, 67; Urteil des greisen Bonifatius über Wilbrords Person und Wirken im Briefe (v. 754; zur Datierung vergl. Heinrich Boehmer, Zur Geschicht[illegible] des Bonifatius = Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landesk. 50 (NF. 40 [1917] 205 A. 1 gegen Michael Tangl, Das Todesjahr des Bonifatius = ebda. 37 (NF. 27) [1903] 226 ff.) an Papst Stephan II., ed. Tangl 235 nr. 109: ‚Nam tempore Sergii . . .‘.

[2]) Cf. Willib. V. Bonif. c. 5 f., ed. Levison 26 f.

fortgeschritten [1]), dann im Spätsommer 724 nach Thüringen [2]). Jetzt allmählich streckte der Führer seine Hand auch gen Bayern und Franken aus [3]). Damit wurde so ziemlich das weite Gebiet zwischen Rhein und Saale, Alpen und Unstrut begriffen, das gesamte Ostreich. — Einer solchen Ausweitung der Verkündigung und Nacharbeit

---

[1]) Ib. c. 6 p. 27: ‚Similiter et iuxta fines Saxonum Hessorum populum paganicis adhuc ritibus oberrantem a demoniorum euangelica praedicando mandata captivitate liberavit'; cf. Liudgeri V. Gregorii c. 2, ed. Holder-Egger 69 f.; Bonifatiusbriefe (v. 722—24), ed. Tangl 28—33. 33 f. 36—42, nr. 16 ff. 20. 22 ff. Zur Gleichung ‚Hessen 1. Hälfte 8. Jahrhs. = Eddertal (Gebiet der unteren Edder wie ihrer Nebenflüsse Elbe, Ems und Schwalm mit Missionsstätten Geismar, Fritzlar, Buraburg') s. Aufruf Papst Gregors III. (v. 738) an Große und Volk in Mitteldeutschland, ed. Tangl 48 nr. 43: Thüringer und Hessen, (Anwohner von Wohra und Ohm), Siedler in Wetterau und Lahngau, im Südgebiet (salzquellenreicher Landschaft der Fränkischen Saale) und Grabfeld; Eigilis Vita Sancti Sturmi c. 1, ed. Georg Heinrich Pertz = MG. SS. II, Hannover 1829, 366: Hessen = Gebiet von Fritzlar; Lupi Vita Wigberti abbatis Friteslariensis (verf. 836) c. 22, ed. Oswald Holder-Egger = MG. SS. XV 1, ib. 1887, 42: H. = Edderlandschaft mit Geismar, Fritzlar, Buraburg; ib. c. 13 p. 41: nahe der Sachsengrenze: Annales qui dicuntur Einhardi a. 774, ed. Friedrich [Kur]ze = SS. rer. Germ., Hannover 1895, 37—39: Mittelpunkt [Fri]tzlar, nach Norden zu den Sachsen gedehnt; [s.] Ann. Fuldenses a. 774, ed. Friedrich Kurze = ib. 1891, 9; [v]gl. Heinrich Boehmer a. a. O. 175—180.

[2]) Cf. Willib. V. Bonif. c. 6, ed. Levison 32 ff. 34; Vita [Bonif]atii auct. Otloho (verf. 1062—66) l. c. c. 24, ed. Levison l. c. 137; die für [...]briefe v. (1. Dez. 722 u.) 4. Dez. 724 u. 22. Nov. 726, demselben [...] 33. 41—44. 44—47, nr. 19. 24 f. 26; zur zeitlichen [...]ung vergl. Franz Flaskamp a. a. O. 140 A. 3.

[3]) [Ü]ber Bayernfahrt (etwa 735) cf. Willib. V. Bonif. c. 6 [ed.] Levison 35 f., anschließend Eigilis V. S. Sturmi c. 1, ed. Pertz 366, zur Datierung s. Franz Flaskamp a. a. O. 140 A. 4; etwa gleichzeitigen Einfluß in Franken (mittl. Main) bezeugt die Berufung des fränkischen Diakons Megingoz nach Fritzlar, vergl. Bonifatius (738 nach Anfang von Rom aus) an die hessische Mönchsgemeinde, ed. Tangl 65 nr. 40; über dessen Abstammung s. Schenkungsurkunde für Fulda von Geldersheim (19. Nov. 762/28. August 763), ed. Edmund Ernst Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda I 1 („Die Zeit des Abtes Sturmi") = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck X 1 1, Marburg 1913

aber mangelten die Kräfte. Gewiß sandte die Heimatkirche von Wessex dann und wann einen Mönch aus Nursling, Glastonbury oder Malmesbury in die deutsche Mission[1]); auch im altbekehrten Thüringen, an Ohm und Main fand er einzelne Priester fremder Schulen, die er in seinen Dienst übernehmen konnte[2]). Aber all das genügte nicht, konnte wenigstens für die Zukunft nicht hinreichen. Wie ganz anders, wenn einmal die höchste kirchliche Stelle mit ihrem weithin leuchtenden Ansehen sich ins Geschirr legen und ihm Mitarbeiter werben wollte! Um diese Missionsfrage eben war Bonifatius zu Anfang der dreißiger Jahre besonders bemüht[3]).

In Rom freilich wußte man billigere Abhilfe. Gregor III. verlieh dem Heiligen die erzbischöfliche Würde und damit die Vollmacht, Bischöfe zu weihen und diese als Träger des Werkes sich beizugesellen[4]). Nur eine Mahnung wurde angeschlossen: es darf keine Ernennung statthaben, die dem Ansehen des Amtes Abbruch tut[5]). Bonifatius wird begriffen haben, was diese

---

66 ff. nr. 39; weiter Leobgytha-Leobas Überweisung als Erzieherin nach Tauberbischofsheim, vergl. Bonifatius (738 Anfang von Rom aus) an mitteldeutsche Getreue, ed. Tangl 66 nr. 41; Rudolfi Vita Leobae abbatissae Biscofesheimensis (verf. 836) c. 10 f., ed. Georg Waitz = MG. SS. XV 1, Hannover 1887, 125 f.; Vita Bonif. auct. Otloho l. I c. 25, ed. Levison 138.

[1]) Aus Nutshalling-Nursling entstammten seine ersten Begleiter und Mitarbeiter (cf. Willib. V. Bonif. c. 4, ed. Levison 15 f. im Anschlusse an Wynfriths Bericht v. Sommer 716 an Nonne Eadburg, ed. Tangl 15 nr. 10, dazu Franz Flaskamp a. a. O. 139 A. 2); aus Glastonbury kam (nach Anfang 733) Priester Wigbert d. J. (vergl. Wigbertbrief, ed. Tangl 224 nr. 101); Schüler von Malmesbury war Lul (vergl. Brief eines Ungenannten nach Mitte 754 an Bischof Lul = ib. 274 nr. 135).

[2]) Zeugnisse, freilich aus späterer Zeit, doch mit dem Rechte einer beschränkten Vermutung für frühere Tage, sind Bonifatiusbriefe v. 29. Okt. 739 (u. 746/47), ed. Tangl 72 f. 207 f., nr. 45. 91.

[3]) Willib. V. Bonif. c. 6, ed. Levison (für etwa 732): ‚Et ex Brittaniae partibus — verbum Dei praedicabant.'

[4]) Antwortschreiben Papst Gregors III. (v. Nov./Dez. 732), ed. Tangl 49 f. nr. 28: ‚Hinc iure tibi sacri pallei direximus munus...'; anschließend Willib. V. Bonif. c. 6, ed. Levison 35: ‚sumptoque archiepiscopatus pallio.'

[5]) Antwortschreiben, ed. Tangl 50 nr. 28: ‚precipimus, ut iuxta sacrorum canonum statuta, ubi multitudo excrevit fidelium,

Klausel sollte. Altkirchliche Vorschrift verbot die Erhebung kleiner Ortschaften zu Bischofssitzen[1]: das Bischofsamt sollte ‚urban' bleiben und nicht ‚verbauern'[2]. Als wenn damit alle Schwierigkeit weggeräumt wäre, sonsthin Bedenken überhaupt nicht bestanden hätten!

Und doch mochte die erzbischöfliche Würde dem Heiligen auch in seinen Gleisen nicht ganz wertlos sein. Sie mehrte sein Ansehen bei der Heimatkirche wie im Missionslande und verstärkte damit die magnetische Kraft seiner Werberufe[3]. Aber die Werbearbeit

---

ex vigore apostolicae sedis debeas ordinare episcopos, pia tamen contemplatione, ut non vilescat dignitas episcopatus.'

[1]) Cf. Decr. Grat. C. 16 qu. 1 c. 53; ib. D. 80 c. 3: ‚Episcopi non in castellis aut modicis civitatibus debent constitui'; ib.: ‚episcopus non . . . debet ordinari . . . ad modicam civitatem, ne vilescat nomen episcopi.' Diese Vorschrift erklärt sich aus Erhebung der tatsächlichen Entwicklung zum Grundsatz. Das Christentum hatte in den Mittelmeerländern sich stadtweise ausgebreitet, wie die Begriffsentwicklung es spiegelt: ‚paganus' v. ‚pagus'; vergl. französ. païen, païenne Heide = Nichtchrist neben paysan, paysanne Landmann = Nichtstädter v. ‚pays') ist ursprünglich soviel wie Heidebewohner, Bauer, empfängt aber im Missionszeitalter eine besondere missiologische Bedeutung ‚Nichtchrist' im Gegensatz zum christlichen Städter. ‚Einführung des Christentums' ist in frühen Tagen vor allem gleich Gründung von Bischofskirchen; ein alter Irrtum kirchen- und missionsgeschichtlicher Forschung sieht darin schon eine restlose Bekehrung der nichtstädtischen Volksteile, der ‚pagani'. — Zum baldigen Kampfe gegen die von Bonifatius eingeführte oder doch stark geförderte Hilfseinrichtung der Chorbischöfe (χώρας ἐπίσκοποι, also ursprünglich ‚Landbischöfe') s. Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter = Grundriß der Geschichtswissenschaft (herausgeg. von Aloys Meister) II 6², Leipzig 1913, 23. 153.

[2]) Begriffe, auch dem Heiligen geläufig als Abstand von Kirchen- und Volksbildung: Wynfrith (Sommer 716) an den Klosterzögling Nithard, ed. Tangl 4 nr. 9: ‚quem mihi non . . . mellitate per blandimenta adolantium verborum facetie urbanitas adscivit'; Bonifatius (735) an ehemaligen Schüler, nunmehrigen Abt Dud = ib. 59 nr. 34: ‚sicut fidelis filius licet rustico patri'; — Willib. V. Bonif. c. 6, ed. Levison 28: ‚novi me imperitum, iam peregrinus, vestrae familiaritatis sermone', dazu ib. c. 5 p. 21: ‚vulgarica Romanorum lingua'.

[3]) Leobgytha-Leoba (ca. 735) an Erzbischof Bonifatius, ed. Tangl 53 nr. 29: ‚. . . ut memoriam parvitatis

selbst hat Rom ihm nicht nennenswert abgenommen. Ein folgendes Jahrzehnt muß er ihr in allem Eifer dienen, schriftlich mit Botenhilfe, persönlich im Gebiete von Edder, Werra, Main und Donau wie am Grabe der Apostelfürsten, wo fortgesetzt eigene Landsleute wie Fremde zum Zwecke innerer Erbauung sich einstellten[1]). Erst damit gewann er Persönlichkeiten, die des Bischofsamtes für reif und würdig zu erachten waren. So verstrichen aber die Jahre Papst Gregors III., ohne daß Bonifatius im mitteldeutschen Missionsfelde das Weiherecht selbst nutzen konnte[2]).

In Bayern freilich führte er bereits im Herbst 739 die Ordnung des Christentums zum Abschluß. Es ließ sich dort anknüpfen an eine Jahrhunderte alte christliche Vergangenheit, die bereits gewisse Ortschaften größeren Umfangs durch das Wirken hervorragender Wanderbischöfe (Emmeram in Regensburg, Korbinian in Frei-

---

meae retines, ne longa locorum intercapidine oblivione tradas, quin immo vere dilectionis ligatura reliquum nodetur in evum'; Priester Sigebald (ca. 735) = ib. 61 nr. 36; Priester Wigbert d. J. (nach 733 Anfang) an die Mönchsgemeinde von Glastonbury = ib. 224 nr. 101 usw.

[1]) Zeugnisse: Berufung Wigberts d. J. aus Glastonbury (vergl. oben S. 4 A. 1); Leobgytha-Leobas aus Thanet (s. L. L. ca. 735 an Bonifatius, ed. Tangl 53 nr. 29 u. Rudolfi V. Leobae c. 10 f., ed. Waitz 125 f.); — Papst Gregor III. (738) an die deutsche Geistlichkeit, ed. Tangl 67 nr. 42: ‚Et si forsitan ex vestris ministris . . .'; — Willib. V. Bonif. c. 7, ed. Levison 37 u. Gewinnung Luls, Wynbalds, Bestellung Wilbalds 737/38 in Rom (s. Lul 738 von Rom aus an angelsächsische Ordensfrauen, ed. Tangl 220 nr. 98: ‚Hanc itaque nuper metrice artis peritiam . . .'; Vita Wynnebaldi abbatis Heidenheimensis auct. sanctimoniali Heidenheimensi (verf. nach 778) c. 4, ed. Oswald Holder-Egger = MG. SS. XV 1, Hannover 1887, 109; Vita Willibaldi episcopi Eichstetensis c. 5 = ib. 104).

[2]) Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 108 vermutet, eben die verwarnende Klausel des Gregorbriefes (vergl. oben S. 4 A. 5) habe diese Verzögerung bestimmt, wenigstens eine örtliche Festsetzung von Priestern mit bischöflicher Weihe (Chorbischöfen) aufgeschoben. Dem ist entgegenzustellen, daß Bonifatius vor Herbst 741 überhaupt nicht ordiniert hat (vergl. unten S. 6 ff.), und dann doch mit den garnicht wesentlich veränderten deutschen Verhältnissen vorliebnahm (vergl. unten S. 16 ff.).

sing, Rupprecht in Salzburg) ausgezeichnet[1]). So erhielten jetzt Regensburg, Freising, Salzburg in Gaibald (Gausbald), Erembercht und Johannes neue Oberhirten; für Passau wurde Bischof Vivilo, den Gregor III selbst mittlerweile geweiht, bestätigt[2]). In der Begrüßung des folgenden Papstes Zacharias (741—52) zu Anfang 742[3]) endlich teilt Bonifatius die kirchliche Aufteilung auch seines mitteldeutschen Arbeitsfeldes mit. Er hat drei Bischofssitze auserlesen, Würzburg für Franken, Buraburg für Hessen, Erfurt für Thüringen, und drei Männer seines Vertrauens zu Bischöfen geweiht. Päpstliche Kirchenleitung soll nun seine Maßnahmen einzeln schriftlich bestätigen[4]).

In Rom wird die neue Ordnung gebilligt und jedem der ernannten Bischöfe seine ‚Bestallung' ausgefertigt[5]). Abschriftlich erhalten sind die Urkunden für Würzburg

---

[1]) Über seitherige Entwicklung von Christentum und Kirche in Bayern vergl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I[3], Leipzig 1904, 371—383; an neuen Quellenausgaben und Bearbeitungen sind vor allem zu nennen: Arbeonis episcopi Frisingensis Vitae Sanctorum Haimhrammi et Corbiniani, ed. Bruno Krusch = SS. rer. Germ., Hannover 1920; Joseph Schlecht, Wissenschaftliche Festgabe zum zwölfhundertjährigen Jubiläum des heiligen Korbinian, München 1924; Balthasar Arnold, Das Leben des heiligen Korbinian, Freising 1924 (volkstüml.); Joseph Schlecht, Die Corbinianslegende usw., ebda. 1924 (Kunstgabe).

[2]) Antwortschreiben Papst Gregors III. v. 29. Okt. 739, ed. Tangl 72 nr. 45: ‚Igitur quia indicasti . . .'; ib. 73: ‚Nam Uiuilo episcopus . . .'; Namenreihe der Neugeweihten und ihrer Sprengel in Willib. V. Bonif. c. 7, ed. Levison 38; über Absicht endgültiger Festsetzung als Metropoliten in Bayern s. Antwortschreiben (wie oben) 73 nr. 45: ‚Nec enim habebis licentiam . . .'.

[3]) Gregor III. † 29. Nov., Zacharias geweiht 3. Dez. 741; danach die Begrüßung (ed. Tangl 80—86 nr. 50) zu Anfang 742 einzuordnen.

[4]) Bonifatiusgruß (v. Anfang 742) an Papst Zacharias, ed. Tangl 81 nr. 50: ‚Necesse quoque habemus indicare . . .'; dortige Reihenfolge ‚Würzburg-Buraburg-Erfurt' entspricht der damaligen Missionsentwicklung in Mitteldeutschland; Willib. V. Bonif. c. 8, ed. Levison 44 erwähnt nur Burchards Einsetzung in Würzburg, Wilbalds — in Eichstätt (vergl. unten S. 24 A. 2).

[5]) Zachariasantwort v. 1. April 743, ed. Tangl 86 f. nr. 51: ‚Ubi et tres episcopos . . . . Quae auctoritate beati Petri apostoli firma esse decrevimus'.

und Buraburg[1]), verloren aber heute der dem Thüringerbischof zugegangene Wortlaut[2]). Wir kennen darum zwar die Namen des fränkischen wie des hessischen Oberhirten: es sind die angelsächsischen Bonifatiusschüler Burchard und Witta[3]). Wie aber hieß der neugeweihte Bischof von Erfurt?[4])

Soviel jedenfalls darf man vermuten, ja ohne Bedenken unterstellen, daß auch der Thüringerbischof angelsächsischer Abstammung gewesen ist. Bonifatius hat, wo es Vertrauensposten erstmalig zu besetzen galt, bis nahe an sein Lebensende durchweg die eigenen Landsleute bevorzugt: sie hatten ja auch wirklich eine reichere Vergangenheit, geistige und sittliche Schulung, als die noch jüngeren deutschen Genossen. Nicht nur die beiden genannten mitteldeutschen Bischöfe, auch die ersten Äbte und Äbtissinnen seiner Missionsklöster waren

---

1) Urkunde (Bulle) für Würzburg v. 1. April 743, ed. Tangl 94 f. nr. 53: ‚Dilectissimo nobis Burchardo sancte ecclesiae Uuirziburgonensis Zacharias papa . . .'; ebenso für Buraburg gl. D. = ib. 92 ff. nr. 52: ‚Dilectissimo nobis Uuittane sancte ecclesie Barbarane Zacharias papa . . .'.

2) Über Ursache des Verlustes vergl. unten S. 23 A. 3.

3) Angelsächsische Abstammung beider erweist ihre Teilnahme am Aufrufe (v. 746/47) für König Aethelbald von Mercien (vergl. unten S. 9); in diesem Punkte hat also, Burchard betreffend, der ungenannte Verfasser (Würzburger Kleriker ca. 850/900) der Vita Burchardi episcopi Wirziburgensis c. 2 f., ed. Oswald Holder-Egger = MG. SS. XV 1, Hannover 1887, 48 das Richtige erraten. Der Angelsachsenkatalog in Vita Bonifatii auct. Otloho l. I c. 25, ed. Levison 137 f. führt die Reihe ‚Burchard-Lul-Wilbald-Wynbald-Witta-Gregor', mehr vermutend denn wissend: Gregor war zweifellos nicht Angelsachse, sondern Franke; cf. Liudgeri Vita Gregorii c. 1. 2. 9, ed. Holder-Egger 66. 69. 74. Spätere Hersfelder Mönche haben den gut-deutschen Namen des Hessenbischofs in ‚Albuinus' umgestaltet; cf. Lupi V. Wigberti c. 24, ed. Holder-Egger 42. 43; Lamperti Vita Lulli archiepiscopi Mogontiacensis c. 21, ed. Oswald Holder-Egger, Lamperti monachi Hersfeldensis opera = SS. rer. Germ., Hannover 1894, 334), wie sie auch sonsthin sein Bild verzerrten.

4) In dieser Frage erblicke ich mit Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 109—117 den Kernpunkt des ganzen Problems; ingleichen pflichte ich Tangl ebda. 110 f. darin bei, daß man die Weihe eines Erfurter Bischofs überhaupt nicht mehr in Frage stellen sollte.

Kinder der angelsächsischen Erde[1]. — Die Briefsammlung des Heiligen hat nun eine Liste der Missionsbischöfe überliefert, die aus der Inselheimat zum Festlande gekommen waren. Zusammen mit dem Meister richteten sie 746/47 einen Mahnruf an den zügellosen König Aethelbald von Mercien, um diesen vom Wege gewohnter Ausschweifungen abzudrängen: Burchard, Witta, Abel, Leofwin, Wera, Werbercht, Wilbald[2]. Drei Namen sind uns auch sonsthin geläufig, die Oberhirten ihren Sprengeln nach bekannt: Burchard von Würzburg[3]), Witta von Buraburg[4]), Abel, auf der Kirchenversammlung der Westreiches zu Soissons (3. März 744) als Erzbischof von Reims vorgemerkt[5]), aber gegenüber

---

[1]) Über angelsächsische Abstammung des Abtes Wigbert d. Ä. von Fritzlar cf. Lupi V. Wigberti c. 4, ed. Holder-Egger 39, zur Kritik vergl. Franz Flaskamp a. a. O. 144 A. 1: Verwechslung der beiden Mönche Abt Wigbert d. Ä. von Fritzlar und Priester Wigbert d. J. aus Glastonbury (vergl. oben S. 4 A. 1) bei Lupus; ebenso Leobgytha = Leobas von Tauberbischofsheim s. Brief ca. 735, an Bonifatius, ed. Tangl 52 f. nr. 29 u. Rudolfi Vita Leobae c. 2–10, ed. Waitz 123—126. Erste ‚Ernennung' eines Deutschen war die Berufung des Bayern Sturm 743/44 zur Abtswürde in Fulda; cf. Eigilis Vita S. Sturmi c. 3—13, ed. Pertz 367—372. Es folgte 749/54 die Einsetzung des Mainfranken Megingoz als Nachfolger des Angelsachsen Burchard in Würzburg; vergl. Bonifatiusbriefe v. (754/768), ed. Tangl 267 ff. 272 f. 274 f., nr. 130. 134. 136 u. Willib. V. Bonif. prol., ed. Levison 1.

[2]) Mahnschreiben (746/47) an König Aethelbald von Mercien, ed. Tangl 146 f. nr. 73: ‚. . . Bonifatius archiepiscopus legatus Germanicus Romanae ecclesiae et Uuera et Burghart et Uuerberht et Abel et Uuilbald [et Huuita et Leofuuine] coepiscopi' (zur Textüberlieferung s. Michael Tangl, Studien zur Neuausgabe der Bonifatius-Briefe I = Neues Archiv d. Gesellsch. f. ä. dt. Geschichtsk. 40 [1916] 715—723; ders., Das Bistum Erfurt 114 f.), dazu Bonifatius (gl. D.) an Priester Herefried = ib. 155 f. nr. 74: ‚Preterea nos octo episcopi, qui ad unum synodum convenimus . . . . et quod de eadem Anglorum gente nati et nutriti hic per preceptum apostolicae sedis peregrinamur.'

[3]) Vergl. oben S. 8 A. 1.

[4]) Ebenso ebda. S. 8 A. 1.

[5]) Concilium Suessionense v. 3. März 744, ed. Albert Werminghoff = MG. LL. sect. III Conc. II 1, Hannover 1906, 34 (zur Datierung cf. ib. XII corr. p. 33 l. 32: ‚sub die V. Nonas Martii et luna XIV. in anno . . .') u. Zachariasantwort v. 22. Juni 744, ed. Tangl 103 nr. 57.

dem Kleriker Milo doch nicht durchgedrungen[1]. Leofwin ist wohl ebenderselbe wie der spätere Friesenbekehrer Liafwin[2]. In der Reihe ‚Wera-Werberdit-Wilbald' aber werden wir alsdann noch den Erfurter Bischof zu suchen haben. Freilich erhebt sich dies eine Bedenken: wenn er damals, fünf bis sechs Jahre nach der Stiftung des thüringischen Bistums, überhaupt noch unter den Lebenden geweilt[3].

Insofern möchte man mit größerer Zuversicht auf eine andere, und zwar ältere, Bischofsliste zurückgreifen. Am 21. April 742, zu etwa gleicher Zeit also, da Bonifatius in Rom die Einrichtung der mitteldeutschen Sprengel wie Weihe der drei berufenen Bischöfe meldete, versammelte Majordom Karlmann den ersten deutschen (austrasischen) Kirchentag, das ‚Concilium Germanicum'[4]. Er handelte dabei ganz im Einvernehmen mit dem Heiligen[5]; beider Absicht ging auf eine großzügige sittliche Erneuerung des Ostreiches, angefangen

---

[1] Zachariasantwort v. 5. Nov. 744, ed. Tangl 106 nr. 58; zur offiziellen Begründung ib. 107 nr. 58 u. ebenso v. 4. Nov. 751 = ib. 195 f. nr. 87; über wirkliche Lage Papst Hadrian I. (ca. 779) an Bischof Tilpin von Reims (zur Kritik s. Emile Lesne, La lettre interpolée d'Hadrien I à Tilpin et l'eglise de Reims au IX[e] siècle: Moyen Age 26 (2[e] série 17) [1913] 325–351. 389–413, dazu Wilhelm Levison: Neues Archiv usw. 40 [1916] 490 f.; ders.: MG. SS. rer. Merov. VII. Hannover 1920, 71 n. 1) in Flodoardi Historia Remensis ecclesiae l. II c. 16, ed. Joh. Heller-Georg Waitz = MG. SS. XIII. Hannover 1881, 463 und Zachariasantwort v. 4. Nov. 751, ed. Tangl 198 nr. 87: ‚De Milone autem et eiusmodi similibus . . .'.

[2] Vergl. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I [3], Leipzig 1904, 359 ff.

[3] So erwägt auch Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 116; ich verlasse umso bereitwilliger seine Fährte von ep. 73, als ja die bisherige Literatur mit ihrem Raten um Wera (Pera) durch Ernst Dümmler = MG. Epp. III. Berlin 1892, 721; Werberdit durch Heinrich Hahn = Forsch. z. dt. Gesch. 15 [1875] 77 zu genüge offenbart, wieviele Fallstricke hier eben gelegt sind.

[4] Concilium Germanicum v. 21. April 742, ed. Albert Werminghoff l. c. 1–4; ed. Tangl 98–101 nr. 56.

[5] Zachariasbegrüßung (v. Anfang 742), ed. Tangl 82 nr. 50: ‚Notum similiter sit paternitati vestrae . . .'.

bei der Geistlichkeit, vorab den Bischöfen selber[1]. Gewiß sind nun gar manche Bischöfe einer solchen Ordnung wenig hold, und zwar eben Mitglieder des fränkischen Episkopats unter Führung Gerolds von Mainz, Milos von Trier (und Reims)[2]. Solche bilden eine Gefahr für das geplante Werk[3]. Wollte man nun deren hemmenden und hindernden Einfluß ausgleichen und wettmachen, so nur mit überlegenem Aufgebot der Reformfreunde. Und das waren vor allem die Bischöfe aus des Bonifatius Schule und Heimat. Es kann somit nicht zweifelhaft sein, daß der Heilige seine Bischöfe restlos zur Versammlung beordert hat, also auch den von Erfurt[4].

Am Concilium Germanicum nehmen folgende Bischöfe teil: Edda (Hetto) von Straßburg und Reginfred von

---

[1]) Ib. 82 nr. 50: ‚Modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes tradite sunt laicis cupidis ad possidendum vel adulteratis clericis scortatoribus et publicanis seculariter ad perfruendum'.

[2]) Über Gerold von Mainz vergl. Antwortschreiben Papst Gregors II. v. 4. Dez. 724, ed. Tangl 42 nr. 24: ‚Porro pro episcopo illo . . .'; ebenso v. 22. Nov. 726 = ib. 45 nr. 26: ‚Nam de homine . . .' u. ib. 47: ‚In finem epistola continebat'; Vita IV. Bonif. auct. Moguntino (11. Jahrh.) c. 1, ed. Levison 90 f.; über Milo von Trier (und Reims) cf. Vita Rigoberti episcopi Remensis c. 14, ed. Wilhelm Levison = MG. SS. rer. Merov. VII, Hannover 1920, 71 (wiederholt in Flodoardi Historia Remensis ecclesiae c. 13, ed. Joh. Heller-Georg Waitz = MG. SS. XIII, ib. 1881, 461; zur Echtheitsfrage oben S. 10 A. 1): ‚et donatus atque magis usurpatus . . .'; über ‚Trier und Reims' cf. Libellus de rebus Trevirensibus saec. VIII.—X. c. 1—9, ed. Georg Waitz = MG. SS. XIV, ib. 1883, 99—103; über Milos Interessenkreis cf. Vita Rigoberti c. 16, ed. Levison 72 u. oben S. 10 A. 1.

[3]) Anspielung auf Gerold von Mainz in Zachariasgruß (v. Anfang 742), ed. Tangl 82 f. nr. 50: ‚Si invenero . . .'; ib. 85: ‚Episcopi quoque et presbiteri generis Francorum . . .'; dazu Vita IV. Bonif. auct. Moguntino c. 1, ed. Levison 90 ff.

[4]) In diesem Gedankengange pflichte ich Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 116 f. durchaus bei, betone aber nicht minder, daß man hier, auf dem ‚Concilium Germanicum', gleichfalls den von Bonifatius (kurz vorher; vergl. unten S. 12 A. 4) berufenen neuen Bischof von Utrecht bestimmt erwarten muß.

Köln aus dem fränkischen Episkopat, Burchard von Würzburg und Witta von Buraburg aus dem Kreise des Heiligen, schließlich Dadan und Wilbald[1]. Wir werden nun mit gutem Grunde schließen, daß einer dieser beiden letzten der Thüringerbischof ist. Doch wohin gehört dann der andere?[2])

Mittlerweile, am 6./7. November 739, war Erzbischof Wilbrord, der Oberhirte von Utrecht, entschlafen[3]. Karlmann beauftragte Bonifatius mit der Ernennung eines Nachfolgers im Friesenbistum; der Heilige entsprach dem Ansuchen[4]. Auch hier wird er einen Geistlichen seines Vertrauens bestimmt haben, doch kaum einen seiner südenglischen Gefährten. Eher schon kam ein Schüler Wilbrords aus der nordenglischen Mission in Frage[5]; doch auch das ist keineswegs wahrscheinlich. Bonifatius hat dort, wo er als ersten Missionsbischof einen seiner eigenen Landsleute berief, einen ein=

---

[1]) Concilium Germanicum v. 21. April 742, ed. Werminghoff 2; Tangl 99 nr. 56: ‚id est Bonifatium archiepiscopum et Burghardum et Reginfredum et Uuintanum et Uuilbaldum et Dadanum et Eddanum cum presbiteris eorum'.

[2]) Diese Alternative ist durchaus berechtigt. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I³ 521 A. 1 (ihm folgend Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 111 ff.; vergl. oben S. 1 A. 1) ist unter dem Eindrucke von Willib. V. Bonif. c. 8, ed. Levison 44 (s. unten S. 24 A. 2) der Frage ‚Wilbald Thüringerbischof?' ausgeglitten.

[3]) Vita Willibrordi archiepiscopi Traiectensis l. I c. 24 ed. Wilhelm Levison = MG. SS. rer. Merov. VII, Hannover 1920, 134: 6. Nov. 739; zur Frage zeitlicher Einordnung ib. 134 n. 2.

[4]) Bonifatius (754; zur zeitlichen Einordnung vergl. oben, S. 2 A. 1) an Papst Stephan II., ed. Tangl 235 nr. 109: ‚Princeps autem Francorum Carlmannus commendavit mihi sedem illam ad constituendum et ordinandum episcopum. Quod et feci.' Diese Neubesetzung wird man zu frühestens Herbst 741 (Karl Martell † 22. Okt. 741) einordnen dürfen, aber auch nicht wesentlich später. Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 113 liest irrig ‚Karl Martell' statt ‚Karlmann', datiert daher (ebda. 117) die Berufung für Utrecht zu ‚Ende 739 oder Anfang 740' und baut darauf mit seine Schlußfolgerungen im Sinne: Dadan Bischof von Erfurt — Wera Oberhirt von Utrecht.

[5]) Über den Abstand s. oben S. 2 A. 1.

heimischen Geistlichen diesem nachrücken lassen[1]). Man könnte sagen: dem Landesherrn zu Gefallen, der natürlich gegen starken fremden Einfluß in führenden Kirchenstellen sich sträuben mußte. Indessen lag diese Praxis ja auch in der Richtung einer Verschmelzung von Kirchenleitung und Gläubigen, die in der Mission zu erstreben war[2]). So dürfte auch Wilbrords Nachfolger eher Franke als Angelsachse, aber kein Bonifatiusschüler gewesen sein. Dadan nun ist wohl als Anhänger der Reform hier genannt, nie aber sonsthin im Kreise eben der Mission des Heiligen erwähnt. Es liegt darum nahe, in ihm den von Bonifatius berufenen Nachfolger Wilbrords in Utrecht zu sehen[3]).

Von Wilbald aber haben wir noch fernere Kunde. Ihn bestellte Papst Gregor III. im Spätherbst 739, auf Ansuchen des Bonifatius, für die Germanenmission. Ostern 740 (April 24.) reiste er gen Norden ab, fand Aufnahme im Nordgau und wurde vom Grafen Suitger mit einer Kapellensiedlung an der Altmühl ausgestattet. Hier weihte Bonifatius selber den Mönch am 22. Juli 740 zum Priester, dann am 21./22. Oktober 741 zu Sülzenbrücken bei Erfurt den Priester zum Bischof[4]).

---

[1]) Vergl. oben S. 9 A. 1 (Burchard - Megingoz); über vorgesehene Nachfolge des Franken Gregor in der Stellung des Meisters selber s. Bonifatiusgruß (v. Anfang 742) an Papst Zacharias, ed. Tangl 83 nr. 50: ‚Preterea de una re et consilium querere et licentiam petere necesse habeo . . .‘, dazu Michael Tangl, Studien usw. I = Neues Archiv usw. 40 [1916] 766—772.

[2]) Diesen methodischen Grundsatz, der Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 116 ff. entgegenzuhalten ist, berühre ich auch in meiner preisgekrönten Untersuchung ‚Die Missionsmethode des hl. Bonifatius‘ = Ztschr. f. Missionswissensch. 15 [1925] 24 ff. 91 ff.

[3]) Die gerade entgegenstehende Erwägung von Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 113—118 mit dem Ergebnisse ‚in Utrecht-Friesland ein Angelsachse, in Erfurt ein Franke‘ entbehrt sachlicher Begründung, ist nur zu verstehen aus pietätvoll-blinder Gefolgschaft Haucks und entsprechend-unbedachtem Streben nach dessen Zielen.

[4]) Vita Willibaldi episcopi Eichstetensis c. 5, ed. Holder-Egger 104 f.; ib. 105: ‚tribus ebdomadibus ante natale sancti Martini‘ bezeichnet den 21. Okt. als Tag, der

Dieser Schritt des Heiligen, die Bischofsweihe, bewirkt einen eigenartigen Eindruck. Für seine ‚Zelle‘, sein Kleinkloster Eichstätt, bedurfte Wilbald doch nicht der Ordination[1]). Gewiß hatte die iroschottische Kirche eine monastische Verfassung unter Abtbischöfen. Aber das war ja eben eine ihrer Sonderheiten, die von den Angelsachsen abgelehnt wurden[2]). Es ist darum durchaus unwahrscheinlich, daß Bonifatius hier einen Abtbischof berufen, ganz im Widerspruche zu Anschauungen und Gepflogenheiten, in denen er groß geworden, denen er sonsthin getreu lebte, die er geradezu als schlechthin mustergültig betrachtete[3]). — Bei Wilbalds Weihe liehen ihm die schon vorher, wohl unter Hülfe fränkisch-alamannischer Oberhirten, ordinierten Bischöfe Burchard von Würzburg und Witta von Buraburg ihre Mitwirkung[4]). Man vermißt hier jenen Bischof, der nach der räumlichen Lage in erster Linie erwartet werden müßte: den von Erfurt[5]). An eine Behinderung durch Krankheit

---

Zachariasgruß (v. Anfang 742), ed. Tangl 80—86 nr. 50 alsdann 741 als Jahr der Bischofsweihe. Schon Holder-Egger l. c. 105 n. 1 wies darauf hin, daß Bischofsweihen gewöhnlich an einem Sonntag stattfanden: das wäre allerdings der 22. Okt. 741. Der Weihcort Sülzenbrücken (Kr. Ichtershausen) ist durch die beste handschriftliche Überlieferung ‚Sulzepruege‘ (cf. V. Willibaldi c. 5 p. 105: ‚veniebat in Thyringeam‘) gesichert.

[1]) Auch Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 113 hebt Wilbalds Klosterberuf hervor; aber unter seinen Voraussetzungen müßte gerade die Schwierigkeit begegnen: ‚Wozu da die Bischofsweihe?‘

[2]) Vergl. Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter ², Leipzig 1913, 26 f.

[3]) Zu seinem Grundsatze ‚Honni soit qui mal y pense‘ in Hinsicht auf die Gepflogenheiten eben der angelsächsischen Kirche von Canterbury vergl. Zachariasgruß (v. Anfang 742), ed. Tangl 83 f. nr. 50: ‚. . . Quod non estimamus esse verum; quia synodus et ecclesia, in qua natus et nutritus fui, id est in transmarina Saxonia Lundunensis synodus, inprimis a discipulis sancti Gregorii, id est Augustino, Laurentio, Justo, Milleto archiepiscopis, constituta et ordinata fuit . . .‘.

[4]) Vita Willibaldi episcopi Eichstetensis c. 5, ed. Holder-Egger 105: ‚sanctus Bonefatius archiepiscopus atque Burchhardus et Wizo sacre episcopatus auctoritate illum [sc. Willibaldum] ordinando consecraverunt.‘

[5]) Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 110 folgert: ‚Der Konsekrator war in diesem Fall Bonifatius; wenn ihm hier-

oder sonstwie befristete widrige Umstände läßt sich kaum denken: sie hätten vielleicht einen Aufschub, nicht aber die Beorderung des fernen Würzburger Bischofs erheischt. Und welcher Grund, Wilbald jetzt in Innerthüringen zu weihen [1]) anstatt auch wieder in seiner Zellensiedlung an der Altmühl? [2]) So drängt sich die Frage auf: sollte vielleicht Wilbald selber der für Erfurt bestimmte Bischof sein? [3])

Diese Vermutung besteht die Probe der Quellenaussagen. Bonifatius bezeugt zu Anfang 742 ausdrücklich, drei Bischöfe (d. i. doch auch: nur drei) für Mitteldeutschland geweiht zu haben, und zwar für Würzburg, Buraburg, Erfurt. Burchard, Witta, Wilbald füllen diese Reihe: die beiden ersten gehören nach Franken-Hessen; der dritte, Wilbald, muß der von

---

bei die neuen Bischöfe von Würzburg und Buraburg assistierten, so war für die Nennung des Erfurters weder Raum noch Anlaß.' Das ist gewiß; aber die Frage muß früher einsetzen: Warum wurde nicht der höchstnahe Bischof von Erfurt statt des fernen Frankenbischofs zur Weihe beigezogen?

[1]) Michael Tangl a. a. O. 113: ‚nach festem Herkommen begab sich der (zu) Weihende zum Konsekrator, nicht umgekehrt' besagt in diesem Falle nichts. Bonifatius war damals noch Erzbischof ohne festen Sitz, so überall zu Hause. Bescheidet er hier den Weihekandidaten nach Innerthüringen, so muß man mit Rücksicht darauf fragen: ‚Warum?'

[2]) Vita Willibaldi episcopi Eichstetensis c. 5, ed. Holder-Egger 104.

[3]) Diese Frage stellten und bejahten bereits früher, wenn auch nicht in lückenlos-geschlossener Begründung, Friedrich Stein, Ostfranken im zehnten Jahrhundert = Forschungen z. dt. Geschichte 24 [1884] 150 ff.; ders., Francia orientalis. Geschichte Frankens I. Schweinfurt 1885, 37 f.; Bernhard Sepp, Nochmals die ersten fränkischen Synoden des 8. Jahrh. = Hist. Jahrb. d. Görres-Gesellsch. 25 [1904] 442; Gustav Schnürer, Die Bekehrung der Deutschen zum Christentum. Bonifatius = Weltgeschichte in Karakterbildern, Mainz 1909, 66 f.; ders., Der hl. Bonifatius als Glaubensbote = Kath. Missionen 44 [1915/16] 179; Biereye, Die geschichtlichen Beziehungen des hl. Bonifatius zu Thüringen = Vortrag im Verein f. Gesch. u. Altertumsk. zu Erfurt am 19. Dez. 1919, vergl. Westfäl. Volksbl. v. 18. Jan. 1920, Nr. 16 / 2. Bl.

Bonifatius für Erfurt vorgesehene und darum eben in Thüringen geweihte Bischof sein[1]).

In Sülzenbrücken konnte Wilbald damals bei seinem Bruder Wynbald wohnen, der von seiner kleinen Mönchsbehausung aus sieben Kirchen im Umkreise betreute[2]). Der Neugeweihte blieb noch acht Tage zu Gaste, kehrte dann aber wieder in seine Zelle an der Altmühl zurück[3]). Das Klösterlein zur ‚Eichstätte' bedurfte ja noch weiter seiner pflegenden Hand, solange nicht ein Nachfolger gefunden, der seine Absichten richtig begriff und seine Gedanken im Werk weiterführte. Andererseits mochten die Verhältnisse im Norden Thüringens, besonders in der Ackerstadt Erfurt (Wohnung, Ausstattung des Bischofssitzes usw.), noch nicht zu einem Verbleiben des Landesbischofs gediehen sein. Burchard und Witta dagegen haben gleich nach der Weihe ihre Sitze im kirchlich weiter entwickelten Franken und Hessen angetreten.

Anfang 742 erstattete Bonifatius Meldung nach Rom und erbat urkundliche Bestätigung[4]). Dabei vergaß er nicht, die ausersehenen Ortschaften näher zu bezeichnen; erinnerte sich der kirchlichen Vorschrift: kein Bischofssitz an unbedeutender Stätte! Nur die ‚Urbs'

---

[1]) Man beachte wohl die zeitlichen Zusammenhänge: nach Vita Willibaldi episcopi Eichstetensis c. 5, ed. Holder-Egger 105 sind Ende Oktober 741 drei Bischöfe für Mitteldeutschland geweiht: Burchard, Witta, Wilbald; nach Zachariasgruß (v. Anfang 742), ed. Tangl 81 nr. 50: ‚Germaniae populis aliquantulum percussis . .'. bis Anfang 742 im ganzen nur drei Bischöfe in diesem Gebiete. Danach kann Wilbalds ursprüngliche Bestimmung für Erfurt nicht mehr zweifelhaft sein.

[2]) Vita Wynnebaldi abbatis Heidenheimensis c. 4, ed. Holder-Egger 109; Vita Willibaldi c. 5 p. 104 f.

[3]) Vita Willibaldi episcopi Eichstetensis c. 5, ed. Holder-Egger 104 f.: ‚. . . Ast ibidem tunc cumque summa sacerdotalis infule ditatus erat honore, unam erat ebdomadam, et postea iterum ad predistinatam mansionis suae locum remeabat.'

[4]) Zachariasgruß (v. Anfang 742), ed. Tangl 81 nr. 50: ‚Germaniae populis aliquantulum percussis vel correctis tres ordinavimus episcopos et provinciam in tres parrochias discrevimus; et illa tria oppida sive urbes . . .'.

darf einen Bischof haben; er gehört nicht unter die ‚Bauern'[1]). Seine Schilderung nun der verschiedenen Verhältnisse ist eigenartig genug: ‚befestigter Platz Würzburg, umschlossener Ort Buraburg, einfache Ortschaft Erfurt, aber diese von alten Zeiten her eine Großsiedlung (urbs) heidnischer Ackersleute'[2]). Merkwürdiger noch gestaltete sich das Geschick dieser Erklärung. Tatsächlich war damals doch, kaum zweifelhaft, die Wallburg in Hessen der am wenigsten bedeutungsvolle Bischofssitz: eine Hochfläche am Nordende des Kellerwaldes, eingeschlossen und geschützt durch Erdwälle und Gräben[3]); nur in Notzeiten als Fliehburg bewohnt[4]), seit zwei Jahrzehnten wohl mit der ‚Station' der Missionsgemeinde belegt[5]). ‚Zellen', die jetzt zu Bischofshaus und Kirche

[1]) Vergl. oben S. 5 und A. 1.

[2]) Zachariasgruß (v. Anfang 742, ed. Tangl 81 nr. 50): ‚Unam esse sedem episcopatus decrevimus in castello, quod dicitur Uuirzaburg; et alteram in oppido, quod nominatur Buraburg; tertiam in loco, qui dicitur Erphesfurt, qui fuit iam olim urbs paganorum rusticorum. Haec tria loca propria carta auctoritate apostolatus vestri roborare et confirmare deligenter postulamus . . .'.

[3]) Über heutige Reste alter Befestigung am Buraberge vergl. Oscar Bug, Die Schanzen in Hessen = Ztschr. f. hess. Gesch. u. Landesk. 25 (NF. 15) [1890] 112—124 u. Kartenbilder 12. 13. 16 ebda. Anlage (wiederholt bei Franz Flaskamp, ‚Auf hessischen Bonifatiuspfaden. Ein Führer usw. = Aschendorffs zeitgemäße Schriften 6, Münster 1924, 21: Buraberg); Christian Rauch, Führer durch Fritzlar[2], Fritzlar 1909, 46.

[4]) Cf. Liudgeri Vita Gregorii c. 2, ed. Holder-Egger 69 f. Lupi Vita Wigberti c. 13, ed. Holder-Egger 41: zum Jahre 774 hier auch (c. 13. 14. 16. 18. 23. 24, p. 41. 42) als ‚oppidum' bezeichnet; über Wert der Befestigung, freilich mit Absicht vermindernd, ib. c. 13 p. 41. Ein Bild solcher ‚Wallung' gewährt am besten die neuerdings durchforschte Altenburg b. Metze (etwa nördl. Fritzlar); vergl. J. Boehlau - G. Eisentraut - H. Hofmeister - W. Lange - E. Schröder, Die Ausgrabungen auf der Altenburg bei Niedenstein = Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landeskunde 43 (NF. 33) [1909] 11—21 u. Karte II.

[5]) Die Volksmeinung, die von hier aus das Missionswerk entwickelt glaubt (vergl. Carl Bernhard Nicolaus Falckenheiner, Geschichte Hessischer Städte und Stifter I, Cassel 1841, 7)

sich weiten mußten[1]). Größere Geschichte und auch äußere Kulturentwicklung besaß natürlich Würzburg, als ehemaliger Herzogssitz, Wirkungsstätte des Irenbischofs und Blutzeugen Kilian eine namhafte staatlich-kirchliche Vergangenheit[2]). An Einwohnerzahl dagegen stand Erfurt kaum nach. Und doch schrieb der Heilige seinen Bericht eben über den thüringischen Bischofsort nur mit zitternder Hand. Die dortigen Zukunftsaussichten mochten ihn ängstigen: Landstadt hart an der Heidenmark: wird ein geistlicher Oberhirt hier dauern können? Um aber ebengleichen Bedenken in Rom zuvorzukommen und sie damit zu unterdrücken, trug er hier gerade in leuchtenden Farben auf: zwar Bauern, aber seit alten Tagen eine Großsiedlung (‚urbs‘).

Am 1. April 743 bestätigte Papst Zacharias die drei mitteldeutschen Bistumsgründungen, aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die äußere Entwicklung der einzelnen Ortschaften wie der kulturelle Stand ihrer Bewohner die Errichtung eines Bischofssitzes erlaube: man dürfe nicht in Dörfern oder Kleinstädten Bischöfe einsetzen[3]). Es liegt in diesem Hinweise versteckte Anfechtung einer Gründung an unbedeutendem Orte und unter primitiver Bevölkerung. Zwar nicht ausdrückliche Ablehnung; aber man erinnert und legt damit dem Heiligen

dürfte in Folgerungen aus Liudgeri Vita Gregorii c. 2, ed. Holder-Egger 69 f. (Schutz in der Fliehburg) u. Zachariasgruß (v. Anfang 742), ed. Tangl 81 nr. 50 (Einrichtung des Bischofssitzes Buraburg) u. a. begründet sein.

[1]) Beispiele solcher ersten Missionsniederlassung bietet Eigilis Vita Sancti Sturmi c. 3. 5, ed. Pertz 367. 368: Zellensiedlung Sturms und seiner Begleiter zu Hersfeld von Frühjahr bis Herbst 743; ib. c. 12 p. 371: Bleibe des Bonifatius auf der Anhöhe nordw. Fulda (‚Bischofsberg‘, heute ‚Frauenberg‘); über allmähliches Anwachsen zu stattlicher Bedeutung Vita Wynnebaldi auct. sanctimoniali Heidenheimensi c. 7. ed. Holder-Egger 111: Klosterstiftung Heidenheim am Hahnenkamm.

[2]) Vergl. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I[3], Leipzig 1904, 385 ff.

[3]) Zachariasantwort v. 1. April 743, ed. Tangl 86 f. nr. 51: ‚. . . Sed tua sancta fraternitas pertractet mature et subtili consideratione discernat, si expedit aut si loca vel popu-

die Verantwortung auf[1]). — In Rom kannte man damals kaum einen der drei mitteldeutschen Bischofssitze aus eigener Wissenschaft, wenn auch vielleicht der Name ‚Würzburg' dort nicht gerade zum ersten Male gehört wurde[2]). Was die Kurie sich unter ‚Würzburg-Buraburg - Erfurt' vorstellte, war nicht mehr und nicht weniger, als eben Bonifatius selber mitgeteilt oder doch mit seinen Ausführungen tatsächlich zugeflüstert hatte. Wenn aber nach dem Eindruck seiner eigenen Topographie für einen Ort Bedenken Platz greifen konnten, dann war das Erfurt. Er selbst hatte ihnen begegnen wollen durch Hervorhebung der günstigen Umstände. Des Papstes Antwort schon zeigt, daß er gerade das Gegenteil erreicht hat: indem er entschuldigte, klagte er an. In Rom machten Ausdrücke wie ‚befestigter Platz, abgeschlossene Ortschaft', die so beiläufig fielen, den Eindruck großer Dinge. Aber die stark aufgetragene Entschuldigung für Erfurt nahm seiner Kennzeichnung nicht den für die ‚feine urbane' Welt üblen Beigeschmack: ‚Bauern'[3]). Wollte er nun des Papstes Mahnungen

---

lorum turbae talia esse probantur, ut episcopos habere mereantur. Meminis enim, carissime, quid in sacris canonibus precipimur observare, ut minime in villulas vel in modicas civitates episcopos ordinemus, ne vilescat nomen episcopi.'

[1]) Jb. 87: ‚Sed nos tuis sincerissimis atque a nobis dilectis syllabis provocati que poposcisti absque mora concedi patimur.' Zutreffend spricht Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 109 die päpstliche Erinnerung (oben S. 18 A. 3 als ‚Rechtsverwahrung' an, d. i. ausdrückliches Festhalten der Norm trotz und angesichts) dieser einmaligen Außerachtlassung.

[2]) Bezeichnend für römische Fremdheit gegenüber den damalig-mitteldeutschen Verhältnissen ist die Entstellung des Namens ‚Buraburg' in der Bestätigungsbulle v. 1. April 743, ed. Tangl 93 nr. 52: ‚. . . ecclesie Barbarane . . .' (übereinstimmend in den Handschriften); Barbara, Martyrin in Nikomedien unter Maximinus Daja i. J. 306 (Fest 4. Dez. war der kurialen Welt geläufigere Gestalt als die Wallung im ‚Hesperidenlande' (cf. ib. 42 nr. 24).

[3]) Zachariasantwort v. 1. April 743, ed. Tangl 87 nr. 51: ‚Et statuimus per apostolicam auctoritatem episcopales illic esse sedes, qui per successionem episcopos [habere] mereantur et po-

2*

Gehör schenken, und er hat sie kaum jemals überhört[1]), so war eine geplante Gründung gerichtet: Erfurt. Sie ist tatsächlich in der Geschichte nicht weiter bezeugt als in eben diesem Zustande der Windeln: sie wurde mit Roms Bedenken erledigt[2]).

Wilbald blieb weiter in Eichstätt, vorerst als Abt für sein dortiges Marienkloster, das sich nun mit der Zeit entwickelte[3]). Dazu besaß er die persönliche

---

pulis prosint atque verbum predicationis subiectis insinuent: id est in castello, quod dicitur Uuirzaburg, et alteram in oppido, quod nominatur Buraburg, tertiam in loco, qui dicitur Erpfesfurt; ita ut nulli post haec liceat cuiquam . . .'.

[1]) Vergl. des Heiligen ‚Lebensbeichte' im Gruß (754: zur Datierung s. oben S. 2 A. 1) an Papst Stephan II., ed. Tangl 234 nr. 108: ‚Nam si quid in ista legatione Romana . . .'.

[2]) Cronica minor minoritae Erphordensis, ed. Oswald Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia = SS. rer. Germ., Hannover 1899, 608 f.: ‚Tunc etiam sedem kathedralem sive episcopalem posuerat sanctus Bonifacius in Erfordiam, sed ad litterarum papalium suasionem qualemcumque ipse archiepiscopus retractavit' ist, wenngleich anzuerkennende Deutung, doch auch nur Schlußfolgerung aus den Bonifatiusbriefen nr. 50 f., die Vita Bonifatii auct. Otloho l. II c. 1 f., ed. Levison 159—168, dem Mönche des 13. Jahrhs. übermittelte; vergl. Carl G. Krauth, Untersuchung über den Namen und die ältesten Geschichtsquellen der Stadt Erfurt = Jahresb.-Beil. Kgl. Realgymnasium Erfurt 1904, 8. Dem Erfurter Minderbruder wieder ist im 15. Jahrh. der Benediktiner Nicolaus von Siegen, Chronicon ecclesiasticum, ed. Franz Xaver Wegele = Thüringische Geschichtsquellen II, Jena 1855, 149: ‚Nam Zacharias [sc. papa] intelligens, quod vir dei Bonifacius permaximum et uberrimum fructum faceret in dei ecclesia per totam Germaniam, consensit, ut Bonifacius plures ecclesias kathedrales atque episcopales constitueret. Cum vero audisset, quod Adelarius in Erfordia esset episcopus constitutus, ubi non esset civitas munita, scripsit viro dei Bonifacio, non esse decens et conveniens, quod in villis et parvis civitatibus kathedrae episcopales constituerentur, ne videlicet ex hoc vilesceret episcopalis dignitas; nam de facili quilibet tyrannus sive vasallus statim se erigeret contra episcopum et eum ad suam voluntatem sive placitum vexaret. Placuit tamen, quod Adelarius ad dies vite sue esset Erfordensis episcopus, sed post obitum Erfordia ad sedem Moguntinum pertineret' gefolgt.

[3]) Vita Willibaldi episcopi Eichstetensis c. 6, ed. Holder-Egger 105: ‚Postquam ille [sc. Willibaldus] . . . sacri episco-

Bischofswürde, war also tatsächlich Abtbischof[1]). Die Mönchssiedlung gestaltete er zu einem Missionsmittelpunkt für den Nordgau, ähnlich wie früher Fritzlar und Ohrdruf es für Hessen und Thüringen gewesen. Aber im Laufe der Jahre wuchs Eichstätt über den Rang eines Landesklosters hinaus. Gerade dieser Umstand, daß der Abt an der Altmühl früher die Bischofsweihe empfangen, ließ die Kirche des Nordgaues selbst zur Bedeutung eines eigenen Sprengels Eichstätt sich entwickeln. Einen südthüringischen Bischofssitz hier entstehen, nachdem der Plan in Nordthüringen gescheitert war[2]). Damit freilich verlor Wilbalds Wirkungsstätte die monastische Führung im Nordgau: in Heidenheim am Hahnenkamm erstand dafür 751/52 unter Leitung seiner Geschwister

---

patus gradum accepit, et in loco que dicitur Eihstat monasterium construere incipiebat atque oceo [= cito] ibidem sacram monasterialis vitae disciplinam in usum prioris vitae . . .'.

[1]) Zum doppelten Aufgabenkreis (coenobium und diocesa) cf. Vita Willibaldi prol. p. 86; Indiculus Attiniacensis (ca. a. 760/62), ed. Alfred Boretius = MG. LL. sect. II Capit. r. Franc. I, Hannover 1883, 221 nr. 106: ‚Willibaldus episcopus de monasterio Achistadi'; Vita Wynnebaldi abbatis Heidenheimensis c. 7 p. 111 (über Rückreise Wynbalds ca. 751 von Mainz nach Heidenheim): ‚Cumque inde [sc. Magonzia] perrexit et venit ad monasterium quae dicitur Eihstat, ad fratre suo episcopo Willibaldo.'

[2]) Dem Sprengelpaar Würzburg-Eichstätt in Willib. V. Bonif. c. 8, ed. Levison 44 (vergl. unten S. 24 A. 2) entsprechen der Ostfranken- und der Thüringerbischof im Schutzbriefe König Karls (Quierzy 5. Jan. 775) für Hersfeld, ed. Engelbert Mühlbacher = MG. DD. Karol. I, Hannover 1906, 129 nr. 89: ‚Expetivit nobis predictus pontifex [sc. Lullus Mogonciae], ut nullus archidiaconus aut missus episcoporum Mogonciae, Austriae, Toringiae ipsum monastirium nec abbatem . . . in rebus eorum mansionaticus preparandum nec faciendum . . . se presumant'; zur Deutung vergl. Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 120. Zu Unrecht betrachtet Tangl ebda. 112f. Eichstätt als ganz außerhalb des thüringischen Stammesgebietes gelegen (über Altthüringen vergl. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I[3], Leipzig 1904, 384) und als Bereich bayrischer Macht: Wilbald nimmt am Concilium Germanicum v. 21. April 742 teil (vergl. oben S. 11f.), während doch Herzog Odilos Bischöfe der großzügigen Erneuerungsarbeit des Bonifatius in Austrasien sich vollständig fernhalten.

Wynbald und Waldburg ein Doppelkloster nach angelsächsisch-heimatlichem Vorbilde[1]).

Als die päpstlichen Bestätigungsurkunden für Mitteldeutschland nebst Begleitzeilen eintrafen, beschäftigte bereits ein neuer Plan den Geist des Heiligen. Zu etwa dieser Frist nämlich sandte er von Fritzlar aus den Mönchpriester Sturm mit zwei Gefährten in den Fuldawald: Kundschafter für die Stätte eines Männergroßklosters. Sturm selber kehrte bald darauf zur Edder heim und unterbreitete einen Gründungsplan für Hersfeld. Bonifatius lehnte ab: ‚Hersfeld liegt der Heidenmark zu nahe; wir müssen weiter südwärts streben, wo weniger Gefahr und darum mehr Sicherheit für den Bestand gegeben ist'[2]). Wir gewinnen damit einen Gesichtspunkt, dem im Frühsommer 743 des Heiligen besonderes Augenmerk gegolten. In Rom äußerte man nur ob der geringen Bedeutung des thüringischen Bischofssitzes Bedenken; Bonifatius war mittlerweile eingeschüchtert um Gründungen an der Sachsengrenze überhaupt[3]). So konnte des Papstes Wink ihm die Absage an Erfurt und den späteren endgültigen Übergang nach Eichstätt nur erleichtern.

Die Briefsammlung des Bonifatius überliefert Roms Bestätigungen für die bayrische Kirchenordnung Regensburg-Freising-Salzburg-Passau[4]) wie für die 744 in Neustrien beschlossenen Erzbistümer Reims, Sens, Rouen[5]), weiter Texturkunden selber für die mitteldeutschen Sprengel Würzburg und Buraburg[6]), dann für den Metropolitansitz

---

[1]) Cf. Vita Wynnebaldi abbatis Heidenheimensis c. 7. 13, ed. Holder-Egger 111. 116; Beispiel angelsächsischer Doppelklöster Wimborne in Wessex, Rudolfi Vita Leobae c. 2, ed. Waitz 123 u. Wigbertgruß (nach Anfang 733), ed. Tangl 224 f. nr. 101.

[2]) Eigilis Vita Sancti Sturmi c. 4, ed. Pertz 367; vergl. Gregor Richter, Die ersten Anfänge usw. 6.

[3]) Zur tatsachenhaften Begründung der Sachsenfurcht (Sachsenkrieg Frühjahr 743 vergl. Johann Friedrich Böhmer-Engelbert Mühlbacher, Regesta imperii I², Innsbruck 1908, 23 f. nr. 45 c.: Vita IV. Bonif. c. 1, ed. Levison 90 f.

[4]) Vergl. oben S. 7 A. 2.

[5]) Zachariasantwort v. 22. Juni 744, ed. Tangl 103 f. nr. 57.

[6]) Vergl. oben S. 8 A. 1.

Köln im Ostreiche[1]. Aber man vermißt die Urkunde für Erfurt und eine Bestätigung für Eichstätt überhaupt. Die ‚Bestallung' des Thüringerbischofs ist ohne Frage in Händen des Heiligen gewesen[2]; er wird sie, gleich jenen für die Metropolen des Westens, kassiert haben, nachdem der Plan gescheitert war[3]. Für Eichstätt dagegen dürfte kaum eine Billigung Roms erbeten sein: Wilbald hatte seit Herbst 741 die Weihe; das Werden seines Sprengels war dann eher Sache langsamer Entwicklung als Schöpfung eines kirchenrechtlichen Aktes.

[1] Kölner Metropolitanurkunde v. 31. Okt. 745, ed. Tangl 201 f. nr. 88; über spätere Verfälschung für Mainz vergl. Michael Tangl, Studien usw. I = Neues Archiv usw. 40 [1916] 785—788; ders., Briefe des heiligen Bonifatius = Geschichtschreiber d. dt. Vorzeit, 2. Gesamtausgabe Bd. 92, Leipzig 1912, 198 f.

[2] So auch Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 110 f.

[3] Man möchte im Gefolge von Beobachtungen an Wilbalds ‚Bonifatiusleben', das auf Geheiß Luls wie unter dessen stetiger Aufsicht geworden (cf. Willib. V. Bonif. prol., ed. Levison 1—4; Vita IV. Bonif. auct. Moguntino c. 13 = ib. 104 f.; vergl. Franz Flaskamp, Zur Hessenbekehrung usw. 147 f.), hier eben Luls Hand vermuten — mit Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 118 f., der überhaupt dem Mainzer Bischof wenig gewogen ist; über Luls Kampf mit Fulda (763—65) f. besonnenes Urteil von Gregor Richter, Die ersten Anfänge der Bau- und Kunstthätigkeit des Klosters Fulda = Diss. Freiburg 1900. Zweite Veröffentl. d. Fuldaer Geschichtsvereins, Fulda 1900, 15 ff. (historisch-moralisch); Edmund Ernst Stengel, Fuldensia I = Archiv f. Urkundenforschung 5 [1913] 135 A. 4 (juristisch-politisch). Aber die Erhaltung der Urkunde für Buraburg (vergl. oben S. 8 A. 1) enthebt Lul diesem Verdachte. Andererseits läßt der Verlust auch der wichtigen Metropolitanurkunden für Neustrien (vergl. oben S. 10 A. 1) schließen, daß Bonifatius selber sein ‚Archiv' von wertlosen Beständen gesäubert hat.

Ganz verfehlt (und beinahe garnicht zu begreifen) ist Tangls weitere Vermutung (ebda. 110), die ursprüngliche Briefsammlung (Zusammenfassung der Urschriften) habe überhaupt nur eine Urkunde, u. zw. die für Buraburg, geführt. Wenn Codex Monacensis Lat. 8112 (fol. 16. 21') beide Urkunden, der Codex Caroliruhensis Rastatt 22 = Durlach 94 (fol. 10) dagegen nur die Würzburger überliefert, so muß daraus doch entnommen werden: das ‚Archiv' des Bonifatius enthielt und behielt (in seiner ‚Collectio pontificia') die fränkische wie die hessische Bistumsbulle, die Karlsruher Handschrift hat aber nur jene (als Beispiel) ausgezogen.

Noch nicht ein Menschenalter später, wohl 763/65, schrieb der Priester Wilbald von St.-Viktor in Mainz das älteste ‚Bonifatiusleben'[1]). Er schon spricht nicht mehr von einem Bistum Erfurt, sondern gedenkt seines gleichnamigen Landsmannes nur als Oberhirten von Eichstätt:[2]) der mittelalterliche Geschichtschreiber verzeichnet Ergebnisse, achtet aber noch wenig der eigentlich historischen Aufgabe, zu erforschen und darzustellen, wie alles in allmählicher Entwicklung geworden[3]). — Wir wollen eben Wilbald deswegen nicht

---

[1]) Über Abfassung von Wilbalds ‚Bonifatiusleben' während Sturms Verbannung nach Jumièges (cf. Eigilis Vita S. Sturmi c. 16—19, ed. Pertz 373 ff.) vergl. Franz Flaskamp, Zur Hessenbekehrung usw. 138 A. 6. Darf man nun einerseits die politische Verdächtigung des Bayern Sturm bei König Pippin (cf. Vita Sturmi c. 16 p. 373) in Verbindung bringen mit der ‚harisliz' des Bayernherzogs Tassilo im Frühjahr 763 (vergl. Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I², Innsbruck 1908, 50 nr. 96 (94) d; Gregor Richter, Die ersten Anfänge usw. 37 A. 1; Edmund Ernst Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda I 1 69), andererseits eine Wendung der Schenkungsurkunde für Fulda v. 11. Mai 765, ed. Stengel 73 nr. 42: ‚ad monasterium sancti salvatoris, quod dicitur Fulda, ubi tu [sc. Sturmio] presenti tempore abbas preesse videris' als Hinweis auf eben erfolgte Wiedereinsetzung Sturms deuten, so ergibt sich als dessen zweijährige Verbannungszeit, und damit Spanne von Wilbalds Arbeit: Frühjahr-Sommer 763 — Frühjahr 765.

[2]) Willibaldi V. Bonif. c. 8, ed. Levison 44: ‚Et duos bonae industriae viros ad ordinem episcopatus promovit, Willibaldum et Burchhardum, eisque in intimis orientalium Franchorum partibus et Baguariorum terminis ecclesias sibi commissas impertiendo distribuit. Et Willibaldo suae gubernationis parrochiam commendavit in loco, cuius vocabulum est Haegsted, Burchhardo vero in loco qui appellatur Wirzaburch dignitatis officium delegavit . . .'; zum Irrtum ‚Eichstätt in Bayern' vergl. oben S. 21 A. 2.

[3]) Zur Entstehung der Mär ‚Bonifatiusschüler Adolar (cf. Willib. V. Bonif. c. 8, ed. Levison 48: Ethelheri) erster Bischof von Erfurt' vergl. Carl G. Krauth, Untersuchung über den Namen und die ältesten Geschichtsquellen der Stadt Erfurt = Jahresb. Beilage Kgl. Real-Gymnasium Erfurt 1904, 5 — 27 u. Michael Tangl, Das Bistum Erfurt 117 A. 1, zur Kritik auch Krauth a. a. O. 32 (schrittweises Entstehen von ‚Adolar' über ‚Adolar und Bischof Eoban' zu ‚Bischöfe Adolar und Eoban', schließlich ‚Bischof Adolar von Erfurt'): Annales S. Petri Erphesfurtenses antiqui 1154 (gleichzeitig), ed. Oswald Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. = SS

der Oberflächlichkeit zeihen; seine Zeit großer Taten lebte schnell über Gedanken und Pläne hinweg[1]. Im Frühjahr 772 begann König Karl den Kampf gegen die noch heidnische Vormacht des Nordens. Jetzt eben hätten sich einem Bischofe von Erfurt weite Möglichkeiten im Gebiete von Unstrut, Leine und Aller eröffnet. Die Hülfe fehlte; der Frankenfürst muß statt dessen weit nach Süden ausholen, den Abt Sturm vom Erlöserkloster in

rer. Germ., Hannover 1899, 19: ‚MCLIV. XII. Kal. Maii. Translatio sancti Adelharii in Erphesfurt', wörtlich wiederholt Annales S. Petri Erphesfurtenses maiores (vor 1340) a. 1154 = ib. 57; Cronica S. Petri Erfordensis moderna (beendet 1335) = ib. 178: ‚MCIII!... Eodem anno XII. Kal. Maii inventus est sanctus Adelarius et VII. Kal. Augusti sanctus Eobanus in monasterio sancte Marie virginis Erfordie'; anschließend Cronicae Erfordenses Engelhusianae I II. a. 1153 = ib. 792. 793. Liber cronicorum Erfordensis (beendet ca. 1350) = ib. 779: ‚Anno Domini MCLIIII. corpora sanctorum episcoporum Adelarii et Eobani in Erfordia sepulta in monasterio beate Marie virginis inventa sunt et cum magna gloria translata, et non longe post nova ecclesia cum turribus munitissimis, ut iam cernitur, fabricata est de oblacionibus sanctorum predictorum'; — Nicolaus von Siegen, Chronicon ecclesiasticum (verf. 1494—1495), ed. Franz Xaver Wegele = Thüringische Geschichtsquellen II, Jena 1855, 149: ‚Adelarius. Hic Adelarius fuit monachus de Anglia, socius S. Bonifacii. Hic fuit primus et ultimus episcopus Erfurdensis in Thuringia. Nam Zacharias intelligens...' (vergl. oben S. 20 A. 2).

Krauths eigener Versuch (a. a. O. 32 f.), den im Mahnschreiben (746/47) an König Aethelbald von Mercien, ed. Tangl 147 nr. 73 (vergl. oben S. 9 A. 2) mitzeichnenden ‚Leofwine coepiscop[us]' als ersten (und einzigen) Erfurter Bischof zu erweisen, hat zum Glück keine literarische Beachtung gefunden: dieser Hypothesenbau ist nun doch allzu kühn aufgeführt, als daß Wissenschaft sich in ihm heimisch fühlen könnte; teilweise stellt er einen ‚Beitrag zum Vergnügen des Verstandes und Witzes' dar. Wie sollte z. B. auch die Adolarmär in Erfurt entstehen, wenn dort eine (von Krauth angenommene) alte Erinnerung an den (von ihm behaupteten) Bischof Leofwine vorhanden war?

[1] Auch über das hessische Bistum Buraburg schweigt das ‚Bonifatiusleben' vollkommen. Dieses wird gleichfalls vor 763/65 eingegangen sein, und zwar wohl mit dem Ableben des ersten (und einzigen) Bischofs Witta; nähere Ausführungen zu dieser Frage in meiner großen Arbeit ‚Das hessische Missionswerk des Wynfrith-Bonifatius' = ‚Missionswissenschaftl. Abhandlungen und Texte', herausg. v. Prof. D. Dr. Joseph Schmidlin, Münster i. W. (Aschendorffs Verlag) 1925.

der Eichloh beordern[1]. Thüringen war längst wieder dem Mainzer Sprengel eingeschmolzen[2]. Die Erinnerung an Absichten und Wünsche des Bonifatius schon zu sehr verblaßt und verbleicht, als daß der frische Blutstrom der neuen Zeit ihr noch einmal Lebenskraft hätte verleihen können[3].

---

[1] Cf. Eigilis Vita Sancti Sturmi c. 22 ff., ed. Pertz 376f.

[2] Willib. V. Bonif. c. 8, ed. Levison 46 Bonifatius angeblich beim Aufbruche nach Friesland 753 zu Lul): ‚Sed tu, fili karissime, structuram in Thyringea a me ceptam ecclesiarum ad perfectionis terminum deduc; tu populum ab erroris invio instantissime revoca' bezeugt für die Abfassungszeit des ‚Bonifatiuslebens' (763/65) volle Herrschaft des Mainzer Bischofs in Nordthüringen. Lamperti Vita Lulli archiepiscopi Mogontiacensis c. 6, ed. Holder Egger 315 schildert, wie Bonifatius vor seinem Scheiden aus Mitteldeutschland den christlichen Großen in Thüringen (und Hessen) seinen Schüler Lul als neuen Oberhirten vorstellt: zwar Dichtung, aber in der Entwicklung der Dinge begründet.

[3] Mainz besaß hier einen historischen Vorsprung gegenüber dem im Stammesgedanken wurzelnden Plan für Erfurt, weil Thüringen, soweit schon christich, vor Ankunft des Bonifatius zu Mainz gerechnet hatte: vergl. Papst Gregor II. am 4. Dez. 724 an Bonifatius, ed. Tangl 42 nr. 24: ‚Porro pro episcopo illo (sc. Geroldo Moguntino), qui nunc usque desidia quadam in eadem gente praedicationis verbum disseminare neglexerat et nunc sibi partem in parrocheam defendit, Carolo excellentissimo filio nostro patricio, ut eum conpescat, suadentes paternis litteris scripsimus. Et credimus, quod hoc vitari praecipiat. Ipse vero oportune inportune praedicare quae sunt salutis ne desinas.'

II.

Geschichte der Saline Gottesgabe bei Rheine i. W. nebst weiteren Beiträgen zur münsterländischen Wirtschaftsgeschichte.

Von

Dr. Magdalene Murdfield, Rheine i. Westf.

Vorwort.

In dem nahezu tausendjährigen Zeitraume, der die Lebenszeit der Salzstätte zu Bentlage überspannt, ist keine einzige zusammenhängende Arbeit über diese Saline erschienen. Nur hier und da finden sich verstreute Bemerkungen über ihre Geschichte in der heimatlichen oder fachlichen Literatur, die jedoch sämtlich nur allgemein bekannte Tatsachen und zwar meist nackte Daten und bloße Namen aus der Zeit der „münsterischen Salinen-Sozietät“ im 18. und 19. Jahrhundert berühren.

Es mag eigenartig anmuten, wenn gerade jetzt, da der stetig fallende Wertfaktor der Solwerke als Siedereien — und wegen besonders ungünstiger Umstände speziell der „Gottesgabe“ — in interessierten Kreisen sogar die Existenzberechtigung dieser Saline während der letzten Jahre in Frage stellen mußte, die Geschichte der „Gottesgabe“ und eine Erörterung ihrer wirtschaftsgeschichtlichen Bedeutung erscheinen soll. Aber man hat beim Werdegang von Wirtschaftsunternehmen öfters beobachtet, daß sich die Wissenschaft — besonders die historisch-philologische, weniger die nationalökonomische — dann besonders mit dem Gegenstand beschäftigt, wenn er der Praxis gegenüber schon den Stempel des Ueberlebten und Untergehenden trägt.

Die Bedeutung der „Gottesgabe“ als Salzsude gehört dem Gewesenen an, doch auch im Rückblick darf diese natürlich nicht überschätzt werden. Sie war gewiß nicht sehr weittragend. Indes allein die historische Erwägung, daß

die Saline bei Rheine für Jahrhunderte die einzige benutzte Salzstätte des Bistums Münster war und lange die Hoffnungen seiner Fürsten trug, gibt einer Auseinandersetzung mit ihrer Geschichte und dem sie umschließenden Wirtschaftskomplex das Lebensrecht.

Naturgemäß kann die vorliegende Arbeit weder einen ganz spezialwissenschaftlichen — rein wirtschafts- oder verfassungsgeschichtlichen — Charakter tragen, noch ein vollkommen einheitliches historisches Bild geben. Die Lückenhaftigkeit besonders des frühgeschichtlichen Materials macht eine abgeschliffene Rundung von vorneherein unmöglich. Trotzdem ist hier eine zweckverknüpfte Darstellung von Zusammenhängen verschiedener Art versucht worden, deren Fäden, um nicht in's Leere zu verwehen, oft mit Außenrandereignissen versponnen werden mußten.

Die Anregung zu der Abhandlung verdanke ich an erster Stelle Herrn Geheimrat Prof. Dr. A. Meister, — der eine oft bemerkte Lücke in der Erforschung des westfälischen Salinenwesens ausgefüllt wissen wollte, — nicht zuletzt aber auch dem eigenen Interesse an der engeren Heimat.

Für liebenswürdige Unterstützung in Rat und Tat danke ich den Herrn Beamten der von mir benutzten Archive, namentlich Herrn Dr. Glasmeier in Velen, sowie Herrn Rentmeister Zimmermann und Herrn Salinenverwalter Vorlage in Bentlage. Sehr verpflichtet bin ich dem Mitgliede des Aufsichtsrats der seit 1923 aufgelösten „Gottesgabe A.-G.“, Herrn Wilhelm Jackson in Rheine, für seine fördernden Bemühungen.

Nachdem die Drucklegung der Arbeit infolge der Verhältnisse um 2 Jahre verzögert wurde, will ich jetzt nicht unterlassen, Herrn Archivdirektor Dr. Schmitz-Kallenberg, Münster, für sein freundliches Entgegenkommen auch an dieser Stelle herzlich zu danken.

Einleitung.

In der Tertiärzeit der Erdformationen hing das Gebiet des jetzigen münsterischen Tieflandbeckens nach Westen als Meerbusen mit dem offenen Meere zusammen. Als der Umkreis sich nach allen Richtungen hin hob, mußte das Meerwasser schließlich einen Binnensee bilden. Seine Ueberreste stellen den Steinsalzstock[1] dar, der unter den verschiedenartigen Gesteinsschichten des nördlichen Westfalens ruht. Die Reihe von Solquellen, die am Fuße der Gebirgsumsäumung der münsterischen Bucht aufsteigen, schickt er als Sendboten einer vorgeschichtlichen Zeit zu Tage. In einem nach Westen offenen Kranz treten diese längs des Haarstrangs und des Teutoburger Waldes in ziemlich geschlossener Linie hervor. Die nordwestlichsten dieser Quellen gehören dem eigentlichen Münsterlande an und sind durch 3 Punkte bestimmt: Wettringen, links von der Ems, Bevergern rechts und, ungefähr in beider Mitte, Bentlage. Sie bilden einen in sich abgeschlossenen westfälischen Nordwestkomplex. Lange herrschte die Ansicht, die westfälischen Solquellen entstammten den Ablagerungen des Kreidemeeres in den Mergelschichten, die in ihren Hohlräumen, Rissen und Klüften zahlreiche Salzwässer führen. Neuere Beobachtungen in den Bohrlöchern aber wandelten diese Anschauung dahin um, daß man andere Nährfelder für den Salzgehalt der Wasserläufe im Mergel annehmen mußte. In den Mergelschichten selbst fand sich niemals ein Steinsalzlager, wohl aber im Trias. Auch sind die leicht löslichen Muttersalze, die die westfälischen Soladern in großer Mannigfaltigkeit mit sich führen, in Mergel nicht denkbar. Die rissigen Schichten der Kreideformationen, — das naturnotwendige Durchgangsgebiet für die Salzwässer, — begünstigen eine

---

[1]) Nach der Annahme Buffs sollte das westfälische Steinsalzlager zwischen Paderborn, Holzminden, Warburg und Wünneberg liegen. Spätere Bohrungen aber bezeugten eine ungleich weitere Ausdehnung dieses Nährgebietes der Salzquellen. So wurden z. B. noch zu Anfang des 20. Jahrhunderts bei Bentheim in einer Tiefe von 215 m und von 907 m Steinsalzlager erbohrt. (Münster. Anzeiger, Jahrg. 1910, Nr. 399.)

ungleichmäßige Mischung der Salzwässer mit süßem Wasser und erklären so die Verschiedenartigkeit des Salzgehaltes der Solen[1]).

Gerade das münsterländische Solfeld, das die „Gottesgabe" als der tiefste Punkt zwischen dem Rotenberg bei Wettringen und dem Huxberg bei Bevergern beherrscht, ist von höchst interessanten geognostischen Verhältnissen umgeben. Schon seit langem ist die dortige Gegend der Ausgangspunkt zahlreicher geologischer Untersuchungen gewesen. Die Art der Gesteinszusammensetzung ist besonders in der Umgebung Bentlages und Rheines äußerst vielgestaltig. Eine eingehendere Darlegung erübrigt sich hier[2]). Erwähnenswert aber ist, daß die Bentlager Salzquellen zum größten Teil in feinklüftigen, dunklen Tonschichten mit eingeschlossenen Sphärosiederitnieren hervortreten. Die Zugehörigkeit dieser Schichten zum Gault ist von verschiedenen Geologen mit größter Wahrscheinlichkeit festgestellt. Ein äußerst geringer hydrostatischer Ueberdruck ist Ursache, daß der Ausfluß im Großen und Ganzen in Form einer Schwitzsole vor sich geht. Dieser Umstand gibt von vorneherein dem ganzen Betriebsbild der Saline zu Bentlage eine besondere Note und beschwert die Wage ihres Produktionswertes des öfteren nach der ungünstigen Seite.

Salzhaltige Ausblühungen des Bodens werden auch in den Gebieten zwischen den angegebenen 3 Punkten beobachtet[3]).

Außer den Salzbrunnen weist Bentlage auch noch am linken Ufer der Ems eine Schwefelquelle auf[4])[5]).

Daß dieses Gebiet ein Solfeld von besonderer Eigenart — verschieden von dem des Hellwegs — ist, beweist, neben der charakteristischen Zusammensetzung der Sole[6]),

[1]) Vgl. hierzu besonders A. Meister: „Die Grafschaft Mark" S. 408. [2]) Ich verweise auf: G. Müller: „Die untere Kreide im Emsbett nördlich Rheine". Jahrb: d. kön. preuß. geol. Landesanstalt 1895. H. Randebrock: „Die Geologie der Umgebung von Rheine". (Ungedruckt, im geol. Inst. d. Univ. Münster).

[3]) S. A. 129, S. A. 5.

[4]) A. Sander: „Westmünsterland", Jahrg. 1917, S. 108.

[5]) G. Müller a. a. O. S. 70.

[6]) S. Kap. IX.

eine bestimmte Art von Hallophylen (Salzpflanzen), die dort der Erdboden ernährt. Nur innerhalb des Umkreises dieses nordmünsterländischen Salzquellengebietes findet sich so z. B. der krähenfußartige Wegerich (plantago coronopus), nämlich bei Gottesgabe, Bevergern, Tecklenburg und Ibbenbüren[1]).

Sollte sich — wie man nicht ohne Grund versucht wäre anzunehmen, — in Bentlage die Hauptsammelstelle der Sole finden, so könnte durch einen großzügigen Aufwand von technisch vollkommenen Hilfsmitteln dort neues Leben — und bestandsfähigeres als bisher — aus den Ruinen erblühen[2])!

I. Kapitel.

Erste und älteste Geschichte der Salzquellen zu Bentlage.

Vor kaum 150 Jahren noch lebte zu Bentlage an den Ufern der Ems eine alte Tradition im Volke. Sie sagte, daß schon unsre heidnischen Vorfahren in Binutlog[3]) im Gau Bursibant Solquellen entdeckt, Brunnen gegraben und Salz gesotten hätten. Wollte man dieser Ueberlieferung Glauben schenken[4]), so könnte man das Alter der Bentlager Salzstätte auf mindestens 1200 Jahre schätzen. Wir dürfen uns jedoch nur an das halten, was historische Denkmale noch heute beweisen, oder mit greifbarer Deutlichkeit vermuten lassen können.

---

[1]) Vgl. Karsch: Flora der Provinz Westfalen. VII. Aufl. S. 268.

[2]) Vgl. noch zu den Ganzen: J. Möller: Ueber das Salz. Samml. gemeinverständl. Vorträge ed. Virchow u. v. Holtzendorff Heft 206. Buff: „Bemerkungen über das Vorhandensein eines Steinsalzlagers in Westfalen": Archiv f. Bergbau u. Hüttenwesen. Bd. 17. S. 97 ff. Egen: Beitrag zur Naturgeschichte der westfälischen Solquellen. A. f. Bergb. u. Hütt. Bd. 13. G. Löcken: Die Solquellen der Münsterischen Bucht. Münst. Anzeig. Jahrg. 1910, Nr. 399. Roemer: Die Kreidebildungen Westfalens. S. 60.

[3]) So wird Bentlage im Werdener Heberegister (aus dem 9. Jahrh., aufbewahrt im Landesarchiv zu Düsseldorf) genannt, gedruckt in „Publikationen für Rheinische Geschichtskunde" Bd. XX, II: „Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr" ed. R. Kötzschke, Bonn 1909, s. auch Evelt: Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. 23. S. 43.

[4]) Im 18. Jahrh. haben die größten Autoritäten auf dem Gebiete des Salinenwesens ohne weiteres daran geglaubt. Briefe des Salzverwalters Kreymeyer 1773 und des Freiherrn v. Beust (s. Kap. IX).

Mit Jahreszahlen läßt sich für die Auffindung oder erste Nutzung des Salzwassers nicht arbeiten[1]).

Wie die meisten andern westfälischen Salinen[2]) kann jedoch die Salzsude zu Bentlage auch auf eine Lebenszeit von ungefähr einem Jahrtausend zurückblicken.

Schon allein der Name des Ortes Salzbergen — kaum 3/4 Wegstunde von Bentlage entfernt — deutet einwandfrei auf früh bekannte Salzadern der dortigen Gegend[3]). Von 1172 an laufen schon urkundliche Nachrichten über das dort wohnende Geschlecht der „Edlen von Saltesberg"[4]), das seinen Namen entweder der schon bestehenden Ortschaft, oder etwa seinem eigenen Edelhof, der vielleicht Salzquellen aufwies, entlehnt haben muß. Es ist nicht

---

1) G. Löcken (Münster. Anzeiger, Jahrg. 1910, Nr. 399, „Die Solquellen der Münst. Bucht") spricht mit großer Kühnheit eine Vermutung aus, die selbst bei oberflächlicher Prüfung schon ad absurdum geführt werden kann. L. findet in der Erwähnung der „Loge" zu Bentlage (im Vertrage v. 31. Mai 1611, demnächst abgedruckt in „Geschichte des westfäl. Salz- u. Salinenwesens", herausgeg. v. A. Meister in den Veröffentlichungen der histor. Kommission), eine Veranlassung zu der Kombination, daß der „pagus logi", dessen Salzquellen schon Ludwig der Fromme 833 dem Kloster Corvey schenkte, mit Bentlage identisch sein könnte. L. hatte jedenfalls die Schenkungsurkunde Ludwigs, 833 (bei Erhard, codex dipl. 9) im Auge, deren Wortlaut aber ganz unzweifelhaft auf ein Gebiet an der Weser weist, „et dedimus eidem monasterio [Corvey] per hoc nostrae auctoritatis praeceptum in ducatu Budinisvelt quantumcumque iuris nostri in illo sale quod est super fluvium Uuisara [!] in pago Lagni . . . ." (nicht „Logi", wie Löcken sagt!) Vergl. dazu Wilmans Kaiserurk., I. S. 42ff.

2) Soest ist vielleicht die älteste westfälische Saline (nach dem Bericht des arabischen Kosmographen Quazwinî aus dem 10. Jhdt. zu urteilen, s. Jacob: „Ein arabischer Berichterstatter des zehnten Jahrhunderts" S. 17). Die ältesten Nachrichten über Westernkotten fallen in das Jahr 1027, über Salzkotten in das Jahr 1160. Von Werl hört man auch um dieselbe Zeit. Vgl. v. Detten: „Westfäl. Wirtschaftsleben im Mittelalter, IV. S. 137.

3) Jellinghaus: „Die westfäl. Ortsnamen" erklärt Salzbergen einfach als „die Bauerschaft Berg, bei der Salz gewonnen wurde". — Tibus: „Beiträge zur Namenskunde westfälischer Orte". Münster 1890. S. 207.

4) Zuerst in einer Urkunde Ludwigs v. Münster. Bald nach 1254 scheint die Familie ausgestorben zu sein. Vgl. Heft I der „Beiträge zur Heimatkunde des Reg.-Bez. Osnabrück". S. 117.

möglich festzustellen, ob diese Familie oder der gleichnamige Ort direkt mit der ersten Salzgewinnung dort an der Ems in Verbindung gebracht werden kann. Wenigstens verbürgen die Namen die Richtigkeit der Annahme, daß schon um die Vollendung des ersten Jahrtausends salzhaltige Wässer nicht weit von Bentlage entdeckt waren. Ob es die gleichen Quellen waren, wie die der späteren Saline, entzieht sich unserer Kenntnis[1]).

Selbst dann aber, wenn wir für die Salinengeschichte den Ort Salzbergen vollkommen außer Acht lassen, ist es uns möglich, eine Salzgewinnung in Bentlage mit Sicherheit um die Regierungszeit Bischofs Siegfried von Münster (1022—1032) anzusetzen. Dazu verhilft uns eine Urkunde, die uns leider nicht im Orginal, doch in einem auf Veranlassung der Münsterischen Kurie 1439 geschriebenen Transsumpt[2]) aus einem alten Bentlager Kopialbuche[3]) überliefert ist.

Wegen ihrer grundlegenden Wichtigkeit und schwierigen — daher wiederholt irrigen — Auslegung mag die

---

[1]) Tibus: in „Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster u. Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster", S. 914, spricht schlechthin von der „Saline bei Salzbergen". Seine darauf folgende Kausalverknüpfung von kirchengeschichtlichen Tatsachen scheint mir gewagt. Da der Patron der Kirche zu Salzbergen der hl. Cyriakus ist und die älteste Cyriakuskirche Westfalens die Stiftskirche von Geseke, glaubt Tibus die Frage nach alten Beziehungen der Salinen von Salzkotten (bei Geseke) u. Salzbergen aufwerten zu dürfen, nach Beziehungen, die die Wahl des gleichen Patrociniums herbeigeführt haben könnten. Dementgegen möchte ich wohl für wahrscheinlich halten, daß allerdings die Wahl des Cyriakus als Kirchenpatron in Salzbergen tatsächlich mit einer alten Salzgewinnung in Verbindung gebracht werden kann. Ist doch Cyriakus immerhin als Schützer des Salzwesens zu betrachten, da er als Märtyrer an der Via Salaria bei Rom enthauptet wurde! (wahrscheinlich im März od. April 309. cf. „Kirchliches Handlexikon", ed. Michael Buchberger, I. Bd. München 1907, S. 1020. Die Via Salaria war so genannt, weil auf ihr die Sabiner das Salz aus Rom ausführten (Lübkers Reallexikon d. klass. Altertums S. 1224).

[2]) Im „Copiarium Bentlacense" (Kl. A. B.) S. 12. Abgedruckt bei Grosfeld: „Beiträge z. Gesch. d. Pfarrei u. Stadt Rheine" S. 78.

[3]) Ueber „Kopialbücher" s. bei Heuberger: Allg. Urkundenlehre f. Deutschld. u. Italien. (In Meister: Grundriß d. Geschichtswissenschaft. S. 37). Das Kopialbuch ist wahrscheinlich beim Brande des Klosters im 30jährigen Kriege verloren gegangen.

Urkunde hier des näheren erörtert werden und folge zunächst unten im Wortlaut[1]).

Um dem Gesamtinhalte dieser Ueberlieferung näher zu kommen, bedarf ihre Vorgeschichte einer Erläuterung.

---

1) Nach dem „Copiarium Bentlacense:“ (Verf. hat zur besseren Hervorhebung die besonders wichtigen Stellen gesperrt drucken lassen.) Pro copia sub anno domini MCC decimoquarto Sifridus episcopus tertius [erg. decimus] Mymmygardevordensis erat, quaedam matrona nomine appellata Remod cum filia una Vrederuna dotaverunt ecclesiam cum dota [!] et necessaria et utensilia ecclesie et dotaverunt aliaque plura ut habetur in literis sigillatis nota teutonicis verbis: Item de Soltkoten synt gebroken van der wedemhove tho des stichtes behoeff und ein wech dar to. De hoff sall hebben eynen jockwech over de wedeme, als recht is, und eynen kerckweg over syn lant by den gerstlande myt den buren und des sall weder hebben de wedem like dryfft myt den hove, offt se dat hebbe unbesproken, dat Solthues, Sunderhues, 4 koy myd kalveren offt se de hebben und 3 perde eder 4, utgeseget bouwland oder hoymaet in der tyt. De woesten synd gescheyden: de grote sall horen to der wedem, Solthues und Sunder, der ander alleine to den hove. Heyde, weyde, top, torff, twich sollen to lyke delen hoff und wedem up den Sunderen to vredeliken dyngen: dat hevet de wedem vor eren schaden. Ock so is de wedem und de hoff gheregher by eyn elych land vor sich, up den olden dyke hevet de hoff eyn smal stucke tuschenn de wedem lant, dat is geheten de waterganck, ock dre kleyne stucke tuschenn den mere und haverlande, dat middel is des hoves, de andern twe der wedem, de twe ende van den lande boven ist dat ton hove, beneden an den Soltkampe to der wedem, anders is er lant encket by beden vrede. Dyt is dat lant: de wedem an der kerken myt den dyke, mollenkamp, olterbrede, wyntertamp, mere, wynkel, dyckland und sestein schepel saed, up der hove Kram velt 4 schepel saed, tuschenn der langhen stene und der lynden 4 scepel saed. Dat sundergerichte is de wedem in allen marken gewaret myt vyff waren und eyn trip, Grote marke, Dabrock, Spellerwolt, Renerwolt, dar umme dat se is moder hyr der hilligen kerken Gertrudis. Mollenkamp horet an de beke als dat Brinkhues de andere syd an dat slat, de erde brugge sal open syn, wan wy behoven und driven und eyn burewech vor dat sunderhus. De leghe steet to drive und to heyde myt den naberen to den hove und wedem, mer, heyde, top, torff, twych up den sunderen hoff und wedem to husnotte. De hoff sall tunen dat Sunderhues, dat Solthues ellych, vor synen acker, de wedem vor den Wynterkamp und vor den Dyckhoff, anders sall mallick vor schaden hoden und vredelich leven. Hyr was an und over her Hermann Hoy de schulte, Evert de olde Bramhoren, here Erp van Rene und vele guder knapen myd den buren up den dach sunte Gertrudis, do men schreff dusent CC als schreven ys.“

Eine edle Frau „Reinmod", „genere et moribus clara et possessione latissima" — wahrscheinlich aus dem Geschlechte der Kappenberger Grafen[1]) stiftete unter Bischof Siegfried (1022—1032) an 7 Orten des Münsterlandes Kirchen[2]). Auch Bentlage erhielt auf diese Weise ein Gotteshaus, das der heiligen Gertrud geweiht wurde. Reinmod besaß in Bentlage große Liegenschaften und dotierte den Seelsorger der neuen Kirche mit Ländereien und Gerechtsamen[3]). Eine urkundliche Nachricht über eine solche Güterverleihung besitzen wir nicht.

Allerdings wäre man bei oberflächlicher Betrachtung leicht versucht, die obenerwähnte im Transsumpt von 1439 niedergelegte Urkunde für eine von Reinmod nach der Kirchenstiftung getroffene Bestimmung über die Verteilung und Scheidung der einzelnen Güter zu halten[4]). Bei tieferer Prüfung aber stellen sich dieser leichten Erklärung die größten Schwierigkeiten entgegen.

Irreführend ist der nach der Datierung: Pro copia sub anno domini 1214[5]) ohne jedes Trennungszeichen

---

[1]) Evelt a. a. O. S. 52ff. Tibus a. a. O. S. 384f.

[2]) „in locis quibus permaxime erant necessaria". Stiftungsurkunde aus dem Cappenberger Archiv stammend, (vgl. Niesert in Troß' Westfalia S. 133) abgedruckt b. Erhard cod. dipl. Nr. 103b. Abschrift im Specilegium des bischöflichen Generalvikariats und im Copiarium Bentlacense S. 10. Die 7 Kirchen wurden gestiftet für Varlar, Appelhülsen, Bentlage, Körde, Itter, Handorf, Uentrop. Vgl. auch Tibus a. a. O. S. 384. Anm. 906.

[3]) S. auch Ficker: „Die münsterischen Chroniken des Mittelalters" unter „Zegefridus" S. 103: „. . . . und he wyggede de ersten kerken to Bentlage offte Buntlage genomet . . . . gestychtet van eyner edelen wedewen in düssen lande wonendt geheiten Redmoet und hatte einer dochter geheiten Frederunna. Dusse edele vrowe stychtete düsse capellen, daer se meest noet waren und begavede se myt gude, dar sich eyn prester wal aff behelpen konde".

[4]) Wie Grosfeld a. a. O. das, ohne irgendwelchen Arg darin zu finden, tut. Er spricht einfach von der „Schenkungsurkunde", von „Bestimmungen, welche Reinmod bei Verteilung ihrer Liegenschaften traf" 2c. S. 10. cf. die Ueberschrift, die er in dem Urkundenanhang, S. 76, der Transsumpt-Ueberlieferung gibt: „Reinmod schenkt ihre Besitzungen in Bentlage dem Stifte Münster und der in Bentlage gegründeten Kirche." Die mit Reinmods Stiftung sich unmöglich deckende Datierung übersieht er ganz.

[5]) An 2 Stellen, den einzigen, die als Quellen auf diese Urkunde hinweisen, finden sich wiederum 2 andere Jahreszahlen! Der Chronist

folgende Satz über Bischof Siegfried und die Dotierungen der Reinmod. Da aber die Regierungszeit dieses Bischofs — und damit natürlich auch das gleichzeitige Leben der Reinmod[1]) — genugsam für den Anfang des 11. Jahrhunderts bezeugt ist[2]), stellt sich hier schon ein offensichtlicher Gegensatz zu der Zeit der Urkundenabfassung heraus.

Der Inhalt der Ueberlieferung kann vielmehr mit voller Bestimmtheit als für das Jahr 1214 gültig angesehen werden. Das gilt es jedoch zu beweisen.

Zunächst läßt ein neues, scheinbares Hemmnis den Gedankengang der Beweisführung stocken. Die Nachricht ist in niederdeutscher Sprache abgefaßt und die Wortbildung entspricht ganz dem westfälischen Lautstande des 15. Jahrhunderts[3]).

Wir haben also eine Uebersetzung[4]) der ursprünglichen Urkunde von 1214 vor uns — und zwar deckt sich die deutsche Form absolut nicht mit den Erfordernissen einer vorschriftsmäßigen Urkunde des 13. Jahrhunderts. Sie

spricht von „1254“; dies muß aber ein Verschreiben sein, da die am Schluß der Urkunde angeführten Zeugen z. Anf. des 13. Jhdts. lebten. In einer Aufzeichnung aus dem Landsb. Arch. Gemen wird von „1212“ gesprochen. Es handelt sich da aber um eine Niederschrift nach einer mündlichen Mitteilung, daher ist die Ungenauigkeit der Jahreszahl zu erklären.

[1]) Um die Existenz d. Reinmod (Remod, Redmoet oder Reginmuot) herrscht ein ziemlich undurchsichtiges Dunkel. Die Identität dieser münsterländischen Stifterin mit einer gewissen „Embza (Imeza) sive Reginmuot“, einer Wohltäterin des Stifts Xanten, versucht Evelt a. a. O. S. 45 - 64 nachzuweisen. Auch diese Reginmuot ist Cappenbergerin u. lebt mit einer Tochter im 11. Jhdt. Dies ist bezeugt durch ein Verzeichnis der in der Xantener Stiftskirche begrabenen Personen: Quiescit et hic Imetza comitissa cum filia. Donavit Dursten et floruit saeculo undecimo. Wie bei vielen Persönlichkeiten des M. A. ist nur ihr Todestag (13. Nov.) und nicht d. genaue Todesjahr überliefert. (Evelt a. a. O. S. 63).

[2]) Erhard: Westf. Urkundenbuch. S. 167 cod. 918 u. 103 b.

[3]) Nach liebenswürdiger Prüfung durch Herrn Dr. Baader, Münster. Vgl. auch andre Urkunden derselben Zeit aus dieser Gegend.

[4]) Der Transsumptschreiber weist in den vorangeschickten lateinischen Worten schon darauf hin: „ut habetur in literis sigillatis nota teutonicis verbis“.

ist keine vollständige Wiedergabe des lateinischen Urtextes, sondern ist durchaus zweckbetont und gibt nur Wesentliches wieder.

Unter diesem festen Gesichtswinkel halten wir Umschau nach dem eigentlichen Zweck des Transsumpts von 1439.

1437 wurde zu Bentlage das erste Kreuzherrnkloster des Stiftes Münster gegründet. Durch diese Ordensniederlassung erübrigte sich die von Reinmod gestiftete Seelsorgerstelle an der Bentlager Gertrudis-Kirche. Der derzeitige „Rektor", Ludolph Fabri, legte daher auf Ansuchen der Ordensleute sein Amt in die Hände des Bischofs nieder[1]). Die alte Kirche mit all ihren Ländereien und verschiedenen Gerechtsamen ging an die neue Klostergemeinschaft über[2]).

Um sich nun diese altüberlieferten Rechte von der bischöflichen Regierung neu verbriefen und für das Kloster rechtskräftig machen zu lassen, begab sich der Prior Johannes ter Borch zur Kurie nach Münster. Er ließ durch den bischöflichen Offizial das Transsumpt aus dem von ihm mitgebrachten Kopialbuche anfertigen[3]), die lateinische Urkunde von 1214 übersetzen und den Inhalt in eine öffentlich rechtskräftige Form bringen[4]). So ist die Nachricht dann uns überliefert worden. Sie gibt uns die früheste schriftliche Kunde über eine Salzgewinnung in Bentlage.

---

[1]) Cop. Bentl. S. 1., Grosfeld a. a. O. S. 79. cf. auch Chronicon Bentlac.: . . . . . animo pertractabat [prior], quomodo inprimis capella s. Gertrudis possit ordini incorporari. Contigit eo tempore, quod rector capellae praefatus Ludolphus Fabri nomine propter malevolentiam Rhenensium taedio affectus capellam personaliter officiare dissimulavit . . . . . .

[2]) Durch Urkde. im Cop. Bentl. S. 2. Grosfeld a. a. O. S. 78, bestätigt durch eine Bulle Papst Eugens IV. (Cop. Bentl. S. 3, Grosfeld S. 83).

[3]) „exhibuit [Joh. ter Borch] librum breviarium abolim ad monasterium, dum adhuc capella foret, spectantem". Dies alte Sammelbuch der Bentlager Kirchen-Gerechtsamen muß wohl durch den Brand des Klosters, 1635, verlorengegangen sein. (Das Kloster Bentlage war 1635 Hauptquartier des kaiserlichen Generals Lamboy u. wurde aus diesem Grunde von Königsmark in Brand gesteckt. Grosfeld: a. a. O. S. 33/34.)

[4]) „petens, per nos [d. i. den Offizial] mandari alicui fideli notario, ut clausulas huiusmodi iura et servitutes concernentes

Sogleich der erste Satz kündet uns schon von einem Wechsel der Salzwassernutzung. „Item de Soltkoten synt gebroken van der wedemhove tho des stichtes behoeff": die „Soltkoten" – Siedehütten — werden vom Wedemhofe[1]), d. h. dem Besitztum, das dem Pfarrer der Gertrudis-Kirche von Reinmod zugeteilt worden war, abgebrochen und vom Bistum („Stift") Münster in Gebrauch genommen[2]). Daraus erhellt mit ziemlicher Deutlichkeit — da eine Dotierung und gleichzeitige Abtrennung der Salzgerechtsame schwerlich angenommen werden kann, — daß die Kirchenstiftung schon eine weiter zurückliegende Tatsache sein muß. Ferner können wir schließen, daß das Salznutzungsrecht ein Teil der Schenkung gewesen ist und längere Zeit zum Kirchengute gehört hat[3]).

Wahrscheinlich war Reinmods Besitz in Bentlage ein freies Allod der Cappenberger Grafen[4]) und die Sol-

---

ex predicto libro conscribat et quatinus ipsam scripturam reperiat vetustam, sanam et integram et non corruptam seu cancellatam, ex commissione et mandato nostris predictis in publicam formam redigat et transsumat ..... (Cop. Bentl. S. 12. Grosfeld S. 77).

[1]) wedem, altfränk. withuma, ahd. widumo, mhd. wideme-bes. Dotation für eine Kirche, geistliche (unbewegliche) Güter, dann ganz speziell „Pfarrhaus". Schiller-Lübben: „Mittelniederdeutsches Wörterbuch". S. 644f.

[2]) Das Bistum wird in allen niederdeutschen Urkunden mit „sticht, gesticht, stycht, styfft, stift" bezeichnet. Der nnd. Text kann hier nicht anders ausgelegt werden als wie oben angeführt. Einen Beleg für die Richtigkeit der Interpretation fand ich im Landsberg-schen Archive zu Gemen. Alexander v. Velen, der zu Beginn des 17. Jhdts. mit den Solquellen belehnt wird, erhält auf seine Frage nach den ältesten Nachrichten über die Saline vom derzeitigen Prior (Nicolaus Berningh, Bocholdianus) den Bescheid: Anno 1212 zu Bischof Siegfrieds zeitten sein die Saltkoten van der wedemhove tho behoeff des Stifftts affgebroken. Al. v. Velen fügt hinzu: prior dixit se alibi legisse! Es ist klar, daß der Prior die oben besprochene Transsumptnachricht im Gedächtnis hatte. Bei der allgemeinen Geschichtsunkenntnis dieser Zeit vermischt er auch einfach die Datierung mit der Regierungszeit Siegfrieds.

[3]) S. auch weiter unten, Beweis: Entschädigung des „Wedem" für den Fortfall des Sälzerrechts.

[4]) Die Allodialgüter der reichen Cappenberger (Stammschloß Cappenberg b. Lünen i. W.) erstreckten sich bis weit in das Münster-

quellen stellten eine Pertinenz ihres Grund und Bodens dar. Vielleicht war das in der Urkundenübersetzung des 15. Jahrhunderts genannte „Solthues“ der dazugehörige Kotten, und Pächter oder Hörige betrieben dort eine Salzsiederei[1]).

Mit den Ländereien wurde sodann bei der Kirchengründung dies alte Recht der Salzgewinnung an den Seelsorger der Kirche verschenkt.

200 Jahre hindurch wurden die Quellen von den Bewohnern des Pfarrhofes nutzbar gemacht und zwar solange, bis der Kirche durch Verfügung der münsterischen Regierung die Pfarrbefugnisse genommen und sie zu einer bloßen Kapelle degradiert wurde[2]).

Zu diesem Zeitpunkte wurde daher eine neue Verteilung der Ländereien und Gerechtigkeiten durch die Urkunde von 1214[3]) von der münsterischen Regierung aus vorgenommen.

---

land hinein. Urkundlich bezeugt als freier Besitz sind Varlar, Körde u. Itter (auch dort Kirchengründungen), Liegenschaften in der Umgegend von Coesfeld, Heil, Riengede, Wesel, Velmede, Hilbeck, Stickelwick. S. Evelt a. a. O. S. 53, Anm. 106, S. 55, Anm. 111. Erhard cod. dipl. Nr. 197, 325.

[1]) Auch in Westernkotten z. B. ließen Grundherren durch Hörige Salz sieden. A. Meister: Verfassungs- u. Eigentumsverhältnisse an d. Saline Westernkotten. S. 4.

[2]) S. Chronicon Bentlacense (in einer Handschrift des 18. Jhdts. erhalten, wahrscheinlich in den letzten Jahren des 15. verfaßt) „Per multorum annorum curricula ecclesia praefata in Bentlage permansit ecclesia parochialis, donec tandem redacta est in usum capellae, ut patet in litteris authenticis, quarum hic erat tenor idiomate teutonico: pro copia sub anno 1254 [!] Item de Soltkoten synt gebroken . . . . Nach Grosfeld, a. a. O. S. 11 hat die Kirche dagegen „nie Parochialrechte erhalten“.

[3]) Es ist somit deutlich bewiesen, daß der auf die Datierung 1214 folgende Satz über Bischof Siegfried und die Schenkung der Reinmod ein erklärendes Zurückgreifen des Transsumptschreibers auf die geschichtl. Tatsachen sein muß. Wahrscheinlich wiederholte, wie das üblich war, die lateinische Originalurkunde auch schon die Gründungsgeschichte der Bentlager Kirche. Man könnte vorerst etwa noch annehmen, daß die lateinische Vorlage aus d. Jahre 1214 bereits eine Kopie einer älteren, evtl. der Schenkungsurkde. Reinmods gewesen sei. Dem widerspricht aber zunächst, wie oben ausgeführt, der

Der letzte „Pfarrer“ der Kirche — von nun an wird der Geistliche „rector capellae“ genannt — muß also auf die Siedehütten, damit auf das Nutzungsrecht der Salzquellen, verzichten. Er erhält dafür ausdrücklich als Entgelt andere Gerechtsamen, Holznutzung 2c. („dat hevet de wedem vor eren schaden“!)[1])

Das Stift Münster tritt nun als Nutznießer auf, d. h. der bischöfliche Hof — Niederbentlage, — der im ganzen Verlauf der urkundlichen Nachricht dem „Wedemhof“ gegenübergestellt wird. Vermutlich war Niederbentlage ursprünglich auch ein Teil der Reinmod'schen Kirchendotierung[2]) — somit natürlich auch bereits der bischöflichen Oberhoheit unterstellt — und wir jetzt als ein selbständiger bischöflicher Pachthof von der nunmehrigen Kapelle losgelöst. Das Grundstück, auf dem sich die Salzputten befinden, der „Soltkamp“, sowie das „Solthues“ gehören zur Salzgerechtsame und werden auch dem Hofe Niederbentlage eingereiht[3]).

Es bleibe dahingestellt, ob die Solnutznießung des Bentlager Pfarrhofes vielleicht bei der Münsterischen Regierung den Wunsch nach einer eigenen bischöflichen Sie-

---

Inhalt, dann aber auch die am Schlusse angegebenen Zeugen, die auf den Anfang des 13. Jhdts. festgelegt werden können. „Rup van Rene“ z. B. tritt anderweitig auch 1199 als Zeuge auf, also 15 Jahre früher. Erhard, c. 581.

[1]) „w e d e m“ ist in der ganzen Urkunde, sowie auch in mehreren angeführten Belegen bei Schiller-Lübben weiblichen Geschlechts. Eigenartig und verwirrend wirkt das besonders in dem Satze „Dat junder gerichte is de wedem in allen marken gewaret ... dat Zimmer dat se is m o d e r hus der hilligen kerken Gertrudis“ —

[2]) G r o s f e l d a. a. O. S. 10 setzt dagegen voraus, daß der Hof als alter bischöflicher Grundbesitz schon v o r der Kirchengründung zu Siegfrieds Regierung bestand. Ich möchte das nicht annehmen. Fest steht jedenfalls, daß die Salzquellen sich auf dem Grund und Boden der Cappenberger befanden.

[3]) In der Geschichte der Saline Salzuflen tritt gleichfalls die erste Ueberlieferung (1183) durch ein „Soltbues“ an's Licht. R. K u h l i n g: D. Verfassgsgesch. d. Sal. Salzufl. u. ihre wirtschaftl. Bedeutung bis z. Jahre 1766 (ungedruckt) S. 16. In unserm Falle wird durch die Uebersetzg. des 15. Jhdts. der lateinische Ausdruck des Urtextes durch das zur Uebersetzungszeit gebräuchliche Wort ersetzt worden sein.

derei hat wachwerden lassen und infolgedessen die Veran lassung zu der Auflösung der Pfarr-Rechte gegeben hat[1]).

Den Hof „Niederbentlage“ haben die späteren „Schulten“ von Bentlage in erblicher Pacht — ob bereits seit der Kirchengründung oder erst von 1214 ab, ist nicht nachweisbar[2]). Vermutlich bestand die Pacht von dem letzteren Zeitpunkt ab in einer Salzabgabe an die bischöfliche Kurie zu Münster — jedoch muß das wegen des völligen Mangels an Ueberlieferungsstoff eine offene Frage bleiben[3]).

Mit dem Hofe war eine Holzgerechtigkeit des Bischofs im Speller Walde verbunden[4]). Es ist uns durch eine Aufzeichnung des Jahres 1466 überliefert, daß man gerade zu dem Zwecke des Salzsiedens Gebrauch von ihr machte[5]).

[1] Die alte lat. Urkunde war jedenfalls ganz besonders auf den Wechsel der Salznutznießung eingestellt. Wahrscheinlich ging dem ersten Satz der Wiedergabe: Item de Soltkoten . . . im Original eine längere Auseinandersetzung gerade über die Solnutzung voraus, (vgl. auch das „item“!) die aber mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Uebersetzung — die Kreuzherren wollten bes. die Holzgerechtigkeit der alten Kapelle gegenüber den Markgenossen beweisen, (Cop. Bentl. S. 12) — ruhig vom Transsumptschreiber ausgelassen werden konnte.

[2] Aus e. Urkunde von 1440, Zeugnis des Schulten über die zu Niederbentlage gehörigen Grundstücke Cop. Bentl. S. 123) „quam et quod ego et parentes et predecessores mei possedimus et tenuimus ut et tamquam propiam nostram, vulgariter vor unse egene hovedelant“.

[3] Die Uebersetzung des Transsumpts ist die einzige Nachricht über die Quellen von Bentlage v o r der Gründung des Kreuzherrnklosters.

[4]) Originalurkunde i. städt. Archiv zu Rheine (I 46) v. 5. Januar 1478 . . . . . . „rechtigheyt, in den vorg. Spellerwolde van oldynghes van synen gnaden gestichte besetten und gehatt.“. cf. auch Cop. Bentl. S. 15, 16.

[5]) Erhalten in einer Abschrift Alexanders v. Velen (L. A. Gemen I) v. 4. Juli 1605. Sie lautet: Anno domini 1466 hefft de Schulte tho S ch a e p e n [vgl. hier „Heimatkunde des Reg.-Bez. Osnabrück“, Heft 1, S. 136. Das H o l z g e r i ch t im Speller Walde war ein Lehen des Werdener Abtes u. gehörte in den Oberhof zu S ch a p e n. Der Bischof von Münster hatte im Spellerw. freie u. volle Herrlichkeit] upen Holtinck tho Spelle, dar he dat gericht mit sinen bijsitterß und ummestenders satt, kenntliche geseggt, wo he von synen vader hort hebbe, de ein olt man (was), to B e n t l a g e w a n d a g s s y n g e w e s e n s o l t p u t t e n u n d s o l t s o d d e n, v o n w e l k e n p u t t e n g a e i n w e g h i n S p e l l e r w o l t, d a r m a n

Wir hören da von einem „Salzmannsweg“, der von den in einer Wiese des Klosters liegenden Salzputzen zum Speller Walde führte. Im Laufe von 400 Jahren mögen diesen Weg die Siedeknechte des Pfarrhofes, sodann die der Schulten vom Bischofshofe oft gegangen sein, um Holz zur Unterfeuerung der Salzpfannen zu holen[1]).

Nach einer weiteren Nachricht über einen werktätigen Siedebetrieb auf dem bischöflichen Schulzenhof aber suchen wir vergebens. Es ruht ein großes Schweigen über Bentlage bis zu dem Jahrhundert, das die Kreuzherren in die Stille dieses entlegenen Winkels im Hochstift führte.

Von 1214 an bis zum Gründungsjahre des Klosters, 1437, hat nachweislich das „Solthues“ und der „Soltkamp“ zum bischöflichen Niederhofe gehört[2]). Aber das alte Salzsiederecht wird offenbar jetzt, im 15. Jahrhundert

---

holt ut plach to halen tho den solte, welke wegh hett to noch to Soltmanswegh, dat ein kenlich tecken were rechts de kerke von Bentlage in dem wolde hade hade, warumb he node (? wolde seggen tegen de kercke vorg. So wardt sich dat noch gevonden, wann de wegh, hetet Soltmanswegh, went upp de putten, de liggen in der kercken von Bentlage hoymate, der ein deel geopens sein von den broederen und solt utt sodden ist und hebbe als man bewisen kann boven 200 jaer der kerken hort“. Bei dem Uebergang der Rechte des bischöflichen Hofes an den Kreuzherrnkonvent (s. w. unten) machten die Speller Markgenossen und Erbexen den Mönchen die Holzgerechtigkeit streitig. Nach langen Verhandlungen, denen auch wahrscheinlich die vorliegende Aufzeichnung entstammt, wird sie ihnen 1467 wieder zuerkannt. (Cop. Bentl. S. 16, Grosfeld a. a. O. Urkde. XIX). Aus dem Wortlaut der Notiz läßt sich auch schließen, daß man in den letzten Jahrzehnten vor dem Verkauf des Niederhofes, 1437, nicht mehr viel Gebrauch von der Holzgerechtsame zum Salzsieden gemacht hat, denn im gegenteiligen Falle müßte die Herbeiholung der Tatsache, daß es ehedem so gewesen, sehr erstaunlich sein!

[1]) Einige Schwierigkeiten macht die Betrachtung des Umstandes, daß der Spellerwald rechts der Ems liegt und Bentlage links, der „Soltmanswegh“ also durch den Fluß unterbrochen wurde. Eine Brücke war in Bentlage nicht vorhanden. Aufklärung gibt uns das Zeugnis des Schulten von 1440 (s. Anm. 2, S. 41) . . . respondit, quod ipse et parentes sui dudum ante eum consueverunt habere unam navim amplam quam vocant „eyne vloethe“ ad usus necessarios suos, qua mediante quotiens opus erat traducebant et transvehebant ligna et lignorum plaustra!

[2]) Urkde. v. 1440, wie Anm. 3, S. 40.

garnicht mehr, oder doch nur in ganz geringem Maße ausgeübt*). Die münsterische Regierung zieht einen Nutzen von jährlich kaum 30 Rheinischen Gulden aus diesem Grundbesitz und seinen Gerechtsamen[1]). Ob etwa eine Salzabgabe, oder der Erlös von Salz in diese Bezüge einbegriffen war, wissen wir nicht. Auf jeden Fall glaubte sich der Bischof Heinrich v. Mörs günstiger zu stehen, als er 1437 schon den Niederhof mit sämtlichen Zubehör für 2600 schwere Rheinische Gulden[2]) an die Ordensbrüder verkaufte.

Durch die Regelung der neuen Besitzverhältnisse tauchen nun die alten Namen wieder an die Oberfläche der Ueberlieferung. Das „Solthues" — das in der Verkaufsurkunde lediglich als ein „praediolum", nicht anders als das „Sunderhues" bezeichnet wird —, und der „Soltkamp" gehen an das Kloster über[3]). Es tönt aus den leeren Namen wie ein Echo aus vergangenen, produktiveren Zeiten, wo noch schaffendes Leben mit den Bezeichnungen im Gleichklang stand[4]).

Bei der Ansiedelung der Mönche in Bentlage mag der Hinblick auf eine vielleicht aussichtsreiche Salzherstellung nicht ganz unmaßgeblich gewesen sein. Hebt doch der Chronist des 15. Jahrhunderts[5]) bei Aufzählung der mannigfachen Vorteile, die dieses schöne Fleckchen Erde als besonders verlockend zur Anlage eines Klosters erscheinen ließen, „salem in puteis" am Schluß hervor!

---

*) Vgl. auch Anm. 5, S. 41.

[1]) „quia de curte Bentlage et praediolis praedictis cum emolumentis ipsorum non habuit episcopus 30 florenos Rhenenses". (Chronicon Bentlacense).

[2]) „vor sees und twyntich hundert gude swaer Ryniche gulden". Cop. Bentl. S. 18. Grosfeld a. a. O. gedr. S. 93.

[3]) Urkunde v. 1440, Cop. Bentl. S. 123 „iuxta campum puteorum salinarum, qui vulgariter de Soltkamp dicitur". Diese Erwähnung der „putei salinarum" hält Grosfeld (S. 32) für die erste Nachricht von der Existenz der Bentlager Quellen und übersieht ganz die Erwähnung der „Soltkoten" in der von ihm angeführten Transsumpt-Urkunde.

[4]) Eine weitere Urkunde des Cop. Bentl. S. 36 v. 24. Mai 1473 erwähnt auch die „duae casae Solthues et Sunderhues", ohne von dazugehörigen Rechten zu sprechen. Vgl. dagegen bei Salzuflen „solthues cum suo iure". Kühling a. a. O.

[5]) Erh. in Abschrift des 18. Jhdts. gedruckt bei Grosfeld.

Gewiß haben dann die Ordensleute mit Mut und Hoffnung die Ausbeutung der Salzbrunnen begonnen[1]. Dafür war das Interesse an der notwendigen Salzversorgung zu groß in jenen Zeiten.

Aber die äußerst schwierige pekuniäre Lage des jungen Ordenshauses in der ersten Entwicklungszeit, verbunden mit größten äußeren Mißhelligkeiten, wie der Pest und dem Unheil der „Münsterischen Fehde"[2], verhinderte jegliche auch nur einigermaßen großzügige Inangriffnahme des Salzwesens.

Man förderte jedenfalls auf die Dauer nicht mehr Salzwasser, als zur Befriedigung des Eigenbedarfs im Klosterhaushalte und der nächsten Umgebung erforderlich war. Gerade dieser Umstand mußte bei der Boden- und Solbeschaffenheit Bentlages die — im Laufe der Zeiten immer und immer wieder beobachtete — Wirkung haben, daß die salzhaltigen Quellen dem verderblichen Einfluß des Süßwassers anheimfielen. Hätte man die Salzadern in stärkerem Ausmaße beansprucht und eine Salzproduktion größeren Stiles zu betreiben vermocht, so hätte diese immerhin eine Quelle besserer Finanzierung des Klosters werden können — und der Chronist, der sonst von allen Ereignissen, sowohl verwaltungspolitischer, als wirtschaftlicher Art laufenden Bericht erstattet, hätte die Solnutzung öfter der Erwähnung wert gefunden[3].

---

[1]) Vgl. auch Anm. 5, S. 41 „der ein deel geovens sein von den broederen ünd solt utt sodden ist" . . . . . .

[2]) Chronicon Bentlacense u. Grosfeld a. a. O. S. 20. 1450, nach dem Tode des Bischofs Heinrich v. Mörs begann die große Münsterische Fehde. 1457 wurde Rheine überfallen.

[3]) Die Stelle des Chronicon Bentlacense, die von dem Zustande des Ordens unter dem Generalobern Everhard v. Orton spricht (1493) . . . . „et in diebus suis ordo dilatatus est, emanaverunt enim putei novarum aquarum plantationem longe lateque sub eo pullulantes" wird nur bildlich zu verstehen sein, obschon der Gebrauch von „putei" statt „fontes" auffällt. „Pullulare" verwendet der Chronist häufiger bildlich, u. a. „schisma pullulabat".

II. Kapitel.

Andere Salzquellen im Münsterlande als Ausgangspunkte der Wiederauffindung der Bentlager Quellen. Die Gründung der Saline „Gottesgabe" durch den Freiherrn v. Velen.

So haben die ältesten Salzquellen des Bistums Münster in den ersten Jahrhunderten ihrer Geschichte in der Weltabgeschiedenheit der [illegible], zu dem von den Handelsadern der verkehrsreicheren, südlichen Niederungen – vom Hellwege, auf dem das Salz der ihn umgebenden Salinen ferneren Absatzgebieten zugetragen wurde – nur einem kleinen Kreise von Menschen Nutzen gebracht. Aus dem sechzehnten Jahrhundert bringt unserer Zeit kaum eine Handschrift, kaum eine andere Ueberlieferung Kunde von Bentlage. Die nachfolgende Zeit mit ihren großen Kriegen, der Dreißigjährige Krieg, hat des wertvollen Pergaments zum Anzünden seiner Brandfackeln gebraucht und mit genommen. Auch schon vorher hatte das benachbarte Holland die plündernden Horden der Spanier über seine Grenzen geschickt und der Bentlager Kreuzherrengemeinde eine Geschmacksprobe davon gegeben, wie die rohen Soldatenscharen Ueberlieferungen vergangener Zeiten achten[1]. Das Archiv des Klosters wurde 1635 ein Raub der Flammen[2]. Unser Bemühen, auch dem 16. Jahrhundert Platz und Rang in der Geschichte Bentlages, besonders seiner Salzquellen zu geben, ist eitel und vergeblich.

Gegen das Ende dieses Zeitraums aber beginnen sich aus dem weiteren münsterländischen Umkreise Bentlages Fäden herüber und hinüber zu spinnen, die, sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Bentlage selbst verwebend, uns ein klareres geschichtliches Bild zeigen.

---

[1] Münstersche Chronik von Röchell ed. v. Dr. J. Janssen, in „Geschichtsquellen des Bistums Münster" III S. 121. Münster 1856: „den letzten dieses monats Mai 1591 haben die Spanische das Kloster Bentlage und die umliegenden Dörfer ganz ausgeplündert". S. auch Darpe: zur Geschichte der Stadt Rheine S. 123.

[2] Chronicon Bentl. S. Kap. I. Anm. 3. S. 37 [illegible] S. 61.

Am Hurberg bei Bevergern[1]), auf dem Grund und Boden des Frauenklosters Gravenhorst[2]), sowie im Amte Horstmar am Rodenberg[3]), auf einem, dem Augustinerinnenstift Metelen[4]) zuständigen Grundstücke, zeigten sich Salzquellen. Sie „zeigten sich“, d. h. die Außenwelt hörte von ihnen, und Bestrebungen zu ihrer systematischen Ausbeutung wurden laut. Hier wie bei Bentlage werden die Klöster als Besitzer des Grundes lange Zeiten hindurch die stillen Nutznießer der Sole gewesen sein[5]). 1337 wird schon unter den Gütern der Vogtei Metelen, die die Klosterfrauen durch Kauf vom Grafen von Tecklenburg erwarben, ein „Salthus“ im Kirchspiel Wettringen erwähnt[6]).

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts begann das Salzwesen und die Salzindustrie weitere Schichten des Volkes, besonders des oft kapitalkräftigeren Adels zu interessieren. Waren doch — trotz der Hebung der Geldwirtschaft — der Möglichkeiten, Kapital zinsbar anzulegen, nur sehr wenige vorhanden! Der Zwischenhandel galt als unsittlich und ein industrielles Großunternehmertum gab es noch nicht[7]).

[1]) Der Hurberg (Huckes-, Hucksberg) ist die letzte Höhe des Teutoburger Waldes.

[2]) Der „Rote Berg“ (Rotenberg) bei Wettringen, so genannt wegen seiner roten Sandmassen u. Sandsteinbrocken. (Huyssen: „Die Solquellen des westfälischen Kreidegebirges, ihr Vorkommen und mutmaßlicher Ursprung“. S. 36. Nach einem Bericht des Kriegs- u. Domänenrats Meyer (S. A. 26) mit rotem Ocker, einem Niederschlag des salzhaltigen Erdbodens bedeckt.

[3]) Gravenhorst, Cisterzienserinnenkloster, gegründet 1256 durch den Ritter Konrad v. Brochterbeck. S. L. Schmitz-Kallenberg: Monasticon Westfaliae S. 30.

[4]) Gestiftet 889. Ebenda S. 48.

[5]) Oder ihren Zellern und Pächtern stand die Solnutzung zu. Bericht der Nonnen von Metelen, 1658. . . . . weilln dannoch die Zehller oberwehnetes Soltmans Erbs und ihre Vorfahren von ohndenkliche jharen diese Saltsquelle in ruhigen besitz gehabt und ohne einigen gegebenen Zehnten oder ander rekognition zumahlen genossen“. (L. A. Gemen.)

[6]) Darpe: Güter u. Einkünfte-Verzeichnisse der Stifter Langenhorst, Metelen, Borghorst. Codex traditionum Westfalicarum. VII. S. 46.

[7]) Vgl. Meister, Vers. u. Eig. Verhält. an d. Sal. Westernkotten. S. 4. Wiemers: i. Vorwort zu „Das Salzwesen an Ems und Weser unter Brandenburg-Preußen“.

Ein münsterländischer Edelherr, Hermann v. Velen, „Droste zu Bevergern und im Emsland“ legte hier mit Tatkraft den Hebel an, die Salzquellen auf den Gründen der Klöster Gravenhorst und Metelen im wahren Sinne des Wortes „an den Tag zu bringen“ und in weitergehendem Maße nutzbar zu machen.

In dieser vorgeschrittenen Zeit wird aber die Sole keineswegs mehr lediglich als Pertinenz des Bodens und somit Eigentum des Grundherrn betrachtet. Das neunte Kapitel der Goldenen Bulle Karls IV. hatte bereits 1356 die kurfürstlichen Landesherren gelehrt, auch bei Soladern ihre iura subterranea als Regalrechte geltend zu machen. — Hermann v. Velen kann daher ohne die kurkölnisch-münsterische[1]) Regierung keinerlei Schritte unternehmen. Er wendet sich an das Domkapitel und „statthalter und verordnette der regerung des stiffts Münster“ mit dem Ersuchen, ihn mit der Salzgerechtsame über diese Quellen zu belehnen. Da diese Behörde sich verpflichtet erkennt, „dieses stiffts Tafelguiter sovil an uns zu meren und der untertanen best und gedein zu befürderen“, nicht zuletzt aber auch „zur erhaltung dieses stiffts Regalien“, wird dem Bittsteller durch Urkunde vom 29. Juli 1577 gestattet, am Huxberge und am Rotenberge Salzsuden anzurichten und zu erbauen[2]) und sie in erblichem Besitz zu halten.

Da die Lehnsbedingungen auch späterhin für Bentlage Rechtsgültigkeit behalten, mögen sie einer näheren Betrachtung gewürdigt werden. Oberlehnsherr ist der Fürstbischof von Münster, beauftragte und geschäftsführende Regierungsbehörde das Domkapitel. Letzteres hat besonderes Interesse am Gedeihen der Salzwerke durch den nach münsterischem Lehnsrechte ihm zustehenden Zehnten des Salzes[3]). Damit diese Abgabe pünktlich und ungeschmälert geleistet wird, werden die Salzbedienten darob

---

[1]) Den münsterischen Fürstbischofsitz hatte von 1585–1612 Ernst v. Bayern, zugleich Kurfürst von Köln, inne.

[2]) Original im Archiv des Grafen Landsberg zu Velen (L. A. Velen I) demnächst abgedruckt a. a. O.

[3]) „von allem salz, so an beiden obgemelten örtern gesoiden und gemacht sauber und rein“ abzuliefern.

vereidigt und von Seiten der Regierung ein Gegenschreiber zur Ueberwachung angestellt. Diese Abgabeverpflichtung des Naturalzehnten tritt jedoch erst im zweiten Jahre des Bestehens der Salzwerke in Kraft. Dem Oberlehnsherrn selbst steht es frei, bei Verfall der Lehnsgerechtigkeit (wenn der Lehnsmann die Salzbrunnen „ein gantz oder halp jaer durch seinen unvleis und ohn ehrhaffte noith" unbearbeitet stehen läßt) nach Gutdünken das Salzwerk an sich zu nehmen oder Andere damit neu zu belehnen. Der erste Lehnsträger soll dann aber für seine bereits angewandten Unkosten entschädigt werden. Einen zweiten Vorbehalt verschafft sich der Landesfürst dadurch, daß er sich ausbedingt, nach Verlauf von 25 Jahren den 8. Teil, sowohl von dem Salzwerk bei Bevergern, als von dem bei Wettringen, nach seinem Belieben in seinen Eigenbesitz bringen zu können „gegen gebuerliche ebenmäßige beilage". — Sonst aber wird der Belehnte vollständig auf sein eigenes Risiko als Unternehmer gesetzt. Er hat die Entschädigung der Grundeigentümer, sowie sämtliche Unkosten der Erbauung zu tragen. Als besondere Vergünstigung („damitt diese sultz desto ersprießlicher in's werk gebracht") räumt man dem Lehnsträger das Recht ein, Teile der Salzsuden zu veräußern und als Afterlehen zu vergeben.

Die Untertanen des Stifts und ihr Besitz werden seitens des Landesherrn vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme durch den Salzbelehnten ausdrücklich geschützt. Zu Spannfuhren für das Salzwerk sind sie nicht verpflichtet, jedoch sollen sie sich freiwillig gegen eine billige Gebühr dazu anbieten. Hat die Bevölkerung Anlaß zu Klagen, so steht ihr die Berufung an die Obrigkeit frei.

Das Salz von diesen Werken soll den Einwohnern des Stifts Münster zu gleichem Preise wie den Fremden verkauft werden.

Will der Lehnsträger oder seine Erben einen Teil oder ihre ganze Salzgerechtsame verkaufen, so hat immer der Landesfürst das Vorkaufsrecht.

Zunächst werden nun die Grundeigentümer entschädigt und befriedigt. Beide Klöster machen hartnäckig ihre Besitzrechte an den Salzquellen geltend. Die Gravenhorster

zeigen sich am gefügigsten und treten, laut Vertrag vom 4. August 1577[1]), unter der Aebtissin Elisabeth von Ascheberg die Grundstücke, auf denen die Salzquellen entspringen, der Regierung des Stifts Münster ab. Als Entschädigung verspricht diese, dem Kloster einen „zuschlagh" bei Gravenhorst oder Dembrock[2]) innerhalb Jahresfrist zu verschaffen. Würde man aber hierbei auf Widerstand der Nachbarn und Markgenossen stoßen, so wolle man eine einmalige Entschädigungssumme von 300 Talern zahlen und außerdem sich zu einer jährlichen Abgabe von 6 Tonnen Salz, 1 molt Roggen, 1 molt Gerste und 2 molt Hafer verpflichten[3]). Das Holz, das sich noch auf dem „bezirckten und abgepalten" Platze (das Grundstück, wo die Salzbrunnen sich befanden, war durch Pfähle abgesteckt worden) vorfand, sollte gegen gebührliche Vergütung auch der Regierung zur Verfügung stehen[4]).

Durch eine Urkunde vom 5. August 1577 erkennt Hermann v. Velen alle Bedingungen an[5]).

Anna v. Tye, Aebtissin des Stifts Metelen, aber macht mit ihren „Konventualjungfern" mehr Schwierigkeiten und ist dem mehrfachen Ersuchen der münsterischen Regierungsbehörde zunächst durchaus nicht zugänglich[6]). Hier tritt der Gegensatz zwischen Grundeigentümern und Landesherrn inbezug auf das Salzregal, der sich durch das ganze spätere Mittelaltar hindurchzieht, besonders hervor. 1579 endlich läßt die Aebtissin sich herab, dem Hermann v. Velen das gewünschte Stück Land zwecks Erbauung eines Salzwerks

---

[1]) Originalurk. im L. A. Velen II. Gedruckt bei Niesert: Beiträge zu e. münster. Urkundenbuche, Nr. CXLII. S. 437. Demnächst gedruckt a. a. O.

[2]) Niesert hat „Heimbrock".

[3]) Speziell diese Kornrente übernimmt für Herm. v. Velen der Eigenhörige des Klosters Henrich Vinckmann, auf dessen Kolonat die Solquellen fließen. Er erhält dafür „eine genugsame Summe Geldes". Kopie d. Urk. i. L. A. Velen. Nach dem „Copiarium Cenobii Gravenhorst", p. 728, gedruckt bei Niesert a. a. O. Nr. CXLIII.

[4]) Der Wert soll „uff erkenntnus zweier freunden von beiden seithen" abgeschätzt werden.

[5]) L. A. Velen.

[6]) L. A. Velen. „Salzwerk, Nr. 4".

zu verkaufen[1]), wahrscheinlich gegen eine jährliche Erlegung von 9 Talern[2]).

Um sich selbst unternehmungsfähiger zu machen und sich einen finanziellen Rückhalt zu geben, macht der Lehnsträger von seiner Berechtigung, Afterlehen zu verleihen, sofort Gebrauch. Am 21. Aug. 1577 belehnt der Velener den Melcher Hueser v. Sneberg mit dem 4. Teile beider Sülzen[3]). („auf sein empsiges beschenes ersuchen u. fürwerben" hin.) Gegen den 4. Teil aller Kosten und Abgaben steht dem Unterbelehnten der 4. Teil des Ueberschusses zu. Dies Unterlehen ist unter den gleichen Vorbedingungen, wie sie zwischen dem Oberlehnsherrn und dem Urbelehnten bestehen, rückfällig und kommt dann H. v. Velen wieder zu.

Als ein dritter Teilhaber an den Salzunternehmungen tritt ein gewisser Henrich Wessels, Bürger zu Emden, auf, der nach verschiedenen Richtungen hin im Münsterlande industriell interessiert war[4]). Eine urkundliche Unterbelehnung für ihn liegt heute nicht mehr vor. Mit ihm muß Hermann v. Velen nicht besonders gut gefahren sein; denn, obschon Wessels die Kosten der Erbauung nicht mittrug[5]), besteht er weiter auf seinen Anteil an den Salzwerken. Zunächst zeigt sich H. v. Velen da sehr großmütig. Er streckt das dem Wessels geliehene Kapital ihm 1/2 Jahr weiter vor und noch dazu 20 Rtlr.[6]) Bald jedoch scheint der Bogen überspannt worden zu sein — Henrich Wessels verzichtet am 7. März 1580 feierlich vor dem münsterischen Hofrichter Friedrich v. Fürstenberg und mehreren Mün-

---

[1]) Archiv des ehem. Klost. Bentlage (A. Kl. B. „C 135") Original eines Vergleichs nicht vorhanden.

[2]) Darpe, Codex trad. Westf. a. a. O. S. 36.

[3]) Originalurkunde im L. A. Velen. Demnächst abgedruckt a. a. O.

[4]) „Insinuierter protestation brieff de anno 1579", 7. Sept. — daß Henrich Wessels sich vor Erstattung s. Teils der Baukosten nicht immiscieren soll. (L. A. Velen. „Salzw. Nr. 5".)

[5]) L. A. Velen Nr. 4. In einer im Staatsarchiv Münster aufbewahrten Urkunde von 1601 gestatten die Münsterischen Räte dem Henrich Wessels die Anlage eines neuen Kalkofens an der Nordseite der Ems „benedden dem Verlate daselbst".

[6]) L. A. Velen, Handschr. Nr. 4.

steraner Bürgern als Zeugen[1]) auf „anspraeh, recht und gerechtigkeit zu den Saltzquellen". Vermutlich bestand sein Afterlehen auch aus einem Viertteil an den Salzquellen. Es wird demnach, da keine andern Teilhaber bezeugt sind, Hermann v. Velen, der Urbelehnte, zunächst 2 und jetzt, nach dem Verzicht Wessels, 3 Viertteile in seinem eigenen Besitz haben. Er behält sich selbst die Oberaufsicht vor; sein Unterbelehnter ist schließlich nur Kapital-, demnach aber eben auch Gewinnbeteiligter. Dieser kann nicht — wie das z. B. bei den Mitgliedern einer „Pfännerschaft" der Fall war — für sein eigenes Interesse Salzwasser versieden.

1580 sind bereits an beiden Salzstätten Siedehäuser errichtet und einige Pfannen in Betrieb gesetzt. Am Hurberg ist die Sole besser, als am Rodenberg; man hält sie den Unnaer Salzwässern gleichwertig[2]). So hatte denn auch das neue Werk[3]) am Hurberg — nach seinem Gründer Hermannshalle genannt — in seiner ersten Lebenszeit einige ziemlich ertragreiche Jahre zu verzeichnen. Das Hermannshaller Salz fand sogar Absatz bis in die niederrheinischen Gebiete bei Wesel, selbst bis Cöln wurde es verschifft und seine Güte dort anerkannt[4]).

Aber nicht lange glänzten die Zeiten der Herrlichkeit. Alsbald verringerte sich der Salzgehalt der Quellen; — als man die Brunnen vertiefte, kam Süßwasser (Brackwasser) hinzu und erzeugte so eine starke Quantität geringer löthige Sole. Sie ließ sich mit Vorteil nur noch durch Zusatz des groben Boysalzes[5]) versieden, dessen Bezug

---

[1]) Originalurk. im L. A. Velen. Verzicht „gegen eine Summe Geldes, deren sie unter sich einig geworden".

[2]) L. A. Velen, Handschr.

[3]) Am Hurberg traf man bei Beginn der Arbeiten 2 ausgebaute und mit kleinen Stollen versehene Brunnen an. Sie müssen „bis unten zu ganz gesäubert und gereiniget werden".

[4]) L. A. Velen. Handschr. Nr. 4.

[5]) Boy- oder Baye-Baiesalz, „so genannt nach der Baie, einem Komplex von Seehäfen südl. v. Nantes, wo das Salz, meist als Rückfracht von Schiffen, die in Lissabon Holz, Mehl u. dergl. abgesetzt hatten, verladen wurde". (Wiemers, a. a. O. S. 4.) In den Velener Hs. meist „Hispanisches, Bourdeausches oder Serwisches", dann auch „schwarzes" Salz genannt. Die deutschen Hauptstapelplätze für dies Auslandsalz waren Bremen und Emden.

immerhin mit erheblichen Kosten verbunden war und so den Produktionspreis des münsterländischen Salzes steigerte.

Ein noch schlimmeres Betriebshindernis für das junge Unternehmen waren die Fährnisse der kriegerfüllten Zeiten. Die täglichen „gefahrlichen streuffereien" der spanischen Horden, die von Holland aus die Nachbargebiete überschwemmten[1]), ließen keine ersprießliche Arbeit aufkommen. Das Werk am Rodenberg wurde um 1590 durch die Spanier fast ganz zerstört[2]). Die Abgabe des Zehnten konnte nicht mehr eingehalten werden. Auf Ersuchen Hermanns v. Velen bei der münsterischen Regierung verwandelte diese bereits am 24. März 1580[3]) die Zehntverpflichtung in eine feste, jährliche Abgabe, gleichsam eine Erbpachtsrente. Das Salzwerk am Huxberg hatte von nun an 60, die Sude am Rodenberg 40 Tonnen Salz jährlich an den Landesherrn von Münster, sowie den „pro tempore residierenden" Prälaten des Domkapitels je drei, den andern „Kostherren" je 2 Tonnen Salz zu liefern.

Selbst die erleichterte Last wurde bald zu drückend und man war in Kürze auch nicht mehr in der Lage, dieser Verpflichtung nachzukommen. Die Solquellen am Huxberge verschlechterten sich mehr und mehr; das Werk am Rodenberg war kaum mehr lebensfähig. Die Zuführung des groben Zusatzsalzes wurde durch die ewigen Kriegsunruhen ganz unterbunden[4]). In den 90er Jahren des 16. Jhdts. sah es betrübt aus. Hermann v. Velen schaute nach Hülfe aus, komme sie woher sie wolle. So gelang es ihm, Beziehungen zu dem kurmainzischen Salzwerk Orb[5])

[1]) L. A. Velen. Salzw. Nr. 7, lit. a.

[2]) L. A. Velen. Salzw. u. L. A. Gemen „weyll die salzheuser und plaz am salzwerk etlichermaesen durch das kriegswesen ganz verdorben".

[3]) Original im L. A. Gemen: Abschrift Velen Nr. 6. Demnächst abgedruckt a. a. O., vgl. Kap. III, S. 80.

[4]) Um 1590 ist „schon seit ettliche jaer wegen unselligkeit zu wasser und zu lande kein grob Saltz oder boy an meine Salzwerken nicht zu brengen gewesen". (L. A. Gemen.) Und „hat man das grobe See-hispanische u. bourdeausche Salze so dazu notwendig hatt gebraucht werden müssen, wegen des Spanischen, niederländischen, ostfrießländischen, Luxenburgischen, Kaisers und anderer Potentaten Kriege nicht woll mechtig sein konnen." L. A. Velen.

[5]) Orb, jetzt zum Reg.-Bez. Cassel, Kreis Gelnhausen gehörig.

anzuknüpfen, wahrscheinlich durch Vermittlung der münsterischen Regierung[1]). Hier in Orb hatte sich ein gewisser Johan Syſſeler mit seinem „Salzkonsortium" berühmt gemacht — wahrscheinlich dadurch, daß er eine besondere Methode des Gradierens einführte. Er rühmt sich selbst, daß er „sich durch verstandt der Natürlich Ding und vil gehapte mühe und arbeit mit einer sonderlichen Salzkunst oder Inventio begebe, alle schlächte Sahlen zu gradieren und auf den höchsthalt zu bringen"[2]). Ich möchte annehmen, daß ihn der münsterische Landesherr für die Velenschen Salzwerke herbeigerufen hat, — sind doch mehrere von Syſſelers Berichten in Arnsberg datiert, wo Ernst v. Bayern, der zugleich Erzbischof und Kurfürst von Köln war, sich des öfteren in seinem Schlosse aufzuhalten pflegte! Syſſelers Name klingt den hülfesuchenden Velenern wie eine hoffnungsvolle Verheißung.

Die 3 Söhne Hermanns III., des ersten Salzbelehnten, hatten bereits 1587 das Erbe ihres Vaters übernommen[3]). In der Hoffnung, sich der nun zur Last gewordenen Rechte auf leichte Weise und nicht ohne Gewinn entledigen zu können, schlossen die 3 Gebrüder Hermann (IV.), Johann und Alexander v. Velen nun am 5. Juni 1599 mit Syſſeler einen Vergleich[4]), demzufolge „er mit seinen consorten und gewerken alsolche Saltzwerke nach seiner und seiner Mitkonsorten beruemter newer erfundener, probierter und von die Römische Kayserliche Majestet bestettigter und privilegierter Invention fünfzehn Jahrlang negst nacheinander volgendt annehmen, zurichten und gebrauchen solle". Keineswegs übernahm Syſſeler mit seinem Konsortium aber alle Salzwerksanteile auf sein eigenes Risiko, sondern er begnügte sich erst mit einem[5]). Die 3 Anteile der Brüder versprach er bald auf andere Interessenten abzuwälzen[6]).

---

[1]) S. weiter unten.

[2]) L. A. Gemen.

[3]) Hermann (IV.) 1587—1600, Herr zu Velen, Johann, Domherr in Münster, Alexander, Herr zu Raesfeld.

[4]) Urkunde v. 5. Juni 1599, Lüdinghausen. L. A. Gemen.

[5]) S. Bericht Alexander v. Velen über die Auffindung der Bentlager Quellen. (L. A. Gemen.)

[6]) „zum siebenden haben sich die Konsorten auch hiermitt verpflichtet, dat sie mit Fleiß umbhören und vorschaffen willen, daß nach umbganck des ersten Jahrs ettliche Faktorn und Kaufleute ahn

Für die Neuerungen, von denen er goldene Berge gelobte, mußten die Velener ihm Kapital vorstrecken[1]).

Es schien zunächst wirklich ein frischer Wind in das ganze Unternehmen gekommen zu sein. Man nahm Fühlung mit andern westfälischen Salinen[2]), trat in Verbindung mit Winolt v. Büren[2]) („Westfalens Salzmeister") und dessen Bruder Ludolf, der ein Salzwerk „im Lande Franken" gepachtet hatte. Nach dem Vorbilde dieser Saline wollte man ein Leckwerk errichten. Doch es blieb wohl im Allgemeinen bei den Plänen. Von ihrer Verwirklichung ist uns nichts überliefert. Auch die vorgesehenen neuen Interessenten fanden sich nicht. Syssielers Versprechungen, die sich nicht zu erfüllen schienen, traute man wohl kaum mehr. Die beiden älteren der Brüder, Hermann und Johann, waren des unter den jetzigen Umständen wenig aussichtsreichen Salzwesens überdrüssig geworden.

Da erklärt sich 1601 der unternehmungslustigste, Alexander, Herr zu Raesfeld, Obrister und fürstl. münsterischer Marschall, bereit, 2 Dritteile der Salzwerke für 10 Jahre auf sein eigenes Risiko zu übernehmen. Die beiden andern verzichten auf ihre Ansprüche ohne Entschädigung. Nur steht es ihnen oder ihren Erben nach Ablauf der 10 Jahre frei, gegen Erlegung von 100 Rtlrn. für jede Siedepfanne wiederum ihre Rechte geltend zu machen. Den übrigen Dritteil behalten die „Konsorten der privilegierten Salzkunst"[3]).

Alexander v. Velen ist ein unternehmender Geist. Er sieht ein, daß aus den Werken am Huxberg und am Rodenberg allein kein Kapital zu schlagen ist. Vielleicht trägt er sich schon bei der Ausschließung seiner Brüder mit ganz bestimmten, klar umrissenen Projekten, — zunächst

Hand komen solln, welche der wohlgem. bruederen anpartt und gerechtigkeit entweder mit einer summe oder jahrlich zinsen an sich brengen moge". (L. A. Gemen).

[1]) Siehe vorhergehende Seite Anm. [5]).

[2]) Winolt Büren führt 1601 die Steinkohlenfeuerung bei Unna ein. Von 1612 an ist Unna an die Familie Büren verpachtet. S. Meister: „Die Grafschaft Mark". S. 412, 419. u. hier: Kap. VII. 2 Sieder von Unna wurden angestellt. Salzschreiber wurde ein gew. Jobst Bauer, wahrscheinlich auch aus Unna. (L. A. Gemen.)

[3]) Originalvertrag v. 31. März 1601. (L. A. Gemen).

bleibe das noch dahingestellt. Jedenfalls wendet er sich um 1603 an die Regierung des Hochstifts und wird um Erweiterung seiner Befugnisse angängig. Fürstbischof Ernst v. Bayern verleiht Alexander v. Velen, — d. h. eigentlich den 3 Gebrüdern v. Velen, deren Vergleich unter sich ja nur privater Natur ist — darauf die Salzgerechtsame auf 3 Meilen Weges im Umkreise der beiden Salinen von Bevergern und Wettringen[1]). Damit tritt die Verleihung eines abgegrenzten Bezirks zur Mutung als die modernere Form der Belehnung in die Erscheinung[2]). Undurchsichtig bleibt ja vorerst, ob diese Distriktsbelehnung das Primäre und die Auffindung neuer Quellen in dem zugeteilten Bezirk ihre Folge ist, oder ob wir den umgekehrten Fall annehmen müssen.

Innerhalb des Gebietes von 3 Meilen im Umkreis der beiden kleinen Velenschen Salinen liegt Bentlage. Plötzlich ist, wie mit einem Schlage, Alexander v. Velens Betätigungsfeld dorthin verlegt! Bentlages alte Salzquellen erscheinen dem verschuldeten Edelmann als die ersehnte Hilfe in größter Not. Daß er sie aufgefunden hätte wie ein Wünschelrutengänger einen eigens zum Zwecke der Abschreitung erhaltenen Mutungsbezirk durchsuchend, ohne vorherige Kenntnis von der Existenz der Salzwässer, ist kaum denkbar[3]).

Schauen wir daher zu, ob nicht bereits früher Verbindungswege uns nach Bentlage geleiten! Da ist uns schon ein guter Führer eine Aufzeichnung des Jahres 1585,

---

[1]) Originalurkunde aus d. erzbischöfl. Schlosse Menden v. 16. Okt. 1603, ihre Bestätigung durch die münst. „heimgelassenen Räte" v. 2. Juni 1604. L. A. Velen. Hupperz: a. a. O. S. 361, Anm. 1. „Der Geheime Rat war die oberste Behörde des Fürstbistums Münster. Ihm unterstanden die äußere und innere Staatsverwaltung; er war kompetent in allen Sachen der Landeshoheit, der Grenzregulierung, des Polizei- und Steuerwesens, der Militär- u. Domänenverwaltung. Er erließ die landesherrlichen Verfügungen."

[2]) cf. Freiburg: Verfass. Gesch. d. Sal. Werl. S. 12.

[3]) Wenn auch Alexanders Bericht über die Auffindung der Bentlager Quellen (unklar, ohne jede technische Einzelheit) so gefärbt ist, als habe er „etliche instrumenta expraktisiret" und mit deren Hülfe die Solwässer entdeckt. Wir müssen da ein gut Teil Eigenschmeichelei und Eitelkeit abziehen. (Handschr. Bericht des Al. v. Velen über die neuentdeckten Quellen. L. A. Gemen.)

die aufgezählt „waß ahn g r o b e n salltz ut den salltz Hause so ahn der Embse bei bentlag gelegen nu nafollgends verschiedene tag up Hermanshalle angekomen“[1]). Es liegt auf der Hand, daß es sich hier nicht etwa um Salz handeln kann, das aus den Bentlager Solquellen gewonnen wird, denn um 1585 hören wir sonst auch nicht das Geringste von einem dortigen Siedebetrieb. Und wozu hätte auch eine Verladung des Bentlager Salzes nach Hermannshalle Zweck gehabt? Eine Notiz am Schlusse der Aufzeichnung gibt uns schon den gewünschten Aufschluß. Hier wird nämlich eine Reihe von Fuhrleuten genannt, die „mit gebeddene wagens“ je 6,5 oder 4 Sack „Bruwaisch“[2]) oder „Hispanisch“ Salz von der Ems zum Huxberge (Hermannshalle) gegen einen Lohn von 1 Schilling pro Wagen befördert haben[1]).

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß man auf den Velenschen Salzwerken am Huxberg und Rodenberg schon früher grobes Auslandsalz als Solzusatz einführte, um eine rentablere Versiedung zu ermöglichen[3]), läßt sich der Sachverhalt unschwer und mit ziemlicher Gewißheit kombinieren: Bentlage war am Ausgange des 16. Jahrhunderts die „Ems-Hafenstation“ für die Beschickung der ersten Velenschen Salzsuden mit Boysalz! Emden, der Hauptstapelplatz im Boysalzhandel, verschiffte das fremdländische Erzeugnis die Ems hinunter[3]). Auf diese Weise wurde gerade das Emsland naturgemäß schon früh ein Hauptabsatzgebiet für dieses durch die Hanse auch im übrigen Deutschland verbreitete Auslandssalz[4]).

Die Beschaffung dieses groben Zusatzproduktes bereitete dem Besitzer der abgelegenen kleinen Salinen stets große Schwierigkeiten. Gerade vor Bentlage hörte die Ems auf schiffbar zu sein[5]); was lag da näher, als daß der

---

[1]) L. A. Gemen.

[2]) L. A. Gemen. „Bruwaisch“ muß eine Verballhornung von „Bordeauisch“ sein.

[3]) S. oben S. 51.

[4]) cf. W i e m e r s a. a. O. S. 4. Auch das schottische Salz wurde im Emslande schon lange vor dem 30jährigen Kriege vertrieben.

[5]) cf. K n ü f e r m a n n: „Gesch. des Max-Clemens-Kanal im Münsterlande“. S. 7. Gerade seit dem Ende des 16. Jahrhunderts finden sich Bestrebungen, das Fahrwasser der Ems zu verbessern.

praktische Alexander v. Velen sich das Boysalz für Hermannshalle von einer dem kaum einige Kilom. entfernten Salzwerke am nächsten und bequemsten gelegenen Ems-Verladestelle zu holen suchte? Es steht daher wohl außerhalb allen Zweifels, daß das „sallt haus ahn der Embse" bei Bentlage ein Magazin für das von Emden kommende Uebersee-Salz gewesen ist und mit der alten Salzstätte Bentlage als solcher nichts gemein hatte.

Aber als grundbedeutend für die Beziehungen zu den damals brachliegenden Bentlager Quellen tritt nun die Frage auf: Hat Alexander v. Velen selbst, in seiner Eigenschaft als Unternehmer und Besitzer der Hermannshalle, dieses Lagerhaus an der Ems errichtet? Und diente es lediglich dem Interesse seines Salzwerks? Ein interessantes Streiflicht eröffnet uns da weitere Sicht: aus überlieferten Bruchstücken geht eindeutig hervor, daß Rheinenser Adelige die von Morrien[1], bei dem Bezuge des Boysalzes eine Rolle spielten. Vielleicht waren sie Vermittler zwischen Al. v. Velen und den Emdener Kaufleuten, vielleicht auch betrieben sie selbst allein oder in Verbindung mit andern Rheinensern einen Handel mit dem Auslandsatz und der Velener war nur ihr Abnehmer. Die Ueberlieferungen sind zu kärglich, als daß sie ein geschlossenes historisches Bild geben könnten[2]). Auch läßt sich aus dem Dunkel

Bis Meppen war sie immer, bei nicht zu großer Trockenheit bis vor Rheine (d. i. Bentlage) schiffbar.

[1]) Dies Adelsgeschlecht war seßhaft auf dem Falkenhofe zu Rheine und wird 1571 zuerst urkundlich erwähnt. S. Darpe a. a. O. Z. f. v. G. u. A. Bd. 38. S. 91. Anm. 2.

[2]) S. undatierter Bericht des v. Morrien an v. Velen (L. A. Gemen) „Es hat mir daneben ein Bürger von Embden angezeigt und für rathsamb angesehen, daß man noch ein wenig damit zu verkaufen still halten soll, Weiß aber nicht, ob's guet oder quaet sein wirt. Zu Embden ist noch kein Salz ankomen die groeßen schiffe aber sein für 8 Tagen ghen Hispanien gefahren". In einem andern Schreiben meldet v. Morrien, daß er „Zeittung" erhalten habe, es seien Kaufleute aus Dänemark nach Emden gekommen, um 100 Pfd. spanisches Salz gegen 75 Pfund dänisches umzutauschen . . . . . (Leider ist hier das Papier abgerissen, wodurch vielleicht wertvolle Nachrichten verloren gegangen sind.) Ueber die Blüte Emdens u. seine Seeschiffahrt nach Spanien und Portugal am Ausgange des 16. Jhdts. s. H. Sieveking: Grundzüge d. neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jhdt. bis z. Gegenwart. S. 30. (In Meister, Grundriß d. Gesch., Reihe 2, Abt. II.)

der langen Vergangenheit nicht klar erkennen, wie nun der eigentliche Kontakt mit den alten Solbrunnen zustandegekommen ist. Wie dem auch sei, jedenfalls hat der Fremdsalzhandel die ersten Verbindungswege zwischen Hermannshalle und Bentlage geschaffen.

Allem Anscheine nach hat Alexander v. Velen bei einem Besuche im Kreuzherrnkloster zu Bentlage zunächst von den dortigen Salzquellen erfahren. Die Mönche wußten von ihrer Existenz, öffneten auch einen Teil der Brunnen[1]), betrieben aber wohl nur eine geringe Nutzung für ihren Eigenbedarf. Vermutlich war die Kreuzherrngemeinde finanziell nicht stark genug, um den ersten Anfang zu einem regelrechten Salinenbetriebe zu machen[2]) und man wies nun den Edlen v. Velen auf die Solbrunnen hin, damit dem Kloster wenigstens eine Vergütung oder jährliche Abgabe von den seinem Grund und Boden zugehörigen Quellen zugute kommen konnte.

Dann mag A. v. Velen mit seinen „selbsterfundenen Instrumenten" an die Probe der Salzwässer und an ihre Verfolgung gegangen sein. Er fand 6 Salzbrunnen vor mit fertigen Stollen und einer durchschnittlich 6 löthigen, teilweise sogar 12 löthigen Sole[3]).

Eine wahrhaftige „Gottesgabe" dünkt den Verschuldeten diese Entdeckung und in aufjubelnder Dankbarkeit beschließt er, seine künftige neue Saline so zu nennen[4]). Von allen Sorgen der letzten schweren Jahre befreit, atmet er freudig auf[5]) und der Druck, der seit Jahrzehnten über dem Hause Velen lag, verschwindet wie auf ein Zauber=

---

1) S. Notiz von 1466 „der ein deel geopens sein den broderen und solt utt sodden ist". Kap. I, S. 41, Anm. 5. Vgl. auch die Kenntnis des Priors über die Urkunde von 1214. S. S. 34.

2) Auch der Chronist (Grosfeld a. a. O. S. 36 ff.) hebt immer die vielen Geldschwierigkeiten hervor, mit denen die junge Ordensniederlassung zu kämpfen hatte.

3) Auffindungsbericht im L. A. Gemen.

4) „zur Gottesgaeb, den also hab ichs billich genandt"! Im Gegensatz dazu geht durch den größten Teil der einschlägigen Literatur die Meinung, daß der Fürstbischof Clemens August (s. Kap. III) dem Salzwerk den Namen gegeben habe.

5) Den Bericht über die Entdeckung beginnt A. v. Velen mit den Worten des 90. Psalms: Quoniam in me speravit, liberabo eum etc.

wort! Die zahlreichen Gläubiger gedulden sich, ja, strecken in freudiger Erfolgshoffnung für die Erbauung der „Gottesgabe" neue Summen vor!

Dem sofortigen Beginn mit den Arbeiten aber stehen die Anrechte des Münsterischen Fürstbischofs im Wege. Daher sucht nun Alex. v. Velen, auf seinen alten vom Vater ererbten Vorrechten fußend, die Erweiterung seines Salzprivileges nach[1] und erhält darauf das alleinige Mutungsrecht auf 3 Meilen im Umkreise von Bevergern und Wettringen durch die obenerwähnte Urkunde vom 16. Okt. 1603.

Die Belehnung mit dem bestimmten Distrikt ist also sekundär und eine Konsequenz der bereits erfolgten Auffindung der Quellen. Der Bittsteller hatte wahrscheinlich bei der Münsterischen Regierung den gewünschten Bezirk angegeben, aber dabei verschwiegen, daß er die Bentlager Brunnen schon entdeckt und untersucht hat[2]).

Obschon Alexander v. Velen der alleinige spiritus rektor des neuen Unternehmens ist, sind seine Brüder Hermann und Johann doch Lehnsteilhaber[3]). Sie sind jedoch nur passive Interessenten und treten ganz in den Hintergrund[4]).

Die landesherrlichen Ansprüche auf die wieder nutzbar gemachten Solquellen nehmen mit Rücksicht auf die Verdienste der Velener und die vielen Unkosten einer

---

[1]) Das geht aus den Worten zu Beginn der Belehnungsurkunde hervor: „wan wir nun alsolch ihr untertenigst pitten und erpieten in reiffliche erwegung genommen".

[2]) Es würden sonst in der Urkunde die Bentlager Quellen zweifellos namentlich erwähnt worden sein. Die Gebrüder v. Velen werden aber nur ermächtigt „in diesem stiffte Münster auf die 3 negsten Meilen allein sowol bei Hurberg als auch am rodenberg Saltzquellen, brunnen oder putzen zu verfolgen, auch wo sie sonstlich anderswo in dem bezirk zu vermuten, zu suchen und an den tag zu bringen". In seinem Bericht über die Erforschung der Quellen, (der keinerlei Datierung aufweist, m. E. aber wenigstens 2 Jahre früher als die urkundliche Belehnung anzusetzen ist) spricht A. v. Velen auch an keiner Stelle von einem bereits erhaltenen Salzprivilig. Er würde es gewiß hervorgehoben haben, wenn er innerhalb des festgelegten Belehnungsgebietes, etwa auf Grund geologischer Ueberlegungen ꝛc. durch Absuchen der Gegend auf die Bentlager Brunnen gestoßen wäre.

[3]) S. 53, Anm. 3.

[4]) S. am Schluß der Urkunde „Alexandern v. Velen, Marschalcken und Drosten zu Wolbeck . . . . . mit in behueff seiner gebrüder belent"

Neuerbauung eine mäßigere Form an. Im Gegensatz zu den früheren Privilegien ist der Salinen-Unternehmer für die demnächstige „Gottesgabe" nur zu einer Abgabe des Zehnten vom Reingewinn oder Ueberschuß verpflichtet[1]). Auch die beiden alten Velenschen Salzwerke genießen fürderhin diese Erleichterung des sogenannten „Gewinnzehnten"[2]).

Dem Domkapitel verbleibt jedoch die im Vertrage vom 24. März 1580 festgesetzte jährliche Deputatabgabe von sämtlichen bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Salzsuden im Stifte Münster[3]).

Schon am 2. August 1604 erfolgt dann die kaiserliche „Confirmatio priveligii" Rudolfs II. durch eine feierliche Urkunde aus Prag. Jeder, der den Salzbelehnten hinsichtlich seiner Rechte schädigt, verfällt einer Strafe von 15 Mark lötigen Goldes und zwar fließt davon die eine Hälfte der kaiserlichen Reichskammer, die andere Hälfte dem benachteiligten Privilegierten zu[4]).

Nun beginnt langsam die Gottesgabe zu entstehen. Da die zahlreichen technischen Neuerungen[5]) bereits restlos die aufgenommenen Kapitalien[6]) verschlingen, scheint Al. v. Velen das Pachtsystem vorläufig für das tunlichste und sicherste zu halten. Das neu errichtete Werk wird also, zunächst auf 4 Jahre, für den Preis von 340 Tonnen

---

[1]) „sol der zehende also verstanden werden, dieweil an fewrung auch belonung allerhand diener und siedeknechte, wie dan auch bißweilen an zusatz des boy oder seesaltzes, in gleichen an unterhaltung des gebews, pfannen u. sonsten zu andern dingen große merkliche unkosten jaerlich uffgehen u. angewendet werden, daß alsolche unkosten gegen das gemachtes oder gewunnenes Saltz jaerlichs erst abgerechnet u. was als dan mehr saltzes als die unkosten sich ergebet, übrig bleibt, das uns u. unsern successorn davon der zehente zukomen u. von unserm renthmeister des orteß angenomen werden soll".

[2]) „und soll damit die vorige und vorbehaltene pfacht ab sein und nicht gegeben werden".

[3]) Nämlich für jeden residierenden Prälaten 3 Tonnen und jedem „Kostherrn" 2 Tonnen Salz jährlich.

[4]) Originalurkunde mit dem großen Kaisersiegel im Landsbergschen Archive zu Gemen. Demnächst abgedruckt a. a. O.

[5]) Eine nähere Erörterung erfolgt im Kap. IX.

[6]) Genaue Rechnungen liegen nicht vor.

Salz jährlich, verpachtet[1]). Während dieser Zeit verhält sich der Erbauer vorwiegend theoretisierend.

Seine allzu hoch gespannten Hoffnungen müssen durch finanzielle und auch andere Schwierigkeiten[2]) ziemlich bald einen Dämpfer erfahren haben. Seine Ansichten über eine für die „Gottesgabe" am besten geeignete Salinenverwaltung legt er in einem längeren Exkurs nieder und spricht einem Einzel-Unternehmer — selbstverständlich einem tat- und geldkräftigen — die meiste Aussicht auf Höchstgewinn zu. Teilveräußerungen an verschiedene Mitinteressenten, wie sie bei seinen andern Salzwerken vorgenommen worden waren, hält er weder für ökonomisch, noch für betriebsfördernd und energievermehrend. Er sieht darin eben nur Zersplitterung, sowohl der geraden Interessenlinie, als aller anderen notwendigen Kräfte. Er selbst hat, da es ihm an genügendem Eigenkapital im Rücken fehlt, vorerst nicht den Mut, als alleiniger Unternehmer auf den Plan zu treten. So kommt er zu der Ansicht, daß der münsterische Landesfürst selbst der geeignetste Alleinbesitzer und Unternehmer wäre. Besitzt dieser doch zunächst das volle Verfügungsrecht über die seinem Bistum entwachsenen Feuerungsmaterialien: Holz, Torf und vielleicht auch Kohlen! Transportmittel hierfür, wie für das Salz, müssen seine Eigenhörigen kostenlos stellen. Sein Salz kann er durch einen Kaufzwang begünstigen und nach Belieben Fremdsalze in seinem Machtbereich ausschalten. Auch die Grundbesitzer — wie in vorliegendem Falle das Kloster Bentlage, das sich A. v. Velen gegenüber äußerst unzugänglich zeigte und dem Edelherrn in jeder Weise Schwierigkeiten machte[3]) — würden ihrem Landesherrn und Gebieter ohne weiteres willfähriger sein. Noch weitere Zweckdienlichkeitsgründe, verbunden mit wirtschaftsgeschichtlich interessanten Projektvorschlägen[4]), führt

[1]) Vgl. hierzu und zu dem Folgenden den zusammenhängenden Bericht Al. v. Velens über Bentlage (L. A. Gemen).

[2]) Siehe vorhergehende Seite Anm. [5]).

[3]) A. v. V. spricht von dem „intraktablen Prior", von dem er nichts erreichen kann.

[4]) U. a. weist er auf die Wichtigkeit u. Vorteilhaftigkeit des Holzflößens hin, — er denkt an eine besondere Art des Flößens der

der weitschauende münsterische Salzbelehnte seinem Lehnsherrn vor Augen. Als Entgelt für eine Abtretung des Salzwerkes an ihn schlägt Al. v. Velen vor — außer einer bestimmten, jährlichen Salz- und Geldabgabe: — das Kirchspiel Velen, Gescher, Reken für das Haus Velen, das Kirchspiel Borken, Rekde, Heiden und Klein-Reken für das Haus Raesfeld „mit hoch- und herlichkeit, gericht, landvolgdienst“. Dann wünscht er noch die Erblandshofmeierei und die „Erblandsobristkamerei“ für sein Haus! Die kluge Politik des Veleners ist klar zu durchschauen: er versucht, mit einem großen Schlage, ohne ferneres Risiko und Kapitalinvestition, seinem Adelshause höheres Ansehen und verbreiterte wirtschaftliche Grundlagen zu verschaffen[1]). Aber er hat keinen Erfolg mit seinen Theorien. Die allgemeine Richtung der landesherrschaftlichen Neigungen jener Zeit, zu wirtschaftlichen Unternehmen als Selbstinhaber oder Teilhaber in nähere Fühlung zu treten, findet in Ernst v. Bayern, dem regierenden Fürst- und Erzbischofe, noch keinen Förderer[2]). Zudem ist sein Land nach den vielen Kriegsverwüstungen so ziemlich aller Mittel bar.

Alexander v. Velen bleibt also nichts anderes übrig, als nach geldlichen Nutzpunkten Ausschau zu halten. Da tritt eine Gruppe kapitalkräftiger Leute aus Rheine auf den Plan, die dem geldarmen Landjunker Kapital- und Arbeitsunterstützung zur Fortführung und Vervollkomm-

---

behauenen Holzstämme ohne jegliche andere Transportunterlage „wie zu Hall im Stift Meideburgh“. (Im 18. s., unter der Leitung des Frhrn. v. Beust, werden viele der Velenschen Projekte verwirklicht!) Dann projektiert er eine Verlegung der Salzwerksgebäude direkt an das Emsufer, um den verbilligenden Wassertransport vollkommen auszunutzen.

[1]) „darumben ich dafür achte, daß billich hochverstendige Leute sich dieses zu undernemmen hätten, dan es bald zu vergleichen sein mochtte, sonderlich weiln hie zu landt ein zeittlicher Landtfürst wenigh intraden an gelt und übermäßige hochheit hatt und durch dieße mittel die intraden merklich steigern konnte“. Ich konnte nicht feststellen, ob der überlieferte Entwurf die Vorlage für eine tatsächlich erfolgte Eingabe an die Regierung war. Eine offizielle Antwort der Münsterischen Kurie ist nicht vorhanden.

[2]) S. Kap. III.

nung des Bentlager Salinenwesens anbieten[1]. Vertraglich verpflichten sie sich, die Unkosten weiterer Anschaffungen und Bauten zu tragen und nötige Gelder vorzuschießen gegen das alleinige Verkaufsrecht über das Gottesgaber Salz[1]. Dagegen versprechen sie, dieses zu einem möglichst hohen Preise abzusetzen[2]. Von jeder Tonne Salz (Lüneburger Maß) fällt ihnen dafür 1 „Ort-Reichstlr." zu (gleichsam als „Provision"). Jeden Mittwoch und Samstag findet der Salzverkauf auf der „Gottesgabe" selbst statt und zwar unter der Aufsicht eines der 5 Rheinenser. Sie sind auch ermächtigt, „etwas" Salz mit in die Stadt zu nehmen und dort tonnen- oder scheffelweise zu verkaufen. Ueber den zehnten Teil des Salzes behält sich Alexander v. Velen alleiniges, freies Verfügungsrecht vor. Auch sonst bleibt er der unbedingt Tonangebende und begibt sich keines seiner Besitzrechte. Mit wenig Risiko sucht er wieder bestmöglichen Profit zu erreichen. Von jeder Tonne verkauften Salzes fallen ihm 2 Rtlr. zu. Außerdem kann er für sich, „item für seine Brüdere, Schwestern, Verwanten und freundte, auch fuers Kloster Bentlagen und für die Armen Notturft an Salz" verlangen. So stellen die „Rheiner Salz-Consortes" für ihn nicht viel mehr als Gewährsleute für sicheren Salzabsatz dar. Vierteljährlich verlangt der „Pachtherr", — schließlich trägt der Vergleich ganz den Stempel eines regelrechten Pachtvertrages, — Abrechnung über das empfangene und verkaufte Salz. Zunächst gilt der Vertrag nur bis April des Jahres 1608. Darauf wird er aber bis 1614 verlängert, wie die Fortführung des gleichen modus vivendi aus den Akten erkennen läßt.

Unzweifelhaft hat Alexander v. Velen mit den Rheiner Kaufleuten einen guten Griff getan. Allerdings muß auch schon in den vorhergehenden Jahren, 1605 und 1606, unter der ersten Verpachtung[3], der Salzabsatz ein einigermaßen annehmbarer gewesen sein, sonst hätten die 5 Bürger

---

[1]) Originalvertrag vom 16. April 1607. (L. A. Gemen) abgedruckt demnächst a. a. O.

[2]) „gleich als ob es ihre properlich u. eigen zugehörige Saltz und guit were".

[3]) Name des Pächters ist nicht überliefert.

sich nicht so leicht auf den Vertrag eingelassen[1]). 1607 und 08 übersteigt aber die Nachfrage die Produktion teilweise um das Doppelte[2]). Die von Al. v. Velen wieder aufgenommenen, regen Verhandlungen und Verbindungen zu den berühmten „Salzkünstlern" Ludolf v. Büren und sein Bruder Winhold[3]), der wiederum mit hessischen Salzverständigen aus Kassel unterhandelt, die Ansiedlung des Salzmeister Hanssen aus Unna auf der „Gottesgabe" — tragen vielleicht nicht wenig zu dem guten Rufe seines Salzes bei. Nach dem Vorbilde Winhold v. Bürens wird auch schon in Bentlage mit Kohlenbrand gesiedet[4]).

Bald jedoch tun die vielen Schwierigkeiten, die sich der Erlangung von Spannfuhren sowohl für den Transport des Salzes und für die Herbeischaffung des Feuerungsmaterials, als auch des Pfanneneisens aus Olpe, über Unna[5]), in den Weg stellen, der beginnenden Blüte des kleinen Werks raschen Abbruch. Die Zinsen der von den Rheiner Salzkonsorten vorgestreckten Kapitalien können nicht mehr bezahlt werden. 1614 legen die 5 „Ratsverwandten" daher „Beschwer" auf das Salzwerk, da sie noch eine Forderung von 3000 Rtlrn. an Alexander v. Velen haben. Es wird ihnen die Eintragung als wirkliche Mitaktionäre angeboten. Sie aber strecken dem Velener das Kapital noch auf 20 Jahre weiter vor und überlassen ihm das Salzwesen zur völlig eigenen Bewirtschaftung. Das Eintrittsrecht nach Ablauf der 20 Jahre behalten sie sich vor[6]).

Auch das Syſſelersche Konsortium erhebt jetzt wieder plötzlich seine Stimme und macht seine Rechte bezüglich des einen Anteils an den Salzsuden bei Bevergern und

[1]) „Nachdem der gütige Gott . . . . . mit Salzsiedungh und machung zimlichen guiten Anlaeß vermerken lassen".

[2]) Nähere Angaben s. Kap. IV. Wöch. Berichte ds. Vogts Winkeldey. (L. A. Gemen.)

[3]) S. oben S. 54 u. Kap. VII.

[4]) Ueber die Beziehungen der Velener zum Kohlenbergbau handelt Kap. VII.

[5]) Die Rheinischen Kaufleute tragen die Kosten für die eisernen Siedepfannen. Bericht des Vogts Winkeldey v. 19. Okt. 1609. (L. A. Gemen).

[6]) L. A. Gemen in „Rechtliche Bedenken wegen der Salzwerke".

Wettringen geltend[1]). 1620 wird diese Interessentengemeinschaft abgefunden[1]). Jetzt ist Alexander v. Velen nicht mehr fähig, die Last der 3 verschuldeten Werke allein weiter zu tragen. Es wird beschlossen, daß von nun an „die jetzige und künfftige, in diesem Stift befundenen Salzwerk in 2 gleiche Teile verteilt, davon die eine Halbscheidt ein zeitlicher Besitzer Vehlenschen Namens und stammes deß Hauses Vehlen, die ander aber der Herr Obrister V. (Alexander) und seine Erben erblich einheben und besitzen sollen[2]). Am 17. März tritt daher Alexanders Neffe, Dietrich v. Velen[3]), mit einem Einschuß von zunächst 300 Rtlrn. „auf zwehe Siedepfannen"[5]), der aber wegen Unzufriedenheit Alexanders auf 450 Rtlr. erhöht wird, als Interessent für den Halbteil der 3 Salinen bei Bentlage, Gravenhorst (oder Bevergern) und Wettringen ein[4]).

Zunächst kommt wieder neues Leben in die Adern des münsterländischen Salzwesens. Zu Bentlage erbaut man ein „Leckwerk" von 60 Fuß Länge und 18 Fuß Breite, um mehr siedefähige Sole zu erhalten[6]).

Zu Beginn der 20er Jahre des 17. Jahrhunderts macht sich ein außerordentlich großer Salzmangel in den westlichen Gebieten Deutschlands bemerkbar. Das Gottesgaber Salz findet reißenden Absatz, die Preise steigen in's Unerhörte — bald vermag daher die Produktionskraft der Bentlager Salzhütte, im Verein mit der Hermannshaller, der Nachfrage nicht Herr zu werden[7]).

1622 aber schon schreitet der große Würger Krieg auf das Emsland, Rheine und Bentlage zu. Sein Gifthauch verbreitet um das Gottesgaber Salzwerk eine verderbenbringende Atmosphäre und macht dort aufblühendes Leben

---

[1]), [2]) L. A. Velen. „Salzw. Nr. 13".

[3]) Herr zu Velen, „Burgmann zu Nienborgh und Papenborgh," Droste im Emsland Meppen (laut Bestallungsurkunde v. 26. März 1611, abgedruckt bei Diepenbrock: „Geschichte des vormal. münst. Amtes Meppen S. 743). Stirbt 1657.

[4]) Vertrag v. 18. März 1620, L. A. Gemen u. L. A. Velen. Nr. 13.

[5]) „neben allen unkosten auff zwehen Siedepfannen 300 Rtlr. nach Umbgang eineß jaers mit gebüerlichen interesse alß 6 pro cento zu erlegen".

[6]) L. A. Velen, Handschriften „Salzw."

[7]) S. Näheres Kap. IV.

krank und siech. Graf Anholt und Tilly lagern vor Rheine und bringen die Bevölkerung in solche Drangsal, daß der Vogt Winkeldey, zugleich Velenscher Salzschreiber, sich in einer Bittschrift an den Landesherrn wendet um Hilfe für die armen Rheinenser Bürger, die, selbst fast vor Hunger und Elend umkommend, unfähig sind, die Kriegsleute noch weiter zu unterhalten[1]). Auf Vermittlung des Kurfürsten hin läßt Tilly nun Anholt an die niederländisch-ostfriesische Grenze rücken — selbst zieht er an die Weser[2]). Doch um die Gottesgabe, wie um die beiden andern münsterischen Salzstätten, bleibt die arbeitsfreudearme Unsicherheit zugleich mit lähmendem Geschlagensein zurück. 1627 fällt das Stammhaus der Salzunternehmer, Velen, den Mansfeldischen Plünderern zum Opfer[3]) — Meppen wird besetzt. So gerät Dietrich v. Velen als Besitzer des Hauses Velen und Droste im Emsland in die größte Drangsal. Sein Oheim und Mitteilhaber der 3 Salzwerke, Alexander v. Velen zu Raesfeld, stirbt 1630. Für ihn tritt sein Sohn Alexander die „Halbscheidt" der Salinen an und wird am 30. Mai 1636 vom Kurfürsten Ferdinand I. von Bayern, Fürstbischof von Münster[4]), feierlich damit neu belehnt[5]). Er ist bei weitem nicht so unternehmungslustig und kampffähig wie sein Vater und kümmert sich nicht viel um sein Erbe. Bereits am 30. März 1639 gibt er seinen Anteil an den Salzunternehmen gegen das Haus Engelroding und andere Güter im Kirchspiel Raesfeld, Erle, Schermbeck usw. mit allen Freiheiten und Allodien an seinen Vetter Dietrich ab[6]). Nur das Privilegium, an andern Orten des Stifts Münster Salz und Erze zu suchen und ihre Ausbeutung zu betreiben, behält er sich unbeschädigt vor.

[1]) cf. Auch Darpe: Zur Gesch. d. Stadt Rheine. Z. f. vat. G. u. A. 38. S. 88 u. L. A. Gemen.

[2]) cf. A. Gindely: „Geschichte des 30jährigen Krieges". II. Abt. S. 56ff.

[3]) L. A. Velen. Handschriften.

[4]) 1612—1650.

[5]) L. A. Velen.

[6]) Originalvergleich i. L. A. Gemen, Abschrift Velen, Salzw. Nr. 16. Begründung der Verzichtleistung Alexanders: „Da die Communication der Güter eine zerüttung der Freund und Verwandtschaft

Wie Dietrich von Velen nun allein weiter wirtschaftet, überliefert uns kaum eine Quelle, da die Salinenberichte aus der Kriegszeit zu spärlich und lückenhaft sind.

Noch weniger Licht, als auf die „Gottesgabe", fällt auf die Salinen Hermannshalle am Huxberg und die am Rodenberg. Letztere ist scheinbar schon zu Beginn des 17. Jhdts. fast nicht mehr lebensfähig. Die Hermannshalle geht noch eine Zeitlang mit der Gottesgabe Hand in Hand und hilft in bescheidenem Maße, den angebotearmen Salzmarkt des Münsterlandes und der Emsgebiete bis in die ersten Jahre des großen Krieges hinein zu beschicken[1]). 1621 jedoch schon glauben sich die Klosterfrauen von Gravenhorst berechtigt, das Salzlehen der Velener auf die Huxberger (Hermannshaller) Quellen für „caduc" zu erklären[2]), sich stützend auf den Vertrag vom 29. Juli 1577[3]). Alexander „der Aeltere" — so möchte ich ihn nennen — sucht ihnen zu beweisen, daß er „durch ehrhaffte Not" an einer rationellen Ausbeutung gehindert wurde. Die Hoffnung, noch wieder bessere und gehaltreichere Quellen zu entdecken, läßt ihn immer an dem begonnenen Unternehmen mit Zukunftsmut festhalten. Dieser aber lebt leider in seinem Erben nur sehr schwach weiter und erlischt dann völlig unter den immer schwereren Schlägen des unbarmherzigen Vernichters, des dreißigjährigen Krieges, in dessen Schlußstadium besonders Bentlage noch Aergeres zu erdulden hatte, als vorher. Als um 1635 das Kloster Bentlage den brandschatzenden Horden der Schweden und Franzosen zum Opfer[4]) fiel, blieb schwerlich die Saline verschont. Sehr nahe liegt sogar die Annahme einer planmäßigen Zerstörungsarbeit der

veranlassen konnte", und „da meine gelegenheit nicht ist, wegen weiter abgelegenheit und sonsten vielen andern ursachen uff solche saltzquellen unnd saltzwerken ferner achtung zu geben". (Durch d. münster. Hofgericht u. kais. Kammergericht rechtl. anerkannt.)

[1]) S. oben Kap. II.

[2]) L. A. Velen.

[3]) S. oben. „Da aber der lehen träger und seine gewercken die brunnen und sultzen ein ganz oder halb jaer durch iren unvleis und ohn ehrhaffte noeth unbearbeitet stehen lassen . . . . . soll die lehensgerechtigkeitt auff solche sultz gefallen sein" . . . . . .

[4]) Chronicon Bentlac., s. Grosfeld a. a. O. S. 64. S. auch Kap. I S. 33 Anm. 3.

Franzosen, um ihrem Boysalz einen größeren Absatz in den westfälischen Gebieten zu verschaffen[1]).

Hernach ist das schwache Leben Gottesgabes nicht mehr kräftig und bedeutend genug, um unserer Zeit noch Spuren seines Pulsschlags zu überbringen. Die Fühlungnahme mit den Velenern wird immer lockerer und fußt bis 1735 lediglich auf einem interesselosen Verpachtungssystem, das — man möchte fast sagen — Verbindungslinien zum Prinzip der geringsten Kraftanstrengung hat. Hier und da treten nur Namen von Pächtern auf, wie 1656 der Generalwachtmeister Christoffer Leve, 1663 Hermann Wessels, 1720 der bischöfliche Kanzlist Hermann Mathias Schütte, 1727 Dr. Adam Henrich Jungeblodt.[2]) Von den Jahren 1647, 48, 49 und 50 wird uns noch überliefert, daß das Domkapitel zu Münster sein Deputatsalz erhält (zusammen 187½ Tonne von je 3¾ Rtlr. Wert[3]). — Dann aber klafft eine große Lücke in den Akten. Selbst in den laufenden Privilegbestätigungen für die jeweilig wechselnden Träger Velenschen Namens fehlen offenbar einige zwischen 1658 und 1708.

1651 ist die auf den Salzwerken liegende Schuldenlast auf die ungeheure Summe von 73920 Rtlrn. angewachsen[4]).

Um diese Zeit scheint sich das Interesse des münsterschen Landesfürsten in etwa wieder den Salzstätten zuzuwenden. Christoph Bernhard v. Galen (1650—1678) erklärt 1652 Rotenberg für ein erledigtes Salzlehen[5]). Seine Pläne sind da kaum zu durchschauen. Sollte man sie aber nicht mit seinem großzügigen Projekt in Verbindung bringen können, das an Handelsbeziehungen zwischen dem Münsterland und Amsterdam mittels einer Wasserstraße, dargestellt durch die besser schiffbar gemachten und durch einen Kanal verbundenen Flüsse Ems und Vechte, dachte?

---

[1]) cf. Wiemers, a. a. O. S. 23, s. auch Kap. II.

[2]) L. A. Velen.

[3]) eodem loco.

[4]) L. A. Velen. Handschr.

[5]) L. A. Velen. Handschr.

(Rotenberg liegt fast unmittelbar an der Vechte!)[1] Die Ausführung seiner Ideen, seien sie, wie sie wollen, zerschlägt jedoch der „Streitbare" selbst mit dem Schwerte[2].

So wird die Interessenstarre um die Salinen am Rotenberg und Huxberg zur Agonie und Gottesgabe sinkt tiefer und tiefer in ein bedeutungsloses Duodezdasein hinab.

Trotzdem aber bestimmt den Lauf dieser klargelegten Entwicklungslinien nicht lediglich die Wirkung äußerer Umstände. Gewiß liegt ein unverkennbarer Hauptgrund in den technischen Mängeln der Bebauung der Salzquellen, besonders in der Unfähigkeit, eine organisch eintretende, zeitweise Beschlechterung der Soladern — wie sie ein Charakteristikum dieses münsterländischen Salzquellgebiets darstellt — durch technische Kunstmittel wett zu machen. Daneben bereitet aber das Fehlen einer konzentrierten, straffen Verwaltung der Salzwerke dem Verfall die Wege. Einmal führt der Bürgermeister von Rheine, einmal der Vogt die Oberaufsicht zu Bentlage. Es kommt vor, daß auf dem Salzwerk Keiner zugegen ist, der schreiben kann, um z. B. den Fuhrleuten Bescheinigungen auszustellen[3]). Diese Lockerheit des Ueberwachungssystems ist eine natürliche Folge der verhältnismäßig großen Abgelegenheit der Velenschen Besitztümer, die eine enge Fühlungnahme mit den mindestens 18—20 Wegstunden entfernten Salzwerken in jenen Zeiten mangelhafter Verkehrsverhältnisse immer-

---

[1]) cf Knüfermann, a. a. O. S. 9. Oder könnte man nicht an eine Beeinflussung durch den Großen Kurfürsten denken, der 1651 den Salzhandel als ausschließliches Recht des Staates erklärte? Interessenverknüpfungen zwischen ihm und dem münsterischen Landesherrn sind vorhanden. Plante doch der Gr. Kurfürst sogar, als die Holländer nach dem Frieden zu Nymwegen den münsterländischen und ostfriesischen Handel durch willkürliche Zollerhöhungen sehr schädigten, im Zusammengehen mit dem Landesherrn von Münster, den ganzen süd- und westdeutschen Handel nach Rheine und von da nach Emden zu leiten! (cf. seine „ostafrikanische Kompagnie" in Emden!) S. Vaders: Der Max-Klemens-Kanal, Münst. Anz. 1912, Nr. 654.

[2]) S. Karl Tücking: Gesch. des Stifts Münster unter Christoph Bernh. v. Galen. Münster 1865. S. 11ff. Aus einer Lebensbeschreibung Chr. Bs. v. Galen, 1679: „Er trug Helm u. Miter auff einem Kopff, Degen und Pastoral in einer Hand, doch zoge er das erste dem andern weit vor".

[3]) Wöchentliche Berichte des Vogts Winkeldey, L. A. Gemen.

hin doch sehr erschwert! Auch die großen Schwierigkeiten in der Erlangung von Spannfuhren entwachsen zumeist der Tatsache, daß die Bevölkerung in der Umgebung der Salinen den Velenern fremd ist.

Besonders ist aber in Ansehung dieser Hemmungspunkte die Betriebsführung und Leitung dreier Salzwerke zugleich ein Unding.

Nichtsdestoweniger würden alle diese entwicklungstörenden Momente einflußlos gemacht worden sein durch eine Macht, die immer und je ein unersetzlicher Hebel zur Fortschaffung und Erleichterung aller Hinderungen und Beschwernisse gewesen ist: durch genügend verfügbares Kapital! Das Fehlen dieses Erfordernisses im Eigenbesitz der Velener — von anderer Seite in der Zeit der Geldarmut und allgemeinen Münzverschlechterung nicht im nötigen Maße erreichbar — war demnach in der Velenschen Zeit der Gottesgabe das Hauptübel und barg in sich bereits den Keim des schließlichen Fiaskos.

III. Kapitel.

Gottesgabes Wiedererstehen unter der „Münsterischen Salinensozietät" Clemens Augusts v. Bayern.

Bis zum 17. Jahrhundert hat man noch wenig von einer ausgesprochen staatlichen Wirtschaftspolitik gemerkt. Wohl macht seit dem Erlaß der Goldenen Bulle der Landesherr seine Hoheitsrechte an den verliehenen Solquellen geltend[1]). Jetzt aber tritt eine bestimmte Zielrichtung auf: das Hinarbeiten der Territorialregierung auf eine unmittelbarere Selbstverfügung über die Bodenschätze. Vielleicht ist es mehr das Treiben auf einer entwicklungsnotwendigen Strömung, als ein bewußtes Einlenken in neues Fahrwasser[2]). Auch das Münsterland spürt schon im ausgehenden 17. Jhdt. einen leisen Hauch in dieser Richtung. Es beginnt unter frischem Winde nach all den Kriegsgewittern aufzuatmen und zeitigt unter der zaghaft hervorbrechenden Friedenssonne langsam reifende Früchte am

[1]) S. Kap. II. S. 47.

[2]) Vgl. Th. v. Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. III. 2. S. 177 ff.

jungen Baume der staatlichen Wirtschaftspolitik. Die Anlage von Kunststraßen und Brücken unter dem Fürstbischof Friedrich Christian v. Plettenberg-Lenhausen (1688—1706) beweist die merkantilistische Fürsorge des Fürsten für sein Hochstift. Auch in Rheine ließ er eine neue Brücke über die Ems bauen[1]). Ob er dabei schon das Salzwerk von Bentlage im Auge hatte? Es bleibt dahingestellt, doch seine „Hofküche", sowie sein Domkapitel wachen ängstlich und stet über die zuständige Abgabe von Zehnt- und Deputatsalz der Gottesgabe. Diese Saline aber fristet, wie wir gehört haben, um diese Zeit ihr kümmerliches Leben. Die Salzbrunnen bei Bentlage und Bevergern zusammen bringen den Velenern eine Pachtsumme von jährlich 120 Rtlrn. ein[2]). Die Quellen am Rotenberg liegen gänzlich unbenutzt.

Diese Pachtzahlungen und noch häufigere Zuschüsse der Pachtherren stellen die einzigen Interessenverbindungen zwischen der Saline Gottesgabe und den Herren von Velen zu Beginn des neuen Jahrhunderts dar. Es wäre gesucht, wenn man annehmen wollte, daß dies salzberechtigte münsterische Adelsgeschlecht noch seiner Lehen froh gewesen sei und noch etwaigen materiellen Vorteil von seinen Salinen erhofft hätte.

Das mit aller Gewalt über die Grenzen des Hochstifts Münster dringende holländische Salz[3]) benimmt den kleinen Salinen in verderblichem Maße selbst auf dem einheimischen Salzmarkte die Ausdehnungsmöglichkeit, und als nun gar noch der Preußenkönig Friedrich Wilhelm durch seine wirtschaftspolitischen Zwangsmaßregeln und durch sein Verbot, das münsterische Salz in dem benachbarten, seit 1702 preußischen Lingen einzuführen, den Velenschen Pacht-Salzwerken völlig allen Lebensodem nimmt, ist die Not auf's Aeußerste gestiegen. Die private Bewirtschaftung und Ausbeutung der Bodenschätze zeigt sich, innerhalb des Bereichs territorialherrlicher Machtauswirkungen im Sinne des merkantilistischen Zeitgeistes, als überlebt — ein Uebergehen der Velenschen Salz-

1) A. Kl. B. „A. 21".
2) S. A. 46.
3) S. Kap. IV.

Unternehmen in die unmittelbare Nutzungs-Oberheit der Münsterischen Regierung ist somit durch die neue Zeit und die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung so gut wie besiegelt.

Den münsterischen Fürstenstuhl hat seit dem 26. März 1719 ein Prinz aus dem bayrischen Königshause inne, Clemens August, Sohn des Kurfürsten Maximilian Emmanuel, jener geistliche Potentat, der nach und nach 4 Bistümer und 1 Erzbistum unter seinem Krummstabe zu vereinigen versteht. Obschon der Kurstaat Köln sein verhätscheltes Lieblingskind ist, ergießt sich doch unter Clemens August eine befruchtende Welle neuen Lebens und neuen Geistes in's Münsterland[1]).

So soll auch für die alte in adeligem Privatbesitz befindliche Salzstätte zu Bentlage unter diesem Kurfürsten die Rettung aus der Bedeutungslosigkeit der letztvergangenen 50 Jahre und aus der schweren Bedrängnis durch Fremdsalz und preußische Maßnahmen kommen. In dem neuen Staatshaushalte tritt die bewußte Pflege aller inländischen Produkte und Bodenerzeugnisse und die Fernhaltung alles Fremden in den Vordergrund. Darum ist der münsterischen Regierung die Ueberflutung mit holländischem Salze schon längst ein Dorn im Auge. Die Velener sind nicht fähig, mit ihren Salzwerken das notwendige Gegengewicht zu schaffen, Preußen schädigt den Salzhandel des Bistums durch seine merkantilistischen Schutzmaßnahmen — daher beauftragt Clemens August, als er auf dem Gipfel seiner 5 fachen Fürstenmacht steht, seine Hofkammer[2]), die Salzlehen der Freiherrn v. Velen als erledigt zu erklären[3]). Der derzeitige Lehnsträger Hermann Anton Bernhard v. Velen verwahrt sich dagegen und verficht mit Entrüstung seine berechtigten Interessen, wenn auch schließlich

[1]) Geb. 16. Aug. 1700, wurde Clemens August 1719 zum Bischof von Münster und Paderborn gewählt, 1723 zum Erzbischof und Kurfürsten von Köln, 1724 zum Bischof von Hildesheim u. 1728 zum Bischof von Osnabrück ernannt. Seit 1732 war er noch dazu Hoch- und Deutschmeister des deutschen Ordens. Er regierte bis 1761. „Allgemeine deutsche Biographie". Bd. 4, S. 302.

[2]) cf. A. Hupperß: „Münster im 7 jährigen Kriege". 1908. S. 365. Anm. 1. „Die Hofkammer war die Oberbehörde in Sachen der fürstlichen Domänen u. Regalien" usw.

[3]) A. Kl. B. „C 135".

nur mit dem Hauptzweck im Hintergrund, aus den verfallenen Lehen noch möglichst Kapital zu schlagen[1]. Als er jedoch im Jahre 1734 allein eine Einbuße von 541 Reichstalern 28 Stübern an den Salzjuden erlitten hat, stellt er resigniert 1735 seine Salzlehen „gegen ein billiges Aequivalens" der Hofkammer zur Verfügung[2]. Von dieser Zeit an ist das Lehnsrecht derer v. Velen erloschen, obschon eine rechtliche Entschädigung erst 1745 erfolgt[3].

Jetzt aber geht der stets bau- und unternehmungslustige Fürstbischof auf die Suche nach Mitteln, Wegen und Kräften zur zweckmäßigsten Erneuerung und Einrichtung eigener münsterischer Landes-Salzwerke. Zunächst hat er die feste Absicht, selbst als unmittelbarer Unternehmer aufzutreten. Er tut verschiedentlich Schritte in diesem Sinne. Schon am 15. Febr. 1735 läßt er durch seinen Wachtmeister Falcke einen Riß von der Salzsiederei zu Bentlage, dem jetzt „kurfürstlichen Salzbrunnen", anfertigen[4].

Bald darauf beruft er den königl. preuß. Geheimrat v. Zahn[5], dem die Salzhütte bei Unna gehört, nach Münster und betraut ihn mit der Prüfung der Salzquellen zu Bentlage, Rodenberg und Huxberg. Zahns Untersuchungen fallen für Bentlage besonders günstig aus[6].

Jetzt tritt auch neben dem Clemens Augusts ein anderer Name auf, dessen Träger nicht allein für Westfalen, sondern auch für Deutschland und die Welt Unver-

---

[1] Es sei unbillig, sagt er in einem Briefe (undatiert) an die Hofkammer, seiner Familie „ihre uhralte privilegia und zum landtsbesten mit großer mühe und kosten aufgesuchte Saltzquellen und gebauete Saltzwerke weckzunehmen". L. A. Velen.

[2] Mit der Begründung: „gestalten mir die manu tenens dabei nicht gegeben wirt, da Ihre königl. Majestät im Lingeschen und andern anschließenden örtter bei hohe Straff verboten, kein Salz aus hiesigem Hochstift zu kaufen, ... hingegen aus Holland und andern Ländern Salz ohne accisen in diesem Lande geführt und verkauft wirt" . . . . L. A. Velen. A. Kl. B. „C 135".

[3] S. S. 79.

[4] Im Staatsarchiv Münster, Rep. 71 III Nr. 4957a.

[5] Ueber Dr. Caspar Balthasar Zahn, Unnaischer Richter, s. Meister: Die Grafschaft Mark, I S. 414 f.

[6] A. Kl. B. „C 135".

gängliches geschaffen: Johann Conrad v. Schlaun[1])! Als erster Berater des Kurfürsten in allen baulichen u. technischen Angelegenheiten spielt er auch in der Geschichte des ueuen Salzwerkes zu Bentlage eine nicht unbedeutende Rolle. Schlaun macht für Clemens August den ersten Ueberschlag für die Erneuerung der Saline bei Rheine. Auf seine Veranlassung hin unternehmen herbeigerufene „Bergknappen aus Lüttich“ 1737 in Bentlage Bohrversuche und unterziehen die alten Salzbrunnen einer Nachprüfung. Diese fällt ebenfalls nicht schlecht aus[2]).

Doch Clemens August zaudert noch mit der Inangriffnahme des Unternehmens. Ein Hauptgrund mag das Fehlen einer starken materiellen Basis sein. Da kommen ihm seine süddeutschen Beziehungen zu Hilfe, die ihm einen im Salinen-, Verwaltungs- und Bewirtschaftungswesen hervorragenden Mann entgegenführen: Joachim Friedrich v. Beust[3]).

Sein Ruf und Ruhm als Bahnbrecher für die Neuordnung der deutschen Salinen um die Mitte des 18. Jhdts. war schon weit gedrungen, — seine Gesellschaftsgründungen waren vorbildlich geworden. Ihn wußte Clemens August alsbald zum Werkzeug seiner Pläne zu machen. Der Kurfürst und Erzbischof von Mainz hatte den „Königl. Dänischen Staatsminister“ bereits wegen seiner Verdienste um das kurmainzische Salzwerk — Orb — zum Geheimen Rat und Salzdirektor gemacht, als sein Nachbar auf dem Kölnischen Kurstuhl den berühmten Sachverständigen nach Münster rief.

---

[1]) Johann C. Schlaun, „Herr zu Rüschhaus u. Hülshoff, Kurfürstlich Kölnischer und fürstl. Münsterischer General Major, Oberst und Kommandant der münsterischen Artillerie, Gouverneur in Meppen, Oberbaudirektor und Oberlandingenieur im Fürstentum Münster“. Ueber ihn s. Heinr. Hartmann: J. C. Schlaun, Heft 5 der „Beiträge z. westfäl. Kunstgeschichte“. Landläufig bekannt ist Schlaun besonders als Erbauer des kurfürstl. Residenzschlosses, des Erbdrostenhofes rc. in Münster.

[2]) S. A. 48.

[3]) Geb. 1696 als Sproß einer alten, aus der Altmark stammenden Adelsfamilie, in Sachsen und in Schlesien begütert. † 1771. S. A. Wunderlich: Denkschrift zur Jubelfeier des 150 jähr. Bestehens der Neusulzaer Salinensozietät, 1752 1902. S. 53.

Im April 1738 reist der Freiherr zu den Salzstätten, um Lage, Stand und Aussichtsmöglichkeit der fast verfallenen Werke in Augenschein zu nehmen. Nach seiner Rückkehr — besonders wohl nach Vorlage des Kostenanschlages — ist es Clemens August klar, daß es „convenabler" sei, den Plan der Salzwerkserneuerung auf eigene Kosten fallen zu lassen und das gesamte Salzwesen des Hochstifts Münster der Generaldirektion des (protestantischen!) Freiherrn v. Beust zu unterstellen[1]). Unumschränkte Vollmacht wird ihm erteilt. Wahl und Werbung von Mitgliedern zur Gründung einer münsterischen Salinengesellschaft liegt einzig in seiner Hand. Sein Hauptaugenmerk geht nun darauf hinaus, eine möglichst beschränkte Anzahl von möglichst kapitalkräftigen Interessenten zusammenzubringen.

Unternehmende Geister, wie Schlaun und Lipper, der „Oberkriegskommissarius", — Schlauns späterer Nachfolger beim Schloßbau —[2]) stellen sich bald an Beusts Seite. Darauf treten bekannte Namen des münsterländischen Adels auf, der besonders natürlich den Wünschen seines Fürsten und Herrn gern willfährig ist. Einige Beamte der Hofkammer kommen hinzu. Außerhalb dieses innerlich geschlossenen Hofkreises steht Lethmate, der Rentmeister der Aemter Rheine und Bevergern, — als fürstbischöflicher Beamter aber doch ihm wiederum nahe.

Eine Anzahl von 30 Salinenanteilen — „Aktien" — ist vorgesehen, je mit einem Kapitaleinschuß von 1000 Rtlrn.

Die ursprünglichste Zusammensetzung der „Münsterischen Salinen-Sozietät" erhält nun folgendes Aussehen:

Domprobst Frhr. v. Plettenberg	2 Anteile
Domprobst v. Nagel zu Loburg	1 Anteil
Reichsgraf v. Merveldt, Münster	1 Anteil
Generalsalzdirektor Frhr. v. Beust	$3^1/_2$ Anteile

---

[1]) Vgl. hierzu den Gründungsvertrag der „Münsterschen Salinen-Sozietät" (Octroy) v. 7. Aug. 1741. Original im Staatsarchiv Münster, Rep. 71 Nr. 4957a u. im Archiv der Saline Gottesgabe („S. A.") demnächst abgedruckt a. a. O.

[2]) Heinr. Hartmann, a. a. O. S. 167, Anm. 2 u. S. 171, Anm. 2 läßt es zweifelhaft, ob der „Oberkriegskommissarius" mit dem „Kanonikus Lipper" identisch sei. Nach S. A. 18, 97, 52 (s. hier Kap. VI) steht die Identität der Person wohl fest.

Carl Leopold v. Beust, Erfurt[1])	$4^1/_2$ Anteile
Oberst v. Schlaun	1 Anteil
Oberkriegskommissarius Lipper	1 Anteil
Exzellenz v. Steffne, zus. mit Probst Maudray, Kanon. Maudray, Hofrat Bree	1 Anteil
Reichskammergerichts-Assess. Frhr. v. Schmitz-Grollenberg, zus. m. Hofkammerrat Honekamp	8 Anteile
Hofrat v. Zurmühlen zus. mit Hofkammerdirekt. Falkenberg[2])	2 Anteile
Hofkammerrat v. Zurmühlen	1 Anteil
Hofkammerrat Sieverdes	1 Anteil
[3]) Amtsrentmeister Lethmate	2 Anteile.

So sehen wir, im Gegensatz zu dem viel mehr bürgerlichen Einschlag unter den Velenern, (Rheiner Salzconsortes, Sysselers Consortium &c.) sich hier eine fast rein adelige Phalanx um die münsterischen Solquellen reihen. Die Salinenanteile sind streng unveräußerlich und nur innerhalb der Gesellschaft mit Genehmigung der Mitglieder übertragbar. Auch bleibt die Zahl von 30 Anteilen stets konstant. Nur die Erben eines Teilhabers können durch Testament als neue Mitglieder unter die Zahl der Aktionäre aufgenommen werden[4]). Auf diese Weise zieht naturgemäß auch die Zersplitterung der Einzelaktien in Unter-Anteile — gleichsam in „Kleinaktien" im modernen Sinne — immer weitere Kreise. In Bälde sind die münsterischen Salzaktien über die meisten Gegenden Deutschlands verstreut. Durch die stete Erbteilung der ineinander verketteten Adelsfamilien werden die bekanntesten münsterischen und westfälischen Geschlechter mit interessiert[5]). Fremder klingende Namen kommen hinein durch die Familie derer

[1]) Bruder Joachim Friedrichs, erhielt 1777 die Reichsgrafenwürde und wurde so Begründer der jüngeren, gräflichen Linie derer v. Beust.

[2]) Falkenberg ist Verwandter des Lipper.

[3]) S. S. A. 28, 33, 50, 76 u. a. Die Namen der Hofkammerbeamten vgl. bei Hupperz a. a. O. S. 365f.

[4]) Nach § 6 der Konvention der Sozietätsmitglieder, 1743. S. A. I. 39.

[5]) v. Bönninghausen, v. Korff, v. Hamm, v. Schilgen, v. d. Horst, v. Druffel, v. Nagel, v. Merveldt, v. Plettenberg u. a.

v. Beust[1]). 1857, um das hier vorzugreifen, ist die Sozietät bereits von 18 auf 44 Anteilhaber gewachsen[2]).

Nur Reichsfürsten und Juden werden von der Aufnahme in die Salinengenossenschaft von vorneherein ausgeschlossen[3]).

Die „Oktroyierte[4]) Münsterische Salinen-Sozietät" hat, nach § 23 ihres „Octroys" vom 7. Aug. 1741[5]), mit dem Clemens August sie ausstattet, ein gleiches Anrecht auf sämtliche Salzquellen des Münsterlandes. Die überlegenswerte Frage, welche der drei bekannten Salzsuden am zweckmäßigsten und aussichtsreichsten zu bebauen und zu erneuern sei, wird vom Freiherrn v. Beust auf Grund einer eingehenden Prüfung zugunsten Bentlages gelöst[6]). Alle 3 Salinen zugleich in Anbau zu nehmen, wäre ein Unding; die vorhergehende Zeit lehrte zur Genüge, daß Konzentration auf eines der Salzwerke unbedingt nötig sei.

So bricht für die Gottesgabe mit dem Entscheid des „Generalsalzdirektors" die neue Zeit an.

---

1 Beaulin-Marconnay, Staff-Reitzenstein, Esterhazy, v. Zedlitz, v. Häseler, Grafen Kayserlinck, v. Lauer-Münchhofen u. a. (S. A. 56.)

2) Die Einzelzusammenhänge der Familien-Besitzteile, Uebertragungen, Berichtigungen ꝛc. füllen einen beträchtlichen Teil der Salinenakten. Es würde aber hier zu weit führen, näher darauf eingehen zu wollen.

3) § 3 der „Octroy": „Die Juden und andere im heil. Röm. Reich nicht tollerierte Religionen alleinig ausgeschlossen . . . . . ." „gleichwohl, daß wir darin keine Reichsfürsten gnädigst wissen wollen".

4) „octroyiert" = bevorrechtigt durch ein Privilegium (v. lat. auctorium [auctoritas]) Octroy-Bewilligung, Verstattung einer Freiheit von Seiten einer Regierung.]

5) S. S. 75, Anm. 1.

6) Nichtsdestoweniger wendet man den Blick von den beiden andern Salzstätten nicht ab. Das von Beust aufgeworfene Projekt, die 3 Quellgebiete in großem Stile nutzbar zu machen, hat beinahe $1\frac{1}{2}$ Jahrhundert lang nach Verwirklichung gestrebt. (S. Kap. IX, ebenda eine nähere technische Erörterung der Vorzugslage Gottesgabes.) Die Sozietät muß stets scharfen Auges darüber wachen, daß sich keine fremde Hand nach den unbebauten Quellen ausstreckt, um dort ein Konkurrenzunternehmen aufzutun. (Aspiration eines gewissen Schmölder, Besitzer einer Eisenhütte in Gravenhorst, zu Anf. des 19. Jhdts., S. A. 5; Bewerbungen des Unterpräfekten von Oer zu Steinfurt, eines Schmitz aus Wettringen u. Stoltenkamp aus Ohne unter der französ. Verwaltung, S. A. 35.)

Bereits im ersten Jahre verschlingen die Neubauten, Bergarbeiten usw. ein Kapital von 110000 Talern. Es werden daher in den ersten Betriebsjahren ratenweise „Extrazubußen“ zum Einschußkapitel investiert, zu einem Zinsfuß von 5%[1]).

Innerhalb 4—6 Wochen muß ein ausgeschriebener Extraeinschuß bei der Hauptkasse in Münster eingezahlt werden. Nach Ablauf der Frist fallen auf jedes Hundert 10 Gulden Strafe. Nach Verstreichung eines völligen Quartals geht der Teilhaber seiner Rechte verlustig[2]).

Der achte Teil des jährlichen Ueberschusses steht dem Freiherrn v. Beust als erbliche Revenue zu[3]). Daneben entfällt auf ihn ein „Meßgeld“ von 3 ₰ pro Scheffel, das durchschnittlich jährlich zu einer Summe von 90—100 Rtlrn erwächst[4]).

Bei der Inanspruchnahme des Gewinn-Achtteils scheinen die süddeutschen Salinenverträge als Vorbild gedient zu haben. Von dem kurpfälzischen Salzwerke bei Kreuznach erhält v. Beust diese Anteilssumme zuerst zugesprochen; es folgen dann Gottesgabe, Frankenthal bei Mannheim[5]), Neusulza in Thüringen[6]) u. a. Eine weitere besondere Begünstigung besteht darin, daß v. Beust von allen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben für das Salzwerk entbunden wird. Alle Bedingungen der Octroy sind ausdrücklich „nach dem Fuß des mit Kurpfalz habenden Traktats“[7]) aufgestellt. So ist hier, wie im gesamten norddeutschen Salinenwesen, der Einfluß süddeutscher — damit

---

[1]) S. A. I. 39.

[2]) Nach § 10 der Konvention von 1743, S. A. I. 39.

[3]) Nach § 2 der „Octroy“.

[4]) S. A. II. 28., S. A. 22.

[5]) „Sozietät des Rat Hermanni“, Vertr. v. 8. März 1743.

[6]) Dort wurde 1752 eine Sozietät unter v. Beust begründet. Die sächsische Regierung erhielt dort von alters her den 8ten Korb gesottenen Salzes statt des zehnten. cf. A. Wunderwald, a. a. O. S. 31. 1767 ernannte Simon Aug., Graf v. Lippe, Joach Friedr. v. Beust auch z. Direktor des Salzwerks Uffeln, unter denselben Bedingungen wie bei der Münsterischen Sozietät. (S. A. 22.)

[7]) S. A. 48.

indirekt: französischer und italienischer — Vorbilder unverkennbar[1]).

Um bei gutem Erfolge des Unternehmens einer angestrebten, noch festeren Verknüpfung des landesherrlichen Interesses mit dem Salzwerke die Wege zu ebnen, behält sich die Regierung schon jetzt einen „Reluitionstermin“ nach Ablauf von 4 Jahren vor. Danach ist der Landesherr bemächtigt, nach seiner Willkür und seinem Gutdünken die Wiedereinlösung des Salzwerks unter Abzahlung von 7% des jährlichen Ertrags (nach dem 4jährigen Durchschnitt) vorzunehmen[2]). Der 8. Gewinnanteil des Freiherrn v. Beust würde in diesem Falle mit 4% von der Regierung eingelöst werden[3]).

Zu einer Zehntabgabe an die Landesregierung ist die Salinengesellschaft nicht verpflichtet außer von etwaigen neu entdeckten und nutzbar gemachten Salzquellen des Hochstifts Münster[4]).

Statt dessen wird ihr eine jährliche Zahlung von 600 Rtlrn. auferlegt[5])

Durch diese Summe hält sich die Hofkammer schadlos für die an Hermann Anton Bernhard v. Velen gegen das eingezogene Salzlehen abgetretenen Grundstücke. Erst 1745 kommt mit dem letzten Lehnsträger ein endgültiger Vergleich zustande. Nach diesem tritt der Velener die Gerechtsame an den Salzwerken (— Gottesgabe mit der dazugehörigen Velenschen Kupfermühle[6]), dem „Pricken-[7]) und und Fischfang“ in der Ems gerechnet —) gegen eine Belehnung mit dem Kornzehnten zu Rhede und Brahe

---

[1]) cf. Auch Victor Hehn: Das Salz, eine kulturhistorische Studie. S. 51.

[2]) Nach § 17 der „Octroy“. Und zwar ist eine „Reluition mit 7%“ so verstanden, daß für je 7 Reichstaler des Reingewinns — deductis omnibus deducendis — 100 Rchst. „frey aus dem Münsterschen territorio an die Entrepreneurs“ verabfolgt werden. (§ 18.)

[3]) § 19.

[4]) § 5 der „Octroy“.

[5]) § 4.

[6]) S. Kap. VI.

[7]) Die „Pricken“ waren eine — jetzt ausgestorbene — besondere Art von Emsfischen. Die Bewohner von Rheine wurden scherzhaft danach „Rheinische Pricken“ genannt. Darpe: G. d. St. Rheine S. 50.

im Emsland und mit der „Lampenwiese“ (zum Amtshaus Nienhaus gehörig) an die münsterische Hofkammer ab[1]). Damit scheidet die Familie der Herren v. Velen endgültig aus der Gottesgaber Salinengeschichte aus. Nur die Abgabe der Sozietät an die Regierung von 600 Rtlrn. erhält den bleibenden Namen „Velensches Aequivalent“. Aus dieser „Permutation“ allein zieht die Hof- und Domänenkammer des Hochstifts schon den größten Nutzen. Betrugen doch sonst die Pachtgelder für die verlehnten obengenannten Grundstücke nur 390 Rtlr. — jetzt gewährt ihr allein der Fischfang in der Ems mehr als jährlich 70 Rtlr. Einkünfte[2])! Für die erste Zahlung des Velenschen Aequivalents wird der Salinengesellschaft ein Ausstand von 18 Monaten gegeben. Dagegen ist sie sofort im ersten Jahre ihres Bestehens zur Abgabe des altherkömmlichen Deputatsalzes an das münsterische Domkapitel verpflichtet. Nach dem Muster des Vertrages vom 24. März 1580 werden jetzt „denen zeitlichen Prälaten je 3 und den anderen residierenden Domkapitularen je 2 Säcke Salz, nicht weniger dem Syndico Capituli 2, dem secretario 1½ und den zweien Camerariis jeder ½ Sack Salz“ jährlich vorbehalten[3]). Nur diejenigen Mitglieder des Domkapitels aber haben den „Jacobum verdient“, die an diesem Festtage (25. Juli) beim Gottesdienst gegenwärtig gewesen sind. Nach einer 20 jährigen Durchschnittsberechnung (1783—1802) beläuft sich diese Abgabe auf jährlich 35 Malter, 2 Scheffel (nach münster. Gewicht, den Scheffel zu 25 Pfd. gerechnet)[4]). Für den Syndicus, den Secretarius und die Stabträger (Camerarii) des Domkapitels bildet dieser Salzbezug einen Teil des Gehalts[5]).

---

[1]) Kopie des Vertrags vom 4. März 1745. F. A. Kl. B. „D. 135“. Die Grundstücke liegen in der Nähe von Meppen u. kommen 1802 in den Besitz des Herzogs v. Aremberg.

[2]) A. Kl. B. „D 135“.

[3]) Nach § 4 der „Octroy“.

[4]) = 95 Zentner 90 Pfd., d. Zentner zu 110 Pfd. gerechnet. Vgl. S. A. 36. Die höchstzulässige Anzahl der münsterischen Domkapitulare war 41. (cf. Hupperz, a. a. O. S. 355, Anm. 3.)

[5]) A. Kl. B. „B 135“. Als nach dem Reichsdeputationshauptschluß 1803 diese Deputatsalzabgabe an den neuen Landesherrn übergeht, macht das Domkapitel dagegen geltend, daß „dem Dienstper-

An weiteren Lasten nahm die münsterische Salinensozietät alle Abgaben auf sich, die vertraglich wegen der 3 Salzwerke seit 1577 vereinbart worden waren. An das Kloster Bentlage hatten die Velener seit 1611 — außer 14 Tonnen Salz jährlich — eine Abgabenverpflichvon 600 Rtlr., die mit 30 Rtlrn. pro anno verzinst wurde[1]). Seit 1712 war schon der Zinsfuß um 1/2 % (auf 27 Rtlr.) zurückgeschraubt. Die neue Sozietät übernahm auch diese Beschwer bis zur endgültigen Kapitalabzahlung am 9. Okt. 1755[2]).

Die erste Verteilung von Dividenden erfolgte am 7. Februar 1753, also 8 Jahre nach der völligen Instandsetzung des Werks. Auf einen Teil entfielen 50 Rtlr. Dann folgten von hier an lückenlose, regelmäßige „Divisionen", durchgängig 2 mal, bei besonders gutem Finanzenstande 3 mal jährlich. Sie schwankten zwischen 50 und 150 Rtlrn. pro Anteil. Die Höhe von 150 Rtlrn. erreichte ein Aktienanteil allerdings bis 1785 nur in den 3 aufeinander folgenden Jahren 1760, 61, 62. Bis 1785 gelangten insgesamt 144750 Rtlr. zur Verteilung[3]). Dann folgt in den Akten eine Lücke bis 1854. Von da bis 1900, wo die Münsterische Sozietät zu Grabe getragen wurde, ist eine regelmäßige Dividendenverteilung 2 mal jährlich — in den Grenzen zwischen 84 u. 110 Rtlr. — zu verzeichnen. 325 mal in ihrem Bestehen hat diese Genossenschaft Clemens Augusts ihrem Interessentenkreis Dividende vom Werksüberschuß zufließen lassen[4]).

Der Landesherr sah nach der Neugestaltung der Saline mit Stolz auf die einzige Salzstätte seines Hochstifts. Schon im Oktober 1747 würdigte Clemens August sie seines Besuches. An 300 Salinen- und Kanalarbeiter standen zu seinem Empfang Spalier. Eine Fahne, auf der ein Salzkorb mit andern Siedegerätschaften abgebildet war, wurde ihm entgegengetragen. „Unser gnädiger Fürst und Herr hat großes Gefallen an allhiesiger Saline",

---

sonal volle Gehaltsbeziehung durch den Reichsdeputationshauptschluß zugesichert" sei. An „Retribution" muß das Domkapitel für das Deputatsalz entrichten: 3 Rtlr. an d. Salineninspektor, 1 Rtlr. an d. Meisterknecht, 16 gr. Meßgeld den Knechten und 16 gr. d. Siedern. (S. A. 28.)

[1]) S. Kap. VI. — [2]) S. A. 76. — [3]) id. — [4]) S. A. 33.

lautete nachher das Urteil des Salzverwalters und Joachim Friedrich v. Beust erschaute auch nicht zuletzt in dem Interesse des Landesherrn den ersten Anlauf zum Aufstieg Gottesgabes von einer gewesenen Duodez-Saline zu einem münsterischen Salzwerke „in Groß-Folio"[1])!

IV. Kapitel.

Produktion, Vertrieb und Preisstände des Gottesgaber Salzes im Rahmen der münsterischen, sowie der preußischen Wirtschaftspolitik.

Das Salz als eines der ursprünglichsten Lebensbedürfnisse ist frühester Gegenstand der primitivsten Ansätze des Handels. Die verhältnismäßige Seltenheit und die örtliche Begrenztheit in seinem Vorkommen bedingen die Tatsache, daß unsere Vorfahren dies wichtige Gewürz, sofern nicht auf ihrem Grund und Boden eine Solquelle lag, bald als unumgängliches Erfordernis ihrer sonst alles selbst produzierenden Eigenwirtschaft durch Tausch erwerben mußten. Bekannt war das Salz in Deutschland schon zu Tacitus' und Plinius' Zeiten; — man konnte es nicht bei der täglichen Nahrung entbehren[2]). Nur der, dem eben der Gottessegen einer Salzquelle als Zubehör seines Besitzes zuteil wurde, brauchte selbst wegen des Salzes nicht auf den Handel zu gehen.

So boten auch die alten Solbrunnen zu Bentlage einer altdeutschen Wirtschaft das Gewürz. War es nun zunächst ein Höriger oder Pächter der Reinmod, dem die Nutznießunng der Quellen unter einer Abgabe zufiel, dann der bischöfliche Schultenhof und darauf die Kreuzherrngemeinde, — stets versorgte die Quelle einen kleinen Kreis von Menschen mit Salz[3]). Von einem Salzhandel als solchem, oder dem geringsten Vertrieb in den ersten Jahrhunderten zeugt keine Spur. Falls jedoch einer vorhanden gewesen ist, so kann man ihm nur die engstbeschränkte lokale Bedeutung zumessen. Immerhin aber geben die

---

[1]) Wie Beust selbst schreibt.

[2]) cf. V. Hehn: Das Salz, eine kulturhistorische Studie.

[3]) S. Kap. I.

ein Jahrtausend alten Namen Salzbergens, des „Salzkamps" und „Salzhauses" ein Zeugnis dafür, daß das Bentlager Salz bei Land und Leuten wohl bekannt war, und vielleicht auch die umliegenden Ortschaften ihren Salzbedarf in Bentlage deckten.

Bei den Anfängen fast aller, besonders kleinerer Salinen, trägt der Salzhandel diesen lokalen Charakter[1].

Erst die Zeit der Velener sprengte bei Bentlage diese engumgrenzte Form. Wie der Salzhandel vom 17. Jahrhundert an genau vonstatten ging, läßt sich heute nicht mehr klar erkennen. Vielleicht brachte zunächst der „Salzkärrner" das Erzeugnis der Saline unter das Volk, indem er mit dem laufen Ruf: Solt! Solt! die Käufer herbeiholte[2]. Bei der „Gottesgabe" trat aber bald schon eine etwas kompliziertere Art des Kleinhandels auf: die Beförderung des Salzes durch „verboddete wagens" d. h. erbetene Spannfuhren. Der wichtigste Zweck war, das Salz besonders auf dem Lande bekannt zu machen und ihm dauernde Nachfrage zu verschaffen. Der Landbewohner, der oft über wenig bares Geld verfügte, bot dann Getreide oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Bezahlung an, — natürlich kann es sich mit Rücksicht auf die Beförderungsmöglichkeit nur um kleinere Mengen gehandelt haben — die der Salzfuhrmann in der nächsten Stadt wieder absetzte[3]. Sogar auf dem Salzwerke selbst aber paßte man sich diesem System an, denn die Landleute können z. B. gegen die Ablieferung von Butter Salz als Entgelt in Empfang nehmen. Die Butter wurde dann faßweise an Al. v. Velen gesandt[4].

Die Erlangung dieser Spannfuhren war immer — und ganz besonders in der Erntejahreszeit — mit großen Schwierigkeiten verbunden. Vor allem lag eine besondere Erschwernis darin, daß die Herren von Velen in der Umgebung ihrer Salinen nicht begütert und keine „Markenrichter" waren und daher die Bewohner zu Fuhrendiensten

---

[1] cf. Inama Sternegg: a. a. O. III. 2. S. 207.
[2] cf. Wiemers: a. a. O. S. 13.
[3] cf. S. A. 129.
[4] Berichte des Vogts Winkelden v. 7. Mai u. 20. Juni 1611 (Gemen), ähnlich bei Knape, a. a. O. S. 63.

— wenn auch bezahlten — nicht so willig sein konnten[1]). Die äußerst schlechten, kaum fahrbaren Wege gerade des Münsterlandes setzten dem Salzfuhrenverkehr ein außerordentliches Hemmnis entgegen[2]). Für die Saline Gottesgabe wurden die Spannfuhren abwechselnd von Bentlage und den umliegenden Ortschaften gestellt. Salzbergen leistete da wohl am meisten[3]). Bevergern kam besonders für die Hermannshaller Salzhütte in Betracht. Außer zum Salztransport wurden die Fuhrendienste besonders zur Herbeischaffung des Feuerungsmaterials benötigt, das aber, wenn eben möglich, als Rückfracht der Salzwagen den Weg zum Salzwerk fand.

Zeiten und Menschen haben die Spuren verwischt, die uns genauen Aufschluß darüber geben könnten, in welchem Umfange und in welcher Weise das Gottesgaber, oder „Rheiner" Salz — so wird es meistens genannt — im Lande vertrieben wurde. Nur einige Malzeichen stehen noch jetzt am Wegesrande, die beweisen können: hierher kam Salz von Bentlage. Fragen wir aber: welche Wegrichtung weiter in's Land? dann verweisen sie uns nur auf schwerverfolgbare Fährte und Vermutungen. Doch selbst die undeutlichsten Spuren führen ziemlich tief in's Münsterland hinein. Daß besonders das Salz von Hermannshalle bis über Cöln hinaus in die Rheinlande drang, ist bereits berichtet worden[4]). Vielleicht hatte es seinem Nachfolger, dem Gottesgaber Salze, auch dorthin die Wege geebnet — Tatsachenbeweise aber sind nicht anzuführen. Doch diese Vermutung geht wohl kaum fehl: an chemischem Werte kam das Gottesgaber dem Hermannshaller Erzeugnis gewiß gleich[5]).

---

[1]) A. Kl. B. „C 135". S. auch Kap. II. S. 70.

[2]) cf. J. S. Seibertz: Quellen der Westfäl. Gesch. Bd. 2 S. 424. Bericht einer hanseatischen Gesandtschaft über ihren Weg von Bremen nach Spanien durch das Münsterland. 1606.

[3]) Allein im Juli 1609 stellte Salzbergen 23 Fuhren (L. A. Gemen, Berichte des Vogtes Winkeldey).

[4]) S. Kap. II. S. 51.

[5]) Wegen der ziemlich übereinstimmenden Solbeschaffenheit dieses nordwestfälischen Salzquellgebietes muß die Qualität des Salzes auch ungefähr gleichwertig gewesen sein.

Schon nach den ersten Jahren des Bestehens der neuen „Gottesgabe“ hatte sich der Ruf ihres guten, weißen — wenn auch grobkörnigen — Salzes gefestigt. Bereits 1606 und 1607 überstieg die Nachfrage die Erzeugung um das Doppelte[1]. Die Produktionskraft war allerdings auch noch ziemlich gering. Genaue Berechnungen läßt der Mangel an Ueberlieferungen nicht zu, aber einige Monate des Jahres 1606 lassen einen Durchschnitt erkennen, der das Maß von 15–20 Tonnen nicht übersteigt[1]. Um die 20er Jahre des 17. Jhdts. jedoch war schon eine bedeutende Steigerung zu vermerken; so wurden 1622 allein 76½ Tonnen in 1 Monat zur Stadt Rheine gefahren[2]. Eine Regelmäßigkeit in der Produktion war auch, nach Betrachtung der vielen betriebserschwerenden Umstände in jenen ersten Anfängen, noch kaum zu erwarten.

Dem Handel kam der Emsfluß fördernd entgegen. Große Pünten brachten das wertvolle Gewürz nach Greven und bis in die Nähe Münsters. An den Ufern konnten ländliche Käufer auch in kleinen Gemäßen davon erwerben[3]. 1619 kamen 10 starke Spannen von Münster, Nordwalde, Altenberge, um Salz von der Gottesgabe zu holen. Als man dort erklärte, es seien nur noch 4 Tonnen — und zwar frisches Salz — Vorrat da, gebrauchten die biederen Salzbegierigen sogar Gewalt und bemächtigten sich so des Salzes aus den Kästen und Tonnen[4]. 2½ Rtlr. betrug der Preis pro Tonne in diesem Jahre, eine mäßige Höhe, zu der er sich erst langsam hinaufentwickelt hatte[5]. Ein strafferes Preisanziehen war nicht ohne großen Schaden möglich, da man schon mit mächtigen Konkurrenten zu kämpfen hatte. In den Emsgebieten war das schottische Salz schon fast unausrottbar eingewurzelt, eine lästige Quecke für die, welche von ihrer eigenen Saat ernten wollten! Der an sich völlig freie Salzhandel in dieser Zeit, — die Einkünfte des Landesherrn beschränkten sich

---

[1]) S. Kap. II. S. 64.

[2]) L. A. Gemen.

[3]) L. A. Velen.

[4]) L. A. Gemen, Bericht des Vogts und Salzschreibers Winkeldey vom Sept. 1619.

[5]) „mitt groeßer mühe und arbeitt“ L. A. Gemen.

lediglich auf den Salzzoll — die große, meist fahrbare Wasserstraße der Ems, die orographischen Verhältnisse ihrer Ufergebiete und des Münsterlandes überhaupt, schlossen die Ueberwindung dieses Auslandsalzes und die Beschickung des dortigen Salzmarktes durch eine Saline von vorneherein aus[1]. Dazu kam dasselbe grobkörnige Seesalz als „holländisches" von der Westseite in's Münsterland.

Ein weniger gefährlicher, aber doch nicht zu verkennender Gegner war das Salz von Dissen, das — als Vorläufer des späteren Rothenfelde — seinem Salze auch über die Grenze des Osnabrückischen hinaus Absatz zu verschaffen bemüht war. Es erlangte zunächst bescheidenen Eingang in Rheine. Bald aber erkannte man die Vorzüge des Gottesgaber Salzes und als das Dissener sogar rot wurde[2], gab man ihm ganz den Laufpaß. Das münsterische Salz von Bentlage streckte umgekehrt von jetzt an seine Fühler erfolgreich in's Osnabrückische[3] hinein.

Ein stärkerer Feind, besonders für die nördlichen Emslande, war das Lüneburger Salinensalz. Zu Vechta, z. B., wurde dieses für 2 Rtlr. die Tonne verkauft[4]. Kam es bis in die münsterischen Aemter, so erhöhten sich vielleicht die Kosten um ¼ Rtlr. Selbst dann konnte das Gottesgaber Salz nicht ohne Schaden den Wettbewerb aufnehmen. Daher erließ der Bürgermeister von Rheine im Auftrage der Velener eine „Publikation" in Bevergern, Steinfurt, Salzbergen, Mesum, Detten (= Emsdetten), Saerbeck, Büren (= Emsbüren), Beesten, Schapen, Wettringen und Riesenbeck, welche die Güte des Rheiner Salzes, — von Sachverständigen höher bewertet, als das Lüneburger — gegenüber diesem hervorhob. Der Preis wurde pro Tonne (Lüneburger Maß) auf 2¾ Rtlr. festgesetzt[5].

Eine von jetzt an stetig steigende Preislinie zeigt an, wie das Erzeugnis der „Gottesgabe" allmählich festen

---

1) cf. Wiemers, a. a. O. S. 20.

2) „Die Sall (in Dissen) hat sich verändert u. giebt itz gar Rodt Saltz". L. A. Gemen, Ber. Winkeldeys.

3) Ber. v. 14. Aug. 1611. „Das Salz so alhie wird abgeholet, wird mehrenteils nach dem Stifft Ossenbrugge geführt". L. A. Gemen.

4) Bericht des Bürgermeisters Kannegießer von Rheine, 1620. (L. A. Gemen.) Von 1613 1620 fehlt jegl. Salzwerksrechnung.

5) L. A. Gemen.

Grund faßte und mit Land und Leuten verwurzelte. Der einsetzende 30jährige Krieg und das Zielunsicherwerden alles von ferne Herkommenden half natürlich mit, das naheliegende Gute möglichst eindringlich vor Augen zu führen. 1622 ging das Gerücht im Ems- u. Münsterlande, „in Hollandt und Freißland" sei kaum mehr Salz vorhanden[1]) — das Salz zu Bentlage wurde mit Ungestüm verlangt für 3³/₄ Rtlr. pro Tonne[1]). Binnen 10 Tagen stieg es auf 4¹/₂ Rtlr. Emden war nun tatsächlich salzleer, ebenso die Niederlande — im Osnabrückischen aß man schon die Kost ungesalzen, — das münsterländische Salzwerk konnte die Nachfrage nicht mehr befriedigen[1])! Der Preis schnellte innerhalb eines Monats auf 5 und 6 Rtlr. zu Gottesgabe[1]). Die Adligen des Landes suchten ihren Salzbedarf in größeren Mengen an der Saline zu decken. So erhielt im Oktober 1622 der Freiherr v. Ketteler 6 Tonnen Bentlager Salzes durch den Vogt von Schüttorf besorgt[2]).

Dann aber legte der Krieg und die steigende Unsicherheit gerade der arg heimgesuchten Rheiner Gegend bald Produktion und Salzversand zum größten Teile lahm. Die grause Not der Zeit, die blutsaugerischen Mansfeldischen Truppen ließen den armen Bewohnern kaum das Brot. Der Hungertyphus im Gefolge hieß keinen danach fragen, ob die Nahrung ungesalzen sei. Die Holländer schnitten jegliche Zufuhr ab[3]). In den zwischengestreuten, etwas ruhigeren Jahren sandten sie dann sofort wieder ihr Salz über die Grenze. Und besonders nach dem letzten Stadium des Krieges, fand es in dem wenigen, mit zermürbter Kraft hergestellten Gottesgaber Salz keinen kampffähigen Gegner mehr.

Auch die Lüneburger, die produktivste der norddeutschen Salinen, war durch den überschweren, überlangen Druck dieses Krieges zugrunde gerichtet und aller Erzeugerkraft bar geworden. So hatte in den letzten Jahrzehnten des 17. Jhdts. und über den Anfang des 18. hinaus das über-

---

[1]) Berichte des Johann Kannegießer vom 21. u. 31. März u. v. 7. April 1622. L. A. Gemen.
[2]) L. A. Gemen.
[3]) cf. Heimatk. des Reg.-Bez. Osn. Heft 1. S. 46.

seeische Fremdsalz genügsame Muße, sich recht behäbig im Emslande und in den angrenzenden Gebieten einzubürgern und den leeren Salzmarkt für sich allein in Anspruch zu nehmen, trotzdem allerdings in den 60er bis 70er Jahren Lüneburg schon langsam anfing, auch mit seinem Salze wieder auf dem Plan zu treten. Mehrere Verbote von Territorialherren gegen das schottische Salz und das öffentliche Verkünden der Vorteile des Lüneburger Salinensalzes hatten nur zur Folge, daß man nun das — immer billigere — Seesalz, in Lüneburger Tonnen verpackt, in den Handel brachte[1]). Ein kaiserliches Dekret vom 4. Okt. 1667, das „böhmisches, französisches oder schottisches" Salz in Lüneburger Tonnen zu verkaufen untersagte, hatte wenig Zweckerfüllung[2]) Auch in Münster verstand man sich gut auf diesen Händlertrick, dasselbe Salz unter verschiedenen Namen zu verkaufen[3]).

Gegen Ende des 17. Jhdts. machte sich im Hochstift Münster ein großer Salzmangel bemerkbar. 90000 Rtlr. gingen jährlich nach Holland für dessen Seesalz[4]). Wegen der außerordentlichen Nachfrage stieg dies im Werte von 1 Gulden auf 1 Rtlr. „pro Hauf" (= 2½ Gulden[5]). Da erst begannen die münsterischen Landesherrn unter dem Geiste des Merkantilismus einzusehen, daß es besser das Volkswohl fördere, die Bodenschätze des eigenen Landes nutzbar zu machen und dafür wiederum innerhalb der Landesgrenzen Geld zu verflüssigen. Alle Pläne aber zerstoben zunächst im Kriegswirbel[6]). Erst nach Jahren der klärenden Ruhe nahmen verflatterte Handelsprojekte gewesener Herrscher wieder greifbare Gestalt an im Kur-

[1]) Christian Ludw. v. Hoya verbot das schottische Salz andermittleren Weser, ebenso Ernst August v. Osnabrück in seinem Gebiet. Die Salztonnen mußten d. Wappen v. Lüneburg als Abzeichen tragen. cf. Hierzu Wiemers a. a. O. S. 11, 13, 14 u. Knape: a. a. O. S. 64. Anm. 3.

[2]) A. Kl. B. 23. Berichte des Gerd Greve, Salzfaktor zu Haselünne.

[3]) Scotti, Münster. Landesverordnungen I. Nr. 64.

[4]) A. Kl. B. „C 135".

[5]) Infolge dieses steten Handelsverkehrs rechnete man im Münsterlande schon ganz nach holländischem Münzfuße. (cf. H. Hartmann: „J. C. Schlaun". S. 76.)

[6]) S. Kap. III. S. 70f.

fürsten und Fürstbischof Clemens August[1]). Wie sie zur Neugründung der „Gottesgabe“ führten, ist bereits dargelegt[1]).

Die Könige von Frankreich waren in allem seine Vorbilder. So auch in dem großzügigen Kanalentwurfe, der seinem Vorgänger bereits weniger deutlich umrissen vorschwebte. „Utilitati publicae et commerciis fossa aperta“ — so lautete die Umschrift der Denkmünze[2]), die 1724 die Fertigstellung und bald folgende Eröffnung des „Clemens-Kanals“ verkündete[3]). Clemens August betrachtete den Kanal als landesherrliches Monopol, das seine Einkünfte in die Cameral-Kasse fließen lassen sollte. Eine Annäherung an die modernen Bestrebungen einer Verstaatlichung sämtlicher handelswichtiger Verkehrsmittel[4])! Nebenher versprach er sich jedoch eine Vermehrung der Staatseinkünfte durch die Eigenbewirtschaftung der Salzquellen in seinem Stifte. Eine wechselwirkende Befruchtung des Kanal und Salinenprojektes war handelfördernd merkantilistisch gedacht. Bei Richtung und Verlauf des Kanals gab diese Perspektive zweifellos eine mitbestimmende Note ab[5]). Besonders der Plan Schlauns, der den Kanal bei Salzbergen an die Ems führen wollte[6]), gibt deutliche Kunde davon. Die Ems war ja von Bentlage stromaufwärts nach Rheine zu und über die Stadt hinaus immer noch nicht vollkommen schiffbar. 1702 schon hatte allerdings der Fürstbischof Friedr. Christ. v.

[1]) S. Kap. III. S. 70ff.
[2]) Im Landesmuseum zu Münster.
[3]) Zur näheren Orientierung: H. Knüfermann: Geschichte des Max-Clemenskanals im Münsterland. Hildesheim 1907. Vaders: Der Max-Clemenskanal. Münst. Anzeig. Jahrg. 1912. Nr. 654.
[4]) cf. Knüfermann, a. a. O. S. 58.
[5]) Nach dem Plane Schlauns (12 m lange Zeichnung, aufbewahrt im Altertumsverein zu Münster) sollte der Max-Clemenskanal v. Maxhafen nach Salzbergen gehen, von dort durch das Bourtanger Moor bis nach Rhede u. s. f.
[6]) H. Hartmann, a. a. O. S. 78. Der noch heute festzustellende Verlauf ist folgender: „er beginnt nördl. von Münster am linken Ufer der Aa, bleibt bis Emsdetten in 2—3 km Abstand von der Eisenbahn Münster—Rheine u. wendet sich dann mehr nach Westen bis nach Maxhafen bei Neuenkirchen, bis wohin er etwa 40 km Länge erreicht“. H. Keller: Weser und Ems. Berlin 1901. Bd. IV. S. 126.

Plettenberg zwischen Rheine und Bentlage eine Durchfahrt durch die Felsen brechen lassen[1]), aber für größere Lastschiffe war der Strom in der Richtung in das münsterische Gebiet hinein nur sehr schwer fahrbar.

Durch eine so gedachte Hebung des Handels mit münsterischem Salz hoffte man eben auch, am wirksamsten den sich immer stolzer behauptenden Fremdsalzen entgegenarbeiten zu können. Seit dem Regierungsanfang Clemens Augusts gerade häuften sich die Klagen aus den münsterischen Aemtern über die Ueberschwemmung mit den Auslanderzeugnissen. Das Lüneburger Salz wurde in den Emsgebieten so teuer, daß der gemeine Mann es kaum bezahlen konnte[2]). Sogar scheint die Güte dieses Salzes nicht einmal dem hohen Preise entsprochen zu haben. Ein Brief von Vechta an die münsterische Hofkammer bekundet, daß die Leute ihr Fleisch durch dieses Salz mehr verdürben, als konservierten[3]). Die Folge war wiederum eine noch festere Verankerung des außerdeutschen Seesalzes. Es begann schon hier und da das non plus ultra der nun einmal davon besiegten konservativen Emsländer zu werden[4]).

Aus dem damaligen münsterischen Amte Meppen jedoch kam eine Anfrage nach der andern zum Kurfürsten, ob das Gebiet nicht mit münsterischem Salze versorgt werden könne[5]). Ebenso baten die Meppener (Salzfaktor Mulert) Clemens August um den Erlaß eines offiziellen Verbotes gegen das Auslandsalz. Das wäre aber jetzt noch verfrüht gewesen.

Alles dieses trug in hohem Maße dazu bei, die Wiederberücksichtigung der Salzquellen im eigenen Hoch-

---

1) Knüfermann: a. a. O. S. 12.

2) Das schottische Salz kostet 1730 pro Tonne: 2 Rtlr., 25 sbgr., 2 Һ, das Lüneburger: 3 Rtl., 9 schill. 4 gr. A. Kl. B. 23.

3) Ebenda. Besonders zum Einsalzen war auch das schottische Salz geeigneter weil es schärfer war, als das Lüneburger.

4) Schon Tritschius spricht in s. „Tractat de Regali Salinarum iure", Kap. VI. Nr. 1. von der unverkennbaren Vorliebe der Untertanen für das fremde Salz. „Subditi saepe malunt uti sale exotico quam domestico". (cf. S. A. 85.)

5) Berichte des Amtsrentmeisters Lipper (des späteren „Oberkriegskommissarius" und Interessenten der „Münsterischen Salinensozietät"). S. Kap. III. S. 75.

stift als eine dringliche Notwendigkeit erscheinen zu lassen. Die merkantilistischen Grundzüge der Zeit stellen das eingewobene Motiv der Ouvertüre zum endlichen Handeln dar[1]).

Wir haben gesehen, daß die Erneuerung der alten Salzwerke als unmittelbares Eigentum der Landesregierung sowohl an der Finanzierung, als an dem „Mangel erfahrener Sachverständiger" scheiterte. So gebührt also dem Freiherrn Joachim Friedr. v. Beust schließlich das alleinige Verdienst, das Hochstift Münster und die Emslande, nach einem Zeitraum von mehr als 50 Jahren äußerst geringer Zufuhr aus inländischer Produktion, wieder regelrecht mit „Nationalsalz" beschickt zu haben!

Nach dem Muster süddeutscher Salzwirtschaft[2]) kommt unter erfahrener Leitung innerhalb kaum 2er Jahre ein erstaunlich reges Leben in die Bentlager Saline — ein Wiederaufleben alter Zeiten in neuen, größeren Formen!

Am 3. Februar 1745 wurde das erste Mal Salz auf der Sozietäts-Gottesgabe gesotten[3]). Wie jeglicher auf den Markt kommenden Neuware, wurde es nach so langer Unterbrechung dem Bentlager Produkt jetzt wieder schwer, sich die mit Fremdsalz überstreuten Wege frei zu machen und zu halten. Besonders schwierig aber war es naturgemäß dem jungen Unternehmen, gegen den Preis der eingebürgerten Ware zu wetteifern oder ihn sogar zu unterbieten. Um in den münsterischen, etwas entlegeneren Aemtern Werne, Ahaus, Bocholt, Dülmen, Stromberg, Cloppenburg, Haselünne ꝛc. in den Wettbewerb treten zu können, mußte man sich im Preise nach den dort am meisten abgesetzten Salzen richten[4]). Für die südlicheren

---

[1]) Ausdrücklich ausgesprochene merkantilistische Tendenzen: „. . . damit das Geld im Lande zum Troste der Untertanen verbleibe und dasjenige, was Gott im Lande beschert, daselbst verbrauchet" . . . „Arbeitslohn und auch diejenigen Gelder, welche sonsten für Ankaufung ohnentbehrlichen Salzes außerhalb Landes verschicket werden nunmehr zu ferneren Nutzen deren Untertanen im Lande beybehalten werden können". . . . „das Geld unnötiger, mithin unverantwortlicher Weise über die Gräntzen zu schicken und den Staatskörper zu enervieren". (A. Kl. B. „D 135", S. A. 129.)

[2]) S. Kap. III. S. 78 f.

[3]) S. A. 41 u. a.

[4]) A. Kl. B. 23.

Aemter kamen besonders das Werler, teilweise Unnaer, für die nördlichen besonders das Lüneburger und das schottische als „Konkurrenten“ in Frage. In all seinen Aemtern ließ Clemens August Erkundigungen über den Salzpreis einziehen und zugleich ganz im Sinne der preußischen staatlichen Konskriptionslisten (Monopol!) — Register über die jährlichen Verbrauchsmengen der Bewohner aufstellen[1]). Die Frage, ob man vielleicht versuchen wollte, einen Kaufzwang einzuführen, liegt greifbar nahe, muß jedoch eine offene bleiben, denn re vera haben diese „Salzlisten“ nur den Zweck gehabt, die Bedarfsmengen der einzelnen Aemter zu überschlagen. Nach den dieser Methode entnommenen Richtlinien wurde der Preis des Gottesgaber Salzes als konkurrenzfähig auf 12 Schillinge pro Scheffel festgesetzt, die Transportkosten hinzugerechnet. In Rheine und an der Saline kostete der Scheffel nur 10 Schill. 10 Pfg.[2]).

Das Bild des Salzhandels hat sich seit den Zeiten der Velener bedeutend verändert. Es zeigt eben inbezug auf Güterbeförderung, Debitsregelung und Preisrichtung wie -wechsel einen staatlich betonten wirtschaftspolitischen Einschlag. Im 17. Jhdt. trug der Handel vollkommen privaten Charakter, er wurde durch keinerlei besondere landesherrlich verfügte Vorrechte oder Privilegien begünstigt. Jetzt genießt das Salz der „octroyierten Sozietät“ Freiheit von jeglichen Zoll- und Weggeldern in allen Gebieten des Hochstifts Münster[3]).

Trotzdem läßt die Nachfrage nach Gottesgaber Salz in den ersten Jahren noch zu wünschen übrig. Besonders in die westlichsten Gebiete des Münster- und Emslandes kommt noch viel holländisches Salz. Die Eingangszölle, die dessen Einfuhr belasten, reichen noch nicht aus, das Seesalz gegenüber dem einheimischen Produkte genügend zu verteuern. Sogar in der Stadt Rheine ist der Kampf gegen dieses Fremdsalz hartnäckig. Die Rheiner Händler

---

[1]) A. Kl. B. „D 135“ „in den Städten, Wiegbolden und Dörfferen, auch auf dem platten Lande von Haus zu Haus nachzufragen, wieviell an Salz jahrlichs jeder zu seiner Haußhaltung gebrauche“.

[2]) S. A. 41.

[3]) Nach § 10 der „Octroy“.

und Kaufleute wollen, nach dem Urteile einiger Sozietätsmitglieder, „aus purer caprice“ nicht von dem holländischen Salze lassen[1]).

In den Sommermonaten des Jahres 1747 wird jedoch der Salzabgang ein recht reger. „Gottlob hat unser Salz nunmehro vor allen andern den besten Ruf“ glaubt schon da der Hofkammerrat Honekamp mit Recht schreiben zu dürfen[2]). Die Produktionskraft hat sich seit 1745 von 152 Malter 11 Scheffel auf 517 Malter 4 Scheffel gesteigert[3]). Nur im Herbste 1747 läßt der Salzabsatz merklich nach — es ist dies aber nur eine, auch späterhin fast alljährlich wahrzunehmende Erscheinung, da die Landleute während der Erntezeit keine Spannfuhren zum Salztransport stellen können. Als jetzt aber durch die Streitigkeiten mit Frankreich[4]) in Holland Handel und Wandel gehemmt werden und die Salzpreise steigen, wird der Debit des Gottesgaber Salzes mit einem Schlage glänzend. So schreibt der Freiherr v. Beust, daß „die zum Grund ruinierten Salzjuden zu Bentlage jetzt in solch florissanten Zustand hergestellt sind, daß dergleichen in keinem benachbarten Lande zu finden[5]).“

Außer dem Raum, den das ausbleibende holländische Salz freigibt, wird für die Gottesgabe ein weiteres Absatzfeld in den südlicheren münsterischen Aemtern dadurch geschaffen, daß das Werler, Unnaer, Westernkötter Salz sich mehr zu den Bergischen und Jülichschen Gebieten hinzieht, wo ein großer Salzmangel herrscht[6]). Man kann auf der Gottesgabe ohne Debitsverlust den Preis pro Scheffel um einige Groschen erhöhen. Der Handelsweg geht meistens durch Münster, wo das Salz in einem auf der Neubrückenstraße liegenden „Salzmagazin der münsterischen Salinensozietät“ gelagert wird[7]). Von Gottesgabe aus wird das Salz per Achse nach Clemenshaven, dem vorläufigen Endpunkte des neuen Kanals gebracht[8]), von dort zu Schiff nach Münster bis zum

---

1) Bericht vom 6. Jan. 1747. Nr. 2. S. A.
2) S. A. 48. — 3) S. A. 41. — 4) Nr. 2. S. A. — 5) S. A. 48.
6) S. A. 48. — 7) S. A. 176, 183.
8) S. A. 18. Teilweise wird das Salz auch ganz per Achse nach Münster gebracht, immer in Tonnen à 1 Malter.

Kanalbeginn am Neubrückentor[1]) verfrachtet. Vom Magazin aus werden die Stadt und teilweise auch umliegende Aemter beschickt. An welchen Orten sonst noch Salzmagazine der Sozietät bestanden, läßt sich nicht ermitteln. Geplant waren sie zu Ahaus, Coesfeld, Borken, Bocholt.

Infolge französischer Kaperei und Unsicherheit der Seefahrt kam auch weniger überseeisches Salz nach Holland. Es stieg daher so im Preise, daß der Scheffel (münst. Maß[2]) 1 Rtlr. kostete. Dagegen konnte die „Gottesgabe“ dieselbe Menge für 3/8 Rtlr. liefern[3]).

Nach Beendigung des holländischen Krieges und der Wiederherstellung der freien Seefahrt aber ergoß sich eine wahre Flut von Auslandsalzen über die holländische Grenze, sodaß „schier die ganze Stadt (Rheine) und Aemter damit ausgepropfet“ waren. Der Einfuhrzoll für 1 Fuder des „schwarzen“ Seesalzes betrug nur 3 Schill. nach münst. Währung, wohingegen bei der Ausfuhr des westfälischen, weißgesottenen Salinensazes für jeden Zentner 150 schill. „licent“ erlegt werden mußten[4]). Das waren Mißstände, die energisch Abhilfe verlangten. Dabei war das Auslandsalz noch um 20% unreiner und schlechter, als das Gottesgaber[5]).

Nach einer Eingabe der Landstände verbot Clemens August durch ein Dekret vom 26. Februar 1750 in den „der saltzquelle am nägsten belegenen 5 Aemtern alß Horstmar, Ahaus, Bocholt, Rheine u. Bevergern“ die Einfuhr jeglichen fremden Salzes unter Strafe der Konfiskation[6]). Die Münsterische Sozietät hatte sich binnen 2 Monaten zu entscheiden, ob sie diesem Erlaß zustimmen wollte. Sie mußte sich im Bejahungsfalle verpflichten, ihr Salz zu einem mit dem ausländischen gleichstehenden Preise zu liefern. Der Freiherr v. Beust aber besonders sah ein, daß ein restloses Ausschalten fremden Salzes der münsterischen Saline mehr schaden als nutzen könne,

---

1) Vaders a. a. O.

2) 1 Scheffel münsterisch = 40 Pfd. f. Händler, f. Selbstkonsumenten 39 Pfd. S. A. 48.

3) A. Kl. B. „D 135“.

4) S. A. 46.

5) S. A. 183. S. Kap. IX.

6) S. A. 183.

da doch die „Gottesgabe“ mehr als den 4. Teil des Hochstifts zu versorgen vorläufig nicht fähig war. Besonders die Verdrängung des Werler und Westernkotter Salzes aus den südlicheren münsterischen Aemtern hielt er für wenig ratsam[1]). Er machte daher der Landesregierung folgenden Vorschlag: man solle die Einfuhr fremden Salzes durch einheimische Fuhrleute verbieten und auf das durch ausländische Fuhren hereingebrachte Salz einen „Impost“ von 1/4 Rtlr. außer dem gewöhnlichen Eingangszoll (9 ß 4 ₰ pro Scheffel) legen[2]). Der Kurfürst belastete darauf durch Dekret vom 10. Juli 1750 das in den Aemtern Horstmar, Rheine, Bevergern eingeführte fremde Salz mit einer Accise von 1/8 Rtlr. (= 9 schill. 4 ₰) neben dem gangbaren Zoll[3]). Es bekundete dies ein Protektionssystem in den Schranken weiser Mäßigung, das künstlichen, verfehlten Schöpfungen einen Riegel vorbaute.

Diese Einführung der Accise jedoch blieb nicht lange bestehen. Weder achteten die fürstbischöflichen Beamten genau auf das strenge Einhalten der Vorschriften[4]), noch waren die Landstände mit dem Erlaß der Regierung einverstanden. 1751 daher verlangte der Landtag schon die Abschaffung dieser indirekten Steuer „da die accise sowohl als eine, dem Lande zum beschwer gereichende, als dem privilegio patriae widerstrebende Neuigkeit angesehen werden möchte“. Zudem sei „gefunden worden, daß immer mehr Salz von Rheine verlangt sei, als zu haben“[5]). Diese Eingabe geschah besonders auch zugunsten der ärmeren Bevölkerung, die das holländische Salz gegen Produkte ihrer Landwirtschaft oder ihres Gewerbes eintauschen konnte, — das Rheiner Salinensalz dagegen war

[1]) S. A. 48, 46. Auch widersprach eine Monopolisierung des münsterischen Salzes den Bestimmungen der „Octroy“, die ausdrücklich, sagt, daß „mit dem Salze kein monopolium getrieben“ werden solle.

[2]) S. A. 183. „da die inländische Fuhrleute das salz aus frömbden Landen lieber herein fördern und Thewerer bezahlen als der Sozietät das ihrige umb einen billigen Preiß“. Den Einwohnern sollte unter Strafe von 5 ggr. und Beschlagnahmung der Ladung verboten werden, Fuhren für ausländisches Salz zu stellen.

[3]) Gedruckte Flugblätter, in S. A. 183.

[4]) S. A. II. 28.

[5]) A. Kl. B. „D 135“, S. A. 26., 48.

sie mit barem Gelde einzukaufen gezwungen. Ein weiterer Vorteil bestand, hauptsächlich für die ländlichen Kleinkäufer, darin, daß ihnen das holländische Salz an den Türen angeboten wurde, während sie das einheimische Salz von der Saline selbst, oder aus dem nächstgelegenen größeren Orte holen mußten[1]. Zu allem kam noch die Gefahr, daß die aus dem Hochstift Münster nach Holland eingeführten Waren ebenfalls mit einer Accise belastet würden, was handelspolitisch schwer in die Wagschale fallen mußte.

Dem Wunsch der Landbevölkerung, — besonders in den münsterischen Gebieten nahe der holländischen Grenze — das Salz an den Türen kaufen zu können, suchte man von der Salinengesellschaft dadurch entgegenzukommen, daß man Fuhrleute — hauptsächlich aus der Ochtruper Gegend, zum Salzfahren und Feilbieten dingte[2].

Im Sept. 1752 wurde dann in allen münsterischen Aemtern von den Kanzeln eine Bekanntmachung verlesen, daß keiner sub poena actionis fiscalis diejenigen, die mit „Rheinischem" Salze Handel trieben, benachteiligen dürfe[2]. Darauf setzte der Kurfürst eine Erkundungskommission ein, bestehend aus dem Amtsrentmeister Lethmate und dem Salzsieder Georg Ludwich Krach von Gottesgabe — als beigeordnetem Sachverständigen —, die bei sämtlichen Kaufleuten in den Aemtern nachsuchen sollte, wieviel fremdes und wieviel Salz aus der „unter kurfürstlichen schutz und octroy stehenden Saline zu Gottesgabe" sie unter ihren Beständen hatten. Die Ergebnisse sind nicht lückenlos überliefert[2]. Wir erfahren nur, daß in den meisten Orten des nördlicheren Emslandes das vorhandene gröbere Salz von Gottesgabe bezogen, während das feine aus Lüneburg[3] war. In den Aemtern Rheine und Bevergern fand man fast ausschließlich Gottesgaber Salz vor[4].

[1] Siehe vorhergehende Seite Anm. [5].

[2] A. Kl. B. „D 135" u. S. A. 183.

[3] Beust hatte schon früher vorgeschlagen, einen Teil des Bentlager Salzes nach Lüneburger Art, von kleinerem und leichterem Korn, fabrizieren zu lassen. Er sah darin besonders eine notwendige Förderung für den Salzabsatz in den Aemtern unterhalb Rheine die Ems hinunter. Ein Vermerk, aus welchem Grunde man seinem Vorschlage nicht folgte, findet sich nicht in den Akten. (Meppen, Haselünne 2c.) (S. A. 48.)

[4] S. A. 183.

Ein nicht gering anzuschlagendes Debitshemmnis bot vielfach die Art des Salzverkaufs, bei dem der Mangel eines einheitlichen Maßsystems sofort in die Augen fällt. Der Detailverkauf geschah nach kleinen Gemäßen, mit denen das Salz auch den Fuhrleuten zugeteilt wurde — der Großhandel aber ging nach Gewicht vor sich[1]. So erklärt sich die stete Klage der Salzhändler und fuhrleute, daß das Salz beim Transport soviel an Maß verlöre, da es „gar zu hoele häusgen[2]" habe. Besonders bei der Lagerung des Salzes trat infolge dieses Umstandes ein nicht unbeträchtlicher Verlust an Maß ein. Der „Magazinverlust" zu Münster soll sogar 7% betragen haben[3]. Daher wurde zum Ausgleich des Verlustes an der Saline schon pro Malter 1 Scheffel „Uebermaß" gegeben[4]. Dazu kam, daß in Münster das Salz nach Scheffeln à 39 Pfd. gemessen wurde, und der Rheinische Scheffel nur 36½ Pfd. faßte. Der Freiherr v. Beust[5]) suchte mit allen Mitteln, ein einheitliches Gewicht einzuführen. Die Eisenhütte in Bocholt erhielt bereits den Auftrag, die Wage und die Pfunde herzustellen[6]. Aber er drang nicht mit seiner Absicht durch, — wie es ihm wohl in der Pfalz geglückt war, — da die Landstände wiederum Protest erhoben. Resigniert über die starrköpfigen „westfälischen Gemüter" sucht er jetzt das Heil in der Geduld, „weil es

[1]) S. A. 48.

[2]) Die pyramidischen Salzkristalle brachen beim Transport infolge des Rüttelns und Schüttelns zusammen.

[3]) S. A. 97. 3 Scheffel Salz wogen frisch 75 Pfd., 3 Scheffel Salz nach Lagerung 104 Pfd. In 5 Minuten kam durch Tragen auf 1 Scheffel 6½ Maaß Verlust (S. A. 169).

[4]) S. A. 176.

[5]) Vgl. seine ausführlichen Vorschriften für das Messen: „bey dem saltz verkauf und dem wegmessen des salzes, vornehmlich wann saltzkäufer und fuhrleute kommen, hat der Salzmesser jederzeit gegenwärtig zu sein und nicht zu dulden, daß man zum Schaden der Salinen-Sozietät allerhand Tande und Vortheile zum Nutzen der Salzkäufer begehe, exempli gratia, daß man mit der Hand an das Maß schüttele, daß Saltz mit der Hand oder der Schaufel eindrücke, mit dem Fuß an das Maß stoße, daß das Salz zusammenfalle, mehr als die Hälfte von dem Haufen auf dem gehäuften scheffelmaß stehen lassen und falsch abstreiche oder auch den Haufen zu exzessiv groß mache . . . . . rc. „dahero soll der Salzschreiber in diesem Stücke weder dem Meister noch dem Salzmesser trauen".

[6]) Korrespondenz des Beust, S. A. 48, 46.

sich, besonders in einem Lande, wo der Herr nicht souverain ist, auf einmal nicht zwingen läßt"[1]. Wieder ein sprechendes Beispiel für die schweren Hemmnisse, die durch das Uebergewicht der allem Neuen skeptisch gegenüberstehenden Landstände — selbst in dem Territorium eines fortschrittlichen Fürsten — oft den wichtigsten Neueinführungen entgegengebracht wurden!

Infolge der Bemühungen des Landesherrn und der tatsächlichen Güte des Salzes, sicherte sich der Vertrieb des Gottesgaber Erzeugnisses allmählich und blieb, abgesehen von zeitweisen Schwankungen, — hauptsächlich durch Solförderungs- und Witterungsschwierigkeiten verursacht — auf einer ziemlich ansehnlichen Höhe. Die Ausbesserung der Wege in den Emsgebieten, 1752[2], mag handelfördernd mitgewirkt haben. Ebenso der Umstand, daß die festen Abnehmer und die Salzhändler jetzt durchgängig selbst mit ihren Fuhren kamen und das Salz von der Saline abholten.

Zu dem guten Rufe des Salzes trug aber nicht wenig sein sehr konstanter Preis bei. Nach der großen Preissteigerung im 7jährigen Kriege, - 1759 kostete in Münster 1 Scheffel Salz 4 Rtlr.[3], — blieb der Salzpreis der Gottesgabe zunächst fest auf dem Stande von 16 Schill. 4 ₰ pro Scheffel am Salzwerk selbst, und 18 Schill. 8 ₰ mit Zuschlag von Transportkosten[4]. Hauptabsatzgebiete waren nach wie vor die Aemter Rheine, Bevergern, Horstmar. Hier fanden sich kaum Erzeugnisse anderer Salinen auf dem Markte. Coesfeld und Dülmen zeigten eine Untermischung mit Werler und Unnaer Salz. Ahaus und Bocholt wurden nebenbei von Deventer und Zwolle beschickt[5]. Die allersüdlichsten Aemter wurden fast ausschließlich von den Lippesalinen versorgt; nur Salzkotten setzte sehr wenig nach dem Münsterlande ab[6]. Für

[1]) S. A. 48.

[2]) cf. Jacobi, a. a. O. S. 35.

[3]) „Münsterische Chronik eines Kapuziners über den 7jähr. Krieg." (Münst. Anz. Nr. 722, 743, 746, Jahrg. 1912.)

[4]) S. A. 48.

[5]) A. Kl. B. „D 135".

[6]) cf. Knape: „Die wichtigsten industriellen Unternehmungen des Paderborner Landes in fürstbischöflicher Zeit." S. 69.

das nördliche Debitfeld an der Ems erwuchs ein starker Gegner: Neusalzwerk, das mit seinem preußisch-fiskalischen Salz außer den staatlichen Gebieten noch die münsterischen Aemter Meppen, Cloppenburg, Vechta überschwemmte. Diese Saline nahm immer mehr an Bedeutung zu — die jetzt auftretende, allgemein gebräuchliche neue Maßbezeichnung „Mindener Last“ ist nach ihrem Vorbilde eingebürgert[1].

Die östlichen Aemter, wie Warendorf, Sassenberg, Stromberg usw. boten bisher der Gottesgabe ein offenes Marktfeld. Nach 1770 aber begann sich auch dort ein mächtiger Gegner auf dem Kampfplatz einzufinden, das Salz von Rothenfelde! Hatte sonst die münsterische Saline noch sogar einen großen Teil ihres Salzes in das Stift Osnabrück gesandt, so war das jetzt anders geworden. 1769 verbot König Georg III. von England zur Begünstigung des von Ernst August II. neuangelegten Salzwerks Rothenfelde (früher Dissen) für 3 Jahre alles fremde Salz „mit Ausnahme des althergebrachten Lüneburgischen und des bey fürwehrender Handelsfreiheit zugelassenen Münsterschen“[2]. Dadurch hob sich der Absatz des Rothenfelder Erzeugnisses so sehr, daß das Gottesgaber nicht nur über die Grenzen Hannovers zurückgedrängt wurde, sondern das neue Salz sich noch darüber hinaus in die münsterischen Landstriche schob. Die östlichen Aemter waren bald damit durchsetzt. 1775 schon konnte man in Bentlage mit Recht sagen: „das Dissener (die alte Bezeichnung bleibt noch!) tut uns anizt den meisten Tort.“[3] Die einzigen Gegenmittel waren entweder eine „Impostierung“ des Osnabrückischen Salzes oder eine Preisherabsetzung des Gottesgaber. Man wählte den letzteren Weg und drückte den Preis an der Saline um 12 ggr., im Lande um 12 mgr. Am 1. Aug. 1776 wurde das Salz in Rheine von 4¼ auf 4 Rtlr. pro Malter herabgesetzt[3].

In der Hauptstadt Münster war das Gottesgaber Salz von allen andern stets das billigste, da Bentlage auch die am nächsten gelegene Saline war. Im Verhältnis zu andern Städten des Hochstifts jedoch war Münster

1) S. A. 26. Neusalzwerk-Rehme oder Oeynhausen.
2) Gedruckte Urkunde i. S. A. 183.
3) Lose Briefschaften 1775, S. A.

sonst wohl der „salzteuerste“ Ort. Am Ende des 18. Jhdts. kostete eine „Mindener Last“[1] Werler Salz in Münster 103 Rtlr. 7 gr. — dieselbe Menge Gottesgaber 80 Rtlr. 8 gr. (auf der Saline: 71 Rtlr. 15 gr.[2]). Im Vergleich zur Privatkonkurrenz setzte die Salinensozietät ihre Preise um 1/3 zu gering an, vielleicht aber geschah es aus politischer Absicht, um eine Reluition der Saline zu verhüten[3]. Wesentlich tiefere Preisstände zeigte immer das Salz der preußisch-fiskalischen Werke: Königsborn (Unna) und Neusalzwerk. In Königsborn betrug der Mittelpreis einer Last nur 65 Rtlr. Unübertroffen an Billigkeit war das schottische Auslandsalz. Eine Last kostete in Ostfriesland 47 Rtlr. 11 gr., (ohne Tonnen 44 Rtlr. 5 ggr.) in der Stadt Leer sogar nur 43 Rtlr. und lose aus England 33 Rtlr. 16 gr.[4]. Nur dieser außerordentlich niedrige Preis bot dem Auslandsalz immer wieder eine wirksame Wehr, sich durchzusetzen. Sonst begann nämlich allmählich das Salinensalz, sich in den Emsgegenden einer größeren Beliebtheit zu erfreuen. Leicht hätte das Lüneburger Salz im Verein mit dem Neusalzwerker und Gottesgaber das Seesalz vollkommen verdrängen können, hätte dieses eben durch seine Wohlfeilheit nicht immer noch einen Trumpf auszuspielen gehabt. Von Rheine aus hätten sich die Transportkosten (auf der Ems[5]) für 1 Last Salz allein belaufen:

nach Emden auf	5	Rtlr.	14 1/2 ggr.
„ Leer „	4	„	19 „
„ Meppen „	2	„	12 „

Eine Verbilligung wäre nur vielleicht möglich gewesen, wenn man das Salz als Rückfracht für die aus dem Amte Meppen und weiter emsabwärts herkommenden Torfpünten versandt hätte. Wie aber im Großen und Ganzen der Handel des Hochstifts Münster nur passiven Charakter trug, dachte man auch hier nicht an eine derartige ökonomische Handelsweise.

Stromaufwärts war die Ems nur bei gutem Wasserstande für Pünten bis Greven fahrbar. Von 1797—1803 passierten durchschnittlich jährlich 30 Salzpünten bis dorthin

[1]) 1 Mindener Last = 3840 Pfd.
[2]) S. A. 26. — [3]) Ebenda. — [4]) und [5]) Ebenda. —

die Ems. Hinderten dann nicht 2 Mühlenwehre, bei Schönefliet und bei Telgte, den Weitertransport, so wäre es lohnend gewesen, auch zu Warendorf ein Salzmagazin anzulegen. Dorthin würden die Transportkosten pro Last $9^{1}/_{2}$ holländische Gulden, oder 6 Rtlr. 4 ggr. betragen haben[1]. Von besonderem Vorteile für die Salzbelieferung der Stadt Münster wäre eine bei Greven abzweigende Verbindung der Ems mit dem Max-Clemens-Kanal[2] gewesen. Abgesehen von der größeren Billigkeit des Wassertransportes hätte man gern für die Salzbeförderung nach Münster jeglichen Landweg vermieden, einmal wegen der so schwer zu erlangenden Spannfuhren, dann weil die als Spänner gedungenen Landleute das Salz oft tagelang unbedeckt auf ihren Höfen stehen ließen, sodaß es ganz feucht wurde[3]. Zudem geschah der Versand zu Wasser in Fässern, wodurch das Salz bedeutend weniger zu leiden hatte. Bei dem jetzigen Stande der Verhältnisse aber mußte man entweder von Rheine bis zur Kanalspedition von Maxhafen, oder von Greven bis Münster den unvermeidlichen Landweg wählen.

Die Handelsschiffahrt auf dem münsterischen Kanal war nur lebhaft, wenn von außen kommende Handelsadern für das Münsterland unterbunden waren. So belebte die Wasserstraße sich im 7 jährigen Kriege auf's Buntfarbigste mit landesherrlichen Handelsschiffen[4]), und manche Last Salzes wurde neben dem Haupttransport von Getreide und Lebensmitteln verladen. Der englisch-holländische Krieg (1780) brachte dagegen merkwürdiger Weise eine schwere Krisis für den Kanal; der Verkehr lag fast vollkommen still[5]). Der Grund ist wohl in dem Umstand zu

---

1) S. A. 26.

2) Unter Maximilian Friedrich (1761—84) wurde der Kanal noch 6 km weitergeführt. Der jetzige Endpunkt (heute an d. Chaussee von Wettringen nach Neuenkirchen) erhielt den Namen Maxhafen.

3) Vaders, a. a. O. Die Spänner erhielten 10 Rtlr. 1 ggr. f. 1 Mindensche Last (ungefähr 120 münst. Scheffel) Fuhrlohn, wobei sie die Säcke selbst stellen mußten. (S. A. 26).

4) cf. Vaders, a. a. O.

5) Knüfermann, a. a. O. S. 91. Die holländische Seemacht wurde durch den Krieg vernichtet, als Amsterdam einen Handelsvertrag mit den von England abgefallenen amerikanischen Kolonien geschlossen hatte. H. Sieveking: Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jhdt. bis z. Gegenwart. S. 13.

suchen, daß die Neutralität der Ems rückhaltlos und streng anerkannt wurde und dieser Fluß daher für den gesamten Handelsverkehr freistand[1]). Wegen der Sperre der holländischen Seehäfen sandten sogar holländische und englische Kaufleute ihre Waren über die Ems und so kam auch in das Münsterland eine Flut von Handelsartikeln[1]).

In den 90er Jahren aber nahm der Verkehr auf dem Kanal einen ungeahnten Aufschwung, denn, infolge der andauernden Streitigkeiten mit Frankreich, geriet der niederländische Salzhandel auf dem Rhein in's Stocken. Ebenso zogen, wie um die Mitte des 18. Jhdts., jetzt wiederum die westfälischen Salinen aus dieser Konstellation ihren Nutzen, nicht zuletzt auch die Gottesgabe. Die Lippesalinen vertrieben nun ihr Salz, hauptsächlich auf dem Wasserwege der Ruhr, in die Rheingegenden und räumten so für die münsterische Ems-Saline das Feld in den südlicheren Gebieten des Hochstifts[2]).

Selten war der Salzabsatz Gottesgabes blühender und prächtiger, als in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts. Zu Münster und in vielen andern Städten wurde das Bentlager Salz mit Ungestüm gefordert[3]). Auch durch den Aufenthalt französischer und brabantischer Emigrierter und die Einquartierung fremder Truppen wurde bedeutend mehr Salz gebraucht[4]). Besonders der äußerst geringe Preis von $8^1/_4$ ggr. pr. Scheffel (Händler erhielten sogar 14 Scheffel = 1 Malter für 4 Rtlr. 3 ggr.) machte das Salz der Salinen-Sozietät zu einer sehr gesuchten Ware. Die Jahrmärkte wurden von der Saline beschickt, wo das Gottesgaber meistens in Wettbewerb mit dem Werler Salz trat. Dieses war $^1/_6$—$^1/_8$ teurer[5]).

Beinahe wie eine Verwandtschaft mit jüngst erlebter Kriegsrationierung mutet es uns an, wenn wir hören, daß um 1790 jeder Kaufmann zu Münster nur bestimmte Mengen Bentlager Salz vom Salzmagazin beziehen konnte. Sofort auch faßte die organisch daraus erwachsende Unsitte Wurzel: man ließ das Salz von verschiedenen Helfers-

[1]) cf. Diepenbrock, a. a. O. S. 636.
[2]) cf. Knape, a. a. O. S. 71 u. Vaders, Münst. Anz.
[3]) S. A. 176. — [4]) S. A. II, 28.
[5]) A. Kl. B. „D 135."

helfern öfters in Bentlage abholen und verkaufte es später mit Gewinn als Werler Salz[1]). 1795 wurde eine Verordnung erlassen, die Jedem, der einen solchen Händler am Stadtgericht in Münster zur Anzeige bringt, eine Belohnung von 2 Rtlrn. zuspricht[1]).

Der Anfang des neuen Jahrhunderts brachte Münster nach dem Reichsdeputationshauptschluß die preußische Herrschaft, und Preußens staatliches Salzmonopol entzog der münsterischen Salinensozietät das Recht, in Münster fernerhin ein Salzmagazin zu unterhalten[2]). Bald machte allerdings das Preußentum im Münsterlande schon dem neuen Rheinbundstaate, dem „Großherzogtum Berg", Platz[3]) — allein bei dem steten Wechsel der Dinge und den dauernden Grenzverschiebungen hielt man die Wiedererrichtung eines Salzmagazins in Münster nicht für ratsam.

Auch das Fürstentum Rheina-Wolbeck, in dessen Machtgebiet die Gottesgabe fiel, fegte der Rheinbund 1806 wieder fort[4]). Unsere Saline kam unter kaiserlich-französische Oberhoheit!

Hatte aber während der ersten unruhigen Jahre des neuen Jahrhunderts der rege Salzhandel etwas gestockt, — so brachte die Kontinentalsperre Napoleons den Gottesgaber Salzvertrieb zu einer ungeahnten Blüte[5]). Da das fremde Seesalz in keinem deutschen Hafen Einfuhr fand, so stellte der Salzmarkt der Emsgebiete und des westlichen Münsterlandes, besonders nach vorhergehender mangelhafter Zufuhr, bald für die westfälischen Salinen ein aufsaugendes Vacuum dar. Von weit und breit erschienen 1807 und 08 täglich oft 1400—1500 Käufer auf dem Salzwerk Gottesgabe[5]). 1806 brachte 16861 Rtlr. Reingewinn, 1809: 19390 Rtlr.[6]).

---

[1]) S. A. 176.

[2]) Das Magazinhaus wurde an den Salinenaktuar Kersten verkauft. (S. A. 191) vgl. hierzu Kerstens Bericht von 1814.

[3]) Nach der Schlacht bei Jena, vgl. Meister: „Die Einwirkungen des wirtschaftlichen Kampfes zwischen Frankr. nnd England 1791—1813 auf Westfalen" S. 223. Z. f. v. G. u. A. 71.

[4]) „Das Fürstentum Rheina-Wolbeck", Westfäl. Merkur, Jahrg. 1912, Nr. 350.

[5]) cf. auch Engels: Geschichte der Saline Salzderhelden. S. 347.

[6]) S. A. 5.

Trotz der auferlegten, verhältnismäßig hohen Konsumptionssteuer der „droits réunis“ (2 frcs vom Zentner à 100 kg, u. 2 décimes v. 1 kg[1]) war der Salzabsatz nicht zuletzt auch deshalb so ein glänzender, weil die douaniers*) äußerst wachsam und streng die Einführung von Salz aus fremden Departements verhinderten[2]). Auch die Einführung des übereinstimmenden Kilogrammgewichtes wirkte außerordentlich handelfördernd[3]), wohingegen allerdings erschwerte Zollbedingungen einen spürbar hemmenden Einfluß ausüben mußten. Das System — besonders des Detailverkaufs an der Saline selbst — wurde dadurch verwickelt und umständlich[4]). So mußte jeder Käufer, selbst für eine Menge von 15 Pfund sich zunächst auf dem Bureau des douanes in Rheine einen Paß verschaffen. Das wirkte besonders sehr erschwerend, wenn die Ladung Salz nach der entgegengesetzten Richtung, z. B. nach Salzbergen, Schüttorf, Bentheim, Ohne geschafft werden mußte[5]). Am größten war die Schwierigkeit, wenn eine so große Arbeitsleistung gefordert wurde, wie z. B. an Tagen des August 1811, wo oft mehr als 2000 Menschen als Käufer auf der Saline Gottesgabe erschienen[6]). Der Preis des Salzes stieg auf 12 Rtlr. pro Malter, d. i. das Dreifache des Wertes von 1800[7]).

1 Malter Salz kostet	1806:	9 Rt. 6 Sgr.
	1807:	9 u. 10 Rt.
	1808:	10 u. 11 „
	1810:	11 Rt.
	1811:	12 Rt.[2])

Das Weiterbestehen der napoleonischen Handelssperre, die zunehmende Salzknappheit, stellte allmählich zuviel Anforderungen an die Produktionskraft des Werkes, sodaß die Nachfrage nicht mehr völlig befriedigt werden

[1]) S. A. 10.

*) Am 14. März 1810 setzte Jérôme durch Dekret eine westfälische Douanen Linie fest, besonders um das Kontinentalsystem zu schützen. Die Linie ging von der westfälischen Grenze zwischen Lengerich und Osnabrück bis Thedinghausen an der Weser. cf. A. Kleinschmidt: „Geschichte des Königreichs Westfalen.“ Gotha 1893. S. 323.

[2]) S. A. 10. S. A. 53. — [3]) S. A. 5.

[4]) S. A. 5. — [5]) Ein kaiserlicher „verificateur“ mußte darauf achten, daß kein Salz heimlich verkauft wurde.

[6]) S. A. 5. — [7]) s. S. 102.

konnte. Eine Folge davon: die Salznot trieb einen Teil der Bevölkerung zu einer regelrechten Raubnutzung der alten Salzbrunnen, sowohl vom Rotenberg als vom Huxberg. Am Rotenberg glaubte der Kolon Wickenbrock sich nach französischem Gesetze berechtigt, die auf seinem Grund und Boden entspringenden Salzquellen nutzbar zu machen. Er bedeckte die Brunnen, verschloß sie und verkaufte daraus täglich 20–30 Tonnen Salzwasser, die Tonne für 1 ggr.[1]). Ebenso verfuhr ein gewisser Schmölder, Besitzer einer Eisenhütte in Gravenhorst beim Huxberge. Auf seinem Werke wurden Braukessel gefunden, in denen er die Sole teils auf einen höheren Gehalt versott und dann roh verkaufte, teils sogar fertiges Salz herstellte[2]). Die münsterische Salinensozietät verwahrte sich energisch gegen solch ein ungesetzmäßiges Vorgehen und ließ die Salzbrunnen im Beisein des „Employé des droits réunis" mit Brettern zulegen und mit festen Eichenbohlen vernageln[3]).

Diese Vorgänge aber rückten das Projekt von der Wiedernutzbarmachung jener Quellen für die münsterische Sozietät noch einmal in greifbare Nähe[3]). Jedoch der neue Ton, den die preußische Verwaltung dann nach 1815 in das Salzwesen bringt, überklingt alle Stimmen, die noch Verwirklichung überlebter Pläne heischen. Der Nutzungsplan großen Stiles wird stillos in der Perspektive, die eine ungeheuer vervollkommnete Satztechnik, auf dem Werterkennen der Steinsalzlager fußend, allmählich eröffnet[4]).

So hat der Gottesgaber Salzhandel als solcher — wenn man von den auferlegten Kontributionsabgaben absieht — unter der französischen Herrschaft eine Glanzzeit erlebt, während andere Industrien des Münsterlandes, besonders solche, die auf den Export zum Ausland eingestellt waren, durch die diktatorische Handelspolitik Napoleons ungeheuer gelitten haben[4]). Das Salz der

[1]) S. A. 5. — [2]) S. A. I.36.

[3]) S. A. 160. Über das erste Auftreten dieses Projekts s. Kap. IX. — [4]) S. Kap. V. S. 115f.

[4]) Vgl. dazu M e i s t e r: „Die Wirkung des wirtschaftlichen Kampfes zwischen Frankreich und England von 1791—1813 auf Westfalen. Z. f. v. G. u. A. Bd. 71.

kaiserlich-französischen Saline Rothenfelde war der einzige Gegner, da diesem auch durch das Lippedepartement[1]) mittels eines passe-avant der Durchgang gestattet war[2]). In diesem Distrikt, besonders in dessen Arrondissements Steinfurt, Coesfeld, Ahaus, Neuenhaus, war sonst das Bentlager Salz Alleinherrscher. Im Département de l'Ems Supérieur und in der alten Grafschaft Lingen zeigte der Wettbewerb eine schärfere Note. In die holländischen Gebiete stand der freie Eintritt offen, ja, wurde sogar durch Reskript vom 21. April 1814, das die „Erstattung der Rechte" von allem in's Ausland gehenden Salze verfügte, besonders begünstigt[3]). Den Vertrieb hierhin hatten Ochtruper und Bentheimer Händler inne. Die Bentheimer konnten das Gottesgaber Salz um 14 bis 16 „Stüber Holländisch"[4]) wohlfeiler liefern, da die Ochtruper es erst durch die Grafschaft nach Holland führen mußten, denn die außerhalb Bentheims liegenden Grenzzollstätten Ochtrup, Epe, Gronau, Ottenstein, Altstedde, Borck, Vreden, Zwillbrock und Oldenkotte waren noch nicht für die Ausfuhr des Bentlager Salzes geöffnet[5]).

Als die Handelssperre Napoleons aber durch die Gegenstellung Rußlands (am 31. Dez. 1810 öffnete der Zar die russischen Häfen für die Kolonialwaren)[6]) und die große Koalition von 1813 fiel, ergoß sich durch die wiedergeöffneten Schleusen der Seehäfen eine Überfülle von fremden Salzen in das nördliche Deutschland. Von Emden her fluteten die spanischen, französischen und englischen Salze die Ems hinauf und ließen infolge des sehr geringen Preises kaum ein Salinenerzeugnis als gleichwertigen Gegner aufkommen[7]). Wegen seiner Billigkeit besonders gefürchtet war das Liverpooler Salz, das einmal recta via von England kam, dann aber auch —

[1]) In dessen Umkreis die Saline zu Bentlage fiel.
[2]) S. A. 10. — [3]) S. A. 160.
[4]) Per „metr. Zentner" = 212 Pfd. Diese Bezeichnung wird jetzt stehend.
[5]) Bittschrift der Ochtruper Salzhändler an den Zivilgouverneur Vincke mit der Bitte um Eröffnung der obengenannten Zollstätten f. d. Gottesgaber Salz. (S. A. 160.)
[6]) cf. Meister: a. a. O. S. 226.
[7]) S. A. 53, 129.

in den Salzsiedereien von Maastricht und Venloo mit geringen Kosten raffiniert und verarbeitet — als „holländisches" Salz auftrat[1]). Schon vor der Kontinentalsperre hatte es sich drohend in den Emsgebieten gezeigt. Jetzt aber begann es mit beängstigendem Erfolg dem deutschen Produkt alle Daseinsäußerungen zu unterbinden, weil während der Sperre die Lager in England überfüllt worden waren und nun nach der Aufhebung ihren Überfluß billig nach Deutschland strömen ließen[2]).

Da trat die Macht auf, die diese Fesseln mit einem Schlage zu lösen fähig war: Preußen! Durch die Wiener Bundesakte vom 9. Juni 1815 fiel das ganze Gebiet des ehemaligen Fürstbistums Münster unter seine Oberhoheit.

Sofort bekam das Bild des Salzhandels ein völlig verändertes Aussehen. Der freie Salzvertrieb auf Rechnung und Gefahr der münsterischen Interessenten hörte auf. Der Staat nahm den Handel monopolistisch in seine Hand. Ein Regierungserlaß vom 1. Juli 1816 verbot für Westfalen und die rheinischen Provinzen die Ein- und Durchfuhr des fremden Salzes[3]). Die Untertanen waren bei Strafe verpflichtet, ihren Bedarf an Salz aus den eingerichteten staatlichen Magazinen zu decken („Faktoreien"). Diese wurden beschickt sowohl durch die Lieferungen der bereits königlichen als auch der bisher pfännerschaftlichen Salinen. Unter den Bedingungen: das Salz in derselben Güte wie bei freiem Debit zu liefern, die nötigen Magazine auf eigene (der Saline) Kosten zu unterhalten, ein Übergewicht von 3 % gratis zuzugeben, übernahm der preußische Fiskus die Gesamtproduktion jeder Privatsaline[3]). Dies Verfahren schädigte

[1]) Bei dem engl. Salze unterschieden sich 4 Sorten:

1. Stovet oder Lumpsalt	kristallis. b.	86	° R.
2. Common salt	„ „	57°—61°	„
3. large grained flaken salt	„ „	44°—49°	„
4. fishery salt	„ „	30°—35°	„

Nach Deutschland wurde gewöhnlich „common salt" verschifft oder „hard stovet salt", das pro Ton (= ungefähr 1/2 Last) nur 10 Rtlr. im Einkauf kostete, mit dem Transport auf der Ems 15—17 Rtlr. Die ostfriesischen u. holländischen Kaufleute verdienten teilweise 10—12 Rt. pro Last daran. (S. A. 129.) cf. Karsten: „Lehrbuch der Salinenkunde" Teil I. S. 103 f. 1837 kostete 1 Last 40 Rt. 20 sgr. (S. A. 129.)

[2]) Vgl. auch Meister: a. a. O. S. 226. — [3]) S. A. 188.

einerseits die Privatunternehmen durch die Ausschaltung des freien Wetteifers, andrerseits war aber vielleicht gerade für die „Gottesgabe“ ein festgesetzter jährlicher Salzabsatz vorzuziehen.

Zu Coesfeld, Ibbenbüren, Steinfurt, Ahaus wurden Faktoreien für das Gottesgaber Salz eingerichtet[1]. Zur Vermeidung einer Überfüllung dieser privaten Lagerhäuser gab am 8. Sept. 1817 das Finanzministerium der Saline die Zusicherung, daß, sobald diese „pfännerschaftlichen“ Magazine bis zu 50 Last mit Salz angefüllt seien, für eine Abfuhr nach den königlichen Magazinen gesorgt würde[2]. Dies Maximum des Lagerbestandes war aber schwankend und wurde vom General-Salzdirektorium dann wieder auf 40, 1830 auf 70 Lasten festgesetzt[3]. Mit dem „Salzkomptoir“ zu Köln kam es deswegen öfters zu Ungelegenheiten. Ein großer Übelstand lag für die münsterische Salinensozietät in dem langen Lagern des Salzes und dem dadurch entstehenden Verlust, sowie in dem durch lange Ausstände zuweilen recht fühlbar werdenden Mangel an barem Geld[4].

So verfügt die politische Macht eine lange Zeit allein über den Salzhandel. Nach dem Lieferungskontrakt von 1836 ist die Saline Gottesgabe zu einer Leistung von jährlich 400 Lasten[5] an die königliche Debitsverwaltung verpflichtet.[6] Eine Regelung der Nachfrage und eine staatliche Kontrolle der Bedarfsmengen an Salz sollten die Konskriptionslisten vornehmen[7]. Nach

[1]) S. A. 53. — [2]) S. A. 14. — [3]) S. A. 68. — [4]) cf. S. A. 14.

[5])

Königsborn	war	verpflichtet	zu	5034	L.
Werl	„	„	„	3000	„
Sassendorf	„	„	„	1500	„
Westernkotten	„	„	„	900	„
Neusalzwerk	„	„	„	2500	„
Salzkotten	„	„	„	700	„
Gottesgabe	„	„	„	400	„
Höppe	„	„	„	365	„
Münster a. Stein	„	„	„	230	„

(1 Last = 4120 Pfd.)

[6]) S. A. 129.

[7]) Nach der Salzkonscription wurden

für jede Person über 9 Jahre alt	. . . .	4 Metzen
für's Einschlachten auf 1 Familie von 4 Personen	. .	2 „
„ „ „ 1 „ „ 8 „	. .	4 „

dieser Berechnung benötigten die preußischen Rheinlande und die Provinz Westfalen eine Menge von rund 13000 Lasten um 1820. Nach kaum 15 Jahren aber ist dieses Quantum schon um mehr als 2000 Lasten gestiegen und ist noch ständig im Wachsen begriffen[1]. Gerade in den ersten Jahrzehnten des 19. Jhdts. wird der Kochsalzkonsum durch die aufblühende Glas-, Papier-, besonders aber durch die Baumwoll- und Sodaindustrie[2]) ungeheuer vergrößert. Auch lernt man durch das Beispiel Englands den Gebrauch des Salzes bei der Viehzucht und beim Ackerbau kennen[3]). Preußen sucht daher auf alle Mittel und Wege die inländische Salzerzeugung zu heben, wie es dann durch die Erfolge der Steinsalzbohrungen im weitesten Sinne gelingt. Das System des Handels wird sowohl durch den Bau neuer Landstraßen[4]), wie durch

---

für jede melke oder tragende Kuh	4	Metzen
„ 10 melke Schafe	2	„
„ 10 güste „	1	„

Salz veranschlagt (S. A. 160).

[1]) S. A. 129.

[2] Die Baumwolle wird durch Behandlung mit Natronlauge und Chlorkalk gebleicht. Beide Produkte werden mittels Kochsalz hergestellt. Seit 1844 wird das von Mercier entdeckte Verfahren der „Mercerisierung“ angewandt, d. i. eine Behandlung mit kalter 20—25°/oiger Natronlauge und Auswaschen mit Wasser, damit das Gewebe aufnahmefähiger für Farbstoffe wird. Dr. G. Bugge: „Chemie und Technik“. S. 139.

Bis zum Ende des 18. Jhdts. versorgten Spanien und Frankreich Europa mit Soda, die aus Pflanzenaschen hergestellt war. Erst 1793 erfand Leblanc die Sodafabrikation durch Umwandlung von Kochsalz. 1806 entstanden in Frankreich 2 Sodafabriken. 1823 wurde das Leblancsche Verfahren in England wesentlich verbessert. Die erste deutsche Sodafabrik wurde um 1840 von Herrmann in Schönebeck errichtet. Vgl. Ullmann: „Enzyklopedie der technischen Chemie.“ Band 8, S. 383 und H. Wichelhaus: „Vorlesungen über chemische Technologie.“ Dresden 1912. S. 117 ff.

[3]) Wie schon Plinius in seinem Hist. Nat. XXXI. 41 auf die Bedeutung des Salzes bei der Viehzucht hinweist: quia et pecudes armentaque et iumenta sale maxime sollicitantur ad pastum . . .

[4] 1848 wird eine Landstraße von Hörstel über Rheine nach Coesfeld gebaut, die von besonderer Wichtigkeit sowohl für die Saline, als für die entstehende Rheinenser Baumwollindustrie war. 1 Baumwollspinnerei und das Salzwerk steuern daher zum Bau zusammen 3000 Taler bei. Durch den erleichterten Salztransport hat die Saline pro Scheffel 1 Sgr. Nutzen, das macht jährlich ungefähr 200 Rtlr. (S. A. 17.)

die Einführung der Eisenbahnen verbessert und auf eine glattere Abwicklungsbasis gestellt.

Zunächst war ja noch der Wasserweg der vorteilhafteste für das Salz von Bentlage. Im Jahre 1831 passierten 2400 Zentner Gottesgaber Salz den in seinem letzten Aufblühen stehenden Max-Klemenskanal auf Staatsrechnung und in den folgenden 10 Jahren noch durchschnittlich 850—900 Zentner[1]). Bald hierauf nahm die preußische Regierung auch westlich die Schiffbarmachung der Ems vor, die bis Greven eine Tiefe von 4 Fuß[2]) erhielt.

Das Bentlager Salz als preußisch-staatliches Handelsgut behielt im Wesentlichen dieselben Absatzgebiete wie früher. Die Transportkosten zu den verschiedenen Faktoreien schwankten zwischen 5 und 10 Rtlrn. pro Last. Naturgemäß erstarrte der Handel während der ganzen Dauer des staatlichen Monopols in ziemlich stereotypen Formen. Der beschwerliche ländliche Kleinhandel durch den Salzfuhrmann wurde ganz zu Grabe getragen. Die münsterische Sozietät hat jetzt an sich kein direktes Interesse mehr an der Ausbreitung des Salzabsatzes. Es kommt nur darauf an, das bestimmte Quantum zu liefern. Wenn einmal die Produktion die Konsumption überwiegt, dann muß eben die staatliche Organisation Abhilfe schaffen.

Mit dem Anfange des Jahres 1868, nach Aufhebung des Salzmonopols, muß der westfälische Salzhandel wiederum in neue Bahnen einlenken. Der nun freie Verkauf des Salzes wird mit einer Produktionssteuer von 2 Talern für den Zentner belegt. Ein Zoll von derselben Höhe soll gegen die Konkurrenzkraft des Auslandes schützen[3]).

Als gefährlichste Gegenkämpfer der westfälischen Privatsalinen treten nun die königlichen Salinen in die Arena. Nach den neuen philanthropischen Idealen des preußischen Staates setzen sie ihr Salz so billig ab, daß die Erzeugerkosten eben gedeckt sind. Sie haben dabei ja kein damnum

[1]) Knüfermann: a. a. O. S. 133.
[2]) „ : „ „ „ S. 129.
Der Unterlauf des Flusses bis an die preußische Grenze zwischen Rheine und Salzbergen war bereits 1833 durch die hannoversche Regierung schiffbar gemacht. (S. A. 98.)
[3]) S. A. 69.

emergens, sondern nur ein lucrum cessans. So nehmen sie besonders als Preisdrücker den Genossenschaftsalinen den freien Lebensodem. Da die Binnenzölle bereits 1818 alle gefallen sind, hindert ebenfalls die 12 Salinen des ehemaligen Königreichs Hannover nichts daran, noch für ihre Produktion von 800 000 Zentnern jährlich nach Westen hin ein Absatzfeld zu schaffen[1]. So wird der Salzkonkurrenzkampf in Westfalen ein äußerst erbitterter. Der Handel muß notwendig nach ganz kaufmännischen Normen geregelt werden. Es tritt jetzt die Erscheinung ein, daß man wieder auf eine Art Monopolsystem zurückgreift, um sich durchzusetzen. Den Platz, den bisher der Staat dabei einnahm, füllen nun in gewissem Sinne eine Reihe von Privatkaufleuten aus, die eben das Verkaufsmonopol für das Salz einer bestimmten Saline erhalten. Es entstehen sogenannte „Niederlagen", die gegen eine feste jährliche Provision den Salzvertrieb auf ihr Risiko nehmen. Als belebendes Element gegenüber dem staatlichen Monopolsystem kommt das Interesse der Salinen, möglichst viele Niederlagen an möglichst vielen Orten zu erlangen, neben dem Preiswettstreit hinzu.

Eine klein-gesellschaftliche Saline wie die Gottesgabe hat jetzt einen besonders schweren Stand. In Rheine allein werden neben ihrer „Hauptsalzniederlage"[2] drei Niederlagen fremder Salinen angelegt, von Werl, Sassendorf und Egestorfhall. In Münster wird das Gottesgaber Salz immer noch geschätzt und von den Kaufleuten als „das reinste von allen westfälischen Salinen" anerkannt. Auch in Ibbenbüren, Steinfurt, Coesfeld, Lengerich, Emsbüren, Osnabrück und Melle befinden sich seine Niederlagen[3]. Die in's Land geschickte Salzmenge schwankt, bis in die Zeiten des 20. Jhdts. hinein, nur wenig innerhalb der Grenzen von 10—15000 Zentner, der Preis — mit Zuschlag von 2 Rtlrn. Steuer — zwischen 7, 8 und 9 Mark für den Zentner[4].

---

[1] Vgl. dazu S. A. 11 u. H. Sieveking: Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jhdt. bis zur Gegenwart.

[2] Bei Wesselinck, am Bahnhof.

[3] S. A. 11. — [4] S. A. 35.

Wenn auch die wachsende Fürsorge des Staates für die Steinsalzbergwerke und die bald eintretende Überproduktion Westfalens den Wettkampf verschärften, so schaffte doch das aufblühende moderne Beförderungswesen einigermaßen einen Ausgleich von Mangel und Überfluß. Es machte unabhängiger vom Wechsel zwischen Gunst und Ungunst der Natur und bringt so in den Salzhandel der 2. Hälfte des verflossenen Jahrhunderts auch eine ruhigere Stetigkeit.

V. Kapitel.

Die Saline Gottesgabe nach dem Reichsdeputationshauptschluß 1803, unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Strömungen in Deutschland und im Verhältnis zu den andern westfälischen Salinen.

Kaum einige Jahre länger als ein halbes Jahrhundert hatte die münsterische Salinensozietät in Harmonie und in organischem Zusammenhang mit der fürstbischöflichen Regierung und ihrem Hauptsitz Münster, das Salzwerk Gottesgabe besessen. Da veränderten die großen Umwälzungen und Neugruppierungen des 19. Jhdts. das Gesamtbild und brachten in das Ineinandergreifen von Salinengesellschaft und Landesverwaltung ein Mißverhältnis. Durch Artikel 6 und 7 des Friedens von Luneville, am 9. Februar 1801, war das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten worden. Die erblichen Landesherren, die auf diese Weise ihre linksrheinischen Besitzungen verloren, erhielten als Entschädigung Gebiete auf dem rechten Rheinufer zugesprochen. Da fing man an, die geistlichen Fürstentümer zu zerstückeln. Am 14. Februar 1803 sprach die Kommission in Regensburg auch Münster das Urteil.[1] Was kümmerte die Beschlußfassenden dort in Regensburg die altmünsterische, traditionelle Einteilung in Ämter und Kirchspiele, was die festverankerte Zugehörigkeit Rheines und Bentlages zum alten Bischofssitz? Man zeichnete die Grenzen nach der Karte — und schon waren sie politisch festgelegt: ein großer Teil des alten Bistums wurde preußisch, die Saline Gottesgabe aber fiel in das

[1]) Vgl. hierzu „Westfäl. Merkur", Jahrg. 1912, Nr. 350: Das Fürstentum Rheina-Wolbeck.

Gebiet des Fürstentums Rheina-Wolbeck, das dem Herzoge von Looz-Corswarem als Entschädigung zuerteilt wurde. Ebenso plötzlich lagen die Solquellen vom Rodenberg im Gebiete des Grafen von Salm-Horstmar. Zum Preußischen gehörten nur die Quellen am Hu[illegible]berg. Die von Friedrich Wilhelm III. eingesetzte preußische „Organisationskommission" machte sofort durch Bescheid vom 6. Juli 1804 die Ansprüche der neuen Landeshoheit auf diese alten Solbrunnen, sowie auf die im Münsterischen liegenden Steinkohlenflöz — mit deren Gerechtsame die Salinensozietät auch 1741 für die Dauer der Salzwerksunternehmung belehnt worden war — geltend. Ebenso pochte der Graf v. Salm-Horstmar auf seine neuentstandenen Rechte gegenüber der alten münsterischen Sozietät. Diese jedoch hielt an ihren verbrieften Anrechten fest. Sie reichte am 21. Oktober 1805 bei der königlich-preußischen, sowie bei der „rheingräflichen" Kammer eine „Protestationsnote" ein. Beide Streitfälle ließ die Auseinandersetzungskommission zunächst unentschieden.

Die größte Schwierigkeit ergab sich bezüglich der Abgabenfrage[1]. Die der münsterischen Sozietät auferlegten Abgaben fußten auf der „Octroi" von 1741 und galten für die 3 Salzwerke gemeinsam, wenn auch 2 der alten Salzwerke nicht bebaut wurden. Der Herzog von Looz-Corswarem, jetziger Fürst von Rheina-Wolbeck, forderte nur für sich allein nicht nur die alte Domkapitel-Deputatabgabe und die sonst dem Kloster Bentlage zustehenden Erbpachtrenten von Gottesgabe, sondern auch die 500 Rtlr. „[illegible] Äquivalent[2]", von dem ein Teil doch auch Preußen und Salm-Horstmar zufiel, da es, genau genommen, ursprünglich auf die 3 Salzwerke gemeinsam bezogen war. Er forderte sie als eine Domanialrente, die an der Saline Gottesgabe hafte. Die Sozietät aber wußte darzulegen, daß es sich hier lediglich um eine Concessionsabgabe handele, die nur der früheren münsterischen Hofkammer zustand. Der Herzog gab sich nicht zufrieden, sondern verlangte für jeden Tag Zahlungsaufschub von der Gottesgabe 14 Rtlr. Strafe und belegte

[1]) Der Streit über diesen Gegenstand nimmt einen großen Teil des Aktenmaterials ein. — [2]) s. Kap. III S. 79.

das Salz mit Arrest. In den folgenden, endlosen Streitigkeiten entschied das Reichskammergericht zu Wetzlar schließlich auf eine Abgabepflichtigkeit für das Deputatsalz — unter Abzug von 1/10 — und die Erbpachtsrenten unter Abzug von 1/5[1]. Von der neu auftretenden französischen Oberhoheit aber wurde der Streitfall suspendiert.

Außer den laufenden Lasten[2] war die münsterische Salinengesellschaft zu keinerlei außerordentlichen Abgaben verpflichtet. Ungeachtet dieser Freiheit wurde sie unter der fremdherrlichen Verwaltung zu allen drückenden Steuern herangezogen. So zahlte sie für die Jahre 1810, 11 und 12 die enorme Summe von 51213 frcs., wovon allerdings nach endlosen, durch die Akten jahrelang laufenden Reklamationen, 18060 frcs. zurückerstattet wurden[3]. Die Stellung der Saline Gottesgabe gegenüber der französischen Regierung war durch ihre Verfassung selbst erschwert. Das Salzwerk zu Rothenfelde z. B., das ganz in kaiserlich-französischen Besitz überging, war durch Besteuerung bei weitem nicht so bedrückt wie das Salzwerk bei Rheine[4].

Infolge des Salzmangels und der riesigen Nachfrage während der Kontinentalsperre hatte die französische Regierung ein großes Interesse daran, daß die Quellen am Huxberg und am Rodenberg wieder nutzbar gemacht wurden. Gegen den Wildsolenbau des Schmölder und des Wickenbrock schritt man scharf ein. Nach Artikel 57 des Gesetzes vom 24. April 1806 setzte die Regierung im Oktober 1812 eine Strafe von 100 francs auf das Salzwasserholen[5]. Auf die Eingabe des Schmölder um die

[1]) S. A. 188. A. Kl. B. „B. 135."

[2]) In Kap. III. erläutert.

[3]) Die Beschwerde wurde besonders unter dem Hinweis geführt, daß die Saline Königsborn auch von den Steuern befreit sei.

[4]) S. A. 53.

[5]) S. A. 5. Bescheid von Paris „. . . à ce qu'il ne se fasse une fabrication clandestine." In ganz Frankreich ist auch der Gebrauch des Salzwassers verboten. Wie der Douanen-Lieutenant „versichert", dürfen selbst nicht einmal die Untertanen, welche an der See wohnen, einen Krug Wasser zu ihrem Gebrauch aus der See nehmen. Wenn dort jemand ein Seebad nehmen wolle, so müsse er sich das Wasser von den Douanen aus dem See zumessen lassen, in deren Gegenwart er es nachher wieder fortgießen müsse!

Konzession der Hurberger Salzquellen zwecks Erbauung eines Salzwerks erhält er von der französischen Verwaltung die Zusage gegen Erlegung von 150 frcs. und unter dem Vorbehalt, das Werk binnen einer Frist von 18 Monaten zu beginnen.

Als dann 1812 der Unterpräfekt von Steinfurt von Oer, ein Kaufmann Schmitz aus Wettringen und ein gewisser Stoltenkamp aus Ohne ebenfalls im Begriff waren, am Rotenberg ein neues Salzwerk anzurichten, wurde die Lage für die Gottesgabe immer bedrängter. Ein produktionskräftiges Konkurrenzunternehmen in so geringer Entfernung wäre Gottesgabes Untergang gewesen[1]. Daher machte die münsterische Salinensozietät mit allem Nachdruck ihre wirklich zu Recht bestehenden Ansprüche geltend. Um den Protest wirksamer zu gestalten, nahm man jetzt die Verwirklichung des langjährigen Vorhabens, besonders die Hurberger Quellen wieder rationell zu bebauen, tatsächlich in Angriff. 3000 Rtlr. waren bereits von den Interessenten zur Erbauung des neuen Werks bewilligt[2]; bei Mesum und Elte wurde schon massenhaft Bauholz aus Warendorf und Sassenberg auf der Ems angeflößt und von da aus zum Hurberg gebracht[3].

Der Freiheitssturm aber blies die Fremdherrschaft aus den westfälischen Gauen: das Münsterland in der neuen Provinz Westfalen wurde Preußens endgültiger Besitz. Damit wurden alle Baupläne über den Haufen geworfen. Jetzt drohte der Gottesgabe ein anderer Schrecken: die in § 17 der Octroy von 1741 vorgesehene Auflösung (relution) der Salinen-Sozietät durch die neue

---

Schmölder wollte das neue Salzwerk zusammen mit Uthoff, Pächter des Klosters Gravenhorst, zugleich verbunden mit einer Baumwollspinnerei, anlegen. (S. A. 5., 160.)

[1]) s. Kap. III., S. 77, Anm. 6.

[2]) Wie der Gottesgaber Salineninspektor Raters schreibt. Vielleicht kann man es aber nicht ohne weiteres als bereits geschehene Tatsache annehmen, da er hinzufügt: „man muß jetzt blasen, daß einem die Backen dick werden oder fremde Herren hintergehen uns" (S. A. 5.)

[3]) Als Schmölder sah, daß die Sozietät mit der Bebauung der Quellen Ernst machte, ließ er Bohrversuche in der Heide, 1/2 Stunde vom Hurberg entfernt, anstellen.

Landesregierung[1])! Der General-Salineninspektor und Kriegsrat Meyer[2]), in dessen Hand die Verwaltung der fiskalischen Salinen lag, stellte bereits 1809 ein Gutachten aus über die Berechtigung des Landesherrn zur Reluition und die Prinzipien, nach denen diese vorgenommen werden könnte. Jetzt beauftragte ihn der Zivilgouverneur Vincke, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Besonders da die Salinensozietät in den letzten Jahren mit ziemlich ansehnlichen Überschüssen arbeitete, sah sie dem Termin einer Wiederauflösung äußerst ungern entgegen.

Meyer vermutete nach seinen geognostischen Untersuchungen auch noch starke Solquellen auf dem rechten Emsufer bei Rheine[3]). Bereits in der ersten vorübergehend preußischen Zeit von 1803—1806, da Bentlage zu Rheina-Wolbeck gehörte, beabsichtigte die königliche Verwaltung, auf dem preußischen Emsufer ein neues Salzwerk zu bauen[4]). Durch die Anlage eines neuen Emswehrs zu Rheine sollte die geplante preußisch fiskalische Saline eine besondere Begünstigung erfahren[5]). Jetzt aber, da das ganze Münsterland preußisch war, beabsichtigte man im Hinblick auf eine Reluition der Sozietät, alle 3 Salzquellengebiete von Gottesgabe, Huxberg und Rodenberg zu einer Saline rechts der Ems zu leiten und so mit großem technischen Aufwand möglichst vorteilhaft nutzbar zu machen[6]).

Unter dem Ministerium Steins ließ man aber das Projekt bald wieder fallen. Mit der Hebung des Chemie- und Mineralogiestudiums begann man darauf hinzuweisen, daß die Solquellen unterirdischen Steinsalzschichten entsprängen und man Zeit und Kapital durch die direkte Ausbeute dieser Salzlager ersparen könne. Es kam die Zeit der Tiefbohrungen. Während man vor 1800 bei

---

[1]) Vgl. Kap. III., S. 79.
[2]) auch v. Wiemers: a. a. O. S. 114 genannt.
[3]) S. A. 26. Bericht des Kriegsrats Meyer und II. 28.
[4]) " " 26. " " " "
[5]) S. A. II. 28.
[6]) Bei der Saline Artern in Sachsen, die seit Jahrhunderten 3,5%ige Sole versott, wurde 1832 durch ein Bohrloch von 950 Fuß Tiefe ein Steinsalzlager erschlossen. S. A. 129.

den preußischen Salzstätten eine Bohrtiefe von 50 Meter kaum überschritten hatte (Unna 50, Neusalzwerk 40 Meter, Schönbeck 56 Meter)[1]), drang man jetzt unter der Leitung erfahrener Männer mehrere hundert Meter tief in die Erde hinein. Damit begann die Aera der vorwiegend bergbaulichen Salzgewinnung in Deutschland. Um die Solwerke, die Salinen alten Stils, spukte schon Todesahnen und Zukunftsfurcht. Ihnen ihre altverbrieften Rechte zu nehmen — daran dachte Preußen unter den neu erschlossenen Gesichtspunkten nicht mehr! Auf Staatskosten nun noch neue Gradiersalinen anzulegen hätte nur Kapitalvergeudung bedeutet!

Aber die einmal bestehenden Solsalinen sind dennoch immer verpflichtet, solange sie können, zum Wohle des Volkskörpers und des Staatsganzen durch ihre Erzeugnisse beizusteuern. So wurden die auf dem monopolistischen Handelssystem fußenden „Salzverträge“ geschlossen, deren Wesen und Wirkung im vorhergehenden Kapitel beleuchtet ist.

Für die Saline Gottesgabe war insofern die Lage unter dem Staatsmonopol eine besonders beschwerte, — im Gegensatz zu der vieler anderer westfälischer Privatsalinen — als die Herstellungskosten in ihrem Betriebe weit größer waren, denn bei jenen[2]), wiewohl die staatliche Bezahlung für das Salz immer die gleiche war. Während bei den Salinen der Haarstranglinie die Betriebskosten der Solförderung und Gradierung auf ungefähr 6 Rtlr. 20 sbgr. pro Last veranschlagt wurden, betrugen sie auf der münsterländischen Saline 10 Rtlr. 20 sbgr.[3]). Nötige Verbesserungen und Neuerungen verteuerten z. B. in Westernkotten das Salz um 1 Rtlr. pro Last, in Bentlage dagegen um das Doppelte (2 Rtlr.). Die Siedung war allerdings wegen der größeren Nähe der Steinkohlenlager in Gottesgabe wieder etwas billiger, als bei manchen andern westfälischen Salinen. Als beschwerendes Moment kam jedoch hinzu, daß die Saline zu Bentlage im Verhältnis zu

---

[1]) Wiemers, a. a. O. S. 151.

[2]) Besonders infolge der vielen Bergarbeiten und Schwierigkeiten bei der Solförderung. S. Kap. IX.

[3]) S. A. 129.

ihrer Größe mit zuviel Abgaben belastet war. Diese betrugen nach dem Gutachten des Grafen v. Landsberg in Westernkotten 1 Rtlr.[1]) pro Last, bei unserm Salzwerk aber 5 Rtlr. 10 sbgr.

Der derzeitige Generaldirektor der münsterischen Salinensozietät, Ernst August Graf v. Beust[2]), ein Großneffe des Gesellschaftsgründers Joachim Friedrich, war zugleich Oberberghauptmann und Direktor der Abteilung für Bergwesen im preußischen Ministerium. Zum Wohle der westfälischen Salinen, ganz besonders aber seiner Gottesgaber Genossenschaft, machte er 1823 im Ministerium den Vorschlag, zusammen mit dem Bergamtsdirektor Buff für Westfalen eine Gewerkschaft zu Bohrversuchen auf Steinsalz zu gründen. Als Ausgangspunkt war die Gegend bei Borgentreich im Kreise Warburg ausersehen. Die Mitglieder der münsterischen Salinensozietät, sowie die Salzbeerbten anderer Privatsalinen sollten sich an dieser Neugründung beteiligen. In Berlin aber erklärte man, da das Salz zu den Regalien zähle, so könnten diese Bohrversuche nicht gemeinsam mit Privatsalinen unternommen werden! Nun projektierte Ernst August v. Beust die Anlage einer Saline im Paderbornschen. In der Nähe von Oberelten und Lichtenau sollten 2 Bohrlöcher gemacht und die Salzkoktur 3 Meilen davon entfernt, bei Neuhaus an der Lippe, angelegt werden. Durch eine Röhrenfahrt sollte diese mit den Bohrlöchern in Verbindung gebracht werden. Als von der königlichen Verwaltung ausgehendes Unternehmen, wo die Zinsen vom Anlagekapital nicht mit in Rechnung kommen, würde ein solches mit gesättigter Sole arbeitendes Salzwerk die Tonne Salz zu einem Preise von 3 Rtlr. 7 sgr. liefern können. Der Preis der genossenschaftlichen Privatsalinen stand im Durchschnitt für dieselbe Menge auf 4 Rtlr. 8 sgr. So wurde die Lage dieser Unternehmen immer bedrängter[3]).

[1]) S. A. 129.

[2]) Wunderwald, a. a. O. Stammbaum II. Ernst Aug. * 21. Nov. 1783, † 5. Febr. 1859.

[3]) cf. Dazu Aug. Rost: „Das Salzmonopol muß aufgehoben werden." Arnstadt 1848 S. 37, 38 u. S. A. 129.

Besonders drohend für die ehemalig münsterische Saline — auch jetzt im Regierungsbezirk Münster das einzige Salzunternehmen — wurden die Verhältnisse durch die unter Stein und Rappard betriebenen, erfolgreichen Bohrversuche in Neusalzwerk (Rehme[1]) oder Oeynhausen), das dadurch sein Produkt wesentlich verbilligte und die Erzeugerkraft vergrößerte. Rappard schwebte ein neuer Plan zur Versorgung Westdeutschlands mit Salz vor. Er nahm als Basis ein Dreieck an mit den Ecken Unna, Neusalzwerk und eine neu anzulegende Saline bei Brochterbeck. Eine Ausführung dieses Planes, der letzten Endes an der Unmöglichkeit, die Saline bei Brochterbeck anzulegen, scheiterte — wäre unfehlbar einer Erdrosselung der genossenschaftlichen Gottesgabe gleichgekommen. Die von diesem Gebiet auslaufenden Wasserstraßen der Weser, Ems und Lippe — im Rhein fortgesetzt — wären so in äußerst wirksamer Weise als Handelsadern ausgenutzt worden[2]).

Um ihre Existenzrechte gegenüber den rein staatlichen, monopolistischen Interessen geltend zu machen, trat die münsterische Salinensozietät 1848 dem „Verein der westfälischen Privatsalinisten" bei, der sich unter der Führung des Werler Sälzerobersten, Christoph Freiherr v. Lilien zur Wahrung der gemeinsamen Interessen zusammengetan hatte[3]). Der Verein hatte eine dreifache Aufgabe. Zunächst mußte er die Privatsalinen gegenüber den königlichen Salzwerken zu behaupten versuchen. Für die Reihe der südwestfälischen Salinen kam da eben besonders Königsborn, für Gottesgabe an erster Stelle Neusalzwerk als Gegner in Betracht. Beide Salinen stellten umfassende Neuerungen und ungeheure Produktionserhöhungen in Aussicht[4]).

Des weiteren protestierte der Verein mit aller Schärfe dagegen, daß die Regierung für sich allein das Recht in

---

[1]) Rehme oder Rheme, in den Akten oft verschrieben zu „Rheine" mit der Bezeichnung „königl. Salzwerk!"

[2]) cf. Dazu Wiemers a. a. O. S. 151, 142.

[3]) S. A. 174.

[4]) Königsborn z. B. hoffte seine Salzerzeugung auf 7000 Lasten jährlich zu steigern.

Anspruch nahm, Steinsalzlager zu erbohren. Kein Privatmann, sei er auch Angehöriger einer salinistischen Pfännerschaft oder Genossenschaft, hatte in Preußen das Recht, Steinsalzgruben auszubeuten. Die Unsinnigkeit des Verbotes und sein sinnfälliger Widerspruch gegen die alten Belehnungsrechte der Privatsalinen auf die Solquellen — doch nur Ausflüsse der Steinsalzlager —, sah man in weitesten Kreisen ein. Es war eben eine Folge des vom preußischen Staate geltend gemachten Bergregals. Dieses fußte auf der Goldenen Bulle von 1356, galt aber nur für die Kurlande. Preußen dehnte es auf neuerworbene Gebiete aus und kam so in Konflikt mit den dort herrschenden, alten und verbrieften Lehnsrechten. Alexander v. Humboldts Wort: „Es ist hyperalbern, den Privaten die Eröffnung von Steinsalzlagern zu verbieten"[1]) fand lauten Widerhall. Bezeichnend für die rein monopolistische Politik war die Erteilung von Schürferlaubnisscheinen, welche die Aufsuchung von Steinsalzlagern erlaubten, dann aber weder etwas von Nutznießung des Fundes, noch einen Anteil daran gewährleisteten. Es war dies lediglich eine Ausnutzung privater Kräfte zugunsten des Fiskus[2]).

Mit Hinsicht auf unsere Gottesgabe war dies Verhalten des Staates deshalb von besonderem Belang, weil der Freiherr v. Lilien die Umgebung dieser Saline als geognostisch sehr interessant bezeichnete und das Vorhandensein von Steinsalzlagern als ziemlich bestimmt voraussetzte[3]). Lilien forderte, daß der Verein westfälischer Privatsalinisten in Berlin um die Erlaubnis, nach Steinsalz bohren zu dürfen, angängig würde. Als man daraufhin einen Antrag bei der Nationalversammlung aber nur so formulieren konnte, daß das Steinsalz

[1]) cf. A. Rost, a. a. O. S. 38.

[2]) So wurde dem Freiherrn v. Lilien auch die Schürferlaubnis in den Kreisen Brilon und Büren für einen Zeitraum von 5 Jahren erteilt. Entrüstet über den wahren Sinn dieser Erlaubnis sagt er später „Wenn man weiter nichts nachgeben sollte, als die Erlaubnis, ein Loch auf seine Kosten in die Erde machen zu dürfen, so ist dies die lächerlichste Mistkonzession, welche jemals vom Spleen erfunden." S. A. 129. Denkschrift v. Liliens vom 4. Juli 1844.

[3]) Spätere Bohrungen in der Nähe des Gottesgaber Solfeldes ergaben auch ein bejahendes Resultat. S. Einleitung, Anm. 1.

und die Solquellen den Steinkohlen und anderen Mineralien bergrechtlich gleichgesetzt werden möchten, erhob die münsterische Salinengesellschaft lauten Einspruch. Eine solche Gleichsetzung wäre nämlich gegen die Octroy von 1741 gewesen und hätte die Rechte der Sozietät beeinträchtigt, da dann Jeder, der sich ein Mutungsrecht erteilen ließ, beliebig zu ihrem Nachteil bohren und schürfen könne.

Eine dritte Aufgabe der Zusammenschlußorganisation der Privatsalinen lag in der Regelung des Salzabsatzes. Da der Konkurrenzkampf gegen die fiskalischen Werke ein aussichtsloser zu sein schien, suchte man jetzt eine Erweiterung des Absatzfeldes über die deutschen Grenzen hinaus nach Holland hin. Der Inspektor Raters von Gottesgabe wurde zwecks einer Erkundung der holländischen Siedereien nach Venlo, Maastricht, Lüttich gesandt, aus denen um 1850 jährlich 2200 Last Salz auch nach Deutschland kamen. Der Preis belief sich auf 42 Tlr. pro Last. Die Gemeinschaft der westfälischen Privatsalinen bot sich nun an, sowohl in die niederländischen, als die deutschen von jenem Salz beschickten Gebiete ihr Salz zu 41 Rtlrn. pro Last zu liefern. Ebenso suchte man dem noch gefährlicheren Wettbewerb der Neckarsalinen entgegenzuarbeiten, deren Produkt infolge seiner außerordentlichen Billigkeit (1 Tonne, 403 Pfd. = 3 Tlr. 12 sgr.) leichten Eingang in die Rheinlande fand. Zunächst stellte es ja einen Schädling für die rheinischen Privatsalinen dar, — die sich übrigens dem westfälischen Salinistenverein anschlossen — indirekt aber ebenso für die westfälischen Privatunternehmen [1]).

Der Verein westfälischer Privatsalinisten als Ganzes reihte sich an den „Verein zum Schutze der vaterländischen Arbeit“. Dieser stand unter dem Vorsitz des Fürsten Felix v. Hohenlohe und war durch das Bedürfnis nach der materiellen Einigung Deutschlands in Frankfurt a. Main in's Leben gerufen. Man wollte dieses Ziel erreichen durch „eine vernünftige, den Forderungen der deutschen gewerbetreibenden Stände Rechnung tragende Handelspolitik“ [2]). — Die Salzindustrie hat dem Verein eigentlich

[1]) Vgl. dazu S. A. 129.
[2]) Extrabeilage zur „Frankfurter Zeitung“ vom 1. März 1849

wenig Vertreter zugeschickt — als deren erste traten ihm die westfälischen Privatsalinen bei. Jede Saline mußte beim Eintritt 25 Rtlr. zahlen. Um den Verein auf ein stabileres Finanzsystem zu stellen, wurden 1852 „erhöhte Anteilscheine für Vaterlandsfreunde" à 60 Rtlr. herausgegeben. Nach Konferenzbeschluß nahmen die Privatsalinen gemeinsam 2 dieser erhöhten Anteilscheine. Der Zuschuß der Einzelsalinen zu den 120 Rtlrn. sollte gemäß der Salzproduktion aufgebracht werden. Auf die „Gottesgabe" fiel demnach ein Anteil von ungefähr 10 Rtlrn.[1]. Das Organ des Frankfurter Vereins, das „Vereinsblatt für deutsche Arbeit", das „die politischen Weltereignisse ausschließlich vom Standpunkt der nationalen Wohlfahrt" beleuchten und „Wegweiser zur Verbesserung der materiellen Zustände" werden wollte, mußte von jeder Saline gehalten und den Beamten und Arbeitern zur Lektüre gegeben werden[2]. „Die Hebung der inländischen Salzfabrikation als eines nationalen, größeren, entwicklungsfähigen und bedürftigen Gewerbezweiges" lag dem Verein in Frankfurt sehr am Herzen.

Eine Hauptaufgabe dünkte ihn das Hinarbeiten auf die Aufhebung des staatlichen Salzmonopols. Für die meisten der westfälischen Privatsalinen hatte dies Bestreben aber doch einen Januskopf. Eine Aufhebung des Monopols und eine Eröffnung des freien Handels wäre einerseits für den größten Teil dieser Werke sehr förderlich gewesen. Auf der andern Seite aber war es dann zu schwierig, sowohl gegen die außerdeutschen, wie die fiskalischen Salinen Preis zu halten. Für eine kleinere Saline wie unsere Gottesgabe fiel dies am meisten in's Gewicht. Daher schloß sich ihre Interessentschaft auch bei der vom Verein der Privatsalinisten zur Nationalversammlung eingereichten Petition um Aufhebung des Monopols als einzige aus[3]).

[1]) Archiv Rat Kersten, Aktuar der münster. Salinensozietät, teilt dem Fürsten v. Hohenlohe selbst den Beitritt der Saline Gottesgabe und die Beisteuerung an den erhöhten Anteilscheinen mit. Sehr verbundene Antwort des Fürsten „An die Herren Erbsälzer zu Gottesgabe".

[2]) Mehrere Exemplare im S. A.

[3]) Begründung des Oberberghauptmanns v. Beust „da wir in Ansehung der Unsicherheit der Quellen, der Beziehung von Stein-

Die Strömung gegen das staatliche Monopol konnte überhaupt nur Hand in Hand gehen mit dem Verlangen nach einer gemäßigten Schutzzollpolitik. Für den Freihandel war Deutschland noch nicht reif. Aber die Ideen des Freihändlertums, die im Lande umherspukten, genährt und gehalten von einigen an Anglomanie erkrankten Handelsvertretern in deutschen Seehäfen, denen der Handelsgewinn des Importers alles galt — die Bestrebungen der Freihandelspartei in Frankfurt, durch Scheingründe einer von England besoldeten Freihandelspropaganda irregeleitet — waren nur dazu angetan, daß sich Salzwerke wie die Gottesgabe noch im Schutze des staatlichen Monopols am geborgensten fühlten.

In eine neue Stufe der Entwicklung trat der „Verein zum Schutze der deutschen Arbeit" durch den Plan der österreichischen Regierung, gemeinschaftlich mit Deutschland eine Zolleinigung einzugehen. Aber der „Zolltarif für das vereinte Deutschland", hervorgegangen „aus den privaten Beratungen der sogenannten Abgeordneten des Handelsstandes aus mehreren deutschen Küstendistrikten" [1]) wollte die bisherigen Zölle auf einen noch geringeren Satz reduzieren und hätte so die deutsche Industrie und das Gewerbe dem Auslande überliefert [2]). Der „Verein zum Schutze der vaterländischen Arbeit" entwarf einen neuen Zolltarif und reichte ihn dem Handelsministerium ein. Die Privatsalinen wünschten einen Schutzzoll von 9 Rtlrn. als „Eingangssteuer" für das in's Inland kommende Salz. Statt der bisherigen Salzsteuer, die den Konsumenten traf, sollte eine neue Steuer nach Art der „Maischsteuer" — Belastung der Fabrikation — eingeführt werden. Es war dafür 8 Rtlr. (pro Tonne à 405 Pfd.) in Aussicht genommen, also $12\frac{1}{2}$% im Verhältnis zur „Eingangssteuer". Als eigentlicher „Schutzzoll" bliebe dann 1 Rtlr. „zur Erhaltung und Erhebung der inländischen Industrie" [3]).

kohlen und der Lage an der, zur Einführung fremder Salze sehr exponierten Grenze gegen die andern westfälischen Salinen in unberechenbarem Nachteil stehen".

[1]) Frankfurter Zeitung, 1. März 1849.

[2]) Vgl. dazu H. Sieveking, a. a. O. S. 78.

[3]) Entworfen „nach Maßgabe der in Frankreich normierten Steuersätze für das inländische und die Eingangsrechte des fremden Salzes". S. A. 129.

Zur Hin- und Herberatung dieser lebenswichtigen Fragen fanden öfters Konferenzen des Privatsalinistenvereins, meist zu Soest oder Werl tagend, statt. Von der Saline Gottesgabe war meistens der Inspektor Raters oder Herr v. Druffel, einer der Interessenten, vertreten. Dieser nahm auch an der Generalversammlung des Vereins zu Frankfurt teil. Salinendeputierter bei der Nationalversammlung war der Freiherr v. Tolffs[1]).

Bei dem wichtigsten Verhandlungsgegenstand, der Beratung über das Salzmonopol, nahm, wie bereits erwähnt, zunächst die münsterische Saline eine Einzelstellung ein, da die andern genossenschaftlichen Salzwerke geschlossen für Aufhebung des Salzmonopols waren. Als aber infolge der fortschreitenden technischen Neuerungen und der Steinsalzbohrungen die fiskalischen Werke ihr Produkt immer billiger auf den Salzmarkt zu senden vermochten, begann man langsam allenthalben bei den Solwerken, Verlängerungen der staatlichen Lieferungskontrakte vorzuziehen. Die meisten liefen im Jahre 1849 ab, die Verträge mit Werl und Gottesgabe reichten bis 1852[2]). An den Privatsalinen waren allerdings die Fortschritte der Technik auch nicht spurlos vorübergegangen: Werl und Sassendorf verdoppelten beinahe ihre Salzerzeugung, auch die Gottesgabe verstand es, wenigstens ihre Produktionskosten um mehr als die Hälfte zu vermindern. Schritt zu halten mit den Unternehmungen des Fiskus war aber dennoch nicht möglich. Besonders die Gottesgaber Interessentschaft klammerte sich daher ängstlich an die vorerst noch bestehende Ordnung der Dinge[3]).

Seit dem Bestehen des Zollvereins der 40er Jahre aber hatte man bereits in Preußen eingesehen, daß das Salzmonopol nicht gut neben diesem hergehen konnte. Das Wort des Kronprinzen Wilhelm am 1. preußischen Landtage: „Die Zeit der Monopole ist vorbei" sollte schon eine Erlösung aus jahrzehntelangen Hemmungen,

[1]) S. A. 129. — [2]) S. A. 129.

[3]) Der Archivrat Kersten schreibt: „Ich fürchte sehr jede Veränderung in der Salzregie, so lange wir im Bohren und Schürfen nicht glücklich sind."

den Weckruf zum Eintritt in eine neue Zeit der Handelsfreiheit bedeuten. Durch Gesetz vom 9. Aug. 1867 wurde das Monopol des Staates aufgehoben und der Salzverkauf freigegeben unter einer Produktionssteuer von 2 Tlrn. pro Zentner und einem gleich hohen Zollschutz gegen die Konkurrenzkraft des ausländischen Salzes[1].

Ob man aber jetzt in eine Epoche größerer Entwicklungsmöglichkeiten hineinschritt, war sehr ungewiß. Aus heutiger Zeit rückschauend, kann man sagen, daß so, in der neuen Umkleidung, die Gradiersalinen nur noch auftraten, um ihre letzte Rolle auf der Bühne des Salzmarktes zu spielen. Und die war nichts weniger als glanzvoll.

Gerade das Jahr nach der Monopolaufhebung, 1868, begann für die Saline Gottesgabe unter mißlichen Umständen. 1866 war die königliche Salzdebitsverwaltung mit der gewöhnlichen Salzlieferung nicht ausgekommen, und es hatte von seiten der Bentlager Saline eine Mehrlieferung stattfinden müssen. Beeinträchtigt durch äußerst schlechte Gradierwitterung, hatte im Winter 1867/68 die Fabrikation sehr gestockt, so daß man mit einem Vorrat von kaum 800 Zentnern die „Salzniederlagen" eröffnen mußte. Kein Wunder daher, daß an vielen Orten des Münsterlandes die Werler und Sassendorfer den Bentlagern zuvorkamen! Teilweise auch durch das Mittel eines höheren Provisionsangebotes bei den Kaufleuten[2]. Die münsterische Salinensozietät bot 2 [illegible]. Der Preis des Bentlager Salzes stellte sich auf 6 Rtlr. für den Zweizentnersack. Nach einem früheren Konferenzbeschluß der Privatsalinen durfte das Salz nicht mehr als 3 Rtlr. pro Tonne kosten, um gegen die fiskalischen Salinen auftreten zu können[3]. Nun war der Gottesgaber Preis viermal so hoch! Im Sommer 1868 wurde er auf 5 Rtlr. 25 sgr. herabgesetzt.

Der Schluß des Jahres 1868 zeigte die Früchte der Monopolaufhebung für die Gottesgabe: 5226 Zentner Salz unverkauft! Ein Geldüberschuß war nicht zu verzeichnen. Der deutsche Zolltarif wurde von 1865 an

1) S. A. 69.

2) cf. hierzu der Bericht des Inspektors Katers vom 30. Mai 1868.

immer mehr im freihändlerischen Sinne umgearbeitet und entwickelt bis 1873 — zum wachsenden Schaden der privaten Salzindustrie.

Als nach dem Kriege 70/71 das französische Salz zollfrei über die Grenzen dringen konnte, bewirkten die westfälischen Salinen durch eine Eingabe bei Bismarck, daß man wieder vom Freihandel zum Schutzzollhandel überging. Dies brachte eine zeitweise Besserung der Absatzverhältnisse, aber auf die Dauer müssen nun die alten Gradiersolwerke, unterdrückt von der Konkurrenz und überholt durch die Neuerungen der Zeit, sich, um ihre Existenz zu behaupten, auf einen andern Zweck umstellen: auf die Solnutzung zu Badezwecken!

VI. Kapitel.

Die Saline Gottesgabe und ihr Verhältnis zur Stadt Rheine und zu Bentlage.

Das Verhältnis zwischen der Stadt Rheine und der 1/2 Stunde Weges von ihr entfernten Salzstätte zu Bentlage ist als ein eigenartiges in der Geschichte westfälischer Salinen zu bezeichnen. Bei fast allen andern Solquellen tritt die gemeinsame Erscheinung hervor, daß sich um sie schon in der ältesten Zeit gemeindliche Ansiedlungen bilden. Ihre Auffindung bietet Gewähr für die wirtschaftlichen Grundlagen einer dörflichen oder städtischen Lebensgemeinschaft und die Bestandsmöglichkeit für eine geschlossene Gemeindegruppe. Um ergiebigere Quellen bilden sich Städte, die Zugehörigkeit zu ihrem Bürgerstande wird meist conditio sine qua non für ein Nutzungsrecht an den Salzquellen; der Vorstand der Stadtgemeinde fällt in den meisten Fällen zusammen mit dem Vorstande der Pfännerschaft[1]).

Nichts ist von derartigen Beziehungen zwischen Rheine und den Salzbrunnen zu Bentlage zu vermerken. Ein

[1]) cf. Brandis: „Historie der Stadt Werl" in Seibertz: Quellen zur westfäl. Geschichte, Bd. I S. 43; ebenso Mehler: „Geschichte der Stadt Werl", 1891, S. 2. Knape, a. a. O. S. 28. Engels: „Geschichte des Kommunion-Salzhofes bei Münder am Deister." Zeitschr. für Bergrecht, Bd. 25.

Hauptgrund dafür liegt wohl darin, daß die Gründung Rheines in eine Zeit fällt, die wahrscheinlich vor Auffindung der Salzquellen liegt. Schon in einer Urkunde Ludwigs des Frommen vom 8. Juni 838 wird Rheine als „villa“ erwähnt[1]). Von den Solquellen hören wir dagegen zum ersten Male bei Beginn des 11. Jhdts.[2]). Ob und wie vielleicht irgendein Zusammenhang besteht zwischen dem Marienkloster zu Herford, — dem Ludwig 838 eine Kirche in „Villa Reni“ schenkte und das mehrere Jahrhunderte hindurch das Besetzungsrecht für die Pfarrstelle in Rheine besaß[3]) — und der Bentlager Kirchenstifterin Reinmod, läßt sich nicht feststellen. Vermutungen wären hier zu gewagt. Hervorzuheben ist aber immerhin der eigenartige Umstand, daß Reinmod gerade in Bentlage, nur 1/2 Stunde von der Rheiner Pfarre entfernt, eine neue Kirche stiftete, wo es doch in der Urkunde des Bischofs Siegfried ausdrücklich heißt: in locis quibus permaxime erant necessaria! Es zeigt sich darin eher ein offensichtlicher Gegensatz zwischen Rheine und Bentlage, als eine Spur von innigeren Wechselbeziehungen. Bis zum Ende des 16 Jhdts. ist von solchen nichts zu entdecken.

Als aber 1605 Alexander v. Velen mit den Solquellen belehnt wird, sind bereits Interessensverbindungen Rheine-Bentlage vorhanden. Wir sehen Bentlage als Ems-Verladeplatz für das von Emden verschiffte Boysalz, und Edelherren aus Rheine treten als Händler oder Vermittler auf[4]). Es ist schwer zu durchschauen, ob vielleicht diese Gruppe von Rheinensern schon Interesse an den Salzbrunnen hatte und Al. v. Velen durch sie auf die Anlagemöglichkeit eines lohnenden Salzwerks hingewiesen wurde. Wahrscheinlich ist das nicht, viel-

[1]) Wilmans: Kaiserurkunden der Prov. Westf. I. (Grosfeld, a. a. O. S. 1 und Erhard, cod. d. Nr. 11. 1327 erhielt Rheine Stadtrechte.

[2]) S. die Auseinandersetzung in Kap. I.

[3]) Darpe: „Herford und Rheine“, Zeitschr. f. vat. G. u. A., Bd. 48, S. 53. Das Kloster zu Herford war auch später noch in Rheine begütert, so wurde 1570 Wilhelm v. Morrien von der Aebtissin Herfords mit dem Falkenhofe in Rheine belehnt. Darpe, Bd. 33, S. 91, Anm. 2.)

[4]) S. Kap. II, S. 56f.

mehr werden die 1607 auftauchenden „Rheinenser Salzconsortes“, die „Fürnehmen Ratsverwandten“ Johan Danckelmann, Bürgermeister, Gerhard Stüve der Aeltere, Gerhard von Beisten, Gerhard Coerdes und Henrich Bertelinck, Kaufleute zu Rheine, wohl auf das Ansuchen des Veleners hin helfend eingesprungen sein.

Diese 5 Rheinenser schließen mit dem Salzwerksunternehmer von Bentlage einen „Pachtvertrag“ von besonderer Eigenart[1]). Ihre Gemeinschaft trägt weder den Charakter einer Interessentschaft mit Besitzrechten, noch den einer ganz einfachen Pächtergenossenschaft. Dafür sind die Rechte der Salzconsortes einerseits zu beschränkt, im andern Falle aber auch zu weitgehend. Genau besehen, besitzen sie eigentlich mehr Verpflichtungen, als Vorteile. Ihr Salzverkaufsrecht ist ähnlich dem Debitsmonopol der „Niederlagen“ des 19. Jhdts. Durch ihre Kapitaleinschüsse bei der Fortführung und Vervollkommnung des Salzwerks werden die consortes aber mehr und mehr einer Interessentschaft gleichberechtigt[1]). Genau lassen sich die geldlichen Unterlagen wegen der mangelhaften Rechnungsführung nicht mehr erkennen. Wahrscheinlich leisteten die Rheinenser eine Kapitaleinzahlung von je 1500 Rtlrn. Die Schuldabtragung seitens des Hauptunternehmers geschah in natura. So erhielten die Kaufherren von 1612—1617 eine Menge von 642½ Tonnen Salz, die einen Geldwert von 2018¾ Rtlrn. darstellten[2]) (die Tonne zu 2½ Rtlr.) Es existieren einige zerstreute Quittungen, die aber auch keine genauen Zinsfußberechnungen zulassen[2]). Da sich Schwierigkeiten in der Rückzahlung einstellten und die Pachthabenden 1614 noch eine Anforderung von 3000 Rtlrn. an die Saline Gottesgabe hatten, bot man ihnen die Eintragung als tatsächliche Quoteninhaber an. Sie aber streckten dem Al. v. Velen ihr Geld noch auf 20 Jahre vor unter dem Vorbehalt, nach Ablauf dieser Zeit als Interessenten eintreten zu können. Aber auch nach den verflossenen 20 Jahren traten sie nicht ein, sondern erst 2 Jahre nach dem Termine, 1636, wurden

[1]) cf. Kapitel II S. 62 f. Originalvertrag im L. A. Gemen. 16. April 1607, demnächst abgedruckt a. a. O.
[2]) L. A. Gemen.

sie durch Ausbezahlung des noch restierenden Kapitals von 1367 Rtlrn. 26 Schillingen abgefunden und befriedigt [1]). Während dieses ganzen Zeitraumes der gemeinsamen Nutznießung führte Johan Danckelmann, der 1615, 1617 und 1618 nachweislich Bürgermeister von Rheine war [2]), im Wechsel mit dem Vogte Winkeldey die Oberaufsicht über den Betrieb der Saline. Wenn Danckelmann so auch zeitweilig nur als Privatperson und nicht in direkter Eigenschaft als Bürgermeister sein Aufsichtsrecht ausübte, so hatte doch der Rat der Stadt Rheine, dem er immer angehörte, einen entscheidenden Einfluß auf den technischen Gang des Werks [3]), den Salzhandel und besonders auf die Preisbestimmung. („so hatten gemelte Kauffleuthe und Burgere hiemitt ihn Eides statt angelobtt und kraft dieses sich verschrieben, daß sie ihe und alle Zeit daß Salz ihn so hohem Preiß als imer mugelich ihren äußersten fleiß nach, verkaufen und ohnewerden wollen und sollen.")

Bei fast allen westfälischen Privatsalinen haben wir eine Bevormundung und Kontrolle durch die interessierte Stadt oder Gemeinde [4]). Es besteht jedoch ein riesengroßer verfassungsmäßiger Unterschied darin, daß bei andern Salinen die „Sälzer" einen sogar bevorrechtigten Stand, eine Kaste bildeten und das Recht auf die Salzsiedung oft erblich in den Bürgerfamilien („Erbsälzer") war, während hier nur eine Interessensverbindung zu verzeichnen ist. Auch späterhin führte der Bürgermeister von Rheine, wie z. B. Johann Kannegießer 1663, zeitweilig die Oberaufsicht über die Salzwirtschaft [5]). Das Rechnungswesen beaufsichtigte er gemeinsam mit dem der Oelmühle, die auch im Besitze Derer v. Velen war [6]).

[1]) Zusammenstellungen aus den sehr unregelmäßigen und ungenauen Berichten des Vogtes Winkeldey (Gemen).

[2]) Die Bürgermeister von Rheine wurden jährlich neugewählt.

[3]) Die Ratsverwandten und die Bürgermeister der Stadt machen Al. v. Velen verschiedentlich Vorschläge über den Stollenbau. L. A. Gemen.

[4]) cf. Knape, a. a. O. S. 28. Engels, a. a. O., Zeitschr. für Bergrecht, Bd. 25.

[5]) 1663 dankt Dietr. v. Velen dem Johan K., „daß Er solche mühewaltung und bedienung bis hero so trew und fleißig geführet."

[6]) An dieser Velenschen Oel- und Walkmühle waren einige Bürger zu Münster, sowie der Herr v. Ripperda zu Venhaus beteiligt.

Die Oelmühle verwandte das Salz als Rohstoff — wir finden daher ein solches Unternehmen häufig in der Nähe oder in Verbindung mit Salinen[1]). Auch die spätere Papiermühle zu Rheine (Anfang des 19. Jhdts.) — um das hier vorweg zu nehmen — benötigte Salz zur Erhaltung ihres Betriebes. So verdankte auch Rheine in gewissem Sinne diese gemeinnützigen Werke der Saline Gottesgabe. Ebenfalls zur Anlage einer Kupfermühle[2]), — wesentlich für die Herstellung von Salzpfannen und andern Salinengeräten, — erlangte Dietrich v. Velen 1629 die Konzession des Fürstbischofs Ferdinand von Münster.

Eine ganz besondere Stellung zur Stadt Rheine hatte der Velener Salzwerksbesitzer als „Droste im Emsland", d. h. Vertreter des Landesherrn mit ähnlichen Machtbefugnissen wie ein heutiger Landrat. In der Not des 30jährigen Krieges wandte sich die leidende Rheinenser Bürgerschaft durch den Salzschreiber und Vogt Winkelder an ihn. Durch seine Intervention beim Kurfürsten bewog dieser dann Tilly und Graf Anholt, ihren Standort von Rheine aus anderswohin zu verlegen[3]).

Nach dem Kriege war das Bürgertum Rheines finanziell zu sehr entkräftigt, um vielleicht noch Interessenten oder Pächter für das Salzwerk stellen zu können. 1712, in der letzten Verpachtungsperiode Gottesgabes wandte sich der Bürgermeister von Rheine in einer Bittschrift an den Fürstbischof, das Salz möge doch mittels Steinkohlefeuerung gesotten werden, damit die verarmten Bewohner den Holz und Torfbrand nicht so teuer kaufen müßten[4]).

Der Amtsrentmeister von Rheine hatte als fürstbischöflicher Beamter das Oberaufsichtsrecht über die Zehntabgabe und die „domkapitularischen Salzquoten"[5]).

[1]) cf. Wiemers, a. a. O. S. 126. Papier- und Oelmühle bei Neusalzwerk.

[2]) L. A. Velen. Die Erlaubnis zum Bau (teils auf fürstlichem Grunde, teils auf Eigentum des von Morrien am Mollenkamp, auch früher zu den Liegenschaften der Reinmod gehörig) wurde gegen jährlichen Erbzins von 5 Goldgulden erteilt.

[3]) S. Kap. II S. 66. — [4]) A. Kl. B. 22.

[5]) A. Kl. B. „A. 135" u. a. and. O.

Unter den Pächtern bis zum Eintritt der Salinensozietät des 18. Jhdts. sind urkundlich keine Rheinenser nachzuweisen.

Auch bei der Gründung der münsterischen Sozietät erleben wir den an sich eigenartigen Vorgang, — der jedoch in der Belehnung des Alexander v. Velen seinen Präzedenzfall hat — daß ein völlig Fernstehender das Hauptanteilrecht dieser Saline in die Hand bekam. Das münsterische Hochstift in seiner Gesamtheit hatte mehr Interesse an der Neuerbauung Gottesgabes als die Stadt, die die Salzquellen in ihrem nächsten Bereiche wußte. Außer dem Amtsrentmeister Lethmate findet sich kein einziger Rheinenser unter den neuen Aktionären [1]. Zum großen Teile lag diese Erscheinung naturgemäß darin begründet, daß der Freiherr v. Beust zunächst nur Umschau unter den Edlen des fürstbischöflichen Domkapitels, den Beamten der Hofkammer und in seiner eigenen Familie hielt.

Von jetzt ab waren die sichtbaren Beziehungen der Stadt Rheine zum Salzwerk nur rein äußerlicher Natur. Auch nur dann traten sie hervor, wenn sich in irgend einer Art die Interessen entgegenstanden oder mischten.

Verschiedene Streitigkeiten mit dem Magistrat der Stadt ergaben sich wegen des sogenannten „Mühlentörchens“ in der Stadtmauer. Es wurde nach der Anlage des Salinenkanals 1748 von der Sozietät erbaut [2]) und zwar nach dem Plane des kurfürstlichen Baumeisters und Generals von Schlaun, ebenso wie das unterirdische Gewölbe mit der Kanalschleuse bei der Mühle. Das Tor in der Mauer war immer verschlossen und außer dem Müller und den Bediensteten der Mühle hatten allein die Salinenangehörigen das Durchgangsrecht. Im siebenjährigen Kriege ließ aber die Stadtverwaltung auf Verlangen der französischen Besatzungsbehörde im Beisein zweier Offiziere das Törchen sprengen. Der Prior Draper von Bentlage, derzeitiger Interimsverwalter des Salzwerkes, verwahrte sich gegen die Eingriffe des Rheiner

---

[1]) S. Kap. III S. 75f.

[2]) Das beweist die Salinenbaurechn. v. 1748 p. 8. Nr. 54 „für gelieferte Steine zur Thüre in der Stadts-Mauer, wo das Gewölbe durchgeht, laut attestierte und quittierte Rechnung zahlt: 4 Rtr. 9 sgr. 4 Pfg.“

9*

Magistrats in die Rechte der Saline, dieser aber berief sich nur auf „die ordre des Kommandanten". Darauf wurde der General Schlaun zu einer Unterredung mit dem französischen Besatzungskommandanten (Soubise[1]) von Münster nach Rheine gesandt. Auch verhandelte er mit dem Bürgermeister, „wovon — wie es heißt — eine baldige Abänderung erhofft werde . . ." Wie diese aber gelautet und auf welcher Weise ein Vergleich zustande gekommen ist, davon melden die Akten nichts. Jedenfalls datierte von dieser Zeit an der freie Durchgang für Jedermann[2]). Nach dem Kriege 1779, hat die Salinengesellschaft das Törchen noch einmal neu ausgebaut[3]).

Wegen des Wasserzuflusses für den Salinenkanal, den die Ems speist, geriet man des öfteren in Reibereien mit der Stadt. Zur Zeit der großen „Maifischerei — eine alte städtische Gerechtsame, nach der um die Pfingstzeit Bürgermeister und Rat abwechselnd mit den Organisationen der „Schützenscheffer" und „Keisebierscheffer" tage- und nächtelang Fischzüge mit Hilfe von Körben und durch Ablassen des Emswassers bei der Mühle veranstalteten[4]) — hatte die Saline stets unter Mangel an Aufschlagwasser für das Förderrad zu leiden. 1766 verlangte die Salinensozietät vom Kurfürsten, den Rheinensern die Maifischerei zu verbieten. Aber erst nach wiederholter Klage verordnete der Landesfürst, daß „niemalen das waßer zur mayfischerei abgelassen werden solle als im beysein unseres amtsrentmeisters zu Rheine und mit bewilligung des Inspektors der Salinen und der anpächteren der korn-, öhl und walckmühle"[5]).

---

[1]) Nach Schulte-Selting: Unsere Heimat im siebenj. Kriege. Westmünsterland 1917, S. 10.

[2]) cf. hierzu d. Bericht des Aktuars Kersten von 1841. (S. A. 191.) Ueber den Bau des Törchens sind keinerlei schriftliche Verhandlungen überliefert, sie geschahen, wie Kersten sagt, mündlich durch den Freiherrn v. Beust u. General v. Schlaun.

[3]) Konferenz-Protokoll v. 1797. S. A.

[4]) Ueber diesen Brauch s. Darpe: Zur Gesch. d. Stadt Rheine. S. 82, über die Verbände der „Keisebierscheffer" usw. a. a. O. S. 57 ff.

[5]) S. A. 160, 169. 1770 verlangt der Frhr. v. Beust die rechtlichen Grundlagen für die Maifischerei und sagt: „Der Herr General v. Schlaun wird vielleicht von diesem Umstand die beste Nachricht

Die Mühlen selbst mußten aber auch ihren Wasserverbrauch zugunsten des Salzwerkes einschränken, wenn diesem das Treibwasser für das Solpumprad fehlte. Der Streit zwischen den Pächtern der kurfürstlichen und der kleineren Mühlen zieht sich durch eine beträchtliche Anzahl Akten[1]). Es würde außerhalb des Rahmens dieser Arbeit fallen, auf ihn näher einzugehen. Im Großen und Ganzen kann man von einer Gleichberechtigung der Kornmühle und der Saline sprechen, begründet in dem gleichen landesherrlichen Interesse, das der Fürstbischof an beiden Unternehmen hatte. Vielleicht aber verstärkt sich dies in etwa zur Seite der Saline hin, da diese „die einzige sals fabrique in diesem lande, welche allein zum gemeinen besten notwendig" — ist. Die Oelmühle jedoch war, nach Verordnung Maximilians Franz vom 21. August 1791, an ein bestimmtes Wasserziel („Peil") gebunden. Sie mußte aufhören zu mahlen, wenn das Wasser 3 Zoll unter dem Emsdamm stand und zwar zugunsten der Saline und der fürstlichen Kornmühle[2]). Vorher war ihr — der „Striethorstischen Kompagnie", denn der Pächter der Oel-, Walk-, Grütz- und Sägemühle war ein gewisser Striethorst — „vigore rescripti camerae de 11ma Junii 1771" glatterdings untersagt worden, „sich des wassers in der embse, als lange die Saline Gottesgabe mit hinreichend Wasser nicht versehen, zu bedienen[2])" und zwar unter einer Strafe von 10 Rtlrn. Die, auf dem rechten 1803 preußisch gewordenen Emsufer gelegene Grütz- und Graupenmühle — 1762 ebenfalls als fürstlich-münsterische Domäne gegründet — mußte sich ebenfalls in ihrem Wasserverbrauch nach der Saline richten. Als der Herzog von Looz-Corswarem sie 1822 vom preußischen Domänenfiskus in Erbpacht bekam und er 1825 sein Erbpachtsrecht an Pielsticker, Rave u. Co. übertrug (die dort eine Papiermühle einrichteten) erlaubte er diesen, bei jedem Wasserstande zu mahlen. Der münsterischen Salinensozietät jedoch

---

geben können." Es beweist dies, daß v. Schlaun sich mit den technischen Verhältnissen, besonders der Wasserversorgung der Saline, sehr eingehend beschäftigt hat.

1) S. A, 28, 36, 72, 75, 98, 99 u. a.

2) S. A. 72. Oel- u. Walkmühle lagen unmittelbar neben der jetzigen Kornmühle.

gelang es nach langen Verhandlungen, ihr Recht geltend zu machen. Ein Revisionsurteil vom 18. Juni 1832 verbot auch der Papiermühle zu mahlen, wenn das Wasser 3 Zoll unter den Damm des Emswehres gefallen war[1]).

Die Beschaffenheit des Emswehres selbst trug auch ein gut Teil zur Regelung des Wasserstandes im Flusse bei. Durch die große Flut im April 1808 war der Damm außerordentlich beschädigt worden. 1810 trug die Genossenschaft der Gottesgabe 7/24 der Reparaturkosten, 577 Rt. 10 sgr. Sonst hatte diese Lasten allein das fürstbischöfliche Rentamt in Rheine getragen, durch die französische Verwaltung aber wurden sie auf die Unternehmen, die aus dem Emswehre besonderen Nutzen zogen, verteilt[2]).

1779 schon hatte der „Salinenkunstmeister" Pohlmann Ausbesserungen am Wehr unternommen[3]).

Die Herrschaft des Fürsten von Rheina-Wolbeck brachte für das Verhältnis der Stadt Rheine zur Saline geringfügige Neuerungen. Die Salzwagen der Saline, sowie sämtliche Fuhren zur Herbeischaffung von Baumaterialien waren, nach § 7 der „Octroy", von jedem Zoll- und Weggelde frei. Auch in Rheine hatte man von jeher diese Bevorrechtigung anerkannt. Selbst im Jahre 1770, als der Rat der Stadt nach Anlage eines neuen Straßenpflasters von jedem Wagen Straßengeld verlangte, erhielten die Fuhren der Saline freie Durchfahrt. 1803 aber legte der neue Fürst von Rheina-Wolbeck „zur Erleichterung der sehr verschuldeten Stadt, die vermöge ihrer glücklichen Lage allerhand, zumal Speditionshandel treibt" auf jedes Fuhrwerk 1/2 Groschen Straßengeld und nahm auch die Salinenwagen dabei nicht aus. Alle Zahlungsweigerungen der Gottesgabe nutzten nichts — die städtische Verwaltung drohte in des Fürsten Auftrage mit gewaltsamer Pfändung. Eine Appellation an das Reichskammergericht zu Wetzlar

---

[1]) Aus den verschiedenen Aktenstücken.

[2]) nach S. A: 5.

Le duc de Looz comme proprietaire des moulins à grains .	7/24
La société des Salines	7/24
Le sieur Striethorst comme propriétaire des deux autres moulins	6/24
Le perceveur du droit d'Écluse (am „Verlaß")	4/24

[3]) S. A. 160.

gab dem neuen Landesherrn Recht. Doch immer noch sah es die Gottesgaber Interessentenschaft als ein „factum nullo iure iustificabile“ an und von der „widerrechtlichen Gewaltätigkeit der impetratischen Regierung“ spricht noch manches Schriftstück[1]).

Aehnliche Differenzen mit der Rheinischen Stadtverwaltung erwuchsen aus der Bepflanzung des Walles zwischen Ems und Salinenkanal. Nach vielem Hin und Her einigte man sich dahin, daß die Seite zur Ems hin von der Stadt Rheine, die Kanalseite von der Saline bepflanzt werde[2]).

Sonst bestanden zwischen der Stadt und der Saline keinerlei weitere Verpflichtungen, außer einigen privaten Grundrentenverschreibungen. So erhielten die Edlen von Morrien, Besitzer des Hauses Falkenhof, jährlich auf Martini 25 Rtlr., das „alte Hospital“ 12 gr. und das „gemeine Hospital“ 2 Rtlr. für Grundstücke, die ihnen 1745 durch die Grabung des Salinenkanals verloren gegangen waren[3]).

Salz als Almosen empfing das Franziskanerkloster zu Rheine[4]).

Fühlbarer Salzmangel, wie oft an entfernter liegenden Orten des Münsterlandes und in den nördlichen Emsgebieten, hat in Rheine wohl kaum geherrscht. Schon seit der frühesten Zeit war hier das Salz bedeutend billiger, als zu Münster[5]). Ein direkter Verbindungsweg zwischen der Saline und der Stadt zum Zwecke der Salzzu- und -durchführung ging über die „Ellinghorst“ und den „Wieteich“, — dessen letzte Strecke die heutige Salzstraße darstellt. Auch ging ein freier Fahrweg über den „Salzkamp“, an Ladenkötters Haus vorbei nach Rheine oder nach dem Devesfelde[6]). Durch die billigen Salzpreise war man in Rheine sehr verwöhnt und erhob bei jeder not-

---

1) cf. S. A. 168, A. Kl. B. „B 135“.

2) S. A. 52. „obschon es einige sensation und sprechereien bei etlichen abgedankten bürgermeistern verursacht hat.“

3) S. A. 28.

4) Konfer.-Protokolle. S. A.

5) S. Kap. IV, S. 100.

6) S. A. 33.

wendigen Preiserhöhung lauten Protest[1]). Bis in die neueste Zeit hinein half sich die Bevölkerung Rheines bei eintretendem Salzmangel dadurch, daß man — selbst in den schwierigsten Tagen des Weltkrieges — die gradierte Sole schöpfte und damit die Speisen salzte.

Auch ist der Fremdenzuzug, den die als Bad ausgebaute Saline vor dem Kriege der Stadt Rheine brachte, nicht allzugering anzuschlagen.

In ungleich engere Berührung kam das Salzwerk zur Gottesgabe naturgemäß mit der Bauerschaft Bentlage und ihren Bewohnern. Es ist vielleicht nicht zuviel gesagt, daß das Vorhandensein der Salzquellen Bentlage überhaupt seine Geschichte gegeben hat. Nach Analogieschlüssen an die 2 mal in der späteren Geschichte der Saline wiederkehrende, geologisch begründete Erscheinung, daß die Quellen durch kurzzeitigen, sehr reichlichen Ausfluß Finder herbeilocken und mehr versprechen, als sie nachher halten, dürfte man wohl nicht in der Vermutung fehl gehen, daß die Gründung einer Kirche zu Bentlage durch Reinmod und damit der Beginn seiner Geschichte letzten Endes auf der Entdeckung der Solquellen fußte.

Bis zu dem Auftreten Alexanders v. Velen war eine enge Verknüpfung der Salzsiedewirtschaft mit Bentlage selbst zu verzeichnen[2]).

Obschon die Mönche des Kreuzherrnklosters zu Bentlage in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts offensichtlich keine rationelle Salznutzung mehr betrieben[3]), sahen sie es doch ungern, als zu Beginn des 17. Jhdts. der Edelherr aus dem südlichen Münsterlande sich goldene Berge aus seiner Belehnung mit den Salzquellen zu versprechen schien. Erst 8 Jahre nach Beginn der Salzwerkserbauung wurde zwischen dem Kloster und den Freiherrn v. Velen ein bündiger Vergleich geschlossen. Nach der

---

1) S. A. 5

2) S. Kap. I.

3) Finanziell war auch d. Kloster nicht dazu imstande. cf. Akten der Visitation des Bistums Münster aus d. Zeit Johanns v. Hoya (1571—1578) . . „non possunt tales facere otiosos sumptus, propterea quod in dies graventur alienis hospitibus . . . u. „utcumque habent et satis tenuem victum.“ In Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. VII, S. CXXXIV. ed. W. E. Schwarz.

Urkunde vom 31. Mai 1611[1]) sollte der Salzwerksunternehmer für den Grund und Boden, auf dem die Quellen entspringen, durch 6 gute Ochsenweiden[2]) im Stifte Münster das Kloster entschädigen und als Deputatsalz jährlich auf Quasimodogeniti 14 Tonnen Salz (nach Lüneburger Maß) abliefern. Für die durch Solrohrlegung usw. unbrauchbar gemachten Ländereien mußte eine jährliche Summe von 13 Rtlrn. gezahlt werden[3]). Die Verpflichtung, 6 gute Ochsenweiden zu verschaffen, wurde bereits 1612 in eine Geldabgabe von 600 Rtlrn. umgewandelt, die im Jahre 30 Rtlr. Zinsen für die Kreuzherrngemeinde abwarf[4]).

Ein besonderer Abschnitt der Vergleichsurkunde wahrte den Kreuzherrn gemessenen Abstand von dem ganzen Gemeinwesen des Salzwerkes. Sie schienen besonders für die jungen Alumnen zu fürchten, die dem Klosterstande zugeführt werden sollten[5]). — Bei etwaigen Streitigkeiten wollten die Vertragschließenden sich dem Schiedspruche der münsterischen Regierung unterwerfen[6]). Abgesehen von einigen Klagen über mangelhafte Lieferung des Deputat-

---

[1]) Original im Kl. A. Bentlage u. in Velen, demnächst abgedruckt a. a. O.

[2]) „so guit dieselben im kley gefallen," (nach einer späteren Nachricht sollen sie daher „in dem Kley" bei Schöppingen gelegen haben!)

[3]) oder soviel Pacht, wie die Grundstücke sonst jährlich eingebracht hatten.

[4]) L. A. Gemen. 1622, unter dem Priorat d. Joh. Busaeus verlangte das Kloster unter dem Druck des schrecklichen Krieges die Auszahlung der 600 Rtlr. „zur Abwendung unses cloesters hoegst anbetruheten Verderb". (L. A. Gemen.)

[5]) „so solln u. willen auch die herrn gebrüdere v. Velen iren gewerkesleuten starke auch in iren eyde mitt einbinden, sich gegen den herrn priorn, conventualen und andere des cloesters Bentlage einwohneren mit aller ehrerpittung und sonsten der gepür nach zu verhalten, dieselbe und bevorab die iugendt nicht an sich zu ziehen und da deren etliche bei ihnen sich einstellen und vil mit sie conversiren wolten, dieselbe von sich abzuweisen, bei sich nicht gestatten, weniger ins saltzhaus oder anderswoh zu kroge biere oder sonsten zum drunke unzucht und dergleichen nicht an sich zu ziehen und zu laden, sondern auch deren gemeinschaft sich enthalden und am moglichsten vermeiden und sich sonderlich gegen dieselbe über ihren standt, habith, religion und deren sachen nicht zu spitzen oder zu streiffen ..... ingleichen von vielgedachtem cloester mitt kost, bier und schlaffung sich verpflegen zu lassen nicht understehen."

[6]) Am Schluß derselben Urkunde.

salzes von 14 Tonnen in den Kriegszeiten und während des Verfalls der „Gottesgabe" gegen Ende des 17. Jhdts., erfolgte aber ein friedliches Nebeneinanderleben.

Als das 18. Jahrhundert die neue Salinengesellschaft erwachsen sah, erwachte in der damaligen Klostergeneration von neuem die alte Halsstarrigkeit gegen das Unternehmertum, das die beschauliche Stille von Bentlages Wäldern stören wollte. So setzte die Ordensgemeinschaft dem Bau des Salinenkanals, der zur Vervollständigung einer rentablen Neuanlage unbedingt erforderlich war, alle erdenklichen Schwierigkeiten entgegen. Nach § 8 der Octroy war die Salinengesellschaft ohne eine gebührende Entschädigung der Eigentümer nicht berechtigt, fremde Grundstücke zu durchgraben. Die unerfüllbaren Forderungen der Kreuzherren verzögerten aber beständig den Beginn der Arbeiten. Man wandte sich an den Landesherrn Clemens August und erhielt durch ein Dekret vom 11. Oktober 1745[1]) die nochmalige ausdrückliche Erlaubnis, den Wert der klösterlichen Grundstücke, die bei der Anlage des Kanals mit zwingender Notwendigkeit durchstochen werden mußten, durch den Richter von Rheine abschätzen zu lassen[2]). Die Kosten dieser Schätzung hatte die Salinensozietät zu tragen. Weit entfernt aber, sich mit dem Ergebnis der Taxierung zufrieden zu geben, erhob das Kloster weiteren Einspruch gegen die Durchgrabung. Ein neues Dekret des Kurfürsten vom 1. Oktober 1746[3]) gestattete nun nochmals mit besonderer Betonung die Anlage eines Wasserkanals zur Betreibung des Solförderwerks — „zur Aufnahme dieses gemeinnützigen Salzwerks und zur Abwendung weiteren, durch bisherige Umtriebe für die Sozietät bereits zugewach-

---

[1]) S. A. 2.

[2]) Der Richter taxierte auf Grund eines Zeugnisses von Bentlager Eingesessenen. Jedem einzelnen Zeugen wurden zunächst „de vitando perjurio" eine große Anzahl von Fragen vorgelegt, u. a. ob er vielleicht einen Sohn habe, der Theologe würde u. er deshalb zugunsten des Klosters zeugen würde, weil ihm die Mönche eine Pfarrei zu verschaffen versprochen, oder: ob er nicht manchmal im Kloster esse und deshalb diesem mehr zugetan sei, als der Salzsozietät. (A. Kl. B. „A 135". Zeugen: Riermann, Kreyer, Aldemeyer, Berning.)

[3]) S. A. 2.

senen und täglich sich vermehrenden Schadens". Aber, um dem Kloster Bentlage noch möglichst entgegenzukommen, wurde einer Gegentaxierung (reaestimatio) durch einen von den Mönchen bezahlten und bestellten Sachverständigen Raum gegeben. Falls binnen 14 Tagen das documentum reaestimationis nicht bei der münsterischen Hofkammer eingereicht sei, solle die Salinengewerkschaft berechtigt sein, nach der bereits geschehenen ersten Taxe zu vergüten und mit der Durchgrabung zu beginnen. Nun riefen die Mönche die Hilfe der Lingener Universität[1]) an. Diese entsandte Wassmuth, einen Professoren der Jurisprudenz, zur Begutachtung. Von Seiten der Salinensozietät wurden die commissarii Schlaun und Schücking vorgeschlagen, die der Kreuzherrenkonvent anerkannte[2]). So einigte man sich schließlich auf eine jährlich an Martini zu zahlende Vergütung von 120 Rltrn.[3]). Für den „Salzkamp", der durch das neue Gradierhaus zur Hälfte unbrauchbar gemacht worden war, zahlte die Salinengesellschaft zu demselben Termin jährlich 6 Rtlr. 12 sgr. Die von den Velenern herrührende Abgabe von 14 Tonnen Salz im Jahre blieb bestehen (nur wurde die Maßbezeichnung in „10 Malter" geändert), ebenso die jährlichen Zinsen von 600 Rtlrn. für die 6 Ochsenweiden[4]). Am 9. Oktober 1755 wurde das Kapitel ganz ausgezahlt[5]).

Zur Zeit des 7jährigen Krieges wurden die Interessen des Klosters und der Saline verwoben in der Person des Priors Draper, der nach dem Tode des Salineninspektors Hassercdt, wegen Mangels an einer Ersatzperson, neben seinem geistlichen Amte noch die Interims-Verwaltung der Saline übernahm[6]). Unter ihm war naturgemäß das

---

[1]) 1697 durch Prinz Wilhelm v. Oranien gegründet als Gymnasium academicum, „eine nach holländischem Muster zum Zwecke der Ausbildung reformierter Theologen und Philologen eingerichtete Universität, woran 7 Professoren wirkten". Zur Zeit der französ. Herrschaft kam sie vollkommen in Verfall. cf. Heimatkunde des Reg.-Bez. Osnabrück, Heft 1, S. 103.

[2]) S. A. 48.

[3]) S. A. 28.

[4]) S. S. 141.

[5]) A. Kl. B. „C 135".

[6]) S. A. 29. Bereits 1762 hatte sich Draper auch schon zur Verwaltung des Salzwesens angeboten. Es liegt die Vermutung

Verhältnis freundschaftlich. So nahmen der Frhr. v. Beust, sowie der General v. Schlaun bei ihren Besuchen auf der Saline des öfteren selbst längere Zeit während Wohnung im Kloster und ließen es sich dort gut sein. — Mit der Salzwerksleitung des Priors war man jedoch weniger zufrieden, besonders da er verschiedene Verträge — über die Holznutzung an den Ufern des Salinenkanals —, zugunsten seines Klosters umdeutete. Der Holzstreit gestaltete sich schließlich zu einer solchen Schärfe, daß man dem Prior das Salinenverwaltungsrecht entzog und sämtlichen Salinenangestellten „sub poena cassationis vel minatione Pale (?)" verbot, in's Kloster zu gehen[1]). Aufgebracht verlangte der Prior Sühne und Genugtuung vom Landesherrn: „Die gantze Münsterische Welt kann ich absolvieren — alleen denen Salsbedienten ist verboten zu mir zu kommen"! Trotz der 1772 erfolgten Absetzung Drapers als Ordensprior[2]) ließ dieser Streit eine gewisse Spannung zurück, bis mit der Säkularisation des Klosters, 1803, dessen sämtliche Ansprüche an den Fürsten von Rheina—Wolbeck übergingen.

Als wegen Aufhebung der Klosterschule die Bentlager Bauern eine neue Schule gründen wollten, baten sie die münsterische Salinensozietät um Unterstützung. Diese erklärte sich zu einer jährlichen Beisteuer von 10 Rtlrn. und 2 Scheffel Salz zum Gehalte des Schulmeisters bereit[3]).

---

nahe — besonders mit Rücksicht auf seine spätere Dimittierung als Prior — daß er unlautere Absichten hatte.

[1]) S. A. 52, 168. 1768 ließ Draper 24 Baumstämme nach der Seite des Salzkamps am Kanal für das Kloster abhauen; nach dem Vertrage von 1754, bei Anlage des Kanals, gehörte aber der Saline der Grund und die Nutzung in einer Breite von 12 Fuß zu den beiden Seiten des Kanals. (S. A. 52.)

[2]) Nach S. A. 52 wurde Draper „1772 von seines Ordens Obrigkeit von des Priorats Würde entlassen".

[3]) S. A. 43, 53. Aus dem Chronicon Bentlacense: „Dominicus Draper Groningensis 1762, qui a. 1772 9. Julii a prioratu iuste depositus est a commissariis ordinis. Perdita lite in nuntiatura sumpsit suum recursum ad vicariatum Monasteriensem, qui etiam ipsi adiudicavit annue 150 imperiales".

VII. Kapitel.

Die Brenn- und Baustoffversorgung der Saline.

Wenn eine Betrachtung der Beziehungen zwischen Materialienbeschaffung und Salinenbetrieb sich auch für ein historisches Bild der Saline Gottesgabe im engeren Sinne erübrigt, so werden dadurch doch immerhin einige bemerkenswerte wirtschaftsgeschichtliche Zusammenhänge offengedeckt. Es muß da zwischen Brennstoffen zum Versieden der Sole und solchen Materialien, die zur Errichtung und Instandhaltung aller betriebsnotwendigen Gebäude und Einrichtungen erforderlich sind, unterschieden werden. Für die früheste Zeit ist diese Unterscheidung hinfällig, da ein Stoff fast zugleich alles Erforderliche bot: das Holz!

Gerade der Umkreis der Saline Bentlage war in mittelalterlicher Zeit eine der holzreichsten Gegenden des Münsterlandes. Besonders östlich der Ems dehnten sich die großen Bestände des Speller und Rheiner Waldes aus[1]).

Im Speller Walde besaßen die ersten Nutznießer der Salzquellen eine Holzgerechtsame. Mehrere Jahrhunderte hat man dort das Holz zur Feuerung der Siedepfannen geschlagen[2]).

Beim Auftreten des ersten kapitalistischen Unternehmers Alexander v. Velen sehen wir, wie bereits bewußt der merkantilistische Grundsatz der „Selbstversorgung" eines Salzwerks gepflegt wird[3]). Die Salinen am Huxberg und am Rodenberg sind hier wiederum Gottesgabes Vorläufer. Es mögen dies die ersten westfälischen, vielleicht die ersten deutschen Salzstätten sein, die ihr Erzeugnis mittels Steinkohlenfeuerung herstellten. Jedenfalls war der Salzbelehnte, Hermann IV. von Velen, der erste, der im Münsterlande rationell nach Kohlen graben ließ. In der Grafschaft Mark bestand bereits seit dem 14. Jhdt. eine freie, unrationelle Kohlennutzung, — aber man hatte den Wert dieses Bergbaus noch keineswegs ganz erkannt! Die regalistischen Wünsche des Landesherrn bewegten sich durchaus noch nicht in

[1]) cf. Darpe: Zur Geschichte der Stadt Rheine. S. 88.

[2]) s. Kap. I, S. 41. „von welken putten ga ein wegh in Spellerwolt, dar man holt ut plach to halen tho den solte." Aufzeichnung von 1466, L. A. Gemen I.

[3]) cf. Wiemers: a. a. O. S. 66.

dieser Richtung. Selbst in einer Bergordnung des Herzogs Wilhelm von Jülich-Kleve und Berg von 1542 findet der Steinkohlenbergbau noch keinerlei Erwähnung. 1619 erst wurde in Brandenburg die Bergung von Steinkohlen als Regal erklärt und von hier aus übertrug sich 1632 durch den Bergmeister Dietrich v. Diest (der später auch zum Suchen nach Kohlenflözen zur Gottesgabe entsandt wird) diese Anschauung auch auf die Handhabung der märkischen Bergverwaltung[1]). Um so erstaunlicher, daß wir bereits 1580 den Hermann v. Velen mit einer Steinkohlengerechtsame im Hochstift Münster belehnt werden sehen und zwar mit vollkommen regalartigem Einschlag! Durch eine Urkunde vom 21. März 1580[2]) gestattete die münsterische Regierung dem Velener auf sein Ersuchen hin, in den Aemtern Bevergern und Rheine Steinkohlen und Eisenerz zu suchen. Von der Ausbeute verlangte der Landesherr ausdrücklich die Zehntabgabe — in Geld —, außerdem jährlich 6 Fuhren Kohlen und 4 Wagen Eisenerz. Und in der Grafschaft Mark hatte Dietrich v. Diest noch nach den 30er Jahren des folgenden Jahrhunderts Mühe, die Einwohner mit dem Steinkohlenzehnten für Preußen „als einer neuen Sache" vertraut zu machen[3]).

Wahrscheinlich durch die enge Fühlungnahme mit der Familie von Büren[4]), besonders mit dem Vorkämpfer der Feuerung mit Steinkohle, Winholt v. Büren, wurde Hermann v. Velen auf das Vielversprechende des Kohlengrabens aufmerksam gemacht. Die Zusammenhangsfäden dieser münsterischen Kohlenbelehnung von 1580 mit der Steinkohlennutzung in der Obergrafschaft Lingen sind schwer zu entwirren. Bemerkenswert ist aber, daß seine Verbindung der Familie v. Büren mit Lingen schon seit

[1]) cf. Dazu A. Meister: Mark, S. 437f.

[2]) Abschrift aus dem „Velenschen Archivbuche", Nr. 1179, im Archiv d. ehem. Klosters Bentlage (demnächst abgedruckt a. a. O.) 22, 5. Jacobi, a. a. O. S. 5 meint, daß diese Belehnung 1580 vielleicht nur mit Hinsicht auf einen, schon bekannten Kohlenbergbau in der Obergrafschaft Lingen geschehen konnte — weil man dadurch auch in der münsterischen Nachbarschaft auf Kohlenfunde hoffte. Diese Annahme ist, nach dem weiter unten Gesagten, irrig.

[3]) Meister, Mark S. 439.

[4]) s. Kap. II, S. 54 u. 64.

der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bestand! Als die Obergrafschaft Lingen dem Grafen Konrad von Tecklenburg, mit dessen Geschlecht sie sonst immer verbunden war, infolge seiner Teilnahme am schmalkaldischen Bunde verloren ging, belehnte Karl V. den Maximilian v. Büren mit ihr! Dessen Tochter heiratete Wilhelm von Oranien[1]), der dadurch in den Besitz der Grafschaft kam. Es ist immerhin nicht unmöglich, daß auf diese Weise zunächst Hermann v. Velen durch Winholt v. Büren — wohl ein Neffe oder Vetter des Maximilian — der sein Berater in der technischen Vervollkommnung der Salzsiederei war[2]), in der Obergrafschaft Lingen in der Hoffnung auf Kohlenfunde Fuß faßte und etwa Verträge mit Wilhelm v. Oranien durch Vermittlung von dessen Verwandten einging, denn die Erfolge des Kohlengrabens bei Bevergern genügten nicht zur Versorgung seiner beiden Salzsuden[3]). Ohne diese Vermutung nämlich könnten wir es schwerlich erklären, wie Alexander v. Velen, Sohn und Nachfolger Hermanns, plötzlich zwischen 1603 und 1606 einen systematischen Kohlenbergbau im Lingeschen betreibt — zwecks Beschickung seiner neuen Saline Gottesgabe![4]) Im Gegensatz dazu wurden bislang die ersten Beziehungen zwischen diesem Salzwerk und dem Kohlenbau erst auf das Jahr 1633[4]) gelegt, und darin „ein Beweis für die Lebensfähigkeit dieses Bergbaus in der ältesten Zeit" gesehen[4]). Ganz offenbar aber hat der Kohlenbergbau erst *infolge* des Feuerungsbedarfs der

---

[1]) cf. hierzu *Jacobi*, a. a. O. Einleitung.

[2]) cf. *Meister*, Mark S. 420, 414. (S. Kap. II, S. 54, 55.)

[3]) A. Kl. B. 22 und L. A. Velen.

[4]) *Jacobi*: a. a. O. In einer, am 5. April 1606 ausgestellten Belehnungsurkunde für eine Torfgerechtsame wird schon auf diese Tatsache *zurückgegriffen* . . . „und daß Er (A. v. Velen) dabey genßlicher hoffnung geweſen, eß solten Etliche mitt seinen schweren unkosten im Ambt Lingen auß der Erden gebrachte steinkohlen zur Ersiedungh des Saltzes nutzbarlich, : wie Etliche dessen Ervarne [wahrscheinlich die Brüder v. Büren] ihme vertrostet, auch proben darüber gemacht haben, /: können gebraucht werden". Im L. A. Velen. Demnächst abgedr. a. a. O. Dadurch wird der von *Jacobi*, a. a O. S. 5 angesetzte Zeitpunkt als unstimmig erwiesen. Jacobi fußt auf *Achenbach*: Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815. Brasserts Zeitschr. für Bergrecht, 28. Jahrg., S. 156.

Salzstätte System und Zweckrichtung angenommen, zumal der Kohlenbrand noch eine lange Spanne Zeit brauchte, um sich in einem andern Gewerbe, oder gar im privaten Gebrauch einzubürgern.

Die Siedeversuche an der Gottesgabe mit diesen Lingener Kohlen fielen aber nicht nach Wunsch aus[1]), auch erschwerten wohl technische Unvollkommenheiten die Förderung genügender Massen. Auf seine bittende Anfrage bei der münsterischen Regierung erhielt daher Alexander v. Velen eine Erweiterung seiner Gerechtsamen im Hochstift Münster in dem Sinne, daß ihm durch eine Urkunde vom 5. April 1606[2]) erlaubt wurde, jährlich soviel Torf aus den fürstbischöflich-münsterischen Mooren stechen zu lassen „als wie er zu der Feuerung für die Salzwerke benötigt“. Ein wesentlich handlungsbestimmender Gesichtspunkt seitens der Regierung war dabei die Schonung der gefährdeten Holzbestände des Münsterlandes[3]). Für die Torfnutzung kamen besonders die ausgedehnten Moore unterhalb Rheine im münsterischen Amte Meppen in Betracht. Zu irgendeiner Abgabe an den Landesherrn war der Belehnte nicht verpflichtet. Von jetzt an stellte der Torf wohl das wesentlichste Feuerungsmaterial für die Saline dar, — besonders auch wegen seiner größeren Billigkeit den Steinkohlen vorzuziehen — und es begann die ständige Zufuhr mittels Torfpünten auf der Ems[4]).

Eine ausschließliche Feuerung mit Torf ohne Zusatz von Holz oder Steinkohle war aber nicht möglich, erst recht nicht in Bentlage, wo die Sole zum Kristallisieren eine intensive, anhaltende Temperatur nötig hat. Holz war schwer zu erlangen, man mußte sich daher nach neuen Steinkohlenfeldern umsehen! So führt uns jetzt

---

[1]) „Eß befunden sich aber, bei den rechten großen feuerproben und rechten vollenkommen Saltzsiedtwerk, daß alsolcher angewanter unkosten fast vergebens und also mit alsolchen steinkohlen bevorab wann kein starkswindigh wetter) nit viell nutzbarlichs zu verrichten sey.“

[2]) Original i. L. A. Velen. Nr. 8 demnächst abgedruckt a. a. O.

[3]) „damitt daß holtz desto mehr Erspartt.“ Auch die fürstbischöflichen Häuser und Hoflager feuerten mit Torf. Gegen deren Benachteilung durch Al. v. Velen schützt sich die Regierung in der Urkunde.

[4]) L. A. Gemen. Salzwerksrechnungen.

Alexander v. Velen in die Nachbargrafschaft Lingens: nach Tecklenburg! Im Jahre 1606 ließ Henrich Wessels, — bis 1580 Mitteilhaber an den Salzwerken am Huxberg und am Rodenberg[2]) —, den wir bereits als fortschrittlichen und weitsichtigen Unternehmer kennengelernt haben, auf seine eigenen Kosten Kohlenputzen im „Ibbenbürenschen Berg" (Schafberg) schlagen[1]) und schon am 13. Mai 1607 konnte er darüber berichten: „Das Kohlenbergwerk ist nunmehr in guitem Zwange, also daß in ein Monat oder 2 woll für 3 jar kohlen baven erden sollen gebracht werden". Wahrscheinlich war Henrich Wessels wieder hier Unterbelehnter oder Unterpächter Alexanders von Velen. Da der Schafberg auf der Grenze zwischen den Grafschaften Lingen und Tecklenburg liegt, mögen die Bohrungen am Schafberg vom Lingener Gebiet aus unternommen sein. Trotzdem ändert dies aber nichts an der Tatsache, daß auch hier wiederum die Ibbenbürener Kohlennutzung um 70 Jahre früher belegt ist, als bisher angenommen wurde[3]). Bis 1628 hören wir nichts mehr von diesen Kohlenfunden, aber nichts destoweniger muß die Bentlager Saline, wenigstens in geringem Maße, vom Schafberge aus beliefert worden sein, denn 1628 nimmt Johann Kannegießer, Salzschreiber von Gottesgabe und Bürgermeister von Rheine, die Kohlenförderung bei Ibbenbüren in Augenschein und verhandelt um eine Herabsetzung des Kohlenpreises, der 1 Rtlr. für 9 Ringel beträgt. 3 Berggesellen sind bei seiner Besichtigung mit dem Kohlenbrechen beschäftigt[4]).

---

[1]) Unzweifelhaft haben wir es hier mit dem Schafberge zu tun, der bei Ibbenbüren, hart an der Grenze der Grafschaft Lingen — wenigstens oberirdisch aber zu Tecklenburg gehörig — lag. Wenn Wiemers, a. a. O. S. 64 von einem „Kohlenbergbau der Mettings seit 1633" auf dem Schafberge spricht, so fußt er auf einer irrtümlichen Kombination, denn erst 1686 erhielt Menco Mettingh den Kohlenbergbau auf dem Schafberge in Pacht. L. A. Velen und Jacobi, a. a. O. S. 13. L. A. Gemen, Berichte des Vogtes Winkeldey.

[2]) s. Kap. II, S. 50.

[3]) a. a. O. S. 6. Jacobi hält den Vertrag Adolfs von Tecklenburg mit Matthias v. Velen, 1676 s. w. unten für den ältesten Beleg eines Kohlenabbaus am Schafberge.

[4]) Bericht Kannegießers, L. A. Gemen.

Im weiteren Verlaufe des 30 jährigen Krieges stockte die Zufuhr von allem Feuerungsmaterial. In Bentlage griff man zunächst notgedrungen zu naheliegenden Holzbeständen — man erwarb käuflich Brandholz für die Saline von den Kreuzherren aus dem Bentlager oder aus dem Mehringer Walde[1]. Bald aber verbrannten die Truppen Tillys alles Holz, — selbst Wagen, Pflüge, Pfosten, Zäune und Obstbäume —, dessen sie in der Gegend von Rheine nur habhaft werden konnten, zu ihren Wachtfeuern[2]. Dadurch wurden die Holzvorräte des Emslandes auf ein geradezu klägliches Maß gebracht. Das Salzwerk, sowieso durch den Krieg schwer geschädigt, mußte ganze Monate lang seine Produktion still legen. 1645 versuchte man noch einmal sein Glück mit den näherliegenden Steinkohlenflözen im Kirchspiel Riesenbeck, deren alleinige Nutzung Alexander seinem Vetter Dietrich v. Velen — dem er 1639 die Gottesgabe überließ[3] — noch nachträglich zusprach[4]. Der Erfolg scheint aber nur sehr mäßig gewesen zu sein. Jetzt suchte der Landesfürst helfend einzugreifen, indem er den „Kurfürstlich Brandenburgischen bestalten Berchmeister" Dietrich v. Diest, der in der Mark so Wertvolles für den Bergbau geleistet[5], zur Untersuchung des umliegenden Geländes nach Gottesgabe sandte. Unter v. Diests Anweisung grub man 1651 an 2 Orten: „zu Saltzbergen in Saltzbergerbroch auff die höhe bei zweien großen Telgen", dann „auff'm Kircheşche und auff'm Saethlande unweit der Embse, bei den Wischkamp"[6]. Die Botschaft von einem Ergebnis aber hören wir nicht.

Der Bergbaubetrieb bei Ibbenbüren war ebenfalls durch den Krieg lahm gelegt worden und lohnte sich nicht mehr. Nach 1645 wird in den Salzwerksrechnungen bemerkt, daß der Kohlenmeister die Werkleute nicht mehr bezahlen könnte[7]. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde die

[1] Berichte Winkeldeys, 1620, Gemen.

[2] cf. Darpe: Zur Geschichte der Stadt Rheine, S. 88. Nach Berichten des Richters und Gografen Erasmus Letmathe.

[3] s. Kap. II, Anm. 6, S. 66.

[4] Originalurk. v. 3. Juli 1645 in Velen.

[5] Meister: Mark S. 439.

[6] L. A. Velen, Handschriften.

[7] L. A. Gemen.

gesamte dortige Kohlennutzung noch immer zwecks „Selbstversorgung" der Salinenwirtschaft vom Salzwerksunternehmer betrieben und dieser arbeitete aus Kapitalersparnis mit Unterpächtern. Statt einer Pachtzahlung haben letztere nur die Verpflichtung, die Kohlen an das Salzwerk zu einem außergewöhnlichen Vorzugspreise zu liefern. Auch einen gewissen „Poyes" aus Ibbenbüren, der bald nach 1650 auftritt, müssen wir als einen solchen Pachthabenden im Auftrage des Freiherrn von Velen betrachten. Sonst könnte er unmöglich seine Kohlen zu dem Spottpreise von 1 Rtlr. für 24 Ringel an die Saline zu Bentlage liefern. Und er muß daran festhalten, obschon ihm die Ibbenbürener Schmiede, die auch schon die Vorteile des Kohlenbrandes erkannt haben und ungehalten darüber sind, „daß die meiste Ibbenbürener kohle zu behueff deß saltzwerks fortgehet", den 6 fachen Preis (1 Rtlr. für 4 Ringel) anbieten![1])

Ein im April 1676 zwischen Matthias v. Velen, derzeitigem Besitzer der Gottesgabe, und dem Grafen Johann Adolf v. Tecklenburg geschlossener Vergleich stützt die Annahme von einer bereits bestehenden Kohlengerechtsame der Velener bei Ibbenbüren[2]). Wie ist sonst die Bestimmung erklärlich, daß der Graf Johann Adolf auf seine eigenen Kosten Kohlen auf dem Schafberge brechen lassen solle — er dafür aber verpflichtet wurde, an die münsterische Saline 28 Ringel Kohlen für 1 Rtlr. zu liefern![2]) (Zoll-, Fracht- und Weggeld waren noch in dem Preise eingeschlossen!) Der Vertrag galt für 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit, 1686, wurde die Pachtung vollkommen an einen Ibben-

---

1) L. A. Velen, Handschriften.

2) Jacobi, a. a. O. S. 6. J. nimmt keinen Anstoß an der Art des Vergleichs. Wäre der Graf v. Tecklenburg als Bergbauunternehmer in seinem Territorium hier vollkommen berechtigt gewesen, so wäre doch Betonung des Umstandes, daß er Kohlen auf seine Kosten graben lassen solle, überflüssig. — Wiemers, a. a. O. S. 45, Anm. 5 vermutet, daß die Entstehung der Saline zu Hermannshalle (am Huxberg bei Gravenhorst) mit dem Zeitpunkte zusammenfällt, wo „die Familie v. Velen den Kohlenbau auf dem Schafsberge bei Mettingen in Pacht hatte". Auch hier wird, wie allenthalben, die Salzwerksentstehung als sekundäre Folge des Kohlenbergbaus ausgelegt! Hermannshalle bestand um diese Zeit (1670) schon fast 100 Jahre!

bürener Bürger, Menco Mettingh, übertragen[1]). Wie, das ist nicht klar ersichtlich — jedenfalls begaben sich die Velener ihrer Rechte, denn die Vorzugsbelieferung der Gottesgabe hörte jetzt auf. Aber doch bleiben die Wechselbeziehungen bestehen. Neben dem Kohlenbergbau sollen die Mettinghs noch eine Salzraffinerie auf dem Schafberge betrieben haben[2]). Diese Annahme gibt der neuen Vermutung Raum, daß sie als Bezahlung für die Kohlen das — um diese Zeit noch äußerst grobkörnige — Siedeprodukt Bentlages entgegennahmen, um es dann auf eine besondere Art zu dem beliebteren feineren Salze zu raffinieren. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts klagte der Rentmeister von Rheine darüber, daß die Saline keine Kohlen mehr von Menco Mettingh bekäme, da er mit den Lingeschen im Streit liege[3]). 1699 trat Mettingh von seiner Pachtung zurück und Graf Solms, dessen — seit der Mitte des 16. Jhdts. bestehende — Ansprüche auf Tecklenburg[5]) 1698 zu seinen Gunsten entschieden waren, suchte vergeblich nach andern Unternehmern. So blieb der Schafberger Bergbau eine Zeitlang unbenutzt liegen[4]).

Diese völlige Stockung der Kohlenzufuhr um die Wende des 17. Jahrhunderts trägt hauptsächlich zu dem nunmehr gänzlichen Verfall der münsterischen Salzunternehmen bei. Die Feuerung durch Holzbrand zu ersetzen, war in jenen Zeiten eine Unmöglichkeit. Ein in die Wagschale fallender Eigenbesitz an Wald stand nicht zur Verfügung; man wäre gezwungen gewesen, das Holz anderweitig zu kaufen. Die Holzpreise waren aber schwindelnd hoch und steigerten sich immer mehr durch die Holzhändler und adligen Waldbesitzer, die große Mengen Nutzholz noch nach Holland, Bremen und Schottland verhandelten[6]). Die dauernden Durchzüge fremder, besonders

---

1) Jacobi, a. a. O. S. 6.

2) Jacobi, a. a. O. S. 9 (oder hat hier Jacobi nur einen Fehlschluß auf Grund der Beziehungen mit Gottesgabe gemacht? Ich möchte es fast annehmen, besonders, da Jacobi keine Quelle angibt.)

3) cf. A. Kl. B. 22, 5.

5) Jacobi, a. a. O., Einleitung.

4) Jacobi, a. a. O. S. 6.

6) cf. Wiemers, a. a. O. S. 66.

französischer Truppen im Spanischen Erbfolgekriege ließen nicht ab, die Holzvorräte des Hochstifts Münster auf ein jämmerliches Minimum zu reduzieren. Für alle Gewerbe, auch für Private, wurden diese Zustände unerträglich. Mit Rücksicht auf die angestrebte Selbstbewirtschaftung und Neuregelung des Salzwesens[1]) sandte Clemens August auch schon seinen Blick nach Steinkohlengräbern umher. Nachdem die Velener sich zugleich mit dem Salzprivileg ihrer Steinkohlengerechtsame im Hochstift begeben hatten[2]), bot sich Giesbert von Romberg bei der münsterischen Regierung an, nach Kohlen schürfen zu wollen. Er erhielt eine Belehnung und stellte Grabeversuche bei Darfeld und Seppenrade an. Den Untertanen war die Pflicht auferlegt worden, ihren Eigenbesitz — wenn sich auf ihm Steinkohlen vorfanden — gegen billige Ersetzung des Wertes freizugeben. Alle Versuche aber blieben wohl ohne den gewünschten Erfolg[3]).

Die Grafschaften Lingen und Tecklenburg und damit ihr Steinkohlenbergbau kamen 1702, bezw. 1707 in die Hand Preußens. Zunächst hatte die Regierung die Bildung einer Nutzungsgewerkschaft im Auge für die Kohlenbergung am Schafberge. Ein Aufruf von den Kanzeln aber war vergeblich. So erhielt 1714 dann Gerhard Dominicus Mettingh (ein Nachkomme des Menco) den Ibbenbürener Bergbau gegen Entrichtung des Zehnten in Pacht[4]). Eine Kohlennutzung im ehemalig Lingeschen hielt man kaum für lohnenswert. Aber der Konkurrenzneid Preußens, angeregt durch die Steinkohlenforschungen und Neuregelungspläne für die Salzwirtschaft im benachbarten Münsterlande[5]), trieb doch 1731 zur Eröffnung von 2 fiskalischen Kohlenzechen auf dem „Dickenberg“ und dem „Buchholz“ in der Grafschaft Lingen[6]). Preußen hielt, trotz erheblicher Schwierigkeiten und

[1]) s. Kap. III, S. 70ff, Vorgeschichte der Sozietätsgründung durch Beust.

[2]) „Nachdemahlen ich (Herm. Ant. Bernh. v. Velen) die mir biß hiehin zuständig gewesenen salzwerke in denen Aemtern Rheine, Bevergern, u. Horstmar mit dem Recht, Mineralien dazu zu graben . . . . gegen andere pertinenzien ausgetauscht.

[3]) cf. Auszug aus den Velenschen Archivbuche, A. Kl. B. 22, 5.

[4]) Jacobi, a. a. O. S. 7.

[5]) Jacobi, a. a. O. S. 50.

[6]) Jacobi, a. a. O. S. 17.

wenig siegverheißendem Wettbewerb gegen Dominicus Mettingh und seine Kohlengrube auf dem Schafberge, nur den Betrieb aufrecht wegen der in Aussicht stehenden Neuerbauung und Vergrößerung der Bentlager Saline[1]).

Schon 1745 ließ die neugegründete Sozietät Kohlen vom Dickenberg und Buchholz holen. Der Freiherr v. Beust arbeitete darauf hin, mit den preußischen Zechen einen festen Lieferungsvertrag zu schließen[2]). Seine Bemühungen scheiterten, weil der preußische Fiskus sich nicht auf einen stabilen Kohlenpreis festlegen wollte. Die Saline machte daher zu ihrer eigenen Brennstoffsicherung auch schon Bestellungen bei Dominicus Mettingh. Als aber die preußische Verwaltung zur Hebung des fiskalischen Neusalzwerk (Rehme) 1752 den Salzhandel in seinen Gebieten monopolisierte und jedes außerpreußische Salz verbot[3]), wandte sich die Gottesgaber Interessentschaft entrüstet ganz von den königlichen Kohlengruben ab[4]).

Nun versuchte man auf der neuen Gottesgabe auch, von der Berechtigung der Selbstversorgung mit Steinkohlen Gebrauch zu machen. Nach § 9 der Octroy von 1741 war die Salinensozietät „frei von jeder Abgabe und unbeschadet“ ermächtigt, im Stifte Münster nach Steinkohlen zu suchen und zu graben[5]). Sowohl am Emsufer, zwischen der Stadt Rheine und der Saline, als auch am Rotenberge, glaubte Joachim Friedrich v. Beust

---

[1]) wie Jacobi auch ausdrücklich bemerkt a. a. O. S. 18, S. 38.

[2]) A. Kl. B. „A 135“ „Pro Memoria“ des v. Beust, 1744 u. Jacobi, S. 17. Vorher unternahm man einen Siedversuch mit den Lingeschen Kohlen. Jedem Salinenangestellten wurde auf's Strengste verboten, das Ergebnis der Siedung bekannt zu machen, „indem sonsten die Preußen durch Spionieren hinter den Vorteil, so wir bei den Kohlen notwendig finden werden, kommen und die Saiten höher spannen dürffen“.

[3]) cf. Jacobi, S. 39, Wiemers, S. 60 u. 84, Kühling: a. a. O. (ungedruckt) S. 154. S. A. 29, A. Kl. B. „A 135“.

[4]) Kl. A. B. „C 135“.

[5]) „Wenn die Entrepreneurs von der Saltz Sozietät in denen Münsterischen Landen Stein Kohlen vor ihr Geld entdecken oder ausfinden konnen, so bleiben ihnen solche erb und eigentümlich, ohne daß sie davon, solang sie die Saltzwerke in Besitz haben, den geringsten canonem zu entrichten schuldig sein sollen.“ (Es behält sich der Landesfürst aber eine Reluition der Kohlenbergwerke gegen 7% vor.)

Kohlenadern entdeckt zu haben. An beiden Stellen wurden auch tatsächlich Kohlenflöze gefunden, aber eine Ausbeute lohnte sich nicht[1]).

Das teure und immer seltener werdende Holz mußte infolgedessen eine kurze Zeit lang einen großen Prozentsatz des Feuerungsmaterials bilden. Für diesen Zweck gestattete der Landesfürst, Holz aus seinen „privatisch und kumulatisch gehölzern auch auf den eigenhörigen hoeffen und Erben“ niederzufällen[2]). So holte man Holz aus dem fürstlichen Tiergarten bei Wolbeck, aus Nordwalde, Emsdetten und Warendorf[3]).

Schwieriger war schon die Herbeischaffung von gutem Bauholz für den Neubau der Siedehäuser und des Gradierwerks[4]). Die langen Bohlen für letzteres wurden in Norwegen gekauft und von Emden aus per Schiff nach Bentlage verladen. Ebenso kam Holz aus den südmünsterischen Gebieten und zwar wurde es auf der Ems durch Flößer der Philippshaller Saline bei Dürkheim (Rheinpfalz), die der Freiherr v. Beust gesandt hatte, da sie „die Baumstämme einzeln zu flößen wissen“, flußabwärts zur Gottesgabe geführt[5]).

Im siebenjährigen Kriege wurde wiederum der Holzmangel besonders fühlbar. Um 1761, als die Truppen des Prinzen Condé die Emsgegenden unsicher machten und Meppen belagert wurde, wurden der Stadt Rheine und den umliegenden Bauerschaften eine Unmenge Palisaden-

---

[1]) Am Ufer der Ems — die genaue Stelle läßt sich natürlich nicht mehr bestimmen — wird sogar ein Schacht gebohrt. Bericht des Henrich Stockmann, der 14 Tage lang in diesem Schacht mit fremden Bergleuten arbeitete: „auf den schaht Venetic ist unter groben sant stein eine kohl fletz, ihre dicke ist 3 fuß. Die cohle der ein ist 4 biß 5 zol . . . . (S. A. 160.)

[2]) A. Kl. B. „C 135“.

[3]) ebenda.

[4]) cf. auch Jacobi, a. a. O. S. 19.

[5]) S. A. 48. Man hatte vorher schon einen Versuch mit münsterischen Flößern gemacht, dieser fiel aber weniger zur Zufriedenheit aus. „Die Pfälzer Flößer“ geben zu allgemeinen Staunen Anlaß: „wenn Menco Metting noch lebte — was würde derselbe sagen, wenn er die Baumstämme auf der Emse wie einzelne Scheite Holz schwimmen sähe“!

und Brennholzlieferungen auferlegt[1]). Auch der Bau des kurfürstlichen Prunkschlosses in Münster, den man sofort nach Beendigung des Krieges in Vorbereitung nahm, spielte den Waldungen des Münsterlandes übel mit. Sämtliche münsterischen Aemter mußten Bauholz beisteuern — Weigerungen der Waldbesitzer nutzten wenig. Aber man hörte allenthalben ein ungehaltenes Murren. Der General und Oberbaudirektor Schlaun reiste von Amt zu Amt, um die Gemüter zu beruhigen[2]). Erst auf die wiederholten Bitten der Hofkammer um Schonung der Wälder fing der Kurfürst Maximilian Friedrich an, aus seinen rheinischen Besitzungen das Bauholz herbeizuschaffen[2]). Schlaun und Lipper — der den Schloßbau nach Schlaun weiterführte — mögen beide in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als lebhaft interessierte Anteilhaber der Saline Gottesgabe[3]) dafür gesorgt haben, daß für das Salzwerk das nötige Holz mit abfiel. Wie weitgehend die Fürsorge dieser beiden Männer für die münsterische Saline ging, erhellt daraus, daß durch Schlauns Vermittlung sowohl die Zufuhr von norwegischem Holz für das Gradierwerk und die Trockenkammer, als von schwedischem Eisenblech für die Siedepfannen vonstatten ging[4]). Lipper dagegen sorgte für Ersatz der Lingenschen Steinkohlen durch — englische! 1765 erhielt er durch den Emdener Händler Kappelhof die erste Ladung Newcastler Kohlen für die münsterische Saline[5]). Durch Vermittlung der Saline konnten darauf

---

[1]) cf. Darpe, a. a. O. S. 88 und Münst. Chronik eines Kapuziners über den 7jähr. Krieg. Münst. Anz. Jahrg. 1912, Nr. 722, 743, 746.

[2]) cf. hiezu: Heinr. Hartmann: J. C. Schlaun, S. 164.

[3]) s. Kap. III, S. 76.

[4]) Schlaun setzte sich in Verbindung mit dem Emdener Holzhändler Jonas Lazarus, einem Holländer. Aus seinen Rechnungen ist dies ersichtlich „. . . . . . holt, so gekomen is na de Zout-Branderie by Rheine door order D E Heer Brigadier v. Schlaun“. 15. Febr. 1744. (S. A. 33.) Es war besonders sogenanntes „Marquieten“ Holz für die Trockenkammer. 1772 schreibt Joachim v. Beust an Schlaun: „. . . . Da gedachtes Salzwerk unstreitig dero gütigen Vorsorge seine Aufrechterhaltung meist zu danken.“ (S. A. 169.)

[5]) Lipper rät, die Kohlen am vorteilhaftesten im Juni von England kommen zu lassen. Aus der ebenfalls holländisch geführten Korrespondenz Kappelhoffs: een Schep met Steenkoolen van Nuuwkaasteel weck vor de Beste koolen gehoude werde. (S. A. 18.)

auch mehrere Schmiedemeister von Rheine von den englischen Steinkohlen beziehen[1]). Für die Dauer des Salzverbotes in den preußischen Emsprovinzen feuerte man so auf dem Salzwerke statt der Kohlen aus den königlichen Gruben[2]) nur englische, untermischt mit Torf aus dem Münsterlande.

Der Torf war um diese Zeit ungefähr um das 7fache billiger als die Steinkohle[3]), die von Privaten und kleineren Gewerbetreibenden daher kaum gekauft wurde. Um den Kohlenbergbau vor dem Ruin zu retten, sah sich daher die preußische Regierung schon 1767 gezwungen, das Salzverbot wieder aufzuheben, auch zum Besten der Bewohner, die zum großen Teil das Salz von Neusalzwerk wegen des langen Transportweges — die Weser hinab und die Ems wieder hinauf — viel teurer als das Gottesgaber bezahlen mußten[4]). Nun wurden die lebhaften Beziehungen, besonders mit der Grube am Dickenberg wieder aufgenommen und der Vertrieb wurde fortan nicht mehr gestört „zum größten Segen" dieser Zeche[4]). Um den Kampf gegen die englische Steinkohle besser aufnehmen zu können, mietete die preußische Bergverwaltung sogar einen Lagerschuppen an der Ems vom Kloster Bentlage für den Kohlentransport nach Ostfriesland[5]). Dort aber fanden die Lingenschen Kohlen wenig Anklang — auch lag in dem System des Handels für Preußen eine besondere Schwierigkeit, da die münsterische Landesregierung den Transport zum Schuppen nur auf münsterischen Wagen und auf der Ems nur durch münsterische Schiffe duldete[6]). Die feindliche Stellungnahme gegenüber Preußen aus Angst vor der Gefährdung fürstbischöflicher Territorialinteressen hatte eine solche Gewalt

---

[1]) S. A. 18.
[2]) s. S. 150.
[3]) Jacobi, a. a. O. S. 34.
[4]) Jacobi, a. a. O. S. 39.
[5]) Unter der Salzwerksverwaltung des Priors Draper (ca. 1766 bis 1770, s. Kap. VI). Wahrscheinlich kam man nur durch die Wechselbeziehungen der Saline und des Kohlenbergbaus überhaupt auf Bentlage und das Kloster als solches hatte mit der Vermietung des Schuppens nichts zu tun. Jacobi, a. a. O. S. 33 läßt ein anderes Bild entstehen, da ihm die Stellung des Klosterpriors als gleichzeitiger Salzwerksverwalter nicht bekannt ist.
[6]) Jacobi, a. a. O. S. 33.

der Verblendung, daß sie selbst eine sonst fortgeschrittene Wirtschaftspolitik derartig mit Kurzsichtigkeit schlagen konnte!

Da bei vergleichenden Versuchen die englischen Kohlen gegenüber den Lingeschen eine große Ueberlegenheit zeigten[1]), war der einmal auf dem Kampfplatz eingeführte Wettbewerber aus England nicht mehr völlig zu verdrängen. Auf der Gottesgabe sah man bald ein, daß eine Mischung der englischen Kohle mit der Dickenberger die vorteilhafteste Feuerung ergab[2]). So blieb man zunächst bei einem gleichmäßig wechselnden Bezug.

Um 1770 brachte das Königlich Preußische Bergamt in Ibbenbüren geordneten Schwung in den Grubenbetrieb der 3 Zechen am Dickenberg, am Buchholz und am Schafberge. Letztere Grube hatte Dominicus Mettingh 1747 für 1000 Rtlr. an den König verkauft[3]). 1796 versuchte der Oberfinanzrat und Berghauptmann Graf Reden nach dem Vorbilde des schon höher entwickelten schlesischen Bergbaus weitgehende Verbesserungen einzuführen[4]). Besonders bemühte er sich, den Kohlenbrand in allen Bevölkerungsschichten beliebt zu machen. Der derzeitige Inspektor der Gottesgabe, Raters, stand ihm tatkräftig zur Seite, den kleineren Unternehmern in Rheine wie Bierbrauern, Schnaps- und Ziegelbrennern, die Vorurteile gegen die Kohlefeuerung zu nehmen[5]).

So erklomm unter der Führung Preußens der Ibbenbürensche Bergbau immer höhere Stufen der Entwicklung. 1803 wurde durch die Bohrversuche des Grafen Reden die neue Zeche „Glücksburg“ eröffnet[6]), die in Bälde die anerkannt besten Kohlen von allen Ibbenbürener Grube förderte. Die Dickenberger und Glücksburger Kohlen verhielten sich nach Heizkraft wie 3:4[7]). Die Saline Gottesgabe als eine treue Kundin Ibbenbürens erwarb bei

---

1) Jacobi, a. a. O. S. 33.
2) S. A. 18.
3) Jacobi, a. a. O. S. 16.
4) Jacobi, a. a. O. S. 26.
5) Jacobi, a. a. O. S. 40.
6) Jacobi, a. a. O. S. 27.
7) S. A. 5.

Glücksburg das Vorladerecht[1]). 1804 wurde der Kohlenpreis auf 4 ggr. pro Ringel und das Meßgeld für dasselbe Maß von 2 Pfg. auf 3 Pfg. erhöht. Der Preis betrug sonst von 1735 an 1 Rtlr. für 7—8 Ringel; von den schlechteren Kohlen vom Buchholz waren sogar 14 Ringel für 1 Rtlr. zu haben. Auf den Protest der Saline Gottesgabe wegen der Preiserhöhung, besonders unter dem Hinweis darauf, daß sie[2]) im Gegensatz zu andern Konsumenten immer in Gold habe bezahlen müssen[3]), wurde ihr nunmehr die Zahlung in Silber freigestellt. Vorher war die Salinengesellschaft in der Tat manchmal für 3 Ringel einen holländischen Gulden zu geben gezwungen, da die Silbermünzen seit 1750 ungeheuer im Werte gefallen waren! „Man mußte einer solchen Kundin entgegenkommen, denn sie bezog 1803 : 7534, 1806 : 8262, 1808 : 12 766 Ringel Steinkohlen"[4])! 1814 betrug der gesamte Brennstoffverbrauch: 12 346 Ringel Kohlen, 57 Fuder Torf und 61 Fuder Holz[5]).

1828 hob das königliche Oberbergamt zu Dortmund das Vorladerecht der Saline an der „Glücksburg" auf. Eine Appellation der Interessenten an die Oberberghauptmannschaft in Berlin blieb erfolglos[6]).

Mit der steigenden rheinisch-westfälischen Kohlenindustrie und der bald reichlichen Beschickung des deutschen Kohlenmarktes waren dann aber derartige Vorrechte nicht

---

1) ebenda.

2) nach Jacobi, a. a. O. S. 40, laut eines Vertrages von 1763, im Sal.-Arch. nicht auffindbar.

3) S. A. 29.

4) Jacobi, a. a. O. S. 40.

5) Bericht des Salinenaktuars Kersten von 1814. An dieser Stelle mag noch eine besondere Art Feuerungsmaterial Erwähnung finden, das schon 1605 an der „Gottesgabe" bekannt war. Es sind dies die sogenannten „Kugeln", die — wie eine Art „Eierbriketts" durch Vermischung mit „Leym" (= Lehm, da immer von „Leymfahren" gesprochen wird!) aus dem übrigbleibenden Kohlenstaub (Gruß) geformt werden. Nach 1612 werden für das „Kugelmachen" „keine besundere arbeider" mehr gehalten. (L. A. Gemen.) Auch nach 1795 wird noch in den Akten „Kugelmacherlohn" gebucht. Die Kohlen hatten die Eigentümlichkeit, daß sie leicht in Gruß zerfielen. (Jacobi, a. a. O. S. 35.) Vom 1. Januar 1818 ab wurde statt des „Ringel" (= 3634 Kubikzoll) der preußische „Scheffel" (= 3073 Kubikzoll) eingeführt. (S. A. 53.)

6) S. A. 29

mehr vonnöten. Nach Regelung des Eisenbahn-Güterverkehrs knüpfte die Saline Geschäftsverbindungen mit Zechen zu Dortmund und Aplerbeck an, die in der Folge im Verein mit den Ibbenbürener Gruben die Kohlenzufuhr sicherstellten.

Holz wird natürlich noch ständig neben der Kohle zur Feuerung gebraucht. Um die Wende des 18. Jahrhunderts kam viel von Hangen bei Lingen. 1806 jedoch war nichts mehr dort zu haben. Auch aus dem „Bentlager Busch" wurden die letzten Tannen an den Mühlenbesitzer Striethorst in Rheine verkauft, der sie während der Kontinentalsperre nach Ostfriesland verhandelte, da kein nordisches Holz eingeführt werden konnte[1].

Es bleibt noch von Interesse, der Herkunft anderer notwendiger Bau- und Betriebsmaterialien nachzuspüren.

Eisenblech für die Siedepfannen kam teils aus Schweden[2], teils aus Suhl[3], (im Reg.-Bez. Erfurt) oder auch aus den Sauerländischen Eisenhütten. Das münsterländische Eisen, hergestellt in der St. Michaelis-Eisenhütte bei Bocholt und verhandelt auf dem „Send" zu Münster, bewährte sich nicht so. Es war weniger geschmeidig, als das Sauerländer Eisen[4].

Steine zu den Neubauten wurden von jeher aus den Steinbrüchen am Huxberge gebrochen und mittels Pünten die Ems hinab gebracht[5].

Weidenruten zu den Salzkörben, sowie Schlehdorn zum Gradierwerk erwuchs dem Salzwerk zum größten Teil aus Selbstanpflanzungen. Oft aber mußten Dornbunde aus den die Ems hinunter gelegenen Bauerschaften aufgekauft werden[6].

Die größte Rolle in der Beschickung des Salzwerks mit Bau- und Brennmaterialien spielten alle Zeiten hindurch die Beförderungsmittel. Auf der Gottesgabe war

---

[1] S. A. 5.
[2] s. S. 152.
[3] S. A. 19.
[4] S. A. 7, 19. A. Kl. B. „C 135".
[5] L. A. Gemen.
[6] S. A. 11. 1797 wurden 4400 Wellen Schwarzdorn gebraucht. Die Salzkörbe Gottesgabes dienten in Neusalzwerk als Muster, (S. A. 21) dagegen war ersteren wieder Salzuflen das Vorbild.

man durchgängig — vom Wassertransport abgesehen — bis zur Hälfte des 19. Jahrhunderts auf bezahlte Spannfuhren angewiesen. Im Laufe dieser Abhandlung ist ihrer schon öfters Erwähnung getan. Die ländliche Bevölkerung verhielt sich von vorneherein ziemlich ablehnend gegenüber dem Stellen von Spanndiensten. Unsicherheit und schwierige Fahrbarkeit der Wege, Bequemlichkeit, Mangel an genügenden Arbeitskräften, höheres Lohnangebot von anderer Seite mögen die Ursachen oft großer Saumseligkeit gewesen sein. Schon zu den Zeiten der Velener wurde die beständige Klage laut: „die Haußleute willen nit fuhren". Eine Auswirkung des Belehnungsvertrages vom 29. Juli 1577[1]), dessen Bestimmungen auch für das später angelegte Salzwerk Gottesgabe ihre rechtliche Gültigkeit behielten! Darin wurden die Untertanen gegen Zwang und Uebergriffe der Salzwerksunternehmer geschützt. Hinter diesen Passus verschanzten sich die Landbewohner und verharrten in ihrer ablehnenden Haltung. Daher versuchte die fürstbischöfliche Regierung eine Besserung herbeizuführen dadurch, daß man von den Kanzeln in Salzbergen, Neuenkirchen, Bevergern usw. zur Bereitschaft aufforderte. Der Fuhrlohn betrug in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts 2 Stüber pro Ringel, von 1628 an 4 Stüber[2]).

Eine organisierte Gruppe oder Gilde von Fuhrleuten, wie bei andern Salinen, bestand bei Bentlage nicht[3]).

Erst 1756 schloß man mit einigen Bentlager, Eschendorfer und Schotthocker Bauern einen festen Vertrag ab, in dem die Bauern sich verpflichten, 20 Jahre lang um einen Preis von 1 Rtlr. für 12 Ringel Kohlen vom Dickenberg zu holen[4]). Bald aber schon weigerten sie sich, zu fahren, ganz besonders, als sie in den Kriegswirren immer Gefahr liefen, entweder von kurhannoverschen oder französischen Truppen ihrer Pferde und Wagen beraubt und ganz ausgeplündert zu werden. Auch wurden sie viel mit Fuhren für die Beute der Streifkorps bedrängt[5]). 1765

---

[1]) s. Kap. II, S. 47.

[2]) Berichte des Vogts Winkeldey. (L. A. Gemen.)

[3]) Kühling, a. a. O.

[4]) S. A. 18.

[5]) cf. Schulte-Selting: Unsere Heimat im 7 jährigen Kriege. Westmünsterland 1917, S. 110.

appellierten sie an das Gericht und verlangten zum mindesten einen höheren Fahrlohn, da sie für Fahren von „Korn, Mehl und andern Kriegssachen[1])“ den 3fachen Preis erhalten konnten. Die Akten lassen jedoch nicht ersehen, ob den Fuhrleuten der verlangte Mehrlohn bewilligt wurde[1]).

1817 betrug der Fuhrlohn pro Ringel Steinkohlen 4 ggr. (d. i. für 12 Ringel über 1½ Rtlr.) was aber bei weitem noch nicht das Dreifache des Lohnes von 1765 ausmachte. Diesen etwas erhöhten Lohn sogar erhielten die Spannfuhrleute erst auf ihre Beschwerde hin, daß die Bürger zu Rheine alle 4 ggr. pro Ringel böten[2]).

Schlimmere Konkurrenten stellten noch die 3 Kalköfen zu Rheine bezüglich der Spannfuhren dar, die schon um 1650 immer neben der „Gottesgabe“ Kunden der Ibbenbürener Kohlengruben waren[3]). Eine besondere Gefahr bildeten sie bei gleichem Lohnangebot für das Salzwerk, da sie am rechten Ufer der Ems gelegen waren und der Weg zu den Kohlenflözen kürzer war.

Bei den Fuhrenstellern selbst kam nach 1815 eine Verringerung des Interesses hinzu, da sie nach der Einführung des staatlichen Salzmonopols kein Salz mehr in kleinen Mengen auf der Saline erhalten konnten. Dies zählte sonst zu ihren Vorrechten[4]). Sie verlangten daher 1820 einen Mindestfahrlohn von 4½ ggr. pro Ringel, der ihnen auch gewährt wurde. 1827 wurde dieser Satz auf 3½ Sbgr. pro „Scheffel“[5]) erhöht, nachdem die Fuhrleute einen regelrechten Streik organisiert hatten[1]). Hernach wurde endgültig festgesetzt: für Kohlenfuhren vom Dickenberg und von der „Glücksburg“ pro Scheffel 2 Sbgr. 9 Pfg., vom Schafberge 4 Sbgr.

Die baldige Einführung der Eisenbahnen hob dann auch hier die Unregelmäßigkeiten und Schwierigkeiten.

---

[1]) S. A. 18.

[2]) S. A. 53.

[3]) L. A. Velen. Schon Dietrich v. Velen hebt hervor, daß die Kohlenfuhren für das Salzwerk wichtiger seien, denn „Am salß zu seiden ist dem gemeinen Wesen wie auch einem hochw. Thumbkapitul mehr angelegen als am Kalckbrennen“.

[4]) S. A. 29, 188, 26, 53.

[5]) s. S. 155, Anm. 5. „Scheffel“ = 3073 cub. zoll,! „Ringel“ = 3634 cub. zoll.

VIII. Kapitel.

Verfassungs-, Verwaltungs- und Arbeiterfragen.

Die Geschichte der Saline Bentlage zeigt gegenüber allen andern westfälischen Salzwerken einen grundlegenden verfassungsmäßigen Unterschied. Der Stand der Pfänner oder Sälzer, die — als Ganzes eine geschlossene, bevorrechtigte Gruppe — einzeln sowohl als arbeitende Selbstversieder, wie als Besitzer der Sole auftreten, fällt hier vollkommen fort. Die Sole zu Bentlage wird lediglich als Zubehör des Bodens betrachtet und eben nur von dem Besitzer oder Pächter dieses Bodens nutzbar gemacht. An eine der geschichtlichen Ueberlieferung vorhergehende Nutzung der Sole als Allmendegut wie Weide und Wald ist wohl kaum zu denken.

Eben dieses Fehlen eines traditionellen, erblichen Sälzerstandes machte es zu Beginn des 17. Jahrhunderts dem Alexander v. Velen leicht, ohne zugehörigen Grund- und Bodensitz als rein kapitalistischer Unternehmer in Bentlage aufzutreten. Unterstützt wurde er dabei nicht unwesentlich durch das Interesse des Landesherrn an der Nutzbarmachung der Bodenschätze seines Territoriums, die schon im gewissen Sinne von der Münsterischen Regierung als ihr zustehende „Regalien" angesehen wurden.

Als Oberlehnsträger verfährt der Velener mit der Solnutzungsberechtigung nach seinem Willen — er kann sie in beliebige Anteile zerlegen und einen Mitinteressenten mit Rechten darüber ausstatten. Der Landesherr ist zunächst nur finanziell durch die Zehntabgabe und schließlich wirtschaftlich als Vertreter des Volksganzen interessiert. Doch auch schon hier zeigt sich in dem Vorbehalte des Fürsten, nach 25 Jahren den achten Interessenteil der Salzsuden verlangen zu dürfen[1] —, im Keime die Zielstrebigkeit der landesherrlichen Gewalt auf eine unmittelbarere, regieähnliche Selbstausnutzung der Solquellen[2]). Stärker und bewußter findet diese Richtung sodann später ihren Ausdruck im Gründungsvertrag der Münsterischen Sozietät

---

1) s. Kap. II, S. 48.

2) cf. Inama-Sternegg: „Deutsche Wirtschaftsgeschichte", III., 2. S. 196ff.

von 1741, der den Fürstbischof ermächtigt, nach vierjährigem Bestehen alle Salzwerke gegen Erstattung von 7 % zu „reluieren“ und in Selbstbewirtschaftung zu nehmen[1]).

Die unter landesherrlichen Auspizien — auch nur infolge Mangels an eigenem Unternehmungskapital — gegründete Salinensozietät trägt vollkommen den Stempel einer kapitalisten Erwerbsgesellschaft. Von einer modernen Aktiengesellschaft unterscheidet sie sich fast nur durch das Abgabenbezugs-, Einspruchs- und Auflösungsrecht des Landesherrn. Im tiefsten Grunde hat die Genossenschaft ja viel mit den alten Sälzerkollegien gemein. Ihre Statuten und Privilegien könnten eine „Sälzerordnung“ darstellen, wie sie an den meisten westfälischen Salinen besteht. „Salinatores“ werden die Genossenschaftsmitglieder hier wie dort genannt. Ueber sich haben sie den Landesherrn als dominus directus, dem von dem dominium directum, dem Salzwasser, eine Abgabe rechtlich zusteht; das dominium utile — alle technischen Anlagen, Gebäude, Betriebs- und Handelseinrichtungen — ist frei verfügbares Eigentum der Genossenschaft. Ein Unterschied aber besteht neben dem erblichen Verbundensein mit den Salzquellen darin, daß die alten Sälzerkollegien Werls, Sassendorfs, Westernkottens usw. mehr Arbeitsgenossenschaften waren, die Gottesgaber Gewerkschaft von 1741 aber nicht viel anderes, als eine Vermögensgemeinschaft. Erklärlich ist das dadurch, daß ihre Gründung erst nach Verschiebung der alten Verfassungs-Unterlagen und der ursprünglichen sozialen Stellung stattfand, zu einer Zeit, wo auch schon die traditionellen Sälzergemeinschaften sich auf veränderter Grundlage umzubilden begannen! Die Münsterische Salinengewerkschaft kennt keine Gewinnbeteiligten als Selbstsieder oder Gewerken mehr, sondern einzig und allein Lohnarbeiter, das Charakteristikum des Neumomentes, des kapitalistischen Unternehmertums![2])

Die Münsterische Salinensozietät stellt eine rechtliche Einheit dar, — nach außen kundgetan durch die feste

---

[1]) s. Kap. III, S. 79.

[2]) cf. dazu: Jn Inama-Sternegg: a. a. O. III, 2. S. 160ff. Knape: a. a. O. S. 20, 21. Engels: Verfassungsgeschichte d. Salinen zu Lüneburg, S. 492. Büllers: a. a. O. S. 175.

Schließung der Mitgliederzahl[1]) — sie klagt und wird verklagt, und ihr korporatives Vermögen ist etwaigen Forderungen Außenstehender gegenüber verantwortlich.

An der Spitze der Gemeinschaft steht der Generalsalzdirektor, an dem der Charakter eines mit weiten Machtbefugnissen ausgestatteten Beamten — und zwar mit wesentlich technisch gefärbtem Einschlag — am meisten in die Augen springt. Als führender Beamter auch hat er den Anspruch auf den 8. Teil des Reingewinnes[2]). Als Interessent der Saline Gottesgabe aber hat er den andern Aktionären nichts voraus. Ungeachtet der Zahl ihrer Anteile haben alle nur das Recht einer Stimme; der kleinste Teilhaber steht also hinter dem finanziell stärker Beteiligten rechtlich nicht zurück[3]).

Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen steht dem Generalsalzdirektor eine Kommission von 3 Mitgliedern zur Seite[4]). Sein Oberaufsichtsrecht über den Fortgang des Betriebs bekundet ein wöchentlicher Bericht des Salzverwalters oder Inspektors. Die unmittelbarere Aufsicht und Verwaltung aber führen monatliche Konferenzen der Sozietät in Münster[5]). Eine Vertreterzahl von Dreien ist beschlußfähig.

Um ein vollständiges Bild sowohl des Verwaltungsapparates an der Gottesgabe, als der Beamten- und Arbeiterschaft zu geben, ist ein Zurückgreifen auf diese Verhältnisse unter der Leitung Derer v. Velen notwendig. Hier ist der Betrieb noch mehr pfännerschaftlich organisiert. Jeder Mit- oder Unterbelehnte des Veleners arbeitet selbst und im Verein mit seinen eigenen Lohnarbeitern[6]) für sich, aber für die Rechnung des Ganzen. Die Oberaufsicht liegt bei dem Urbelehnten. Die örtliche Ueberwachung der Salinenbetriebe führen teils wirkliche Beamte, —

1) Näheres s. Kap. III, S. 76f.

2) s. Kap. III, S. 78.

3) S. A. II, 28 cf. Engels: Gesch. Salzhemmendorfs, S. 205.

4) ebenso bei Lüneburg, Engels: Verfassungsgeschichte Lüneburgs, S. 491.

5) Für das Ansagen der Konferenzen erhielt der Kanzleibote jährlich 3 Scheffel Salz. (S. A. II 28.)

6) Immer heißt es: „der underlehenträger und seine gewerken".

wie der Vogt Winkeldey als Velenscher Unterbeamter in der Emsland-Drostei — meist aber Selbstteilhaber. Ein ganz besonderes Verwaltungssystem tritt unter dem Rheinenser „Pachtkonsortium“ in die Erscheinung[1]).

In den ersten Jahren der Blüte vor dem 30 jährigen Kriege unterscheidet sich noch ein „Salzschreiber“ und „Salzmesser“ — später fallen beide Aemter meist in der Person des Pachthabenden zusammen. Die Lohnarbeiter, zerfallend in Siedeknechte, Leckerknechte (=Gradierknechte) und Pumper, stehen unter der Leitung eines Salzmeisters. Als erster Salzmeister Gottesgabes wird in den Akten „Meister Hans“ aus Unna genannt, der von 1606 an mit seiner Familie auf dem Salzwerke wohnt[2]).

Salzsieder hat Sysseler vielfach mit in's Land gebracht, ebenso Gradierer aus Hessen[3]). Pumper sind mehr eingesessene Bewohner. Auch aus dem Osnabrückischen werden Arbeiter geworben[4]).

Die Verwaltungstechnik des Betriebes ist noch sehr unvollkommen. Allein schon der zeitweise Mangel an Schreibkundigen auf der Gottesgabe erklärt mangelhafte Rechnungsführung und Berichterstattung[5]).

Von einem eigentlichen Verwaltungssystem kann man erst nach dem zweiten Neuerstehen der Bentlager Salzstätte unter Joachim Friedrich v. Beusts Sozietät sprechen.

Der erste bezahlte Beamte, außerhalb der Interessentschaft als solcher, ist nach 1741 der Salineninspektor, oft auch nur „Salzverwalter“ genannt. Er ist lediglich ein Werkzeug in der Hand der Genossenschaft und kann keine Maßnahmen ex autoritate sua unternehmen. — Gottesgabes erster Inspektor ist Linke († 19. November 1747[6]). Nach dessen Tode schickt Beust seinen ehemaligen Salzschreiber

---

1) s. Kap. II, S. 63 und Kap. VI, S. 127 f.

2) s. Kap. II, S. 64.

3) Die Hessen waren zu dieser Zeit berühmt als Salinenkundige. 1585 arbeiten auf Hermannshalle „gesellen aus das Lant von hessen“. cf. Deneke, Die Saline Neuwerk bei Werl. S. 295. Ein Hesse leitete durch Röhrenzug die Sole aus dem Stadtgrabenbrunnen zum Neuenwerk. S. 305.

4) Henrich Wessels, der Unterbelehnte Hermanns v. Velen, reist nach Osnabrück „umb etliche arbeider zu winnen“. (L. A. Gemen.)

5) s. Kap. II, S. 69.

6) S. A. 69.

von Salzungen, Hering, der nach 3 Monaten stirbt. Ihm folgt auf demselben Wege Sendel von der Saline Kreuznach. († auch schon Mai 1748[1]). Darauf wird einem Haßerodt aus Kreuzburg das Amt des Inspektors übertragen, dessen Sohn wiederum Nachfolger wird († 1766). Dann tritt der Prior Draper seine Interimsverwaltung an[2]) (bis 1770). Nach seiner Absetzung schlägt Beust den „Vicarius Kreymeyer“[3]) vor, der von der Gewerkschaft auch angenommen wird. Seine Verwaltung ist außerordentlich gewissenhaft und mustergültig († 1788). Seine Stelle nimmt nach ihm August Raters ein, der sich vom „Kunstmeister“, zum Siedemeister und Aufseher emporgeschwungen hat. Sein Sohn Anton, der nach einer guten Ausbildung — in der Mathematik und in den Naturwissenschaften, auf Kosten der Sozietät — und einer Lehrzeit in Sulza und Orb der Nachfolger seines Vaters wird, steht bis zum 20. Oktober 1869, über 50 Jahre, in den Diensten der münsterischen Salinengesellschaft. Seine Bedeutung für die Saline Gottesgabe gerade in der schwierigen Zeit der politischen Neugruppierungen ist nicht zu unterschätzen. Sein Ruf als ausgezeichneter Beamter, besonders von ausgedehnter technischer Sachkenntnis, ging bis weit über die Grenzen des ihm unterstellten Verwaltungsbezirks hinaus[4]). Sogar die französische Regierungsbehörde zollt ihm ein besonderes Lob[5]). Unter der preußischen Monopolverwaltung erhält Raters das Amt eines Salzfaktors zu seiner Tätigkeit als Salineninspektor.

---

1) ebenda.

2) s. Kap. VI, S. 139.

3) Kreymeyer — „Hochwürden“ — ist jedenfalls Geistlicher der Stadt Rheine gewesen, denn er war „über 50 Jahre dort“. (S. A. 72.)

4) Der Frhr. v. Lilien, Vorsitzender des westfälischen Privatsalinistenvereins (s. Kap. V) sendet Raters nach Holland, um die Produktions- und Wirtschaftsverhältnisse der Salinen Venlo und Maastricht auszukundschaften. Egen, a. a. O. S. 321. „Die Saline Rheine ist zwar gewerkschaftlich, da sie aber einen sehr tüchtigen technischen Beamten hat, so hält sie mit den königlichen Salinen sehr wohl den Vergleich aus“ (1826) und Jacobi, a. a. O. S. 39.

5) „à la lumière duquel on ne peut comparer que son zèle et son activité peu commun. (S. A. II. 28.)

Nach Raters Tode[1]), 1869, wurde seine Schwester Therese „Salineninspektrice“ und füllte diesen Posten mit staunenswerter Fachkenntnis und Umsicht aus[2]), bis ihr 1877 der frühere Stadtsekretär Breilmann folgte. Er erfreute sich nur geringer Beliebtheit und wurde 1878 vom Salinendirektor Dr. Winkler abgelöst[3]), dessen Nachfolger König die Salzwerksleitung bis 1892 innehatte. Der letzte Salinendirektor der alten Münsterischen Sozietät war Ferdinand Jesse, der mit praktischem Blick bald erkannte, daß sich der Schwerpunkt des Betriebes von der Salzsiederei auf das Solbad verschieben mußte[4]). Auf seine Veranlassung wurde 1900 die neue „Aktiengesellschaft Gottesgabe für Salinen- und Solbadbetrieb“ gegründet, die sich hauptsächlich aus kapitalkräftigen Rheinensern zusammensetzte.

Die laufenden Geschäfte der Münsterischen Sozietät führte in Münster selbst der dort wohnende „Salzaktuarius“ in Verbindung mit der Hofkammer. Unter den Inhabern dieses Amtes sind besonders die Hofkammerkanzlisten Trost († 1801) und Kersten, sowie der Bruder Franz des obenerwähnten Anton Raters hervorzuheben.

Die Arbeiterschaft teilte sich, wie unter der Velenschen Verwaltung in Sieder, Gradierer und Pumper, denen je ein Siede-, Gradier- und Kunstmeister vorstand. Als besondere Gruppe kommen in Bentlage die „Bohrer“ hinzu, die unter einem „Bergmeister“ standen. Auch Schmied und Schreiner gehörten mit zu der Arbeitsgemeinschaft und hatten ihren festen Wohnsitz auf der Saline.

Da die meisten Arbeiter nicht ständig auf dem Salzwerk beschäftigt werden konnten, hatten sie für die Zeit der Betriebshemmung das Nebengewerbe des Korbflechtens. Einige Pumper und Gradierer waren Bentlager Bauern, die zugleich eine kleine Landwirtschaft führten.

Das Sieden und das Gradieren galt um die Mitte des 18. Jhdts. noch als besondere Kunst. Daher wurden für diese Arbeiten gerne anderswo ausgebildete Kräfte gesucht. Der Freiherr v. Beust verstand mit geschicktem

1) S. A. 14, 139, 56.
2) S. A. 139.
3) S. A. 56.
4) Unter seiner Leitung entstand das Kurhaus und das Kinderheim.

Griff, anerkannt gute Arbeiter von andern seiner Leitung unterstellten Salinen, wie Salzungen, Kreuznach, Kreuzburg, Philippshalle, Neusulza auszuwählen und zur Gottesgabe zu senden[1]).

So bildete sich in Bentlage allmählich eine ziemlich zusammengewürfelte Salinenbevölkerung[1]). Am wenigsten bodensässige Vertreter zeigte die Arbeitergruppe der Bohrer, Bergleute oder „Tiroler“. Sie setzte sich meist aus sächsischen gelernten Bergarbeitern zusammen[2]). Zu den Versuchsarbeiten auf Steinkohlen zog man durch die Mithilfe Schlauns Kohlengräber aus den Ardennen bei Lüttich hinzu[3]).

Gelegenheitsarbeiten, wie Reinigen des Kanals u. a. wurden meist um Johanni vorgenommen, da dann in dortiger Gegend die meisten Arbeiter zu haben waren, die „aus Holland von den Torfvennen“ zurückkamen[4]).

Die Arbeitslöhne waren unter der Sozietät gegenüber den Vorzeiten des 30jährigen Krieges durchschnittlich um 1/3 gestiegen. Während 1608 der „Salzmeister“ wöchentlich 2½ Rtlr. erhielt — so stand diesem 1745 ein Wochengehalt des „Salzverwalters“ von 4 Rtlrn. gegenüber[5]). Dem entsprach ein Jahresgehalt von 208 Rtlrn. Der Salinenaktuarius in Münster („Salzschreiber“ auch genannt) bezog anfangs 1 Rtlr. wöchentlich (im Hauptamt war er noch an der Hofkammer beschäftigt). Um die Wende des 19. Jhdts. erhöhten sich die Gehälter des Salzverwalters (Salineninspektors) und des Aktuarius auf 300 bezw. 100 Rtlr. jährlich[6]). Dem Salzmesser standen 2 Rtlr. Wochenlohn zu — er mußte aber auch noch zu andern Arbeiten als zum Salzmessen zur Verfügung stehen. Der

[1] Aus der Korrespondenz Beusts, 20. Dez. 1747, 26. Dez. 1747, 12. April 1746 usw.). So erhalten sich lange und häufig in Bentlage Namen, die dem Münsterlande fremd sind, wie Friedrich Lüttich, Ludwig Crah, Hans Georg Kellner, Jonas Steinhäuser, Caspar Gerpracht, Gottlieb Kracht u. a. Vgl. dagegen die münsterischen Namen der Pumper: Bernd Stockmann, Gerd Pohlmann, Gerd Jörling, Bernd Häsing u. a.

[2]) z. B. aus Eckerhausen bei Kreuzburg.

[3]) A. Kl. B. „C 135“.

[4]) S. A. 5.

[5]) L. A. Gemen u. S. A. 33.

[6]) S. A. 168.

Salzmesser im Magazin zu Münster erhielt nur 1 Rtlr. wöchentlich[1]). Die „Meister“ der einzelnen Arbeitergruppen verdienten im Durchschnitt 1/2 Rtlr. pro Woche mehr als ihre unterstellten Arbeiter. Ein Gradierer verdiente in den ersten Zeiten der Sozietät 1 3/4 Rtlr. wöchentlich, ein Sieder durchschnittlich 2 Rtlr. und ein Pumper dasselbe, während 1608 für diese ein gemeinsamer Wochensatz von 1 1/2 Rtlr. galt.

Die höchste Lohnklasse stellten die Bergleute dar, die zunächst (1744) täglich 1/3 Rtlr., dann (1770) wöchentlich 4 Kaisergulden (= 2 Rtlr. 16 ggr.) verdienten. Sie wurden auch als besonders fleißig gerühmt, da sie nicht, „wie gewöhnliche bergleute“ nur 8 Stunden, sondern 10 Stunden täglich arbeiteten[2]).

Trotz wiederholter Unzufriedenheiten wegen rückständiger Löhne, besonders in der Entstehungszeit der Sozietät-Gottesgabe, wurden erst 1802 zum ersten Male Stimmen wegen Lohnerhöhung laut. Ob diese der Arbeiterschaft zugestanden wurde, ist aus der summarischen Rechnungsführung nicht ersichtlich[3]); ebensowenig läßt sich die Lohnsteigerung genau verfolgen, die der Bau der Eisenbahn im Münsterlande in den 50er Jahren notwendig nach sich zog[4]).

Die Gesamtzahl der Arbeiter schwankte meist zwischen 25 und 30, unter denen die Sieder am meisten vertreten waren.

Dem Charakter nach zerfielen die Gottesgaber Arbeiter in ständige und nicht ständige. Letztere waren Tagelöhner, die je nach Bedürfnis für eine längere Zeit beschäftigt, dann aber wieder für kurze Zeit entlassen werden konnten. „Der Bergarbeiter hat ein Recht auf Arbeit — der Salinenarbeiter nicht“, sagte Raters[4]).

Dennoch aber bildeten alle Salinen-Angestellten und Arbeiter einen geschlossenen Stand, dem als Ausfluß der gemeindlichen Salinenverfassung gewisse Vorrechte und

[1]) Konferenz-Protokoll v. 1745. Flößer verdienten in der Pfalz wöchentlich 3 Rtlr., in Bentlage 5 (Oberknechte, Unterknechte etwas weniger). (S. A. 48.)

[2]) S. A. 168.

[3]) Zunächst wurde jedem 10 Rtlr. „douceur“ gegeben. (S. A. 168.)

[4]) S. A. 98, 58.

Begünstigungen zufielen. So genossen der Inspektor, der Salzmesser, der Siede-, Kunst- und Gradiermeister freie Wohnung, Brand und Licht, ebenfalls die Siedeknechte, wenn es eben angängig war[1]. Alle Salinenangehörigen, mit Ausnahme der Unverheirateten, erhielten frei ihre jährliche Gebrauchsmenge Salz[2].

Sodann gewährte allen die Salinen-Octroy[3] volle persönliche Freiheit im Zu- und Abzug vom Salzwerke, wie auch Freiheit von allen Steuer- und Abgabelasten. Auf Lebensmittel und Getränke, die innerhalb der Salzgemeinschaft verkonsumiert wurden, fiel kein Accis. Vorbehalt bei all diesen Vergünstigungen blieb aber, daß nur diejenigen Angestellten und Arbeiter sie genießen konnten, die keinerlei Erwerbsquellen außerhalb des Salzbetriebs hatten[4].

Bei Heiraten war die Zustimmung der Interessentschaft notwendig.

Religionsfreiheit war in beschränktem Sinne gestattet,— d. h. die Arbeiter konnten einer „der 3 im heiligen Römischen Reich tolerierten Religionen" angehören — überall blickte aber das Katholizitätsprinzip des Landesherrn durch. Nur „ein oder anderer" Arbeiter oder Beamter protestantischer Religion sollte angenommen werden. Diesen sogar war die Ausübung ihrer Religionspflichten nur außerhalb des Münsterischen gestattet[5]. Selbst das Begräbnis auf dem Friedhofe zu Rheine wurde ihnen verwehrt[6].

Preußische Untertanen[7] als Beamte oder Arbeiter zu nehmen, vermied man auch möglichst. Die Verpflichtung auf die Statuten der Münsterischen Salinensozietät geschah durch Eidformel nach dänischem Muster[8].

Eine Entlassung von Arbeitern oder Beamten war nur nach einem Beschluß „ex conferentia" möglich.

Die gesamte Salzgemeinschaft war der Jurisdiktion der Salinengesellschaft unterworfen, ausgenommen in Kriminal- und Archidiakonalfällen und „in causis civilibus". Auch war nur die Salzstätte selbst exempt für das landes-

1) Im Gegensatz zu andern Salinen (Konfer. Protok.).
2) S. A. 5. — 3) nach § 14. — 4) § 10 d. Octroy.
5) § 13 d. Octroy. — 6) S. A. 97. — 7) S. A. 169.
8) die Beust einführte. Dez. 1747.

herrliche Gericht. Also nur für Delikte, die auf dem Salzwerk oder in Verbindung mit ihm geschahen, trat der Landesfürst das Recht der Bestrafung an die Salinensozietät ab[1]). So wurde auch hier der Bentlager Salzgemeinde das gleiche Maß von Autonomie bewahrt, wie wir es bei den andern pfännerschaftlichen westfälischen Salinen finden[2]).

Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten erkrankter oder invalider Salinenangehöriger traten auf der Gottesgabe zugleich mit der Sozietät in's Leben. Schon am 11. Juli 1744 bestimmte der Freiherr v. Beust, daß von jedem Taler Verdienst 3 gute Pfennige zurückbehalten werden müßten[3]). Dieser Lohnabzug floß in die sogenannte „Büxengeldkasse". Die Handhabe dieser Einrichtung geschah durch Verausgabung von Büxengeldzetteln, die — nach Art des modernen Markenklebens — eine oftmalige Verrechnung verhinderten. Auch die Kohlen- und Salzfuhrleute waren zu derselben Beisteuer an die Kasse verpflichtet. Durch besondere Vergünstigung konnten auch die Frauen der Arbeiter mit einem Jahresbeitrag von 2 Rtlrn. 18 ggr. in den Versorgungskreis der Kasse aufgenommen werden[4]).

Die Kasse gewährte Unterstützungen in Krankheits- und Sterbefällen. Bei Krankheit erhielt der Arbeiter 3 Monate lang den vollen Lohn, bei lebenslänglicher Invalidität eine Unterstützung von 4 Rtlrn. monatlich[5]). Zu den Begräbniskosten steuerte die Kasse 5 Rtlr. bei. Die Witwe eines im Dienste der Saline verunglückten Arbeiters[6]) erhielt ebenfalls 4 Rtlr. monatlich, wenn der Verstorbene wenigstens 10 Jahre im Dienste des Salzwerks gewesen war. Für jedes Kind erhielt die Witwe 15 sgr. monatlich bis zu ihrer Wiederverheiratung, oder bis ihre Kinder wieder in den Salinendienst traten[7]). Zurückgelassene Waisen eines verunglückten Arbeiters wurden in anderen Familien untergebracht und die Kasse bestritt das Kostgeld für sie (monatl. 1½ Rtlr.). Dieses Fürsorgewesen zeigte zunächst keine volkswirtschaftlich festen

[1]) § 12 d. Octroy. — [2]) cf. Knape: a. a. O. S. 38.
[3]) S. A. 13. — [4]) S. A. 33. — [5]) S. A. 168.
[6]) Im April und Mai 1777 kamen mehrere Arbeiter durch eine Explosion schlagender Wetter um's Leben, ebenso 1819 und 1837. (S. A. 34.) — [7]) S. A. 111.

Normen. Von einer Kontrolle seitens der Interessentschaft oder der Arbeiter selbst — etwa durch einen gemischten Kassenvorstand — war nichts zu bemerken. Ebenso bestanden keine genauen Fristbestimmungen oder Altersgrenzen. Auch die obengenannten Sätze waren nicht rückhaltlos maßgebend. Die Auszahlung der Fürsorgegelder stand und fiel in gewissem Sinne mit dem Stande der Kasse oder mit der Beliebtheit und Tüchtigkeit des Rentenempfängers. Um die Wende des 18. Jahrhunderts jedoch trat eine bessere Organisierung ein. Der Beitrag wurde auf 6 gute Pfg. von jedem Taler Verdienst erhöht[1].

Trotz vieler systematischer Mängel war das alleinige Bestehen dieser Hilfskasse von sozialpolitischer Bedeutung, ganz besonders, weil die münsterische Saline wiederum die erste westfälische war, die eine derartige Fürsorgeeinrichtung zu so früher Zeit zu verzeichnen hat. Die außerwestfälischen Gesellschaftssalinen unter Beust werden gleichzeitig mit Gottesgabe die Wohlfahrtskasse eingeführt haben. Die staatliche preußische Saline Neusalzwerk besaß nur eine Sterbekasse und trug erst seit 1795 die Kosten für die Unfälle ihrer Arbeiter[2]. Bei Arbeitsunfähigkeit durch Unfall wurde dem Arbeiter die Hälfte seines sonstigen Lohnes ausgezahlt[3]. Selbst in den bergwerklichen Betrieben bei Ibbenbüren fing das Hilfskassenwesen erst nach 1750 an sich herauszubilden[4]), obschon es überhaupt wohl zuerst in der deutschen Bergbauorganisation verwurzelt war[5].

Die Interessentschaft der Gottesgabe war nicht zu laufenden Einzahlungen in die Kasse verpflichtet. Nur einzelne Stiftungen wurden gemacht[6]). Nichtsdestoweniger verfügte die „Bürengeldkasse" zeitweilig über nicht unansehnliche Gelder. Am 1. Januar 1860, wo diese alte Hilfskasse in die „Knappschaftskasse" überging, hatte erstere einen Bestand von 1161 Rtlrn. 26 Sbgr. 3 Pfg.[7]) aufzuweisen.

---

1) S. A. 56. — 2) cf. Wiemers: a. a. O. S. 117.
3) ebenda. — 4) cf. Jacobi, a. a. S. 65.
5) cf. Inama-Sternegg, a. a. O. III, 2. S. 176f. Die ersten deutschen Nachrichten von einem Hilfskassenwesen sind in der Bergordnung von Reichenstein (Schlesien) 1509, überliefert.
6) so vermacht z. B. Ernst Aug. v. Beust der Kasse 50 Rtlr. durch s. Testament z. 6. Aug. 1848. (S. A. 60.) — 7) S. A. 50

Die gesetzliche Regelung des Kassenwesens durch die preußische Regierung vom 10. April 1854 erkannte den Kassenzwang allgemein an und verpflichtete alle bergwerklichen Unternehmen, zu denen auch die Salinen gehörten, zum Anschluß an den „Knappschaftsverein". Die Genossenschaft der Saline Gottesgabe verwahrte sich aber gegen eine solche Verpflichtung, mit der Begründung, daß in ihrer Verfassung dem Staate keinerlei Oberaufsichtsrecht vorbehalten sei. Zudem habe sie „seit undenklichen Zeiten" bereits selbst eine Knappschaftskasse eingerichtet. Man verlangte ausdrücklich, daß diese alte Kasse für sich allein bestehen bliebe[1]. Da ebenfalls die Saline Sassendorf gegen die Einverleibung in den allgemeinen Knappschaftsverein protestierte, bildete sie für eine kurze Zeit lang mit der münsterischen Saline zusammen eine besondere Knappschaftsgemeinschaft nach den alten Sätzen ihrer bestehenden Einrichtungen[2].

Für die Dauer aber war ein Anschluß an den allgemeinen Knappschaftsverein nicht zu umgehen. Das Vermögen des alten Gottesgaber Hilfsvereins ging mit allen Verbindlichkeiten an die allgemeine staatliche Kassenorganisation über. Für den Knappschaftsverein galt bei Invalidität folgendes Unterstützungsschema für den Monat:

Bei einem monatlichen Lohn

von	20 Rtlrn.	15-20 Rtlrn.	10-15 Rtlrn.	unt. 10 Rtlrn.
I.	2 Rtlr.	1 Rtlr. 20 sgr.	1 Rtlr. 10 sgr.	1 Rtlr.
II.	4 Rtlr.	3 Rtlr. 10 sgr.	2 Rtlr. 20 sgr.	2 Rtlr.
III.	6 Rtlr.	5 Rtlr.	4 Rtlr.	3 Rtlr.

I. bei einem Dienstalter bis zu 15 Jahren.
II. „ „ „ von 15—35 Jahren.
III. „ „ „ von 35—50 Jahren.

[1] „Für die Saline Gottesgabe reservieren wir das Recht, nicht mit andern Salinen zusammengeworfen zu werden, sondern bei der bei ihr bereits bestehenden Knappschaftseinrichtung zu verbleiben." S. A. 168. — [2] S. A. 139, 56.

Als Neuerung gegenüber der alten Büchsengeldkasse tritt eben die genaue graduelle Berücksichtigung der Dienstzeit sowie der Lohnklasse hinzu. Auch mußten nun die Interessenten der Gottesgabe in ihrer Gemeinschaft soviel zu der Knappschaftskasse beisteuern, als von sämtlichen Kassenmitgliedern jährlich eingezahlt wurde.

Ein Kontroll und Einsichtsrecht wurde der Arbeiterschaft durch den selbstgewählten Knappschaftsältesten und 2 im Vorstand befindliche Arbeiter gesichert. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder stellte die Interessentschaft. Mitglieder der Knappschaftskasse mußten alle Arbeiter über 16 und unter 50 Jahren werden.

Eine Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Mitglieder in Tabellen und eine Regelung der Aerzte und Apothekenwahl im Laufe von umfassenden preußischen Gesetzen von 1869, 76, 83 brachten eine immer bessere volkswirtschaftliche Note in das Knappschaftswesen[1].

Auch die Gesamtverwaltung der Saline richtet sich, von den 70er Jahren des verflossenen Jahrhunderts angefangen, im wesentlichen nach den Bestimmungen der neuen Berggesetzgebung. Alle Funktionen sind von da an die einer „Gewerkschaft“ als eines bergrechtlichen Instituts, unter Wahrung der nach dem Gründungsvertrage von 1741 verliehenen Rechte.

1900 gehen alle Gerechtsamen, Pertinenzien und Verpflichtungen an die neugegründete Aktiengesellschaft über.

IX. Kapital.

Technische Entwicklung der Saline Gottesgabe.

Die mangelhaften Nachrichten über die Urgeschichte der Bentlager Salzsude lassen keine gültigen Schlüsse über die erste Technik der Salzgewinnung im und vor dem 11. Jahrhundert zu. Jedenfalls wird man die Sole ohne weitere technische Hilfsmittel aus den Brunnen geschöpft haben, um sie dann in Pfannen zu verkochen. Daß verschiedene Siedepfannen vorhanden gewesen sein müssen, beweist das Dasein von „Kothen“, Siedehütten. Es ist

[1]) cf. hierzu S. A. 50, 56, 129.

also die von den Donaukelten in Deutschland eingeführte Kunst, aus der Sole Salz in Gestalt von weißen Kristallen zu gewinnen, wohl schon zu dieser Frühperiode in Bentlage bekannt gewesen, während man in einigen entlegenen Gegenden Deutschlands noch selbst im vorgeschritteneren Mittelalter nichts davon weiß[1]). Die Unterfeuerung der Salzpfannen in Bentlage lieferte Holz; davon haben wir bestimmte Nachricht.

Nach der geologischen Beschaffenheit der Erdschichten in Bentlage zu urteilen — die Quellen entspringen zumeist in einem sehr kompakten, wenig zerklüfteten Gestein[2]) — lag die Möglichkeit, ohne technische Hilfsmittel tiefe und erweiterte Brunnen zu graben, eigentlich sehr fern. Dennoch aber findet Alexander v. Velen bereits vollkommen ausgebaute Stollen vor![3]) Welcher Nutznießer die Salzbrunnen schon so berggerecht bearbeitet zurückließ, ist schwer zu entscheiden. Ich möchte die technische Vervollkommung schon dem bischöflichen Niederhofe, oder wenigstens den ersten Zeiten der Kreuzherren zuschreiben.

Der Velener nennt nicht die Anzahl der Brunnen, die er antrifft. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber sind die 6 Putzen, die später aufgeführt werden, nur Erweiterungen der alten. Der Solegehalt dieser 6 Brunnen schwankt zwischen 4½ und 9½ „Lot"[4]). Als großen technischen Fortschritt können wir die Anlage von Röhren bezeichnen, die die Sole von den Brunnen zum Siedehause leiten[5]). Das Salzwasser wird mittels Handpumpen gehoben.

Zur Erhöhung des Salzgehalts wendet der Unternehmer bereits die Gradierung an. Das erste Gradierhaus in Deutschland soll 1579 in Nauheim errichtet worden sein[6]) — und 1585 schon finden wir bei den Velenschen Salzwerken eine derartige Einrichtung. Auch zu Bentlage

[1]) cf. V. Hehn: a. a. O. S. 50. In der vorkeltischen Zeit goß man das Salzwasser zum Verdampfen auf glimmende Holzkohle.
[2]) s. Einleitung dies. Arbeit.
[3]) „wie ich bei Eröfnung der Stollen getan" . . . Aus A. v. Velens Auffindungsbericht. L. A. Gemen.
[4]) Bericht des Vogts Winkelden v. 27. Okt. 1608. L. A. G.
[5]) Urkunde von 1611.
[6]) cf. Hehn: a. a. O. S. 64. Knape, a. a. O. S. 49. Engels, Salzhemmendorf S. 216. Wiemers, a. a. O. S. 132.

versiedet man 1605 die geringerhaltige Sole eines „neu wiederauffgemachten“ Brunnens mit Hilfe eines „Leckwerks“. Dies ist „auf die neuere manier“ (wohl nach Sysselers Vorbild) erbaut und mißt 60 Fuß Länge und 18 Fuß Breite[1]. Das Salzwasser wird mit Wurfschaufeln von den „Leckerknechten“ gegen mit Stroh- oder Schilfgarben behängte Wände geworfen, an denen es dann herabträufelt und der überschüssige Wassergehalt verdunstet[2].

In 3 Brunnen, die durch neue Stollen erweitert werden, fließt zunächst die Sole so reichlich und stark salzhaltig, daß sie sofort ohne Gradierung versotten werden kann. 3 weitere Brunnen liefern gradierungsbedürftiges Salzwasser[3]. Ein Brunnen erreicht die ziemlich ansehnliche Tiefe von 55 Fuß und sendet nach mehreren Richtungen Stollenstrecken aus[4]. Zusammen erhält man für 4 große Pfannen übergenug siedefähige Sole. Um 1620 werden wöchentlich durchschnittlich 7 „Werk“ gesotten. Das Maß dafür ist nicht bestimmt festzulegen, im allgemeinen aber scheint ein Werk 10 bis 12 Körbe zu fassen.

Durch den Verfall, besonders nach dem 30 jährigen Kriege — wo vielleicht sogar die Solbrunnen absichtlich zerstört wurden — läßt der Solzufluß so erheblich nach, daß man nach 1650 gerade genügend hat, um zwei und zuletzt eine Siedepfanne ständig unter Feuer zu halten.

Als Joachim Friedrich v. Beust 1738 zur Begutachtung wegen des kurfürstlichen Planes nach Bentlage gesandt wird, findet er 4 besondere Brunnenschächte vor mit völliger Holzverzimmerung. 2 von diesen, der sog. „Neue Brunnen“ und der „Findlingsbrunnen“ scheinen ihm noch „von den Heyden“ herzustammen. Der Salzgehalt in diesen beläuft sich auf 8 Grad. Die beiden andern wahrscheinlich bis 1735 noch in Gebrauch gewesenen Brunnen liefern 5½ und 3½ grädige Sole. Die Quantität des Ausflusses ist nicht sehr reichlich. Das meiste Salzwasser dringt in Form einer „Schwitzsole“ hervor; nur einige Quellchen fließen in der Dicke eines Federkiels. Da die Strecken und Stollen

---

1) L. A. Velen, Handschriften.
2) s. auch Knape. a. a. O. S. 49 und Wiemers: S. 132.
3) L. A. Velen und A. Kl B. „C 135“.
4) S. A. 26.

ziemlich wahl- und ziellos getrieben sind, und die Tradition der ansässigen Bewohner Bentlages, die ergiebigste Hauptquelle sei „aus Mißgunst von den Heiden" zugestopft und vergraben, unausrottbar lebt, meint Beust auch mit Gewißheit, in Bälde auf eine Hauptsolader stoßen zu müssen[1]).

Diese Hoffnung ist ein Hauptmoment, das bei der Gründung der Münsterischen Salinensozietät Gottesgabe den Vorzug vor dem Hurberg und dem Rodenberg gibt. Doch auch technische Betrachtungen anderer Art helfen richtunggebend mit:

Der Solenzufluß der 3 Hurberger Quellen war reichlich, wenn auch nicht sehr hochlötig. Sie könnten nach Beusts Berechnung (mit seiner selbsterfundenen „Salzspindel") 35 740 800 Kannen Salzwasser jährlich liefern, die 7523 Maltern Salz gleichkommen. Die Quellen am Rotenberg scheinen Beust auch nicht ganz hoffnungslos für die Zukunft. Dort fließt die Sole nicht so stark, aber qualitativ kräftiger. Man könnte sie jährlich zu 2326 Maltern $10\frac{1}{2}$ Scheffeln versieden.

Als günstiger Umstand kommt besonders beim Hurberge die außerordentliche Nähe der Kohlenlager hinzu.

Weniger erfolgverheißend lautet aber bei beiden Salzstätten die Frage nach der Solförderung. Weder die Bevergernsche Aa, noch die Vechte bei Wettringen hätte vermocht, genügend Aufschlagwasser zum Treiben eines Förderrades zu liefern. So geben die Wasserkräfte — auch schließlich die größeren Beförderungsmöglichkeiten — der Ems letzten Endes den Ausschlag zugunsten der Gottesgabe[2]).

Mittels eines besonderen, ebenfalls v. Beust erfundenen Bohreisens, werden in einer Tiefe von 160 Fuß noch 2 reichhaltigere Quellen zu Bentlage entdeckt[3]). Man plant daher die Neuanlage von 2 Siedehäusern, eines mit einer großen und 2 kleineren, und eines mit 5 großen Pfannen[3]). Zunächst wird aber nur der Bau eines Siedehauses mit 2 eisernen Pfannen in die Tat umgesetzt. Die

[1]) cf. A. Kl. B. „C 135".
[2]) cf. dazu S. A. 26 und 5.
[3]) S. A. 183.

eine mißt in der Länge 6 m 82 cm, 2 mm, in der Breite 5 m 8 cm, die andere 6 m 76 cm, bzw. 5 m 95 cm. Die Tiefe beträgt 30 bzw. 40 cm[1]).

Die Siedefähigkeit der Sole wird erzielt durch das von 1744—45 erbaute neue Gradierwerk [Gradierfläche 22800 □ Fuß, Länge 950 Fuß, Höhe 24 Fuß[2]).] Das fortgeschrittene System dieser Einrichtung ist das der Tröpfel- oder Dorngradierung. Wiederum ist Beust als der Erfinder zu nennen[3]) und die Gottesgabe ist die erste westfälische und dritte aller deutschen Salinen, die ein solches neuartiges Gradierwerk erhält[4]).

In den ersten Jahren des Neubaus geschieht die Solförderung noch durch Handpumpen. Von vorneherein jedoch hat man die Ausnutzung der Ems-Wasserkräfte in's Auge gefaßt[5]). Schwierig ist die Frage, wie man den Fluß durch einen geeigneten „Aquädukt" mit dem Salzwerk verbinden solle. Das Projekt wird dem Baugenie Schlauns überantwortet — und im Kopfe dieses großen Beherrschers der Linie entsteht der Plan vom heutigen „Salinenkanal". Nach einem von ihm verfertigten Riß wird die künstliche Wasserführung von 1745—46 erbaut. Hinter dem Emswehr zweigt sie links vom Flusse ab. Die Wasserspeisung geht durch eine unterirdische Schleuse vor sich, bei deren Konstruktion man aber, ungeachtet der Weisungen Schlauns, den Fehler begeht, den „Fachbaum" der Schleuse 5 Zoll niedriger als die „Flur" zu legen[6]) (d. i. die 50 Fuß lange unterirdische Verbindungsstrecke mit der Ems). Dieser Umstand beeinträchtigt in der Folge des öfteren die regelmäßige Wasserversorgung des Kanals[7]).

---

1) S. A. 160 und 33.

2) S. A. 160.

3) cf. Büllers, a. a. O. S. 181. Beust wandte es zunächst auf der Saline bei Kreuzburg, dann bei Kreuznach und darauf bei Gottesgabe an.

4) s. Darpe: a. a. O. S. 125. Wiemers S. 132. Knape 55. Das Gradierwerk zu Werl wurde nach dem Vorbild der Gottesgabe eingerichtet.

5) Die Schwierigkeiten, die das Kloster Bentlage dem Kanalbau entgegensetzte, sind im Kap. VI erörtert worden.

6) S. A. 53.

7) Dazu ist seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts der Kanal durch die aus Amerika eingeschleppte Wasserpest (elodea

Das Gefälle dieser Kunstwasserstraße beträgt bis zu dem Wasserrad 14¼ Fuß; die Aufschlagskraft verringert sich aber erheblich infolge des langen Wasserweges. Auch besitzt das Förderrad zunächst, da es aus einfachen, ungebrochenen Schaufeln besteht, noch keine sehr große Hebekraft. 1814 wird es durch ein neues, komplizierteres Doppelschaufelrad ersetzt[1]).

Als man trotz ständiger Bohrarbeiten bald zu der Erkenntnis kommt, daß in Bentlage wohl doch die Hoffnung auf eine sehr ergiebige Hauptquelle eitel sei, taucht zuerst im Kopfe Joachim Friedrich v. Beusts das kühne Projekt auf, entweder die Quellen vom Huxberge oder vom Rotenberge — oder gar beide zu gleicher Zeit — durch eine Röhrenfahrt nach Bentlage zu leiten[2]). Ihm schwebt dabei die Ueberführung der Solquellen von Reichenhall nach Traunstein als Muster vor. Man will zur Begutachtung Abraham Dudendorf, der das Nivellement zwischen der Nord- und Ostsee untersuchte, heranziehen[3]). Schließlich wird aber ein gewisser Bartels, Leutnant und Ingenieur, mit der Nivellierung des Geländes beauftragt. Diesem scheint eine Herleitung der Huxberger (Bevergerner) Quellen am leichtesten ausführbar[4]). Das Gefälle beträgt von den Salzbrunnen am Huxberg bis zu dem „Wildsolkasten" in Bentlage 75 Fuß 10¼ Zoll[5]). Die Röhrenleitung würde eine Länge von 44 577 Fuß erfordern[6]). Beust aber zieht jetzt wegen der größeren Salzhaltigkeit eine Ueberleitung der Rotenberger Quellen — also von Bentlage aus diesseits der Ems — vor. Es soll nach seinem Plan auf dem Rotenberg ein 30 bis 40 Fuß hohes Brunnen

canadensis) sehr verunkrautet. cf. Sander: Mineralquellen der Nordwestecke, S. 106.

1) S. A. 160.

2) Nach Beusts Ansicht wurde das Salzwerk dadurch mindestens 150 000 Tlr. mehr wert. (S. A. 97.)

3) S. A. 48.

4) „da die Quellen zu Bevergern mit den Quellen zu Bentlage eine Gemeinschaft haben und folglich unter dem Embse Fluß herfließen". (S. A. 98.)

5) S. A. 98. Der Wildsolkasten liegt 10—18" über dem Rücken des Emswehrs zu Rheine.

6) S. A. 98.

haus gebaut werden, in dem man die Sole hochpumpen müßte — dem Zwecke eines modernen Wasserturmes entsprechend[1]).

Die Ausführung des ganzen Planes scheitert an der geringen Willfährigkeit der münsterischen Landesregierung gegenüber den Bitten Beusts um finanziellen Zuschuß. General Schlaun, der Berater des Kurfürsten, weiß einen Grund der Undurchführbarkeit in dem „morastigen Terrain" zu finden[2]).

So muß man wieder auf der Gottesgabe selbst mit allen Mitteln förmlichen „Solenbergbau" betreiben. Im „Sternbüschchen" bohrt man 1748 ein Loch von 292 Fuß Tiefe. Ein Versuchsschacht nach dem anderen wird gegraben. Durch stufenweises Vertiefen der vorhandenen Brunnen gelingt es immer wieder zeitweilig, die Sole in Qualität und Quantität zu bereichern. Der Gefahr des Süßwasserzuflusses ist man sehr ausgesetzt. Deshalb dürfen die Bohrungen und Bergarbeiten nicht unterbrochen werden, man muß „Brot bei Brot suchen", wie die Bentlager Bergleute sagen. Immer wechselnd treten neue Quellchen zu Tage und verschwinden wieder.

1772 entdeckt der Salzverwalter Kreymeyer in des Kunstmeisters Garten einen alten, mit Erde gefüllten, aber noch wohlverzimmerten Brunnen. In 46 Fuß Tiefe findet sich ein geräumiger Stollen. „Ad perpetuam rei memoriam" wird die neu entdeckte Quelle „Kreymeyers Brunnen" genannt. Er liefert $7^1/_2$ löthige Sole und man verspricht sich von ihm einen jährlichen Produktionszuwachs von 400 bis 500 Maltern Salz. Nach einiger Zeit aber zeigt

[1]) S. A. 97.

[2]) Aus der Korrespondenz Beusts mit Clemens August: „Ich hoffe wann es praktikabel wäre, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht, weil Sie doch an der Saline ein gnädigstes Wohlgefallen tragen, meine proposition gustiren und sich die gloire dieser nützlichen Sache zueignen würden. Ew. Hochedelgeboren belieben hierüber mit dem Herrn General Schlaun zu communicieren . . ." — An die Hofkammer: „Die Ableitung ist doch vor eine so ahnsehnliche Hofkammer wie die Hochstift-Münsterische kein so großes Projekt". (S. A. 97.) Für die technische Ausführung des Planes melden sich: 1. Peter Kersting, der schon in Werl und Westernkotten gebaut hat. 2. Rudolphi von Ibbenbüren, der an Magdeburgischen und Sächsischen Salinen gearbeitet hat. (S. A. 19.) 3. Der Kunstzimmermeister Neher von Gottesgabe.

sich schon wieder das charakteristische Abnehmen der Sole. Ein Bohrungsplan des Beust folgt dem andern. Es erübrigt sich, auf sie näher einzugehen[1]).

Von 1798 bis 1805 nimmt man gesteigerte „Abteufungen" der Brunnen vor und erzielt dadurch eine Produktionserhöhung von über 500 Maltern[2]), nach einem 8jährigen Durchschnitt berechnet. Zeitweise beträgt die jährliche Ausbeute 6 bis 7000 Malter.

Raters zögert jetzt nicht, die dritte Pfanne von 38 cm Tiefe, 5 m, 41 cm, 5 mm Länge und 5 m 19 cm Breite anzulegen[3]). Unter ihm nimmt das Werk in technischer Hinsicht einen bedeutenden Aufschwung. Eine vierte Pfanne wird noch hinzugebaut und zwar mit einem „wirksamen Zirkulier-Feuer" nach dem Muster von Rothenfelde[4]). Das Förderrad nach altem System wird durch ein neues, „unterschlägiges" ersetzt. Das Gradierhaus wird mit einem anderen, zweckmäßigeren Dache versehen. Die Bohrarbeiten werden immer intensiver betrieben.

Zur etwaigen Veranschaulichung des — allerdings sich dauernd erweiternden — technischen Bildes mag nebenstehende Zeichnung dienen, die den Stand des Gottesgaber Grubenbaus in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts in groben Zügen zeigt. Der Brunnen E oder der „Geistbrunnen" soll der älteste sein und ist durch 2 Grubenunglücke 1777 und 1819 berüchtigt; daher deckte man ihn zu[5]).

In der Weststrecke erbohrt man eine Quelle von 9%iger Sole — aber als man darauf stößt, hören sofort sämtliche andern Quellen der Strecke auf zu fließen. Sie liefert in 24 Std. 600 Kubikfuß 9% Sole in einer Wärme von 9,25°—10,25°.

Die Nord-, Süd- und Oststrecke liefern zusammen in 24 Std. 800 Kubikfuß 5,3%ige Sole in einer Wärme von 8,75°.

In D wird sehr viel süßes Wasser angetroffen.

Bei Schacht A befindet sich ein 905 Fuß tiefes Bohrloch.

[1]) cf. hierzu S. A. 160 und lose Korrespondenzen im S. A.
[2]) S. A. A. 7. — [3]) S. A. 160 — [4]) S. A. 5.
[5]) E entwickelt in großer Menge Kohlenwasserstoff, den man mittels einer oben eingemauerten Röhre einfängt, da man gedenkt, ihn später eventuell technisch nutzbar zu machen. cf. Zu der Zeichnung Huyssen, a. a. O. S. 231 ff. Egen, a. a. O. S. 522

Grubenbau der Saline Gottesgabe.

(Nach Huyssen, Zeitschrift d. geologischen Gesellschaft, Band VII Berlin 1855.)

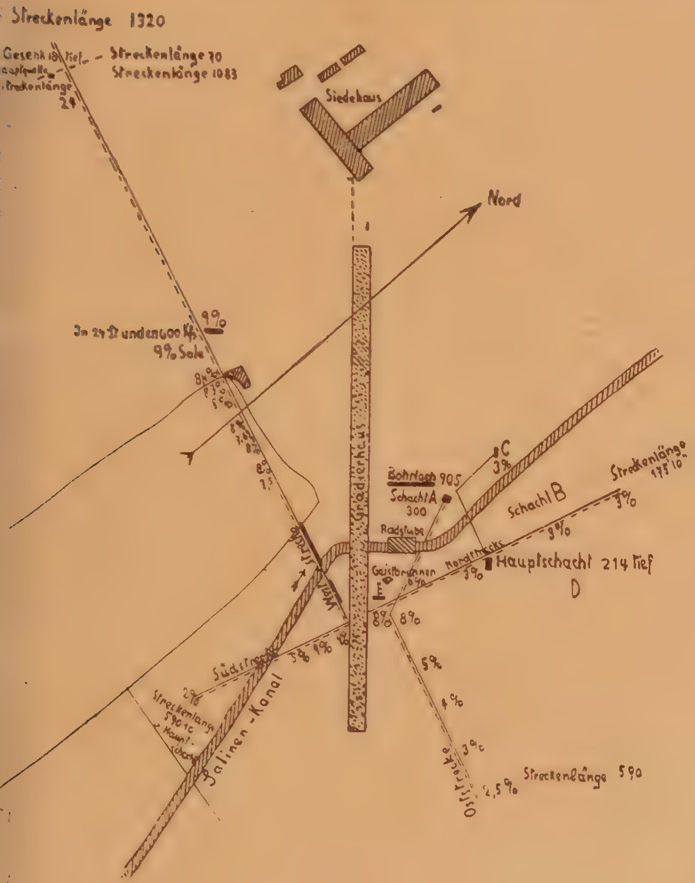

Als weitere technische Neuerung unter Raters ist noc die Anlage einer Trockenkammer zu nennen. Die Salzkörb stehen dort zum Trocknen auf heißen Röhren[1]). Ebens wird ein Solereservoir gebaut[2]). Die Magazine werden ve größert, sodaß um 1850 5 Kochsalzmagazine, 2 für Viehsal und 1 für Salzschlamm und Fegesalz vorhanden sind[3]

Um Schwierigkeiten bei der Solförderung wege Mangels an Aufschlagwasser aus dem Wege zu gehen, wir zunächst eine Roßkunst angelegt, dann aber in den 60 e Jahren durch eine Dampfturbine ersetzt[4]).

Es bleibt der chemische Wert der Gottesgaber So zu betrachten. Sie weist eine dem nordwestfälischen So feld eigene charakteristische Zusammensetzung auf. Nac einer chemischen Analyse enthält 1 Liter Sole:

Chlornatrium	91,189 300
Chlorkalium	0,080 740
Chlorlithium	0,122 824
Salmiak	0,011 357
Chlorkalcium	4,078 640
Chlormagnesium	1,678 283
Brommagnesium	0,026 365
Jodmagnesium	9,025 967
Schwefels. Strontium	0,000 180
" Baryum	0,012 992
" Calcium	0,316 243
Salpeters. Kalk	0,017 400
Kohlens. Magnesium	0,084 580
" Eisenoxydul	0,077 720
" Manganoxyd	0,006 500
Basisch phosphors. Calcium	0,000 845
Tonerde	0,000 248
Kieselsäure	0,009 000
halbgebundene Kohlensäure	0,156 873
freie Kohlensäure	0,241 827

[1]) S. A. 62. Die Röhren sind aus Gravenhorster Gußstal

[2]) S. A. 68.

[3]) S. A. 116. Der Pfannenschlamm, — in sehr geringe Maße vorkommend, wird als „Salinendünger" an die Glashütte Ibbenbüren abgegeben gegen ein Trinkgeld für die Sieder. Ei gute Einrichtung, da dann die Sieder auch besser für die Reinhaltu der Pfannen sorgten. (S. A. 129.) — [4]) S. A. 61.

Proben aus verschiedenen Bohrlöchern geben natürlich kleine Differenzen. Im Gegensatz zu allen andern westfälischen Solen setzt die Bentlager kaum Dornstein und Pfannenstein ab[1]).

Das gesottene Erzeugnis ist äußerst rein und weiß und war schon in den frühesten Zeiten wegen dieser Eigenschaft bekannt und geschätzt[2]).

Der Hauptsud ist in Bentlage meist grobkörnig, nur die erste Fällung ist feiner. Diese wird meist wegen des geringeren Lagerverlustes in die Magazine versandt. — Sogar die Mutterlauge wird bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts in kleinen Nebenpfannen noch einmal versotten. Ein graueres, hartes Salz fällt aus. Dieses wird von den Landleuten zum Einpökeln des Fleisches geschätzt und begehrt. Auch gewinnt man aus diesen Rückständen Vieh- und Düngesalz.

Die hauptsächlichste und wertvollste Verwendung der Mutterlauge, teilweise der Sole überhaupt, nimmt in den 80er Jahren ihren Anfang: die Nutzbarmachung zu Badezwecken!

Damit ist die Saline Gottesgabe in eine neue Entwicklungsperiode eingetreten, die bislang in ihrer immer mehr betonten und auch staatlicherseits geförderten Einstellung auf Volksgesundheit, Hygiene und Kinderfürsorge noch keineswegs zu einem festen Abschluß gelangt ist.

Für die Stadt Rheine, seit 1923 Besitzerin der gesamten Anlagen der Saline, mag immerhin die große und vielfach bewährte Heilkraft der Sole nicht wenig verheißend für die Zukunft sein.

---

1 Egen, a. a. O. S. 323. „Es gibt in Westfalen keine andere Gradierung ohne eigentlichen Dornstein."

2 L. A. Velen: S. A. 48. 26. Dez. 1747 schreibt Beust, „was unserm Salz den Vorzug gibt, ist seine Reinheit und Helle. So ist mir lieb, daß das Volk aus Erfahrung sieht, was vor eine Differenz in der Qualität gegen andere Salze sey, welche ohne exaggeration wenigstens 23 bis 26 pro Cent austräget". (S. A. 169.) 1784, beim Regierungsantritt des neuen Kurfürsten, sendet die Salinengesellschaft „ein Schächtelchen von dem schönen, weißen, kristallinischen Salze so nur in Rheine fabriziert wird", nach Köln . . . „damit man höchsten Orts von der Güte unseres Produkts überzeugt werde".

III.

Münsterische Bildhauer der Spätrenaissance.

Ein Beitrag zur Geschichte münsterischer Plastik von 1570—1610.

Mit 9 Abbildungen.

Von Margarete Lippe.

1. Die münsterische Bild- und Steinhauergilde im sechzehnten Jahrhundert, ihre Mitglieder, ihre Geschichte und ihre Satzungen.

Der Besprechung einzelner Bildhauer und Bildhauerarbeiten der münsterischen Spätrenaissance sei ein näherer Hinweis auf die Gemeinschaft der münsterischen Bildhauer, ihren Zusammenschluß in der Zunft, vorangestellt, um genauere Kenntnis über die Stellung des Bildners im Leben der Stadt, über seinen Entwicklungsgang und seine Tätigkeit zu erhalten.[1]

Die Bildhauer, die in Münster Aufträge bearbeiten, sind sämtlich Mitglieder des „bilthouwers und steinhouweramts",[2] wie die Gilde 1588 im Bericht des Johann Reining heißt, meist allerdings kurzweg nur Steinhauergilde genannt. Bildhauer und Steinhauer sind in der ersten Bezeichnung ausdrücklich unterschieden. Näheren Aufschluß über die beiden Berufsbenennungen geben die städtischen Kämmereirechnungen vom Jahre 1615. Neben dem Bildhauer Meister Johann to Bocholte, von dem es heißt, daß er mit seinen Knechten am „kleinen werk zur wagen und weinhause" gehauen und „etliche bilder" gearbeitet hat, ist Meister Johann Kelger am Bau beschäftigt, der laut den Notizen mit seinen Gehilfen am Stadtweinhause „ge-

---

[1]) Vgl. zu folgendem: Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis 1661. Leipzig 1898. — Döhmann, Bunikmann, Brabender gen. Beldensnider. Westfalen 7 Jahrg. 1915 S. 54. — Geisberg, Johann von Bocholt und sein Weinhaus in Münster. Münsterland Jahrg. 8 1921. S. 278 ff. — Geisberg, das alte münsterische Zunfthandwerk. Katalog der Münsterischen Gewerbeschau. S. 60.

[2]) Krumbholtz, a. a. O. S. 435.

hauen, gemuert und ufgesetzt" hat, am „groben werk" oder wie es einmal erläuternd heißt, an „fensterposten und dackgesemsell" gehauen hat. Kelger ist demnach Maurermeister und Steinmetz, der das grobe Werk, Profilierung von Fensterpfosten und Gesimsen und wohl auch die einfache Verzierung des Steins in geometrischen Formen ausführt. Das kleine Werk aber, d. i. das zierlichere und plastisch reichere Ornament und die figürliche Plastik übernimmt der Bildhauer, der auch den Entwurf für die plastische Ausgestaltung der Fassade des Stadtweinhauses geschaffen hat, während vom Mauermeister Kelger vielleicht die Plananlage des Hauses herrührt. Daß dem Mauermeister und Steinmetz, der hier deutlich im Gegensatz zum Bildhauer gebracht ist, der Name eines Steinhauers zukommt, wird offensichtlich aus den Angaben der historia Collegii (Monasteriensis).[1]) die bei dem Bau der Jesuitenkirche mehrmals einen Architekten Johann Roßkotten nennt. Die Bezeichnung „architecta" wird die Uebersetzung des üblichen Namens des Steinhauers sein. Der eben erwähnte Johann Roßkotten wird sonst Steinhauer genannt und begegnet uns 1584 als Gildemeister des Stadthaueramts.[2]) Die gleiche Arbeitsteilung wie am Stadtweinhaus zwischen Stein- und Bildhauer ist für den Bau des Stadtkellers und der Legge anzunehmen.[3]) Diese Feststellung, daß der Bauherr für seinen Auftrag jedesmal einen Steinhauer und für die reichere plastische Ausschmückung einen Bildhauer heranzieht, ist für das unten noch zu besprechende Amtshaus von Lüdinghausen wichtig.

Neben Stein- und Bildhauer kommt die Berufsbenennung Beldensnider vor. Nach Döhmann[1]) wird damit ein Schnitzer hölzerner Figuren bezeichnet, und er führt die Stelle aus den Testamentsabrechnungen des 1537 verstorbenen Heinrich Hake an „Magister Henricus statuarius byldensnider", die einen Künstler bezeichnet, der sowohl

[1]) Braun, Die Kirchenbauten der deutschen Jesuiten I. Teil. Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria Laach" 99/100 Freiburg 1908.

[2]) Stadtarchiv, Schohus-Rechnungen von 1584.

[3]) Geisberg, Das Ohm'sche Haus am Roggenmarkt. Münsterischer Anzeiger vom 12. u. 13. November 1924 Nr. 843 u. 847.

[4]) a. a. O. S. 64.

aus Stein als auch aus Holz Figuren herstellt. Später scheint sich jedenfalls der Unterschied zwischen Beldensnider und Bildhauer zu verwischen. Schon bei Röchel, der seine Chronik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts niedergeschrieben hat, bedeutet Beldensnider einen Bildhauer in Stein, wenn er vom Baumberger Stein sagt,[1] „Ehr lest sich woll arbeiden, also das die Beldensnider und stenhower allerlei beldtwerk und gezirde davon machen konnen". Umgekehrt wird 1620 im großen Gildbuch ausdrücklich dem Bildhauer das Schnitzen hölzernen Zierates zugewiesen. Es sei, heißt es, eine „uralte possessio . . . der bildhauer im steinhaueramt . . . das biltwerk von holz zu schneiden und alle andere zierraten . . . und was sonst von holz mag künstlich und zierlich geschnitten werden."[2]

Steinhauer, Bildhauer und Beldensnider — die inhaltliche Trennung der beiden letzten Berufsbenennungen wird später, wie wir sahen, nicht mehr klar aufrecht erhalten — sind mithin die Mitglieder des münsterischen Bild- und Steinhaueramtes.

1525 finden wir die Steinhauergilde in Münster zum ersten Mal urkundlich erwähnt und ihre Befugnisse schriftlich fixiert. Den Anlaß zu dieser Urkunde bilden die Klagen der einzelnen Gilden über Eingriffe in ihre Rechte. Bei den Verhandlungen der Alter- und Meisterleute, der Vorsteher der Gesamtgilde und der Einzelzünfte, über der Gilden „Gerechtigkeit" reichen die 17 Münsterischen Gilden schriftlich ihre Forderungen zur Genehmigung ein. Die Bestimmung, die für die Steinhauergilde angenommen wird, hat die kürzeste Fassung. Der Gilde wird die alleinige Berechtigung zugesprochen: 1. Steine zu hauen und zu verkaufen, 2. Pergament zu machen.[3]

Mit der zweiten Bestimmung übernimmt die Steinhauergilde das Arbeitsgebiet der Pergamentmacherzunft. Eine „Permentergilde" wird 1481 erwähnt,[4] später findet sich der Name nicht mehr, weder in den genannten Bestimmungen, noch in der Aufzählung der Gilden bei

[1] Zitiert nach Döhmann a. a. O. S. 433 Anm. 3.
[2] Krumbholtz, a. a. O. S. 433 Anm. 6.
[3] Krumbholtz, S. 54 Abschn. 11. Der Punkt 2 fehlt in der späteren Rolle vom Ende des 16. Jahrhunderts.
[4] Krumbholtz, S. 64 Abschn. 66.

Kerssenbroick in seiner Geschichte der Wiedertäufer, die er zwischen 1566 und 1573 niedergeschrieben hat.[1]) Möglich ist, daß die genannte Permentergilde von 1481 schon die Stein- und Bildhauer als Mitglieder einschloß. Der Name des damaligen Gildemeisters der Pergamentmacherzunft Johann Stenbicker könnte schwacher Hinweis dafür sein. Daß eine Gilde oft sehr verschiedene Berufe zusammen vereinigte, in der aber jeder Zweig einen ziemlich festen Verband für sich darstellte, hat Huth[2]) ausdrücklich festgestellt. Bilden doch auch in Münster die Maler, Glaser und Sattler nur eine einzige Gilde, wo aber die Berufe in drei gesonderten Aemtern zusammengeschlossen sind.

Zur Beantwortung der Frage, wann die Gilde der Steinhauer sich gebildet hat, fehlt jeder nähere Anhalt. Aus der sehr dürftigen Aufzählung der Privilegien, die 1525 den Steinhauern zugesprochen werden — vor allem fehlt die Berechtigung, zu mauern und Leichensteine anzufertigen, wie sie die Rolle aus der Spätzeit des 16. Jahrhunderts kennt — kann man wenigstens mit einiger Sicherheit darauf schließen, daß dies die erste schriftliche Formulierung ihrer Gewohnheitsrechte sei.

Vom Thomastag, dem 21. Dezember 1531 datiert die erste uns überlieferte Ordnung des Lehrlings- und Gesellenwesens, „daß unordnung abgeschafft werde und gute ordnung einen guten fortgang gewinne". Damals stand die Zeit schon im Zeichen des Aufruhrs. Bernhard Rothmann, der die lutherische Lehre predigt, die Wiedertäufer, die 1534 hier ihre Herrschaft aufrichten — beide Bewegungen werden von den Gilden unterstützt. Mit dem Zusammenbruch des Reiches des Jan von Leyden ist es daher auch mit den Gilden vorbei. Vom 30. April 1536, dem Datum der diesbezüglichen Bestimmungen des Bischofs, bis zur Restitution der Gilden vom 17. Mai 1553 ist Münster gildelos. Dann aber bemühen sich die Gilden um neue Festlegung ihrer Satzungen, die vom Rat bestätigt werden müssen. Verhandlungen der Stein-

---

[1]) Krumbholtz, S. 4.

[2]) Hans Huth, Künstler und Werkstatt der Spätgotik. Augsburg 1923.

hauer mit dem Rat sind zuerst nachweisbar am 27. Oktober 1569.[1]) Es wird verhandelt und darüber beschlossen daß der Steinhauer dem Auftraggeber gegenüber den Kontrakt einhalten soll, und daß das Aufsetzen des Werkes der Auftraggeber mit Geld oder Kost vergüten kann. Neue Beratungen werden am 27. November 1573 erwähnt.[2]) Doch ist es im November 1583 noch zu keinem Vergleich zwischen den Auffassungen des Rates und der Gilde gekommen.[3]) Der Rat will, daß der Bauherr einen fremden Meister heranziehen darf, sofern er mit einem hiesigen nicht eins werden kann. Fremde Konkurrenz dadurch ausdrücklich dulden, hieße für die Steinhauer schwere Schädigung ihrer eigensten Interessen. Tatsächlich geht die zustande gekommene Rolle gegen die auswärtigen Meister scharf vor. § 11 der Rolle lautet:

„Item soll auch keinem frembden meister hier gestadet oder vertätiget werden, zu machen jenig werk, das hier zu thun fällt, und in der gilde jemant machen kann."

Oder sollte in dem Zusatz „das in der gilde jemant machen kann" schon ein leises Zugeständnis an den Rat liegen? Daß die Gilde in der Praxis fremde Arbeit nicht ganz hat ausschalten können, darüber gibt die Rolle indirekt selbst Auskunft in § 7:

„Item kein gildebruder soll hierbinnen reide werk uffsetzen, das von einem frembden buten gehauen ist, bei verlust so mannig mark, als das werk goldgulden wert ist."

Ferner scheint der Rat bei denselben Verhandlungen im November 1583 größere Rechte bei Aenderungen der Satzungen beanspruchen zu wollen als ihm in der allgemeinen Uebereinkunft vom 27. Februar 1583 zugestanden ist.[4]) Man findet an diesem Tage keine Einigung, und die Beratung wird auf eine andere Zeit verschoben. Daher setzt Krumbholtz die uns erhaltene Rolle nach 1583 an. Sie hat Zusätze aus den Jahren 1579, 1580 und 1583. Vielleicht haben wir in diesen früher datierten Abschnitten

[1]) Schohus-Protolle 1569 fol. 2.
[2]) Schohus-Protokolle 1573 fol. 29.
[3]) Schohus-Protolle 1583 fol. 115.
[4]) Krumbholtz, S. 106.

Bestimmungen zu sehen, die schon in den genannten Jahren vom Rat bestätigt und der später angenommenen Rolle angehängt wurden.

Andere spezielle Quellen über die Steinhauergilde fehlen. Das Lehrlingsbuch, das große und das kleine Gildebuch, 1870 noch vorhanden und im Besitz des Herrn Stadtbaumeisters Tüshaus zu Münster, sind jetzt nicht mehr aufzufinden.[1])

Im folgenden soll der Inhalt der beiden uns erhaltenen Ordnungen nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet wiedergegeben werden, zumal Unklarheiten im Text des Originals durch ein Referieren des Inhalts zugleich klargestellt werden können. Die Ordnung der Steinhauerjungen von 1531 und die Rolle der Meister aus der Spätzeit des Jahrhunderts können zusammengefaßt dargestellt werden. In den beiderseits erwähnten Vorschriften über die Herkunft des Lehrjungen und die Dauer seiner Lehrzeit stimmen sie überein. Selbstverständlich ist die Aufnahmegebühr in dem halben Jahrhundert eine andere geworden. Bei den übrigen allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten des Lehrjungen, dessen Unterhalt und Lohn ist anzunehmen, daß sie dieselben geblieben sind, auch die Bestimmungen über die Dauer der Gesellenjahre die noch mit der Bremer Ordnung vom Jahre 1603, die sich ausdrücklich nach der Münsterschen Ordnung richtet, übereinstimmt.[2]) Die Rolle erweitert die Ordnung von 1531, indem sie den Regeln für die Lehrlinge und die Gesellen solche für die gesamte Innung hinzufügt, über ihre Befugnisse, Leitung und Zusammenkünfte, über ihre Maßregeln zum Schutz der Gildebrüder gegenüber einheimischer und fremder Konkurrenz.

Bedingung für die Aufnahme der Lehrjungen ist die eheliche Abstammung von aufrichtigen und frommen Eltern. Der Lehrjunge muß zwei einwandfreie Bürgen stellen, die Gewähr für ihn übernehmen. Mit seinen Bürgen und dem Lehrmeister soll er zur Aufnahme vor den Gildemeistern und Scheffen erscheinen, denen er die Einschreibegebühr zahlt. Während diese 1531 noch ein Pfund

[1]) Siehe Krumbholtz, S. 430 Anm. 1.

[2]) Gustav Pauli, Die Bremischen Steinhauer um 1600. Brem. Jahrb. 16. Bd. S. 67. § 1.

Wachs und 18 Schilling beträgt, zahlt der Neuling später nur noch das Wachsgeld von 6 Schilling. — Der Lehrjunge muß 6 Jahre dienen bei demselben Meister. Die Abkürzung der Lehrzeit durch Abkaufen der Lehrjahre ist verboten. Verläßt der Lehrjunge vor der Zeit den Meister, so darf er von keinem anderen angenommen werden. Die beiden Bürgen sind zu Schadenersatz verpflichtet. Sie müssen für jedes noch fehlende Jahr zehn Reichsthaler zahlen. Die Verpflichtung erlischt aber, falls der Lehrjunge stirbt. Stirbt der Meister, so soll der Junge bei einem anderen auslernen laut der Ordnung vom 1531 und § 20 der Meisterrolle, wo es heißt: „Im fall aber seine meister ihm (d. h. dem Lehrjungen) absterben, sollte ihne des meisters frau bei einem anderen meister die lehrjahren ausdienen lassen." Im Widerspruch dazu steht § 4 der Meisterrolle: „falls einer gildebruder zu sterben quem, soll dessen hinterlassen wittib frei stehen, denselbigen lehrknecht, so eingeschrieben ist, auslernen." Gleichzeitige Entstehung der beiden Abschnitte ist ausgeschlossen. Nimmt man an, daß die Reihenfolge der Abschnitte auch ihrer chronologischen Entstehung entspricht, so handelt es sich bei dem Abschnitt 4 um ein vorübergehendes Zugeständnis, das wieder zurückgenommen wird. Dann wäre auch der zurückhaltende Ausdruck von § 20 „sollte" statt des sonst vorkommenden „soll — ausdienen lassen" verständlich. — Der neue Lehrmeister muß dem Amte für den Lehrknecht drei Reichsthaler zahlen. Für das Abtreten des Lehrjungen, dessen Verdienst dem jeweiligen Meister zufällt, soll die Witwe entschädigt werden. Ein Knecht, der auswärts seine Lehrjahre durchgemacht hat, muß hier zwei Nachjahre halten. Verständlich wird die Bestimmung bei einem Vergleich mit der Bremer Steinhauerordnung, wo der Junge statt sechs nur 4 Jahre durchzumachen hat, — eine Abkürzung der Lehrzeit gegenüber Münster, die sicher auch noch in anderen Städten bestand.

Der Meister muß dem Jungen freie Kost und jedes Jahr ein Paar Schuhe geben und muß die Gerätschaft stellen. Dafür kommt ihm der Lohn zu. Verliert der Lehrjunge Geräte, so muß er sie seinem Meister bezahlen.

Was die Pflichten des Lehrjungen betrifft, so schuldet er seinem Meister und dessen Ehefrau Gehorsam in „allerlei

hantherren werk", d. h. wohl Handdienste, sofern es Mannesarbeit ist. Auch über den Sonntag kann er nicht frei verfügen. Hat er Urlaub erhalten, so muß er zur Abendglocke zu Haus sein, nachher ist er frei.

Bleibt er des Nachts ohne Urlaub aus, oder ist ihm unzüchtiges Treiben nachzuweisen, so muß er Strafe dem Amt zahlen, je nach der Schwere des Vergehens ein Pfund Wachs, ¹, Bier oder 2 Tonnen besten Keuts. — Am Ende der Lehrzeit läßt sich der Lehrknecht ausschreiben und zahlt als Ausschreibegebühr eine Kanne Wein.

Die Zahl der Lehrjungen ist eng begrenzt, denn der Meister darf nur zwei Lehrjungen halten, und zwar darf der zweite erst angenommen werden, wenn der erste drei Jahre gedient hat, damit der eine den anderen unterweisen kann.

Über die Gesellen gelten folgende Bestimmungen:

Der Geselle ist verpflichtet, zwei Jahre zu wandern, um sich bei guten Meistern umzusehen. Dann kann er heiraten und nach Erfüllung der genaueren Bestimmungen Meister werden.

Näheres über das Dienstverhältnis zum Meister können wir erschließen durch einen Vergleich des Berichtes des Bildhauergesellen Richter[1] mit den diesbezüglichen Bremer Satzungen.[2] Darnach sind die Gesellen für die Dauer ihrer Gesellenzeit nicht an denselben Dienstherrn gebunden, sondern die Dienstzeit wird wahrscheinlich analog der Bremer Ordnung mit dem Gesellen vereinbart. Der Bruch des Kontraktes wird bestraft. Aehnlich muß der Fall bei Wilhelm Richter liegen, der sich von Melchior Kribbe zu Johann von Bocholt begibt, vielleicht unter Vertragsbruch. Es wird ihm bedeutet: „Er solle wandern oder in den vorigen Dienst zurücktreten." — Die Gesellen erhalten Tagelohn.

Die Zahl der Gesellen ist nicht beschränkt. Döhmann[3]) spricht von einer Beschränkung der Gehilfenzahl, worunter er wohl die Gesellen versteht und bezieht sich dabei auf § 21 der Meisterrolle: „Item kein meister von den Stein-

¹) Richters Gegenbericht in seinem Prozeß mit Gerhard Gröninger. Koch a. a. O. S. 247

²) Pauli a. a. O. §§ 4—6.

³) a. a. O. S. 59.

höweren soll mehr lehrknechten annehmen noch haben uf einer zeit dan 2, bei all solchem bescheit: als der eine lehrknecht hat drei jahren gedienet, mag der meister darnach den andern auch 6 jahren annehmen, so kan der eine den anderen unterwiesen." Der Paragraph spricht aber ausdrücklich von Lehrknechten und 6 Lehrjahren. Er kann sich also nur auf die Zahl der Lehrjungen beziehen. Die Annahme einer Beschränkung der Gesellenzahl wird zudem widerlegt durch die Rechnungsnotizen bezüglich des Stadtweinhauses. Laut den städtischen Kämmereirechnungen von 1615 beschäftigt der Steinhauer Meister Johann Kelger am Bau 8 und auch mehr Knechte u. a. „Item gelonet mester Johan Kelger 3 Tage und seine 8 knechte die hebben zusammen 48 dagh uf dem nienwercke an fensterposten und dackgesemsell zur wagen und weinhause gehauwen . . . . ."

Aufnahmebedingungen für den Meister: Der Geselle, der Meister werden will, muß das Amt dreimal „gesinnen", d. h. er muß sich dreimal um die Aufnahme bewerben. Durch die geforderte dreimalige Gesinnung verschafft sich nach Krumbholtz[1]) die Gilde Gelegenheit, über den neuen Bewerber Erkundigungen einzuziehen und sich über ihn zu beraten. Verlangt wird vom Bewerber das Meisterstück, über das wir keine näheren Bestimmungen kennen. Nur wissen wir, daß es nicht außerhalb Münsters gearbeitet werden darf. Die Steinhauer wollen dadurch ihre Kontrolle über die Arbeit gewahrt wissen. Erforderlich ist für den Bewerber Rüstung und Gewehr, ein Hinweis für uns, daß die Gilden nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine militärische Macht darstellten. Als Aufnahmegebühr muß er einen geringen Beitrag für das Schohaus, das sog. „Emmergeld" zahlen, für das ein Ledereimer angeschafft wird für etwaige Brände[2]) und eine sehr viel größere Abgabe an die Innung: zwei Pfund Wachs, 3 Pfund gezeichnetes Zinngerät, 12 Reichstaler für andere Gerätschaften und Kleinodien und 5 Taler für das Amt. Bei einer Heirat mit einer Amtstochter oder Witwe wird nur das halbe Gildegeld und 4 Reichstaler verlangt. —

[1]) Krumbholtz, S. 103.
[2]) Geisberg, Johann von Bocholt, a. a. O

Der Sohn eines Gildenmitglieds, der in der Lehre steht, darf, sofern der Vater stirbt, sofort der Werkstatt vorstehen. Er bekommt den Rest der Lehrjahre und die Gesellenjahre geschenkt.

Für die gesamte Innung endlich gelten folgende Bestimmungen: Die Stein- und Bildhauer haben die alleinige Berechtigung, Steine zu hauen und zu verkaufen, zu mauern und Kachelöfen aufzusetzen, Leichensteine, Schleif- und Wetzsteine anzufertigen.

Die Vorsteher der Gilde, deren es in jeder Gilde zwei gibt[1]), werden jedes Jahr gewählt. Sie sollen ehelicher Herkunft, wahrhaftig und unparteiisch sein und den Vorteil der Gilde suchen. Ihnen kommt es zu, Streitigkeiten unter den Gildebrüdern zu schlichten. Den Meisterleuten sind die Scheffer beigeordnet, die die Kasse verwalten. — Das Fehlen bei einer aufgebotenen Gildezusammenkunft zieht ein Strafgeld von 4 Schilling nach sich. Fehlt bei einem Begräbnis ein Gildemitglied, dem es zukam, den Sarg zu tragen, so ist ein Pfund Wachs zu zahlen. Bei Gildesitzungen soll der Hausherr die Gildebrüder bewirten. Die Anforderungen, die man an die Kost stellt, sind bescheiden. Es werden aufgezählt: eine Schüssel mit trockenem Fleisch, Butter, Käse, Aepfel, Nüsse, Zwiebel, Salz und Licht. — Die Besprechungen zwischen den Mitgliedern sollen nicht ausgetragen werden bei Strafe von einer Mark.

Die Gildebrüder sollen sich untereinander nicht schädigen. Versucht ein Mitglied einem anderen einen Auftrag abzujagen, für den dieser schon das Angeld, den Weinkauf, erhalten oder einen Vertrag abgeschlossen hat, so ist 5 Mark Strafe fällig. Hat ein Meister Arbeit von einem Bürger zugesagt bekommen, so soll sich der Bürger daran halten. Sonst muß er den Meister schadlos stellen oder sie sollen sich vergleichen. — Keinem Fremden soll in Münster Arbeit gestattet werden, die ein hiesiger machen kann. Fertige Arbeit, sofern sie von einem Auswärtigen gehauen ist, darf bei hoher Strafe kein Meister aufsetzen. Er muß sonst soviel Mark zahlen, als das Werk Goldgulden wert ist. — Die Gesellen, die der münsterischen Gilde angehören, sollen vor den Fremden bevorzugt werden.

---

[1]) Rotes Buch, Artikel 2, Krumbholtz S. 6.

2. Das erste Auftreten der Spätrenaissance-Ornamentik in Münster.

Der Stilwille des 16. Jhdts. hat sich vor Allem im Dekorativen ausgeprägt. Die große Figuralplastik verliert ihre frühere überragende Bedeutung, sie ist vielfach nur Bestandteil, dienendes Glied im großen, vielteilig und abwechslungsreich gestalteten Gefüge, das den Eigenwert des Figürlichen zurückdrängt, oft ganz überwuchert. Und während spätgotische Gewöhnung in der figürlichen Plastik noch lange nachwirkt — sind doch die klugen und törichten Jungfrauen am Dom von 1593 noch zumeist gotisch empfunden — zeigt man sich auf dem Gebiet des Ornaments fortschrittlich und zeitgemäß. Das Ornament, die elementare Grundform des Dekorativen, bildet daher auch die eigentliche und kennzeichnende Grenze zwischen den beiden Stilperioden des Jahrhunderts, die wir in der münsterischen Plastik unterscheiden können, zwischen der Früh- und der Spätrenaissance. Mit dem Erscheinen der neuartigen Ornamentik kann daher das Auftreten der Spätrenaissance in Münster konstatiert werden.

Während die Ornamentik der Frühperiode der Renaissance den regen Sinn der Zeit für die naturalistische, lebendig gewachsene Form verrät — die Arbeiten des Johann Brabender (Beldensnider) zeigen als typisches Schmuckmotiv das elastisch aufsteigende Aldegrever-Blattwerk — tritt mit den flachen und scharf geschnittenen Motiven des Band- und Rollwerks der Spätrenaissance eine neue, gegensätzlich orientierte Formenerfassung des Leblosen und Abstrakten auf. Die neuen Motive finden sich zuerst, kleinformatig und an bescheidener, wenig auffallender Stelle an zwei Werken, die in ihrer Gesamthaltung noch der Frührenaissance zugehören: Auf dem Relief mit der Anbetung der drei Könige des Johann Brabender im Landesmuseum [1]) und am Laurentiusaltar im Dom [2]), einer Arbeit, die, vom Domprobst Bernhard von Münster 1553—58

[1]) Abbildung bei Born, Die Beldensnider, Münster 1905. Tafel XVb.

[2]) Südl. Mittelpfeiler des Langhauses, Westwand.

errichtet[1]), demselben Meister nahesteht. An beiden Werken zeigen die Postamentsockel der Säulen als Kassettenfüllung Maskenköpfe, Volutenbänder, Körbe, die aus Gitterwer gefügt sind, und vor allem die später so beliebten Hermenk deren Schaft mit einer Stoffdraperie versehen ist. Ein, Schaft wird ähnlich einer Rollwerkkartusche von ausgeschnittenem Bandwerk gebildet mit aufgebogenen und durch besondere Einschnitte hindurchgesteckten Zungen.

Die Kartusche selbst — die rahmenartige Einfassung für Inschriften und Wappen — ist zwar das wichtigste Zierstück der Spätrenaissance, für das man immer wieder neue Gestaltungs- und Ausschmückungsmöglichkeiten sucht, nicht aber die spezielle Schöpfung dieser Zeit. Sie findet sich in Münster schon 1543 am Epitaph der Kanoniker von Hoerde[2]) auf dem Vikarienfriedhof des Doms, wo der Rahmen zum ersten Mal als Ornamentform an sich, als weich geschwungenes Rahmenband gegeben ist, während er in gotischer Zeit nur durch den erhöhten profilierten Rand (Vergl. die Epitaphien auf dem Vikarienfriedhof und an der Lambertikirche), in der Frührenaissance auch durch architektonische Pilastereinfassung angegeben wurde. (Inschrifttafel des alten Paulusaltares im Landesmuseum.) Der Eindruck des locker Aufgehefteten und Abhebbaren wird an dem Frührenaissance-Epitaph noch besonders verdeutlicht durch die stützenden Putten.

In der Spätrenaissance tritt die Kartusche in Verbindung mit dem Rollwerk auf.[3]) Sie scheint wie aus dickem Material geschnitten, und ihr gradliniges Einerlei wird möglichst unterbrochen durch treppenartig zusammengestellte Winkel, halbrunde Ausbuchtungen und ausgreifende und ausgebogene Zapfen. Aber nicht genug mit der abwechslungsreich konturierten Form. Ihr Aussehen wird noch reicher gestaltet durch aufgeheftete Knöpfe, Rosetten, Masken und Tuchgehänge. In Münster begegnet uns diese einfache Rollwerkkartusche zuerst in der Malerei, auf dem Kreuzigungsbild des Hermann tom

---

[1]) S. Leonhard, Westfalen, Jahrg. 6. 1914. S. 74 u. 76 f.

[2]) Abb. bei Born, a. a. O., Tf. XVI.

[3]) Ueber das Roll- und Beschlagwerk siehe des näheren Deri, Das Rollwerk. Halle a. S. 1905.

Ring von 1560 im Landesmuseum. Wenige Jahre später, 1565 findet sie sich zum ersten Mal in Stein gebildet am Salvatorgiebel des Doms von Albert Reining. Dem spröderen Steinmaterial und der hohen Anbringung an einer Außenarchitektur entsprechend ist die Kartusche geschlossener in ihrer Form und ohne Zierrat. Bewegter im Umriß, mit ausgeschnittenen Löchern im Rahmen erscheinen, ein Jahr später, die stark verwitterten Kartuschen am Giebel des Lemkeschen Hauses Neubrückenstraße 72, das nach Geisberg von demselben Meister, dem Albert Reining herrührt.

Später legt man zwei Rahmen übereinander, deren Zapfen durch die gegenseitigen Oesen gesteckt und fest miteinander verschlungen werden. 1570 begegnet uns diese gedoppelte Form auf dem Stadtplan von Münster des Remigius Hogenberg[1]), zu dem der Maler Hermann tom Ring den Entwurf lieferte, und nochmals in demselben Jahre auf dem Titelblatt zu den Archidoxa des Thurneißer zu Thurn, das ebenfalls nach einer Zeichnung des Hermann tom Ring von Remigius Hogenberg gestochen wurde. In der Steinplastik treffen wir die durchgesteckten, doppelten Kartuschenformen zu der gleichen Zeit an, bei den Bildhauerarbeiten am Amtshaus von Lüdinghausen, die zwischen 1569 und 1573 74 entstanden sind.

Neben der Rollwerkkartusche, die das typische Rahmenornament der Zeit darstellt, tritt als Ornament der Füllung das Beschlagwerk auf, das seine geometrischen Formen der Rauten und Kreise auf einen neutralen Grund in einen festen Rahmen einspannt und durch abgestufte Winkel mit dem Rand verbindet. Um 1570 erscheint es zuerst in einfacher Bildung am Adam-und-Evakamin des Amtshauses von Lüdinghausen. Daneben tritt aber noch das dreidimensionale, kurvig geschwungene Rollwerk als Pfostenverzierung auf, das noch nicht mit dem äußeren erhöhten Rand irgendwie näher verbunden ist. Auch das Ornament der Türeinfassung auf Haus Vischering, die ebenfalls um 1570 entstanden ist, hat noch plastische Aufbiegungen und Rollen, ist aber schon vereinzelt durch

[1]) Geisberg, Ansichten und Pläne der Stadt Münster, Tf. I. vergl. Schmitz-Kallenberg in Ztschr. 73, S. 234.

Stege mit dem Rand verbunden. Später verschwinden diese Uebergangserscheinungen. Die Funktion eines Flächenornaments, das Pfosten und Mauerstreifen überspinnt, übernimmt das Beschlagwerk mit festem Randanschluß und eckigen Fügungen, das jetzt von außen her plastisch bereichert werden muß durch aufgesetzte Steine und Rosetten. In seiner typischen und reichen Ausprägung tritt es uns zum ersten Mal am Kamin des Friedenssaals von 1577 entgegen.

Im Ornamentalen hat die Zeit ihr charakteristisches Gepräge gefunden, — hat schließlich auch jeder einzelne Bildhauer am deutlichsten seine Handschrift geformt. Diese ausschmückenden Motive sind daher das wichtigste Stilkriterium für ihre Werke. Zwar ist die allgemeine Art der Ornamentik Eigentum der Zeit. Eigentum des schaffenden Bildners aber ist die spezielle Auswahl, die er unter der überreichen Fülle der Formen trifft, ihre besondere Kombinierung und Abwandlung. Man erinnere sich, daß es letzten Endes Handwerker[1]) sind, die diese Arbeiten, die zum Teil allerdings Zeugnis echter Kunst ablegen, schufen. Die mehr technisch handwerkliche Seite der Arbeiten, der Aufbau der Architektur und die Bildung ihrer Glieder sind daher neben dem Hauptfaktor der Ornamentik besonders zu beachten. Die Bildhauer erweisen sich darin meist stärker als in der figürlichen Plastik.

Im folgenden sollen die Einzelwerke der münsterischen Bildhauer nach diesen vier Punkten, des Aufbaus, der architektonischen Glieder, der Ornamentik und der figürlichen Plastik besprochen werden.

3. Die Meister der münsterischen Spätrenaissance.

1. Der Meister von Lüdinghausen und Hans Lacke.

Der erste münsterische Bildhauer, der die Band- und Kartuschformen der Spätrenaissance als Dekorationsmittel in reichem Maße verwendet, hat sein Werk, von dem ich

[1]) Anerkannte Meister wie ein Gerhard Gröninger übernehmen noch schlechthin handwerkliche Arbeiten: „Item meisteren Gerhardten Gronnigern des sahligen herrn leichstein zu schlichten und zu bereiten iurta quictant(iam) 15 Reichstaler". Staatsarchiv, Domkapitel I. K. 165 Testament des Heinrich Ledebur.

ausgehen muß, außerhalb Münsters geschaffen, am und im Amtshaus von Lüdinghausen in den Jahren 1569—1573/74.

Ich nenne ihn einen münsterischen Bildhauer. Auftraggeber ist Gottfried von Raesfeld, Domherr zu Münster. Die Annahme liegt nahe, daß er sich von dort für die plastische Ausschmückung seines Baues einen Meister mitbringt, dessen Leistung er kennt, zudem es feststeht, daß er in Lüdinghausen auch einen münsterischen Maler, den Hermann tom Ring, beschäftigt hat.[1]) Auch finden sich in Münster Arbeiten, die nahe Verwandtschaft zu den plastischen Arbeiten am Amtshaus zeigen. Schließlich knüpft auch das Steinmetzzeichen Beziehungen zu Münster.

Das Kennzeichen des Meisters findet sich auf dem Kamin im Flur der Privatwohnung, im Kartuschwerk des rechten Pfostens. Es besteht aus zwei kreuzweise angeordneten Stäben, um deren Schnitt- und Mittelpunkt ein Kreis gelegt ist; eine abwärts gerichtete Gleve ist mit dem Vertikalstab verbunden. Die Marke erinnert lebhaft an das Siegel des Hans Lacke, mit dem er als Zeuge in den Jahren 1601—10 die Testamente versieht.[2]) Gleve und geometrisches Zeichen sind aber auf dem Siegelbild getrennt. Der Stab, der der Blüte als Stengel diente, ist hier mit einem schräg dazu angebrachten Stäbchen versehen. Eine Abänderung der Marke von Lüdinghausen, wie sie sonst nur der Sohn am Zeichen des Vaters vornimmt.

Ist aber die jetzige Fassung des Steinmetzzeichens am Kamin auch die ursprüngliche? Der Kamin ist bei Befreiung von verunstaltender Tünche überarbeitet worden. Gerade der untere Teil des Pfostens mit der Marke ist neu und dem alten Stück, das zu sehr mitgenommen war, nachgearbeitet. Sehr gut möglich, ja wahrscheinlich

---

[1]) Staatsarchiv. Domkapitel I. K. 229. Testament des Gottfried von Raesfeld: M. Herman Luger maler fur arbeit zu Ludenchhusen und hie uff de bilbliothec lud den zettel achtundtwentich Daler 20 ſ.

[2]) Stadtarchiv, Katalog Münsterischer Hausmarken von Dr. Hövel. Test. Nr. 24, 25, 38, 69, 114, 193, 204, 266, 327 u. a.

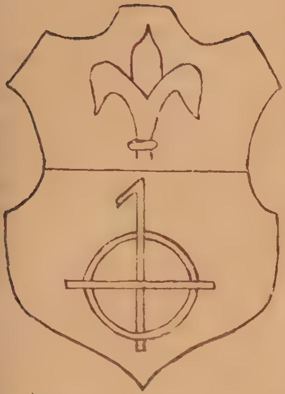

ist, daß bei dem Nachbilden das schräge Stäbchen, das vielleicht abgestoßen war, übersehen wurde. Somit haben wir mit größter Wahrscheinlichkeit in der plastischen Ausschmückung des Amtshauses ein frühes Werk des Hans Lacke zu sehen, der seit 1577 als vielgenannter Beldensnider in Münster tätig ist. Einzelne weitere Beweismomente werden sich bei Besprechung der Arbeiten ergeben. Ich füge die Nachrichten, die uns über den Meister in Münster bekannt geworden sind, hinzu.

Neben der Schreibart Lacke fand ich die Schreibung Lake, Lache oder thor Lake.

Ueber die äußeren Lebensumstände des Lacke in Münster sind wir durch Koch[1]) näher unterrichtet. Die mutmaßliche Zuschreibung des Droste-Epitaphs an den Künstler, die er vornimmt, wird allerdings durch eine am Epitaph befindliche Signatur hinfällig, die es dem unten noch zu besprechenden Bernd Katman zuweist. Kurze Angaben über den Meister Lacke bringt ferner Ed. Schulte im Anfang seines Aufsatzes über „Prälat Lackens Beziehungen zu Münster"[2]). Im folgenden werde ich mich an diese Angaben über die Lebensverhältnisse des Künstlers halten und füge die genaueren Jahreszahlen für die Amtsstellungen des Meisters hinzu.

Der Bildhauer Hans Lacke war verheiratet mit Gertrud Holter, der Tochter des Hufschmieds Peter Holter und der Agnes Glandorp genannt Burmann. Seit 1577 wohnt er im Haus der Schwiegereltern an der Lilienbecke auf der Hörsterstraße. Er begegnet uns 1588, 92 und 97 als Hausherr oder Scheffer[3]) bei den geselligen Versammlungen

---

[1]) Ferdinand Koch, Die Gröninger. Münster 1905. S. 11 f. und 130 ff.

[2]) Westfalen, 7. Jahrg. 1915, S. 97.

[3]) Stadtarchiv, A. II. Nr. 0.

des Schohauses anläßlich der Koer, oder bei der Gilde der Meisterleute. Da man zur Verwaltung dieser Aemter die Wahl unter den 32 Meisteleuten, die an der Versammlung teilnahmen, traf,[1]) so muß Lacke in diesen Jahren die angesehene Stellung eines Gildemeisters des Steinhaueramtes eingenommen haben. Auch im öffentlichen Leben der Stadt spielt er eine Rolle. 1590 und 1598 wird er als Kuergenosse der Lamberti-Leischaft[2]), als einer der Wahlmänner des Rates genannt, von 1599 bis 1610 aber, mit Unterbrechung im Jahre 1603, war er selbst Ratsherr. In denselben Jahren von 1601—09 ist er Leischaftsherr von St. Lamberti. Ein Beweis für das Ansehen und das Vertrauen, das er unter seinen Mitbürgern genießt, ist auch die Tatsache, daß er nicht nur seit 1581 mehrmals von der Sippe, sondern seit 1599, dem Jahr seiner Zuwahl zum Rat, auch sehr häufig vom Rate zum Vormund bestellt wurde.[3]) Auch wird er von 1601—10 häufig als Zeuge zur Bestätigung von Testamenten herangezogen.[4]) 1610 scheint sich Lacke, wahrscheinlich wegen vorgerückten Alters — er ist, da er seit 1569 selbständiger Meister zu sein scheint, über 60 Jahre alt — vom öffentlichen Leben zurückgezogen zu haben. Er stirbt 1618. Die Schatzungsregister von Lamberti nennen 1619 am Dreifaltigkeitssonntag (d. i. der 26. Mai) zum ersten Mal die Witwe des Meisters, und die Prozeßakten, die über Erbstreitigkeiten zwischen den Erben des Albert und Johann Reining und dem Hans Lacke geführt werden[5]), nennen die Witwe schon am 10. Dezember 1618.

Die ehrenvolle Stellung, die der Meister im Leben der Stadt erreicht hat, läßt auch auf einen guten Ruf seiner Kunst schließen. Seinen frühen Stil lernen wir am Amtshause in Lüdinghausen kennen, an das sich noch einige Werke anschließen lassen. Die glückliche Auffindung

---

[1]) Krumbholtz, S. 29.
[2]) Stadtarchiv, A. II. Nr. 1.
[3]) Dr. Symann, Liber tutorum et curatorum I. Teil 1548/1599. Veröffentlicht in den Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, zweiter Band 1924.
[4]) Ueber sein Siegel, das wir aus diesen Testamenten kennen lernen, s. o. S. 197.
[5]) Stadtarchiv, Causae civil. 1435.

eines Vertragsentwurfs für die Epitaphien des Gottfried und Goswin von Raesfeld vermittelt uns die Kenntnis seiner späteren Arbeitsweise um 1588. Im folgenden sollen die Werke, die sich ihm zuweisen lassen, womöglich ihrer chronologischen Reihenfolge nach behandelt werden.

a. Die Bildhauerarbeiten am und im Amtshaus zu Lüdinghausen.

Leider fehlt eine nähere Untersuchung über die Baugeschichte des Amtshauses, trotzdem gerade die späteren Aenderungen eine Klarlegung des ursprünglichen Planes interessant und wichtig machen würden. Ich wiederhole die kurzen sachlichen Angaben bei Ludorff[1]) und Degering[2]) über die Burg von Lüdinghausen. Seit 1509 war das Domkapitel von Münster im Besitz des Hauses und der Güter von Lüdinghausen, mit deren Verwaltung jedes Mal ein Domherr betraut wird, der auf der Burg wohnt. 1568 war der damalige Domherr und Amtsmann Wilhelm Valcke gestorben, und dem Gottfried von Raesfeld wird am 10. Oktober die Verwaltung übertragen. Vor der Besitznahme, im August desselben Jahres, war ein großer Teil des Hauses verbrannt, und Gottfried beginnt im nächsten Jahre mit dem Neubau, der 1573 vollendet wird. Er selbst übernimmt die ganzen Baukosten, die über 6000 Taler betrugen. Nähere Nachrichten über den Bau, die uns Aufschluß über den Bildhauer geben könnten, fehlen.

Die Bildhauerarbeiten, bei denen die Spätrenaissancemotive noch mit solchen der Frührenaissance durchsetzt sind, bilden ein interessantes Zwischenglied zwischen diesen beiden vorzüglich ornamental eingestellten Stilperioden. Die gesamte bildhauerische Ausstattung des Hauses wird dem Gebrauch der Zeit entsprechend ein und demselben Meister übertragen worden sein.[3]) Die unterschiedliche Behandlung und Qualität der Arbeit läßt sich durch die Mithilfe von Gesellen erklären, die der Meister bei dem Umfange des

---

[1]) Ludorff, Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Lüdinghausen, Münster 1893.

[2]) H. Degering, Gottfried von Raesfeld. In der Festschrift: Aus dem geistigen Leben und Schaffen in Westfalen, Münster 1906.

[3]) S. oben S. 183.

Auftrages sicher in größerer Zahl zu seiner Entlastung herangezogen haben muß.

Bei späteren baulichen Veränderungen ist man mit der ursprünglichen Anordnung und Zusammenstellung der plastischen Arbeiten wenig behutsam verfahren. Kaminfriese sind als Dekorationsstücke in die Wand eingemauert, zum Teil auseinandergerissen oder stark übertüncht. Ein Fenster hat man zur Türöffnung erweitert, dafür das ursprüngliche Hauptportal und den Eingang zu einer früheren Wendeltreppe ganz oder teilweise zugemauert.

Als Maler wurde bei den Arbeiten Hermann tom Ring herangezogen.[1]) Sofern aber jetzt noch Bemalung vorhanden, ist sie neueren Datums.

Das erwähnte Steinmetzzeichen des Künstlers fand ich am Kamin im Flur der Privatwohnung. Die jetzige gute Aufstellung ist nicht die ursprüngliche. Bei Entfernung der Tünche ist der Kamin überarbeitet worden.

Die Pfosten, die im unteren Teil mit Rollwerk versehen sind, zeigen darüber je eine hochrechteckige Arkadennische. In der rechten Nische der Tod mit der Sense, links sein Überwinder: Christus, der mit schwungvoll bauschigem Mantel und dem Siegesbanner aus dem Grabe auferstanden ist. Auf dem Kaminsturz eine ähnliche symbolische Gegenüberstellung. Drei Felder sind hier durch Säulchen abgetrennt. Im doppelt so breiten Mittelfeld stehen neben dem Baum der Erkenntnis Adam und Eva. Neben Adam der Löwe, neben Eva das Einhorn, das Sinnbild der jungfräulichen Gottesmutter. Im rechten Seitenfeld die aufgerichtete eherne Schlange, im Hintergrunde die Zelte Israels. Im linken Feld die Erfüllung des Vorbildes: Christi Kreuzerhöhung, mit dem Blick auf eine wehrhafte Stadt mit Mauer, Brücke und Türmen.

Der zweite Kamin der Privatwohnung trägt am Kaminsturz in der mittleren Kartusche die Zahl 1573, an den Seiten die Wappen von Raesfeld und Merveldt mit schweren, wulstigen Akanthusranken. Als schmale Einfassung ein Beschlagwerkband, das auch dem profilierten Rahmen der Kaminöffnung entlang läuft.

---

[1]) S. oben S. 196 Anm. 1

Die früheste Datierung Anno Dni 1570 zeigt ein Kaminfries in der Aula. In der Mitte das domkapitularische Wappen mit dem Paulus, getragen von zwei Fabelwesen, links ein Mann mit Helm, rechts eine Frau mit spitz-zipfeliger Mütze, aus Blattranken aufsteigend, ihrerseits wieder in Delphine endigend.

Unter diesem Kaminfries befindet sich eine Türumrahmung von 1573, die im Beschlagwerkband das Raesfeldsche und das Merveldsche Wappen zeigt.

Hinzu kommt noch der große Wappenkamin der Aula. Die jetzige zerrissene Anordnung in einzelnen, eingetieften Feldern ist wohl sicher nicht die ursprüngliche. Die Anbringung ist vielleicht ähnlich zu denken wie am Kamin des münsterischen Friedenssaals als vorgebauter Rauchfang. Die Reihen der Wappen, die als Friesband den Kaminvorbau umzogen haben mögen, sind inschriftlich bezeichnet. Nach ihrer Abfolge hat Degering[1]) die Ahnentafel des Gottfried von Raesfeld aufgestellt. Im unteren Wappenfries sind die Heiligen Liborius, Paulus und Mauritius verteilt. Das Mittelstück der Bekrönung schließt in Band- und Rollwerk das Stiftswappen ein. Putten sind dazwischen in Ösen verklammert oder sitzen rittlings auf den Bändern. In den seitlichen Rollwerkteilen links das Rundbild einer gekrönten Frau mit der Leier, rechts des Königs David mit der Harfe.

Reste von Wappenfriesen befinden sich noch an verschiedenen, wenig beachteten Stellen und sind zum Teil durch Tünche verunstaltet.

Als plastische Arbeiten am Außenbau kommen in Betracht:

Das ursprüngliche Portal, das in dem stumpfen Winkel, den die beiden Flügel des alten Gebäudes zusammen bilden, angebracht ist. Es ist jetzt zu einer flachen Nische vermauert. Die Portalöffnung wird eingefaßt von zwei kannelierten Säulen, die ein verkröpftes Gebälk tragen, darüber eine Inschrifttafel und abschließend ein Dreieckgiebel, der im mittleren Medaillon den Kopf eines Mannes mit Federbarett zeigt. Die Inschrift auf der Tafel lautet:

---

[1]) a. a. O. S. 179.

IM JAHR DO MAN 1573 UD 74 TALT
EIN AEM WINS 24
EIN VAT BOTTERN 42
EIN VAT HERINGS 10
EIN LOEP SALTS 5
EIN MOLT ROGGE $6^1/_2$
EIN MOLT GERSTEN 5
EIN MOLT HAVEREN 4
} DALER GALT

Über dem Portal im zweiten Stockwerk ist eine Wappentafel angebracht, die 1573 datiert ist. Sie enthält die inschriftlich bezeichneten Wappen derer von „RASFELT" und „MERFELT", die von einer männlichen und weiblichen Herme eingefaßt werden. Darüber Gebälk und bekrönender Dreieckgiebel, der das Stiftswappen mit dem hl. Paulus umschließt. Auf den ansteigenden Giebelseiten Postamente, die sicher früher Urnen oder Halbkugeln getragen haben, wie sie an der z. T. zugemauerten Tür der Wendeltreppe noch vorhanden sind. Im Untersatz eine Kartusche, deren seitlichen Endigungen Maskarons mit Volutenkapitell aufgeheftet sind, und die die Inschrift aufweist:

HEC NOVA DE RAESFELDT GODFRIDUS TECTA DECANUS
CONFECIT VERAE POSTERITATIS AMANS 1573.

Sodann die Fensterbekrönungen. Im ersten Geschoß sind über den Fenstern Dreieckgiebel, im zweiten Stockwerk Segmentgiebel angebracht, die mit naturähnlichen Blüten, zum größten Teil aber mit flach ausgebreitetem Rollwerk ausgefüllt sind. Halbkugeln, die wahrscheinlich wie bei der Tür zur Wendeltreppe auf Postamente gestellt waren, sind oben und an den Seiten angebracht. Die Tür sowie der letzte Giebel des oberen Stocks zeigen die Jahreszahl 1573. —

Als architektonische Stützen sind am Adam-und-Eva-Kamin noch die Balustersäulchen der Frührenaissance mit aufsteigendem Blätterkranz verwandt. Basis und Kapitell sind mit aufwärts oder abwärts gerichteten Blattreihen besetzt. Die spezifische Prägung der Spätrenaissance zeigen dagegen die Hermen der Wappentafel mit ihrem aus gekreuzten und gebogenen Bändern gebildeten Korb, aus dem die Früchte hervorquellen, ein Motiv, das Cornelis

Floris häufig verwendet. Das gewölbte Gesimsband ist meist mit einer Blattreihe verziert. Auch dies ein Motiv, das noch von der Frührenaissance her die Freude an naturalistischen Formen bewahrt hat.

In den ornamentalen Formen wird noch stärker das Hin- und Herschwanken zwischen Früh- und Spätrenaissance sichtbar. Der Türsturz von 1570 bringt in dem lebendig nachgefühlten Rankenwerk, den Delphinen und Halbmenschen noch Bildungen der Frühzeit, wie sie uns aus den Stichen eines Aldegrever und Lucas von Leyden bekannt sind. Aldegreverblattwerk rahmt auch die Tafel über dem Portal und die Tür zur Wendeltreppe ein. Die Erstarrung der naturlebendigen Form wird am Beschlagwerk der Tür deutlich erkennbar. Blüten, jetzt symmetrisch und flach stilisiert, sind in ein Geschlinge fortlaufender Bänder eingeschlossen. In paarweise zusammengestellten, geschwungenen Bandformen, die dazwischen angebracht sind, möchte man den Rest einer Blumenstilisierung erkennen. Noch in einigen Giebelfüllungen findet sich eine verhältnismäßig naturähnlich aufgefaßte mittlere Blüte, kombiniert mit seitlichen flachen Bandvoluten und Blattwerk. Meist aber ist die Blüte erstarrt zur abstrakten Form einer aus flachem Bandwerk ausgeschnittenen stilisierten Lilie. Sie bildet jetzt die Endigung eines flach ausgebreiteten Rollwerks, von dessen schmalen Rändern ausgebogene und aufgerollte Zungen ausgehen. Ihre Bildung verrät die frühe Entwicklungsstufe. Ein ähnlich frühes Stadium zeigen die schmalen Kartuschenstreifen des Adam- und Eva-Kamins mit der ungeschickten Häufung der Kolbenschwünge und der merkwürdigen Form eines plattgedrückten und ausgeschnittenen Hohlgebildes. Am weitesten im Geschmack der Spätzeit entwickelt ist das Rollwerk am großen Wappenkamin, wenn auch gerade hier die Bildungen besonders breit und plump sind. Es sind breite, harte Bandformen, vielfach ausgeschnitten und gerollt. Rosetten und Fruchtschnüre, die durch Ringe oder kreisrunde Löcher geleitet werden, bilden den aufgehefteten Dekor.

Figuralplastik tritt verhältnismäßig selten auf und ist ungleichmäßig durchgeführt. Am Kamin der Privat-

wohnung ist die persönliche Handschrift des Meisters — auf dieses Werk scheint er besonders stolz gewesen zu sein, da er dieses allein mit seiner Steinmetzmarke versieht — durch die Überarbeitung verwischt. Die Bildkomposition zeigt kaum Individuelles. Kleine Figuren in herkömmlicher Haltung, altertümliche Krausenwolken und Zwergbäume mit wenigen großen Blättern. Eine Anlehnung an überlieferte Bildtypen mag vorliegen. Am Kamin der Aula haben die Figuren breite Gesichtszüge, große, plumpe Hände. Ansprechender sind die Figuren vom unteren Wappenfries, besonders der Paulus in leiser Biegung mit feingefältetem und etwas bewegtem Gewand. Feiner in der Durchführung erscheinen die wappentragenden Fabelmenschen auf dem Kamin von 1570 und der Paulus im Giebelfeld der Wappentafel.

b. Kamin und Türeinfassung auf Haus Vischering

bei Lüdinghausen haben ganz ähnlichen Stilcharakter. Die Jahreszahl 1570 auf dem Kaminsturz, die mit der Datierung der Arbeiten am Amtshaus zusammengeht, spricht mit der verwandten stilistischen Haltung für die Annahme, daß derselbe Meister, den sich Gottfried von Raesfeld aus Münster kommen läßt, auch von Heidenreich-Droste, dem damaligen Besitzer der Burg, beschäftigt wurde.

Urkundlich läßt sich über den Meister nichts mehr ermitteln.

Am Kamin sind mehrere Wappen angebracht. Auf der Breitseite des Kaminsturzes folgen von links nach rechts: Münster, Droste, Hoberg, Knehem. Auf der linken Schmalseite das Drostesche, rechts das Galensche Wappen. Nach der üblichen Reihenfolge sind die beiden mittleren die Wappen des Bauherrn und seiner Gattin, links und rechts anschließend die der weiblichen Ahnen. Nach Fahne[1]) lautet die Ahnenfolge:

[1]) A. Fahne, Die Dynasten, Freiherrn und Grafen v. Bocholtz, Köln 1859, Tf. IV.

Droste-Morrien | M.-Voß zu Steenwyck | H.-Bock zu Palsterkamp | Kn.-Kersenbrock

Johann Droste-Elisabeth v. Münster | Hoberg — Knehem

Caspara von Hoberg

Heidenreich Droste zu Vischering (1540—88).

Die äußeren Wappen Droste und Galen sind also nicht der direkten Ahnenfolge entnommen. In welcher Beziehung sie zu den Auftraggebern stehen, konnte ich nicht ermitteln.

c. Kamin und Portal des Friedenssaals zu Münster.[1])

Ist die Annahme, daß der Meister von Lüdinghausen aus Münster stammt und mit Hans Lacke identisch ist, richtig, so müssen sich hier von seiner Hand noch Arbeiten nachweisen lassen. Nahe Verwandtschaft, vor allem mit dem großen Wappenkamin des Amtshauses, möchte ich für Kamin und Portal des Friedensaales feststellen. Die Datierung 1577 am Kamin verweist ihre Entstehung in die Zeit nach den Bildhauerarbeiten von Lüdinghausen.

Die Kämmereirechnungen der Stadt, die uns vielleicht über den Meister der Ausstattung des Friedenssaales Auskunft gegeben hätten, fehlen uns leider für das Jahr 1577. Dieselben Rechnungen bringen aber 1580 die Notiz, daß ein Meister Hans Beldensnider baven die Ratskammer einen Speerstein gearbeitet hat.[2]) Sehr nahe liegt die Annahme, daß derselbe Meister drei Jahre früher auch die Ausstattung für die Ratskammer übernommen hat. Dann ist dieser Beldensnider aber Hans Lacke,[3]) der

---

[1]) Vergl. Koch, a. a. O., S. 81 f.

[2]) Wormstall, Studien zur Kunstgeschichte Münsters, S. 216. In den Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Bd. I., 1898.

[3]) Vergl. Schmitz-Kallenberg, Hilgensnider, Beldensnider und Bunickmann in der Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Altertumskunde, 73, I., S. 227, wo schon auf diese Identität hingewiesen wird. Letzthin bestätigt von Herrn Prof. Dr. Geisberg in einem Vortrag im Kunstverein.

uns sonst ausführlicher als „Hans Laken Beldensnider“ begegnet und für dessen Urheberschaft in Lüdinghausen ja auch das Steinmetzzeichen sprach.

Der Kaminvorbau wird von Karyatiden-Hermen mit Volutenkapitell, die die schwere Konsole tragen, gestützt. Die Herme links stellt den Glauben mit Kelch und Kreuz, die Herme rechts mit Wage und Schwert die Gerechtigkeit dar. Auf dem Fries der linken Schmalseite in Kartuschwerk sitzend die Hoffnung mit Anker und Taube, ihr auf der rechten Seite entspricht die Weisheit mit Schlange und Spiegel. Die Giebelbekrönung enthält im Mittelfeld im Halbrund geschlossenen Relief Gott Vater mit der Weltkugel und der Taube, darüber das von Löwen getragene Wappen von Münster. Ein Bandwerkgiebel mit der Freifigur des Salvators bekrönt diese mittlere Ädikula. Vom hohen, mittleren Feld leiten Beschlagwerkflächen, von einer abwärts geschwungene Volute begrenzt und begleitet, zu den äußeren Ecken über, wo Pyramiden aufgestellt sind. Im Beschlagwerk sind Adam und Eva angebracht. Ueber den Seitenteilen als Aufsatz ein Kartuschengeschlinge, das ein Männer- und Frauenbild im Medaillon einfaßt.

Die Bemalung des Kamins ist neu, angeblich nach alten Farbspuren gemacht.

Gleichzeitig mit dem Kamin entstand das Westportal des Friedenssaals zu Münster.

Säulen mit Gebälk rahmen die Portalöffnung ein. Den oberen Aufsatz bildet ein Gewirr von Band- und Kartuschenformen, die das von Löwen flankierte städtische Wappen einrahmen. Putten mit Füllhörnern lagern im Rollwerk. Spuren alter Bemalung sind noch da. Der Grund, auf dem die Schmuckformen aufliegen, ist graublau. An den Rosetten Farbspuren von Gelb und Rot. Das Wappen ist selbstverständlich farbig angegeben.

Die Ornamentik zeigt die nächste Verwandschaft mit der am Wappenkamin der Aula. Wie dort die etwas plumpen, breit profilierten Bänder, variirt durch kreisrunde Vertiefungen, winkliges Ausschneiden und volutenartiges Aufrollen. Die Stilisirung der Endigungen zur Lilie, die immer wieder an den Fenstergiebeln des Amtshauses sich wiederholte, kehrt wieder. Im Bandwerkgeflecht treten wie dort menschliche Figuren auf. An den

oberen Endigungen der Arbeiten fallen die langen, henkelartig umgebogenen Zungen auf, die uns weiterhin wieder begegnen werden. Der ganze Formenapparat der Spätrenaissance — die frühen Übergangsbildungen fehlen jetzt — ist hier noch mehr entwickelt, durchgebildet und reicher, für ein modernes Auge, verstärkt durch die bunte Bemalung, nicht sehr sympathisch.

Die Figuren sind zum größtenteil plump in Bildung und Bewegung. Die Behandlung des dünngefälteten Gewandes erinnert an die Kaminfiguren des unteren Wappenfrieses in der Aula des Amtshauses, besonders an den Paulus, dessen markiert gebogene Stellung beim Apostel am Kaminsturz des Friedenssaales sich wiederfindet.

Im Zusammenhang mit den bisher besprochenen Arsteht ferner

d. Die Inschrifttafel des Wilhelm Steck im Dom, deren Standort: das Nordost-Querschiff des Doms, Westwand ist.

Daß im Innern des Doms, in dem sonst nur Bischöfe und Domherren begraben werden durften — selbst die Domvikare müssen auf dem Innenhof, dem Vikarienfriedhof, beerdigt werden — sich die Begräbnisstätte und das Epitaph für einen Laien befindet, ist etwas ganz Ungewöhnliches. Diese besondere Ehrung erklärt sich wohl aus der großen Bedeutung dieses Mannes. Über seine vielversprechende Laufbahn, seine hohen Ämter und Verdienste unterrichtet uns die nachstehende Inschrift.

Guilielmo Steck nobili ac clarissimo viro, diverso a patre viri militaris exemplo, optimo tamen ac laudabili eiusdem instituto ac iussu, studiis liberalibus destinato post tritas triviales scholas visitatasque magno impendio Galliae ac Italiae universitates, Bononiae aetatis 27 in iuris doctorem promoto, et 28 ad supremum camerae imperialis tribunal, praesentante augustissimo Romanorum imperatore Carolo 5., in assessorem suae majestatis nomine assumpto eoque munere in 8. annum singulari fide ac laude perfuncto, dein a reverendissimo sacri Romani imperii principe ac domino domino Bernhardo Monasteriensi episcopo, in cancel-

larium ascito ac mox ab imperatore Ferdinando magnis propositis praemiis in consiliarium ad vicecancellariatum statim promovendum sollicitato, mediocria excelsis praeferenti, suaeque majestati pro expetita opera delatoque honore gratias devotas agenti, munere cancellariatus sub quo caeperat domino fideliter continuato sub Joanne autem episcopo magno suae celsitudinis ac statuum Monasteriensium applausu composita iudiciorum reformatione, formatis summatisque episcopalis ratiocinii legibus aliisque laudabiliter gestis, peripneumonia vehementissima correpto ac inde defuncto in sepulcrum hoc, quod calcas, illato haeredes moestissimi pio devotoque affectu poni curaverunt.

VIXIT ANNOS 52, MENSES 3, ET DIES 8.

Gloria, pax et honor omni operanti bonum.

Ergänzt werden die ausführlichen Angaben der Inschrifttafel über den Kanzler bei Reinhard Lüdicke, die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster [1]), der vor allem das in der Inschrift nicht genannte nähere Todesdatum bringt. Hiernach stammt Steck vom Niederrhein. Da er im Frühjahr des Jahres 1581 stirbt und ein Alter von 52 Jahren erreicht, ist er 1529 (oder Ende des Jahres 1528) geboren. 1556 (oder 55) erwirbt er im Alter von 27 Jahren in Bologna den juristischen Doktorgrad. Im folgenden Jahr 1557 (oder 56) wird er Assessor am Reichskammergericht und hat diese Stellung bis zum 8. Jahr inne (bis 1564), von Kaiser Ferdinand und dem Bischof Bernhard von Raesfeld wird er 1564 zum Kanzler ernannt, lehnt aber die Würde eines Vizekanzlers, die ihm Ferdinand anbietet, ab. Vor allem erwirbt er sich hohe Verdienste unter dem nachfolgenden Bischof Johann von Hoya um die Reform des Gerichts und der Verwaltung. Diese Nachricht des Epitaphs wird bestätigt durch die Angabe im Protokoll des Hofgerichts von 1572, „Der Hofgerichts-, Landgerichts- und anderer Ordnungen Verfasser“. Er stirbt unter dem Administrator Johann Wilhelm an einer heftigen Lungenentzündung im Frühjahr 1581.

---

[1]) Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 59, 1901, S. 41 f.

Die Inschrifttafel, deren Bemalung sich auf Weiß, dunkles Rot und Olivgrün beschränkt, wird von einer männlichen und weiblichen Herme eingefaßt. Die obere und untere Endigung des Epitaphs ist als doppelter Kartuschrahmen ausgebildet. Den unteren Rollwerkbildungen sind Maskarons aufgeheftet, die ähnlich wie an der Wappentafel von Lüdinghausen das Gesims unterhalb der Hermen stützen. An der oberen Endigung kommen wieder die schon bei den Arbeiten des Friedenssaales bemerkten henkelförmig gebogenen Laschen vor. Die Zungen sind an ihrem äußeren Ende zu einer Art Lilie stilisiert, wie es auch bei den anderen Werken beobachtet wurde.

Mit diesem Werkchen schließt die Reihe der Arbeiten des Hans Lacke, die sich durch besonders reiche und abwechslungsvolle Ausbildung der Spätrenaissanceornamentik auszeichnen. Er ist der erste, der die modernen Formen in ausgedehntem Maße verwendet. Und wir wüßten gern Antwort auf die Frage: Woher bringt Hans Lacke die neuen Motive mit? Als Bildhauergeselle mußte er mindestens zwei Jahre wandern, und mit großer Wahrscheinlichkeit können wir ihm wenigstens eine Etappe seiner Wanderschaft nachweisen. Vom 18 Oktober bis 6. November 1567 wird ein Johann Beldensnider aus Münster bei den Arbeiten auf Schloß Hovestadt erwähnt,[1] die der „Muerer und Baumeister" Laurentz von Brachum leitet. Johann Beldensnieder scheint dort mit besonderen Aufträgen betraut zu sein, denn er erhält höheren Lohn als die Meisterknechte. Leider ist uns von den Bildhauerarbeiten auf Hovestadt nichts erhalten geblieben. Sie mußten im 18. Jahrhundert einer Ausstattung im Regencestil weichen. Aber wir kennen die Art des Laurentz von Brachum, der als „steyn und antyckshower" auf Schloß Horst beschäftigt wird, wo nach Geisberg[2]) ihm und nicht dem Heinrich Vernukken der plastische Schmuck der Fassade zukommt. Die langgezogenen Kartuschenbildungen, die Lacke vor allem in Lüdinghausen als Pfosten-

[1]) Richard Klapheck, Die Meister von Schloß Horst in Broiche, Berlin 1915. S. 273 f.

[2]) Geisberg, Das Ohmsche Haus am Roggenmarkt, a. a. O.

verzierung und Giebelfüllung anwendet, zeigen ihre Verwandtschaft mit ähnlichen Bildungen auf Schloß Horst.

Die späteren Arbeiten, die sich dem Meister nachweisen lassen, haben sich aus dem angehäuften Detailreichtum der Frühzeit zu einer schlichteren und beruhigteren dekorativen Haltung entwickelt. Gleichzeitig wird sein anfänglich etwas allzu plump und schwerfällig wirkender Figurenstil beweglicher und eleganter.

Urkundlich gesichert sind ihm aus dem Ende der achtziger Jahre die

e. Epitaphien des Gottfried und Goswin von Raesfeld im Dom.

Sie befinden sich jetzt, mit einem barocken Altaruntersatz versehen, vor dem Chor des Domes, an der Westseite des nördlichen bezw. südlichen Vierungspfeilers. Diese Anordnung ist, wie die später hinzugefügten Predellen schon vermuten lassen, nicht die ursprüngliche. Das Testament des Gottfried von Raesfeld bestimmt: „Item dat . . . ein Ehrlich Epitaphium jn. den piler neffen Sunte Sebastians altar verordnet gemaikt und gesat werde."[1] Der Platz, an dem sich sein Epitaph jetzt befindet, ist aber die Stelle für den Sebastiansaltar.[2] Genauer wird uns der ursprüngliche Platz der beiden Denkmale im Vertrag genannt, in dem es heißt: „zwei kunstreiche epitaphia in der thumkirchen zu Munster an beiden pfeileren beneben und vornen dem apostelgange."[3] Die Epitaphien sind also an der Süd- bezw. Nordseite der Pfeiler, die an den Apostelgang stoßen, und zwar vor diesem Gang, sodaß sie von den Kirchenbesuchern gesehen werden konnten, angebracht gewesen. Etwa am Ende des 17. Jahrhunderts — aus dieser Zeit mögen die Untersätze stammen — sind die Epitaphien an ihren jetzigen Ort gekommen. Koch[4] schreibt das Auferstehungsrelief des einen Epitaphs schon dem Gerhard Gröninger zu. Ein bislang unbeachtet gebliebener Vertragsentwurf[5]

---

[1]) Degering, a. a. O. S. 187.
[2]) Leonhard, Westfalen 6. S. 74 u. 75.
[3]) Siehe Anhang S. 255 ff.
[4]) a. a. O. S. 96 ff.
[5]) Staatsarchiv, Domkapitel K. I. 232, siehe Anhang S. 255 ff.

nennt uns aber als Meister der beiden Stücke den Hans Lacke. Wir gewinnen dadurch neben dem Steinmetzzeichen von Lüdinghausen einen zweiten sicheren Anhaltspunkt für die Tätigkeit des bislang nur dem Namen nach bekannten Bildhauers. Laut dem Vertrag ist die Arbeit 1588 entstanden.

Außer Sandstein ist am Epitaph Alabaster für Relief und Statuen und rötlicher Marmor für die Säulen verwandt.

Daß die Epitaphien außer den im Vertrag erwähnten, jetzt verschwundenen Wappen, die selbstverständlich farbig angegeben waren, bemalt gewesen sind, ist immerhin möglich. Jedenfalls besagt eine Rechnungsnotiz der Computatio der Exekutoren des Gottfried von Raesfeld: „M Herman Ludger pro pictura epitaphii 8 Daler.“[1])

Die Inschriften an den Epitaphien lauten:

Am Epitaph des Gottfried vom Raesfeld:

1. auf der Kartusche des Giebels:

Deus regeneravit nos in spem vivam per resurrectionem Jesu Christi ex mortuis. 1. pet.[2])

2. auf dem Inschriftsockel des Obergeschosses:

Cum transisset sabbatum, Maria Magdalenae et Maria Jacobi, et Salome emerunt aromata, ut venientes ungerent Jesum. Marci decimosexto.[3])

3. unter dem Hauptrelief:

Ego sum resurrectio et vita: qui credit in me, etiamsi mortuus fuerit, vivet. Joa.[4])

4. auf der Inschrifttafel des Untersatzes:

Reverendo nobili equestrisque ordinis viro domino Godfrido a Raesfeldt cathedralis huius ecclesiae ad annos 17 decano dignissimo, pietate in cultum divinum (quod testatur chorus noster), flagrantissima liberalitate tum in egenos (quod docet Ludinghusium), tum in ecclesiam et rem publicam (quod monstrat seminarium) munificentissimo hic inter duos fratres episcopum et thesaurarium anno 1586 octobris 24 sepulto, constituti exe-

---

1) Staatsarchiv, Domkapitel K. I. 229.
2) 1 Petri 1, 3.
3) Marc. 16, 1.
4) Ev. Joh. 11, 25.

cutores mnemósinon hoc Christi resurgentis, qui et illum ad aeternam vitam resurgere faciat, sic iussi posuerunt.

Am Epitaph des Goswin von Raesfeld:

1. Ascendit deus in iubilo, et dominus in voce tube,[1] ascendisti in altum, cepisti captivitatem. Psal. 46. 67.

2. Ut vite eterne heredes efficeremur, profectus est Jesus in celum. 1. pet. 3.[2])

Suscitans Jesum a mortuis constituit eum ad dexteram. Eph. 1.[3])

Advocatum habemus apud patrem Jesum Christum iustum. 1. Joa 2.[4])

3. Ascendo ad patrem meum et patrem vestrum, deum meum et deum vestrum. Joa. 20.[5])

4. Reverendo nobili magnifico equestrisque ordinis viro domino Gosvino a Raesfelt cathedralis huius ecclesiae ad annos 12 preposito dignissimo, singulari prudentia et magnificentia quasi heroica predito, inter proceres regiminis huius patrie primario, catholice religionaris assertori strenuo, hic anno 1586 die quidem decembris 18 sepulto constituti executores mnemosinon hoc Christi ascendentis, qui et illum ad celestia regna ascendere faciat, sic iussi posuerunt.

Der Unterbau der beiden Denkmale mit den gegenseitig zugeneigten Engelköpfen, den Blumengirlanden auf den flankierenden Pfeilerstümpfen, den Füllhörnern der Anschwünge und den Freifiguren an den Ecken ist Zutat des Barock. Ebenfalls wird die voll und weich geschwungene Akanthusranke zwischen den mit Beschlagwerk versehenen Postamentstümpfen dieser späten Zeit angehören. An ihrer Stelle hat man sich vielleicht die Inschrifttafel eingeschoben zu denken, die jetzt im barocken Sockel eingelassen ist.

Das uns erhalten gebliebene Hauptgeschoß der Epitaphien bringt über einer schmalen Inschriftzone das hochrechteckige Hauptrelief mit der Darstellung der Aufer-

---

[1]) Psalm 46, 6, 67, 19.
[2]) 1 Petri 3, 22.
[3]) Eph. 1, 20.
[4]) 1 Joh. 2, 1.
[5]) Ev. Joh. 20, 17.

stehung bezw. der Himmelfahrt. Eine flankierende Säulenstellung trägt das Gebälk. Ein zweites niedrigeres und schmaleres Stockwerk mit einer verhältnismäßig breiten Inschriftplatte und darüber drei Nischen, die durch eine Säulenstellung getrennt werden, bekrönt das Hauptgeschoß. Seitlich davon auf den Verkröpfungen Freifiguren. Den Abschluß erhält das obere Geschoß durch einen durchbrochenen Segmentgiebel, zwischen dessen Bogenteilen ein Postament mit einer Statue aufragt.

Der Aufbau des Epitaphs wirkt unkompliziert, überraschend in der einfachen Gesamthaltung für unsere Vorstellung von Hans Lacke, bei dem wir bislang eine Vorliebe für unruhige Außenkonturen und ein Anhäufen später Schmuckformen fanden. Als ornamentale Zierform kommt neben den der Antike entnommenen Motiven nur noch ein spärliches Beschlagwerk vor mit aufgesetzten facettierten Steinen, Rosetten, Löwenköpfen und Masken. Ein Nebeneinanderordnen zweier Steine mit parallelen Seitenflächen mag als Eigenart erwähnt werden.

Merkwürdig ist der qualitative Unterschied zwischen den beiden Reliefs. Auf dem Auferstehungsrelief schwebt Christus über dem geöffneten Sarkophag, umgeben von lose geballten Wolken. Der in weiter Kurve sich bauschende Mantel, der Schwung in Haltung und Gebärde erhöhen den Ausdruck des Siegestriumphes. Der Krieger vorn am Bildrande, der auf die Lanze gestützt das Wunder erblickt und mit der Rechten einen noch schlafenden Kameraden wachrütteln will, die heftig abwehrende Armbewegung des Kriegers rechts, vor allem aber die halb noch liegende Gestalt, die den größten Teil des Bildvordergrundes einnimmt und, das eine Bein halb angezogen, auf beide Hände gestützt, sich aufrafft, und, den Blick nach oben, aufspringen will, sind voll momentanen, lebendigen Ausdrucks. Nichts im Bilde bleibt bei dem Wunder passiv. Selbst die beiden hinteren Soldaten halten in glücklicher Ausdrucksgebärde des Schreckens zum Schutz vor der plötzlich blendenden Erscheinung die Schilde vor das Gesicht.

Das Relief erweckt einen günstigen Eindruck von der Kunst des Hans Lacke. Er scheint ein Meister im lebendigen Erfassen der Geste und von flüssiger Formenbehand-

lung. Sehen wir das Relief des zweiten Epitaphs daneben, so müssen wir aber unser Urteil einschränken.

Das Thema der Himmelfahrt, das für dieses Epitaph verlangt war, erfordert an sich weniger Differenziertheit des Ausdrucks und der Gebärde. Die Gefahr der Eintönigkeit liegt näher. Die Jünger sind um den Berg gruppiert. Staunend oder betend heben sie Blick und Hände nach oben, wo Christus nur noch zum Teil sichtbar ist. Am wirkungsvollsten ist die Figur des sitzenden Johannes im Vordergrund mit dem Adler, der mit weit geblähtem Mantel in schwungvoller Haltung auf einer Tafel den Vorgang niederschreibt. Die Gewandung zeigt hart eingetiefte, parallele Faltenfurchen, die den monotonen Eindruck der Komposition noch verstärken.

Zur Erklärung der viel geringeren Qualität des Himmelfahrtreliefs möchte man annehmen, daß der Meister die Darstellung, die weniger Abwechslung an Motiven bot, einem Gesellen anvertraut hat und nur die allgemeine Anlage der Komposition, vor allem die Erfindung der Johannesfigur ihm zuzuschreiben ist. Zum Teil mag auch die bessere Leistung am Auferstehungsrelief einer benutzten Vorlage zuzuschreiben sein. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang die Feststellung Kochs einer kompositionellen Uebereinstimmung mit der gleichen Darstellung am Altar Gerhard Gröningers zu Westbevern. Die Gleichheit ließe sich dann auch ohne die Annahme einer Abschrift des Lacke-Epitaphs erklären.

f. Doppel-Epitaph des Balthasar und Melchior von Büren im Dom.

Standort: Nordseitenschiff des Domes, Ostjoch.

Koch weist bei Besprechung der Raesfeldaltäre auf Uebereinstimmung ihrer Ornamentik mit der am Epitaph der Brüder von Büren hin. Tatsächlich weisen die Beziehungen, die sich zwischen diesem Werk und den beiden soeben besprochenen Altären bei näherem Vergleich ergeben, auf denselben Meister Hans Lacke hin.

Das Denkmal zeigt in der Mitte der Bekrönung das vereinigte Wappen derer von Büren und Coverde. An der linken äußeren Ecke Wickede, rechts Ittersom. Nachstehende Ahnenfolge läßt sich zusammenstellen:

Büren Wickede — Coverde Ittersom

Büren — Coverde

Balthasar von Büren † 1583, Melchior von Büren † 1589. Die Kartuschen des Untersatzes enthalten die Inschriften:

1. Reverendo nobili equestrisque ordinis viro domino Baltazaro a Büren, huius cathedralis ecclesiae ultra sextum annum seniori canonico, pacifico et simplicitatis antiquae amanti, fraterno amore frater Melchior epitaphium hoc nativitatis Christi servatoris fieri curavit. Obiit aetate maturus in arce Schoenebecke anno 1583 die visitationis Marie. In pace quiescat.

2. Reverendo nobili equestrisque ordinis domino Melchiori a Büren, huius cathedralis ecclesiae canonico seniori et ad viginti annos cellerario magnifico et viro heroicis dotibus ornato, epitaphium hoc, quod vivus ipse sibi et fratri procuraverat oblationis trium regum executores posuerunt. Dies obitus fuit anno 1589 feria secunda pentecostes 22. Maii. Ad diem felicis resurrectionis in pace requiescat.

Laut der Inschrift ist das Epitaph noch von Melchior von Büren, also vor 1589 in Auftrag gegeben worden. Nach dessen Tod sorgten die Exekutoren für die Vollendung. Es ist somit ungefähr zu derselben Zeit wie die Raesfeld-Epitaphien entstanden.

Das Denkmal besteht gewissermaßen aus zwei Epitaphien. Es sind zwei nebeneinander hängende Inschrifttafeln und zwei nebeneinander geordnete Hauptreliefs, die verbunden sind durch gemeinsames Sockelgesims, Säulenstellung und Aufsatz. Die Reliefbilder des Hauptteils stellen die Anbetung des Christkindes durch die Hirten und durch die drei morgenländischen Könige dar. Die Bekrönung trägt über einem Sockelstreifen zwei Nischen mit dem heiligen Petrus und Paulus. Außer den Wappen sind die Figuralplastik und die Säulen bemalt. Verwandt sind ein Gold, Rot, Schwarz und eine Fleischfarbe.

Der Aufbau ist wieder von verhältnismäßiger Schlichtheit. Da der Auftrag dieses Mal ein Monument für zwei Domherren verlangt, hat der Meister einfach das Schema des üblichen Epitaphs zweimal nebeneinander gesetzt. Die

hierdurch entstehende Teilung in der Mitte ist ungewöhnlich. Den Zierelementen — zwar stärker vertreten als an den beiden vorhin besprochenen Werken — fehlt auch hier reiche Abwechslung und Abwandlung der Motive. Bei dem Beschlagwerk wiederholt sich ähnlich die Zusammenkupplung zweier Bossenquadern, die parallel gelagert sind. Die Inschriftkartusche, zu der die Raesfeldaltäre keine Parallele bilden, ist merkwürdig schwerfällig gebildet. Dagegen überrascht das duftige Gespinst, das als Groteske den unteren Teil des Säulenschaftes überzieht. Graziöse Ziergebilde, Vögel in Rahmenwerk verklammert, Putten, die aus Blüten aufsteigen, Masken, schlanke Vasen und zierliche Fruchtbüschel sind in bunter Laune durcheinander geflochten, sodaß man nicht recht versteht, daß dieselbe Hand die ungeschickten Rollwerkbildungen der Inschrifttafel geschaffen hat. Für dies locker graziöse Groteskenwerk mag dem Meister eine Vorlage etwa aus den Ornamentstichen in der Art eines Delaune vorgelegen haben.

Das Relief mit dem Christkind und den Hirten läßt die Szene vor einer verfallenen Pfeilerhalle sich abspielen. Links kniet Maria vor dem Kind. Von rechts kommen mehrere Hirten zur Adoration. Im Vordergrunde ein Hirt in seltsam eilender Hast und wie der vor dem Kinde niederknieende Engel von eckig markierter Haltung.

Geschlossener wirkt das zweite, symmetrisch komponierte Relief. Vor einer großquadrigen Mauerruine, die ein zierliches Tempelchen mit geschweiftem Dach trägt, sitzt in der Mitte die Madonna mit ihrem Kind, dem Könige links sich zuneigend, der, den Rücken gebeugt, niedergekniet ist. Ihm korrespondierend an der anderen Seite der zweite König in ähnlicher Haltung. Von den Hintergrundfiguren fällt besonders der junge Krieger auf, der, auf e ne Standarte gestützt mit kurvig geschwungenem Mantel sich dem Joseph, der in der Ecke lehnt, zuwendet. Auch hier wieder die Akzentuierung von Bewegung und Haltung, die manchmal grotesk eckig wird, wie bei dem eiligen Hirten oder dem müßigen Joseph, der drapierte Schwung des Mantelfalls, durch den die mittlere Figur besonders akzentuiert werden soll, und vor allem erinnert die hastige Behandlung und die hart eingeschnittenen Gewandfalten an die Art des Epitaphs des Gottfried von Raesfeld.

Gleichzeitig mit den Raesfeld-Epitaphien und dem Denkmal der Brüder von Büren entstand das

g. Epitaph des Friedrich von Fürstenberg im Vikarienfriedhof des Doms.

Standort: Zweiter Strebepfeiler der Ostwand des Vikarienfriedhofs.

Koch[1]) weist auf die Verwandtschaft der Komposition des figürlichen Reliefs mit der Friesdarstellung am Friedenssaal-Kamin hin, vermutet aber, trotzdem Friedrich von Fürstenberg schon 1581 starb, seine Entstehung erst in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts und die Autorschaft Gerhard Gröningers. Die bildliche kompositionelle Uebereinstimmung mit dem Ratskamin, zusammen mit der festen Datierung 1588, die sich in der Kartusche des Gebälks befindet, legen indessen die Urheberschaft des Hans Lacke sehr nahe.

Die Inschrift des Epitaphs lautet:

Reverendo nobili clarissimo consultissimoque viro Domino Frederico a Furstenbergh nato de castro Stirp, jurium licentiato nec non huius episcopalis curiæ Monasteriensis officiali et iudici aulico bene merito, non modo consilio, prudentia, facundia affatim prædito, quam dei cultori pauperumque amatori satis superque pio, cuius anima salutifere Christi passionis effectum celestibus perfruatur bravio simulatque mortalibus decessit anno 1581 die 28 mensis iunii. Per suos exequotores positum.

Das vielfigurige Hauptrelief wird eingefaßt von Karyatiden mit Gebälk. Den oberen Abschluß bildet eine mit einer Muschel ausgelegte Halbkreisform, umgeben von Bandwerk mit ausgreifenden Laschen, die die geschlossene Form des mittleren Halbrunds im äußeren Umriß wieder aufheben. Als unteren Abschluß die Inschriftkartusche.

Die Ornamentik zeigt den ausgeprägten Rollwerkstil, wie er uns gerade an den frühen Arbeiten begegnet. Die einzelnen Motive, etwa die henkelartig gebogenen Zungen, die breiten Zapfen mit den Kugelaufsätzen oder der bauchige Aufsatz der Bekrönung, den man sich wahr-

[1]) a. a. O. S. 81 f.

scheinlich als eine Art Urne wie bei den Fensterbekrönungen des Amtshauses zu Lüdinghausen ergänzt denken darf, sind uns bekannt. Die Formen sind aber flüssiger und zierlicher geworden. Das Relief ist stark verwittert. Es stellt nach der Deutung Kochs das Urteil des Salomo, in Anlehnung an die entsprechende Darstellung am Ratskamin, dar. Da der Verstorbene Lizentiat der Rechte war, liegt ein solches Thema aus der alttestamentlichen Rechtsprechung nahe. Die Durchführung der Figuren scheint gefällig und beweglich zu sein.

Mit diesen Arbeiten haben wir ein Bild vom Schaffen des Hans Lacke wenigstens aus den ersten zwanzig Jahren seiner Tätigkeit gewonnen. Vielleicht haben wir seine Hand noch in einigen Freistatuen, die unter den Werken unbekannter Meister[1]) aufgeführt sind, zu erkennen. Gesicherte Werke aus den letzten dreißig Jahren seines Lebens kennen wir nicht. Wir dürfen vielleicht annehmen, daß er seit 1610, wo er aus dem öffentlichen Leben ausscheidet und Gerhard Gröninger aus Paderborn als Schwiegersohn in seine Werkstatt eintritt, wegen seines hohen Alters nicht mehr selbst den Meißel führt, sondern dem Gröninger die Ausführung der Aufträge überläßt.

Zu derselben Zeit, wo uns sicher überlieferte Arbeiten von Hans Lacke ausbleiben, lernen wir in Münster einen neuen Bildhauer kennen, Bernd Katman, der in der abwechslungsvollen Kombinierung und sorgfältigen Ausführung der Dekoration als der beste münsterische Vertreter der Zeit gelten kann.

2. Bernd Katman.

Die Schreibweise des Namens wechselt. Der Meister selbst unterschreibt und signiert als Berent Kateman oder Katteman. Urkundlich erwähnt findet man ihn als Berndt oder Bernhard Ka(e)t(t)man, Cot(h)man oder Koithman.

Der Name des Beldensniders Bernt Katman wird von Wormstall in seinen Studien zur Kunstgeschichte Münsters[2]) genannt und die beiden uns nur urkundlich

---

[1]) Siehe unten S. 243.

[2]) a. a. O. S. 196.

überlieferten Werke des Meisters angeführt, das Sakramentshäuschen und das Marienbild für die Ueberwasserkirche. Zum anderen Mal begegnet uns der Name in dem Aufsatz von Geisberg über Münsters ältere baugeschichtliche Entwicklung[1] als Meister des Droste-Epitaphs im Dom von 1594.

Eine noch unbeachtete urkundliche Erwähnung Bernd Katmans fand ich bereits zum Jahr 1589 in einem Vertrag zwischen dem Martinikapitel und einem Steinhauer Henrich Rothman[2], der für den Apostelgang der Kirche ein „ansiebentlich zimzell" d. h. Gesims) arbeiten soll mit den Wappen der zwölf Kanoniker, Engelköpfen und zierlichen lateinischen Sprüchen. Sein Sohn Bernhard Rothman wird am Schluß erwähnt und ihm ein Reichstaler zum Tranckgelde versprochen. Er scheint also dazumal noch Geselle in der Werkstatt seines Vaters gewesen zu sein. Der Vater selbst ist Steinhauer laut der Bezeichnung im Vertrag, d. h. Mauermeister und Steinmetz, führt aber, wie dieser Vertrag zeigt, auch kleinere Bildhauerarbeiten aus. Erklärlich wird dann auch die Bezeichnung beim Sohn, der nicht nur Beldensnider, sondern auch Steinhauer und Steinmetz genannt wird.[3] Er wird der Gewohnheit gemäß bei seinem Vater seine sechsjährige Lehrzeit als Steinhauer durchgemacht haben. Daß er dort auch Gelegenheit hatte, das Bildhauen zu lernen — nur durch diese Tätigkeit ist er uns bekannt — zeigt der erwähnte Vertrag. Noch 1589 ist er dem Anschein nach als Geselle im Geschäft seines Vaters tätig. Möglich ist, daß er noch als selbständiger Meister Steinhauerarbeiten ausführt. Bekannt sind uns aber bislang von ihm nur Bildhauerarbeiten geworden.

Im Jahre 1593 ist er jedenfalls fertiger Meister. Von jetzt an — für die vorausgehenden Jahre 1591 und 92 fehlen die Register — wird er mit seiner Frau Jahr für Jahr in den Schatzungsregistern der Liebfrauenleischaft

---

[1] Heimatblätter der Roten Erde, 1921, 2. Jahrg. Heft 11—12, S. 324.

[2]) Siehe Urkundenanhang S. 257 ff.

[3] 1598 Vertrag betreffs des Sakramentshäuschens: Steinmetz. 1603 Vermerk über das Sakramentshäuschen: Beldensnider. 1609 Liber tutorum et curatorum: Steinhauer.

aufgeführt, wohnhaft auf der Bäckerstiege. Bald nach 1593 ist das einzige ihm inschriftlich gesicherte Werk entstanden, das Epitaph des Jodocus Droste, der 1594 starb und in den nächstfolgenden Jahren sein Denkmal erhalten haben wird. Ueber seine spätere Tätigkeit als Bildhauer liegen noch urkundliche Belege vor. 1598 schließt er mit dem Dechant und dem Kaplan der Liebfrauenkirche einen Vertrag zur Verfertigung eines Sakramenthäuschens ab.[1] Da die Mittel beschränkt sind, wird zuerst nur das untere Geschoß ausgeführt und in der Fastenzeit des folgenden Jahres aufgestellt. Erneute Verhandlungen, damit das angefangene Werk vollendet werde, finden 1601 statt, sodaß das Sakramentshaus 1603 vollständig fertig dasteht. Es ist uns ebensowenig erhalten wie ein zweites urkundlich genanntes Werk, das Marienbild, das, wahrscheinlich 1601, vollendet, vor den Turm der Kirche aufgestellt wurde.[2] Für die späteren Jahre bleiben die Nachrichten aus. Wir wissen nur noch, daß er am Anfang des Jahres 1609 stirbt. Denn das Schatzungsregister vom 20. März 1609 nennt uns seine Witwe. Bestätigt wird diese Notiz durch eine Einschreibung im Liber tutorum vom 3. Juli 1609[3]), wo die Witwe des Steinhauers Berndt Cateman Margreta Schelckendorff für ihren Sohn Johann Vormünder erhält. Später begegnet uns die Witwe als Frau des Bildhauers Melchior Kribbe, der die Werkstatt des Katman auf der Bäckerstiege übernimmt.

Da das Droste-Epitaph die einzige festgesicherte Arbeit des Bernd Katman für uns ist, soll durch nachfolgende Analyse versucht werden, den Stilcharakter des Werkes und die Eigentümlichkeiten in der Arbeitsweise des Meisters festzustellen, um mit den dadurch gewonnenen Mitteln der Stilkritik andere Werke ihm zuweisen zu können.

a. Epitaph des Jodocus von Droste im Dom.

Standort: Nördliches Seitenschiff des Doms, Westjoch, zwischen den Fenstern.

Das Werk wurde von Koch[4]) mutmaßlich dem Hans Lacke zugeschrieben. Die ehrenvolle Stellung des Lacke

[1]) Siehe Urkundenanhang S. 258 ff.
[2]) Wormstall, a. a. O. S. 196, Anmerkung 1.
[3]) Die Mitteilung verdanke ich Herrn Prof. Dr. Geisberg.
[4]) a. a. O. S. 131.

als Wahlherr des Rates, ja als Ratsherr selbst, die Beziehung zu vermuteten Arbeiten Gerhard Gröningers und die Erwägung, daß kaum ein anderer münsterischer Bildhauer für diese Zeit namhaft gemacht werden könne, führten ihn dazu, in Lacke den Meister für diese sehr sorgfältig durchgeführte Arbeit zu sehen. Die Inschrift Berent Katema, die sich auf der Base des Verkündigungsreliefs findet, bestimmt uns jetzt mit Sicherheit den Autor.

Das mittlere Relief des Epitaphs besteht aus Alabaster, alles übrige ist Sandstein. Mittelrelief und Seitenfiguren sind polychromiert. Ein Zinnoberrot, ein Gelb und ein Graublau herrschen vor. Die Inschriften stehen auf goldenem Grund. Unter dem Hauptrelief steht die Inschrift:

D. Augustinus serm. 2 de annunciat. dominica. Descendit angelus de caelo. missus a patre deo in nostrae redemptionis exordium. Ave, ait, gratia plena. Dominus tecum. Gratulare, beata virgo. Christus rex e caelo suo incarnatur in utero tuo. Ex sinu sui patris in uterum dignatur descendere matris, o beata Maria, seculum omne captivum tuum deprecatur ascensum, te apud deum mundus suæ fidei obsidem fecit. Noli morari virgo, nuntio festinanter responde verbum et suscipe filium: da fidem. et senti virtutem. Ecce, inquit ancilla domini. fiat mihi secundum verbum tuum. Nec mora: revertitur nuntius et virginalem thalamum ingreditur Jesus Christus.

Auf der Kartusche des Untersatzes lautet die Inschrift:

Nobilis hic situs est et sanguine clarus equestri
Jodocus, generis gloria Drostiaci.
Quem sacra Mauritii tenuit prius exedra templi,
Principe dehinc summus cepit in æde chorus.
Auxit ubi virtus cantoris honore merentem,
Ante tamen domini iussit obire vices.
Ac moritur, postquam hosce senex posuisset honores.
Tantum est: tu paucas, qui legis. adde preces.

Chronologicum.

oCtobrIs seXtUs LVXIt soL ante CaLenDas
qVo CeLeber Leto Droste potItVs obIt.

Das Chronologicum bezieht sich auf das Todesdatum des Stifters, der am 26. September 1594 gestorben ist. Mittelbar lernen wir daraus die Entstehungszeit des Denkmals, das demnach um 1595 entstanden sein muß.

Am Epitaph sind im ganzen acht Wappen angebracht. Es folgen links von oben nach unten die Wappen der Ahnen väterlicherseits: Droste, Diepenbrock, Galen, Asbeck, rechts von oben nach unten die Ahnenwappen mütterlicherseits: Billerbeck, Valcke, Senden, Langen. Daraus ergibt sich für Jodocus Droste zu Senden nachstehende Ahnentafel:

Dr. Galen — D. Asbeck — B. Senden — B. Langen

Droste — Diepenbrock — Billerbeck — Valcke

Droste — Billerbeck

Jodocus Droste zu Senden, Domkantor † 1594

Das Hauptgeschoß des Denkmals ist dreiteilig. Das breite Mittelrelief mit der Verkündigungsszene wird von rundbogiger, flacher Arkade eingeschlossen. Seitlich springen die Sockel als Postamentblock kräftig vor und tragen die frei vor die Rustikawand gestellten Säulen. Zwischen diesen je eine Nische mit dem Apostel Paulus oder dem heiligen Mauritius. Den Uebergang vom Hauptteil zum schmalen Anstieg der Bekrönung vermitteln Rollwerkaufschwünge und weibliche Postamentfiguren auf den äußeren Verkröpfungen, die durch Palmzweig oder Schwert und Wage als Frieden und Gerechtigkeit gekennzeichnet sind. Im bekrönenden Aufsatz wölbt sich die Mitte als halbrunder Erker vor. Im Erker Christus mit der Weltkugel, zu jeder Seite eine Nische mit einem lautenspielenden Engel. Im zweiten Giebelgeschoß setzt sich der Erker fort, rechts und links eingeschlossen von einem Geschlinge von Roll- und Kartuschenwerk. Putten mit Totenkopf und Stundenuhr tauchen als beliebte Symbolfiguren zwischen dem Gewirr auf. Stehende Engelknaben sind letzter Ausklang der seitlichen Abschnitte. Der Mittelteil schließt mit einer Pyramide im spitzen Anstieg ab. Der Untersatz des Epitaphs besteht aus einer in eine Spitze ausgezogenen Platte mit vielfach gezacktem und geschwungenem Rand,

aufgehefteter Mittelkartusche für die Inschrift und seitlichen Wappenkartuschen. Vier Konsolen dienen als Stützen der Säulenpostamente des Hauptgeschosses.

Der Aufbau des Epitaphs vereint eine klar durchgebildete Architektonik der Hauptteile mit phantastisch freier Ausgestaltung der tektonisch minder wichtigen Glieder, des Untersatzes und der oberen Teile der Bekrönung. Charakteristisch ist die sehr exakt genaue Durchbildung jedes einzelnen architektonischen Gliedes, der kannelierten Säulen, deren unterer Teil sorgsam mit Reliefschmuck oder mit Rundstäben versehen ist, der korinthisch oder ionisch gebildeten Kapitelle, der Pilaster und Archivolten, die abwechselnd gebuckelt und mit Beschlagwerk versehene Quadern zeigen und deren Schlußstein besonders durch Maskarons markiert ist. Besonders auffallend aber ist die vielteilige Konstruktion des Gebälks gemäß klassischer Regel, die dreimal in gleicher Art am Epitaph auftritt.

Die Ornamentik ist die des Band- und Rollwerkstils in seiner besten Entwicklung. Volutenbänder werden gern mit Obelisken kombiniert. Als Einrahmungsglied findet man die doppelte Kartusche, deren Laschen gegenseitig durchgesteckt sind, sich aufbiegen oder aufrollen. Die Rollen der aufgebogenen Ränder der Laschen sind reich gemustert mit Kerben und Punktreihen, Stab- und Schuppenmuster. Im Beschlagwerk treten neben den flachen Bändern und gebuckelten Quadern Tuchgehänge auf, Löwenköpfe und Maskarons als plastisch aufgesetzter Schmuck. Eine Bereicherung des ursprünglich streng geometrischen und flachen Charakters des Beschlagwerks! Zwischen diesen Zierformen als kleine Schmuckmotive Rosetten und Ziersteine. Schmuck- und Tuchgehänge sind an Ringen und Rosetten aufgehängt. Als einzige pflanzliche Motive finden sich Fruchtschnur und Blattwelle.

Auf Anordnung und Durchführung dieser Kleinformen ist große Sorgfalt verwandt. Das Ueber- und Unterordnen, Ineinanderschachteln und Aufteilen, das Ausschmücken bis zur kleinteiligen Musterung und eleganten, schmalen Profilierung verrät peinlichste Detailausführung.

Zum Vergleich mit dem Verkündigungsrelief möchte ich die Darstellung derselben Szene bei Hermann tom

Ring auf den Flügeln des ehemaligen Altars der Ueberwasserkirche heranziehen,[1]) der wahrscheinlich zwei Jahrzehnte vor dem Epitaph in Münster entstand. Sicher ist wohl, daß der Meister dieses Bild gekannt hat, und wahrscheinlich, daß seine Vorstellung durch das Bild beeinflußt ist. Die Szene spielt beide Male sich in einem Innenraum ab, dessen Seitenwände in schräger Flucht sich nach hinten verkürzen. Maria kniet vor dem Betpult, auf dessen unterem Bord Bücher geschoben sind, rechts in derselben Vordergrundzone steht der Engel, zwischen ihnen die Vase mit Lilien. Die Grundanlage der Komposition ist dieselbe, aber nur diese. Bei Hermann tom Ring sehen wir ein stürmisches Eindringen des Engels in das Gemach, ein erregtes, ausdrucksstarkes Hinzeigen des Fingers, statt dessen bei Katman ruhige Pose; der eben eindringlich vorstoßende Arm ist konventionell aufwärts gebogen. Auf dem Ueberwasseraltar Maria in unbeschreiblichem Staunen, das ausklingt im unbewußten Ausgreifen der Hand; am Epitaph fehlt die Bewegung ganz. Die Figuren sind klein und zierlich gebildet, sodaß zur Ausfüllung des oberen Segments, in einer Wolkenfläche der heilige Geist als Taube und Engelknaben mit Kränzen hinzugefügt werden. Statt Erregung und Spannung ist die Darstellung in ruhigere, konventionelle Bahnen zurückgebogen. Die freiplastischen Seitenfiguren sind gefällig, doch ohne ausgeprägte, charakteristische Note. Sie sind verhältnismäßig gedrungen in nur leicht angedeuteter kontrapostischer Stellung.

Der Eindruck, den man an diesem Werk von der Kunst des Bernd Katman gewinnt, ist sehr günstig. Er zeigt sich als tüchtiger Meister im klaren Herausarbeiten eines festgefügten Aufbaus, im exakten und zierlichen Durchbilden der architektonischen Glieder, im sorgfältigen Erfinden und Variieren des Dekors. Der Plastiker allerdings tritt dagegen zurück.

Auf Grund der an diesem Epitaph festgestellten Stilmerkmale erfolgen nachstehende stilkritische Zuweisungen an den Künstler.

[1]) Auf nähere Beziehung zwischen den beiden inhaltlich gleichen Darstellungen machte mich Herr Prof. Dr. Geisberg aufmerksam.

b. Nordportal der Petrikirche zu Münster.

Koch[1]) sowohl wie Braun[2]) schreiben das Portal dem Johann Kroeß zu, dem Meister des Hochaltars der Kirche, Koch weist auf den figürlichen Teil hin, die schematische Gewandbehandlung, die steife, nüchterne Haltung, während Braun auch Uebereinstimmung in der Behandlung der Architektur und des Ornaments sieht. Zur Begründung meiner Annahme, daß das Werk eine Arbeit des Bernt Katman ist, muß ich im Verlauf der nachfolgenden Beschreibung einiges von den Stileigentümlichkeiten des Kroeß, dessen Arbeiten erst nach Katman besprochen werden sollen, vorausnehmen.

Zum Zweck der Datierung führe ich einige Daten vom Bau der Kirche an:[2])

Am 3. Juli 1590 Grundsteinlegung.

Am 3. Juli 1591 setzen die Arbeiten am Bau der Kirche aus. Die Mauern ragen ca. 2 m. aus der Erde hervor.

1594 Neubeginn der Arbeit, aber nach Ostern erneut Stillstand.

1595 Fortsetzung des Baus.

1597 wird das Dach aufgesetzt.

Die Bildhauerarbeiten am Portal werden erst in den Jahren der ununterbrochenen, energischen Bauführung, wo die Arbeiten an der Kirche schon weiter gediehen waren, also in den Jahren 1595—97 entstanden sein.

Das Portal wird gebildet von Beschlagwerkpfosten und rundbogiger Archivolte, die abwechselnd Beschlagwerk- und Polsterquadern zeigt. In den Zwickeln geflügelte Genien mit Schwert und Wage oder Palmzweig und Kranz (vgl. die weiblichen Postamentfiguren am Droste-Epitaph). Seitlich der Portalumrahmung tragen Säulen, die auf einem hohen Postament stehen, das Gebälk. Die obere Bekrönung wird gebildet von einer Kartusche, an die oben wappentragende Genien angelehnt sind. Rechts und links die Heiligen Petrus und Paulus. Die Kartusche trägt als hochragenden Mittelabschluß des Ganzen eine Madonnenfigur. Am Rand der Kartusche befindet sich

[1]) a. a. O. S. 133.
[2]) a. a. O. S. 20 f.

die Inschrift: Adiutorium nostrum in nomine domini — Psal. 123. Das Zeichen auf der Kartusche der Portalbekrönung — IHS, unter der Schrift drei Nägel — ist wohl das Signum oder Wappen des Jesuitenordens. Auf dem Schild des hl. Paulus ist das domkapitularische Wappen. Zwei kleine Wappen sind oberhalb der Kartusche angebracht, links das Raesfeldsche, rechts das Merfeldsche Wappen. Es sind das väterliche und mütterliche Wappen des Gottfried von Raesfeld. Auf diese Weise suchte man das Andenken des Domherrn zu bewahren, der — 1586 gestorben — in seinem Testament ein Legat von 12000 Reichstalern den Jesuiten vermachte und es ihnen durch die großmütige Stiftung ermöglichte, sich in Münster niederzulassen und ein Gymnasium zu gründen.[1]

Die Portalanlage zeigt ähnlich dem Droste-Epitaph ein klares Zusammenfügen der architektonischen Glieder, wie wir es bei Kroeß in solch konsequenter Durchführung nicht wiederfinden werden. Die klare Fügung etwa von Pfosten und Archivolte, der Wechsel von flachen und facettierten Quadern begegnete uns am Droste-Epitaph in der Umrahmung der Figurennischen, am Altar der Petrikirche dagegen sind die Nischen entweder nur eingetieft oder aber, falls ein Rahmen vorhanden, ist er nur als einfaches Schmuckband gebildet. Auch die Bildung der Säulen, deren Schaft kanneliert und an seinem unteren Teil mit Kartuschenschmuck versehen ist, vor allem aber die vielteilige Konstruktion des Gebälks ist bis auf die Konsolenreihe unter dem Gesims dieselbe wie am Droste-denkmal. Und ähnlich weist die Auswahl der Zierformen und ihre eingehende Behandlung auf Bernd Katman hin. Die Ausbildung des Roll- und Kartuschenwerks, die Musterung und schmale Profilierung der Ränder, die Verwendung der Obelisken, der Tuchgehänge, die an Ringen befestigt sind, und der bekannten Maskarons, all das sind Motive, mit denen wir vom Droste-Epitaph her vertraut sind, zu denen es aber am Altar des Kroeß keine Analogien gibt.

Die Figuren sind hier ähnlich wie am Droste-Denkmal von gedrungener Proportion und kaum differenzierter

[1]) H. Degering a. a. O.

Stellung. Mit den Statuen am Altar des Kroeß, die überstreckte Körperverhältnisse, verdrehte Stellungen und schablonenhaft schräg über den Körper hingezogene Gewandung aufweisen, haben sie nichts gemein.

(Das Westportal derselben Kirche, eine sehr viel rückständigere und ungeschicktere Arbeit, ist vielleicht als Werk des Steinhauers Johann Roßkotten, der am Bau der Kirche beteiligt ist, anzusprechen. Die Engelköpfe, umrahmt von einem steifen Blätterkranz, die hier angebracht sind, wiederholen sich unter den Archivolten der Arkadenstellungen des Langhauses.)

c. Epitaph des Bitter von Raesfeld bei der Mauritzkirche.

Die Zuweisung, die auf Grund der Stilkritik erfolgt, kann nur Vermutung sein, da das Werk zum Teil verwittert ist, und daher Qualität und Einzelformen nicht unbedingt erkennbar sind.

Standort: Das Epitaph befindet sich an einem Haus an der Südseite der Mauritzkirche, Westwand.

Das Mittelfeld des Denkmals zeigt das Wappen des Verstorbenen, das Raesfeldsche Wappen. Am Friesbalken rechts und links verwitterte Wappenschilde; auch an der Vorderseite der Säulenpostamente müssen solche angebracht gewesen sein. Da das Schema für die Anordnung der Wappen stets sich gleich bleibt, kann man für das Epitaph nachstehende Ahnenfolge festlegen:[1])

Am Fries.

Väterliches Wappen Raesfeld	Mütterliches Wappen. de Bever

An den Säulenpostamenten:

Wappen der Großmutter väterlicherseits Merveld	Wappen der Großmutter mütterlicherseits Beverförde.

Auf der Kartusche des Untersatzes ließ sich die Schrift entziffern:

---

[1] A. Fahne, Geschichte der Herren und Freiherren von Hövel, Köln, I. Bd. 1860, 2. Abt. Tf. XII. Bestätigt durch die Aufzeichnungen von Epitaph-Inschriften und -Wappen an der Mauritzkirche von Peter von Hatzfeld, etwa 1850. Staatsarchiv, Msc. VII. 56.

Venerabili ac nobili viro domino Bittero a Raesfelt huius ecclesiæ seniori canonico et cellerario nec non ad S. Martinum civitatis monasteriensis canonico et thesaurario bene merito, qui anno domini 1591 die 4 augusti, aetatis vero suae 40, in domino pie obdormivit, derelicti domini executores posuere, cuius animae deus perpetuo misereatur.

Das Hauptgeschoß umfaßt die Sockelzone — die Inschrift, die wir hier analog dem Droste-Epitaph vermuten können, ist vollständig abgebröckelt — und das Hauptrelief, eingefaßt von den Säulen. Es stellt einen römischen Fahnenträger — gemeint ist wohl der heilige Mauritius — und neben ihm das Raesfeldsche Wappen mit Helmzier und reich geschnittener Helmdecke dar. Den einzigen oberen Abschluß bildet das reich gegliederte Gebälk. Die Inschriftkartusche mit untergelegter Platte, deren Endigung heute fehlt, bildet die Predella.

Die stark verwitterten Säulen zeigen Spuren durchgehender Kannelierung. Das Kapitell scheint ionisch gewesen zu sein. Die Aufteilung des Gebälks in einer ähnlichen Reihenfolge wie am Droste-Epitaph mit kleinteiligem Zahnschnitt und schmaler Konsolenleiste zeugt für eine Vorliebe für Detailgliederung, wie sie in Münster gerade für Bernd Katman typisch ist. Zur Musterung der Flächen sind Stab- und Schuppenmuster und Beschlagwerk verwandt, das mit plastisch aufgesetzten Rosetten und Maskenkopf verbunden ist, Schmuckmotive, die uns vom gesicherten Werk des Katman bekannt sind. Es fehlt zwar der Reichtum an Ziermotiven des Droste-Epitaphs, was aber durch den kleineren Arbeitsauftrag hinlänglich erklärt wird.

d. Altar in der katholischen Kirche zu Hemmerde (Kreis Hamm).

Standort: Nördlicher Seitenaltar der Kirche. Der Altar befand sich früher in der Pfarrkirche zu Werl.

Bemalung: Der Altar ist polychromiert, dem Anschein nach modern.

Schon Nordhoff[1]) wies auf die Verwandtschaft des Altars mit Arbeiten in Münster hin, ohne indes nähere Angaben zu machen, und vermutet, daß er auch dort entstanden ist. Koch[2]) stellt Aehnlichkeit mit dem Droste-Epitaph im Dom fest in der Sorgfältigkeit der Ausführung und in der zierlich gebildeten Architektur, allerdings bei bedeutend einfacherer Gesamthaltung und schreibt die Arbeit infolgedessen dem Hans Lacke zu. Als vermutliches Werk des Bernd Katmann, des wahren Meisters des Droste-Epitaphs, möchte ich das Werk zum Schluß anführen.

Die Inschriften am Altar lauten:

Auf dem Fries der oberen Aedicula:

Amen dico vobis, inter natos mulierum non surrexit major Joanne Baptistá. Matth. 11.[3])

Unter dem Relief der Enthauptung Johannes:

Hi sunt, qui venerunt de tribulatione magna, et laverunt stolas suas. Apoc. 7.[4])

Auf dem Fries des Hauptgeschosses:

Et ecce terrae motus factus est magnus. Angelus enim domini descendit de caelo. Et erat aspectus eius sicut fulgur, et vestimenta eius sicut nix. Prae timore autem exterriti sunt custodes, et facti sunt velut mortui. Matth. 28.[5])

Unter der Statue des heiligen Johannes:

Ecce agnus Dei, ecce qui tollit peccata mundi. Johan. I.[6])

Unter der Statue der heiligen Agatha:

Qui vicerit, dabo ei sedere mecum in throno meo. Apoca. 3.[7])

Auf dem Sockel des Altaraufbaus:

Barbara Pellaei cedant miracula mundi,
Artifici taceat Daedalus arte faber.
Hoc molis maioris opus vitalia Christi

---

[1]) Nordhoff, Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Kreises Hamm. Münster 1880, S. 120.

[2]) a. a. O. S. 132. — [3]) Matth. 11, 11.

[4]) Apoc. 7, 14. — [5]) Matth. 28, 2—4.

[6]) Joh. 1, 29. — [7]) Apoc. 3, 21.

Munera complectens, laude per ora volet.
Pistorum fraternus amor pietatis asylum hoc
Erexit, veniae sit sacra liba tuae.
Agniferum ille operi praefecit numine plenum
Sacharidem, veri qui tuba viva dei.
Huic astant Agathae teneris lacerata mamillis
Membra: patrocinio nititur ara suo.

Eteostichon.

LVCIfer OCtobrIs MICVIt ter qVIntVs InaXe
Vt ereCta est statVIs ara saCrata SVIs.

Dem angeführten Eteostichon zufolge ist der Altar auf 1603 zu datieren. Nordhoff und Koch lesen beide 1593, da sie das römische Zahlzeichen in dem Wort inaXe übersehen.

Der Altar erhebt sich über einem schlichten Sockel, dessen seitliche Konsolen als Reliefsiguren links den Glauben mit Kelch und Kreuz, rechts die Hoffnung mit dem Anker zeigen. Der Aufbau darüber zeigt als Mittelbild ein Auferstehungsrelief, zu beiden Seiten in einer Nische die Gestalt des Täufers bezw. der heiligen Agatha. Säulen mit Gebälk und Volutenanschwünge rahmen den Hauptteil ein. Der linke Volutenflügel ist in Holz ergänzt. Auch Sockelgesims und Gebälk sind dort nicht durchgeführt. Es scheint, daß der Altar ursprünglich in einer Mauerecke angebracht war, sodaß die linke Flügelseite nicht ausgebildet zu werden brauchte. Im Oberbau innerhalb einer schmaleren Säulenstellung ein Relief mit der Enthauptung des Johannes, an den äußeren Ecken die Standfiguren der heiligen Katharina und einer zweiten weiblichen gekrönten Heiligen. Aufsteigende Voluten verbinden diese Postamentfiguren mit der mittleren Aedicula, über deren Dreiecksgiebel sich die Madonna erhebt.

Die Anordnung des Hauptreliefs zwischen zwei flankierenden Nischen oberhalb einer verhältnismäßig breiten Inschriftzone, die Anbringung von hohen Postamentfiguren auf den äußeren Ecken des Gebälks erinnert an das Droste-Epitaph. Das Gebälk des Hauptgeschosses zeigt die bekannte eingehende Gliederung, während es am Oberbau vereinfacht gebildet ist. Mit den ausschmückenden Zierformen ist der Meister sparsamer verfahren. Das

reiche Gespinst des Beschlagwerks, das am Droste Epitaph die leeren Flächen als sorgsam-zierlicher Schmuck überzog, fehlt. Die Ornamentik beschränkt sich im Wesentlichen auf die Anbringung der bekannten Maskarons an Konsolen und Postamenten und auf die Ausgestaltung der seitlichen Volutenbildungen und ihre Verzierung durch Schuppenmuster, Tuchgehänge und Fruchtbüschel. Die Konsolen der Nischenfiguren mit Stoffbehängen und Engelköpfen und mit mehrfach gespaltenen Zapfen erinnern sofort an die Hängekapitelle am Droste Denkmal.

Das obere Relief der Enthauptung läßt den Vorgang sich in einem Zimmer mit stark verkürzten Seitenwänden abspielen, ähnlich wie auf dem Mittelbild des Droste-Epitaphs. Die kompakte, massige Wolkenschicht, die die obere Zone des Verkündigungsreliefs ausfüllte, kehrt wieder als Gloriole des auferstehenden Heilands. Die Figuren sind zierlich, aber puppenhaft gebildet, ohne stärkere individuelle Züge. Im ganzen fehlt die abwechslungsreiche Gliederung, die sich am Epitaph im plastischen Akzentuieren, im Vor- und Zurücktreten der mittleren und seitlichen Abschnitte der Geschosse und im Kleinen in den Verkröpfungen des Gebälks und im Vorspringen der Sockel zeigte.

Dieser Altar von 1603 ist zeitlich das letzte Werk, das sich bislang dem Bernd Katman nachweisen läßt. Wenige Jahre nach dem ersten Auftreten des Katman taucht ein dritter Spätrenaissancemeister in Münster auf, Johann Kroeß, dessen Arbeiten aber, meist nüchtern und schematisch, an Qualität den beiden anderen Meistern nachstehen müssen.

3. Johann Kroeß.

Neben der Schreibart Kroeß findet sich Krauß, Hanß Krouß und Kroiß. Die Schreibung Kroeß ist aber am häufigsten und gebräuchlichsten.

Ueber Johann Kroeß ist schon nähere Literatur vorhanden. Wormstall[1]) nennt uns den urkundlich gesicherten Hochaltar der Petrikirche und auf Grund augenfälliger stilistischer Uebereinstimmung die Apostelfiguren derselben

---

[1]) a. a. O. S. 195.

Kirche als erhaltene Arbeiten des Meisters und erwähnt das nur aktenmäßig überlieferte Apostelbild des Kroeß vor dem Turm der Liebfrauenkirche. Koch[1] bringt eine eingehende kunstgeschichtliche Würdigung des Meisters, vor allem des Hochaltars der Jesuitenkirche und weist ihm ferner die Chorapostel der Lambertikirche und die Portalfiguren an dem Eingang des Stefanuschores des Doms zu. Die Apostel am Nordportal der Petrikirche, die er als Arbeiten des Kroeß anspricht, sind oben dem Bernd Katman zugewiesen worden. Josef Braun[2] nennt uns, gestützt auf ein eingehendes Quellenstudium, eine weitere, allerdings nur urkundlich bekannte Arbeit, den Kreuzaltar der Jesuitenkirche.

Johann Kroeß kommt aus Nottuln. In den Ratsprotokollen des Jahres 1597 findet sich in der angehängten Liste der neu aufgenommenen Bürger die Notiz:

ven 21. febr. Joh. Croess von Notteln belthouwer[3].

Nur wenige Wochen später, am 18. März desselben Jahres, schließt er mit dem damaligen Rektor des Jesuitenkollegs Gisbertus Nierbach einen Vertrag ab, den Kreuzaltar und wahrscheinlich auch den Liebfrauenaltar für die Petrikirche des Kollegs zu liefern. Die Annahme liegt nahe, daß ihn die sichere Aussicht auf Arbeitsaufträge für die neue Jesuitenkirche bewogen hat, sich als Bürger in Münster aufnehmen zu lassen und selbstverständlich auch in die hiesige Steinhauergilde einzutreten. Denn nur als Bürger und Gildenmitglied darf er in Münster Bildhauerarbeiten ausführen. Die Abmachung über die beiden Altäre wird in einer Urkunde vom 31. Januar 1598 genannt und noch nähere Bestimmungen über die Arbeiten getroffen.[1] Nach der Annahme von Braun sind die Altäre am 13. Juni 1598 vollendet, denn von diesem Tage liegt uns ein Verzeichnis derZiersteine vor, mit denen sie besetzt wurden. Die Arbeiten, die wir uns als Seitenaltäre zu denken haben und die gegenseitig entsprechend gearbeitet wurden, sind nicht mehr erhalten. Dagegen ist der Hochaltar derselben Kirche, der auch urkundlich für Kroeß ge-

[1]) a. a. O. S. 132 ff. — [2]) a. a. O. S. 32 ff.
[3]) Den Hinweis auf die Notiz verdanke ich Herrn Prof. Dr. Geisberg.
[4]) Staatsarchiv, St. F. A. Gymn. Kasten I. Loc. 11. n. 11 c. siehe Anhang, S. 260 f.

sichert ist, noch vorhanden. Der Vertrag ist datiert vom 15. September 1599.[1]) Am 16. Oktober 1601 bestätigt der Meister, daß er voll ausgezahlt worden ist, der Altar ist also vollendet. Ein zweiter Vertragsentwurf vom Jahre 1599[2]) — genaueres Datum sowie Unterschrift und Namen der Zeugen fehlen — sieht einige Abänderungen des ersten Abrisses vor und nennt die Themata, die auf den Flügeln zur Darstellung kommen sollen. Nach Braun sind die Gemälde laut der Historia Collegii 1604 und 1607 von Amsterdam geliefert worden. Sie sind jetzt nicht mehr vorhanden. Die Apostel des Langhauses der Jesuitenkirche, die ihm stilkritisch unbedenklich zuzuweisen sind, sind nach Braun laut einer Bemerkung auf einer Quittung auch urkundlich ihm gesichert und 1604 aufgestellt worden. Für die Ueberwasserpfarre arbeitet er 1601 eine nicht mehr vorhandene Statue des heiligen Petrus oder Johannes, die neben dem Marienbild des Katman aufgestellt werden sollte. Daß Kroeß auch für die Lambertikirche gearbeitet hat, geht aus den Rechnungen der Pfarre hervor. In den Abrechnungen des Jahres von Ostern 1606—1607 findet sich:

Item Johann Kroiss s. seiner huisfrouwe laut einer ubergegebenen seedelen betalet 13 mark 5 schilling.

Daß die Witwe des Bildhauers Johann Kroeß gemeint ist, zeigt die noch erhaltene Rechnung. Sie beginnt:

Vidua M. Johannes Kroiss betalt . . . . .

Item 1 s. annen bilt gemacht in s. lamberti kirchen stehet auf den prim altaer . . . . .

Item die zwen engelen geflickt auf dem prim altar stehend.

Beglichen ist die Rechnung am „Maendage tho Palm anno 1607“ (d. i. 9. April 1607). Das S. Annenbild ist mit dem alten Altar verschwunden. Wichtig ist uns die Rechnung aber, da sie den Terminus ad quem für das Todesdatum des Bildhauers angibt. Wahrscheinlich, daß die Witwe kurz nach seinem Tode die noch ausstehende Rechnung einreicht. Als Todesdatum käme der Anfang des Jahres 1607 oder vielleicht noch das Jahr 1606 in

[1]) dto. II, Loc. 1. a. n. 14 d. siehe Anhang S. 261 ff.
[2]) dto. II, Loc. 1. a. n. 14 e. siehe Anhang S. 264.

Betracht. Der Bildhauer wird mit dem Johann Kroeß identisch sein, der seit 1604 in der Liebfrauenleischaft auftaucht und dessen Witwe am 13. Mai 1607 zum ersten Mal genannt wird.

Dieser Bildhauer scheint jedenfalls nicht identisch zu sein mit dem Schwiegersohn des Hans Lacke, den Koch noch in den Jahren 1621, 1624 und 1625 in den Ratsprotokollen erwähnt findet. Daß dieser Kroeß ebenfalls Bildhauer gewesen ist, geht aus diesen Stellen nicht hervor. Koch nimmt an, daß er vor dem Jahr 1638, in dem der Besitz eines Johann Kroeß veräußert wird, gestorben ist. Gegen das sehr späte Ansetzen seines Todes spricht auch das Fehlen jeder ihm später noch stilkritisch zuweisbaren Arbeit.

a. Hauptaltar der Petrikirche.

Koch sowohl als Braun bringen eine Beschreibung des Altars. Wenn dennoch nochmals hier eine Analyse des Werkes versucht wird, so ist es, um für diese Arbeit stilkritische Anhaltspunkte für die Art des Kroeß zu gewinnen.

Die Säulen des Altars und die Gesimsbänder des Hauptgeschosses sind aus braunem und schwarzem Marmor. Das Hauptrelief, die Reliefs der Sockelpostamente, die Statuen des Petrus und Paulus und einiger Zierrat des Untergeschosses aus gelblichem Alabaster. Der übrige aufgeheftete Schmuck und die figürliche Freiplastik besteht aus gelblich abgetöntem Sandstein. Wenige bunte Ziersteine sind am Ornat der Kirchenlehrer und an den Kartuschen des Untergeschosses angebracht. Die Verschiedenheit des Materials bringt die einzige farbliche Abwechslung. Nur das Wappen Christi im Mittelrelief ist bemalt und zeigt die Symbole golden auf rotem Grund.

Auf dem Fries der bekrönenden Aedicula steht die Schrift:

Accipite spiritum sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis. Io 20.[1])

Auf der Kartusche oberhalb des Petrus:

pastor ovium Io. 21.[2])

---

[1]) Ev. Joh. 20, 22.

[2]) Ev. Joh. 21, 17: Pasce oves meas; vergl. auch Ev. Joh. 10, 2.

Auf der Kartusche unterhalb des Petrus:
princeps apostolorum Luc. 22.
Auf der Kartusche oberhalb des Paulus:
Doctor gentium 1. Tim. 2.[1])
Auf der Kartusche unterhalb des Paulus:
Vas electionis act. 9.[2])
Unter dem Mittelrelief:
Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam. Quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis M. 16.[3])

Das Hauptgeschoß des Altars zeigt als Mittelrelief die Schlüsselübergabe an Petrus. Seitlich Säulen mit vorgekragtem Gebälk, die eine Nische mit dem hl. Petrus bezw. Paulus einschließen und außerhalb des architektonischen Verbandes Rollwerkbildungen, die je ein kleines, hochrechteckiges Relief einrahmen mit Petri Verleugnung und der Sehendmachung des Paulus. Der Aufsatz bringt in der mittleren Aedicula die Gestalt des Salvators, zu beiden Seiten im schrägen Anstieg Volutenbänder mit stehenden Engelfiguren und an den äußeren Ecken die Evangelisten Johannes und Matthäus. Auf dem durchbrochenen Giebel der Aedicula lagern die Evangelisten Markus und Lukas. Dazwischen ragt auf erhöhtem Sockel die Gestalt des streitenden Michael auf.

Mit Koch wird man von einem guten und geschmackvollen Aufbau der Architektur sprechen können. Die Anlage erinnert, wie schon Koch festgestellt, an das Droste-Epitaph und könnte von Katman beeinflußt sein.

Bei der Einfassung des Reliefs und der Nischen vermißt man den klaren, architektonischen Rahmen, die Unterscheidung zwischen Stütze und Archivolte. Der Fries des Gebälks ist mit schweren Girlanden, die zwischen Maskarons aufgehängt sind, dekoriert. Es folgt ein sehr derber Zahnschnitt und das Gesims. Die ornamentalen Band- und Rollwerkformen sind mit Zierrat überladen, mit Maskarons, Fruchtbüschel, Quasten, Bändern, Knöpfen und Zierquadern. Es ist dieselbe Art der Ornamentik, die auch Katman anwendet, aber ungleich trockener und schematischer.

[1]) 1. Tim. 2, 7. — [2]) Act. 9, 15. — [3]) Matth. 16, 18 u. 19.

Auch die figürliche Plastik ist nicht frei von Schematismus.

Das mittlere Relief zeigt Christus, der dem knieenden Petrus die Schlüssel verleiht in Gegenwart der Apostel und einer unübersehbaren Menge von Päpsten. In den Wolken das Wappen Christi und musizierende Engel. Es fallen die langgezogenen Gesichtsformen auf, an der Freiplastik oft übermäßig gestreckte Körperproportionen, stark herausgearbeiteter Kontrapost und heftige Drehungen. Die Gewandung zeigt parallele, langgezogene Falten. Beliebt ist die schräge Drapierung des Mantels, sodaß der Körper diagonal überschnitten wird. Am besten ist dem Meister der Petrus gelungen, wo die kontrapostische Bewegung glücklich ausbalanziert erscheint und der Körper gewisse Masse und Gedrungenheit bewahrt, ebenso die Postamentreliefs mit den Kirchenvätern: Gregorius, Ambrosius, Augustinus und Hieronimus. Die oberen Figuren sind viel ungeschickter in der Lösung, mit plumper Bildung der Hände, zum Teil übermäßig hager und seltsam verdreht.

Das Bild, das man von Kroeß durch diesen Altar gewinnt, ist das eines Durchschnittskönners, der den Aufbau eines Altars nicht ungeschickt meistert, im Dekorativen solide, handwerksmäßige, hausbackene Formen bringt, im Figürlichen leicht plump und maniriert wirkt.

b. Die Apostel der Petrikirche.

Die außer jeder Frage stehende Urheberschaft des Kroeß, die Wormstall[1]) und Koch[2]) für die Statuen feststellten, erhält durch eine von Braun[3]) aufgefundene Notiz auf einer Quittung auch urkundliche Gewißheit. Nach der Angabe von Braun sind die Apostel 1604 aufgestellt worden. Sie sind an den Pfeilern des Mittelschiffs auf Konsolen vor flachen Nischen angebracht. Ihre Attribute fehlen heute zum größten Teil.

Aehnlich den Freifiguren des Altars zeigen die Apostel gestreckten Körperbau und übertrieben herausgearbeitete, kontrapostische Stellungen. Das Lasten auf dem Standbein wird durch starkes Herausbiegen der Hüfte besonders

---

[1]) a. a. O. S. 195. — [2]) a. a. O. S. 133. — [3]) a. a. O. S. 26.

betont, das freie Spielbein ist energisch und eckig vorgestellt. Das Gewand fällt wieder in längsparallelen Faltenzügen, am gebogenen Knie liegt es glatt an. Der Mantel wird gern schräg drapiert, zuweilen ist er derart geschlungen, daß sich die Faltenzüge diagonal kreuzen. Stellung und Drapierung haben etwas Erdachtes, Posiertes an sich. Dort, wo zu starke Drehung in der Bewegung vermieden, ist mit der äußerlich verhaltenen Stellung zugleich ein stärkerer innerlich gesammelter Ausdruck erreicht. Hervorgehoben seien die Gestalten des Zweiflers Thomas und des lesenden Andreas.

Aehnlich aufgefaßt sind die

c. Chorstatuen der Lambertikirche,

die schon von Koch[1]) dem Johann Kroeß zugewiesen werden. Die dargestellten Figuren des Christus, der Madonna und der zwölf Apostel, denen ihre Attribute zur Kennzeichnung beigegeben sind, zeigen die gleichen charakteristischen Merkmale der gestreckten Proportionen, des stark betonten Kontrapostes, der schematisch parallelen Gewandfalten und schrägen Manteldrapierung, die die Urheberschaft des Kroeß offensichtlich machen.

d. Die Statuen am Eingang zum Stefanuschor des Doms (am Portal des nordöstlichen Querschiffs des Doms) sind zuerst von Koch[2]) dem Kroeß zugewiesen worden.

Die beiden Statuen — an der Fußplatte bezeichnet als „S. Joannis Evangelista“ und „S. Agnes“ sind laut der Inschrift 1601 von dem Domherren Johannes von Lethmate gestiftet. Das vereinigte väterliche und mütterliche Wappen des Stifters, Lethmate und Valcke, ist oberhalb der angelehnten Inschrifttafel angebracht.

Die Schrifttafel der Johannesstatue zeigt die Inschrift:[3])

Nobilis et equestris (ord)inis Joannes a (L)ethmate zu Langen quondam canonicus huius ecclesie poni curavit anno 1601.

---

[1]) a. a. O. S. 134. — [2]) a. a. O. S. 134.

[3]) Von der Inschrifttafel ist ein Stück ausgebrochen. Die Einklammerungen bedeuten die ergänzten Stellen.

Die Inschrift, die der Agnesstatue beigefügt ist, läßt sich zum größten Teil nicht entziffern.

Die Bewegung ist bei der Agnes betont kontrapostisch mit herausgebogener Hüfte und kräftig vorgesetztem Spielbein. Bei dem Johannes tritt die kontrapostische Stellung mehr zurück. Beide wenden sich in leichter Drehung dem Portal zu, ähnlich den Aposteln der Petrikirche, die sich dem Altar als ihrem Mittelpunkte zukehren. Auch hier die schräge Anordnung des Mantels quer über den Körper, um die aufgerichtete Vertikale der hohen Statuen zu unterbrechen. Wieder die parallelen Faltenzüge der Gewandung, das aber in seiner Behandlung von monotonem Schematismus freibleibt.

Die Figuren sind feiner erfühlt als etwa die Chorstatuen von Sankt Lamberti, bei denen man in stärkerem Maße als bei den Aposteln der Jesuitenkirche das Ermüden der erfinderischen Phantasie des Bildhauers spürt.

Sie gehören mit dem Petrus des Hochaltars zu den gelungenen und besten Arbeiten des Kroeß.

Nachstehende neue Zuweisungen möchte ich noch für den Meister in Anspruch nehmen:

e. Das Elverfelder Epitaph im Dom.

Standort: Seitenschiff des Doms, Westjoch.

Das Epitaph wird bei Koch[1]) in einer Anmerkung erwähnt ohne Hinweis auf den Meister.

Die Inschriften am Epitaph heben sich von goldenem Grund ab. Die Wappen sind selbstverständlich farbig angegeben. Im übrigen beschränkt sich die Bemalung vorzugsweise auf die sparsame Verwendung eines Rot, Schwarz, Olivgrün und Weiß. Die Bemalung wird die ursprüngliche sein, über die eine Notiz in den Abrechnungen der Exekutoren des Wilhelm von Elverfeld berichtet:[2])

Anno 1612 die 10 octobris magistro Nicolao de Ringe pictori die obitus domini testatoris in epitaphio pingenti ein reichsthaler.

---

[1]) a. a. O. S. 110, Anmerkung 1.
[2]) Staatsarchiv, Domkapitel I. K. 77.

Die Wappen sind bezeichnet. Oberhalb des linken seitlichen Abschnittes das Wappen derer von Elverfeld, rechts das mütterliche Wappen der Schenckinck. Links folgen von oben nach unten dann die Wappen: de Bever, Aschebrock, Beveren. Rechts die Reihenfolge: Haecke, Senden, Morrien. Danach ergibt sich folgende Ahnentafel:

E. Aschebrock — de Bev. Beveren — Schenk. Senden — H. Morrien

Elverfeld — de Bever — Schenckinck — Haecke

Elverfeld — Schenckinck

Christoph † 1605 Wilhelm † 1611 von Elverfeld

Die Inschrift unter dem Mittelrelief lautet:

Dives epulo indutus purpura et bysso quia recepit bona in vita sua, sepultus est in inferno. Mendicus Lazarus plenus ulceribus quia recepit mala in vita sua, delatus est in sinum Abrahae. Lucae 16.[1])

Beatus qui intelligit super egenum et pauperum in die mala liberabit eum dominus. Psal 40.[2])

Auf der Kartusche des Untersatzes steht:

In honorem dei omnipotentis ac ecclesiae ornamentum, reverendus nobilis equestrisque ordinis vir dominus Wilhelmus ab Elverveldt cathedralis huius ecclesiae canonicus nec non collegiatae ecclesiae Bechemensis praepositus, vivens hoc monumentum una cum deputatis executoribus quondam reverendi ac nobilis domini Christophori ab Elverveldt fratris sui germani et antedictae ecclesiae canonici et cantoris, qui diem suum anno 605 ipsa die palmarum, quae erat 3 aprilis, clausit extremum, poni curabat: Obiit vero dictus Wilhelmus anno 1611 die 9 augusti.

Das Epitaph hat die vom Drostedenkmal her bekannte Dreigliederung mit gesonderter Sockelzone, ein rundbogig geschlossenes Mittelrelief und in den schmalen Seitenteilen je eine Figurennische, die die beiden Stifter mit ihren Schutzpatronen Petrus und Paulus enthalten. Auch die Anbringung der Wappen ist die gleiche. Neu sind die überschlanken Karyatidengestalten, die seitlich des Mittel-

---

[1]) Nach Luc. 16, 19 ff. — [2]) Psal. 40, 2.

bildes das Gebälk tragen. An den Außenseiten fehlen Stützen. Das abschließende Gebälk wird im mittleren Teil durch ein Kenotaphrudiment mit aufgebogenen Klammern verdeckt. In der Bekrönung eine Aedikula, die als Reliefbild Gott Vater, der seinen Sohn auf dem Schoße trägt, enthält. Links davon ist der heilige Stefanus, rechts der heilige Ludgerus aufgestellt, in Fortsetzung der vertikalen Linie, die von den Karyatiden über die Klammern des Kenotaphs hinweg aufwärts führt. Ueber den seitlichen Abschnitten eine runde Wappenscheibe, die durch Volutenbänder mit einem flachen Postament darunter verbunden ist. Die Aedikula wird abgeschlossen von einem merkwürdig hochgezogenen Gebälk. Oberhalb der Gestalt Gott Vaters wölbt sich das Gebälk als halbrunde Bedachung vor und trägt einen kuppelartigen Aufsatz mit einer weiblichen Gestalt, vielleicht einer Caritas. Im Untersatz ähnlich dem Droste-Epitaph eine mittlere Inschriftkartusche und zwei seitliche Wappen, das Ganze von spitz und tief ausgezacktem Rollwerk eingefaßt. Zapfenkapitelle rechts und links der Inschriftplatte stützen das Sockelgesims.

In weit stärkerem und überzeugenderem Maße als der Petrialtar des Kroeß scheint das Epitaph sein näheres Vorbild im Drostedenkmal des Katman zu haben. Selbst das Motiv des vorgebauten Erkers kehrt hier wieder, allerdings in abgekürzter Fassung als halbrunde Bedachung und oberer Aufsatz der Aedikula. Das Neue, das der Aufbau gegenüber dem Droste-Epitaph bringt, ist deutliche Uebernahme aus dem Florisstil,[1]) überraschend, zumal in dieser späten Zeit, für Münster, wo sonst ähnlich weitgehende Uebereinstimmungen mit Arbeiten des Floris nicht festgestellt werden konnten. Die Hängekapitelle in der unteren Endigung, die Karyatidenstellung zu den Seiten des Mittelstücks, darüber die Anordnung des Kenotaphrudiments mit Rollwerkbändern als Trägern und als Abschluß der Seitenteile die Florisrundscheibe mit den seitlichen kleeblattartig geformten Henkeln, die mit dem Postament durch die C-Bogen verbunden sind, all das sind

[1]) Vergl. Robert Hedicke, Cornelis Floris und die Florisdekoration 1913.

Motive, die ähnlich in der Stichserie der Inventien[1]) und u. a. an den kleinen Epitaphien in der großen Kirche zu Breda[2]) vorkommen.

Wie am Altar des Kroeß fehlt auch hier den Nischen der feste architektonische Rahmen.

In der Ornamentik dieselben starren, etwas langweiligen Formen, spitz und winklig bewegte Band- und Rollwerkmotive, verschiedenerlei zusammengesetzte Zierknöpfe, Masken und eine auffallende Vorliebe für Quasten und Schnüre.

Wie dort dient zur Füllung der Zwickeln eine Blumenranke. Als neues Schmuckmotiv findet sich hier am Kenotaph die Arabeske, die von Floris viel angewandt wurde, und wahrscheinlich gerade ihm ihre spätere weite Verbreitung verdankt.

Das Hauptrelief stellt den reichen Prasser dar und seine tafelnden Gäste in modischem Kostüm mit Schnallenschuhen, Kniehosen, Halskrause und hohem Hut. Oberhalb der irdischen Szene wird in einem von Putten getragenen Tondo der Vorgang im Jenseits erzählt. Kennzeichnend für Kroeß ist die Behandlung der übermäßig langen Karyatiden mit dem eckig vorgesetzten Spielbein, und die parallelen Gewandfalten, die häufig schräg über den Körper gelegt sind.

Dem Elverfelder Epitaph nahe verwandt und somit als ein weiteres Werk des Johann Kroeß anzusprechen ist

f. Die Kanzel in der Kirche zu Albachten.

Die Kanzel wird von Koch[3]) in einer Anmerkung erwähnt, der sie auf Grund der ähnlich behandelten Karyatidenfiguren dem Meister des Elverfelder Epitaphs zuschreibt.

Die Bemalung ist modern. — Auf dem Fries oberhalb der Nischen des Kanzelbechers steht:

Beati qui audiunt verbum Dei et custodiunt illud. Luc. 11, 28.

Als Träger des Kanzelbechers dient ein bauchiger Schaft mit langgezogener Profilierung und Maskarons

[1]) Hedicke, Tf. XII. — [2]) Hedicke, Tf. XIV.
[3]) a. a. O. S. 110, Anmerkung 1.

als Schmuck. An den Ecken der fünf Seiten des Bechers stützen die vom Elverfelder Epitaph her bekannten Karyatiden das abschließende Gebälk. Dazwischen als Nischenfiguren der Salvator und die Evangelisten. Das Gebälk ist derb gegliedert mit grobem Zahnschnitt, wie er uns schon am Petrialtar begegnete. Die Nischen am Kanzelbecher entbehren auch hier der festen Umrahmung durch Pfeiler und Archivolte. — Die Schmuckmotive, Zierknöpfe und Maskenköpfe sind uns von den anderen Werken als Motive des Kroeß schon bekannt.

g. Das Epitaph der Aebtissin Elisabeth von Hoete der Ueberwasserkirche.

Standort: Ueber dem Südwestportal, Außenwand.

Am Epitaph und den seitlichen Wappen finden sich noch rote und graublaue Farbspuren. —

Das Epitaph wird umschlossen vom ovalen Rosenkranzrahmen mit sechs größeren Rundreliefs, die Symbole der Gottesmutter darstellen und die wie folgt bezeichnet sind:

1. Stella matutina
2. Electa est sol
3. Porta coeli.
4. Speculum sine macula.
5. Templum domini
6. Sicut plantatio rose.

Im Epitaph thront Maria als Himmelskönigin mit Zepter und Krone in den Wolken, von Engeln gehuldigt. Unter ihrem Strahlenkranze steht die Schrift: In sole posuit tabernaculum. Unten scharen sich in zwei Gruppen Geistliche und Nonnen, um sich der Huld Marias zu empfehlen. Dem Reliefbild sind eine kleine und eine große Schrifttafel beigefügt. Auf der kleineren Inschrifttafel steht:

Ega ergo advocata nostra illos tuos misericordes oculos ad nos converte.

Die Inschrift der großen Schrifttafel nennt die Stifterin:

Reverenda, nobilis ac religiosa Elizabeth ab Hoete perantiqui huius virginei collegii deiparæ Mariæ virginis abbatissa transaquas archidiaconissa et cetera pietatis zelo poni curavit anno 1603.

Seitlich des eigentlichen Epitaphs sind die inschriftlich bezeichneten Wappen der Stifterin: Hoete und Witten angebracht.

Die Ornamentik ist sehr spärlich vertreten. Als ornamentales Glied ist einzig die Einrahmung der Inschrift anzusprechen, deren Rahmenband mit seiner dürftigen und trocken bewegten Kontur dem Geist der Ornamentik des Kroeß entspricht. Auch das Engelköpfchen mit dem umgehängten länglich plastischen Schmuckglied ist demselben Motivenschatz entnommen.

Im Figürlichen zeigt sich derselbe Schematismus, der bei Kroeß immer, bald mehr, bald weniger, festzustellen ist, die parallelen Faltenlinien, die schwerfällig breite und etwas flache Gesichtsbildung. Das Werk ist, wie auch die meisten seiner anderen Arbeiten eine rein handwerkmäßige, künstlerisch gleichgültige Arbeit des Bildhauers.

4. Unbekannte Meister.

Statuen im Dom.

Die Statuen sind sämtlich datiert. Beziehungen zu den oben behandelten Meistern aufzustellen, ist nicht möglich, da wir ihren Stil in der großen Figuralplastik mit einziger Ausnahme des Johann Kroeß, mit dem sie nicht näher verwandt sind, nicht kennen.

Im Westchor des Domes die Statue eines Bischofs und eines Kriegers, die 1600 datiert sind. Es ist stilkritisch wohl sicher, daß sie beide von derselben Hand gearbeitet worden sind.

Inschrift unter dem Bischof: Anno 1600 Otto a Dorgelo cathedralis Monasteriensis et Osnabrugiensis ecclesiarum canonicus.

Wappen: Die vereinigten Wappen Dorgelo und Korff genannt Schmiesing.

Inschrift unter dem Krieger: Hermannus Spies de Vrechgen zu Bodendorf canonicus anno 1600.

Wappen: Die vereinigten Wappen Spies und Dadenberg. Der Bischof, der an der Nordwand angebracht ist, steht schmalgereckt, in leichter, schwingender Ausbiegung des Körpers, die eine Schulter kräftig vorgeschoben und faßt das Schwert, während die andere Hand die gerade

Stütze des Bischofsstabes umklammert. Sehnig straff ist die Bildung des Halses. Das Gesicht schmal, durchfurcht und von einem seltsam angespannten, fast gequälten Ausdruck.

Der Krieger der gegenüberliegenden Wand mit Speer und angelehntem Mühlstein stellt wohl den heiligen Viktor vor. Er ist dem Bischof vor allem verwandt durch das deutliche Markieren des Vor- und Zurückdrehens der Schultern, durch die sehnige Durchbildung von Armen und Beinen, das scharfe Herausarbeiten der Gelenke und die Furchenzeichnung des Gesichts.

Derselben Hand möchte ich zwei weitere Bischofsfiguren, ebenfalls aus dem Jahre 1600, zuweisen.

Im Ostjoch des nördlichen Seitenschiffs der heilige Ludgerus.

Inschrift: Wilhelmus ab Elvervelt junior canonicus anno 1600.

Wappen: Das vereinigte Wappen derer von Elverveld und Vittinghoff genannt Schell zu Schellenberg.

Verhaltener ist das seitliche Ausschwingen des Körpers, das nur in dem Ausbiegen der Knie merklich wird. Uebereinstimmend die strenge Durchfurchung und der Ausdruck des Gesichts.

Die andere Bischofsgestalt befindet sich im nördlichen Teil des Umgangs und ist als St. Severinus bezeichnet.

Inschrift: Wilhelmus ab Elverveldt Canonicus et vicesenior anno 1600. (Es ist derselbe Wilhelm von Elverveld, dessen Epitaph oben besprochen wurde.)

Wappen: Die vereinigten Wappen Elverveld und Schenckinck. — Vor allem findet sich hier der gleiche Gesichtstyp wieder mit den hart eingegrabenen Falten.

Vier weitere Figuren seien kurz erwähnt, bei denen ich keine näheren Beziehungen feststellen konnte.

Der Stefanus im Nordostquerschiff von 1601.

Inschrift: Reverendus ac nobilis Joannes Schenkkinck cathedralis ecclesiae Monasteriensis canonicus dominus in Beveren anno 1601.

Wappen: Die vereinigten Wappen Schenckinck und Valcke.

Ihm in der Anordnung entsprechend im Südostquerschiff Johannes der Täufer, auch aus dem Jahr 1601.

Inschrift: Theodorus a Plettenberch cathedralis Monasteriensis et Parderborniensis ecclesiarum respective vicedominus et cantor, praepositus in Bustorff anno 1601.

Ebenfalls im Ostquerschiff befinden sich zwei gepanzerte Kaisergestalten mit Zepter und Weltkugel. Die größere im Südarm des Querschiffs ist modern polychromiert und wird als Karl der Große gedeutet. Koch vermutet in der Statue eine moderne Nachbildung. Die Glätte der Darstellung legt eine solche Annahme nahe.

Inschrift: Reverendus ac nobilis dominus Ludolphus Valcke de Bochold cathedralis ecclesiae Monasteriensis canonicus poni curavit anno 1604.

Wappen: Die vereinigten Wappen Valcke und Merfeld.

Die zweite Statue im westlichen Arm des Querschiffs stellt Kaiser Heinrich dar. Sie ist 1608 datiert.

Inschrift: Reverendo et nobili domino Henrico a Beveren huius et Osnabrugiensis ecclesiarum canonico et respective cantori hic infra sepulto constituti executores mnemosynon hoc sic iussi posuerunt anno 1608.

Wappen: Die vereinigten Wappen Beveren und Schenckinck.

Im Chorumgang sind weitere acht Figuren, die die 4 Kirchenväter, die 3 Marien mit ihren Salbbüchsen und eine vierte weibliche Heilige darstellen. Sie tragen, sofern sie datiert sind, die Jahreszahl 1602.

Den beigefügten Inschriften entnehme ich die Namen ihrer Stifter: Walter von Brabeck, Heidenreich von Lethmate, Franziskus von Lethmate, Gottfried Droste zu Vischering, Adolf Quade, Johannes Tork und Johann von Huchtenbrock.

Scheinbar bei demselben Meister angefertigt, trägt wohl ihre schnelle Entstehung mit die Schuld, daß sie uns in ihrer gleichförmigen Haltung und summarischen Behandlung wenig Interesse wecken können.

b. Chorstatuen der Ludgerikirche.

Im Chor der Ludgerikirche sind die 6 Statuen von Ludgerus, Stefanus, Barbara, Agnes, Laurentius und Karl dem Großen angebracht, die der Spätrenaissance Zeit inschriftlich angehören.

Die Inschriften lauten:

1. In memoria Joannis et Bernardi Moderson parentis et filii anno 1600 31 martii nec non anno 1602 26 maii respective pie defunctorum ad S. Aegidium et Oldenberge sepultorum Waltarus Hane et Caspara Moderson conjuges posuerunt.

2. Dominus Joannes Knipperdollinck senior nec non Jodocus Buren canonicus poni curaverunt anno 1603 die 3 septembris.

3. Reverendus dominus Hermannus Bischopinck, iuris utriusque laureatus ecclesiae Monasteriensis officialis vicarius in spiritualibus generalis et sigillifer nec non huius collegiatae ecclesiae canonicus et thesaurarius doni fecit anno 1603.

4. Dominus Wilbrandus Plonies col. . . . . . . divi Pauli Monasteriensis et Ludgeri canonicus? . . . anno 1603 die 18 novembris.

5. Dominus Theodorus Morrien canonicus ecclesiae St. Ludgeri, cathedralis ecclesiae Monasteriensis vicarius perpetus, magister fabricae ibidem anno 1607.

6. Deo omnipotenti et beato Carolo imperatori, Saxoniae gentis apostolo confessori, qui hanc dioecesim ferro vindicatam et edomitam amplissime fundavit, eiusque primum episcopum S. Ludgerum constituit, reverendus ac nobilis Hermannus Buck canonicus posuit.

Während die Statuen alle 1603 entstanden sind, ist der Laurentius erst 1607 datiert. Da die Schrift nur aufgemalt ist, wäre es immerhin möglich, daß das auffällig abweichende Datum erst bei Erneuerung der Schrift irrtümlich entstand. Man denkt bei diesen Statuen an den Bildhauer der Figuren des Domumganges. Vor allem sind die Frauengestalten von verwandter Bildung.

Der Vollständigkeit zuliebe sei das kleine

c. Epitaph an der Außenwand des Chors der Lambertikirche

genannt, das bald nach 1600 entstanden sein muß.

Inschrift: Anno 1597 15 martii obiit providus vir Georgius Osthoe anno 1600 13 decembris obiit honesta Anna Spechts uxor eius, quorum animae requiescant in pace. **Haeredes posuerunt.**

Im ovalen Rahmen faßt es ein Auferstehungsrelief, darunter die Inschriftplatte. Die Rollwerkanschwünge, die jetzt in Köpfen von Fabeltieren endigen, die Putten, die auf Schwänen reiten, der Totenkopf, aus dessen Augenhöhlen Schlangen hervorkriechen, deuten in dem phantastischen und lebendig quirlenden Leben, das sich in ihnen offenbart, schon auf die kommende Zeit des Frühbarock hin.

Deutlicher kennzeichnet den Uebergang zum Frühbarock

d. das Epitaph des Bernard Hughe der Ueberwasserkirche.

Es ist wahrscheinlich im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts entstanden. Die neuen Elemente in Aufbau und Ornamentik, die in den Arbeiten nach 1610 die Spätrenaissanceformen vollständig verdrängt haben, treten hier, zum Teil noch vermischt mit Motiven des alten Stils, zum ersten Mal entschieden und in größerem Umfang auf. Die Besprechung des Denkmals mag einen Ausblick gewähren in das, was nach dieser Zeit sich Bahn bricht und plastisch lebendige, bewegte Formung findet.

Standort: Südliches Seitenschiff der Kirche, über dem Südwestportal.

Das Epitaph zeigt unter dem Reliefbild die Schrift:

Do Christus ringede midt den dot,
Heift er vor angst geswetet bloet.
Dat bloet helpe usz uisz aller not,
Sunderlich wan da kumpt der dot.

und auf der Kartusche der unteren Endigung:

Ad honorem dei omnipotentis et huius templi decus honesta Judith Rupe vidua quondam Bernardi Hughen senatoris Monasteriensis pietatis zelo adhuc vivens poni curavit.

Das Epitaph ist also nach dem Tod des Bernard Hughe von der noch lebenden Gattin errichtet. Der Name des Bernd Hughe, dessen Todesjahr zu ermitteln war, taucht seit 1578 im Liber tutorum häufig als Vormund auf, der vom Rat eingesetzt ist.[1] Am 6. 9. 1602 nennt das Buch den verstorbenen Bernd Hughe, für den der Rat einen neuen Vormund einsetzt. In den nächsten Jahren nach 1602 ist mithin das Epitaph anzusetzen. Ueber die Witwe Judith Rupe, deren Todesjahr den terminus ante quem für die Entstehung des Epitaphs bilden würde, konnte ich nichts Näheres erfahren.

(Bernd Hughe wird schon 1578 im Liber tutorum als Senator bezeichnet. Die Ratslisten, die erst 1597 einsetzen, nennen ihn als Bierherrn, Provisor Hospitalis und Sterbherrn. 1601 wird er entsetzt. Sein Name begegnet uns ferner auf einem Schildchen der Kette der großen Schützenbruderschaft, das jeder Schützenkönig des Jahres der Kette beifügen mußte. Der Schild zeigt die Hausmarke mit der Schrift B. Huge 1589, 1595.[2]

Das Denkmal bringt das Oelbergrelief, seitlich sind die knieenden Stifter angebracht, bezeichnet B. Hughe und J. Rupe. Unter dem knieenden Stifter ist die Hausmarke des Bernd Hughe, die wir auf seinem Siegel wiederfinden,[3] unter der Stifterin die zugehörige Hausmarke eines Stammes mit Eicheln und Eichblättern angebracht. Als äußere Blindflügel Volutenbildungen, die eine Urne tragen. Ueber dem Gebälk, das die Mitte in spitz vorspringendem Winkel überdacht, erhebt sich als Aufsatz eine Nische. Weich geschwellte Band- und Kartuschenformen rahmen sie ein. Die untere Endigung enthält die Inschriftkartusche, umgeben von quellenden Frühbarockformen.

Der Aufbau weist das Epitaph in die Periode des Frühbarock. Zwecks stärkerer Akzentuierung werden plastische Mittel auf Kosten des architektonischen, klaren Gefüges verwandt. Ein Vorwölben des Sockelgesimses und

---

[1] Dr. Symann, Liber tutorum, a. a. O.

[2] Friedlander, Westfälische Hausmarken. Zeitschrift für vaterländ. Geschichts- und Altertumskunde. 30 S. 238 ff.

[3] Stadtarchiv. Katalog münsterischer Hausmarken von Dr. Hövel. Testamente aus den Jahren 1581—98.

der Inschriftzone des Mittelteils, ein architektonisch unmotiviertes Vorspringen des Gebälks über dem Hauptrelief. Die äußeren, gebälktragenden Säulen, wichtige Bestandteile des architektonischen Gerüstes, fehlen, um desto wirksamer das mittlere Relief hervorheben zu können. Dasselbe trafen wir auch am Elverfelder Epitaph an, das auch im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts entstand, sonst aber noch ganz in der Formensprache der Spätrenaissance verwurzelt ist. Mit der Aufgabe des Architektonischen zu Gunsten einer kräftigen, plastischen Akzentuierung des Hauptsächlichen ist ein Weicherwerden der Außenkontur verbunden. Nicht mehr zackig-flächenhaft, sondern in weicher, plastischer Rundung läuft die Kontur an dem sich verbreiternden Untersatz entlang, baucht sich aus bei den Anschwüngen und schließt die geschwellte Kurve im Aufstieg zur Bekrönung.

Auch bei den architektonischen Einzelbestandteilen ist ein Freiwerden von einer mehr oder weniger an klassische Vorbilder angelehnten Gestaltung und ein Weicherwerden in der Formung erkennbar. Der Säulenschaft ist geschwellt. Fries und Gesims zeigen geschweiftes Profil, und die Postamente bauchen unter der Last, die auf ihnen ruht, seitlich aus.

Die von den früheren Werken her uns bekannten bandartigen Ornamentformen treten noch auf, man ist aber bestrebt, sie, statt überlieferungsgemäß winklig und flach zu bilden, auszubiegen und plastisch zu formen. Die Kartusche hat jetzt statt rechtwinklig harter Begrenzung einen in weicher Buchtung geschwungenen inneren Rand. Die Laschenaufrollungen und Durchsteckungen des alten Stils sind noch vorhanden. Statt der klar hervortretenden scharf abgesetzten Flächen der alten Kartusche setzt aber jetzt ein Verunklären ihrer Form, ein malerisches Auflösen aller Härten ein. Ein Sinn für weiche, verlebendigte Gebilde ist wach geworden. Zum ersten Mal treten hier knorpelige Muschelbildungen auf. Die schon bekannten Fruchtbüschel sind voller und rundlicher modelliert. Daneben noch ausgesprochene Spätrenaissance-Motive, zackige Spitzenmuster auf Fries und Gesims, Tuchgehänge, Quasten und Schuppenmuster. Die lebendigen Motive der Spätrenaissance, Maskarons und Engelsköpfe, werden von

dem Frühbarock übernommen. Alle Motive scheinen nicht mehr einer festen, untergelegten Platte aufgeklebt und geheftet, sondern sie schmiegen sich dem Grund an und sind gleichsam mit ihm verwachsen.

Aus starrer, flacher und klar begrenzter Formung hat sich das Ornament zu plastisch malerischer Verlebendigung entwickelt.

Die figürliche Plastik des Epitaphs ist nur eine rein handwerksmäßige Durchschnittsleistung. Die Oelbergszene ist durch Teilung in einzelne Zonen bewältigt. Ueber dem parallel der Bildfläche verlaufenden Holzzaun sieht man nebeneinander geordnet die schlafenden Jünger. Darüber, in gesonderter Zone, kniet der Herr, dem ein Engel Kelch und Kreuz reicht. Die Behandlung der Figuren, auch der beiden seitlichen Stifter, ist plump. Weit besser wirken die Putten auf den Konsolen und die Engelsköpfe der Ornamentik.

Die besondere Leistung ist auch nicht in der Figuralplastik zu suchen, sondern im Aufbau und in der Ornamentik, die die Entwicklung der münsterischen Plastik zum Frühbarock erkennen lassen, noch bevor Gerhard Groninger aus Paderborn hier seine Werke schafft.

In der Figuralplastik verrät sich schon etwas von frühbarocker Gestaltungskraft in den

e. klugen und törichten Jungfrauen am Westportal des Doms.

Sie sind 1592 entstanden, fallen aber durch ihre lebhafte Bewegtheit und ihren Ausdruck aus dem Rahmen des bisher Besprochenen heraus. Nur kurzer Hinweis soll hier gegeben werden auf ihren Wert innerhalb der münsterischen Skulptur.

Gegenstand des Anteiles der schlanken Mädchengestalten am Gewände des Portals, dem sich die Klugen freudig mit lächelnden Grübchen im Gesicht zuwenden, von dem die Törichten sich weinend im lauten Schmerz abkehren, ist die Madonna mit dem Kind, überlebensgroß am Mittelposten des Portals. Felix coeli porta ist am Sockel ihrer Fußplatte eingraviert.

In einzelnen Gestalten möchte man ein Nachleben der Tradition der ausbiegenden gotischen Kurve erkennen.

die aber jetzt nicht mehr den Eindruck des Gleitens und Schwebens, des ungefestigten Stehens der Figur bestärkt, sondern durch den antiken Contrapost, der der ganzen Gestalt sicheren Stand gibt, motiviert wird. Daneben Gestalten in starkerer, realistischer Auffassung, in kräftig gebildeter Körperlichkeit. Oft ein erregtes Drehen der Figur, eine intensive Wendung des Kopfes, ein nachdrückliches Vor- und Zurückschieben der Schultern und ein enges Zurückziehen des einen Arms. Dazu ein Anschmiegen und weiches Fallen des Gewandes, kurvig breite Schüsselfalten, wellige Faltengrade und Säume. Meisterhaft ist fünfmal derselbe Gedanke frohlockender Freude, enttäuschten Schmerzes verschieden abgewandelt. Bei den klugen Jungfrauen ehrfurchtsvolles Neigen, frohe Hingabe, sicher-frisches Schreiten, lächelnde Spannung und Erwartung. Bei den törichten zitterndes Aufweinen, verzweifelndes Schreien, leidenschaftliche Erregung.

Die Figuren, in denen noch Koch[1] nur den Ausdruck des Manierierten sah, sind es wert, daß einmal ihre eigenartige Stellung in der Kunst jener Zeit im Rahmen einer weiter gefaßten Arbeit eingehende Behandlung fände.

Eine diesen Statuen verwandte Auffassung finden wir in Münster erst fünfzehn Jahre später, an einem vollständig frühbarocken Denkmal, dem

f. Korlerschen Epitaph.[2])

Es ist laut der Inschrift um 1608 entstanden. Die Karyatiden, die hier kräftig zum Tragen den Arm hochrecken und den anderen Arm eng zurücknehmen, sind ähnlich energisch und kontrastreich bewegt. Die dekorativen Formen, lebendig und graziös geschwungene Ranken und rundlich dicke Fruchtbüschel, pausbäckig-fröhliche

---

[1]) a. a. O. S. 111.

[2]) Nicht Korter, wie bei Burkhardt Meier, Die Skulpturen im Landesmuseum in Münster i. W. S. 40. Siehe hier Beschreibung und Inschrift. Die Hausmarke des Henrich Korler findet sich ebenso auf seinem Siegel wieder, mit dem er in den Jahren 1575—1592 die Testamente bestätigt. Stadtarchiv, Katalog der münst. Hausmarken von Dr. Hövel. Das Wappen der Familie Wesselingh ist nicht wie dort angegeben, ein abgerissener Vogelkopf, sondern eine Muschel. (Test. I. 149, aus dem Jahre 1540.)

Puttenköpfe mit locker und keck behandeltem Haar, das ganze elegant und flüssig geschwungene Kurvenspiel zusammen mit dem frei gelösten und kräftig markierten Stand der Karyatiden zeigen den Sieg der neuen Zeit mit ihrem neuen Stil der weich geschwellten und naturalistisch verlebendigten Form.

IV.

Schluß.

Die Arbeiten, die wir soeben besprochen haben, stehen auf der Grenze zwischen Handwerk und Kunst. Es ist sachlich solide Handwerkskunst, oft voll eigenwillig krauser Gestaltungsweise, deren dekorative Schnörkeleien uns aber manchmal überladen und verwildert erscheinen mögen. Interessant sind sie uns als Zeugnisse eines unsicher tastenden Uebergangszeitalters zwischen klassisch in sich ruhender Renaissance, die als artfremder Stil in Münster wie auch sonst in Norddeutschland nicht recht durchdringen konnte, zu wesensgemäßerem, aktiv geladenem Barock. Die klassisch angenäherte Bildung und Gliederung der Architektur der Spätrenaissance-Bildwerke steht im offenen Gegensatz zu dem bewegten und oft ungeschickt geformten Leben der Ornamentik. Erst der Barock bringt Ausgleich zwischen beiden, indem er die Formen und architektonischen Glieder schwellen und weich werden läßt, den strengen, nebeneinanderordnenden Aufbau zugunsten über- und unterordnender Akzente auflöst. Das Hugbesche Epitaph des ersten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts stand schon am Anfang zum Frühbarock. Berücksichtigen wir dies Entwicklungsmoment, so sind die Arbeiten über die eigene Leistung hinaus wichtig als Vorläufer zum Werk eines Gerhard Gröninger, insofern sie uns die Frage beantworten helfen: Was findet Gerhard Gröninger, da er von Paderborn kommt, an Bildhauerarbeiten der gerade vorausgegangenen Zeit in Münster vor? Hängt er mit dieser Kunst zusammen? Und wie steht seine Art zu der seines Schwiegervaters Hans Lacke?

Leider haben wir von Lacke nur Arbeiten bis 1590, also noch ca. 20 Jahre vor dem Eintreffen Gert Gröningers in Münster kennen gelernt. Die Arbeiten des

Lacke, den man wohl wegen seines größeren Schwiegersohns stets besonders wertgeschätzt hat, sind nicht so hochwertig wie die, die man bislang fälschlich ihm zugeschrieben. Die ihm gesicherten Arbeiten scheinen häufig hastig und grob, wodurch auch seine Reliefbilder, in deren Erfindung und Zusammenstellung er nicht ungeschickt zu sein scheint, leiden. Die Zusammenfügung der einzelnen Teile des Denkmals zum Gesamtaufbau erscheint oft unpropotioniert oder zusammengestoppelt -- man denke etwa an die Raesfeld-Epitaphien. Wichtig ist er aber in der münsterischen Kunstgeschichte, weil er die neuen Spätrenaissance-Formen, die er auf seiner Wanderschaft kennen gelernt hat, als erster in großem Maße anwendet. Jedenfalls ist von der Art des Lacke in dem Werk des Gert Gröninger nichts zu spüren.

Die Stelle in der münsterischen Plastik aber, die man bisher dem Lacke zugewiesen, gehört in Wirklichkeit dem Bernt Katman, dessen einziges signiertes Werk, das Droste-Epitaph im Dom, man wegen seiner besonders sorgfältigen Qualität eben dem Hans Lacke vermutungsweise und fälschlich zugeschrieben hat. Katman ist Meister der Dekoration, der den ornamentalen Stil der Zeit in der glücklichsten Weise in Münster vertritt. In dem klaren Aufbau seines architektonischen Gerüsts, in dem Erfindungsreichtum, den die vielfach verschlungenen und abgewandelten Ornamentgebilde verraten, in der sorgfältigen Technik seiner Zierformen liegt seine Stärke. Das Figürliche muß dahinter zurücktreten

Der letzte, Johann Kroeß, ist zugleich auch der handwerksmäßigste der Bildhauer, der in seinen Arbeiten meist schwunglos und trocken bleibt und im Figürlichen leicht in öde Manier verfällt.

Diese drei Bildhauer scheinen vor allem bildhauerische Einzelarbeiten ausgeführt zu haben. Für die Ausführung der Bauplastik an Fassaden und Giebeln kommen noch zwei Meister in Betracht[1]): Albert Reining, der 1583 oder 84 stirbt, und sein Sohn Johann Reining, der 1596

[1]) Schmitz-Kallenberg, Der Meister des Salvatorgiebels am Dom. Zeitschrift für westf. Geschichts- und Altertumskunde 73, I. S. 227 ff. — Geisberg, Das Ohmsche Haus am Roggenmarkt, a. a. O.

oder 97 stirbt. Die Zahl münsterischer Bildhauer ist kaum größer gewesen. Die Aufträge, die Münster den Bildnern verschafft, sind wohl nie so zahlreich gewesen, um eine große Anzahl von Bildhauern hier beschäftigen zu können. Zudem werden die einfachen Steinhauerarbeiten auch von den Steinhauern ausgeführt worden sein.[1])

Zum Schluß sei auf zwei Verzeichnisse[2]) aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts hingewiesen, die die Werke der Spätrenaissance, die damals noch erhalten waren, uns nennen. Ich nenne im folgenden die jetzt verschwundenen Denkmale:

Domumgang, nördliche Seite:

Grabstein des Jacobus Voß, Dekan am alten Dom zu Münster, gest. 1581.

Domumgang, östliche Seite:

Grabstein des Joannes Krane, Vikar am Dom zu Münster, gest. 1602.

Servatiikirche, über dem Nordeingang:

Epitaph des Everhard de Buck und seiner Gattin Joanna von Buse, gest. 1590.

An der Mauritzkirche nachstehende Denkmale:

des Kanonikus Philipp Friedrich Twyst † 1574,
des Henrich Warendorp gen. van dem Emeshuse † 1575,
der Brüder Lubbert und Gottfried Travelmann † 1582 und 1591,
des Conrad von Berswordt, Kanonikus † 1593,
des Dekan Bernhard Schenckinck † 1597.

Eines dieser genannten Denkmäler werden wir in einem stark mitgenommenen Epitaph-Fragment zu erkennen

---

[1]) U. a. der Steinhauer Henrich Kothman arbeitet 1589 ein Gesims für den Apostelgang von St. Martini mit Engelköpfen und Sprüchen. Siehe Anhang S. 257. — Staatsarchiv, Domkapitel I. K 165. Testament des Heinrich Ledebur: „Item fuhr den grabstein Remigis Roßkotten laut quitungh zahlet 13 reichstaler.“ Dieser Remigius Roßkotten ist uns sonst nur als Steinhauer bekannt.

[2]) Inschriften der Denkmale an der Mauritzkirche und dem zum Teil schon abgebrochenen Kreuzgang, gesammelt von Peter von Hatzfeld, Archivassistent, um 1850. Staatsarchiv Msc. VII 56. — Inschriften und Wappen, vorzüglich des Münsterlandes, gesammelt von Julius Ficker, 1842/43. Handschriftensammlung des Altertumsvereins Nr. 164.

haben, das an der Südseite der Mauritzkirche sich befindet. Das noch erhaltene Relief stellt die Opferung Isaaks dar und etwas tiefer gerückt den hl. Mauritius und eine weibliche Heilige mit dem knieenden Stifter. Vor allem verweisen die seitlichen Hermen, die anscheinend einen Korb aus Rollwerkbändern getragen haben, das Relief in diese Zeit. — Ebensowenig wie die oben aufgezählten Epitaphien ist uns der alte Altar der Lambertikirche erhalten, für den Johann Kroeß ein St. Annenbild lieferte.

Sicher ist die „stilechte" Restaurierung, die viele Kirchen Münsters in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts über sich ergehen lassen mußten, mit daran Schuld, daß diese Werke verschwanden und für die Spätzeit eines Lacke und Katman bislang kein Werk nachgewiesen werden konnte.

5. Urkundenanhang.

A. Vertrag mit Hans Lacke über die Epitaphien des Gottfried und Goswin von Raesfeld im Dom zu Münster (1588).

Concept der Nottul wegen der Epitaphien.

Zu wissen und kund sei allermenniglich, das heut dato die ehrwurdige, wurdige, edle, ehrnveste und erbare Herrn verordnete Executoren weiland der auch ehrwurdig, edel und ehrnvesten Hern Goswyn und Godderten van Rhasvelt gewessener Tumprobsten und respective Tumdechanten der Kirchen zu Munster aufgerichteten Testamente, zu Gottes Ehren, Zirat der Kirchen und beider wollbemelter saliger Herrn Tumprobsten und Tumdechanten ewiger Gedechtnuß, mit den erbaren M. Hans Laken, Burgere und Bildhauwere zu Munster, zwei kunstreiche Epitaphia in der Tumkirchen zu Munster an beiden peileren benebens und vornem dem Apostelgange, alda wolbemelte salige Herrn Tumprobst und Tumdechant begraben liggen, zuzurichten auf nachfolgender Maß und Vurwandt verdingt haben: daß sich bemelter M. Hanß Lacke verplichtet, dieselben beiden kunstreichen Epitaphia, als an des saligen Herrn Tumprobsten Seiten von der Himmelfart und an des Herrn Tumdechanten Seiten von der Auferstehunge, beide evangelische Historien unseres Salichmakers Christi, sambt etlicher hilligen Biltnussen, und den vier Wapfen up seinen Unkosten. Die Historien und andere Bilter sambt den Wapfen von Alabasterstein, die Peilern aber und

Gesemse von swartzen gegossenen wie Marmelstein. Das ander grobe Werck aber von reinen guten Bamberger Stein, in guter Proportion, zimlicher Hohe und Breite, als ungeverlich vierzehen Fueß hoig und sieben Fues breit, nicht allein wie er davon ein Patron gemacht und wollbemelten Hern Executoren zugestelt, desgleichen nach einer papiren Charten durch vorbemelten Herrn Herman Biderwant geserieben, sondern auch noch dermaßen kunstreich und bestendig, das de Heren Executorn und mennichlich sagen sollen, nachbenente Summe Geldes woll daran verdienet zu haben. Mit der Zusage, solche beide herliche und kunstreiche Epitaphia mit der Hilfe Godes allmechtigen vor den Fest Martini, des heiligen Bischoffs, dieses achtundachtzigesten Jaers gewislich fertig zu lieberen, daiegen innen nicht entschuldigen soll, es wer dan, das er mit geschwinder Krankheit oder anderen Ungluck von dem allmechtigen Got (wilchs sein gotlich Allmacht allergnadigst verhueten wolle) heimgesucht und dardurch an Volnfurung solcher ansehenlicher kunstreicher Stuck gehindert wurde. Dagegen wollbemelte beiderseits Hern Executoren ime von einen jeden Wercke drie hundert Reichstaler und dan fur begerte Dienste zu Steinfuren zehen derselben Taler neben vunf derselben Taler zum Weinkauf zuverrichten zugesagt, von welchen drie hundert Reichstalern neben den zehen Taleren vor die Fuhren und vunfe zum Winkauf erlagt. Folgendts auf kunftig Johannis vunftig derselben Taler und die uberigen anderhalb hondert Faler auf Martini, wan de Lieberung beschehen, gefolgt werden sollen, mit dem ausdrucklichen Vurbeholt, dahe er widder alle Zuversicht und Gotes allmechtigen sonderliche Heimsuchunge oder Unglucke berurte beide Werke voir gedachtem sanct Martinifest nicht vollenkommen und gereide ferdig lieberen wurde, das ihme alsdan an einem jeden Werke vunfundzwantzig vorberurter Taler abgebrochen und er dan noch verpflichtet und verbonden sein solle, dieselben beiden Werke vorberurter Massen statlich und kunstreich zugerichtet zum lengsten innerhalb zweier Monat Zeit darnach fertig zu lieberen. Dahe sich auch zutruge (wilchs Got allmechtig lange Zeit verhuten wolle), bemelter M. Hanß Lake innerhalb sulcher Zeit mit Tot abgienge, so sollen sein Hausfraw und Erben auf ihren Kosten solche beide Werke durch andere kunstreiche Meisters ausfuren und auf bestimpte Zeit jedoch auf sulchen Fall ein Monact oder zwei darnach ungeverlich gegen Empfahung vorberurter verdingter Summen auf vorspecifizirte Zeit lieferen laissen. Diese vorige Conditiones haben einer den anderen bei waren Truwen und Glauben stet vast und unvorbrochen zu halten und dagegen kein Geferd und Argelist,

alte und newe behende Funde zu gebrauchen zugesagt, auch darauf obbemelter M. Hans Lacke von mehr wollbemelten Hern Executorn wegen eines jeden Werkes hondert Reichstaler neben zehen derselben Taler vor die Furen und vunf Reichstaler zum Weinkauf guetwillig auf Rechenung angenommen. Zu warer Urkund sein dieser Nottelen drie gleichs Einhalts hiruber aufgerichtet und an Seiten des Herrn Tumprobsten saligen Executorn durch Hern Wilhelmen von Elvervelt Tumheren, Johan Trippelvoet Vikarium und Casparum Rexinck Notarium, an seiten des saligen Hern Tumdechanten Executorn durch Herrn Henrichen van Rhasvelt Tumheren, Herman Biderwant Vicarium und Engelberten Shmalen Secretarium. Und lestlich durch M. Hanß Lacken selber underschrieben worden. Geschehen in Jair unsers Heren tausent vunfhondert achtzigundacht am Donnersdage, den 14. Januarii.[1])

B. Vertrag mit dem Steinhauer Henrich Kothman wegen des Apostelganges für die Martinikirche zu Münster (1589).

Kund und zu wissen sei hiemit jedermenniglich, daß uff heut Datum Dechen und Capittel dero Collegiatkirchen zu Sanct Martin binnen Munster mit dem erbaren und frommen M. Henrich Kothman Steinhower gehandlet und zum sonderlichen Zier der Kirchen daselbst ein ansehentlich Zimzell[2]) uf dem Apostelgangk zu S. Martin nach der zugestalter Patronen mit zwolf itzig residirender Hern Canonichen Wapfen, neben einem jeden ein Compertiment an einer und anderer Seiten mit Angesichteren der Engelen Cherubin, neben den Compertimenten entlangs mit zirlichen latinischen, bequemen Spruchen ingeschnitten verzieret, von unseren bei Herman Middelhof abgekauften und zum Teil bezalten Bamberger Stein mit unseren verboddeten Spannen alhie zu lieberen und zu bestellen gegen anstehenden Paschen im 89. jar gereide, unbestrafft und zierlich auszuhauwen, zu verfertigen und ufzusetzen, jeden Fuß geferdigten Arbeides an beiden Seiten nach der Fußmaße entlangs zu messen und also gereide ufgesetzt vor 8 Schillinge zu lieberen in einer unverdeilter Summen sich an die . . . . .[3]) Marken Munsterischs Geldes unverzuglich nach gelieberten unstraflichen Arbeit zu bezalen und gutlich zu entrichten, alings verdingt, auch von ihme darfur also in alles ferdig zu

[1]) Staatsarchiv, Domkapitel Münster I. K 232. Testament des Goswin von Raesfeld.
[2]) d. i. Gesims? — [3]) Lücke.

machen, gutwillig angenommen und bei Ehren, Trewen und Glauben ohne weiteren unseren Zutun dan Blei, Eiseren, Kalck und Stellunge darbei zu tun, uns vorbehalten und darzu seinen Sohn Bernhardten Kothman einen Reichstaler zu Dranckgelt hiemit versprochen und anglobt. Gescheen und verhandlet in unserem Capittelhause zu Sanct Martin am ersten Sontag nach der hilligen drei Konninge im Jar unsers Hern 1589. Darbei an und uber seien gewessen der Everwin Droste, der Rechten Licentiat und Decken, Herr Philips Kerckeringk Senior, Her Bartholdt Munsterman, Her Johan Bischopinck, Her Berndt Langenhorst und Her Bernhart von Deute, zur Zeit residirende Canoniche bemelter Collegiatkirchen zu S. Martin und zu mehrer Urkund der Warheit von obbemeltem Hern Everwin Drosten, Decken mit eigner Hand underschrieben.

Auf angereigte beschehene Verhandlung ist in Namen und von wegen obbemelts Capittel zu S. Martin jegenwertige Nottul von mir Everwyn Drosten Dechen daeselbst aigner Hand underschrieben.[1])

C. *Vertrag über das Sakramentshaus des Bernd Katman in der Ueberwasserkirche zu Münster (1598).*

Zu wissen sei hiemit jedermanniglichen, das auf heut Dato undenbenampt, zwischen den ehr- und wurdigen und erbaren Herrn Ludolffen Luedekingh, Dechanten und Casparn Heiden, Capellaenen unser L. Frauwen Kirchen zu Uberwasser bynnen Munster, ein- und den ehrnhaften und erbarn M. Bernhardten Cothman, Steinmetzlern und Burgern gerurter Stadt Munster, in Verfertung und Aufrichtung eins undenspecificierten Sacramentzhaus anderseitz freuntlichen vertragen derogestalt, das obgemelte Herrn, Dechant und Capellaen, zu Gotts Eheren und Zierait seiner heiligen christlichen Kirchen mit Consent und außtrucklicher Bowilligung itziger Zeit verordneten Herrn Schepfen und Kirchreten des Kerspels und Kirchen respective zu Uberwasser bei gemelten M. Bernhardten Cothman ein Sacramentzhaus oder Fenster von guiden reinen Bambersteenen in obgemelter unser L. Frawen Kirchen zu Uberwasser aufm Choir, boneffen dem hohen Altair ins Norden von unden zwischen zwein Glasefenstern hinauf zu machen und zu setzen, bostalt und verdingt, nemblichn, das underste Werk an Breede und Hohede bis an das Heubtgesembsel na Ausweisung der abgerissener Patron und das an stadt der zwein understen, zu beiden Seiten verordneten

[1]) Staatsarchiv, Msc. I. 72, fol. 367. „Auf" — „underschrieben" von der Hand Everwin Drostes.

Bildern zwein kleine Fenstere zum Ciborio und heiligen Oil hinzusetzen und an stadt der zwein andern Bildern die zwein oversten Choren der Engelen als Principatus und Dominationes wie auch andere ligende Bildere, Bogende, runde Saulen, Comportament und andere gehorende Zierait, so in der Patronen nit verzeichnet seint und gleichwol zu sulchen Werk und Arbeit zu machen gebuirt, aufs fleisigste und ein jeder nach seiner Proportion sauber und rein, weiter Meldung angereigter Patron zwischen Dato dieses und kunftigen Oistern furstehenden neunundneunzigsten Jahrs gewißlichn und unverzoglich mit Hilf Gotts sall und will reide liebern und mit seiner Moy und Uncosten aufsetzen, ohen das ihme, Cothman, zu dem Fundament, (wohe nottich,) notturftich Kalch und Backsteene, auch Stelholtz, geburende Zierwerk und Blei sunder seine Uncosten dabei geliebert und bestalt werden soll, und wan sotaene underste Werk, wie oben gemelt, also unverletzt ufrecht und ohen Mangel nach erfahrner Leuten Erkentnus aufgesatzt und reide gemacht ist wurden. Als haben obgemelte beide Herrn Dechant und Capellaen ime, Cothman, fur sotaene Werk und Arbeit achtzich Reichs- oft olde Talere eins zu verrichten und wol zu bezalen craft dieses sich verpflichtet. Im Fall aber Cothman zum Kauf und Bostellung des Bamberger Steens ein Stucke Geltz, es were tein oder zwenzich Talere fur erst zu tuen hette und abfurdern ließe, sollen dieselben ime auf Hand guitwillig gefolgt werden. Dahe auch durch dem Herrn Dechanten oder jemant anders ennige Fohr von dem Bamberge verschickeden Steen von dannen an Cothmans Haus uf Munster zu fuheren bostalt wurde, wilchs doch zu desselben freiwilkoirlichen willen gesatzt sein soll, so woll doch Cothman fur jeder Foir einen Reichstaler an seiner Arbeit missen und fallen laessen. Was nun dem obersten Stucke oder Werk der abgerissener Patron, in welcherm Stucke die anderen sieben Choir der Engelen an statt der Apostelbildern mit andern Saulen, beistehenden Bildern, Comportament und Gesembsel belangen tuet, dahe durch Versehung Gotts und Beilage christlicher andechtiger Leute etwes zuwege gebracht werden konte, soll darnach weiters gehandelt werden. Daß aberst furigs also von Cothman gewißlich gehalten und verrichtet werden soll, haben Herrn Dechant und Capellaen obgemelt ime mit zwein Reichstalern, so ime alsfurt uberantwurt, boweinkauft wurden, allent getrewlich und ohen Argelist. Zur Warheit seint dieser Recesse zwei gleichlautenden Inholtz hiruber aufgerichtet, so mit einer Hand geschrieben und durch beiderseitz partien handen undergeschrieben, der ein jeder Partei umb fernere Nachrichtung ein

empfangen. Geschehen und verhandelt na Jesu Christi Gebuirt im 1598ten Jahr am siebenundzwanzigsten moentz Augusti.

Bokenne ich Berent Katteman dit aven also war to sin, orkunt meiner Hand.

(folgen Quittungen desselben.)

Anno 1601 up den Sundach Cantate ist an der Heren Dische up der Heren Huis mit M. Berndt Coithman gehandelt, dat er up dat angefangenen Sacramentshuiscken sol vorferdegen und upsetten eine Woninge mit 4 Fpileren und twischen de sulbige 4 Apostel, auch beneven den sulbigen twei Engelen mit Instrumenten, wo dat verordenet sal werden, mit geborlichen comportament und anderen togehorten ziraten durchgearbeidet unstraflich, dat es guide vorstendige Luide konnen billiken und vor guit erkennen, sampt Erhogung des Principaelfensterken, so vorhen to sik, dorvor ist vorgemelten M. Berndt baven den Winkoip eines R(eichs)dalers gelovet und vorsproken acht und twintech ricksdaler, doch utbescheden Iseren, Blei, Klack (!), Stelholt, so er allein sal gebruiken und nicht to sich nemen. Darbi an und aver gewesen Her Diderich Ketteler, Johan Jodefeldt, Richther, Johan Schuwe, Andreas Krimpkinck, Anno 1601.

Ludolff Ludekink subscripsi.

Bokenne ich Berend Kateman dit aven geschriven war to sin.

Anno 98 ist an Meister Berndt Cothman Beldensnider, Burger und Inwoner dusses Kerspels Averwater, bestalt, to maken einen Anfanck des helligen Sacramentshuisekens und bedinget up 82 Rikesdaler mit dem Winkope und ist upgerichtet im Jaer 1599 in der Vasten. Ist aver vorferdiget anno 1603.[1])

(folgen Namen der freiwilligen Spender.)

D. Verabredung mit Johann Kroeß zur Errichtung des Kreuzaltars in der Petrikirche zu Münster i. Westf. (1598).

Anno 1597 den 18ten Martii hab ich, Gisbertus Nierbach, Rector Collegii Societatis Jesu in Münster mit dem ehrnhaften M. Johan Kroeß Bilthawern gehandelt wie folgt. — Es soll

---

[1]) Staatsarchiv, St. F. A. Universität, Geistliche, Kirchen und Armensachen. Kasten IV. L. 6.

M. Johan den H. Creuzaltar in der newen S. Peterskirchen unsers Collegii alhie von seinen Steinen machen (ausgenommen Alabaster und Marmor, so vil darzu verzeichnet ist zu allen Bildern und Zirat). Wofer auch das Collegium keinen Marmor zum Gesimbsen, Archetrab, Carniß und Auszugen zum künstlichen Werk gehörich verschaffen wirt, oder nicht sovil als nottich, sol gemelter Meister diß alles aus gemachten oder bastart Marmor oder aus Bamberger Stein, auf Marmor weiß poliert, am fleißigsten verfertigen. Andere Materialien, als Christal, Glaß oder sunst frembde Gesteins, so etwan mocht vom Collegio verschafft werden, soll in beiden Altarn nach mundlicher Abred an seine Ort auch von gemelten Meister fleißig versetzt und zugericht werden. Alles nach Ausweisung des Abriß; es fiel dan etwas fuhr, aus beider Rat und Gutwillen zu verendern, darin sich der Meister unbeschwert soll finden lassen. Bei den Crucifix aber soll auch Magdalena nach gemeinem Brauch knien. Sonst in gemein soll dieser Kreutzaltar mit unser L. Frawen Altar gleichformig, die Bilder ausgenommen, gemacht werden. Ist auch nachmals für gut erkant, das Martirer- und Junkfrawenbilder an der andern Statt kommen sollen. Als nemlich zum h. Creutzaltar S. Johannes der Teufer, S. Stephanus, S. Leurentius, S. Sebastianus. Zu unser L. Frawenaltar aber S. Agnes, S. Barbara, S. Lucia und S. Agatha. Diß Werk ist verdingt worden für 200 Reichstaler in einem Jahr auszumachen und zu liffern, alles ohn Gefehrd und Argelist. Geschehen wie obsteht, und eins teils anno 98 31. Januar, wo wir uns der Bilder halben verglichen.[1])

E. *Vertrag mit Johann Kroeß wegen des Hochaltars der Petrikirche zu Münster (1599).*

In Gottes Namen, Amen. Kund und offenbaer sie allen und jedermennichlichen, den kunftiger Zeit jegenwertiges Instrumentum zu sehen, lesen oder hoeren lesen furkommen wirt, das im Jaer nach der salichmachender Geburt unsers Erlosers und Salichmachers Jesu Christi dausent vunfhundert neunzichundneun, Gudenstach ahm vunfzehenden Monatz Septembris fur mir Notario und untenbenenten glaubhaften, dazu sonderlichs erpettenen und beruffenen Zeugen persoenlich kommen und erschennen der wurdich, wolgelerter Herr Pater Gisbertus Nierbach, Rector Collegii Societatis Jesu Civitatis Monasteriensis, und gab zu erkennen, als er und vur-

[1]) Staatsarchiv, St. F. A. Gym. Kasten I. Loc. 11, n. 11. c.

(gemeltes) Collegium zur Ehere Gotz des Allmechtigen ein neuws Altaer in Sanct Peters Kirchen, vurg(emeltem) Collegio zustendich, zu erbauwen bedacht, das er in Namen und zu behuef wol-g(emelter) Societet mit den erfarnen und erbarn Meister Johannß Kroeß, Belthauweren und Burgeren dero Stadt Munster, abge-handelt und vurg(emelter) Altaer bodinget, er Pater Gisbertus uti Rector auch dajegen sich versprochen in Massen wie folget: und irstlich soll gemelter Johann Kroeß das gantze Altaer sampt einen Tabernakel, der aus Holtzwerk mit Alabaster und anderen gueten Steinlein verzieret, nach Ausweise des Abriß darzu verordnet auf seines Kroesses Unkosten und Bamberger Stein, des Collegii aber Marmor und Alabasterstein auf das fleisigst und kunstreicheste einwendich zwein Jaren von Dato dieses firtich machen und auf-setzen, in Form wie sulches sunsten hiebevor ist abgereddet, und kunftich zum Zeiraet des Altaers mogte auf beider seitz Guetdunken abgeredet werden, doch das sotanes Werk dermaßen eingerichtet, das man sulches mit Flugelen zu und auftuen moge.

Zum anderden ist abgeredet und verhandelt, das aus bowe-genden Ursachen der vurgemelte M. Johan Kroeß alles Staub und Stucklein, so vom Alabaster abfallen wird, zu behuef des Collegii in Tunnen, so ime von Collegio darzu sollen getaen werden, auf-sammelen, getreuwlich verwaren und vurg(emelten) Hern Rectori oder Collegio auf dessen Gesinnent lieberen sol und woll.

Zum dritten. Da Gott almechtich vielg(emelten) M. Johan Kroeß von dieser Welt abheischen wurde, das Gott zur Salicheit lange befristen wolle, ehe und bevoer furg(emelter) Altaer der Gebuer verfirtiget und aufgesetzet, ist verabscheidet, das ermeltes Kroesses Ehehausfrouw oder dessen Erben verpflichtet sein sollen, mit Raet und Guetdunkent vurg(emelten) Hern Patris Rectoris oder des Collegii auf einen anderen Meister, so boquem und gnuch qualificirt, zu gedenken und zu verschaffen, der sulchen Altaer nach vurangereigten Abscheide verfirtige und auffsetze.

Und damit vurg(emelter) Pater Rector und obg(emeltes) Colle-gium aller vurgeschriebener Puncten versichert, als hat sich der achtbar Diederich Korler als Burge eingelassen und bie Verunder-pfandung aller seiner Gueter verpflichtet, das obg(emelte) Puncten von ime Kroeß, hausfrouwen und Erben gehalten, das Werk ver-firtigt und in bestimpter Zeit zum bestendigsten wie obg(emelt) solte aufgerichtet werden. — Dajegen hat obgemelter Pater Gisbertus Nierbach, Rector, vur sich, seine Nachkomlinge und vielg(emelten)

Collegio sich versprochen, ermeltten M. Johanns Kroeß und seinen Mitg(emelten) zu verrichten die Summa von sechshundert sechszehen Reichsdaler, wie ingleichen zwei Molt Roggen. Zudem zwantzich Fuer vom Baemberge dergestalt, das ime Kroeß irstes Tages einhundert Reichsdaler geliebert und nach Umbgank vier Monaten alle Monat folgentz vunfundzwantzich Reichsdaler bis zu volliger und endlicher Bozahlung dero Summen und die Fueren nach Geleggenheit zum furderlichsten gleichfals sollen verschaffet werden.

Zudem hat obgemelter Pater Rector sich versprochen und verpflichtet, wenn die vurgemelte Arbeit ahn vielg(emelten) Kroesses Behausung verfirtiget, das dieselbe Arbeit auf des Collegii Unkosten nach der Kirchen getragen, auch vielg(emeltes) Collegium die Stellung oder Rustung der Gebuer machen lassen und den Meister neben seinen Knechten mit Koest und Beir zur noetturft unterhalten, noeturftich Isern und Blie und alles, was zum Auffetzen noettich, verschaffen soll und woll, alles bie Verunderpfandung vurg(emelten) Collegii Haab und Gueter, wie und waer die gelegen und einen Namen haben konnten, ohne alle Argelist und Gefehrde. Uber welches alles beide Partie von mir, undenbenenten Notario, ein oder mer glaubhaftes Instrument gebeten. Geschehen wie oben, anwesentz der ernhaften Arnoldten Gulichers und Johanssen Atolcks als hiezu erpettenen Zeugen.

Arnoldus Vagedes publicus et in venerabili curia Monasteriensis immatriculatus notarius in fidem praesens instrumentum confecit, scripsit et subscripsit.

Bekenne ich, M. Johan Kroeß, das ich heut Dato undenbonent mit den wurdich wolgelerter Hern Johanne Coppero clarlich gerechnet, also das ich vermitz meiner unterschriebener Hand bokenne, das alles dasselbich, was mir wegen obg(emelten) Contrachtz und Verfirtung des hohen Altaers zugesagt, von wolgemelten Pater Rector und Collegio Societatis Jesu, richtich und geheil bozahlet und tue mich gueter Bezahlung bedanken. Und ist dieser Rechnung biegewesen Arnodt Vagedes Fiscalis, der auch zu Warheit urkund dieses attestative unterschrieben. Geschehen Anno sechszehenhundertundein ahm sechszehenden monatz Octobris.

Ich, M. Hanß Kroeß bilthawer, bekenne also wahr zu sein, wie oben geschrieben ist und obstehet.

Arnoldus Vagedes attestatur praemissa vera.[1])

---

[1]) Staatsarchiv, St. F. A. Gym. Kasten II., Loc. 1. n. 14 d.

F. Entwurf eines zweiten Vertrages über den Petrialtar derselben Kirche.

. . . . Wo fern nun etwas wurde furfallen, darin man den Abriß nicht so eigentlich folgen kunde, soll sich der Meister (wie auch an furgemachten Altaren) raten lassen. Furnemlich sol an stadt des Geistes ein Salvator stehen; an stadt der drei Tugenden und zwehen Engelen S. Michael und vier Evangelisten. Auf die vier underste Pedestal vier Kirchenlerer. Item was die Principalfiguren belangt, sollen die Päpst etwas verruckt werden, damit alle Apostelen stehen mögen.

Der Nam Jesus sol aus den Wapen des Leidens Christi gemacht werden. Ein Tur aber wol ich aufs Collegii Unkosten machen lassen. Hiran kommen auch zwei furneme Bilder als Melchisedech und David mit seiner Harpfen, item zwo Historiem die fußwachschung und letzte nachtmal.[1])

. . . .

[1]) Staatsarchiv, St. F. A. Gym. Kasten II. Loc. 1. n. 14 e.

Diese Arbeit wurde als Dissertation von der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster angenommen.

Für Anregung zu dieser Arbeit bin ich Herrn Prof. Dr. Wackernagel zu großem Dank verpflichtet, ebenso Herrn Museumsdirektor Prof. Dr. Geisberg für wertvolle Hilfe und stetes Interesse. Ferner danke ich Herrn Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg, Direktor des Staatsarchivs, und Herrn Stadtarchivar Dr. Schulte für ihre Hilfe und ihr Entgegenkommen bei Benutzung der Archive, und Herrn Provinzial-Konservator Landesbaurat Körner für Überlassung der Klischees zu Abb. 1—3.

Abb. 1. Aus den Bau- und Kunstdenkmälern Westfalens.

Hans Lacke, Wappentafel am Amtshaus von Lüdinghausen (1573).

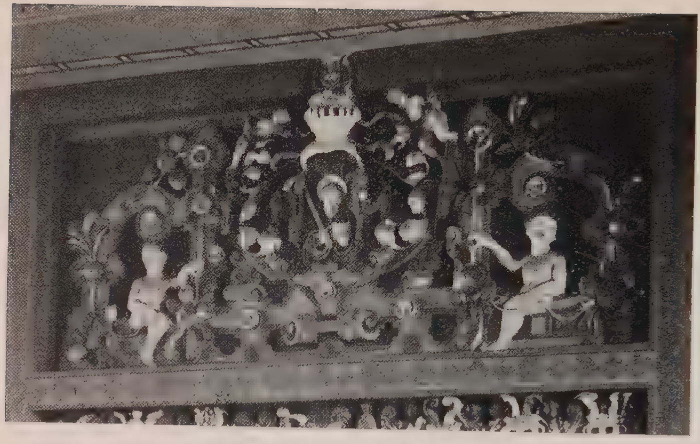

Abb. 2. Aus den Bau- und Kunstdenkmälern Westfalens.
Hans Lacke, Kamin der Aula des Amtshauses von Lüdinghausen (1573).

Abb. 3. Aus den Bau- und Kunstdenkmälern Westfalens.
Hans Lacke, Fenstereinfassung vom Amtshause zu Lüdinghausen (1573).

Abb. 4. Aufnahme der Staatlichen Bildstelle, Berlin.

Hans Lacke, Kamin im Friedenssaal zu Münster (1577).

Abb. 5. Aufnahme von Dr. F. Stoedtner, Berlin.

Hans Lacke, Epitaph des Gottfried von Raesfeld im Dom zu Münster (1588).

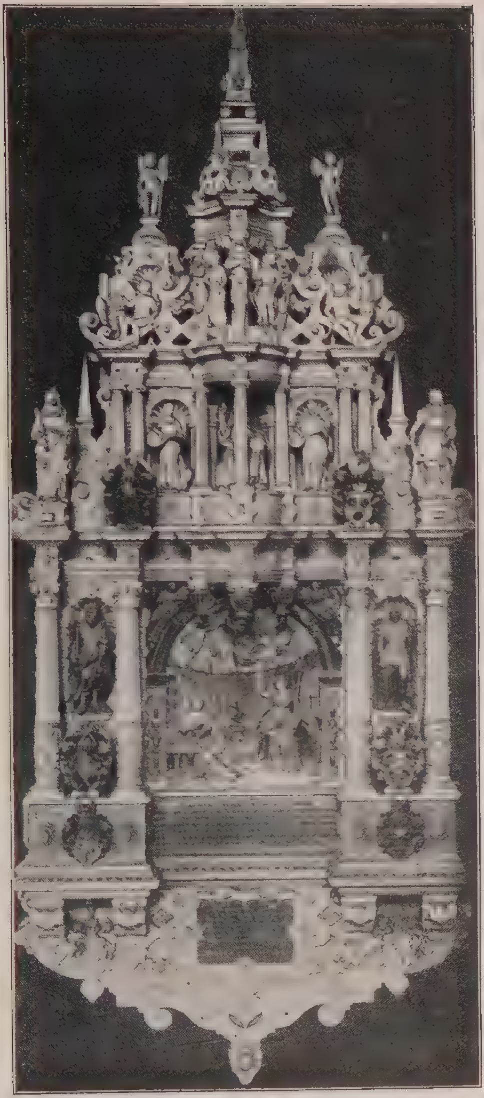

Abb. 6. Aufnahme v. Dr. F. Stoedtner, Berlin.

Bernd Katman, Epitaph des Jodocus von Droste im Dom zu Münster (um 1594).

Abb. 7. Aufnahme der Bau- und Kunstdenkmäler Westfal

Bernd Katman, Nordportal der Petrikirche
zu Münster (c. 1595—97).

Aufnahme der Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens.

hann Kroeß, Hauptaltar der Petrikirche
zu Münster (1599—1601).

Abb. 9. Aufnahme der Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens.

Kluge Jungfrauen vom Westportal des Doms
zu Münster (1592).

IV.

Westfälische Archidiakonatstudien.

Von Johannes Bauermann.

1. Die Anfänge des Archidiakonates Lippstadt.

In dem kürzlich (1925) erschienenen ersten Band des „Heimatbuches des Kreises Lippstadt" hat sich Clemens Laumanns in einer Abhandlung mit „Propstei und Archidiakonat Lippstadt" (S. 102—118) befaßt. Er läßt darin den mit dem Amt des Lippstädter Stiftspropstes verbundenen Archidiakonat sich entwickeln aus der Rechtsstellung, die der Propst als Pfarrer der ältesten Lippstädter Kirche, der Gr. Marienkirche, gegenüber den jüngeren Tochterkirchen einnahm; spätestens um 1300 sei er im Besitz der wichtigsten Rechte gewesen, die das Amt des mittelalterlichen Archidiakonen kennzeichen (S. 106), wenn dies auch erst (nach S. 107) in den Urkunden und sonstigen Archivalien von der Mitte des 15. Jahrhunderts an ganz klar und deutlich zum Ausdruck komme.

Von den Stützen der Laumannsschen Darlegungen erweisen sich jedoch mehrere als nicht tragfähig. Die Nachprüfung der Aufstellungen Laumanns' wird freilich durch das — im Hinblick auf den Leserkreis des Heimatbuches gewollte — Fehlen von ins einzelne gehenden Quellennachweisungen erschwert; immerhin gelingt es doch zumeist mit Hilfe seiner allgemeinen Angaben (S. 118), sich Klarheit über seine Vorlagen zu verschaffen.[1])

Zunächst — daß dem Stiftspropst schon im 13. Jahr[illegible]undert die Verleihung der Pfarrstellen an den anderen [illegible] Stadt zustand, hat mit archidiakonalen Rechten [illegible]twendig etwas zu tun, hat vielmehr seinen [illegible]n natürlichen Grund in der von L. selbst [illegible]ten Ausbildung des Lippstädter Pfarrsystems.

---

[1]) Statt die im Staatsarchiv zu Münster hinterlegten Urkunden des Lippstädter Stifts selbst heranzuziehen, hat sich Laumanns zum Schaden seiner Arbeit mit der Einsicht in die ihm in Paderborn auf dem Archiv des Altertumsvereins zugängliche „alte Abschrift" eines Repertoriums begnügt.

Auch das Aufsichtsrecht über die Schule gehört nicht hierunter. Danach zu behaupten, daß spätestens um 1300 der Stiftspropst im Besitz der wichtigsten Rechte war, die das Amt des Archidiakonen kennzeichnen, ist kühn; es fehlte ihm im Gegenteil danach noch sehr viel.

Aber steht es denn nicht urkundlich fest, daß der Propst im 14. Jahrhundert bereits „etwa die Stellung eines Oberpfarrers[1]) oder Dechanten" besaß (S. 105)? Wird er doch in einer Urkunde vom 15. Juli 1348[2]) ausdrücklich als Dekan bezeichnet! Gewiß, nur gilt dieser Titel hier nicht dem Vorsteher einer Dekanie, wie sie die alten Diözesen Köln (und Münster) kannten, oder gar eines heutigen Dekanates, woran Laumanns zu denken scheint, sondern — das geht aus dem Inhalt der ganzen Urkunde fraglos hervor — dem Vorsteher der Lippstädter Kalandsfraternität, als deren Kämmerer an gleicher Stelle die beiden anderen Lippstädter Pastoren auftreten.[3])

Eine ähnliche Mißdeutung widerfährt durch Laumanns (S. 107) dem Ausdruck „Kapitel" in einer Urkunde Herzog Adolfs von Kleve vom Jahre 1418[4]), den er auf „die gesamte dem Propst unterstellte Geistlichkeit Lippstadts" beziehen will; diese sei es, die, dem Wortlaut der Urkunde nach, dem Propst zu Gehorsam verpflichtet gewesen.[5]) Nun hat es in Lippstadt ja sicher ein Kollegiatstift nie gegeben; der Lutfridus regularis canonicus von 1233[6]), den L. (S. 107 A. 5) so auffallend findet, — er erscheint

---

1) Eine solche Bezeichnung dürfte für das Mi telalter wohl schwer zu belegen sein. Sie ist mir als heute gebräuchlich nur für das Rheinland, wo, wenn ich recht unterrichtet bin, die katholischen Pfarrer der ehema igen Kantonalpfarreien diesen Titel führen, und für die Kirchenprovinzen Brandenburg und Sachsen der Evangelischen Landeskirche bekannt.

2) O. Preuß u. A. Falkmann, Lippische Regesten II (Lemgo 1863) S. 197 Nr. 903.

3) Was die Führung eines Siegels, auf die Laumanns (S. 105) großen Wert zu legen scheint, mit einer Vorzugsstellung des Propstes zu tun haben soll, ist nicht klar.

4) Lipp. Regesten III (1866) S. 156 Nr. 1812; Or. Staatsarchiv Münster, Stift Lippstadt Nr. 149.

5) Laumanns haben wohl dabei die Landkapitel namentlich süddeutscher und fränkischer Diözesen vorgeschwebt.

6) Westf. Urk.-B. VII S. 176 Nr. 404; vergl. auch die im Register dieses Bandes S. 1495 s. v. Lutfridus aufgeführten Stellen.

nur unter Propst Degenhard und war dann sein Nachfolger — ist wohl einer jener Kanoniker, die sich an Damenstiftern häufig, gewöhnlich in größerer Zahl, finden.[1]) Offenbar ist mit Kapitel hier nichts anderes gemeint als eben der Konvent des Marienstifts; in seinem Archiv liegt denn auch noch heut das Original des herzoglichen Befehls.[2]) Einen Beleg für archidiakonale Befugnisse des Stiftspropstes bildet also auch dieses Dokument nicht.

Bei dem nächsten Beweisstück, das Laumanns (S. 107) anführt, einer Urkunde angeblich vom 14. Mai 1428, in der Herzog Johann von Kleve einen Streit zwischen Propst und Stift geschlichtet und bestimmt haben soll, daß dem Propst „die geistliche Jurisdiktion und die Sendwroge" zustehe, muß L. das Opfer eines Irrtums geworden sein: Einen regierenden Herzog von Kleve namens Johann gibt es 1428 überhaupt nicht, auch keinen Propst Düster, dessen Wappen das Siegel aufweisen soll (S. 110).[3])

Als Propst ist bereits seit 1422 Johann Hoberg nachweisbar[4]); die Liste bei Ilse[5]), die nur ein Abdruck der von Robert Chalybaeus in seinem Repertorium des Lippstädter Stiftsarchivs[6]) aufgestellten ist, hat in diesem Punkte das Richtige, und Laumanns hätte sich seine Schlimmbesserung (S. 117) sparen können.[7]) Nach

---

[1]) Vergl. Karl Heinr. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 43 44. Heft), Stuttgart 1907, S. 95 ff., bes. S. 100.

[2]) Dahin kann es freilich ebenso gut, und mich dünkt das sogar noch wahrscheinlicher, durch den Propst gelangt sein, der wohl als der eigentliche Empfänger zu betrachten ist. Im Original (s. S. 266 A. 4) steht übrigens: „. . . bevelen dem capittel ind onser stat der Lippe . . .", so daß sich das Mandat an Stift und Stadt richtet.

[3]) Es könnte nach dieser Angabe fast scheinen, als hätte Laumanns das Original der Urkunde vor Augen gehabt. Doch sagt er davon nichts. Ich vermag die Urkunde nicht nachzuweisen.

[4]) Or. Staatsarchiv Münster, Stift Lippstadt Nr. 154.

[5]) Die altpreußischen landesherrlichen Fräuleinstifter. Band II: Das Fräuleinstift zu Lippstadt (Berlin 1902) S. 65.

[6]) Jetzt auch im Staatsarchiv Münster (Rep. 384. 12).

[7]) Dagegen hätte Laumanns bei der Durchsicht des Namenindex zu H. V. Sauerland, Vatikanische Regesten zur Geschichte der Rheinlande (Publikationen der Ges. für Rhein. Geschichtskunde XXIII) noch einen Propst finden können. 1365 richtet der Lippstädter Propst Johannes de Sundis eine Supplik an Papst Urban V., in der er

den Angaben, die Laumanns selbst im folgenden macht, ist die fragliche Urkunde vielmehr mindestens 38 Jahre, wahrscheinlich — und zwar genau — 50 Jahre später anzusetzen.[1]) Daß sie damit in die Regierungszeit eines Herzogs Johann und in die Amtsperiode eines Propstes Düster fiele, ist vergleichsweise weniger wichtig als der Umstand, daß es damals (1478) tatsächlich einen Streit zwischen Stift und Propst zu schlichten gab und daß damals wirklich eine schiedliche Auseinandersetzung über die beiderseitigen Rechte und Pflichten stattgefunden hat. Die Urkunde würde dann aufs engste mit der auch von Laumanns (S. 110) erwähnten vom 1. März 1478[2]) zusammengehören, in der überdies ebenfalls unter den Rechten des Propstes an erster Stelle „die geistlicke iurisdictie und sentwroige“ genannt werden.

Entfallen demnach alle von Laumanns für seine These beigebrachten urkundlichen Zeugnisse aus der Zeit vor der Mitte des 15. Jahrhunderts, so wäre als erster unanfechtbarer Beleg für die Archidiakonatswürde des Lippstädter Stiftspropstes eine Urkunde vom 8. Mai 1451 anzusehen, in der sich Propst Johann Hoberg selbst Archidiakon nennt.[3]) Er hätte als erster sicher bezeugter Archidiakon von Lippstadt zu gelten. Eine Urkunde, auf die ich bei Gelegenheit anderer Nachforschungen im Archiv des Klosters Liesborn stieß, bestätigt diesen letzten Satz, rückt aber den Zeitpunkt der frühsten Bezeugung des Lippstädter Archidiakons noch erheblich hinauf. Am 13. August 1428 nämlich bekundet „Johann Hoberch,

---

angibt, daß er seiner Propstei z. B. von dem weltlichen Herrn des Ortes beraubt sei (a. a. O. Bd. V S. 162 Nr. 427). Das ist natürlich dieselbe Person wie der Magister Johannes van deme Sunde, von dem Propst Bertold, sein Nachfolger, und der Stiftskonvent 1366 erklären, seinetwegen sei das Stift in große Schulden geraten (Urk. Staatsarchiv Münster, Stift Lippstadt Nr. 101).

[1]) Im Jahre 1466 wurde Wessel Düster Propst, der sofort in Streit mit dem Stift geriet (Staatsarchiv Münster, Stift Lippstadt Nr. 200). 1470 begannen die langjährigen Zwistigkeiten infolge der zwiespältigen Besetzung der Propstei; vergl. darüber Laumanns S. 109.

[2]) Lipp. Regesten IV (1868) S. 37 Nr. 2576; Or. Staatsarchiv Münster, Stift Lippstadt Nr. 211.

[3]) Or. Staatsarchiv Münster, Stift Lippstadt Nr. 184; vergl. Laumanns S. 108.

prepositus et archidiaconus oppidi Lippensis", daß vor ihm im Gericht Johann Bentvelt bekannt hat, dem Liesborner Konventualen Hermann von Smalenberch 95 Rhein. Gulden schuldig zu sein.[1]) Es handelt sich bei dieser Urkunde also zugleich auch um den (nach meiner Kenntnis) frühsten Niederschlag der Amtstätigkeit des Lippstädter Archidiakons als geistlicher Richter. Die (wie üblich) sehr reichhaltige Datierungsformel des Notariatsinstruments gibt sodann noch über einen anderen Punkt volle Klarheit, über den Ort, an dem der Propst Recht sprach: Die „ecclesia beate Marie virginis apud forum" ist es, „ubi jura reddi solent". Dazu stimmt die Urkunde des Lippstädter Stifts vom 20. Oktober 1453, in der derselbe Archidiakon erklärt, er säße „in ecclesia . . . b. Marie forensi . . . pro tribunali ad causas audiendas".[2]) Der Schluß, den Laumanns auf die Worte des ‚Lippeflorers', der niederdeutschen Übertragung des Lippiflorium aus dem J. 1487,

„De richter solde syn de pastor
in der selven kercken vor dem kör"[3])

bauen möchte (S. 109), der Lippstädter Send sei im Nonnenchor der Stiftskirche gehalten worden, erweist sich danach als verfehlt. Nicht die Stiftskirche, sondern die Marktkirche, die Große Marienkirche, war die Lippstädter Archidiakonatskirche. Sie verfügte auch über ein besonderes „Sigillum ad causas."[4])

---

[1]) Staatsarchiv Münster, Liesborn Nr. 221.

[2]) Ebda., Stift Lippstadt Nr. 189. Sollte das nicht dieselbe Urkunde sein, die Laumanns S. 108 als vom 20. Mai 1453 anführt?

[3]) Hermann Althof, Das Lippiflorium (Leipzig 1900) S. 111. Die am Schluß dieses Buches als demnächst erscheinend angekündigte Ausgabe des ‚Lippeflorers' ist, soviel ich weiß, nicht erschienen.

[4]) Ein solches wird in der Liesborner Urkunde (s. o. A. 1) angekündigt, es hängt aber leider nicht mehr daran; ich habe es auch sonst nicht finden können. Die Urkunde vom 20. X. 1453 hat Hoberg anscheinend mit seinem Privatsiegel versehen; soweit der beschädigte Zustand es zuläßt, ist darauf unter einem Helm ein Schild mit einem mit Federn besteckten Helm, also das Hobergsche Wappen, zu erkennen. Sonst bedient sich derselbe Propst des (in den „Westfälischen Siegeln des Mittelalters" nicht abgebildeten) „Sigillum prepositi Lippensis", das unter einer Madonna mit dem

Stellt sich somit, was Laumanns über die Anfänge des Lippstädter Archidiakonats ausgeführt hat, als einer sicheren quellenmäßigen Begründung bar heraus, so ist damit noch nicht auch sogleich gesagt, daß diese Einrichtung nicht älteren Ursprungs sein könnte, als es unsere Urkunden scheinen lassen. Zugunsten seiner Ansicht hat sich Laumanns auch auf des Magister Justinus Worte

„Sanxit in hoc populo ius spirituale,
quod huius
ecclesiae pastor cum ratione regat“ [1])

berufen, wie man nicht leugnen kann, wohl nicht ohne jedes Recht. Aber die Darstellungsweise des Dichters ist in dem ganzen Werk so wenig genau oder gar begrifflich scharf, daß man auf seine Aussagen allein hin keine bestimmten Behauptungen in dieser Hinsicht aufstellen darf. Zumal ihnen der Liber valoris entgegenstände, der Lippstadt noch zur Soester Dekanie rechnet; [2]) seiner Angabe ist gewiß mehr Wert beizulegen als dem Dichterwort. So wird man andererseits auch, ohne das Schweigen der Quellen zu sehr zu betonen, mit der Möglichkeit

---

Jesusknaben die lippische Rose zeigt. Ein sog. kleines Siegel hat das Lippstädter Stift anscheinend nicht besessen; Theodor Ilgen führt — nach den Lippischen Regesten — ein solches zwar auf (Westf. Siegel III Einl. S. 19 u. Lippstadt), doch handelt es sich bei dem angezogenen Siegel um das eines Propstes (vergl. Westf. Urk.-B. VII S. 1015 Nr. 2149). Da in Westfalen die Siegel ad causas an vielen Orten erst im 15. Jahrhundert auftauchen (vergl. Th. Ilgen a. a. O. S. 4 f., 32), braucht man auch mit der Möglichkeit, daß das Lippstädter sehr viel älter gewesen sei, nicht sonderlich zu rechnen.

[1]) Lippiflorium V 483/4 (herausgeg. von Georg Laubmann, Detmold 1872, S. 186; von Hermann Althof S. 48). Vergl. dazu H. Althof a. a. O. S. 109 ff. Die Auffassung der niederdeutschen Uebertragung (s. ebda. S. 111) vom Jahre 1487 ist für die Interpretation des Urtextes belanglos; Witte, der in seiner Chronik die Gründung Lippstadts nach dem Lippiflorium schildert, übergeht diesen Punkt (Bernardi Wittii Historia . . . Westphaliae, Monasterii Westph. 1778, S. 398). An eine Interpolation ist nicht zu denken; der Ausdruck „cum ratione regat“ verbürgt die Echtheit (vergl. V. 204. 806). Dem ius spirituale stehen die Temporalien in den folgenden zwei Zeilen gegenüber.

[2]) Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln im Mittelalter. Neu bearbeitet von Albert Mooren (Düsseldorf 1892) S. 485. Über die Entstehungszeit vergl. nunmehr Franz Gescher, Der kölnische Dekanat und Archidiakonat (Kirchenrechtliche Abhandlungen 95. Heft), Stuttgart 1919, S. 35 A. 5.

ernstlich zu rechnen haben, daß es bei dem Lippstädter Archidiakonat sich um eine jüngere Schöpfung handelt, die vielleicht mit dem Bestreben des Klever Herzogs zusammenhängen könnte, seine Lande hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit selbständig zu machen.[1] In der Diözese Köln steht der Archidiakonat Lippstadt ohne gleichen da;[2] seine Parallelen findet er auf sächsischem Boden im münsterschen Sprengel, der an Archidiakonaten vom Umfang einer einzigen Pfarrei mehrere zählt.[3] Die historisch-geographischen Grundlagen des Gebildes dürften in der Lage Lippstadts unweit des Zusammenstoßes der Diözesen Köln, Münster und Paderborn, und, wenn man will, auch Osnabrück, im Verein mit seiner frühen und dauernden politischen Absonderung zu suchen sein.[4]

---

[1] Vergl. statt einzelner Nachweise Ludwig Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der kathol. Kirche in Preußen I (Kirchenrechtliche Abhandlungen 84./85. Heft), Stuttgart 1915, S. 13 ff.

[2] In Vergleich stellen ließe sich allenfalls das Dekanat Essen; vergl. Wilhelm Fabricius, Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz (Publikationen d. Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde XII) Bd. 5, 1 (Bonn 1909) S. 86 f.

[3] Nicolaus Hilling, Die Entstehungsgeschichte der münsterschen Archidiakonate. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 60 (1902) S. 51 ff.

[4] Über den Verlauf der münsterschen Diözesangrenze am nördlichen Lippeufer bei Lippstadt s. Adolph Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen usw. im Bereiche des alten Bisthums Münster I (Heft 2, Münster 1869) S. 240 f. Eine ähnliche Grenzlage hatte auch die Stadt Freiburg i. Br., die Gründung der Zähringer; vergl. Ulrich Stutz, Das Münster zu Freiburg im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung (Tübingen 1901) S. 2 ff.

2. Ein Einkünfteregister des Archidiakonates Horhusen.
Mit einer Karte und einer Tafel.

Spalte 1 (I) Stacio synodalium

(1) In veteri opido Corbeke II sol. denariorum
(2) In novo opido I sol. denariorum
(3) In Lengevelde II den.
(4) Lelebeke I schepel avene
(5) Dorpittere I den I schepel avene
(6) Dalwigh II schepel
(7) Berndorp [a]) VI den. VI schepel
(8) In inferiori Warroldern II schepel
(9) In superiori Warroldern II schepel
(10) In Menrinkusen II den. I schepel
(11) Rekerinkusen II den. II schepel

Abweichungen des Drucks von der Vorlage (A) werden unter dem Text angegeben; v und u sind dem tatsächlichen Lautwert gemäß verwandt. Eine I mit Strich = $^1/_2$. Im übrigen s. die Tafel.

a) Berndorp': A.

(Erklärung der Ortsnamen.) Die in den beiden Listen (I, II) vorkommenden Orte werden im folgenden durch Angabe der laufenden Nummer innerhalb der betr. Liste bezeichnet. Bei Orten, die in beiden Listen auftreten, wird jeweils auch (mit =) die Nummer in der andern angegeben. W bzw. B mit Nummer verweisen auf die Ortslisten des Archidiakonats Horhusen in den Archidiakonatsregistern bei Paul Wigand, Der Corveysche Güterbesitz (Lemgo 1831) S. 228 bzw. Georg Joseph Bessen, Geschichte des Bisthums Paderborn. 1. Bdch. (Paderborn 1820) S. 296; vergl. darüber unten S. 289 f. Die Orte liegen in den preuß. Kreisen Büren (= B), Brilon (= Br) und Frankenberg (Hessen) (= Fbg) und im Staate Waldeck (= Wck); im übrigen ist auf die beigegebene Karte zu verweisen (vergl. die Bemerkungen dazu S. 296). Literatur: Varnhagen = J. A. Th. L. Varnhagen, Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte [1] (Göttingen 1825). — Curtze, Gesch. = L. Curtze, Geschichte u. Beschreibung des Fürstenthums Waldeck (Arolsen 1850). — Holscher = L. A. Th. Holscher, Die ältere Diöcese Paderborn VII (Archidiaconat Horhausen). Zeitschrift für vaterl. Geschichte u. Altertumskunde 42 (1884) II S. 85—135. — Rüther = Josef Rüther, Geschichtliche Heimatkunde des Kreises Brilon (Bigge 1920) [Mit Karte].

(I) (1) Corbach, Altstadt (Wck) = II 1. (2) Corbach, Neustadt (Wck). (3) Lengefeld (Wck). (4) Lelbach (Wck). (5) Dorfitter (Fbg). (6) (Wck), wüst; Varnhagen S. 39. (7) Berndorf (Wck) = II 2. (8/9) Nied.- bzw. Ober-Waroldern (Wck) = B 36. (10) Meineringhausen (Wck) = II 9. (11) (Wck), wüst; Varnhagen S. 56 f.

(12) In Strod II den. II schepel
(13) Ymmenkusen VIII den.
(14) In superiori Ense II den. II schepel
(15) In inferiori Ense II den. II schepel
(16) Nordenbeke VI quadrantes
(17) Ren III den. III schepel
(18) Nerder II den. I schepel
(19) Bamenkusen II den. I schepel
(20) Welderinkusen I den. I schepel
(21) Alderinkusen I den. I schepel
(22) Molhusen I sol. den.
(23) Tviste de qualibet domorum I den.
(24) Mengerinkusen III sol.
(25) Osterhusen II den.
(26) Volkhardinkusen IIII den.
(27) Elderinkusen II den. II schepel
(28) Derinkusen II den. II schepel
(29) Frigenhagen III sol.
(30, 31, 32) Horinkusen, Wammerkusen et Risscherkusen II den. IIII schepel
(33) Vorstenberg de qualibet domorum I den.
(34) Rodern de qualibet domorum I den.
(35) Goddelsheym de qualibet domorum I den.
(36) Brungerinkusen VIII den.
(37) Uslon II den. I schepel
(38) Oitmerkusen[a]) II den. I schepel
(39) Wildingen I den. I schepel
(40) Wakenvelde I den. I schepel

a) Anfänglich hat der Schreiber wohl Oiterinkusen schreiben wollen.

(12) Strothe (Wck). (13) Immighausen (Wck) = II 12. (14/15) Ober-, Nieder-Ense (Wck) = II 11. (16) Nordenbeck (Wck). (17) Rhena (Wck) = II 15. (18) Nerdar (Wck) = II 16. (19) Bömighausen (Wck). (20) Welleringhausen (Wck). (21) Alleringhausen (Wck). (22) Mühlhausen (Wck) = II 3. (23) Twiste (Wck) = II 4. (24) Mengeringhausen (Wck) = II 5. (25) (Wck), wüst; Varnhagen S. 55. (26) Volkhardinghausen (Wck) = W 27. B 22. (27) Elleringhausen (Wck). (28) Dehringhausen (Wck) = II 6. (29) Freienhagen (Wck) = II 7. (30) Höringhausen (Fbg) = II 8. (31) (Fbg), wüst; Varnhagen S. 61. (32) (Fbg), wüst; Varnhagen S. 58 unter „Rixedehuzen“. (33) Fürstenberg (Wck) = II 13. (34) Rhadern (Wck) = II 33. (35) Goddelsheim (Wck) = II 14. (36) (Wck), wüst; Varnhagen S. 37 f. (37) Usseln (Wck) = II 17. (38) (Wck), wüst; Varnhagen S. 55. (39) Willingen (Wck). (40) Wakenfeld (Wck).

Spalte 2

(41) Deysvelde III den. II schepel
(42)†Oytterler I den I schepelum
(43, 44) Svalenvelde, Astenvelde dant II den. I schepelum
(45) Emegerode III den. IIII[or] schepel
(46) Hemmenkusen III obulos et II schepel
(47) Swensbole II schepel
(48) Ezenkusen III obulos et II schepel
(49) Vleychtorp VI den. II modios[a])
(50) Adorp VI den. VI schepel
(51) Wermerkusen III den. et I modium
(52) Oitterler et Otterler II den. II schepel
(53) Sudik IIII quadr.[b]) et II schepel
(54) Raitmerkusen V quadr. I schepel
(55/6) Stormbrok, Holthusen IX quadr. et tres schepel [avene
(57 Benkhusen III quadr. et I schepel
(58 Reyney II den. et I modium
(59 Nordik V quadr. et II schepel
(60 Herdinkusen VII quadr. et I schepel
(61) Koythusen V quadr. et I schepel
(62) Juchvelde III quadr. et I schepel
(63) Geverdinkusen V quadr. et II schepel
(64/5) Padberg et Berninkusen II sol Martisbergensium[c])
(66) Mons Martis VI sol.

a) Mod.: A auf Rasur; zuerst scheint sch dagestanden zu haben.
b) Rasur. — c) mart: A, Zusatz von anderer Hand.

(41) Deisfeld (Fbg). (42)? Rattlar (Wck). (43) Schwalefeld (Wck). (44) (Wck), wüst; Varnhagen S. 33. (45) Eimelrod (Fbg) = II 18. (46) Hemmighausen (Fbg). (47) Schweinsbühl (Wck) = II 19. (48) (Wck), wüst; Varnhagen S. 45. (49) Flechtdorf (Wck) = II 20. (50) Adorf (Wck) = II 21. (51) Wirmighausen (Wck). (52) Ottlar (Wck). (53) Sudeck (Wck). (54) (Wck), wüst; Varnhagen S. 56. (55) Stormbruch (Wck). (56) (Wck), wüst; Varnhagen S. 50 ob. (57) Benkhausen (Wck). (58) Rhenegge (Wck). (59) (Wck), wüst; Varnhagen S. 54, Rüther S. 242. (60) Heringhausen (Wck) = II 22. (61) Kotthausen, untergegangener Ort im Gebiet der Ittertalsperre (Wck); Varnhagen S. 52, Rüther S. 240. (62) Wohl = Giffelde (Wck), wüst; Varnhagen S. 47. (63) Giebringhausen (Wck). (64) Padberg (Br) = II 23. (65) Beringhausen (Br) = W 4. B 6. (66) Marsberg (Br).

(67) *L*atervelde[a]) V den.
(68) Brobeke II Worbergenses
(69) Holthusen III den.
(70) Urdorp III den.
(71) Vassenbeke IX heller
(72) Westheym IIII den.
(73) Gembeke IX quadr.
(74) Tvissene XVI heller

Spalte 3 (II) Stacio contribucionum

(1) Corbeke IX sol. Turonensium demptis IIII[or] Tur.
(2) Berndorp[b]) II sol. Tur.
(3) Molhusen X Tur.
(4) Tviste XX Tur.
(5) Mengerinkusen II sol. Tur.
(6) Derinkusen VIII Tur.
(7) Frigenhagen II sol. Tur.
(8) Horinkusen XX Tur.
(9) Meynrinkusen XVI Tur.
(10) Overenborgh XX[c]) Tur.
(11) Ense XII Tur.
(12) Ymmenkusen I sol. Tur. et habentur in antiquo registro II sol. Tur.
(13) Vorstenbergh I sol. Tur
(14) Goddelsheym I sol. Tur. et solebat antiquitus dare XXVII Tur.
(15) Ren XVI Tur.

a) Kateruelde: A.
b) Berndorp': A.
c) verbessert aus XV; von anderer Hand über dem zweiten X ein X.

(67) (Br), wüst; Rüther S. 242. (68) (Wck), wüst; Varnhagen S. 37; L. Weerth, Brobeck und Brabeck. Westfalen VI (1914) S. 115—19. (69) ?; vergl. Rüther S. 242. (70) Udorf (Br). (71) Vasbeck (Wck) = II 31. (72) Westheim (B) = II 27. (73) Gembeck (Wck). (74) (Br), wüst; Rüther S. 243.

(II) (1) = I 1. 2. W 13. B 1. (2) = I 7. W 29. B 29. (3) = I 22. W 23. B 21. (4) = I 23. W 24. B 25. (5) = I 24. W 26. B 17. (6) = I 28 W 22. B 24. (7) = I 29. W 21. B 19. (8) = I 30. W 20 (Hodynchusen). B 18. (9) = I 10. W 19. B 27. (10) Obernburg (Fbg) = W 18. B 16. (11) = I 14. 15. W 14. B 13. (12) = I 13. W 15. B 14. (13) = I 31. W 17. B 15. (14) = I 35. W 16. B 33. (15) = I 17. W 10. B 10.

(16) Nerder I sol. Tur.
(17) Uslon I sol. Tur.
(18) Emegerode I sol. Tur.
(19) Svensbole VIII Tur.
(20) Vleichtorp[a]) VIII Tur.
(21) Adorp III sol. Tur.
(22) Herdinkusen I sol. Tur.
(23) Padberg II sol. Tur.[b])
(24) Ecclesia ad sanctum Magnum in Horhusen dabit XX Tur.
(25) Ibidem ecclesia ad sanctum Dyonisium VI Tur.
(26) Essente VIII Tur.
(27) Westheym XVI Tur.
(28) Hadberinkusen VIII Tur.
(29) Hesprinkusen VIII Tur.
(30) Erlinkusen XVI Tur.
(31) Vassenbeke II sol. Tur.[c])
(32) Heddinckhusen XVI Tur.[d])
(33) Roderen VIII Tur.

a) Vleichtorp': A. — b) tur. tur. tur: A.
c) tur. tur.: A. — d) Dieser und der folgende Posten von anderer Hand.

Die hiervor abgedruckten beiden Listen von Orten stehen auf einem Pergamentblatt, das nicht sehr viel größer ist als ein Quartblatt unserer Schreibhefte.[1]) Es befindet sich im Staatsarchiv Münster bei den Akten des Paderborner Domkapitels[2]). Es trägt auf der Rückseite außer den alten Signaturen zwei ältere Angaben des archivalischen

(16) = I 18. W 9. B 9. (17) = I 37. W 8. B 8. (18) = I 45. W 7. B 7 (Singerade), 35 (19) = I 47. W 12. B 12. (20) = I 49. W 3. B 3. (21) = I 50. W 11. B 11. (22) = I 60. W 6. B 4. (23) = I 64. (24) Nieder Marsberg (= I 66). W 1. B 2. Die jetzige Propsteikirche. (25) desgl. (= I 66). W 2. B 2. Die Kirche ist nicht mehr vorhanden. (26) Essentho (B). (27) = I 72. B 34. (28) (Wck), wüst; vergl. Westf. Urk.-B. IV 814 Nr 1742. Rüther S. 242. (29) Hesperinghausen (Wck) = B 37. (30) Erlinghausen (Br). (31) = I 71. W 5. B 5 (lies: Vaßmeke). (32) Heddinghausen (Br). (33) = I 34.

[1]) Die Höhen und Breitenmaße des ungleichmäßig beschnittenen Stückes sind, an den Kanten gemessen, etwa 25,5 cm × 19,5 cm. Die in Autotypie ausgeführte Tafel ist um etwa 1/5 verkleinert.

[2]) Paderborner Kapsel-Archiv Kaps. 92 Nr. 10.

Betreffs aus dem 17. Jhdt.[1] Außerdem sind, von einer dieser Aufschriften z. T. verdeckt, noch sichtbar die stark verblichenen Spuren von fünf untereinanderstehenden Wörtern. Das erste von ihnen ist mit Sicherheit als Lelebe[ke] zu lesen; das ist ein Ort aus der ersten Liste der Vorderseite (I 4), und man darf annehmen, daß es sich auch bei den folgenden Wörtern um Ortsnamen handelt.[2])

Bis auf die beiden letzten Namen der Liste II und den Zusatz Mart. bei I 64 65 stammt die Schrift des Blattes von einer Hand, die dem ausgehenden 14. Jhdt. oder beginnenden 15. zuzuweisen sein dürfte; die von anderer Hand am Schluß, aber jedenfalls ziemlich gleichzeitig nachgetragenen beiden Orte zeigen offenbar einen etwas jüngeren Duktus, sodaß man das ganze als bald nach 1400 entstanden würde betrachten können.[3]) Daß es sich um eine originale Aufzeichnung, nicht nur um die Abschrift einer solchen, handelt, stellen die verschiedenartigen Vermerke darauf[4]), die von dem praktischen Gebrauch des Verzeichnisses zeugen, außer Frage; damit ist selbstverständlich eine Abhängigkeit von einer Vorlage nicht ausgeschlossen. Sie wird vielmehr durch die in ein paar Fällen fehlerhafte Wiedergabe der Ortsnamen — namentlich Katervelde statt Latervelde (I 67) — nahegelegt und durch die Bezugnahme auf ein antiquum registrum in Liste II (12, auch 14) zu mindest für diese erhärtet;

---

[1]) Sie lauten: Synodalia (halb verblaßt) und Stationes synodales per loca designata cum taxa; diese zweite Aufschrift stammt von derselben Hand wie die ähnlichen Vermerke auf den Archivalien des Domkapitels und geht wohl auf eine Bearbeitung dieses Archivs in den ersten Jahren der Regierung Bischof Ferdinands v. Fürstenberg zurück. Unter dieser zweiten Bezeichnung ist das Stück auch in dem Repertorium des Kapsel-Archivs verzeichnet; vergl. darüber meinen Aufsatz „Ueber einen versprengten Rest des Fürstenberger Archivs des Grafen von Westphalen", Westfäl. Adelsblatt III (1926) S. 141 f. mit Anm. 26.

[2]) Das dritte Wort ist vielleicht Dalwigh (I 6) zu lesen; das würde der Liste I entsprechen. Die Schrift ist gewiß nicht jünger als die der Vorderseite.

[3]) Wilmans setzte es (in einer Repertoriennotiz) ins 14. Jhdt.

[4]) Im Druck habe ich geglaubt, sie nicht wiedergeben zu brauchen, da die beigegebene Tafel darüber besser Aufschluß gibt, als es im Druck möglich gewesen wäre. Vergl. unten S. 286.

auch die Nachtragung der beiden Ortschaft n am Schluß von II dürfte damit im Zusammenhang stehn, der Vorlage haben sie gewiß gefehlt. Erst eine Prüfung der inneren Merkmale der Rolle kann auch ihre Entstehungsgeschichte klären helfen.

Ein Vergleich mit anderen uns überlieferten Orts-Verze chnissen von Paderborner Archidia'onaten[1]) lehrt sofort, daß unsere beiden Listen nur Orte des Archidiakonats Horhusen enthalten. Dieser umfaßte in dem Umfang, wie er seit 1231 durch die Maßnahmen der Visitatoren des Bistums Paderborn[2]) als feststehend anzusehen ist, die Umgegend von Marsberg und den größten Teil der Grafschaft Waldeck, soweit sie zum Paderborner Sprengel gehörte. Schon 1229 hören wir von den Rechten des Archidiakons von Horhusen in Marsberg.[3]) Daß der Ursprung des Amts auf die Verleihung des bannus super Horohusun durch Bischof Meinwerk an den Paderborner Domherrn Nithingus zurückzuführen ist,[4]) legt die Analogie des Archidiakonats Haldinghausen[5]) nahe. Ein Angehöriger des Paderborner Domkapitels hat das Amt des Archidiakons später ständig innegehabt.[6]) In der

[1]) Vergl. die Angaben oben S. 272 unter dem Strich, bes. die Arbeit von Holscher, ferner Johannes Linneborn im Real Schematismus der Diözese Paderborn (Paderborn 1913 S. 3* ff.

[2]) Westf. Urk.-B. IV 133 Nr. 204.

[3]) Monumenta Paderbornensia (Amstelodami 1672) pag. 105 sq.

[4]) Vita Meinwerci c. XXXVII rec. Fr. Tenckhoff (Scr. rer. Germ., Hannover 1921) S. 37. Dazu Nicolaus Hilling, Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern. Archiv für kathol. Kirchenrecht 80 (1900) S. 443 ff.

[5]) Vita Meinwerci c. CCX a. a O. S. 123. Vergl. H. Kampschulte, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 20 (1859) S. 200 f.

[6]) Vergl. die oben Anm. 3 angezogene Urkunde vom J. 1229. Die Namen der Archidiakonen lassen sich für das 13. Jhdt. mit Hilfe des Registers zum Westf. Urk. B. IV leicht feststellen. Für die Folgezeit ist auf Holscher S. 88 zu verweisen. Die von ihm mitgeteilte Reihe läßt sich noch stark ergänzen. Kraft von Westphalen ist schon 1476 als Archidiakon bezeugt (St. A. Münster, Urk. Fstm. Paderborn Nr. 2010). Sein Nachfolger war Johann v. Imbsen (ebda. Nr. 2234), später (1521) Domkämmerer, der am 11. September 1533 starb (St. A. Münster, Paderborner Kapselarchiv Kaps. 125, Nr. 3). Das Fehlen einer zuverlässigen und erschöpfenden Arbeit

Ausübung der archidiakonalen Befugnisse vertrat ihn seit dem 14. Jahrhundert zunächst, wie es scheint, ein „Sendpropst", dann ein Vizearchidiakon, der seinen Sitz, wenn nicht ständig, so doch zeitweise in Corbach gehabt hat.[1]) Als der eigentliche Sitz des Archidiakonats galt wohl allezeit wie schon im 13 Jhdt. die (jetzt verschwundene) Dionysiuskirche in Niedermarsberg (Horhusen).[2]) Die Entwicklung der Dinge während des 16. Jhdts. liegt

über das Paderborner Domkapitel — die von Joseph Ohlberger (Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter, Phil. Diss. Münster 1911) verdient diese Prädikate nicht — erschwert Forschungen auf diesem Gebiet sehr.

[1]) Auch bei anderen Kapitelsämtern finden sich solche ständigen Vertreter; so gab es in Paderborn einen Vizepropst, Vizekämmerer usw. Eine wohl aus nicht näher bezeichneter) Corbacher Überlieferung geschöpfte Liste von Vizearchidiakonen s. bei L(ouis) Curtze und F. v. Rheins, Geschichte und Beschreibung der Kirche St. Kilian zu Corbach (Arolsen 1843) S. 52 f. Varnhagen a. a. O. S. 70 behauptet ohne Beleg, es habe neben dem Archidiakon zwei Vizearchidiakonen gegeben, einen zu Adorf und einen zu Corbach; doch ist ein solcher zu Adorf nicht nachzuweisen. Es hat vielmehr sehr wahrscheinlich nur einen Vizearchidiakon für den gesamten Sprengel gegeben. Die bei Curtze a. a. O. S. 52 f. gemachten Angaben über den Amtsbezirk des Corbacher Vizearchidiakons entbehren jeder quellenmäßigen Begründung. Für die Einheitlichkeit der Verwaltung des ganzen Archidiakonatbezirks spricht zudem unser Register und das im Anhang abgedruckte Sendgerichtsprotokoll vom J. 1514. Der Sendpropst bezw. der Vizearchidiakon — Offiziale der Archidiakonen hat es in Paderborn wohl nicht gegeben — führte auch das Archidiakonatssiegel. Ich kann deren zwei nachweisen: Das ältere, um 1400 bezeugte, ähnelt sehr dem Rücksiegel des Paderborner Domkapitels (Westf. Siegel des Mittelalters III, Taf. 102, 3). Das andere ist spitzoval und zeigt das Kniebild eines Bischofs über dem Wappenschild der von Imbsen, gehört also dem Archidiakon Johann von Imbsen (s. die vor. Anm.) zu. (Nach den Urkunden des St.-A. Münster, Stift Marsberg Nr. 187. 189. 191. Fstm. Paderborn Nr. 2234.) — Auch die Liste der Vizearchidiakonen läßt sich ergänzen. Unter Johann von Imbsen amtiert ein Albertus Konnynck (s. d. zuletzt angeführte Urkunde). Ob der Name des Sendpropstes, der nach L. Curtze a. a. O. Curd Eyghardes heißt, nicht entstellt und richtiger v. Emyngherade zu lesen ist? Ein Curd, Kirchherr zu Emegerode, ist nämlich auch in einer Marsberger Urkunde (Stift Marsberg Nr. 189) 1401 als Sendpropst bezeugt.

[2]) S. die in Anm. 2 und 3 der vorigen Seite zitierten Urkunden. — Noch 1514 scheint das Sendgericht für den ganzen Sprengel in Marsberg abgehalten zu sein. S. das als Beilage abgedruckte Protokoll (unten S. 292 ff).

im Dunkeln. Sicher ist nur das Ergebnis, die Auflösung des Archidiakonats infolge Eindringens der Reformation. Vollständig und dauernd war der Verlust des Waldecker Gebiets.[1] Zwar soll auch hier 1548(9) wie in andern Teilen der Paderborner Diözese Visitation gehalten sein, aber gewiß hat sie keine Wirkungen von mehr als ganz vorübergehender Art gehabt.[2] Und 1570, bei der erneuten Abhaltung einer Visitation, konnte sie hier wohl gar nicht mehr vorgenommen werden.[3] Die Reste des Archidiakonats wurden nach Wiederherstellung und Befestigung des katholischen Bekenntnisstandes, soweit sie dem weltlichen Territorium der Paderborner Bischöfe angehörten, bei der Neuordnung der Archidiakonatsprengel im 17. Jahrhundert dem Archidiakonat des Bischofs (bzw. Generalvikars) zugeteilt.[4] Über die im Kölnischen gelegenen Pfarreien des alten Archidiakonats Horhusen wie auch des Stuhls Haldinghausen dagegen herrschte seitdem beständiger Streit zwischen Paderborn und Köln (wegen Marsberg auch mit Korvey) über die Diözesan- und Archidiakonatsrechte; er fand erst 1733 ein Ende, indem Paderborn die streitigen Orte sämtlich Köln überließ,[5] bis auf Marsberg, das aber schon 1603 in einem Vertrag mit Bischof Dietrich von Fürstenberg die Straf-

---

[1] Über die Einführung der Reformation in der Grafschaft Waldeck vergl. Viktor Schultze, Waldeckische Reformationsgeschichte (Leipzig 1903) S. 71 ff.

[2] Michael Strunck, Annales Paderbornenses III l. XXI (Paderbornae 1741) p. 295 ad a. 1548; L. Leineweber, Zeitschr. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde 66 (1908) II S. 138. Das Interim stieß in Waldeck auf entschiedene Ablehnung: s. Schultze a. a. O. S. 184 ff. Übrigens ist es mehr als zweifelhaft, ob für jenes Mal eine Beteiligung des Archidiakons an der Visitation anzunehmen ist. In den Archidiakonaten Lemgo und Steinheim vollzog sie 1549 der Dekan von Busdorf; das Protokoll für dies Gebiet ist erhalten und wird von mir voraussichtlich an anderer Stelle veröffentlicht werden.

[3] L. Leineweber a. a. O. 67 (1909) II S. 147 f. Auch im Archidiakonat des Thesaurars mußte sie unterbleiben (Paderborner Kapselarchiv Kaps. 26 Nr. 64).

[4] S. Linneborn a. a. O. S. 7* f.; St.-A. Münster Paderborner Kapselarchiv Kaps. 91 Nr. 23.

[5] Johann Suibert Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. III (1854) 403 ff. Nr. 1056.

gewalt in Sendvergehen gegen die Verpflichtung zu einer jährlichen Zahlung von 10 Rtlr. „Sendgeldern" an sich gebracht hatte.[1] Es scheint, daß gerade dieser dauernde Zerfall der alten kirchlichen Verfassung im Gebiet des Archidiakonats Horhusen — ein vorübergehender, aber ebenfalls tiefgehender hat wohl fast das gesamte Gebiet der Paderborner Diözese betroffen; die Neuorganisation des 17. Jahrhunderts ist zum guten Teil ein Neubau — Ursache gewesen ist, daß uns wenigstens die spärlichen Überreste aus der mittelalterlichen Verwaltung dieses Archidiakonats erhalten sind, die hier jetzt veröffentlicht werden.[2]

Bei der Geringfügigkeit der Überlieferung über die Verwaltungstätigkeit der älteren Paderborner Archidiakone bedarf es einer um so schärferen Interpretation der Quellen und Überreste; namentlich das eingangs abgedruckte Register vermag in mehrfacher Beziehung Aufklärung zu geben auf unsere Fragen. Seine beiden Ortslisten, durch verschiedene Überschriften gekennzeichnet, unterscheiden sich nach ihrem Umfang ganz erheblich. Jedoch ist das Verhältnis nicht so, daß alle Orte der zweiten, kürzeren Liste auch in der ersten vorkämen;[3] abweichend von der ersten ist in II auch die Aufeinanderfolge der Namen. Das Wichtigste aber ist die Verschiedenheit der Abgabenposten. Die zweite Liste rechnet durchgehends mit Turnosen. Die Höhe der Ansätze bewegt sich zwischen 6 Turnosen[4] und dem Höchstsatz von beinahe 9 Schillingen;[5] doch fällt die öftere Wiederkehr gleicher Beträge auf sowie das Verhältnis der verschiedenen Posten zueinander,[6]

---

[1] St.-A. Münster, Paderborner Kanzlei XX 21.

[2] Wie die Stücke ins domkapitularische Archiv gelangt sind, ist nicht zu erkennen, jedenfalls wohl mit Aufhören der Funktionen. Für die anderen Archidiakonate setzt die Überlieferung erst später ein, frühestens mit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Das oben Anm. S. 280 erwähnte Visitationsprotokoll von 1549 betrifft gerade wieder den Norden der Diözese.

[3] Es fehlen in I die Nummern 10, 26, 28, 29, 30, 32 von II.

[4] II 25.

[5] II 1. Zu wieviel Turnosen der Schilling gerechnet wurde, kann ich nicht sagen.

[6] Es kommen vor 2 Schillinge 5 mal, 1 Schilling 7 mal, 20 Turnosen 4 mal, 16 5 mal, 8 7 mal; die fünf übrigen Orte stehen allein; doch hat man vielleicht die 6 bzw. 10 Turnosen bei Nr. 25 bzw. 3 als Halbierung von 12 bzw. 20 aufzufassen.

sodaß man den Eindruck hat, als läge eine feste Klassifikation zugrunde. Demgegenüber weist die erste Liste eine große Mannigfaltigkeit in Natur und Höhe der — durchweg recht geringen — Abgaben auf. Eine Anzahl Orte, darunter alle Städte, ferner die Orte in der Umgegend von Marsberg, sind nur in Geld angeschlagen, einige wenige nur in Hafer,[1] die Mehrzahl aber in beiden. Die Geldbeträge sind sämtlich auf Pfennigrechnung[2] gestellt, die Getreidequoten auf Scheffel. Eine gewisse Regelmäßigkeit in Höhe und Berechnung der Ansätze ist auch hier nicht zu verkennen.[3] Als Besonderheit ist die Art der Festsetzung bei Twiste, Fürstenberg, Rhadern und Goddelsheim hervorzuheben; dort hat jedes Haus mit einem Pfennig beizutragen, während in den übrigen Orten offenbar der Gemeinde in ihrer Gesamtheit die Leistung zufällt.

Richten wir nach den Einzelheiten den Blick wieder einmal aufs Ganze, um uns zu fragen, was denn nun das Verzeichnis in Wirklichkeit einmal bedeutet hat. Die Antwort kann zunächst nur eine Vermutung sein: es ist ein Register von Abgaben an den Archidiakon des Stuhls Horhusen. Für die erste Liste läßt sich diese Annahme beweisen. In dem Vergleich zwischen dem Stifte (Ober-) Marsberg und dem Archidiakon vom J. 1247 nämlich wurde vereinbart, daß der Stiftspropst jährlich an letzteren, wenn er dem Send vorsitze, eine Summe von 6 Schillingen denarii synodales entrichten solle;[4] und für Corbach ist gleichfalls glaubwürdig die Zahlung von 2 Schillingen

[1] Daß es sich in allen Fällen um diesen handelt, auch wo es, wie meistenteils, nicht ausdrücklich gesagt ist, bedarf keiner Erörterung.

[2] Im einzelnen kommen vor Schillinge, ganze (denarii), halbe (obuli oder heller) und Viertel Pfennige (quadrantes). Der Münzfuß ist nur in zwei Fällen angegeben (Marsberger bzw. Warburger Pfennige); für die meisten Orte wird man Zahlung in Corbacher Münze annehmen dürfen.

[3] Das Verhältnis der Denarbeträge zu den Scheffelzahlen ist teilweise für jeweils mehrere Orte das gleiche, nämlich 1 : 1 oder 2 : 1. Die Berechnung der Geldabgaben nach quadrantes beschränkt sich auf Nordenbeck (I 16) und I 53—63.

[4] Westf. Urk.-B. IV 249 Nr. 383.

bezeugt.[1]) Diese Zahlen stimmen mit den in unserm ersten Register für Marsberg bzw. die Altstadt Corbach angesetzten Beträgen überein. Die erste Liste ist also ein Register der Sendabgaben, Sendpfennige und Sendhafer,[2]) an den Archidiakon. Die Leistungspflicht ruhte auf den Gemeinden, mit Ausnahme in den vier eben genannten Orten. Vielleicht darf man aus dem Marsberger Vertrag von 1247 und einer vorausgehenden Urkunde von 1229[3]) schließen, daß die Belastung der einzelnen Häuser den ursprünglichen Zustand widerspiegelt. Die Abgaben waren jährlich zu entrichten, in Corbach zur Fastenzeit; und zwar wurden sie hier, wie gewiß auch anderwärts, beim Send dargebracht.[4]) Entsprechende Einkünfte bezogen die Archidiakone auch anderer Diözesen, namentlich in der Mainzer Kirchenprovinz;[5]) sie heißen hier gewöhnlich

---

[1]) L. Curtze und F. v. Rheins, Geschichte u. Beschreibung der Kirche St. Kilian zu Corbach S. 52. Danach erfolgte die Zahlung auf Grund eines alten Statuts.

[2]) Sendpfennigerhebung spielte noch beim jüngeren Archidiakonat eine erhebliche Rolle, während von den Sendhaferlieferungen, soweit ich sehe, nichts mehr zu hören ist. Gut unterrichtet sind wir darüber für das Münsterische Archidiakonat Haldinghausen: vergl. H. Kampschulte, Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde 20 (1859) S. 224, dessen Ausführungen ein Protokollbüchlein v. J. 1600 ff. zugrunde liegt (jetzt St. A. Münster, Adelshof, Akten Nr. 36a); die Höhe der Abgaben stimmt gut zu der in unserer Rolle. In jener späteren Zeit sah man im Sendhafer eine Futterlieferung für die Pferde des Sendrichters. Es kann wohl sein, daß das auch ihr ursprünglicher Sinn ist, wenn auch die Verbindung von Geld- und Getreideabgaben im mittelalterlichen Steuerwesen eine ganz geläufige Erscheinung ist. Daß die Ortschaften in der Umgebung von Marsberg nur Geld zahlen, könnte für die Ursprünglichkeit dieser Bestimmung sprechen, wenn es darauf zurückzuführen sein sollte, daß die Einwohner am Sitz des Archidiakons zu Recht standen. Daß die Städte keinen Hafer entrichteten, begreift sich leicht.

[3]) Monumenta Paderbornensia Amstelodami 1672 pag. 105 sq.

[4]) L. Curtze a. a. O. S. 51: Die eines Quellenbelegs entbehrende Angabe, daß das Sendgericht in der Fastenzeit und zu Michaelis stattgefunden habe, erscheint glaubwürdig. Der letztere Termin ist durch das Sendprotokoll von 1514 (s. Beilage S. 291 ff.) sichergestellt. — Auf die Vermerke auf unserer Rolle komme ich unten (S. 286) zurück.

[5]) Vergl. Eugen Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrhein. Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (Kirchenrechtliche Abhandlungen 39. Heft), Stuttgart 1907, S. 207. Für Worms: Hildegard Eberhardt, Die Diözese

Synodalia, und ich glaube, daß man die Überschrift unserer Liste I: Stacio synod., wie geschehen, auch als St. synodalium wird lesen müssen.[1])

Bei der zweiten Liste macht die Lesung der Überschrift keinerlei Schwierigkeit, wohl aber die Deutung. Daß unter den contributiones Abgaben an den Archidiakon zu verstehen sind, dürfte nach dem ganzen Zusammenhang anzunehmen sein. Aber dies Mal sind nicht die Ortschaften die Schuldigen, sondern, wie aus den Positionen für die beiden Kirchen in Niedermarsberg zu entnehmen ist, Kirchen, genauer: die Pfarrkirchen.[2]) Eine Steuer der Pfarreien findet sich auch in andern Diözesen neben den Sendgeldern der Laien unter den archidiakonalen Gefällen. Sie wird als cathedraticum, subsidium caritativum, petitio oder auch contributio bezeichnet.[3]) Um eine entsprechende Abgabe muß es sich auch hier handeln. Vermutlich um dieselbe, wie bei dem Registrum contributionis sedis Stenhem aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Holscher wird irren, wenn er

---

Worms am Ende des 15. Jahrhunderts (Vorreformationsgeschichtl. Forschungen Bd. 9), Münster 1919, S. 169 f.; für Speyer: Franz Xaver Glasschröder, Der Archidiakonat in der Diözese Speier während des Mittelalters. Archivalische Zeitschrift N. F. 10 (1902) S. 128. Anderwärts sind Synodalia die Nachlaßgefälle, so in Hildesheim; vergl. Joseph Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens u. Westfalens Bd. 8 Erg. H.), Hildesheim 1920, S. 293 ff.

[1]) Die Bedeutung von statio scheint hier etwa die von „Aufstellung" zu sein; oder sollte sie auf die Stationen der Sendfahrt hinweisen?

[2]) Leider gebricht es an einer brauchbaren Kirchengeschichte des Paderborner Gebiets wie nicht minder Waldecks für das Mittelalter vollkommen, so daß man sich ein wirklich klares Bild von der in der Überlieferung allerdings wohl auch stark verdunkelten Entwicklung und dem jeweiligen Stand der Ausbildung des Pfarrsystems kein Bild machen kann. Die Angaben bei Holscher befriedigen nicht.

[3]) Über cathedraticum s. E. Baumgartner a. a. O. S. 203 ff. H. Eberhardt a. a. O. S. 166 f. Für Halberstadt setzt Nicolaus Hilling, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter. T. 1 (Lingen 1902) S. 131 cathedraticum und subsidium caritativum gleich. Von petitio, exactio, contributio hören wir in Hildesheim; s. J. Machens a. a. O. S. 291.

darin eine Abgabe an den bischöflichen Stuhl sieht.[1] Ausnahmsweise nur wurde die Contributio mit Bewilligung des Domkapitels vom Offizial für den Bischof erhoben, wie wir einer Erklärung Bischof Erichs von Paderborn vom J. 1525 entnehmen können, in der er versichert, daß die diesmalige Einforderung der ihm verwilligten „contributien edder cartativum subsidium" den Archidiakonen an ihrem Recht keinen Eintrag für die Zukunft tun solle.[2] Die Anordnung der Namen dieser zweiten Liste (mit Ausschluß der beiden letzten, erst von anderer Hand hinzugefügten) kann keine zufällige sein, wie sich ohne weiteres ergibt, wenn man die Orte auf eine Karte einzeichnet. Sie bilden offenbar die Stationen einer Reise durch das ganze Archidiakonat Horhusen, mit Corbach als Ausgangs- und gewiß auch Endpunkt.[3] Gegenüber diesem klaren Aufbau des zweiten Verzeichnisses bietet das erste scheinbar das Bild größter Regellosigkeit. Tatsächlich dürfte aber auch hier eine (nur verborgene) Ordnung zugrunde liegen. Greift man nämlich aus der Gesamtheit der Ortschaften nur die heraus, die auch in Liste II stehen (ausgenommen die beiden letzten), so findet man diese bis zu Marsberg hin dort fast in derselben Weise geordnet wie hier; nur sind Meineringhausen, Immighausen, Ense, Rhena, Nerdar in I schon hinter Berndorf eingeschoben. Diese Abweichung wird sich ebenso erklären lassen, wie das verworrene Hin und Her zum Schluß von Liste I, wo ihrer Lage nach Brobeck mit Urdorf, Baßbeck mit Gembeck, Westheim mit Twissen zusammengehören, während sie hier sich ineinanderschieben und trennen. Der Grund dafür wird in der Anordnung der Vorlage zu suchen sein; der Schreiber unserer Rolle hat ein Nebeneinander in

[1] Das Steinheimer Register ist veröffentlicht von Otto Preuß, Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Altertumskunde 32 (1874) II S. 144 f. Die Ansätze sind in Schilling und Pfennig gegeben. Vergl. Holscher ebda. 37 (1879) II S. 42 ff.

[2] St.-A. Münster, Paderborner Kapielarchiv Kaps. 91 Nr. 17.

[3] Daß die nachgetragenen zwei Orte aus der sonst geschlossenen Route herausfallen, ist geradezu notwendig und zeugt für die ursächliche Bedingtheit dieser Ordnung wie für ihr höheres Alter. In dem antiquum registrum können sie noch nicht gestanden haben. Auf der Karte sind die Orte der Liste II rot eingezeichnet.

falscher Weise in ein Nacheinander verwandelt.[1] Wenn die Heraushebung der Pfarrorte der zweiten Liste aus der ersten einen Sinn haben soll, so muß man weiter annehmen, daß mit ihnen jeweils mehrere der in II fehlenden Ortschaften zu einer Gruppe zusammenzufassen sind. Daß diese Erwägungen nicht bloß willkürliches Spiel sind, sondern der Wirklichkeit recht nahe kommen, lehrt eine Betrachtung der Vermerke und Striche, die andere Hände auf dem Blatt gemacht haben. Vor vielen Namen sieht man einen Punkt, bei einigen scheint ein jüngerer neben einem älteren zu stehen. Einigen ist ein c vorgesetzt, das mehrmals neben oder über einem Punkt geschrieben steht. Schließlich findet sich einige Male noch das Paragraphenzeichen, jedoch nur einmal, ohne daß auch ein c dastände (Marsberg). Außerdem sind jeweils mehrere Namen durch Klammern verbunden; von diesen Gruppen hat nur immer ein Ort vor sich ein c. Die Namen mit c kehren nun aber in Liste II sämtlich wieder.[2] Es sind also Pfarrorte. In ihnen hat sich wohl das Erhebungsgeschäft abgespielt für all die Orte, die durch die Klammern mit ihnen zusammengefaßt sind. Daß es sich bei diesen Bezirken (zum mindesten z. T.) um die Pfarrsprengel handelt, läßt sich bei einigen nachweisen.[3] Es ergäbe sich sonach, daß die beiden Listen in ihrer ursprünglichen Gestalt eine übereinstimmende Anordnung besessen haben dürften.

---

[1] Eine klare Vorstellung von der Anordnung in der Vorlage habe ich nicht gewinnen können. Bemerkenswert scheint mir, daß die (an II gemessen) an falscher Stelle eingeschobenen fünf Orte (Meineringhausen bis Nerdar) in Liste II nicht ein geschlossenes Ganze bilden, sondern getrennt sind durch Fürstenberg und Goddelsheim (Obernburg kommt in I nicht vor, kann also außer Betracht bleiben); das sind nun aber (zusammen mit Rhadern) gerade Orte, die auch hinsichtlich der Abgabenbemessung eine Sonderstellung einnehmen.

[2] Umgekehrt ist das nur z. T. der Fall. Aber wenn man von dem Schluß der beiden Listen (Marsberg und folgende Orte) absieht, für den besondere Verhältnisse vorzuliegen scheinen, so sind es nur Höringhausen und Usseln, die in I kein c aufweisen.

[3] Z. B. Nieder Ense war Pfarrort für Ober-Ense und Nordenbeck (I 14–16). Unmöglich ist natürlich die Verbindung der Orte I 35—40; der Querstrich vor Usseln soll wohl den Fehler berichtigen.

Daraus muß man schließen, daß beide Abgaben, die Synodalia wie die Contributio, gleichzeitig erhoben wurden. Von einer mehrmaligen Benutzung der Listen zu diesem Zwecke zeugen die Vermerke, die aus verschiedenen Zeiten stammen.[1] Die Quoten der einzelnen Kirchen wurden von dem Verwalter des Archidiakonats abgeholt, ebenso die der Gemeinden, nur daß ihm diese in den Pfarrdörfern, besser wohl: an den Sendorten,[2] dargebracht wurden. Der Sitz der Archidiakonatsverwaltung muß in der fraglichen Zeit Corbach gewesen sein. Aus der gleichmäßigen Einrichtung der beiden Verzeichnisse darf man ferner auch mit einigem Recht die gleichzeitige Anlage der Urlisten folgern.[3] Für die absolute Feststellung der Entstehungszeit bieten bei der zweiten Liste die Münzverhältnisse eine brauchbare Handhabe. Die Rechnung in Turnosen kommt in Westfalen erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf; breiteren Boden gewinnt sie erst im 2. Drittel, um dann wieder abzuflauen und nach 1400 etwa fast ganz zu verschwinden.[4] Das schließt nicht

---

[1]) Daß sie sich nur in Liste I und beim Schluß von II finden, der eine Reihe von Orten aufweist, die in I nicht vorkommen, könnte seinen Grund darin haben, daß die Abgaben nicht im gleichen Turnus fällig waren, die Contributio vielmehr weniger oft (etwa nur bei Antritt eines neuen Archidiakons? Vergl. Joseph Löhr, Die Verwaltung des Kölnischen Großarchidiakonats Xanten [Kirchenrechtliche Abhandlungen 59. 60. Heft], Stuttgart 1909, S. 182). Die Bedeutung des c ist dunkel; das Zeichen ist wohl gleichzeitig mit den Klammern. Die Zufügung der beiden Orte am Ende von II kann im Laufe der Benutzung erfolgt sein.

[2]) So erklärt es sich vielleicht, daß die Orte der Marsberger Gegend — am Schluß beider Listen — mit einer Klammer zusammengefaßt werden, ohne Rücksicht auf die Kirchspiele, eben wohl, weil sie in Marsberg abzuliefern hatten. S. auch oben S. 283 Anm. 2.

[3]) Es wäre sonach zwecklos, den Umstand, daß wahrscheinlich die Pfarrorganisation in der ersten Namenreihe zugrunde gelegt ist, zur Ermittlung der Entstehungszeit zu verwenden, ganz abgesehen davon, daß unsere Kenntnis der Entwicklung gar nicht dazu ausreichen würde.

[4]) Das erste mir bekannte Zeugnis für ihr Vorkommen steht Westf. Urk.-B. III 499 Nr. 1364 (v. J. 1319), das aber nicht viel besagt. Ebenso ebda. VIII 511 Nr. 1396 (1320). Dann kommt 1334: Inventare der nichtstaatl. Archive des Kr. Paderborn S. 58 Nr. 8. Ein Turnose normalerweise gleich 4 Denaren. Für Waldeck vergl. die Zusammenstellungen von L. Curtze, Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums Waldeck (Arolsen 1850) S. 458 Anm. 1.

aus, daß die Abgaben selbst älter sind. Für die Synodalia ist ein ganz erheblich höheres Alter außer durch den Aufbau der Leistungen sichergestellt durch die schon mehrmals berührten Marsberger Urkunden[1]) aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts; ja, die Entrichtung von nummi synodales steht in der Diözese Paderborn schon für das Jahr 1163 fest.[2])

Eine besondere Bedeutung besitzt unser Register seines authentischen Charakters wegen als historisch-geographische Quelle, namentlich für die Festlegung der alten Diözesangrenze von Paderborn in der Grafschaft Waldeck. Da die Bulle De salute animarum in der Zirkumskription der neuen Paderborner Diözese für diese Strecke der Grenze es beim alten läßt, so käme ihm auch heut noch praktischer Wert zu.[3]) Etwas gemindert wird freilich sein Wert dadurch, daß es Orte gab, die von der einen oder andern Leistung befreit waren.[4]) Trotzdem zeichnet sich Liste I durch ihre Reichhaltigkeit noch genug

---

[1]) S. o. S. 283 Anm. 3; S. 282 Anm. 4.

[2]) H. A. Erhard, Regesta historiae Westphaliae II Cod. dipl. S. 100 Nr. 329. In Anbetracht des Alters der Abgaben in ihrer hergebrachten Höhe wird man auch nicht sagen können, Liste I müsse älter sein als die Vereinigung von Altstadt und Neustadt Corbach im J. 1377 (vergl. Herm. Genthe, Geschichte der Stadt Corbach, Mengeringhausen 1879, S. 13), da sie noch beide Städte trennt. Auch die Lautgestalt der Ortsnamen bietet zu bestimmten Schlüssen keinen Anhalt; sie steht zu einer Entstehung im 14. Jhdt. jedenfalls nicht in Widerspruch.

[3]) Diese praktische Bedeutung ist nun freilich recht gering; denn tatsächlich ist unbekümmert um die Festsetzung der Bulle ganz Waldeck heute zum Paderborner Sprengel gezogen, indem es unter die Pfarreien Eppe und Arolsen geteilt ist (Eppe für den Kreis des Eisenberges, Arolsen für die Kreise der Twiste und der Eder). Solche Abweichungen von der alten, nicht ausdrücklich abgeänderten Grenzführung kommen noch mehr vor; man denke an die Einbeziehung Tecklenburgs in die Diözese Münster, der gleichfalls früher osnabrückischen Teile von Ravensberg in die Paderborner.

[4]) Eine Befreiung von den Sendabgaben betrifft die schon angezogene Urkunde vom J. 1163 (Erhard II Cod. dipl. S. 100 Nr. 329); auch die Urkunde für Marsberg vom J. 1229 ist dem Wortlaut nach als eine Befreiung von denarii vel obuli synodales aufzufassen. Tatsächlich fehlen in Liste I mehrere Ortschaften, die innerhalb des Archidiakonats lagen, darunter solche, die in Liste II stehen. Freiheit genossen infolge ihrer Exemtion vom Sendgericht namentlich Klöster und Stifter. Daraus erklärt sich wohl das Fehlen von Kl. Bredelar, Volthardinghausen und Schaaken in Liste II und z. T.

aus vor den schon bekannten Verzeichnissen der Paderborner Archidiakonate. Diese von Bessen und Wigand veröffentlichten Listen[1]) stehen etwa unserm zweiten Verzeichnis gleich, indem sie die Pfarreien aufführen wollen, umfassen aber das gesamte Diözesangebiet. Die Überlieferung dieser Verzeichnisse ist nicht sehr alt. An der Spitze steht das Wigandsche; es stammt aus dem jetzt im Freiherrlich v. Brenkenschen Archiv auf der Erpernburg (Kr. Büren) verwahrten ersten Band des Kopiars der Augustiner von Böddecken[2]) und dürfte danach noch dem 15. Jahrhundert angehören. Auf der Böddecker Überlieferung fußen sodann zwei mir bekannt gewordene handschriftliche Listen aus dem 17. Jahrhundert. Die eine gibt ihre Quelle, das Böddecker Kopiar, selbst genau mit Blattzahl an; sie ist von der Hand desselben Mannes geschrieben, der zu Anfang der Regierungszeit Bischof Ferdinands von Fürstenberg auch das domkapitularische Archiv bearbeitet hat.[3]) Bei der Unzugänglichkeit der Vorlage ist diese Abschrift um deswillen wertvoll, als sie wenigstens für die Archidiakonate des Dompropstes und des Domdechanten zu den Orten Geldansätze in Mark bringt, die jedenfalls auch aus dem Kopiar entnommen

---

auch I. Wenn das Sendgerichtsprotokoll von 1514 (s. u. S. 293) auch Oesdorf aufführt, das Holscher, Zeitschrift für vaterl. Gesch. und Altertumskunde 43 (1885) II S. 56 zum Archidiakonat des Propstes von Busdorf rechnet, so kann das auf eine Veränderung in der Zugehörigkeit infolge der Verwüstung des Sindfeldes zurückzuführen sein. (Vergl. Ferdinand Beste, Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Altertumskunde 67 [1909] II S. 89 ff.) — Trotz der entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen des Vertrags vom J. 1247 über die Ausübung der archidiakonalen Rechte in Marsberg nimmt der Marsberger Stiftspropst 1515 und 1517 solche in dieser Stadt tamquam veras archidiaconus wahr (St.-A. Münster, Domänenregistratur der Regierung Arnsberg Fach 480 Nr. 2; Stift Marsberg Nr. 295).

[1]) Vergl. oben S. 272 Anm. Auf ihnen beruht Holschers ebendort genannte Arbeit.

[2]) S. Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Büren, bearb. von Ludwig Schmitz-Kallenberg (Münster 1915) S. 114 Nr. 785a. Angelegt ist das Kopiar 1451; es enthält aber noch spätere Eintragungen, zu denen mir auch das Verzeichnis der Sedes archidiaconorum et iurisdictionum eorum zu gehören scheint.

[3]) S. oben S. 277 Anm. 1. Das Stück beruht im Staatsarchiv Münster, Paderborner Kapselarchiv Kaps. 91 Nr. 23.

sind.[1]) Mit archidiakonalen Steuern können diese nichts zu tun haben, da ja das Register das ganze Bistum umfaßt; weit eher dürften sie der Einschätzung der Kirchen für Diözesanabgaben, etwa einen Zehnten, gedient haben.[2]) Aus der Zeit nach Einrichtung der neuen Archidiakonatsverfassung rührt eine zweite Liste, die auch — mittelbar oder unmittelbar — aus der Böddecker geflossen ist.[3]) Gegenüber dem Wigandschen weist das Bessensche Verzeichnis[4]) einige kleine Abweichungen in der Reihenfolge sowie verschiedene Zusätze auf. Im ganzen ist aber doch die Anordnung noch so weit übereinstimmend, daß man einen irgendwie gearteten Zusammenhang wird annehmen müssen. Kommt auch direkte Ableitung von B aus W nicht in Betracht,[5]) so ist ein Zurückgehen auf die gleiche Grundlage leicht möglich. Auch die Böddecker Überlieferung kann ja in dieser Gestalt der originalen nicht allzu nahe stehen. Das Bessensche Verzeichnis, das durch Fehler ohnehin recht entstellt ist, würde an Wert dadurch noch einbüßen. Dagegen läßt sich das Horhusensche zweite Register gewiß nicht zu einem W und B zugrunde liegenden Verzeichnis in Beziehung setzen. Die Reihenfolge der Orte im Böddecker Ortskatalog weicht stark ab; sie beruht wohl ihrerseits auch auf einem gewissen Prinzip, das aber mit dem unsrer Liste II nicht übereinkommt.[6])

---

[1]) Sie fehlen in Wigands Druck.

[2]) Ein solches Zehntregister stellt bekanntlich der Liber valoris für die Erzdiözese Köln dar. Die Geldbeträge würden dazu passen.

[3]) Archiv des Bischöfl. General Vikariats in Paderborn: vergl. das Inventar dieses Archivs, bearb. von Johannes Linneborn (Münster 1920) S. 123 Nr. 2.

[4]) Bessen hat seiner eigenen Angabe nach zwei verschiedene Fassungen davon gekannt. Auf der einen, die er als altes Corveysches Verzeichnis anführt, beruhen seine Ausführungen auf S. 72 Anm. im ersten Bändchen seiner Geschichte des Bisthums Paderborn; sie nachzuweisen ist mir nicht gelungen. Nach den mehrfach fehlerhaften Namensformen ist engste Verwandtschaft mit der von ihm a. a. O. S. 294—96 abgedruckten Fassung sicher. Als Quelle dieses Drucks ist das im Staatsarchiv Münster (Paderborner Kapselarchiv Kaps. 91 Nr. 24) beruhende Doppelblatt anzusehen. Die Schrift gehört dem 17. Jahrhundert an; die Namen sind stark verderbt.

[5]) Unmöglich kann Hodynchusen in W zu Herinnckhusen in B verlesen sein, zumal das r statt des d richtig ist (gemeint ist Höringhausen). Oder sollte eine Konjektur von B vorliegen?

[6]) Die Aufzählung geht von Marsberg aus und zeigt streckenweise die umgekehrte Folge wie in II.

Von einiger Bedeutung ist die Zurückführung der Archidiakonatsverzeichnisse W und B auf eine gemeinsame Quelle für die Frage der Selbständigkeit des Abdinghofer Archidiakonats Haldinghausen.[1]) In W und B werden die Ortschaften seines Sprengels mit zum Bezirk Horhusen gerechnet. Das scheint sonach der Standpunkt der Diözesanverwaltung gewesen zu sein, wenn der Grund hierfür nicht ein äußerlicher, ein Überlieferungsfehler in der Quelle W-B, ist. Demgegenüber bezeugt die Auslassung der Haldinghäuser Ortschaften in unsern beiden Listen, daß zur Zeit ihrer Entstehung und Benutzung der Archidiakonat Horhusen sie nicht mitumfaßt hat.[2])

Beilage.

Ein Sendprotokoll des Archidiakonates Horhusen vom Jahre 1514.

(Vorbemerkung.) Dem Wortlaut dieser für die Paderborner Diözese wohl einzig dastehenden Quelle seien nur wenige Worte der Erläuterung vorausgeschickt.

Es ist daraus zu ersehen, daß die Verwaltung des Archidiakonats einheitlich für den gesamten Sprengel war. Das Sendgericht fand (in jenem Jahr) in Form des Rügegerichts in Marsberg statt; ob es noch regelmäßig zweimal im Jahre gehalten worden ist? Hier hatten offenbar die Sendzeugen (insynnodatores), deren es in den Orten je 1, in Städten 2 gegeben hat, die vorgefallenen Übertretungen zu „rügen.“[3]) Das eigentliche Verfahren gegen die Angeschuldigten dürfte erst danach stattgefunden haben; soweit es mit der Bestrafung endete, fielen die Geldbußen an den Archidiakon. Darauf beziehen sich jedenfalls die erst nachträglich gemachten Quittungsvermerke. Die Sendgerichtsbarkeit war demnach noch fest in der Hand des Archidiakons (wenn auch ihre Ausübung gewiß dem Vizearchidiakon oblag; auch von einer Wahrnehmung nur in den Schaltjahren kann keine Rede sein.

[1]) Vergl. über dieses die recht brauchbare Arbeit von H. Kampschulte, Hallinghausen. Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde 20 (1859) S. 209 ff.

[2]) An vollständige Abgabenbefreiung ist keinesfalls zu denken; wir kennen, allerdings erst aus späterer Zeit, die Sendhaferabgaben der dazu gehörigen Dörfer; s. o. S. 283 Anm. 2. Zudem fehlen die Orte auch in dem Sendprotokoll von 1514 (s. die Beilage).

[3]) Gegen ein Wandern des Gerichts spricht auch die fast völlig regellose Folge der Orte, unter denen nicht nur Pfarrorte stehen; Eimelrod wird zweimal genannt. Bemerkenswert ist das gänzliche Fehlen von heut wüsten Ortschaften.

Die gerügten Vergehen sind zumeist Verstöße gegen das Eherecht (Ehebruch, Verwandtenehe, Konkubinat), Entheiligung von Feiertagen und, in zwei Fällen, Gattenmord im Kindsbett.

Das Bild von den sittlichen Zuständen in jener Gegend um diese Zeit ist nach unserm Protokoll ein recht wenig erfreuliches. Es kommt hinzu, daß die Anzeigepflicht der Sendzeugen offenkundig mehrfach vernachlässigt worden ist, wie andererseits ihre Angaben wiederum manches Mal auch sich als unzutreffend herausgestellt haben mögen.[1])

Das im Original vorliegende Protokoll hat sich im Archiv des Paderborner Domkapitels vorgefunden. Es ist im großen und ganzen von einer Hand geschrieben; von andrer Hand sind die Zahlungsvermerke und einige Zusätze geschrieben, die im Druck durch *Kursive* wiedergegeben sind.

Anno domini 15° XIIII etc. Michaelis [S. 1
in Monte Martis.

In der aulden ståt to dem Berge
Hinrick Richters fuit insynnodator

Item Bertolt Ruters ipse solutus
„ de grote Johanssche ipsa legitima et vir eius est leprosus.
„ Hinrick Starckes[a]) legitimus *dedit*
„ Else eius concubina[a])
„ Johan Stelters et eius concubina
„ Hinrick Ruters de Junge percussit propriam uxorem in puerperio. Item custos ecclesie dixit mihi et non insynnodator.

In der nygen ståt Monte Martis

Item Goddevert ipse solus }
„ Luckelle Scheffers ipsa legitima[a]) } *dedit*

„ Hensken eyn schoeknecht }
„ Fya Brylen ipsa legitima }
„ Mette Flacken } soluta
„ Bertolt Ruters } solutus

a) Bis hier durchstrichen.

[1]) Zur Würdigung dieser Quellengattung möchte ich auf die kritischen (nur etwas zu advokatorisch gehaltenen) Ausführungen von Joseph Löhr, Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus am Ausgang des Mittelalters (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 17), Münster 1910, hinweisen.

In Ostorff[1])

De grote Bertolt fuit synnodator

Item Johan Fust } sunt de consanguinea *dedit*
„ Luckelle eius concubina; *dedit*

In Hespenkusen[2])

„ Cort Hundertmargk fuit insynnodator et nichil dixit

In Helmenchusen[3])

„ Johan Runttermunte fuit insynnodator
„ Johan Wygen ipse legitimus } sunt pauperes
„ Sauna eius concubina ipsa legitima

In Westhem[4])

„ Sunnen Johann fuit insynnodator et nichil dixit.

In Adorpp[5]) [S. 2

„ Johan von Soest et Nolte fuerunt insynnodatores et dixerunt
„ Busse et eius concubina *dedit*
„ Bertolt Botterwege }
„ Else Bonecke concubina
„ Hetten Hennecke }
„ Dyllige Beckers eius concubina
„ Gosten Johan }
„ Katerina eius concubina
„ Johan Byck Komans knecht }
„ Hille Botterwege eius concubina
„ Kunne Wylken halde an unses hern lichäms dage den morgen III bunt[b])
„ Cort Bunssen, Cort Dullen, Tyle Byck, Jacob Fessellers, Johan Brunen de togen to dem Berge und helden ore marcket, unde myn genedige Junckern hevet dat vorboden *dederunt*

In Flechtorpp[6])

„ Gotzschalck Lendenkyl de for uff sinte Michaelis dage to Brylen umb lôn. *dedit*

b) Unterstrichen.

[1]) Desdorf (B). — [2]) Hesperinghausen (Wck).
[3]) Helminghausen (Br). — [4]) Westheim (B).
[5]) Adorf (Wck). — [6]) Flechtdorf (Wck).

In Otteller[1]) Insynnodator nichil dixit.

In Wermenchusen[2]) (desgl.) In Gevernrinchusen[3]) (desgl.)

In Strômbrock[4])

Insynnodator nichil dixit; alius dixit michi et est fama.
Item Engelle vor dem Kappen solutus
„ Lysse Kerckenhusers eius concubina et legitima.

In Reynege[5]) Insynnodator nichil dixit.

In Ussellen[6]) (desgl.) [S. 3

In Sudick[7]) (desgl.) In Herdinchusen[8]) (desgl.) In Benchusen[8a]) (desgl.)[c] In Hemmechusen[9]) (desgl.) In Deysfelde[10]) (desgl.) In Emelrade[11]) (desgl.) In Swensbulle[12]) Insynnodator non fuit presens, non comparuit.[d] In Wyldyngen[13]) Insynnodator non fuit presens, fuit in negocio domini comitis. In Welderinchusen[14]) Insynnodator nichil dixit. In Nerder[15]) Johan Slemppe, Kunna eius concubina, ipsa legitima. In Neddern Ense[16]) Insynnodator nichil dixit. In Overen[e] Ense[17]) (desgl.) In Nordenbecke[18]) (desgl.) In Reyne[19]) (desgl.)

In Oberen Waroldereren[20])

Item Volmar cum famula sua *dedit* [S. 4
„ Ludecke „ „ „ } *dederunt*
„ Blase Johan „ „ „ }

In Ymmechusen[21])

Insynnodator nichil dixit.

c) Streng genommen ist zu lesen: Item synnodator . .
d) verbessert aus comparavit. — e) genau: overeren.

---

[1]) Ottlar (Wck).
[2]) Wirmighausen (Wck). — [3]) Giebringhausen (Wck).
[4]) Stormbruch (Wck). — [5]) Rhenegge (Wck).
[6]) Usseln (Wck). — [7]) Sudeck (Wck.)
[8]) Heringhausen (Wck). — [8a]) Benkhausen (Wck). — [9]) Hemmighausen (Fbg.)
[10]) Deisfeld (Fbg). — [11]) Eimelrod (Fbg).
[12]) Schweinsbühl (Wck). — [13]) Willingen (Wck).
[14]) Welleringhausen (Wck). — [15]) Nerdar (Wck).
[16]) Nieder-Ense (Wck). — [17]) Ober-Ense (Wck).
[18]) Nordenbeck (Wck). — [19]) Rhena (Wck).
[20]) Ob.-Waroldern (Wck). — [21]) Immighausen (Wck).

In Berndorpp[1])

Item de Swen, Alheyt eius concubina, ipsa legitima *dedit*

In Emelrade[2]) Insynnodator nichil dixit

In Corbecke[3])

Insynnodatores nichil dixerunt
Theus Kemmer cum famula

In Meynerrinchusen[4]) Insynnodator nichil dixit.
In Horrinchusen[5]) (desgl.)

In Dorppytter[6])

„ Susenbick
„ Else eius concubina, ipse legitimus et ipsa soluta

In Mengernrinchusen[7])

„ Wilhelm de Kremer cum famula

In Frygenhagen[8])

„ Herman Rottigers et eius concubina } *dedit*
„ de Bernsschurssche ipsa legitima } *dedit*
„ Hinrick Gytz
„ Beyle eius concubina } ipse legitimus *dedit*
„ Hanß Schylders
„ Beyle Greven eius concubina } et sunt gefattern

In Fostenberge[9])

„ Herman[f]) Weyssel
„ Else eius concubina ipsa legitima secundum famam
„ Hinrick Koisters ipse legitimus
„ Gerdrut eius concubina ipsa legitima } *dedit*
„ Hinrick Koisters[10]) percussit propriam uxorem
in puerperio, quod habuit puerum mortuum, [S. 5
et ipse negat etc.
„ Schillinck et eius concubina
„ Wygant et eius concubina, ipse legitimus *dedit*

f) Im Or. doppelt.

[1]) Berndorf (Wck).
[2]) s. o. S. 294 A. 12. — [3]) Corbach (Wck).
[4]) Meineringhausen (Wck). — [5]) Höringhausen (Fbg).
[6]) Dorfitter (Fbg). — [7]) Mengeringhausen (Wck).
[8]) Freienhagen (Wck).
[9]) Fürstenberg (Wck). — [10]) Wohl derselbe wie eben zuvor.

Item Johan Balve } *dedit*
„ Luckelle Weysselle ipsa legitima
„ Jutten Cort in die Mathie sneyt XII streckellinge[1]) *dedit*

In Goddelsschem[2])

„ eyn knecht myt dem froueken et talis mulier est communis et est valde pauper

In Molhusen[3])

„ Penninck et eius legitima loveden in die nativitatis Johannis
„ Hinrick Koisters ipse solutus
„ Nesse eius concubina ipsa soluta

Vassenbecke[4])

Wigant Swarte
Leynharth concubina participantes

Nach dem Original. St. A. Münster, Paderborner Kapselarchiv Kaps. 115 Nr. 16.

Zur Karte der Archidiakonate Horhusen und Haldinghausen (um 1400).

Die in roter Farbe eingezeichneten Grenzen der Diözese Paderborn und der beiden Archidiakonate sind mit Hilfe der Historisch-Statistischen Grundkarte des Deutschen Reiches festgelegt worden; sie dürften demgemäß den tatsächlichen Grenzverlauf nur annähernd wiedergeben. Die Diözesangrenze ist nach Osten zu nur bis an die Twiste geführt worden, da für den ferneren Verlauf eine ähnliche Quellengrundlage, wie sie für die beiden Archidiakonate, Horhusen und auch Haldinghausen, vorliegt, fehlt. Im wesentlichen bildeten Twiste und Diemel die weitere Grenze der Diözesen Mainz und Paderborn. Aus denselben Gründen wurde auch auf eine Abgrenzung der übrigen Paderborner Archidiakonate sowie der entsprechenden Bezirke in den Nachbardiözesen verzichtet.

Die Territorialgrenzen von 1800 sollen dem Ganzen als Gerüst dienen; die staatliche Zugehörigkeit der Gebiete ist nicht angegeben, dürfte aber an Hand einer historischen Karte (wie etwa der neu bearbeiteten in den „Bau- und Kunstdenkmälern des Kreises Büren" Münster 1926) unschwer zu erkennen sein.

[1]) Was ist das? — [2]) Goddelsheim (Wck).
[3]) Mühlhausen (Wck). — [4]) Vasbeck (Wck).

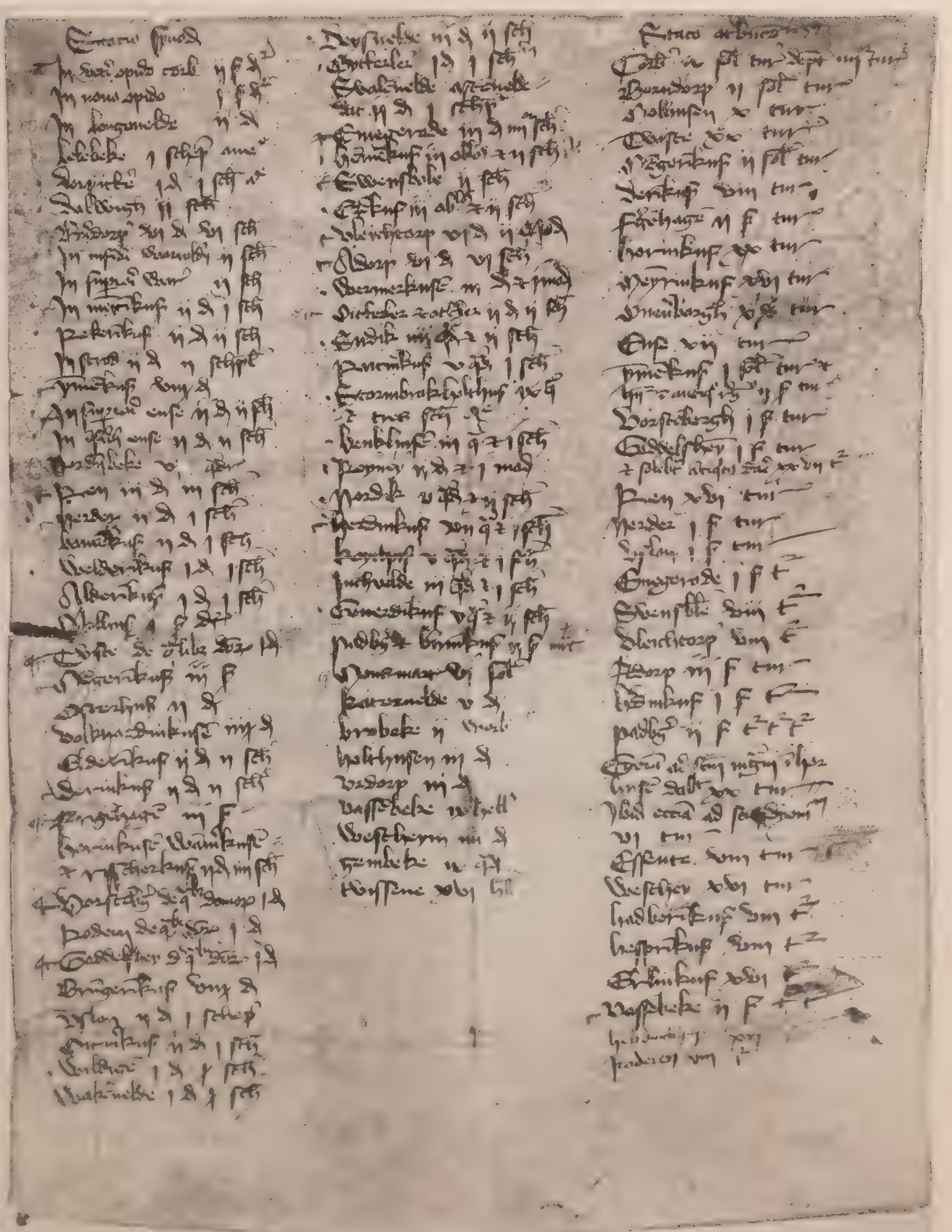
[illegible]
In [illegible] opido [illegible] ij f d
In novo opido j f d
In [illegible] ij d
[illegible] j schep [illegible]
[illegible] j d j sch
[illegible] ij sch
[illegible] xij d xij sch
In [illegible] ij sch
In [illegible] ij sch
In [illegible] ij d j sch
[illegible] ij d ij sch
[illegible] ij d ij schep
[illegible] xiij d
[illegible] ij d ij sch
In [illegible] ij d ij sch
[illegible] v [illegible]
[illegible] iij d iij sch
[illegible] ij d j sch
[illegible] ij d j sch
[illegible] j d j sch
[illegible] j d j sch
[illegible]
[illegible] iij f
[illegible] ij d
[illegible] iiij d
[illegible] ij d ij sch
[illegible] ij d ij sch
[illegible] iij f
[illegible]
[illegible] iij sch
[illegible] j d
[illegible] j d
[illegible] j d
[illegible] xiij d
[illegible] ij d j schep
[illegible] ij d j sch
[illegible] j d j sch
[illegible] j d j sch

[illegible] iij d ij sch
[illegible] j d j sch
[illegible]
[illegible] ij d j sch
[illegible] iij d iij sch
[illegible] ij [illegible] ij sch
[illegible] ij sch
[illegible] iij [illegible] ij sch
[illegible] vij d ij [illegible]
[illegible] xij d vj sch
[illegible] iij d [illegible]
[illegible] ij d ij sch
[illegible] iiij [illegible] ij sch
[illegible] v [illegible] j sch
[illegible]
[illegible] iij q j sch
[illegible] ij d j mad
[illegible] v [illegible] ij sch
[illegible] xiij q j sch
[illegible] v [illegible] j sch
[illegible] iij [illegible] j sch
[illegible] v q ij sch
[illegible] ij f [illegible]
[illegible] vj sol
[illegible] v d
brobeke ij [illegible]
[illegible] iij d
[illegible] iij d
[illegible]
[illegible] iiij d
[illegible] ij [illegible]
[illegible] xvj [illegible]

[illegible]
[illegible] ij sol [illegible] iiij [illegible]
[illegible] ij sol [illegible]
[illegible] x [illegible]
[illegible] xx [illegible]
[illegible] ij sol [illegible]
[illegible] viij [illegible]
[illegible] ij f [illegible]
[illegible] xx [illegible]
[illegible] xiij [illegible]
[illegible]
[illegible] viij [illegible]
[illegible] j sol [illegible]
[illegible] ij f [illegible]
[illegible] j f [illegible]
[illegible] j f [illegible]
[illegible] xviij [illegible]
[illegible] xiij [illegible]
[illegible] j f [illegible]
[illegible] j f [illegible]
[illegible] j f [illegible]
[illegible] viij [illegible]
[illegible] viij [illegible]
[illegible] iij f [illegible]
[illegible] j f [illegible]
[illegible] ij f [illegible]
[illegible]
[illegible] xx [illegible]
[illegible]
vj [illegible]
[illegible] viij [illegible]
[illegible] xiij [illegible]
[illegible] viij [illegible]
[illegible] viij [illegible]
[illegible] xiij [illegible]
[illegible] ij f [illegible]
[illegible]
[illegible] viij [illegible]

Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Paderborner Abteilung.

I.

Das Kloster St. Annen Rosengarten in Lippstadt und die Lippstädter Katholiken nach der Reformation.

II. Teil.*)

Von Dr. Clemens Laumanns in Paderborn.

5. Kapitel.

St. Annen Rosengarten und die Reformation in Lippstadt.

In Lippstadt traten im Jahre 1524 der Prior des Augustiner Eremiten-Klosters Dr. Johann Westermann und der Lektor Hermann Koiten, die an der Universität Wittenberg ihre theologischen Studien vollendet hatten, als Prediger der Lehre Luthers auf und gewannen bald großen Anhang[1]. Dr. Westermann gab 1524 eine, meist fälschlich „Katechismus" genannte Schrift heraus; in Wirklichkeit waren es seine Fastenpredigten, wie schon der Titel beweist: „Eyn christlyke uthlegynge der teyn gebodde, des gelovens Und vader unsser, ym Augustinercloester tor Lippe yn der vasten gepreket dorch broder Johann Westerman, doctor der hilligen scryft, In dem yaer MDXXIIII." Das Auftreten der beiden Mönche erregte großes Aufsehen, so daß Lippstadt bald auch für weitere Teile Westfalens der Herd der Reformation wurde. Mit Genehmigung der Landesherrn, des Herzogs Johann von Cleve und des Grafen Simon zur Lippe, schickte daher der Erzbischof Hermann von Köln, als kirchlicher Ordinarius, im Jahre 1526 den gelehrten Dominikaner Dr. Johann Host von

*) Durch ein Versehen der Druckerei ist die zusammenfassende Uebersicht über die Quellen und Literatur in Bd. 81 der Zeitschrift nicht mit abgedruckt worden. Die Angaben werden daher, soweit möglich, unter dem Texte beigefügt.

[1]) Vergl. hierfür und für das folgende Hamelmann, Reformationsgeschichte, Ausg. v. Löffler, Münster 1913, S. 326 ff., Niemöller, Reformationsgesch. v. Lippstadt, Halle a. S. 1906, S. 14 ff., Kampschulte H., Geschichte der Einführung des Protestantismus usw. Paderborn 1866, S. 50 ff., Leineweber L., Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubensneuerung, Zeitschr. Bd. 66, II. S. 101 f.

Romberg als seinen Kommissar nach Lippstadt, um die beiden Augustiner zur Verantwortung zu ziehen. Hoft von Romberg wandte sich auf der Kanzel in 21 Thesen gegen die Lehren der beiden Mönche, die nach dem Zeugnis des Kölner Theologen Kaspar Ulenberg, eines gebürtigen Lippstädters, auch Unterwerfung gelobten, während Hamelmann behauptet, sie hätten dem Kommissar eine öffentliche Disputation vorgeschlagen, was dieser aber abgelehnt habe. Wie dem aber auch sei, soviel ist sicher, daß die Augustiner, nachdem Dr. Romberg die Stadt verlassen hatte, fortfuhren, Luthers Lehre zu predigen. So verlief dieser Versuch des Erzbischofs, in Lippstadt die Religionsneuerungen zu unterdrücken, nicht nur ergebnislos, sondern es schloß sich u. a. auch der Pater „Telmannus Menzelius in domo sororum" der Reformation an. Diese Nachricht ist nur von Hamelmann überliefert[1]), der für die ältere Zeit kein in strengem Sinne zeitgenössischer Berichterstatter ist[2]). Es erhebt sich daher die Frage, ob Tilmann Menzel tatsächlich damals Rektor oder Beichtvater an St. Annen Rosengarten war und zur neuen Lehre übergetreten ist.

In einem Verzeichnis der Rektoren des Süsterhauses, das Möller mitteilt[3]), kommt ein Tilmann Menzel nicht vor, auch in den reichhaltigen Akten des Münsterschen Staatsarchivs über die Einführung der Reformation in Lippstadt wird er nicht erwähnt[4]). Dagegen wird in dem Verzeichnis der Bödeker Kanoniker in den Monumenta Budicensia ein Tilmannus Mensel zugleich mit zwei anderen Chorherren, als Apostat aufgeführt[5]). In einer anderen

[1]) a. a. O. S. 329. Das ist, wie ich erst nach Drucklegung der Arbeit festgestellt, nicht richtig. Auch Daniel von Soest (Dialogon, V. 721—732, Ausg. von Jostes, Paderborn 1888, S. 252) erzählt, daß „Thelman van Menszel" Pater des Süsterhauses in Lippstadt war und sich bei seinem Abfall mit einer Nonne desselben verheiratete, die ihm Zwillinge gebar. Vergl. auch die Anmerkung dortselbst.

[2]) Vergl. hierüber und über die Glaubwürdigkeit Hamelmanns überhaupt Löffler, Hamelmann, II. S. LXXVIII ff.

[3]) Alte Nachrichten v. Lippstadt u. benachbart. Gegenden, Lippstadt 1784—88, S. 298.

[4]) Löffler, Hamelmann, II. S. 330, Anm. 1.

[5]) Schmitz-Kallenberg L. Monumenta Budicensia, I. Münster 1915 = M. B., S. 27, Nr. 203 mit Zusatz: „apostaverunt, acceptis uxorculis lutherane infecti heresi."

Böddeker Handschrift[1]) finden wir die Eintragung: „Tilmannus Cop, rector sororii Lipstadiensis, ubi recens Lutheri virus hauriens, apostata“ (ohne Jahr). Es fragt sich nun: Ist der von Hamelmann angeführte Telmannus Menzelius mit dem als Tilman Cop bezeichneten Rektor des Lippstädter Schwesternhauses identisch? In der Handschrift der Theodoriana „Liber receptorum et expositorum monasterii in Bödeken de annis 1516—29[2]), die von dem bekannten Böddeker Klostervogt Bruder Göbel herstammt, fand ich folgende Notiz zum Jahre 1524: „Item wy hebben gerekent myt der moder unde procuratorsen tho Lippe . . . . am avent Bartolomei apostoli in biwessen des procurators unde des werdien paters unde her Tilman“ (f. 421) und zum Jahre 1529 findet sich ebenda eine ähnliche Eintragung. Es steht also fest, daß ein Pater namens Tilman von 1524—29 im Lippstädter Süsterhause Rektor oder Beichtvater war. In einem Verzeichnis der Böddeker Kanoniker im Archiv des Bischöfl. General-Vikariats zu Paderborn[3]) wird er wieder mit den beiden in den Monumenta Budicensia aufgeführten Kanonikern zusammen genannt:

Fr. Henricus Kroen Lubbikensis } 28
Fr. Joannes Knevel Rudensis } apostotaverunt ac-
Fr. Tilemannus Cop de Mensel } ceptis mulierculis

Demnach sind Tilmann Cop und Menzel identisch: Tilmann Cop, aus Menzel (bei Rüthen) gebürtig, wurde nach der Sitte seiner Zeit gewöhnlich nach dem Orte seiner Herkunft Tilmann Menzel genannt.

In der eben genannten Handschrift Bruder Göbels wird zum Jahre 1527 aber noch ein anderer Pater im Lippstädter Schwesternhause erwähnt „her Cort“[4]).

---

[1] „Cathalogus et nomina professorum hic in canonia Bödecensi ab anno 1408“ in Handschrift O 5 des Frhrl. v. Brenkenschen Archivs auf der Erpernburg. Nach frdl. Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg (vergl. dessen Inventare der nichtstaatl. Archive des Kreises Büren, S. 181, Nr. 20).

[2] Pa. 3, bei Richter, Handschrift.-Verzeichn. der Theodor. Biblioth., I. Paderborn 1896, S. 3.

[3] Bei Linneborn, Inventar des Archivs des Bischöfl. Generalvikar. Paderb., Münster 1920, S. 82, 3, 3. Vgl. darüber unten S. 15, Anm. 1.

[4] a. a. O. S. 527: „Item wy hebben gereckent myt der moder unde procuratorssen tho Lippe an Sant Michelis avent anno XXVII . . . . in biwessen her Cort, pater dasolves.“

Wenn man also nicht annehmen will, daß Tilmann Cop 1524 und dann wieder mit einer kurzen Unterbrechung 1529 Pater in St. Annen Rosengarten gewesen sei, was wenig wahrscheinlich ist, müssen in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts zwei Patres dort tätig gewesen sein. Das geht auch aus anderen Quellen hervor. So schreibt Bruder Göbel in seiner bekannten Chronik zum Jahre 1529: „twe pristers synt noch tho der Lippe by den sousteren"[1]), und in einer Handschrift des Priors Henricus de Paderborna von 1531 heißt es: „Et VII fratres apud moniales et sorores, II in Lippia"[2]). Daß zwei Patres zugleich am Lippstädter Schwesternhause wirkten, ist übrigens durchaus keine auffallende Erscheinung. Dies entsprach vielmehr ganz den Vorschriften des Münsterschen Colloquiums vom Jahre 1434, wo der Beschluß gefaßt wurde: quod confessores sororum deberent habere socium presbitrum vel ad minus clericum secum"[3]). Diese Bestimmung hatte wohl den doppelten Zweck, den Schwestern Gelegenheit zu geben, auch bei einem anderen Priester als ihrem Rektor beichten zu können und zugleich auch, namentlich wenn es sich um einen Geistlichen handelte, der etwa Nichtpriester war, die Klausur, die ja selbst dem Rektor den Verkehr mit den Schwestern möglichst nur in Gegenwart eines zweiten Geistlichen gestattete, in aller Schärfe durchführen zu können[4]). Dazu kam dann im vorliegenden Falle für den

---

[1]) Arch. d. Altert.-Vereins, Paderb. cod. 111, Bd. II, S. 381. „tho der Lippe" ist später durchgestrichen. Vielleicht kann man daraus schließen, daß Tilman Cop im Laufe des Jahres 1529, als Br. Göbel seine Eintragung schon gemacht hatte, aus dem Kloster ausgetreten ist.

[2]) Registrum bonorum etc. Monasterii Sancti Maynulphi in Bodeken (1531) Arch. d. A. V. P., bei Linneborn, Kreis Paderborn, S. 189, Nr. 29. Die Handschrift stellt eine fast wörtliche Uebersetzung des Registers Bruder Göbels in seiner Chronik z. J. 1531 dar; wertvoll ist aber die Angabe des Personalbestandes auf der letzten Seite mit genauer Angabe der Aemter, die die Konventualen im J. 1531 verwalteten.

[3]) Doebner, Annal. u. Akten der Brüder des gemeins. Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim, Hannover 1903, S. 256.

[4]) Die Auffassung Barnikols, daß das Colloquium den neuen Brauch eingeführt habe, nur um dem Konfessor sein Amt zu erleichtern, teile ich nicht (a. a. O. S. 149).

Böddeker Prior wohl noch die Erwägung, dem Rektor Tilmann Cop, der sich durch sein Verhalten bei Anwesenheit des erzbischöflichen Kommissars in Lippstadt im Jahre 1526 sicherlich schon verdächtig gemacht hatte, in der Person eines zuverlässigen Böddeker Kanonikus einen „socius“ zu geben. Es ist allerdings nicht wahrscheinlich, daß im Jahre 1531 Tilmann Cop noch der zweite Pater gewesen ist, er wird inzwischen durch einen anderen ersetzt worden sein.

In welchem Jahre eigentlich der Abfall Tilmann Cops stattgefunden hat, läßt sich mit Sicherheit nicht nachweisen. Nach dem Wortlaut bei Hamelmann[1]) sollte man annehmen, daß dies unmittelbar im Anschluß an die Religionsverhandlungen in Lippstadt 1526 geschehen sei, doch dürfte das nach dem oben Gesagten kaum zutreffen. Die oben angeführte Handschrift weist zwar die Zahl (15)28 über dem „apostotaverunt“ auf, doch könnte sich die Jahreszahl vielleicht auch nur auf den ersten der drei zusammen genannten Kanoniker beziehen, neben dessen Namen sie steht. Wie bereits erwähnt, war Tilmann Cop sicher noch im Jahre 1529 Pater in St. Annen Rosengarten; doch schließt das nicht aus, daß er vielleicht schon einige Jahre früher sich zu Luthers Lehre bekannte, und der offene Bruch erst etwas später erfolgte. Auch die Lippstädter Reformatoren Westermann und Koiten, ja Luther selbst, trugen bekanntlich noch eine Reihe von Jahren die Ordenskutte und lebten noch im Kloster, nachdem sie in Wirklichkeit längst den alten Glauben aufgegeben hatten. Tilmann Cop (Menzel) ist nach dem Berichte Hamelmanns noch bis zur Unterwerfung der Stadt unter die Landesherrn, die, wie Löffler nachgewiesen hat[2]), wahrscheinlich am 24. August 1535 — keinesfalls am Himmelfahrtstage, dem 15. August, wie bisher allgemein angenommen wurde — erfolgte, als Vorkämpfer der neuen Lehre in Lippstadt geblieben und erst dann mit den übrigen lutherischen Prädikanten ausgewiesen worden[3]). Er ging jetzt zunächst als Prediger nach Dinker (Kr. Soest), dann

[1]) a. a. O. S. 329 „Tunc quoque . . . . his coniunxerunt sese . . . . et alii et pater in domo sororum Telmannus Menzelius.“ — Vergl. auch oben Anm. 1, S. 6.

[2]) Ebenda, S. 339, Anm. 2. — [3]) Ebenda, S. 340 ff.

wurde er an St. Mariae in altis in Soest berufen, durch das Interim von dort vertrieben, war er zuletzt Prediger in Rebel (Mecklenburg)[1].

Auf den Verlauf, den die Reformation in Lippstadt weiter nahm, hier näher einzugehen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Trotz des anfänglichen Widerstandes der Landesherrn, die der Stadt sogar vorübergehend die Zufuhr abschnitten, um sie zum Gehorsam zu zwingen und der bereits erwähnten bedingungslosen Unterwerfung im Jahre 1535 siegte nach mannigfachen Schwankungen um 1554 schließlich die Reformation[2]) und nachdem auch der letzte kathol. Pfarrer Johann Marquardt oder Quackert an der Jakobikirche gestorben war, befanden sich sämtliche 4 Pfarrkirchen der Stadt in den Händen der Lutheraner; das Augustinerkloster an der Brüderstraße war schon 1542 von den meisten Mönchen verlassen und der Stadt übergeben, das Marienkloster auf dem Stift wurde in ein freiweltliches evangel. Damenstift verwandelt, das es bis heute geblieben ist, der Propst aber blieb bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts katholisch[3]). Nur das Kloster St. Annen Rosengarten widerstand mit Erfolg allen Stürmen dieser bewegten Zeit, obgleich einer seiner Vorsteher, Tilmann Cop, zur lutherischen Lehre übergetreten war, und es sicher auch für die Schwestern in der ganz protestantischen Umgebung nicht an Verlockungen gefehlt hat, seinem Beispiel zu folgen, zumal, da der seit der revolutionären Ratswahl von 1531[4]) ganz lutherisch

---

1) Ebenda, S. 342 u. Anm. 2. Vogeler in „Bau- u. Kunstdenkmäler des Kr. Soest", Münster 1915 S. 26, Anm. 1), nennt ihn übrigens Tilmann Gercke und behauptet, daß er 1543 vom Soester Rate in Dinker eingesetzt worden sei. Bis 1540 sei er Pfarrer in Meiningsen gewesen, 1548 durch das Interim aus Dinker vertrieben und als Pfarrer nach Rebel gegangen. Vergl. Hamelmann, II. S. 409, Anm. 15.

2) Hamelmann, S. 345 f., Kampschulte, S. 54, Niemöller, S. 66 ff.

3) Letzter Propst war Clemens August von Schorlemer, Domherr zu Paderborn, Hildesheim und Osnabrück, dessen von König Friedrich II. ausgestelltes „Anwartungspatent" vom 30. September 1785 datiert (Orig. Arch. d. General V. in Paderborn). Er trat die Stiftspropstei im Jahre 1787 an und starb am 6. Febr. 1841 in Paderborn. (Vergl. auch Steinhauer, z. Gesch. des Paderb. Domkapitels, Zeitschr. Bd. 61, II. S. 184 f.)

4) Overmann, A., Lippstadt. Veröffentl. der histor. Kommiss. f. Westfalen, Münster 1901, S. 45* f.

gesinnte Rat selbst vor Gewaltmaßnahmen nicht zurückschreckte, um auch im Süsterhause den katholischen Gottesdienst zu verdrängen. Wurde doch dem Rektor des Klosters vom Bürgermeister und Rat ausdrücklich verboten, zu predigen und Messe zu lesen, wie aus der am 12. November 1548 gelegentlich der Durchführung des Interims auf dem Rathause aufgenommenen Verhandlung sich ergibt[1]).

Daß das Kloster St. Annen Rosengarten trotz aller Schwierigkeiten der katholischen Kirche erhalten blieb, ist zweifellos der tatkräftigen Leitung Böddekens zu verdanken, das auch in der Zeit nach der Reformation sich als eine wichtige Stütze des Katholizismus in unserer westfälischen Heimat bewährte, wenn auch die Reformation an ihm nicht spurlos vorüberging, reden doch die häufigen Zusätze „apostata“ hinter den Namen der Konventualen in den uns überlieferten Kanonikerverzeichnissen in dieser Hinsicht eine sehr deutliche Sprache[2]).

So war denn Lippstadt um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine fast ganz lutherische Stadt geworden — Reformierte siedelten sich erst in geringer Zahl im 17. Jahrhundert an —, nur wenige Bürgerfamilien blieben dem katholischen Glauben treu. Als solche seien hier genannt die alte Lippstädter Familie Nopel[3]), die der Kölner Kirche noch im Jahrhundert der Reformation zwei Weihbischöfe schenkte: Johann Nopel, d. Aelteren[4]), Bischof von Cyrene und Generalvikar, † 6. Juli 1556 und Johann

---

[1]) Niemöller, a. a. O. S. 64. In den Akten des Staatsarch. Münster (Clev. Märk., Landesakt. 192.3 heißt es übrigens nicht, wie Niemöller gelesen hat, „ein Mönch von Boke“, sondern „Im Beginen-Hauß ist ein Mönch von Boicke, dem hebben der Bürgermeister und rat verboden predigen und mißdoon“. In Boke gab es kein Kloster; ich möchte daher annehmen, daß es sich um einen Schreibfehler handelt und „Bodicke“ zu lesen ist.

[2]) Vergl. auch M. B. S. 9*, Anm. 3.

[3]) Hamelmann schreibt fälschlich Noppius (Noppe.), Chalybaeus, Lippstadt, Lippstadt 1876, S. 123 u. Niemöller, S. 66 folgen ihm. Vergl. Löffler, Hamelmann II., S. 345, Anm. 5.

[4]) Binterim, Suffraganei Colonienses extraordinarii. Moguntiae 1843, p. 69 u. von Mering, die hohen Würdenträger der Erzdiözese Köln, Köln 1846, S. 65. Vergl. auch für das folgende Kampschulte, a. a. O., S. 54.

Ropel, d. Jüngeren[1]), geb. zu Lippstadt 1548, Dr. theol. und Kanonikus, zum Bischof von Cyrene konsekriert am 10. März 1602, † am 6. Januar 1605; ferner der Geschichtsschreiber und Dr. theol. Arnold Meshovius[2]), geb. in Lippstadt 1591, Professor am Laurentianischen Gymnasium und später Pfarrer an St. Peter in Köln, † 20. April 1667. An sonstigen katholischen Gelehrten und Würdenträgern, die im 16. Jahrhundert aus Lippstadt hervorgingen, seien noch erwähnt: Justus Tünnemann, gleichfalls Professor am Laurentianum und Kanonikus zu St. Gereon in Köln, † 1610[3]). Auch der berühmte Gelehrte und Gegner Hamelmanns, Kaspar Ulenberg[4]), Professor und Rektor des Laurentianums, später auch Rektor der Universität zu Köln († 1617), wurde 1549 zu Lippstadt geboren, gehört jedoch streng genommen nicht hierhin, da er erst 1572 konvertierte. Gleichzeitig mit ihm weilte in Köln der Lippstädter Gerwin Calenius, Licentiat der Rechte, † 14. September 1600[5]). Es scheint sich also auch ein katholischer Zweig der alten Lippstädter Patrizierfamilie Kale noch längere Zeit erhalten zu haben. Zu Ulenbergs Freundeskreise gehörte auch der Lippstädter Andreas Röder, der von katholischen Eltern geboren, durch die Beeinflussung des jungen Ulenberg zunächst lutherisch wurde, dann aber dessen Beispiel folgte und zum katholischen Glauben zurückkehrte und Stiftspropst in Lippstadt wurde[6]). Ferner sei hier noch erwähnt der Böddeker Prokurator Johannes Lippiensis[7]). Er hieß Johannes Oldebeter und war volle 40 Jahre lang, von 1597—1637, Prokurator, im letztgenannten Jahre resignierte er „ob senium et morbos“[8]).

---

[1]) Ebenda, p. 75, v. Mering, a. a. O., S. 70 u. Allgem. d. Biographie, 24. Bd. S. 3.

[2]) Hartzheim, J., Bibliotheca Coloniensis, Köln 1747, p. 25.

[3]) v. Steinen, Johann, Diederich, Westfälische Geschichte, 4. T., Lemgo 1760, S. 900 f.

[4]) Hartzheim, l. c., p. 53.

[5]) Löffler, Hamelmann, I. Heft 3: Illustrium Westphaliae virorum libri sex. Münster 1908, S. 267, Anm. 2.

[6]) Allgem. d. Biogr., Bd. 39, S. 181 f. u. v. Steinen, IV. S. 901.

[7]) M. B. S. 31, Nr. 275.

[8]) Nach Liber Variorum IX. Theod. Bibl. Paderborn, Pa 130, Einlageblatt 91.

Endlich ging auch aus der alten Lippstädter Ratsfamilie Hachmeister in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch ein Ordensmann hervor: Balthasar H., letzter Abt des Benediktinerklosters Flechtdorf in Waldeck (1558—1580, starb als Protestant um 1590), der allerdings durch sein unwürdiges, ausschweifendes Leben seinen Ordensbrüdern ebensowenig Ehre machte wie seinen Lippstädter Mitbürgern[1]).

Groß ist aber sicher die Zahl der katholisch gebliebenen Bürgerfamilien nicht gewesen; dagegen fehlte es doch niemals in der Stadt an katholischen Einwohnern, wenn sie auch meist nur „Medewoner"[2]) waren, die das volle Bürgerrecht nicht besaßen. Denn bei der Lage der Stadt in ganz katholischer Umgebung waren die Bürger, meist Landwirte, genötigt, als Knechte, Mägde, Tagelöhner usw. fast nur Katholiken zu beschäftigen; so ist es auch bis ins 19. Jahrhundert geblieben.

So erhielt sich denn von den Tagen der Reformation an in Lippstadt zwar keine katholische Pfarrei, wohl aber eine nicht unbedeutende katholische Missions- oder Diaspora-Gemeinde, die für ihren Gottesdienst ausschließlich auf die Kirche von St. Annen Rosengarten angewiesen und deren geistlicher Vorsteher der jeweilige Rektor des Klosters, also ein Böddeker Kanonikus war.

Die Lage der Lippstädter Katholiken war eine äußerst traurige[3]). Der Rektor des Süsterhauses hatte keine

---

[1]) Derich, Wilh., Die Flechtdorfer Chronik des Priors Liborius Daniel, 1913, S. 277, — Annal. Paderborn., III, p. 352.

[2]) Ueber die Medewoner in L. vergl. Overmann, Lippstadt, S. 14* f. Der Rat betrachtete freilich die Religionsangelegenheiten der kathol. Minderheit lediglich vom kirchenpolitischen Standpunkte aus und nahm daher auch nur auf die Vollbürger Rücksicht, während die Gegenseite sie in erster Linie als Gewissens- und Seelenfragen ansah und daher dabei an die religiös-kirchlichen Bedürfnisse sämtlicher Katholiken, auch der zahlreichen Medewoner dachte.

[3]) Kik.-Pf.-A. L., Staatsarch. Mstr. Reg. Arnsberg, Kirchen- und Schulsachen A. R. Z. Repert. 19 d. Tit. II. Sect. II. C b. 2. Nr. 102, besonders der in Einzelheiten anfechtbare Bericht des Commissarius in ecclesiasticis Rose an die samtlandesherrliche Regierung vom 10. April 1784. Arch. d. G. V. P., bes. Fasc. 493. Vergl. auch Darpe, Die Anfänge der Reformation in den Gemeinden d. Grafsch. Mark, Zeitschr. Bd. 50, I, S. 66 ff. und Laumanns, Bei-

pfarramtlichen Rechte über die eingesessenen Katholiken der Stadt, die nur an dem klösterlichen Gottesdienst teilnehmen und sich das Buß- und Altarssakrament von diesem spenden und bei Sterbefällen von ihm versehen lassen durften. Es bestand sogen. Pfarrzwang, d. h. die Katholiken waren genötigt, von den lutherischen Pfarrern, in deren Pfarrei sie wohnten, sich trauen, ihre Kinder taufen und ihre Toten nach evangelischem Ritus begraben zu lassen und auch die entsprechenden Stolgebühren ihnen zu entrichten. Ebenso mußten sie Stuhlgeld und andere Kirchensteuern an die evangelischen Pfarrkirchen abführen. Auch besaßen die Katholiken kein „jus publicae scholae“, sondern mußten ihre Kinder in die evangelischen Küsterschulen schicken, nur den Religionsunterricht erteilte eine Nonne von St. Annen Rosengarten.

Der Rat berief sich, um diese Beeinträchtigung der religiösen Rechte der Lippstädter Katholiken rechtfertigen zu können, auf die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens, wonach Katholiken in einem protestantischen Territorium kein Recht auf das „exercitium publicum religionis“ besaßen. Ob mit Recht, ist eine staats- und kirchenrechtliche Frage, die letzten Endes nicht der Historiker, sondern der Jurist bezw. Kanonist zu entscheiden hat [1]).

---

träge z. Entstehung der kath. Pfarrgemeinde Lippst., Lippstadt, 1903, S. 2 u. derselbe, die Jesuiten-Niederlassung in Lippstadt z. Zt. des dreißigjähr. Krieges, Heimatblätter 4. Jahrg. Nr. 6 u. 7, Lippstadt 1922, S. 32.

[1]) Meine persönliche Auffassung geht dahin:

Man muß in Lippstadt streng unterscheiden die Zeit vor und nach dem dreißigjährigen Kriege. Für den erstgenannten Zeitabschnitt ist gerade in L. wegen der bestehenden Samtherrschaft die Rechtslage sehr schwer zu beurteilen. Soviel ist aber sicher: Lippstadt gehörte nicht nur zur Grafschaft Lippe, die zweifellos ein protestantisches Territorium war, sondern auch zur Grafschaft Mark, einem Nebenlande von Cleve. Cleve war aber niemals ein protestantischer Reichsstand. Seine letzten Herzöge, vor allem Wilhelm der Reiche (1539—92), haben allerdings durch ihre schwankende Haltung dem Protestantismus in ihren Landen sehr Vorschub geleistet. Letzterer huldigte sogar anfänglich offen der neuen Lehre, verpflichtete sich dann aber schon 1543 im Vertrage zu Venlo, als katholischer Reichsstand die katholische Religion in seinen Landen zu erhalten und zu restituieren; wenn er sich auch in der Folge um dieses dem Kaiser geleistete Versprechen wenig gekümmert hat, vielmehr die protestantischen Räte und Geistlichen in den einzelnen Gemeinden im allgemeinen frei schalten und walten ließ. (Vergl. Keller L.,

Die Böddeker Prioren waren jedenfalls anderer Ansicht, wie aus einer Eingabe des Priors Henricus Vaselius[1]) an seinen kirchlichen Ordinarius, den Fürstbischof Dietrich von Fürstenberg, vom 10. November 1602[2]) hervorgeht, in der es u. a. heißt,

„daß die Süstern zur Lippe, die ihren Gottesdienst seit undenklichen Zeiten „unsträfflich, västlich und rühmlich continuiret und verwaltet" .... „im verflossenen Augusto durch einen Erbaren Rahtt allda zur Lippe, In Ihrer Vocation und einigkeit molestirt, turbiret und betrübet worden seind, Indem selbiger Rhatt Ihnen etzliche undrägliche Puncten vurgestellet und durch Notarien und Zeugen insinuiret haben, under welchen dieße vornehmlich: daß ein Erbar Rhatt zur Lippe, gemelten Materichen und Conventual Süsteren hinfür durch frömbde Priester oder auch Conventualen auß Bodicken den Gottsdienst zu verrichten oder predigen zu laßen, mit offenen Thüren (auf diesen Ausdruck ist offenbar der Nachdruck zu legen) ungern gestatten wollen, im gegebenen Puncto aber des Gotteshaußes alda Privilegien, Siegell, Brief und Contracten hart zuwieder streiten."

Wenn sich der Prior in seiner Eingabe hauptsächlich auf den Stiftungsbrief beruft, so geschah das offenbar, weil er durch das Verhalten des Rates zunächst die Rechte des Klosters für verletzt glaubte.

Die Gegenreformation in Westfalen u. am Niederrhein, Leipzig 1881. Bd. I, S. 3 ff. Kampschulte, Gesch. d. Einf. d. Protestant. S. 80 ff. und — besonders wichtig — den Bericht des Propstes Bredenoill an den Herzog von Cleve v. 17. März 1556 (bei Löffler, Hamelmann, II. S. 345, Anm. 6), woraus sich ergibt, daß die clevische Regierung auch nach 1555 noch grundsätzlich auf der Befolgung des Rezesses von 1535 bestand, der Religionsneuerungen, abgesehen vom Abendmahl unter beiden Gestalten, untersagte. Da der Herzog von Cleve auch Samtherr über Lippstadt war, ist es daher immerhin zweifelhaft, ob der Rat auf Grund des Augsburger Religionsfriedens die öffentliche katholische Religionsübung unterdrücken durfte.

Ganz anders liegen die Verhältnisse seit dem Westfälischen Frieden. Durch diesen wurde das Jahr 1624 als Normaljahr für die freie Ausübung der Religion festgesetzt. Wenn also eine konfessionelle Minderheit, wie in L. die Katholiken, an irgend einem Tage des Jahres 1624 das „exercitium publicum religionis" besaß, mußte ihr die freie Religionsübung auch für alle Zukunft zugebilligt werden. Das dürfte nun aber, wie wir im folgenden Kapitel noch sehen werden, für Lippstadt zutreffen. Von 1648 an war daher m. E. die Beschränkung der Religionsfreiheit gegenüber den L. Katholiken auch nach dem formalen Recht unbegründet.

[1]) Heinrich Wessel aus Nieheim (M. B., S. 7).

[2]) Original, A. d. G. V. P., Pfarrei Lippstadt (Linneborn, Inventar, S. 259).

Ob die Beschwerde Erfolg hatte, habe ich nicht ermitteln können. Vielleicht hängt damit das Schreiben des Lippstädter Rates an den clevischen Drosten vom 10. November 1604[1]) zusammen, worin der Rat die anonymen Beschwerden Lippstädter Katholiken bei der Prinzessin Sibylla von Cleve in der Hauptsache als unbegründet hinstellt und hinsichtlich des Klosters St. Annen Rosengarten behauptet, „daß dasselbe für und für ein armes Süsterhaus und beschlossenes Klösterchen gewesen, darin etzliche wenige Süstern ohne offene Kirche und gemeines exercitium der Religion in guter Ruhe gelebt hätten."

Wir haben uns nunmehr noch im Zusammenhang mit den Rektoren und sonstigen Insassen des Schwesternhauses St. Annen Rosengarten bis zum Ausgang des Reformationszeitalters zu befassen.

Es hat sich, wie bereits erwähnt, kein Rektoren- oder Schwesternkatalog im Restbestande des Klosterarchivs erhalten, ebensowenig eine Chronik, wodurch unsere Aufgabe wesentlich erschwert wird. Es ist indes anzunehmen, daß am Ende des 18. Jahrhunderts noch ein derartiger Katalog oder etwas Aehnliches vorhanden gewesen ist, woraus Möller im Jahre 1787, als er den betreffenden Abschnitt seiner „Alten Nachrichten von Lippstadt" schrieb, sein Rektorenverzeichnis entnommen haben wird. Dieses Verzeichnis weist zwar hier und da Ungenauigkeiten auf, auch die Reihenfolge stimmt nicht immer; bedauerlicher Weise fehlen auch, bis auf den letzten Rektor, die Jahreszahlen, bei den Rektoren des 18. Jahrhunderts ist wenigstens die Amtsdauer, aber ohne Jahreszahlen, angegeben. Dennoch besitzt der Möllersche Katalog Wert, da er das einzige vollständige Verzeichnis darstellt. Eine wichtige Ergänzung desselben bilden die „Nomina fratrum canonicorum regularium in Bodiken" in den „Monumenta Budicensia"[2]), ferner der bereits erwähnte Katalog in der Handschrift O 95 des Archivs auf der Erpernburg[3]);

[1]) Stadtarchiv Lippstadt (= St. A. L.), A. 252 (Konzept), Chalybaeus, S. 139 ff.

[2]) a. a. O., S. 8 ff., hierzu ergänzend der Katalog der Prioren, ebenda, S. 3 ff.

[3]) Das Verzeichnis selbst war mir nicht zugänglich. Doch verdanke ich einige wertvolle Angaben daraus der frdl. Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg. Ich verzeichne diese Angaben mit E.

besonders wertvolle Aufschlüsse gewann ich endlich aus einer bisher in der Literatur noch nicht ausgebeuteten Handschrift im Archiv des Bischöfl. General-Vikariats zu Paderborn [1]).

Nach Möller war der dritte Rektor Johannes Kale. Dieser entstammte der bekannten Lippstädter Patrizierfamilie, der die heutige „Kahlenstraße" ihren Namen verdankt. In den Monumenta Budicensia wird er aufgeführt als „Johannes Kale de Lippia, confessor sororum in Lippia, † anno 1525" (S. 22, Nr. 136). Lange wird er nicht Rektor gewesen sein. Denn nach einer anderen Böddeker Handschrift war er 1514 Pater in Lippstadt und verbrachte dort nur 1½ Jahre [2]). Danach muß entweder die Zahl 1514 unrichtig sein und 1524 lauten, oder es muß als Todesjahr 1515 angenommen werden.

---

[1]) Es handelt sich um ein Verzeichnis der Böddeker Kanoniker des 15. und 16. Jahrhunderts auf 4 Pergamentblättern, die, wie deutlich zu erkennen, aus einem Codex herausgeschnitten sind. Die Abfassungszeit der Handschrift läßt sich mit ziemlicher Genauigkeit bestimmen. Als terminus post quem ist das Jahr 1556 anzusehen, da 1556 die letzte Jahreszahl ist, die von der gleichen Hand geschrieben ist; als terminus ante quem aber 1568 (Todesjahr Remberts von Kerssenbrock), da ein von derselben Hand geschriebenes Pergamentblatt (Nomina et Cathalogus Reverendissimorum Episcoporum Dioecesis Paderbornensis), das aus demselben Codex stammen wird, schließt mit Rembertus a Kersenbroch anno 15 . . ., also ohne genaue Angabe des Todesjahrs. Das Verzeichnis beginnt mit Pater Joannes Dreyer de Suntbecke (M. B. S. 11, Nr. 26) und schließt mit Frater Anthonius Birve Beckemensis (M. B. S. 29, Nr. 240). Es enthält im ganzen 240 Namen und schließt mit dem Vermerk „nichil deest". Es werden im Gegensatz zu dem Katalog in den M. B. fast immer auch die Zunamen (Familiennamen) sowie der Geburtsort angegeben, auch enthält das Verzeichnis in sehr vielen Fällen wichtige Angaben über die Orte der Wirksamkeit der einzelnen Kanoniker, oft auch Ort und Datum des Todes, vereinzelt auch noch andere wichtige Angaben. Es bildet somit eine sehr wertvolle und in mancher Hinsicht vollständigere Ergänzung des Kataloges in den Mon. Bud. Beigefügt sind 2 Papierblätter (Doppelbogen): Das erste enthält auf 2 Seiten die Fortsetzung des Kanonikerverzeichnisses von Frater Georgius Gastmeyer Beckemensis (M. B. Nr. 241) bis Frater Henricus a Flandria (55 Namen) und stammt wohl aus dem 17. Jahrhundert, auf der dritten Seite finden sich, von einer Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben, noch 16 Namen von Kanonikern dieses Jahrhunderts. Dieser Teil ist ganz unvollständig. Ich zitiere das Verzeichnis = G.

[2]) M. B. S. 22, Anm. 136: „1514 pater biguttarum in Lippia et ibidem 1½ annum moram trahens, 64 Jahre alt."

Das ist aber unwahrscheinlich, da auch Handschrift G als Todesjahr 1525 und zwar Ende August angibt[1]). Demnach muß Kale auch wenigstens ein Jahr mit Tilmann Cop zusammen im Lippstädter Schwesternhause gelebt haben.

Als 4. Rektor führt Möller Joh. Kempis an. Dieser wird indes nirgends als Rektor oder Beichtvater an St. Annen Rosengarten bezeugt. Die Kanonikerverzeichnisse nennen mehrere dieses Namens. Es könnte indes m. E. nur der im Katalog G als Joannes Wymann de Kempis[2]) aufgeführte Chorherr in Frage kommen, der 1490, am 12. Februar als Rektor des Schwesternhauses in Cassel starb. Es wäre also immerhin möglich, daß er vorübergehend auch in Lippstadt gewirkt hätte. Dann stimmte allerdings die Reihenfolge nicht, was mehrfach bei Möller der Fall ist.

Als 5. Rektor erwähnt Möller Johan Lohof. Dieser ist überhaupt nicht nachweisbar.

Als 6. Rektor führt Möller Joh. Nadermann an. Er hieß in Wirklichkeit Gerhard N., stammte aus Herzebrock (Kr. Wiedenbrück) und starb, wie die Handschrift G bezeugt, am Tage des Apostels Mathias (24. Februar) 1555 zu Lippstadt[3]). Hier stimmt die Reihenfolge sicher nicht, 4 Rektoren hat Möller hier ausgelassen: Zunächst Georg Halsbant aus Salzkotten, von dem die Monumenta Budicensia[4]) berichten, daß er in Lippstadt „apud sorores" starb. G gibt auch das Todesdatum an: „Lippie obijt Bartholomaei (24. August) [15]14." Weiter erwähnt Möller nicht einen Kanoniker, der bei Bruder Göbel in den Registern der Jahre 1502—1517 regelmäßig als „Her Hynrick in dem susterhuis" aufgeführt wird. Wie er geheißen hat, läßt sich mit Sicherheit nicht nachweisen. Ich möchte aber annehmen, daß es sich um den, auch sonst von Göbel mehrfach unter Lippstadt erwähnten Chorherrn Heinrich Pelser[5]) aus Lippstadt handelt, der

[1]) „Frater Joannes Kale Lippiensis pastor, hic sepultus transeunte Augusto 1525."

[2]) M. B. S. 17, Nr. 81. Bei Schatten, S. 94 heißt er Wichmann.

[3]) In den M. B. S. 27, Nr. 191 wird er als Gerhardus Hersebroick (nach dem Ort s. Herkunft) aufgeführt.

[4]) S. 27, Nr. 194.

[5]) M. B. S. 24, Nr. 161. Schatten, S. 92. G.: „Frater Henricus Pelser Lippiensis, hic sepultus assumptionis (15. August)."

als Rektor des Schwesternhauses in Weißenstein bei Cassel an der Pest starb. Gleichzeitig mit ihm wird nämlich von Br. Göbel in den Jahren 1503—1508 ein „broder Herman Pelser conventualis“ aufgeführt, der mit dem ersteren zusammen in Lippstadt die Pachtgelder für Kloster Böddeken hob. So heißt es z. B. zum Jahre 1504: „Item van den gademen dit jar VI gulden corent dorch broder Herman Pelser conventualis unde heren Hynrick, de handelt thosamen[1]). Wenn meine Vermutung richtig ist, müßte es sich also um zwei leibliche Brüder aus der bekannten Lippstädter Familie Pelser oder doch um Verwandte handeln, von denen der erstere Laienbruder war, weil er immer nur „broder“ genannt wird[2]).

Tilmann Cop (1524, 26, 29) und Her Cort (1527), die bei Möller gleichfalls fehlen, sind bereits oben erwähnt worden. Die genaue Reihenfolge der Rektoren zur Zeit der Reformation ist mangels genügender Zahlenangaben nicht mit Sicherheit zu bestimmen; möglicher Weise fehlten in dem Katalog, aus dem Möller geschöpft hat, auch deshalb der eine oder andere, weil sie nur als „socii“ oder zur vorübergehenden Aushülfe in St. Annen Rosengarten tätig waren.

An weiteren Rektoren in dieser Zeit kommen noch in Betracht:

Johannes Gisberti aus Herzogenbusch (es ist offenbar derselbe, den M. als 7. Rektor unter dem Namen

---

Das Todesjahr ist nicht überliefert. Vergl. auch die Notiz in Cod Pa 3 der Theod. Bibl. z. J. 1517 (S. 80): „Item entfanghen VI gulden corent in die Thome van her Hinrick tho der Lippe.“

[1]) a. a. O. Bd. I, fol. 24.

[2]) Daß übrigens auch sonst gelegentlich noch Laienbrüder, die dem Rektor und der Procuratorischen bei der Vermögensverwaltung behülflich oder in der Klosterwirtschaft tätig waren, sich in St. Annen Rosengarten aufgehalten haben, ergibt sich nicht nur aus dem Verzeichnisse der Donati in den M. B., S. 34, Nr. 20, wo ein Gobele Aldendorpes aus Schwerte erwähnt wird, der in Lippstadt starb und „apud sorores“ beerdigt wurde, sondern auch aus folgender Eintragung Br. Göbels unter L. im Register z. J. 1504, Bd. I, f. 24: „Item in unssen huisse (der Kurie Kl. Böddekens in L.) wonnet dit jar twe frauwen um godes willen, unde ist broder Bernt moder unde suster, de in dem backhuisse ist.“ Dieser Laienbruder war also wohl als Bäcker im Schwesternhause tätig.

Joh. Hertzbusch aufzählt). Im Katalog G wird er aufgeführt als Johannes Gisberti Buscumducensis, pater in Lipia. Jahresangabe fehlt[1]).

Als 8. und 9. Rektor nennt Möller: Moritz Schmiedel und Joh. Langeritzer. Beide habe ich nirgendwo nachweisen können.

Ihr Nachfolger dürfte Johannes Brunveld aus Dortmund gewesen sein, der bei Möller wieder fehlt. In der Handschrift G. wird er „viarum reparator“ genannt und ausdrücklich bezeugt, daß er zu Lippstadt beerdigt sei. Bartholomaei [15]57 (24. August)[2]).

Als letzter Rektor (bei Möller 10.) in der Reformationszeit kommt Georg Möllener (Georgius Molitoris) aus Salzkotten in Betracht[3]). In G. heißt es von ihm: „Lippie obiit altera Bartholomaei (25. August) [15]58.“ Er kann also nur etwa ein Jahr lang Rektor in Lippstadt gewesen sein. Vorher war er von 1549 bis 1553 oder Anfang 1554 Prior in Böddeken[4]). Er resignierte dann, um seinen Lebensabend in Lippstadt zu verbringen. Möglich wäre freilich auch, daß er schon 1553 oder 54, als er sein Priorat niederlegte, sogleich nach L. übergesiedelt ist. Er wäre alsdann eine Zeitlang „socius“ des vorgenannten Johannes Brunveld gewesen.

Von den Schwestern lassen sich nur folgende im ersten Jahrhundert des Bestehens unseres Klosters nachweisen:

I. Matersche:
   1. Mechtildis tor Porten (1458)[5])
   2. Mette (1461)[6])
   3. Wendelege von Geyßmar (1502)[7])
   4. Assele (1527)[8])

---

1) M. B. S. 29, Nr. 223.

2) In den M. B. fehlt er, falls er nicht identisch sein sollte, mit Johannes Brunnolt Nr. 206 (S. 28), der in G. sich nicht findet.

3) M. B. S. 27 (Nr. 194).

4) M. B. S. 6, 16 Anm.

5) Urkunde v. 8. Juni 1458 (s. I. Teil, S. 19).

6) Urk. v. 28. Juni 1461 (s. I. Teil, S. 18).

7) Urk. v. 21. April 1502 (s. Anl. 2).

8) Urk. v. 16. Oktober 1527 (s. I. Teil, S. 31).

II. Procuratorsche:
1. Margarete Schellen (1458)[1]
2. Stynecken van den Hamme (1502)[1]
3. Katharina Wilkenhoves (1527)[1]

III. Sonstige Konventualinnen:
1. Elisabeth von Sudersen (1441)[2]
2. Katharina Custodis aus Valbert (1451)[3]
3. Elske Dobbers, Disciplin-Meestersche (1527)[4]

---

[1]) Siehe Seite 18, Anm. 5, 7, 8.

[2]) Sie war die letzte Kanonissin des Stifts Möllenbeck und wurde bei der Umwandlung des Kanonissenstifts in ein Augustinerchorherrenkloster im Jahre 1441 vom Prior Arnold Hüls in das Schwesternhaus nach Lippstadt geschickt. Schatten, der überhaupt das Marienkloster auf dem Stift und St. Annen Rosengarten nicht immer scharf auseinanderhält, behauptet sie habe im Stift zu L. Aufnahme gefunden (S. 44). Daß diese Annahme irrig ist, ergibt sich klar aus dem Wortlaut im „Liber Reformationis" des Johannes Busch: „Monasterium in Molenbeke, ordinis canonicorum Regularium, Myndensis dioecesis, prius fuit magnarum Dominarum, Dom Vrauwen, in quo unam duntaxat dominam invenimus, et quatuor sacerdotes praebendarios. Prior ergo de Bodeke, prior Arnoldus Huls, dictum monasterium ad reformandum juxta regulam et statuta nostra assumpsit, fratres suos canonicos regulares de Bodike in illud inducens ..... Dominam illam misit in congregationem sororum, et soror facta est in Lippia." (Leibniz, Scriptores Rer. Brunsvic. t. II, p. 483).

Der Ausdruck „congregatio sororum" weist deutlich auf das Süsterhaus, nicht auf das Augustinerinnenkloster im Stift, das wohl als „monasterium oder conventus monialium" bezeichnet worden wäre, hin; noch klarer geht das hervor aus der Wendung „misit in congreg. sor.", die nur verständlich ist bei einem Kloster, über das Bödd. ein gewisses Verfügungsrecht besaß. Auch ergibt sich aus den Worten „et soror facta est", daß sie nicht etwa nur als Pensionärin im Kloster Aufnahme gefunden hat, sondern tatsächlich Schwester in St. A. R. geworden ist. Die neue Ausgabe des „Liber de reformatione monasteriorum" (herausgeg. von Grube in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Halle 1886) stand mir erst nach Abschluß dieser Arbeit zur Verfügung. Die oben zitierte Kernstelle lautet hier (S. 492): Dominam illam monialem misit ad sorores de Lippia. Ibi soror facta est. Der Sinn ist derselbe und dürfte an dem oben Gesagten nichts ändern. In der bei Paulus, Geschichte des Möllenbecker Klosters, S. 84 veröffentlichten Urkunde des Bischofs Albert von Minden v. 22. Mai 1441 wird die Kanonissin übrigens „Elizabeth van zu Dertzen" genannt.

[3]) M. B. S. 15, Anm. 58.

[4]) Siehe Seite 18, Anm. 8.

6. Kapitel.

St. Annen Rosengarten und die Lippstädter Katholiken zur Zeit der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges.

Bessere Zeiten kamen wenigstens vorübergehend für unser Kloster wie auch für die Lippstädter Katholiken während der ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts. Lippstadt hatte im Verlauf des jülich-clevischen Erbfolgestreites wiederholt den Landesherrn gewechselt. Im Jahre 1616 nahmen nach vorübergehender Besetzung durch den Kurfürsten von Brandenburg spanische Truppen im Auftrage des anderen Hauptprätendenten, des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg, die Stadt in Besitz. Die Kirche von St. Annen Rosengarten diente anfänglich den spanischen Truppen als Garnisonkirche. Da das Kirchlein aber zu klein war, um neben der Klostergemeinde und den in Lippstadt ansässigen Katholiken auch noch die Soldaten aufzunehmen, verlangte der Oberbefehlshaber, Graf Christoph von Ostfriesland, vom Rate, daß er die seit 70 Jahren leerstehende Kirche des 1542 verlassenen Augustiner-Eremiten-Klosters an der Brüderstraße den Spaniern zu ihrem Gottesdienste überlasse, „damit seine Kriegsleute in ihrer devotion accomodiret“ würden[1]). Der Rat war aber „wegen dieser sachen gefehrlichen consequentz und hohesten praejudicij“ nicht geneigt, diesem Ersuchen zu entsprechen und berichtete in diesem Sinne an den Mitlandesherrn, den Grafen zur Lippe[2]). Es wird daher wohl bis zum Jahre 1618 der Gottesdienst für die spanischen Truppen in St. Annen Rosengarten stattgefunden haben. Im letztgenannten Jahre aber berief der Pfalzgraf Paderborner Jesuiten nach Lippstadt und überwies ihnen mit späterer Genehmigung des Papstes Gregor XV das ehemalige Augustinerkloster und die zugehörige Kirche[3]). Beim Einfall des tollen Christian am 2. Januar 1622 mußten die Jesuiten zunächst wieder weichen.

---

[1]) Brüssel, den 19. November 1616, Original, St. A. L. A. 283. Chalybaeus, S. 153.

[2]) St. A. L. A. 284, Schreiben v. 28. November 1616 (Konzept).

[3]) Breve Papst Gregors XV. Beglaub. Abschr. G. V. P., Fasc. 493. Vergl. auch Strunck, Annales Paderborn. III, Pader-

Nachdem die Stadt aber durch die spanisch alliierten Truppen unter dem Grafen Johann von Ostfriesland und Rietberg am 23. Oktober 1623 zurückerobert war, zogen auch die Jesuiten wieder ein und blieben in den folgenden Jahren im ruhigen Besitz des Augustinerklosters. Die Jesuitenniederlassung entwickelte sich so erfreulich, daß sie im Jahre 1623 schon 6 Mitglieder — 2 Patres, 2 Magistri und 2 Laienbrüder — zählte[1]).

Solange Wolfgang Wilhelm durch die in seinem Solde stehenden Truppen die Stadt besetzt hielt, hatte alle Glaubensnot der Lippstädter Katholiken ein Ende. Sie konnten nicht nur bei den Jesuiten in der Brüderstraße, sondern auch in der Kirche von St. Annen Rosengarten[2]) dem Gottesdienst beiwohnen, sich die Sakramente spenden und ihre Toten wieder von ihren Geistlichen nach katholischem Brauche beerdigen lassen, ja die Jesuiten veranstalteten auch wieder feierliche Prozessionen durch die festlich geschmückten Straßen der Stadt, auch führten sie in ihrer Kirche religiöse Dramen auf, wozu die Katholiken von Lippstadt und Umgebung in Scharen als Zuschauer herbeieilten. Vor allem errichteten die Jesuiten aber auch eine Schule in ihrem Kloster, die namentlich von Studenten aus der katholischen Umgegend Lippstadts besucht wurde[3]).

Diese glückliche Zeit völliger religiöser Freiheit sollte indes für die Lippstädter Katholiken nicht lange währen. Am 31. Mai 1633, als die kalvinistischen Hessen in Lippstadt einrückten, wurden die Jesuiten gewaltsam aus dem Kloster in der Brüderstraße vertrieben, wobei sich besonders

---

bornae 1741, p. 755 u. Richter, Gesch. d. Paderb. Jesuiten, Paderborn 1892, S. 135. Eingehender habe ich diese, bisher nur sehr oberflächlich und fehlerhaft dargestellte, aber keineswegs uninteressante Episode aus der Lippstädter Geschichte auf Grund der mir in Paderborn zugänglichen Quellen in den Lippst. Heimatblättern Jahrg. 1922, Nr. 6 u. 7 behandelt, worauf ich auch für die weiteren Ausführungen verweise. Hier kann nur das Wichtigste aus dem gen. Aufsatze, das mit unserm Thema unmittelbar zusammenhängt, hervorgehoben werden.

[1]) Historia annua Collegii S. J. Paderb. ad annum 1638 (nicht foliirt) Theod. B. Pa 129.

[2]) St. A. L., A. 395. Chalybaeus, S. 183.

[3]) G. V. Pad., Fasc. 493. St. A. L., A. 395. Laumanns, Jesuiten-Niederlassung, S. 31.

der Richter Andreas Westermann, ein Urenkel des Lippstädter Reformators Dr. Johann Westermann durch Rücksichtslosigkeit hervortat. All ihre Habe, ihre Bibliothek, die wertvollen Kirchengeräte und Paramente, die die arme katholische Gemeinde so dringend benötigt hätte, mußten sie im Stich lassen[1]).

Die langjährigen Bemühungen der Paderborner Jesuiten, wieder in den Besitz des ihnen durch den Neuburger überlassenen Augustinerklosters zu gelangen, scheiterten, alle Proteste des Pfalzgrafen und des Kaisers waren vergeblich, auch der notariell geführte Nachweis, daß sie am 1. Januar 1624, dem Normaltage, im ruhigen Besitz des Augustinerklosters gewesen waren und im Normaljahre die freie und offene Ausübung ihrer Religion besessen hatten, vermochte bei dem schroff ablehnenden Standpunkte des Lippstädter Rates wie auch des Grafen zur Lippe, als Mitlandesherrn, ihnen nicht wieder zum Besitz des Klosters zu verhelfen[2]).

Die Lage der Lippstädter Katholiken gestaltete sich nach dem Abzug der Spanier und der Vertreibung der Jesuiten womöglich noch schlimmer als zuvor, obgleich die Zahl der Katholiken beträchtlich gewachsen war. Das geht besonders aus einer Eingabe der Lippstädter Katholiken[3]), die am 23. Mai 1681 bei einer Religionsverhandlung in Lippstadt vorgelegt wurde, hervor. Es heißt darin u. a., daß in Verletzung der Bestimmungen des

---

[1]) Einige Codices mit der Inschrift „Societatis Jesu Lippiae 1627“ hat Dieckamp in der Berliner Staatsbibliothek wiedergefunden (Zeitschr. Bd. 44, I. S. 63 u. 76).

[2]) G. V. P., Fasc. 493. Vergl. auch meinen obenerwähnten Aufsatz. — Daß aber grundsätzlich die Rechtsansprüche der Paderborner Jesuiten auch von seiten der brandenburgischen bezw. Kgl. preußischen Regierung anerkannt wurden, geht u. a., wie ich neuerdings festgestellt habe, aus den Verhandlungen der Religions-Konferenz zu Rheinberg v. J. 1697 hervor, in denen diese Ansprüche zwar anerkannt, da „die Restitutio in natura et substantia“ aber nicht möglich war — Kloster und Kirche waren nämlich inzwischen (1665) den Lippstädter Reformierten überlassen — so sollte als Aequivalent den Jesuiten ein anderer Ort zum Bau eines Kollegiums entweder in Lünen, Unna, Hattingen, Bielefeld oder in Herford angewiesen werden. Aber auch diese Regierungsverfügung ist nicht durchgeführt worden. (Abgetrungene Ehren Rettung rc. Düsseldorf 1723, Gravamen 218 [S. 161].)

[3]) G. V. P., Fasc. 493.

Westfälischen Friedens und der zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Herzog zu Neuburg getroffenen Religionsvergleiche den Katholiken, die im Normaljahre 1624 offene und freie Religionsübung genossen hätten, nicht nur nach wie vor „die Administration Sacramentorum Baptismi et Matrimonii und die katholische Begräbnis" durch den Pater des Klosters St. Annen Rosengarten verweigert, sondern auch ihre politischen Rechte verkürzt würden. Denn obgleich im Jahre 1624 — offenbar unter dem Druck der spanischen Besatzung — im Magistrat ein katholischer Bürgermeister, Ratsherr, item ein katholischer Gerichtsschreiber und sonsten durchgehend bei allen Aemtern dergleichen Religionsverwandte sich befunden hätten, so würde doch jetzt schwerlich oder gar nicht ein Katholischer zu einem Amt zugelassen. Alles dies sei um so beklagenswerter, als „annoch 700 oder 1000 ungefehr plus minus catholische Communicantes" an den hohen Festtagen sich einfänden und gegenwärtig „noch wohl 50 familiae, darin alterutrum caput unserer catholischen Religion zugethan ist" in Lippstadt vorhanden wären[1]).

Daß die Lippstädter Katholiken übrigens Ursache hatten, sich über Beeinträchtigung ihrer Bürgerrechte und Intoleranz von seiten des Rates zu beschweren, geht auch aus der Eingabe einzelner katholischer Bürger an den Pfalzgrafen von Neuburg im Jahre 1668 hervor, wonach diese u. a. Klage führten, daß einem katholischen Schustergesellen nicht allein die Aufnahme in das Schuhmacheramt verweigert, sondern ihm auch dabei verboten worden sei, ein Stück Leder zu bereiten, „er habe sich denn zuvor zur evangelischen Religion resolviret." Ebendies sei schon mehr als 20 Personen in Lippstadt widerfahren. Einem

[1]) Diese Angaben sind um so wichtiger, als sie m. W. die erste genauere Statistik über die Seelenzahl der L. Katholiken nach der Reformation enthalten. Nach Overmann, Lippstadt, S. 14* gab es 1699 in L. kaum über 200 Bürger, die Zahl der medewoner (Gesinde und Gesellen) aber betrug i. J. 1719 627 (O. S. 15*) = über 1/4 der Gesamtbevölkerung. Da diese fast alle katholisch waren, dürfte jene Zahl, zumal, wenn man bedenkt, daß auch die kathol. Bewohner der Lippischen Enclaven Cappel und Lipperode für ihren Gottesdienst auf die Kirche von St. A. R. angewiesen waren, kaum zu hoch gegriffen sein.

Schneidergesellen, katholisch geboren und unter der Bedingung zum Schneideramt zugelassen, „daß er sich der Religion halber bedenken und ändern solle“, wurde, weil er nicht evangelisch werden wollte, in öffentlicher Amtssitzung vorgehalten, „daß er hinfüro mit den anderen aus einer Kanne nit trinken, sondern zurück und allein sitzen solle.“ Als ferner das Schneideramt einen katholischen Richtmann oder Gildemeister einhellig erwählt hatte, habe „der Magistrat denselben, weil er katholisch gewesen, nit confirmiren wollen“ [1]).

Wie der Rat, der von der Cleveschen und Gräfl. Lippischen Regierung am 8. Juni 1668 zum Bericht über diese „Gravamina“ aufgefordert wurde, sich zu den Beschwerden stellte, ist leider aus den Akten nicht ersichtlich, da die Antwort fehlt.

Des Näheren sind die Beschwerden der Lippstädter Katholiken zusammengefaßt in einer anonymen Druckschrift [2]), in der es u. a. heißt:

„Zu Lippstadt seynd verschiedene vigore Recessuum exequenda liquida von nicht geringer Importantz obhanden, worüber auch zu obgedachtem Rheinberg in Anno 1697 im Stück der Execution zwar Versicherung gegeben worden ist, es bleibt aber alles nach wie vor zum höchsten Beschwehr der Röm.-Catholischen in Suspenso.“ Im einzelnen werden folgende Punkte hervorgehoben:

1. Die Patres Societatis Jesu seien immer noch nicht restituiert, sondern hätten nur leere Vertröstungen erhalten.

2. Von der Propstei sei die Archidiakonal Jurisdiktion losgerissen und dem Propst auch ein erheblicher Teil der Renten entzogen.

3. „Dem Rosengarten St. Annen ist das Publicum Religionis Exercitium benommen, folgends cessirt daselbst die Administration der hl. Sacramenten in allen und jeden Stücken.“ (?)

---

[1]) St. A. L., A. 395 und Chalybaeus, S. 183.

[2]) Gravamina Religionis der Röm. Katholischen 2c. Frankfurt a. M. 1721 (Lippst. St. A., B. IV, 94). Im wesentlichen gleichlautend finden sich die Beschwerden der Lippst. Katholiken in der gleichfalls anonymen Druckschrift „Abgetrungene Ehren-Rettung 2c.“ s. o. Hier kommen besonders die Gravamina 224, 225 u. 226 (S. [166]) in Frage.

4. „Die Catholischen werden von allen Ehren-Stellen, worinnen sie in Anno 1624 bestanden, ausgeschlossen, ja sogar der Bürgerschaft unfähig gehalten, woraus viele andere Beschwerden herrühren.“

5. „Der Pater und geistliche Frauen-Persohnen im vorgedachten Rosengarten werden der weltlichen Jurisdiction unterworfen und genießen keine Immunität.“

Wegen der Religionsangelegenheiten wurden zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg vor und nach dem endgültigen Erbvergleiche von Cleve 1666 eine Reihe von Rezessen abgeschlossen. Am wichtigsten war der Religionsvergleich vom 26. April 1672 zu Kölln an der Spree, worin in Art. II, § 14 ausdrücklich festgesetzt wurde, daß für Lippstadt unter Zuziehung des Grafen von Lippe der Westfälische Friede zu Grunde gelegt werden, daß also das Jahr 1624, nicht aber 1609 wie für die übrigen Brandenburg zugesprochenen Gebiete als Normaljahr maßgebend sein sollte[1]).

Wenn die Lippstädter Katholiken gleichwohl in der Folge keine ihrer Forderungen erfüllt erhielten, so lag das m. E. nicht nur an dem Widerstand des Rates und dem Rückhalt, den er dabei besonders bei der Lippischen Regierung fand, sondern zum großen Teil auch daran, daß sie sich mit ihren Beschwerden meist an die unrichtige Stelle wandten. Das Kloster St. Annen Rosengarten und erst recht die in Lippstadt eingesessenen Katholiken unterstanden der kirchlichen Jurisdiktion von Köln. Die Rektoren des Klosters wandten sich aber mit ihren Eingaben zunächst an ihren Ordensoberen, den Prior von Böddeken, als Kommissar des Klosters. Dieser aber gab die Beschwerde an seinen Ordinarius, den Fürstbischof von Paderborn, weiter, der sich dann natürlich für Lippstadt als nicht kompetent erklärte. Dies hatte zur Folge, daß das Erzbischöfl. Ordinariat in Köln schließlich überhaupt bezweifelte, ob es für Lippstadt zuständig sei[2]).

---

[1]) Vergl. Jacobson, Gesch. d. Quellen des evangel. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland u. Westfalen, Königsberg 1844, S. 109 f. u. S. 122.

[2]) So mutet es einen fast komisch an, wenn zwecks Erlangung einer Approbation im Jahre 1798 der Rektor des Klosters St. A. R. unter Berufung auf „die alten documenta in pergameno“ den urkundlichen Beweis führen zu müssen glaubte, daß Lippstadt seit

Doch ich muß zunächst noch einmal auf den dreißigjährigen Krieg zurückkommen, in dem Lippstadt als bedeutendster Waffenplatz zwischen Rhein und Weser durch wiederholte Belagerung und fortgesetzte Durchzüge von Truppen aus aller Herren Ländern besonders schwer gelitten hat. Als unser Thema berührend, erwähne ich nur folgende Vorgänge. Während der hessischen Besatzung hatte der Kommandant von Lippstadt Daniel St. André am 1. Mai 1638 mitten im Waffenstillstand sich der Stadt Paderborn bemächtigt und den Kanzler, einige Domherrn, 10 Jesuiten und andere angesehene Personen als Geiseln nach Lippstadt entführt[1]). Den gefangenen Jesuiten, von denen 7 bald wieder freigelassen wurden, wurde, wie Sander in seinen Annalen berichtet[2]), gestattet, im Süsterhause dem Gottesdienst beizuwohnen. Die Lippstädter Katholiken bemühten sich, in dankbarer Erinnerung an die Wohltaten, die die Jesuiten ihnen während der kurzen Zeit ihrer Lippstädter Mission erwiesen hatten, den Gefangenen ihr trauriges Los nach Kräften zu erleichtern, indem sie ihnen Lebensmittel zuführten und sie im Kerker besuchten. Endlich gelang es ihnen, den Kommandanten zu bewegen, die Jesuiten gegen Stellung einer Kaution aus dem Kerker zu entlassen und ihnen zu gestatten, im Kloster St. Annen Rosengarten, „in Parthenone S. Augustini“, für die Dauer ihrer Gefangenschaft Wohnung zu nehmen. Die Schwestern nahmen die Ordensleute mit Freuden auf und suchten in edlem Wetteifer ihnen ihre Lage so erträglich als möglich zu gestalten[3]). Am 3. Juni 1638 wurde dann den Jesuiten und den übrigen Geiseln auf Befehl des hessischen Oberkommandanten General Melander die Freiheit wiedergeschenkt, weil der Ueberfall während des Waffenstillstandes gegen die Kriegsgesetze verstieß.

St. Annen Rosengarten erhielt während des dreißigjährigen Krieges aber auch höchst unwillkommenen Besuch.

undenklichen Zeiten zum Erzbistum Köln gehört habe. (Schreiben Rektor Watermeyers v. 24. Oktober 1798 an das Erzbisch. Generalvikariat. A. G. V. P., Pfarrakten Lippst.)

[1]) Bessen, Gesch. d. Bist. Paderborn, Paderborn 1820. II. S. 196, Richter, Gesch. d. Stadt Paderb., II. Bd., Paderborn 1903, S. 279 ff. Laumanns, Die Jesuiten-Niederlassung in L., S. 31.

[2]) Historia Collegii S. J. Paderb., II, ad annum 1638.

[3]) Sander, l. c.

Im Juni 1640 legte der Rat, wenn auch wohl der Not der Zeit gehorchend, so doch in offenbarer Verletzung des von ihm selbst besiegelten Stiftungsbriefes, 2 Kompagnien fremden Kriegsvolkes in das Nonnenkloster. Diese hausten fürchterlich dort und zehrten sämtliche Vorräte auf, so daß die Nonnen fast verhungern mußten.

Die Stadt gewährte für den angerichteten Schaden nur eine geringe Vergütung und nicht genug damit, der Rat lud einige Zeit darauf den Rektor des Klosters P. Theodorus Rasseln auf das Rathaus, wo ihm „etliche sachen proponiert und vorgedragen wurden wegen dieser Süsters dieses Süsterhauses Sanctae Annae Rosengardt, so künftig verhütet und gebessert werden sollen."

Um was es sich im einzelnen handelte, ist aus den noch vorhandenen Akten nicht klar ersichtlich, doch geht soviel daraus hervor, daß den Schwestern vorgeworfen wurde, daß sie ein unziemliches und wider die „Fundation" verstoßendes Leben führen sollten.

P. Rasseln, ein derber Paderbörner aus Lichtenau gebürtig und ein offenbar sehr temperamentvoller Mann, gab dem Rat in einem vom 20. Februar 1642 datierten Schreiben[1]) eine ebenso scharfe wie drastische und originelle Antwort.

Er könne bei seiner Priesterehre bezeugen, daß mit seinem Wissen keine Verstöße gegen die klösterliche Disziplin vorgekommen seien. In der Stadt sei aber ein „vieles verlogenes und lügenhaftiges Volk", das einen Splitter in den Augen der Schwestern suche, den „Hausbalken" im eigenen Auge aber nicht erkennen wolle. „Selbige Spiculires Speonen und Spitzbuben" möchten doch vorerst in ihren eigenen Busen einschauen oder den Kot und Dreck vor ihrer Tür hinwegfegen, die Süstern seien nur deshalb „in ein so großes, unehrliches Straßen- und Landgerücht geraten", weil die Ratsherren „bei die zwo Compagnia von den kommendirten Völkern gegen und wider ihre Privilegia in das arme und geringe Kloster einlogiret", die dieses „fast ruinirt, verhongert und verdorben" hätten, und heiße das nicht „die Katzen auf das Speck gebunden und die Läuse in den Pelz gesetzet." Wenn die Süstern unter diesen Umständen ihr armes und elendes Leben fristen wollten, müßten sie wohl bei guten, ehrlichen und frommen Leuten etwas borgen, und es geschehe ihnen unrecht, daß solches „von plattersichen Zungen und Mäulern zur Leichtfertigkeit oder Unehr" ihnen nachgeredet würde. Die jetzigen schlimmen Zeiten hätten die Fundatoren auch

---

[1]) St. A. L. B. IV, 79. Origin. Chalybaeus, S. 182 f., hier fälschlich vom 1. Februar 1641 datiert.

nicht voraussehen können; man dürfe sich daher nicht wundern, wenn die Statuten und Regeln nicht immer mit der gleichen Strenge wie in ruhigen und friedlichen Zeiten beobachtet werden könnten. „Wan sunsten keine Sünde mehr geschehe in der Statt Lippe als in diesem Süsterhause", fährt P. Rasseln fort, „alsdann so ist diese Stadt eine heilige und auserwählte Stadt und mogte wol die hl. Stadt Jerusalem genannt werden."

Er habe denn auch den Eindruck gewonnen, daß die Angriffe des Rats mehr gegen seine eigene Person als gegen die Süstern gerichtet seien, „darmit das Exercitium catholicorum mögte versperret und verstöret werden und die frequentia zu diesem geringen Gotteshaus abgeschaffet und der geringe Funke der katholischen Religion ausgelöschet und ausgerottet" werde, wie er selbiges genugsam erfahren habe durch der Ratsherrn „inhibition", der er indes zu gehorchen nicht gebunden sei. Im Einvernehmen mit seiner obgesetzten geistlichen Obrigkeit und dem Herrn Archidiacono werde er nichts tun, was einen Katholiken „in desperation oder zum geringsten in gefahr seiner Seele bringen könnte .... quoniam in hoc casu oportet Deo magis obedire quam hominibus."

Der Rat begnügte sich dann aber mit dieser geharnischten Abfuhr nicht, sondern legte auch Beschwerde beim Böddeker Prior ein. Dieser, P. Hermann Kruel, wies in seiner Antwort vom 19/9 Februar 1643[1]) gleichfalls die Beschwerden über das Süsternhaus zurück, zumal diese unbestimmt gehalten seien und „in specie nichts Gröberes gemeldet" würde. Er wolle indes es sich angelegen sein lassen, „ferner zu inquiriren und nach befindung, was noch nicht gebessert, weiters zur Besserung supprimiren." Er ersuchte den Rat dann aber, auch seinerseits sich an den Stiftungsbrief zu halten und keine Einquartierung in das Kloster zu legen, damit nicht einige „Exorbitantien" auch gegen der Süstern Willen sich einschleichen könnten, wie denn „leider fürm Jahr einige persohn[2]) gefallen, welche damals zu vermeidung ferner ergernuß amoviret. Auß weß gegebner Ubrsache aber dieselbe zu solchem Fall kommen", schreibt der Prior, „kan sich noch einsmahls ereignen."

Es handelte sich offenbar um eine Nonne, die den viehischen Gelüsten der Soldateska zum Opfer gefallen war. Das geht aus der ganzen Darstellung des Priors und erst recht aus dem Schreiben des Rektors hervor, der den Fall, welcher doch auch sicher dem Rate nicht verborgen geblieben war, nicht mal anführt, obgleich er auf seine Priesterehre versichert, daß mit seinem Wissen keine Verstöße gegen die klösterliche Zucht vorgekommen seien.

---

[1]) St. A. L. B. IV. 81, Origin.

[2]) Chalybaeus, S. 183 hat den Ausdruck „einige persohn" falsch aufgefaßt; „einige" mit dem Singular bedeutet nach dem Sprachgebrauche des 17. Jahrhunderts „irgendeine" und nicht „ein paar", wie Ch. den Ausdruck wiedergibt.

Während des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1622 brannten auch zwei Klostergebäude ab. Ob es sich um einen Kriegsschaden, etwa bei der Einlagerung des tollen Christian, die vom 2. Januar bis 15. Mai des genannten Jahres währte, oder um einen Unglücksfall handelte, läßt sich nicht mehr erweisen[1].

Als Rektoren standen nach Möller in dieser Zeit (von der Mitte des 16. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts) nicht weniger als 18 dem Kloster vor. Es wird also den meisten im Gegensatz zu denen des 15. und, wie wir noch sehen werden, auch des 18. Jahrhunderts nur eine kurze Amtszeit beschieden gewesen sein.

Möller nennt unter Nr. 11, 12 und 13 zunächst: Anton Wilh. Schäfer, Meinolph Körmann und Gerhard Sonnenschmidt: die beiden ersteren habe ich überhaupt nicht, den letzteren, der aus Warburg stammte und von 1625—33 Prior war[2], wenigstens nicht als Rektor von St. Annen Rosengarten nachweisen können.

Der folgende (bei Möller 14.) Hermann Kruel war der Nachfolger Sonnenschmidts im Priorat (1633—72)[3], ist aber ebensowenig wie der unter Nr. 15 bei Möller genannte Johannes Schnittker als Lippstädter Rektor beglaubigt.

Als 16. nennt Möller Theodor Rösel: es ist der aus seinem Schreiben an den Lippstädter Rat vom 20. Februar 1642 uns bereits bekannte Theodor Rasseln. Er war gebürtig aus Lichtenau (Kr. Büren) und ist als „rector sororii Lippiensis" 1651 gestorben (E).

Der folgende (bei Möller Nr. 17), Johannes Stamm aus Paderborn starb als „rector sororii Lippiensis" 1673 (E), wird also etwa 22 Jahre lang in Lippstadt gewirkt haben. Den nächsten (bei Möller Nr. 18), Heinrich Brandis kennen wir aus einem an ihn gerichteten Briefe der Schwester Enke Bokers in Koesfeld vom Jahre 1652[4]. Er wird hier Hindrich Brandes, Pater im Süsternhaus zu Lippstadt, genannt. Wir müssen also auch hier wohl annehmen, daß damals gleichzeitig zwei Patres im

---

[1]) v. Steinen, IV., S. 988 und Möller, S. 298.
[2]) M. B., S. 7. — [3]) Ebenda.
[4]) Schmitz-Kallenberg, Inventare der nichtstaatl. Archive des Kr. Büren, Münster 1915, S. 110.

Kloster tätig waren, falls, wie ich allerdings bezweifeln möchte, die Reihenfolge bei Möller richtig ist.

Denn der folgende (Nr. 19), Meinolph Prange aus Brilon starb als „rector sororii“ schon 1656 (E), gehörte also der chronologischen Folge nach unmittelbar hinter Theodor-Rasseln.

Der nächste (nach Möller Nr. 20), Henning Peters läßt sich wiederum überhaupt nicht mehr nachweisen.

Der 21., Melchior Silgen stammte gleichfalls aus Brilon und starb als „rector sororii“ 1662 (E), müßte also schon vor Johannes Stamm angesetzt werden.

Als 22. Rektor folgte nach Möller Meinolph Ausel, der gleichfalls sonst nicht bezeugt ist.

Der 23., Heinrich Heidmeier aus Paderborn war vom 17. Mai 1672 bis 9. Dezember 1683 Prior in Böddeken[1]) und vorher „rector sororii et catholicorum Lipstadiensium“[2]), ein Ausdruck, der hier zum ersten Male begegnet.

Der hierauf als 24. Rektor von Möller aufgeführte Andreas Nebel läßt sich sonst wiederum nicht mehr nachweisen.

Der folgende Meinolph Meyer (bei Möller 25.) stammte aus Tudorf und starb als „rector sororii Lippiensis“ 1687 (E).

Nach ihm zählt Möller als 26., 27. und 28. Rektor nach Joh. Conradi, Conrad Arnoldi und Theodor Leven auf, die alle drei wiederum sonst nichts als Lippstädter Rektoren beglaubigt sind.

Von den übrigen Insassen des Klosters in dieser langen Zeit ist uns nur der Name der Materschen Anna Elisabeth Maes überliefert, die in einer Urkunde vom Jahre 1683[3]) erwähnt wird.

7. Kapitel.

St. Annen Rosengarten und die Lippstädter Katholiken im 18. Jahrhundert.

Aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist uns, abgesehen von gelegentlicher Erwähnung einzelner Rektoren

---

[1]) M. B., S. 7.

[2]) Schmitz-Kallenberg, Inventare des Kr. Büren, S. 181.

[3]) St. A. Mstr., Repertor. 261a, 383.

und Schwestern, zur Geschichte des Klosters St. Annen Rosengarten so gut wie nichts überliefert. Wir wissen nur, daß im Laufe dieses Jahrhunderts die Zahl der Lippstädter Katholiken sich beträchtlich vermehrte und dadurch das an Arbeit und Sorgen reiche Nebenamt des Klosterrektors als Seelsorgers der armen Missionsgemeinde an Bedeutung gewann; weshalb denn auch wohl das Kloster Böddeken schon als ersten Rektor in dem neuen Säkulum einen sehr tüchtigen Mann, der als gebürtiger Lippstädter auch mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut war, den bisherigen Prior Franz Poppenschütz nach Lippstadt entsandte[1]).

Es waren fast nur kleine Leute, außer dem Gesinde Tagelöhner und Handwerker, die aus der rein katholischen Umgebung, dem Münsterlande, dem Paderbörnschen und Kurkölnischen, sich in Lippstadt zu vorübergehendem oder dauerndem Aufenthalte ansiedelten. Genaue statistische Angaben liegen freilich erst aus den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts vor.

Im Jahre 1783 berichtet der Magistrat an die samtlandesherrliche Regierung, die Zahl der katholischen Familien belaufe sich auf 233, das Gesinde bestehe aus lauter Katholiken, dazu kämen an den Sonn- und Feiertagen viele auswärtige Katholiken aus der Umgebung[2]). Noch bestimmter sind die Angaben des Departementsberichts des Bürgermeisters Schmitz vom 1. Juni 1797[3]), worin es heißt: „Die Haupt-Marien-Gemeinde hat 136, die Stifts-Gemeinde 31, die Nicolai- 60, die Jacobi- 22 und die reformierte 36 Haushaltungen. Rechnet man diese, weil fast alles Gesinde katholisch ist, hoch genung zu 5 Personen, so haben die sämtlichen fünf protestantischen Kirchen nur eine Anzahl von 1425 Personen, da deren 1367 für die Katholiken verbleiben.“ Es standen also damals schon die Katholiken den Protestanten an Zahl kaum nach. Dazu kamen noch die katholischen Einwohner der benachbarten Lippischen Enklaven Lipperode und

[1]) Näheres über Poppenschütz s. unten S. 39.

[2]) Schreiben des Magistrats an die samtlandesherrl. Regierung vom 27. November 1783. Staats-Arch. Mstr. A. N. Z. Repertor. 19 d II. Sect. II. c. b 2 Nr. 102.

[3]) Kap. 36. Von dem Kirchenwesen. St. A. L.

Cappel, etwas später (1810) zählte ersteres allein an Kommunikanten 96, letzteres 68 Seelen[1]).

Das kleine Klosterkirchlein von St. Annen Rosengarten reichte für diese große Seelenzahl bei weitem nicht mehr aus; es mußten daher die Gläubigen an Sonn- und Festtagen zum großen Teil bei Wind und Wetter draußen stehen, wenn sie dem Gottesdienst beiwohnen wollten. Die Notlage der Lippstädter Katholiken wuchs schließlich zu einer erschrecklichen Höhe, wie aus den flehenden Bittgesuchen aus jener Zeit hervorgeht, die in rührender Weise das Elend derselben schildern. „Der einzige Seelen- und Glaubenstrost der Katholiken", so heißt es in einer solchen an den Bürgermeister und Rat der Stadt gerichteten Bittschrift aus dem Jahre 1783[2]), „besteht darin, daß ihnen erlaubt ist, in der kleinen Kapelle der Augustiner-Nonnen dem Gottesdienste beizuwohnen; diese ist zu enge und zu klein, so daß die meisten während des Gottesdienstes außerhalb derselben müssen stehen bleiben. Der diesem Kloster vorgesetzte Pater Augustiner-Ordens ist der einzige Priester in der Stadt und nicht imstande, wenn er auch noch so eifrig ist, eine so große Ernte des Herrn zu übersehen: er ist auch mit den Parochial-Gerechtsamen nicht versehen, die Katholischen müssen sich von protestantischen Kirchendienern kopulieren, ihre Kinder von selben taufen und die Toten begraben lassen. Für die Kinder haben die Katholiken keine andere Unterweisung als jene, welche ihnen eine Nonne mitteilt, welche aber selbst die Fähigkeit nicht hat, die zahlreiche Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts zu unterrichten; entsteht eine Krankheit, so ist der einzige Augustiner-Pater nicht imstande, alle Kranken zu besuchen und den Sterbenden beizustehen."

In der Eingabe, die von 19 katholischen „Bürgervorstehern" unterzeichnet ist, heißt es dann weiter: „Zur

---

[1]) Statistik Pfarrer Denckers v. 30. Januar 1810 (Nikolai-Pfarrarch. Lippstadt = N. Pf. A. L.). Das bis auf das Damenstift von jeher ganz katholische Cappel hat sich erst nach der Reformation aus der katholischen Umgebung besiedelt. Die Cappeler besuchten allezeit vorwiegend die Klosterkirche in L. (Gemmeke, Anton, Geschichte der kathol. Pfarreien in Lippe, Paderborn 1905, S. 306.)

[2]) Laumanns, Beiträge, S. 3 – N. Pf. A. L. (Entwurf ohne Datum), St. A. Mstr. a. a. O. Nr. 102 (Original).

zeitlicher und ewiger Wohlfahrt deren Katholischen wäre notwendig, daß sie eine eigentliche Pfarrkirche und wenigstens zwei mit Pfarr-Gerechtsamen versehene Priester und einen wohlerfahrenen Schulmeister hätten." Die katholische Gemeinde sei zwar nicht imstande, die dazu erforderlichen Mittel aufzubringen, hoffe aber durch Kollekten und milde Beisteuern benachbarter katholischer Adliger die Fonds zu erhalten. Bis zur Vollendung eines Kirchenneubaues erbaten die Katholiken gleichzeitig den „unschädlichen Mitgebrauch einer protestantischen Kirche, die Bestellung zweier Pfarrer und eines Schulmeisters."

Der Magistrat legte dieses Gesuch am 27. November 1783[1] den beiden Landesherren vor und erkannte in seinem Begleitschreiben auch die Berechtigung der von den Katholiken vorgetragenen Wünsche in der Hauptsache an. Da bei Gewährung des freien Religions-Exerzitiums, heißt es in dem Berichte, auch auf starke Zuwanderung aus der katholischen Umgegend zu rechnen sei, der Bau einer neuen Kirche der Stadt aber nicht nur zur Zierde, sondern auch zur „Nahrung" gereichen und „die katholische Nachbarschaft gegen uns nicht mehr so niedrig gesinnet sein würde als solche bisher sich in manchen Vorfallenheiten bewiesen", so wünsche der Magistrat, „aus diesen politischen Gründen" selbst, daß es den Landesherren gefallen möge, „bei jetzigen toleranten Zeiten den Religionszwang hier aufzuheben." Freilich knüpfte der Magistrat seine Befürwortung u. a. an folgende Bedingungen: 1. durch die Verleihung der Pfarrechte an die Katholiken dürfe der „Status possessionis" der Lutheraner und Reformierten nicht im mindesten „alteriret", insbesondere müßten also die Stolgebühren auch weiterhin den protestantischen Pfarrern durch die Katholiken entrichtet werden, 2. die Katholiken müßten „coram magistratu" die schriftliche Erklärung abgeben, daß diese aus Toleranz geschehene Bewilligung der Religionsfreiheit die Protestanten nicht beeinträchtigen solle, insbesondere dürften keine öffentlichen Prozessionen gehalten werden, 3. dem katholischen Schulmeister dürfe nur der Unterricht in der katholischen Religion zugestanden werden, aller übrige Unterricht müsse

[1]) Ebenda.

dem Gymnasio und den Küsterschulen verbleiben. Auch befürwortete der Magistrat, daß die Jakobi- oder noch zweckmäßiger die größere Nikolaikirche den Katholiken zum einstweiligen Mitgebrauche überlassen würde.

Die Regierung in Cleve ersuchte hierauf zunächst den „Commissarius in ecclesiasticis“, Justizrat Rose um Bericht. Das Gutachten Roses[1]) verrät nicht das gleiche wohlwollende Verständnis für die Nöte der Lippstädter Katholiken, wie der Bericht des Magistrats, hier und da lassen die Angaben sogar strenge Objektivität vermissen. So ist es nicht ganz zutreffend, wenn Rose behauptet, da die Stadt „protestantisch“ sei, so bedienten sich die Katholiken des Gottesdienstes in der Klosterkirche bloß „occasionaliter“. und lediglich die Toleranz habe es hergebracht, daß der Pater Rektor auch frei und öffentlich (sic!) die Hausseelsorge ausüben dürfe. Noch auffallender ist es, daß er die Notlage der Katholiken hauptsächlich durch den starken Zulauf von fremden Katholiken, die an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst besuchten, zu erklären sucht, wobei er freilich zugestehen muß, daß sich die Zahl der eingesessenen Katholiken „in letzter Zeit in etwa (sic!) vermehrt habe.“ Wenn er dann weiter noch behauptet, die 19 Petenten machten „kaum ein Drittel aller Katholiken“ aus, so steht diese Angabe mit den Tatsachen – man vergleiche nur die oben angeführten Zahlen aus dem gleichzeitigen Berichte des Magistrats — im denkbar schroffsten Widerspruch. Im übrigen sei aus dem sehr ausführlichen Gutachten Roses noch erwähnt, daß der Pater Rektor (Watermeyer) auf sein Ersuchen ihm schriftlich erklärt habe, daß er sich freuen würde, wenn die Errichtung einer eigenen katholischen Pfarrkirche und Schule zustande kommen sollte, doch darum bitten möchte, denjenigen Katholiken, welche sich auch fortan zur Klosterkirche halten wollten, dies auch fernerhin zu gestatten. Besondere Schwierigkeiten, hebt Rose dann mit Recht hervor, würde die Beschaffung des erforderlichen Fonds bereiten. Interessant ist es, daß man, um eine Lösung dieser Frage zu finden, sogar daran dachte, die beiden Knechtstedener Patres, welche damals auf der Cappelschen

---

[1]) Bericht v. 10. April 1784, St. A. Mstr. a. a. O. Nr. 102.

Propstei in Eikeloh[1]) lebten, nach Lippstadt zu „translociren und ihnen die geistlichen Funktionen in der neu zu fundirenden Kirche zu übertragen“ gedachte. Rose schließt dann sein Gutachten mit der Erklärung, er habe nichts dagegen einzuwenden, daß den Lippstädter Katholiken „ex capite tolerantiae der angetragene Anbau (?) einer Kirche cum jure parochiae vorsehentlich der jurium stolae für die protestantische Geistlichkeit, dann auch die Fundirung einer jedoch auf den bloßen Religionsunterricht zu restringirenden öffentlichen Schule“ gestattet werde, zumal da mit Rücksicht auf die katholische Umgebung die Einrichtung eines vollständigen katholischen Gottesdienstes zur „Peuplirung und Aufnahme der Stadt gereichen dörfte.“

Wie nicht anders zu erwarten war, wurde durch Allerhöchste Kabinettsorder an die Clevesche Regierung vom 2. August 1784[2]) das Gesuch der Lippstädter Katholiken abgelehnt,

„da die Supplicanten“, lautet die Begründung wörtlich, „schon im Nonnen-Kloster, wo ohnehin nur 7 Conventualinnen sein, eine Kirche haben, über die Parochie mit dem P. Rector, der jetzt alle actus eccles. verrichtet, ein Streit künftig entstehen dürfte, hauptsächlich aber kein Fonds ausgemittelt und nachgewiesen worden, so habt Ihr die Supplicanten mit Ihrem Gesuch abzuweisen.“

Die Gräfl. Lippesche Regierung trat am 7. September 1784 diesem Bescheid bei[3]).

Wie sollte nun den Katholiken in ihrer Not geholfen werden? Daß ihre Wünsche berechtigt waren, erkannten auch einsichtige Protestanten, vor allem der sehr tolerante Bürgermeister Schmitz an, der auch weiterhin, wenn auch ohne Erfolg, dafür eintrat, den Katholiken eine der evangelischen Kirchen, die an den Sonntagen noch „nicht zum sechsten Teil voll“ waren, abzutreten[4]).

Das einzige, was indes die Katholiken zur Linderung ihrer Not erreichen konnten, war, daß dem Pater-Rektor gestattet wurde, des Sonntags zu binieren und daß an Festtagen ein zweiter Pater aus Böddeken zur Aushülfe geschickt wurde. Um 1797 las außerdem noch ein fran-

---

[1]) Vergl. über „Stift Cappel und die Propstei Eikeloh“ den Aufsatz von Schelhasse-Fleige in Zeitschr. Bd. 63, II, 63.

[2]) St. A. Mstr. a. a. O.

[3]) Ebenda.

[4]) St. A. L. Departementsbericht v. 1797 (ohne Aktenzeichen).

zösischer Emigrant, dem die Katholiken eine kleine Vergütung gewährten, eine weitere hl. Messe[1].

Besonders schlimm sah es mit dem Unterricht der Jugend aus. Da die Katholiken keine eigene Pfarrei besaßen, waren sie nach dem Buchstaben des Gesetzes auch gehalten, ihre Kinder in die evangelischen Küsterschulen zu schicken, während eine Nonne in St. Annen Rosengarten ihnen den Religionsunterricht erteilte. Es hatte sich aber seit unvordenklichen Zeiten der Brauch herausgebildet, daß die „Schulmeistersche" die Kinder auch in den übrigen Fächern unterrichtete[2]. Im Jahre 1788 reichten nun aber die evangelischen Küster und Schullehrer Vahlkamp, Marpe und Caase dieserhalb eine Beschwerde bei dem Kommissar für geistliche Angelegenheiten, Justizrat Rose ein, auf die am 6. Dezember 1788 der Bescheid erfolgte: „Es wird demnach auf obige Querel dem hiesigen Nonnenkloster ernstlich untersagt, sich außer der Information in ihrer Glaubenslehre keiner Schulhaltung in gemeinen Wissenschaften zum Nachteil hiesiger privilegierten Schulen anzumaßen"[3]. Am 26. November 1789 richtete darauf die katholische Bürgerschaft zu Lippstadt eine Immediateingabe an den König, ihr in Gnaden zu gestatten, einen eigenen Lehrer katholischer Konfession aus eigenen Mitteln zu unterhalten, welcher die katholischen Kinder „in der Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und den Anfangsgründen der Latinität, bis dahin sie ihr Glaubensbekenntnis abgelegt" unterrichten sollte.

Gleichzeitig wurde ein „Plan zu einem Unterhaltungs-Fonds" für den Schullehrer vorgelegt[4]. Allein auch diese erneute Vorstellung wurde durch Königl. Spezialbefehl[5] unter Bezugnahme auf das abschriftlich beigefügte Gutachten des Commissarius in ecclesiasticis Rose abschlägig beschieden. In der Begründung heißt es, daß in der „protestantischen Stadt a tempore Reformationis weder

[1]) Ebenda.

[2]) Die einzige „Schulmeistersche", deren Namen uns überliefert ist, ist die Schwester Benedicta Köster(s), die um 1787 dieses Amt verwaltete. (Möller, S. 298.)

[3]) N. Pf. A. L. Laumanns, Beiträge, S. 4.

[4]) St. A. Mstr. Repert. 19 d. II., Sect. II. c. b. 2. Nr. 102.

[5]) d. d. Berlin, 28. Mai 1790 (N. Pf. A. L. Alte Schulsachen, Original.)

ein römisch-katholisches exercitium religionis publicum und noch weniger ein exercitium publicae scholae gewesen sei. Erst neuerdings habe sich der Abusus eingeschlichen, daß die mit dem Katechismus-Unterricht betraute Schwester auch „eine förmliche Schulhaltung im Lesen, Schreiben, Rechnen 2c. unternommen", wodurch „den protestantischen Köstereien ihr Haupt-emolumentum officii geschmälert würde."

Es waren daher die katholischen Eltern genötigt, fortan wieder ihre Kinder in die evangelischen Schulen zu schicken.

So blieben diese unhaltbaren Kirchen- und Schul-Zustände, die die größten Gewissenskonflikte mit sich brachten, unverändert auch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts fortbestehen.

Dazu kamen auch noch äußere Nöte und Bedrängnisse, die das Kloster St. Annen Rosengarten und die arme Missionsgemeinde in immer größere Schulden stürzten.

Der siebenjährige Krieg, der Lippstadt als wichtige Festung stark in Mitleidenschaft zog, ging auch an dem Klösterchen nicht spurlos vorüber[1]). Viele zehntbare Grundstücke, besonders auf dem „Kleinen Roßfelde" gingen ihm in den Kriegswirren verloren[2]). Das Kloster mußte daher wiederholt Geld aufnehmen, so zweimal je 50 Taler bei dem Vorstand der lutherischen Nikolai-Kirche und seine Ländereien durch Hypotheken belasten[3]). In dem Unglücksjahre 1759 mußte das Sororium „den zehnten Pfennig seiner Revenuen an den König von Preußen als Kriegssteuer entrichten" und deshalb wieder eine Anleihe von 30 Reichstalern machen[4]). Auch nach dem Friedensschlusse machten sich die Nachwehen des Krieges gerade

[1]) Am 26. April 1757 war Lippstadt von den Franzosen besetzt und zu einem Hauptstützpunkte für weitere militärische Operationen gemacht worden. St. Annen Rosengarten diente für die Franzosen als Garnisonkirche, und anläßlich der Geburt eines französischen Prinzen wurde in der Klosterkirche feierlicher Gottesdienst abgehalten, bei dem der ganze Magistrat erscheinen mußte (Möller, S. 236 und Chalybaeus, S. 215). Im November 1757 starb in L. der französische Oberstleutnant de Sommercourt und wurde auf dem Klosterkirchhof beerdigt (Möller, S. 235).

[2]) Lagerbuch P. Watermeyers, N. Pf. A. L.

[3]) Ebenda u. Gerichtl. Verhandlung v. 29. November 1771 (N. Pf. A. Orig.). — [4]) Ebenda.

für unser Kloster noch sehr unangenehm bemerkbar. Im Jahre 1763[1]) flog ein Pulvermagazin in die Luft, wodurch das in der Nähe liegende Kloster und besonders die Kirche schwer beschädigt wurden. Um die notwendigsten Reparaturen bestreiten zu können, richteten der Pater Rektor Watermeyer, die geistl. Mutter Victoria Müller und die Provisoren der katholischen Gemeinde eine Eingabe an den Erzbischof Max Friedrich von Köln und baten um die Erlaubnis, in den benachbarten Hochstiftern Köln und Münster kollektieren zu dürfen. Dieses Gesuch wurde unterstützt durch ein Empfehlungsschreiben des Rates und des Commissarius in ecclesiasticis Rose vom 17. Dezember 1768[2]). Großen Erfolg scheint die Kollekte aber nicht gehabt zu haben, und so mußten die Reparaturen auf das Allernotwendigste beschränkt werden[3]). Die Orgel hatte schon 1754 erneuert werden müssen. Der Orgelbauer Adolf Cappelmann aus Geseke forderte für das neue Werk 220 Rchstlr. Wieder eine unerschwingliche Summe für die arme Gemeinde. Es mußten daher schon 1753 von Hermann Gellentrup und Hermann Langenecke 35 und 1755 aus dem Ohrschen Legat vom evangel. Damenstift 30 Rchstlr. aufgenommen werden[4]).

Dazu machte der Rat dem armen Kloster noch wegen der Weidegerechtsame Schwierigkeiten. Das Sororium besaß wie alle Bürger der Stadt Hude- und Weiderecht im Lipperbruche, der Allmende der Stadt; in Zeiten der Not durfte aber das Vieh auch in der Feldmark auf die Weide getrieben werden. So hatte es auch St. Annen Rosengarten in den Jahren 1770, 1771[5]) und 1774,

---

[1]) So nach dem Bericht des Bürgermeisters Rose v. 17. Dezember 1768 (Orig. G. V. P.). Nach Möller, S. 266 f. und Chalybaeus, S. 227 fand die Explosion des Pulverturms beim Hasenfang zwischen Soester- und Südertor erst am 8. November 1764 statt. Vergl. auch St. A. L. B. 1, 553, wonach auch die Explosion 1764 sich ereignete.

[2]) G. V. P., Pfarrakt. L., Orig.

[3]) Am 10. Septbr. 1769 bescheinigt ein Joseph Mochner, daß er 7 Pistolen in Gold für das Bepleistern der Decke und das Weißen der Kirche und am 8. Januar 1772 Johann Wilh. Peters aus Antfeld 4 Thlr. 27 Sgr. für ein Fuder Schiefersteine vom Kloster erhalten habe (N. Pf. A. L.).

[4]) N. Pf. A. L. Orig. v. 10. Oktober 1753 u. 14. Februar 1755.

[5]) 1770 u. 71 waren Hungerjahre (vgl. Bessen, a. a. O. II, S. 362).

ohne das Baurrichter-Kollegium zu fragen, unbeanstandet gehalten. Im Jahre 1778 verboten aber die Baurrichter dem Kloster, das Vieh im Felde weiden zu dürfen[1]).

Ueber die Rektoren von St. Annen Rosengarten, die im Laufe des 18. Jahrhunderts dem Kloster vorstanden, sind wir etwas genauer unterrichtet. Möller zählt unter Nr. 29 bis 35 ihrer 7 auf, die sich alle bis auf den vorletzten, Jodocus Wassermann, aktenmäßig nachweisen lassen.

Der 1. Rektor, der um die Wende des 18. Jahrhunderts das Rektorat antrat, war Franz Poppenschütz aus Lippstadt. Er wurde im Jahre 1685 Prior von Böddeken, scheint aber nicht lange diese Würde bekleidet, sondern sie schon bald mit dem weniger verantwortungsvollen, wenn auch sorgenreichen Amte eines Rektors von St. Annen Rosengarten vertauscht zu haben. Wann er das Priorat niederlegte, läßt sich ebensowenig feststellen wie der Zeitpunkt seiner Uebersiedelung nach Lippstadt. Nach Möller ist er 33 Jahre lang Rektor gewesen. Wenn diese Angabe richtig ist, müßte er schon 1684 oder 83 Rektor geworden sein, da er 1717 gestorben ist[2]). Tatsächlich begegnen wir seinem Namen schon in der wiederholt erwähnten Urkunde von 1683, worin er mit dem Prior Heinrich Heidmeyer und anderen Böddeker Chorherrn bekundet, daß sie von der Materschen an St. Annen Rosengarten Elisabeth Maes eine Summe aufgenommen hätten. Doch wird er darin nicht als Rektor bezeichnet; es ist auch sehr unwahrscheinlich, daß er damals schon Rektor war, denn er wurde ja im Jahre 1685 Prior, müßte also erst Rektor, dann Prior, dann wieder Rektor geworden sein. Weiter finden wir in der Agende des Klosters von 1694 handschriftliche Zusätze von seiner Hand, doch könnten diese auch später hinzugefügt sein. Sicher ist er als Rektor beglaubigt im Jahre 1701, wo er als „Aßceterii hujus Lipstadiensis Rector et Confessarius" einen Profeßzettel der Schwester Theresia Böddekers unterzeichnet[3]). Weiter wird er in der notariellen Verhandlung vom 16. Juni 1704 betr. Erneuerung der Zehntlisten als Rektor erwähnt. Endlich trägt auch der Profeßzettel der Schwester Franziska Dorenberg vom

---

[1]) Lagerbuch Watermeyers. — [2]) M. B., S. 7. — [3]) Anl. 7.

11. Oktober 1712[1]) seine Namensunterschrift. Er war ein tüchtiger Mann, der sich in gleicher Weise um das geistliche Leben wie um die Wirtschaft des Klosters bekümmerte, so daß sein langes Rektorat sicher zu den segensreichsten gehörte.

Der folgende Rektor Adolf Limbrock aus Werne stand nach Möller wiederum sehr lange, nämlich 29 Jahre dem Kloster vor, wahrscheinlich also bis 1746. Sein Name findet sich unter dem Profeßzettel der Schwester und späteren Materschen Maria Victoria Möller vom 13. Oktober 1733[1]) und in einem Schreiben des Priors Wiechers vom 14. November 1773, wo er als Vorgänger von P. Maes bezeichnet wird[2]).

Der nächste, Hermann Maes aus Störmede[3]) war nach Möller 9 Jahre lang Rektor, also wohl bis 1755. Er findet sich außer in dem obengenannten Schreiben in einer Urkunde vom 2. Juni 1754[4]) und (ohne Jahresangabe) unter dem Profeßzettel der Schwester Theresia Günter[1]) erwähnt.

Auf ihn folgte Johannes Bertling aus Paderborn[5]). Nach Möller war er nur 9 Monate lang Rektor, er urkundet in einem Schuldbrief der Provisoren der kathol. Gemeinde vom 14. Februar 1755[6]).

Der nächste, Augustinus Knoch aus Neuhaus[7]), war nach Möller 1½ Jahre lang Rektor und wird als solcher unter dem 26. Juni 1756 erwähnt[8]).

Der folgende, Jodocus Wassermann war nach Möller 6 Jahre lang Rektor, also wohl von 1756–62. Er wird indes auffallender Weise nirgendwo als solcher bezeugt.

Es folgt der letzte Rektor Meinolph Watermeyer aus Bühne (Kr. Warburg). Er trat sein Amt im Jahre 1762 an und starb zu Lippstadt am 8. November 1813 im hohen Alter von 84 Jahren, 9 Monaten, 16 Tagen

[1]) Anl. 7. — [2]) St. A. L. B. IV, 95.
[3]) Professus 1736 nach E. — [4]) N. Pf. A. L.
[5]) Gebor., 22. Januar 1722, profess. 4. Dezemb. 1743 (G.).
[6]) Orig. N. Pf. A. L.
[7]) Gebor., 4. Dezemb. 1724, profess. 26. April 1746 (G.).
[8]) In einem Schuldbrief v. 29. Novemb. 1771 (N. Pf. A. L.).

an Altersschwäche[1]. Er hat wohl die längste Amtsdauer von allen Rektoren, nämlich 51 Jahre, aufzuweisen. Im Jahre 1802 wurde ihm der zu seinem Nachfolger bestimmte Kanonikus Konrad Fischer vorübergehend als Gehülfe zugewiesen[2].

Es ergibt sich demnach, wenn wir von Fischer absehen, eine Gesamtzahl von 39 Rektoren bezw. Konfessoren des Süsterhauses, von denen Möller freilich nur 35 anführt.

Von den sonstigen Insassen des Klosters sind uns folgende Namen aus dem 18. bezw. dem Anfang des 19. Jahrhunderts überliefert:

I. Matersche:
1. Anna Ursula Lohers (2. Jan 1701 u. 11. Oktbr. 1712)[3]
2. Francisca Dorenberg (13. Oktober 1733)[3]
3. Johanne Christine Meyer (26. Juni 1756)[4]
4. Maria Victoria Möller (Müller) 17. Dezember 1768 u. 5. November 1781)[5]
5. Anna Angela Heihoff aus Westenholz (1787—1814)[6].

II. Procuratersche:
1. Anna Angela Heihoff (s. o.!)
2. Clara Anna Benedicta Köster aus Delbrück[7].

III. Sonstige Konventualinnen:
1. Anna Erica Prinz (16. Juni 1704)[8]

---

[1] St. A. L. B. 4 b. 21 u. Sterberegister im Nik. Pf. Arch. Nach E legte er 1755 Profeß ab.

[2] Vergl. darüber unten S. 43. — [3] Anl. 7.

[4] Schuldverschreibung (N. Pf. A. L.).

[5] Eingabe v. 17. 12. 1768 an den Erzbischof v. Köln (G. V. A. P.) u. Profeßzettel der Franziska Scharfeld (Anl. 7). Sie legte Profeß ab am 13. Oktober 1733. Nach Möller (S. 298) war sie gebürtig aus Warburg, wurde eingekleidet 1732, Matersche 1760, Jubilarin 1782, sie starb am 24. Juni 1787 im 73. Lebensjahre. Vergl. auch Lagerbuch.

[6] Möller (S. 298) u. Inventar Denckers v. 28. 10. 1814. Sie war geboren am 20. März 1736, legte Profeß ab im Jahre 1766 und lebte ausweislich der Rechnungen noch im Jahre 1820.

[7] Sie war geboren am 1. Juli 1747, legte Profeß ab 1767 und war 1787 „Schulmeistersche" (Inventar Denckers u. Möller, S. 298). Nach Lagerbuch Watermeyers war sie auch lange Jahre als „Zehntnerin" tätig.

[8] Zehntrolle v. 1704, in der sie mit der folgenden als „Zehntnerin" aufgeführt wird.

2. Theresia Boddekers (2. Januar 1701 u. 16. Juni 1704. † 18. April 1740)[1])
3. Theresia Günter aus Paderborn († 1788)[2])
4. Schwester Lamberti († 1779)
5. Agnes Reiser († August 1786)
6. Anna Maria Schute († 6. Februar 1787)
7. Caecilia Schaden († 26. Oktober 1774) } [3])
8. Franziska Scharfeld aus Arnsberg (5. November 1781, † 1797)[4])
9. Margaretha Ebbers (3. Juli 1803, † März 1805)[5])
10. Anna Rose Winkelstaedt aus Rietberg (Küsterin 1787, † 1. 5. 1796)[6])
11. Margaretha Neustück aus Beverungen († 26. Mai 1788)[7])
12. Augustina Bolte (3. Juli 1803)[8])
13. Anna Angela Maria Bolte aus Westenholz (geb. 1. 6. 1765)
14. Anna Victoria Schulte aus Seringhausen (geb. 26. 7. 1767)
15. Anna Maria Heinemann aus Esbeck (geb. 10. 9. 1767)
16. Christina Heithorst aus Lippstadt (geb. 29. 3. 1782) } [9])

8. Kapitel.

St. Annen Rosengarten im letzten Jahrzehnt seines Bestehens. Die Wiedererrichtung einer katholischen Pfarrei in Lippstadt und die Aufhebung des Klosters.

Noch waren in Regensburg die Verhandlungen nicht abgeschlossen, die die große Säkularisation des Jahres 1803 vorbereiteten, als Preußen auf Grund der mit Frankreich am 23. Mai 1802 zu Paris getroffenen Konvention zur sofortigen Besitzergreifung der ihm zugedachten

[1]) Anl. 7.

[2]) Lagerbuch. — Profeß unter Francisca Dorenberg u. Rektor Maes (1746–55). — [3]) Lagerbuch.

[4]) Anl. 7 u. Lagerbuch. — [5]) G. V. P. u. Lagerbuch.

[6]) Möller (S. 298) u. Lagerbuch. — [7]) Ebenda.

[8]) G. V. P. — [9]) Inventar Denckers.

geistlichen Gebiete, u. a. auch des Fürstbistums Paderborn schritt[1]).

4. Nachdem der preußische Generalmajor v. L'Estocq das Hochstift am 3. August 1802 militärisch besetzt hatte, traf die in Paderborn eingesetzte „Organisationskommission" sofort auch die nötigen Vorbereitungen zur Aufhebung der Klöster[2]). Schon im Laufe desselben Jahres mußte auch das Kloster Böddeken ein Verzeichnis seines gesamten Vermögens aufstellen; am 7. Februar 1803 genehmigte alsdann der König das Aufhebungsdekret, am 19. Februar wurde dasselbe vollzogen[3]). Dieser Akt bedeutete auch für das Kloster St. Annen Rosengarten und die Lippstädter katholische Gemeinde eine große Gefahr; denn das Kloster verlor damit zugleich seinen Kommissar, und es stand daher zu befürchten, daß das für die Lippstädter Katholiken ganz unentbehrliche Klösterchen über kurz oder lang selbst untergehen würde[4]). Die Lage war um so trostloser, als der Rektor P. Watermeyer schon 74 Jahre alt und infolge seiner Altersschwäche nicht mehr imstande war, sein Amt in vollem Umfange zu versehen.

Der am 5. Dezember 1802 verstorbene letzte Prior von Böddeken, Kaspar Busch hatte daher schon den Kanonikus Konrad Fischer ihm als Gehülfen gegeben und zu seinem Nachfolger bestimmt[5]). Da aber Watermeyer als Rektor kein Recht auf die den Exkonventualen zugebilligte Pension hatte, und da es auch dem alten Manne, der vier Jahrzehnte hindurch treu sein Amt verwaltet hatte und nur infolge seiner Altersschwäche dieser Aufgabe nicht mehr voll gewachsen war, sehr nahe gegangen sein würde, wenn er sein Amt hätte niederlegen müssen und P. Fischer zum Rektor ernannt worden wäre, behielt er bis zu seinem Tode die Leitung des Klosters. Das erzbischöfliche General-Vikariat, das nunmehr die Stelle des Kommissars vertrat, ernannte daher am 2. August 1803, dem

[1]) Richter, Wilhelm, Preußen u. die Paderb. Klöster u. Stifter, 1802—06, Paderborn, 1905, S. 2.

[2]) Ebenda, S. 10. — [3]) Ebenda, S. 69.

[4]) Vergl. das Schreiben des Kanonikus Fischer an den Commissarius Haarensis, Pastor Schlinckert in Mellrich vom 5. März 1803 und den Bericht des letzteren an den Kölner Generalvikar vom 4. April 1803 (G. V. A. P.). — [5]) Ebenda.

Antrage der Konventualinnen[1]) gemäß und auf Befürwortung des Commissarius Haarensis, Pastors Franz Schlinckert in Mellrich, den P. Konrad Fischer nur zum „Administrator Sororii in temporalibus quam spiritualibus“[2]). Auf diese Weise blieb dem Kanonikus Fischer auch die ihm von der Preußischen Regierung zuerkannte Pension von 250 Rchstlr. erhalten, und das arme Kloster brauchte nicht für den Unterhalt von zwei Geistlichen zu sorgen.

Daß übrigens das Zusammenarbeiten der beiden Exkonventualen im Lippstädter Schwesternhause nicht ganz ohne Reibungen verlief, ergibt sich deutlich aus verschiedenen Aeußerungen des P. Fischer, besonders aus einem an das General-Vikariat gerichteten Schreiben vom 16. November 1803[3]). P. Watermeyer war eben — wie das bei alten Leuten sich häufig findet — etwas starrköpfig und überempfindlich und wollte daher sich nicht ohne weiteres die langgeübten Rechte nehmen lassen. In den Akten wird übrigens P. Fischer in den späteren Jahren gar nicht mehr erwähnt, er wird also wohl wegen des unleidlichen Verhältnisses zu dem alten Rektor seine Stelle niedergelegt haben oder abberufen worden sein.

St. Annen Rosengarten blieb also auch nach der Säkularisation zunächst fortbestehen. Man nahm aber, wie P. Fischer an den Generalvikar schrieb, keine Novizinnen mehr auf, rechnete also wohl damit, daß das Schwesternhaus über kurz oder lang das Los seines Mutterklosters Böddeken teilen würde[4]). Dadurch wurde die an sich schon äußerst schwierige Lage der auf die Hälfte der Gesamtbevölkerung der Stadt angewachsenen katholischen Gemeinde noch unsicherer und bedrohter.

---

[1]) Das Gesuch vom 3. Juli 1803 trägt die Unterschriften sämtlicher Konventualinnen, nur die Materiche Anna Angela Hethoff hat nicht unterzeichnet, weil sie, wie P. Fischer hervorhebt, dem alten Rektor keinen Verdruß bereiten wollte, so notwendig dieser Schritt nach Lage der Dinge auch war. (G. V. P.

[2]) Verfügung des Erzbisch. General Vikariats an den Commissarius Haarensis, d. d. Arnsberg, d. 2. August 1803 (G. V. P. Konz.). Während der französischen Wirren hatte sich im Herbst 1794 das Kölner Domkapitel nach Arnsberg geflüchtet, auch der General Vikar für den rechtsrheinischen Teil der Erzdiözese von Caspars fungierte bis zum Jahre 1805 in Arnsberg, von da ab in Deutz (v. Mering, a. a. O. S. 107 u. 110 f.). — [3]) G. V. P. — [4]) Ebenda.

Im Jahre 1806 wurde nun die Pfarrstelle an der lutherischen Nikolai-Kirche vakant. Da nun einerseits das Gehalt des Predigers nur ein geringes war und das Kirchenvermögen nicht hinreichte, dieses wesentlich aufzubessern, andererseits aber die außer dieser noch vorhandenen drei großen Pfarrkirchen für die Lutheraner mehr als ausreichend waren, so wurde von der Regierung durch samtlandesherrliche Verordnung vom 18. 27. März 1806 die Neubesetzung der Predigerstelle untersagt und die lutherische Nikolai-Gemeinde angewiesen, sich mit der Großen Marien-Gemeinde zu vereinigen, auch wurde der Drost Rose angewiesen, über die Ueberlassung der Nikolai-Kirche an die Katholiken zu berichten[1].

Gleichzeitig wandten sich die Katholiken unterm 21. Juni 1806 von neuem mit einer Bittschrift an die Landesherren, ihnen die nunmehr leer und unbenutzt stehende Nikolai-Kirche gegen eine angemessene Entschädigung zu überlassen[2].

Auf dieses Gesuch erfolgte nach Angabe des Bürgermeisters Schmitz wegen des Widerstandes der lutherischen Nikolai-Gemeinde überhaupt kein Bescheid, letztere selbst gab hingegen in einem Schreiben an die Regierung vom 16. Oktober 1807 als Grund an, daß der Droste Rose ihr den Antrag der Katholiken bis vor kurzem vorenthalten habe, daß sie sonst zur Abtretung der Kirche gegen Entschädigung wohl bereit gewesen wäre[3]. Wie dem jedoch auch sei, inzwischen war nach der Niederlage bei Jena und Auerstädt die französische Occupation erfolgt[4]. Die Katholiken wandten sich jetzt in ihrer Not unter Führung des aus Hovestadt eingewanderten Großkaufmanns

[1] G. B. P. u. R. Pf. A. besonders Bericht des Maire Schmitz an den Präfekten des Ruhrdepartements v. 6. März 1810. Laumanns, Beiträge, S. 11 ff. — [2] Ebenda. — [3] Ebenda.

[4] Zunächst wurde eine vorläufige Regierung unter Militärgouvernementen eingerichtet. An der Spitze des „ersten Gouvernements der eroberten Lande“, zu dem auch Lippstadt gehörte, stand der Generalgouverneur Canuel, der seinen Sitz in Münster hatte. Die Lippische Mitlandesherrschaft blieb aber bestehen. Nach dem Frieden von Tilsit kam im Jahre 1808 die Grafschaft Mark und damit auch die Mitregierung über Lippstadt an das Großherzogtum Berg. Lippstadt gehörte fortan als Kantonstadt zum Ruhrdepartement Hauptstadt Dortmund und zwar zum Arrondissement Hamm. (Vergl. Hartmann, Gesch. d. Prov. Westfalen, S. 269 f.

August Kleine († 1848) an den französischen Generalgouverneur Canuel in Münster. In ihrem vom 21. April 1807 datierten Gesuch erbaten sich die Katholiken die Ueberlassung der Nikolai-Kirche sowie die Errichtung einer eigenen Pfarrei und, da die arme Gemeinde den Pfarrer aus eigenen Mitteln zu unterhalten, nicht imstande sei, zugleich auch die Abtretung des Kirchenfonds sowie des Pfarrhauses und Gartens[1]). Jetzt endlich fanden die bedrängten Katholiken geneigtes Gehör, ihr heißer, langersehnter Wunsch wurde ihnen erfüllt. Schon unter dem 19. Mai 1807 traf die Antwort des General-Gouverneurs ein[2]). Die Kernstelle der Verfügung lautet in deutscher Uebersetzung:

„Die lutherische St. Nikolai-Kirche zu Lippstadt soll, so wie sie ist, mit dem Pfarrhause und dem Garten zur Disposition der Katholiken dieser Stadt gestellt werden, damit sie darüber zum Besten des Gottesdienstes verfügen; die besagten Katholiken werden damit belastet, sie auf ihre Kosten auszubessern und zu unterhalten sowie alle Kultuskosten zu tragen."

Unter dem gleichen Datum erfolgte ein zweiter Erlaß des General-Gouverneurs Canuel, der der neuen Gemeinde einen Pfarrer gab in der Person des bisherigen Kaplans zu Verne, Jodokus Dencker[3]). Am 8. Juni wurde diesem in Gegenwart des kathol. Kirchenvorstandes von dem Kommissar in geistlichen Angelegenheiten Droste Rose die Bestallungsurkunde überreicht und ihm Kirche, Pfarrhaus und Garten feierlich übergeben[4]).

Die erste hl. Messe nach der Reformation wurde am 19. Juli 1807 in der Nikolai-Kirche gelesen, nachdem die Kirche am Tage vorher durch den Kommissar des Haardistrikts Pfarrer Schlinckert aus Mellrich benediziert und

[1]) G. V. P. u. N. Pf. A. L., a. a. O. Laumanns, a. a. O., S. 6.

[2]) N. Pf. A. L. u. G. V. P., Abschrift. Abgedr. Anl. 8.

[3]) N. Pf. A. L. Die Erlasse Canuels wurden durch samtlandesherrliche Verfügung, Hamm, in der Kriegs- und Domänenkammer, den 22. Mai 1807 und Detmold, Fürstl. Lipp. Regierung, den 3. Juni 1807 bestätigt (N. Pf. A. L.).

[4]) Verhandlung v. 8. Juni 1807 (N. Pf. A. L.). Das betr. Aktenstück „Die Anfänge der kathol. Gemeinde L.", aus dem ich und auch Herr Lehrer Hengesbach in L. vor 21 Jahren genaue Auszüge gemacht haben, die Herr H. mir auch bei dieser Arbeit zur Benutzung freundlichst überließ, fehlt jetzt im Archive.

rekonziliiert worden war[1]). Aus diesem freudigen Anlasse wurde ein Festessen im Kloster St. Annen Rosengarten veranstaltet.

So war denn nach fast dreihundertjähriger Unterbrechung wieder eine katholische Pfarrei in Lippstadt erstanden, und die Katholiken besaßen in der St. Nikolai-Kirche endlich ein geräumiges Gotteshaus, das ihren Bedürfnissen genügte, dazu auch einen Pfarrer, wie sie sich keinen besseren wünschen konnten. Dencker trat unter so schwierigen Verhältnissen seine Stelle in Lippstadt an, wie es wohl nur selten einem Pfarrer beschieden war. Die Kirche war zwar übergeben, doch fehlte es an allem: Altäre, Beichtstühle, Kommunionbank, die hl. Gefäße und sonstigen Kirchengeräte, Paramente und Kirchenwäsche, alles mußte neu beschafft bezw. erbettelt werden. Dazu war keinerlei Fonds vorhanden; die freie Wohnung im Pfarrhause und die Erträge des Pfarrgartens sowie die Stolgebühren, die aber bei der armen Gemeinde nur sehr wenig einbrachten, machten die ganze Dotation der neuen Pfarre aus. Dencker war aber nicht der Mann, der sich durch diese Schwierigkeiten abschrecken ließ. Er war noch jung, 1807 zählte er erst 29 Jahre, und mit jugendlichem Idealismus, aber auch mit echt priesterlichem Entsagungsgeist trat er die ärmste aller Pfarreien an. Dencker war für die neugegründete Pfarrstelle wie geschaffen. Von echter Hirtenliebe zu seiner ebenso armen wie religiös tiefstehenden Gemeinde erfüllt, suchte er mehr mit Milde als mit abstoßender Strenge seine Pfarreingesessenen zu gewinnen und den verwahrlosten Stand der Gemeinde zu heben. Er war ein hochgebildeter, besonders sprachenkundiger Mann, ein hervorragender Kanzelredner, dessen Predigten auch von Andersgläubigen häufig besucht wurden, ein treuer Freund und Helfer der Armen. Dencker war aber auch im Gegensatz zu dem alten Rektor Watermeyer in weltlichen Geschäften wohl bewandert, dazu von großer Leutseligkeit und Toleranz beseelt, so daß er in der „protestantischen" Stadt bald eine sehr geachtete Stellung, auch bei den Andersgläubigen, namentlich bei dem Bürgermeister Schmitz, sich erwarb, der ihn zum Vorsitzenden

---

[1]) Schreiben des Generalvikars v. Caspars an den Kommissar Schlinckert v. 7. Juni 1807 (G. V. P.).

der Städt. Armen-Deputation ernannte, ihn auch sonst auszeichnete und ehrte, wo sich ihm nur eine Gelegenheit bot und mit ihm zeitlebens nicht nur im besten Einvernehmen zusammenarbeitete, sondern auch in Freundschaft verbunden blieb und ihm sogar bei seinem allzu frühen Tode (am 7. Juli 1817) die Grabrede hielt[1]).

Von nichts konnte freilich auch ein so selbstloser Mann, wie Dencker es war, nicht leben; und es muß im Interesse der geschichtlichen Wahrheit hervorgehoben werden, daß Denckers äußere Lage doch nicht ganz so trostlos war, wie bisher allgemein angenommen wurde. Durch besonderes Entgegenkommen des Fürstbischofs Franz Egon von Paderborn wurden dem Pfarrer bei Antritt seiner Lippstädter Stelle die Einkünfte seiner bisherigen Kaplanei zu Verne, eines Familienbenefiziums in Delbrück, sowie eines beneficium simplex im Dome zu Paderborn belassen[2]). Daß Dencker trotzdem ein sehr ideal gesinnter und von warmer Hirtenliebe zu seiner armen Gemeinde erfüllter Mann war, geht besonders daraus hervor, daß er einen ehrenvollen Ruf an das St. Patrokli-Stift zu Soest im Jahre 1811 ablehnte[3]).

Wie sehr aber auch Dencker die sittlich-religiöse Hebung seiner unwissenden und unter den trostlosen kirchlichen Verhältnissen verwilderten Gemeinde, ganz besonders der Jugend in Kirche und Schule am Herzen lag, er vergaß darüber nicht, in zielbewußter Arbeit auch die materielle Lage seiner Gemeinde zu bessern. So gelang es dem vereinten Bemühen des Pfarrers und seines Freundes, des Maire[4]) Schmitz, für die Pfarrstelle ein Gehalt von 700 Franken oder 180 Rchstlr. aus einer erledigten Stiftspräbende von der samtlandesherrlichen Regierung auszuwirken[5]).

Von diesem lächerlich geringen Betrage und den Stolgebühren, die wohl noch zu hoch von der Regierung auf

---

[1]) Nach mehreren Privatbriefen u. dem Wortlaut der Grabrede des Bürgerm. Schmitz (G. V. P.).

[2]) Regierung Arnsberg, d. 13. Januar 1818 (G. V. P.).

[3]) N. Pf. A. L., Schreiben Denckers v. 6. Febr. 1811, abgedr. bei Laumanns, Beitr. S. 18.

[4]) Schmitz führte auch während der Franzosenzeit als „Maire" die Bürgermeister-Geschäfte.

[5]) Samtlandesherrl. Verfügung v. 7. März 1812 (N. Pf. A. L.).

120 Tlr. veranschlagt wurden, mußte aber auch der Schullehrer, Küster und Organist unterhalten werden.

Mit dem Schulwesen sah es aber, wie wir bereits gesehen haben, besonders traurig aus. Mit der Errichtung einer eigenen Pfarrei erhielten die Katholiken natürlich auch das Recht, eine eigene öffentliche Schule zu unterhalten. Den Unterricht in allen Elementarfächern erteilte nun anfangs wieder eine Nonne von St. Annen Rosengarten. Diese, eine Laienschwester, besaß aber keinerlei wissenschaftliche oder methodische Vorbildung, ja sie war, wie Pfarrer Dencker an den Maire Schmitz schreibt[1]), nicht einmal „mit den Anfangsgründen bekannt" und konnte deshalb „nichts zur Belehrung beitragen." Die Kinder wurden daher von ihren Eltern zum großen Teil zu Hause behalten oder wie früher zum Nachteil ihrer religiösen Erziehung in die lutherischen „Kösterschulen" geschickt.

Schon im Jahre 1808 rief daher Dencker eine eigene katholische Schule ins Leben, die er am 1. November des folgenden Jahres seinem Küster und Organisten Ignaz Kniewel übertrug[2]), einem erst 21jährigen jungen Manne, der aber unter Denckers Leitung sich zu einem anerkannt tüchtigen Schulmeister entwickelte und mit dem Pfarrer zugleich sich auch besonders die Hebung des Kirchengesanges angelegen sein ließ. Kniewel scheint ein ebenso selbstloser Mann gewesen zu sein, wie sein Pfarrherr. Er bezog keinerlei feste Einkünfte, nur das Schulgeld, das aber bei der Armut der Eltern nur sehr unregelmäßig einging. Da er hiervon allein, selbst als unverheirateter Mann, nicht leben konnte, gab er des Abends Klavierstunden. Eine Wohnung für den Lehrer war nicht vorhanden. Und wie sah es mit dem Schullokale selbst aus? Die Schule war in einem halbverfallenen Raume des Klosterspeichers[3]) untergebracht, der $9^1/_4$ Fuß hoch, $14^1/_4$ Fuß lang und $17^1/_4$ Fuß breit war. In diesem engen

[1]) Schreiben v. 25. Januar 1810 (N. Pf. A., Alte Schulsachen).
[2]) Tabellarische Uebersicht über das Schulwesen in L. v. 0. Januar 1810 (N. Pf. A. L., Alte Schulsachen).
[3]) Im sogen. Backhaus, das in einem Gutachten der Taxatoren er Gebäude ausdrücklich als Schulhaus bezeichnet wird (St. A. L., . 4 b 20).

Loch saßen und standen über 230 Kinder beiderlei Geschlechts zusammengepfercht. Es war unmöglich, die nötigen Bänke anzubringen. „Ein großer Teil der Kinder“, schreibt Pfarrer Dencker am 25. Januar 1810 an den Maire Schmitz [1]), „muß daher stehen, und ein Teil kann gar nicht zum Unterrichte angenommen werden, sondern muß in die übrigen städtischen Kösterschulen sich verteilen .... Da die Schulstube auch noch sehr niedrig ist, so kann man sich denken, welchen schädlichen Einfluß die zusammengedrängte pestartige Luft auf den physischen Zustand des Lehrers und der kleinen Kinder haben muß.“

Hier mußte schleuniger Wandel geschaffen werden. Pfarrer Dencker wandte sich daher am 8. Oktober 1810 zunächst an den Schulkommissarius Prediger Wülfing zu Hamm, dem auch die Inspektion der katholischen Schule oblag, und schlug ihm vor, die „dem totalen Einsturz nahe“ Klosterkirche von St. Annen Rosengarten abbrechen zu lassen, das Material zu verkaufen und aus dem Erlös ein geeignetes Schulgebäude mit Lehrerwohnung anzukaufen oder zu erbauen. „Die 6 Klosterschwestern“, schreibt Dencker, „welche ohnehin der Gottesverehrung in meiner Kirche an den Sonn- und Feiertagen beiwohnen, bedürfen derselben für ihre Andacht nicht .... Der alte Rektor des Klosters — Watermeyer — kann in meiner Kirche seine Messe lesen“ .... [2])

Dencker wiederholte seinen Vorschlag in einem eingehenden Gutachten, d. d. 9. März 1813 an Wülfing und regte gleichzeitig an, auch das Kloster selbst aufzuheben und die Nonnen mit einer Pension abzufinden, um auf diese Weise aus dem Ertrage des Klostervermögens einen Fonds zu gewinnen, der für einen angemessenen Unterhalt des Pfarrers sowie für einen Kaplan, Schullehrer, Küster und Organisten und zur Bestreitung der Kultuskosten an der Nikolaikirche verwandt werden sollte [3]).

Bei der Regierung war man sich noch nicht schlüssig geworden, ob man auf die Anregung Denckers, das Kloster aufzuheben, eingehen sollte. Dencker verfolgte aber seinen Plan im Einvernehmen mit dem Maire Schmitz zielbewußt weiter, insbesondere arbeitete er auch eine genaue Ueber-

[1]) a. a. O., Alte Schulsachen.
[2]) R. Pf. A. L., Alte Schulsachen. — [3]) Ebenda.

sicht aus, wie im einzelnen das Klostervermögen für die gedachten Zwecke verwendet werden könnte[1]).

Da trat ein Ereignis ein, das die Lieblingsidee des Pfarrers schneller verwirklichen sollte, als er wohl selbst geglaubt hatte. Am 8. November 1813 starb der letzte Rektor von St. Annen Rosengarten, Pater Meinolph Watermeyer, im hohen Alter von fast 85 Jahren. Pfarrer Dencker erstattete sofort im Namen der Oberin und übrigen Konventualinnen von dem erfolgten Ableben des Rektors dem Maire Schmitz Anzeige[2]), worauf dieser noch am selben Tage sich in das Kloster begab, „um über den Zustand, in welchem der Verewigte die Verwaltung hinterlassen, Erkundigung einzuziehen und der Anstalt einen einstweiligen Vorstand zu verschaffen“[3]). Auf einem einige Tage vor seinem Tode von Watermeyer geschriebenen Zettel fand sich die Notiz, daß er nichts außer seiner Kleidung hinterlasse, die er den Nonnen vermache. Aus der von Maire Schmitz in Gegenwart des Pfarrers Dencker, des Friedensrichters Dr. Thulemeyer und der Nonnen aufgenommenen Verhandlung sei noch folgendes hervorgehoben:

„Die Papiere, aus welchen der Zustand der Klostergüter und des baren Vorrats an Gelde zu entnehmen gewesen wäre, waren in Schränken und Schubläden ganz unordentlich zerstreut, Kaufbriefe, das Lagerbuch und eine Kladde über Einnahmen und Ausgaben wurden aus verschiedenen Ecken zusammengesucht. Aus der letzteren war ersichtlich, daß noch einiger Geldvorrat vorfindlich gewesen sein mußte. Nachdem dieserhalb ernstlich bei den Nonnen nachgeforscht worden, so gestanden diese, daß ihnen solcher von dem Verstorbenen kurz vor seinem Ende übergeben worden.“

Dieser Betrag in Höhe von 39 Rchstlr. 26¼ Mgr. wurde der geistl. Mutter zur Verwahrung übergeben. Außerdem hatte der Verstorbene der Schwester Benedicta Köster 26 Rchstlr. zur Bestreitung seiner Beerdigungskosten übergeben. Auf Befragen, ob nicht noch mehr Geld vorhanden oder den Nonnen geschenkt sei, ergab sich, daß P. Watermeyer jeder Nonne am 24. Oktober 6 Rchstlr. aus Ersparnissen der Klosterhaushaltung, ferner am 29. Oktober einer jeden 1 Louisdor in Gold und am 4. November ¼ Brab. Krontaler mit dem Auftrage, für ihn zu beten, geschenkt habe. Es ergibt sich aus diesen Fest-

---

[1]) Ebenda. — [2]) St. A. L., B. 4 b Nr. 21. — [3]) Ebenda.

stellungen, daß der altersschwache Rektor seinen Aufgaben in keiner Weise mehr gewachsen und in die Vermögensverwaltung eine große Mißwirtschaft eingerissen war[1]).

Unter demselben Datum (8. November 1813) richtete der Maire Schmitz ein Ersuchen an den Pfarrer Dencker, das Amt des Vorstandes des Klosters einstweilig bis zur höheren Bestimmung zu übernehmen[2]).

„Die Nonnen für ihre Personen und geistlichen Verrichtungen sowie die ganze Oekonomie sind Ihren Verfügungen untergeben"[3]), heißt es in dem betr. Schreiben, „sowie ich es den ersteren bereits in Ihrer Gegenwart angedeutet habe. Angenehm wird es mir sein, wenn Sie, Herr Pastor, sich das Beste des Klosters eifrig angelegen sein lassen, in die verworrenen Papiere und Rechnungen einige Ordnung bringen und einen Statum von dem Vermögen des Klosters geneigtest anfertigen wollen."

Durch samtlandesherrliche Verfügung, d. d. Hamm, den 13. August 1814 und Detmold, den 31. August 1814 wurde dann die durch den Bürgermeister Oberkammerrat

---

[1]) Weiter sei aus dem Protokoll noch hervorgehoben, daß von den „jüngst" im Kloster einquartierten französischen Kavalleristen „eine gute Quantität Heu und ungedroschenes Korn verfüttert und verschleppt und vieles Pferdegeschirr weggekommen" war.

[2]) St. A. L., B. 4 b 21.

[3]) In dem oben angeführten Protokolle v. 8. 11. 1813 heißt es hierzu wörtlich:

„Weil die Nonnen ohne den empfindlichsten Nachteil nicht einen Tag ohne Vorstand zur Direktion der ganzen Anstalt sein können, so wurde der Herr Pastor Dencker ersucht, sich dieser Direktion interimistisch bis zum Eingange höherer Bestimmung zu unterziehen und den Nonnen in seiner Gegenwart aufgegeben, ihn als ihren Oberen zu erkennen und seinen Verfügungen eben die willige Folge zu leisten, wie es gegen den verstorbenen Herrn Pater Rektor Watermeyer geschehen sei. Der Herr Pastor Dencker versprach, sich diesem Auftrag zu unterziehen."

Daß dieser Auftrag des Maire Schmitz seine Befugnisse überschritt und Pfarrer Dencker nicht berechtigt war, das Mandat anzunehmen, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden. Denn das Kloster war damals noch nicht aufgehoben, die Leitung des Hauses, besonders in geistlichen Angelegenheiten, konnte daher selbstredend keinem anderen ohne Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde übertragen werden. Daß aber das Erzbischöfl. Ordinariat zur Regelung dieser Angelegenheit hinzugezogen worden sei, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Man darf eben nicht vergessen, daß unter den Nachwirkungen des Josephinismus in jener Zeit selbst bei sehr ideal gerichteten Geistlichen über die kirchenrechtlichen Bestimmungen oft sehr verworrene Begriffe herrschten.

Schmitz dem Pastor Dencker „übertragene Verwaltung des Klosters provisorisch genehmigt“[1]).

Pfarrer Dencker aber nahm nun seinen Plan, durch Aufhebung des Klosters die traurigen äußeren Kirchen- und Schulverhältnisse in seiner Gemeinde zu verbessern, sofort wieder auf.

In einem Berichte an den früheren Präfekten und nunmehrigen preußischen Landrat Wiethaus zu Hamm vom 13. Februar 1814[2]), der das Schulwesen in seiner Gemeinde betrifft, hatte Dencker schon von neuem angeregt, das Kloster aufzuheben. Er schreibt darin u. a. wörtlich:

„Da indessen die Glieder der katholischen Gemeine bei ihrer notorischen Armut das Gehalt (des Lehrers) nicht aufbringen können; die durch den Drang der Zeitumstände mit vielen Schulden belastete städtische Kasse auch eine Schonung verdient, so scheint mir die Aufhebung des hiesigen Nonnen Klosters Augustiner Ordens wohl sehr zweckmäßig zu sein.

In demselben leben nur 6 Nonnen, wovon die Vorsteherin 78, die Seniorin 66, die übrigen über 40 Jahre alt sind. Der Pater Rektor desselben ist am 8. November v. Js. im 87. Jahre (?) seines Alters gestorben. Die Klostergebäude sind, so wie die Kirche ganz verfallen und drohen dem Einsturz. Die Nonnen selbst sind dem Publikum in keiner Hinsicht notwendig. Es könnte also aus den Revenuen des Klosters eine, dem Charakter und der Erziehung der Nonnen angemessene Pension eruiert werden und der Ueberfluß in die Gemeindekasse fließen, aus welcher dem Schullehrer sein Gehalt bezahlt würde. Aus den Materialien der Klosterkirche könnte ein Schulgebäude mit der Wohnung des Schullehrers errichtet und die übrigen Gebäude mit dem Grunde verkauft werden, woraus dann wieder ein Kapital erwüchse. Die Leitung des ganzen Geschäftes wäre dem Herrn Bürgermeister, in der Person des ebenso einsichtsvollen, wie für das Wohl der Stadt tätigen Herrn Oberkammerrats Schmitz zu überlassen. Dieser würde den Betrag der Klosterländer und Weiden durch den Gemeindeempfänger einziehen, den Nonnen die Pension auszahlen und den Rest für das Gehalt des

---

[1]) St. A. L., a. a. O., Original. Die Regierung drückte sich denn auch etwas vorsichtiger aus.

[2]) N. Pf. A. L., Alte Schulsachen. Entwurf.

Schullehrers und die Unterhaltung eines, bei der großen katholischen Gemeine, die weit über die Hälfte der ganzen Volksmasse umfaßt, und für welche die Dienste eines Mannes bei aller Anstrengung seiner Kräfte nicht hinreichen, so höchst notwendigen zweiten Geistlichen oder Kaplans auszahlen lassen."

Jetzt gab die Regierung dem Antrage statt. Die Aufhebung selbst erfolgte durch samtlandesherrliche Verfügung vom 16. bezw. 30. September 1814[1]. Die wichtige Urkunde lautet wörtlich:

„Da schon seit 1807 der katholische öffentliche Gottesdienst nicht in der ohnehin ganz verfallenen Kirche des Augustiner-Nonnenklosters zu Lippstadt, sondern in der hiezu der katholischen Gemeinde überlassenen ehemaligen Nikolai-Kirche gehalten wird, und diese Gemeinde einen eigenen Seelsorger erhalten hat, durch jenes Kloster also der bei dessen Stiftung beabsichtigte Zweck der Beförderung der Gottesverehrung nicht mehr zu erreichen ist, so tritt der Fall ein, zu dessen Aufhebung zu schreiten, und die Revenuen desselben zur Unterhaltung der gedachten Kirche, Besoldung der Kirchendiener, Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse, Pensionierung der Nonnen, auch zum Besten des dasigen Schulwesens nach dessen vollzogener Organisation zu verwenden. Wenn jedoch vorab nötig ist, daß das Activ- und Passivvermögen des gedachten Klosters aufgenommen, das Inventarium sowohl als die Gebäude taxiert und die Grundstücke nach ihrem Pachtwert veranschlagt werden, so wollen wir Sie dazu hiemit beauftragen und Ihren Bericht in der Sache baldmöglichst erwarten.

Hamm, den 16. September 1814.
Der Landrat gez. Wiethaus.

Detmold, den 30. September 1814.
Fürstl. Lipp. Vormundschaftl. Regierung. gez. von Funck.

Kommissorium für den Herrn Bürgermeister
Oberkammerrat Schmitz."

Die Nonnen wurden angewiesen, bis zum 1. März 1815 das Kloster zu räumen. Sie erhielten an jährlichen Pen-

[1] G. V. P., Abschrift, u. N. Pf. A. L. Laumanns, Beiträge, S. 20. Das dort angegebene Datum „10. Okt. 1814" ist unrichtig, an diesem Tage wurde die Urkunde dem Kirchenvorstande präsentiert. — Die Aufhebung des Klosters ist somit nicht, wie Pfarrer Cramer, der keinen genaueren Einblick in die Akten hatte (in seiner Festschrift, Rückblick auf die Entwicklung der kath. Pfarrei Lippstadt [anonym ohne Datum], S. 21), meint, auf den kirchenfeindlichen Geist der Zeit zurückzuführen, sondern auf die wiederholte dringliche Vorstellung des ersten Pfarrers Dencker, der als ein weltkluger Mann glaubte, das immerhin entbehrliche Klösterchen einem höheren Interesse, dem Wohl und Wehe der jungen Lippstädter katholischen Pfarrgemeinde, opfern zu müssen.

sionen: die Domina oder geistl. Mutter Anna Angela Heihoff 100 Taler, die Kellnerin (Procuratorsche) Clara Anna Benedicta Kösters 90 Tlr., die 4 übrigen Konventualinnen je 80 Rchstlr.[1]).

9. Kapitel.

Das Klostervermögen und sein Verbleib.

Der von der Regierung ernannte Kommissar des aufgehobenen Klosters, Bürgermeister Oberkammerrat Schmitz beauftragte den Pfarrer Dencker mit der Verwaltung des Klostervermögens[2]).

Da unter dem alten Rektor Watermeyer die Verwaltung zuletzt mangelhaft geführt war, war es für Pfarrer Dencker keine leichte Aufgabe, zunächst ein genaues Verzeichnis des gesamten immobilen und mobilen Besitzes sowie der noch schwebenden Forderungen aufzustellen. Dencker hat aber mit der ihm eigenen Gründlichkeit und seinem großen Verwaltungsgeschick diese Aufgabe glänzend gelöst. Und das ist auch insofern ein Glück, als das noch erhaltene Inventar Denckers vom 28. Oktober 1814[3]) uns ein genaues Bild von dem gesamten Vermögensstand des Klosters gibt.

Danach besaß St. Annen Rosengarten z. Zt. seiner Aufhebung:

I. Gebäude.

1. Das Kloster selbst oder die Wohnung der Nonnen nebst Anbau.
2. Die Rektorwohnung.
3. Eine große Scheune.
4. Eine kleinere Scheune (Schoppen).
5. Das Backhaus.
6. Zwei kleine Häuser gegenüber dem Kloster (also auf der Südseite der Klosterstraße) unter einem Dache.

---

[1]) Inventar Denckers, N. Pf. A. L.

[2]) Von Dencker geführte und eigenhändig geschriebene Rechnungen des Klosters liegen nur vom 8. November 1813 bis 1. März 1815 vor (Nik. Pf. A. L.). Von da ab ist die Rechnung im Auftrage des Administrators Bürgermeister Schmitz vom kathol. Kirchenvorstande geführt worden. Nach dem Tode des Bürgermeisters Sch. wurde unter dem 5. Februar 1819 durch Verfügung der samtlandesherrlichen Kommissare die Administration des Klostervermögens einstweilen dem kathol. Kirchenvorstande auf dessen Antrag übertragen (St. A. L. B. 4 b 20).

[3]) N. Pf. A. L.

7. Die Kirche[1]).

Das gesamte Klostergrundstück einschließlich Höfe und Gärten war 1 Morgen 85¾ Ruthen groß.

II. Liegende Gründe.

A. Ackerland.

1.	Auf dem Großen Roßfelde an der Lehmkuhle	2½	Morgen
2.	Im Gottesgarten	2½	"
3.	Vorn im Gottesgarten auf das Roßfeld schießend	3	"
4.	Auf der Schlacht	¾	"
5.	Auf dem Kalke bei dem Kirchhöfchen	1	"
6.	Ebendaselbst	1¼	"
7.	Ebendaselbst an der Landwehr gen. Kirchhöfchen	4	"
8.	Auf dem Mersche an dem Böckenförder Fahrwege	5	"
9.	In der Suke	1	"
10.	Am Fußwege hinter dem Pferdekampe	2	"
11.	Der Spielmannskamp	5	"
12.	Der Kötter- oder Nonnenkamp	3	"
13.	Am Westernkötter Fahrwege	1	"
14.	Ebenda gegenüber	1¼	"
15.	Am Höpkenhole im Schmalen Feld	3	"
16.	Hinter dem Schwickbogen	½	"
17.	In der krummen Weide auf der Westernkötter Schanze	1¼	"
18.	Hinten im Erwitterfelde	1½	"
19.	Hinter dem Siechenkampe	¾	"
20.	Im Hünenfelde	4	"
21.	Im Fuchsschwanze	1	"
22.	Hinten im Fuchsschwanze	2½	"
23.	Im Mastbruche, der Wachtelnkamp gen.	3	"
24.	Im Mastbruche	2½	"
25.	Ebenda, nicht weit vom Soesttore, davon ½ Morgen Gartenland	2	"
26.	Im Hünenfelde	1¼	"
27.	An der Lippischen Landwehr auf dem Kalke, das Katzensol gen.	½	"
	Sa.	57	Morgen[2])

Hiervon wurden vom Kloster selbst bebaut 34¼ Morgen, der Rest 22¾ Morgen war verpachtet und brachte 107 Rchstlr. 24 Mgr. Pacht ein.

---

[1]) Die Kirche war 104 Fuß lang und 32 Fuß breit (St. A. L. B. 4 b 20).

[2]) Viele der alten Flurbezeichnungen sind heute nicht mehr gebräuchlich, einige nicht mal mehr dem Namen nach bekannt. Der größte Teil der Ländereien lag — bis auf kleinere Teile vor dem Soest- und Klusetore — an den Straßen nach Erwitte, Westernkotten und Bökenförde, also vor dem Südertore.

B. Weidegrund.

1. Ein Weidekamp von 14 Kuhweiden am Roten Bache am Cappelschen Wege gelegen[1]).
2. Ein 2 Morgen großer Kamp in der Rüdenkuhle (Cappeltor).

C. Wiesen.

Eine 3 Morgen große Wiese innerhalb der Stadt belegen, die Schanze genannt[2]).

D. Gärten.

1. Ein Garten von 1/2 Morgen in der Wolfskuhle innerhalb der Stadt belegen.
2. Der Klostergarten nebst Baumhof, 79 1/4 Ruthen groß.
3. Ein kleiner Garten bei der Rektorwohnung, 9 1/2 Ruthen groß.
4. " " " zwischen dem Kloster und der Rektorwohnung, 9 1/2 Ruthen groß.

III. Zehnten.

Die zehntbaren Länder waren ziemlich umfangreich, 117 1/2 Morgen in der Lippstädter Feldmark, z. Tl. auch in der Esbecker und Rixbecker Gemarkung, sämtlich vor dem Klusetore belegen.

Das Inventar zählt die einzelnen Stücke nach der Flurbezeichnung im Anschluß an das Zehntregister Watermeyers auf. Demnach lagen:

1. Im Gottesgarten in 11 Parzellen . . . . 13 1/4 Morgen
2. Im Roßfelde gegen den Gottesgarten von Osten her in 13 Parzellen . , ... 13 1/2 "
3. Im Kleinen Roßfelde in 5 Parzellen . . . . 7 1/2 "
4. Im Altefelde in 53 Parzellen[3]) . . . . . . 84 1/4 "

Außerdem war die „Possession" strittig bei etwa 20 Parzellen, dem sogen. „Hohen Kamp" im Altefelde, der seit langen Jahren nicht mehr gezehntet war,

2. einer Wiese von 2 Morgen linker Hand vom Wege nach Esbeck.
3. 2 Morgen östlich vom Wege von Esbeck nach Lipperode.

Dazu kam noch der Lipperoder Zehnte, der 18 Morgen in 9 Parzellen umfaßte[4]).

---

[1]) Die Größe ist mit 16 Morgen in der Rechnung für 1816/17 (N. Pf. A. L.) angegeben. Nach einer Bemerkung Watermeyers im Lagerbuche war es das wertvollste Grundstück, das das Kloster besaß.

[2]) Lag auf dem Festungsterrain. Im Lagerbuch: „Ein Kämpchen auf der Festung, dazu gehört der (?) Avant-Fosse."

[3]) Darunter 10 Parzellen „auf dem Mondschein" (am Wege von Lippstadt nach Esbeck) belegen.

[4]) Näheres über den Zehnten s. I. Teil, S. 34 f. Meine dort (Anm. 3) gemachten Ausführungen über die Bedeutung von lovesteynde = Lehenszehnte dürften sich nicht aufrecht erhalten lassen. Sowohl die Herren von Erwitte wie die Lüdinghausen gen. Wulf führten einen Löwen in ihrem Wappen, demnach lovesteynde wohl gleich Löwenzehnte. Vergl. Max v. Spießen, Wappenbuch des Westfäl. Adels, Görlitz 1901—03, Bd. I, S. 48 u. Tafel 115 u. Bd. II, S. 84 und Tafel 204.

IV. Lebendes Inventar.

An „Bestialien“ waren vorhanden: 2 Pferde, 4 Kühe, 2 Rinder, 2 Kälber, 3 Schweine, also wohl nicht mehr, als das Kloster zur Bewirtschaftung seiner Ländereien und zum Lebensunterhalt der Insassen nötig hatte.

V. Sonstiges.

Auf den übrigen Inhalt des Inventars, das unter Titel V—XXV das gesamte Mobilar: Ackergeräte, Brau- und Waschgeschirr, Küchengeräte, Tafelgeschirr[1]), Gartengeräte, Möbel, Betten und Leinwand, Milchgeschirr, Kirchengeräte, Korn und Futter usw. verzeichnet, kann hier nicht näher eingegangen werden.

Von größerem Interesse sind nur die Angaben über die Kirchengeräte und Paramente (Tit. XXII).

Es waren an solchen bei der Bestandsaufnahme vorhanden:

Eine alte Chorlampe von Messing, zwei Rauchfässer von Messing, 4 Altarleuchter von Zinn, ein Muttergottesbild. ein altes Venerabile (Monstranz) von Messing mit einer silbernen Lunula, ein Kelch von Kupfer vergoldet, 2 Meßbücher, 6 Altartafeln, 4 Meßgewänder, 4 Alben, ein Röcheln (Rochet), 2 Knabenröcheln, 4 gute Altartücher, 4 schlechte Altartücher, 2 große Handtücher, 3 kleine Handtücher, 14 Kelchtücher, 7 Corporalia, 2 Cingula, verschiedene Bursen, Pallen und Vela, ein Muttergottesbild mit einem hellblauen und einem gelben seidenen Kleide nebst rotem seidenen Mantel, ein Muttergottesbild, die unbefleckte Empfängnis vorstellend, mit einem eisernen Kranze zum Aufhängen, 2 eiserne Leuchter dazu, einige alte zerrissene Kirchenbilder nebst einem großen Bilde, den Gekreuzigten vorstellend, ein Schrank von Eiche, worin alle diese Kirchensachen aufbewahrt waren.

Außerdem waren in der Kirche noch vorhanden:

Eine Orgel in schlechtem Zustande, ein alter Altar, eine Kommunikanten-Bank, in der Mitte der Kirche 2 Stangen, an denen das Muttergottesbild und die Chorlampe hingen, einige alte Bänke auf einer Tribüne, eine kleine Glocke (206 Pfd. schwer).

Dazu auf dem Nonnenchor: 6 Chorstühle für die Nonnen, 2 Antipendia nebst einem großen Rahmen, ein großer Lichterkasten von Eisen, ein Altarbild, die Opferung Jesu im Tempel darstellend, einige alte hölzerne Bilder, ein Ecce homo-Bild, einige alte eiserne Leuchter, ein altes Pult für das Meßbuch, ein eisernes Gestell für Lichter, ein großes Chorpult.

Mochte auch manches unter der Verwaltung des alten Rektors und bei der Aufhebung des Klosters verkommen und verloren gegangen sein, dieses Inventar redet doch eine deutliche Sprache für die große Armut des Klosters.

---

[1]) An Tafelgeschirr waren nur vorhanden zwei zinnerne Suppennäpfe, vier zinnerne Schüsseln, sechs zinnerne Teller, ein zinnerner Leuchter: ein Beweis, daß das „votum paupertatis“ streng befolgt wurde.

Aus dem dem Inventar Denckers beigefügten „Status passivus“ sowie aus den Rechnungen Denckers für 1813/15[1] und des Bürgermeisters Schmitz für die Jahre 1815/16[2] ergibt sich, daß Kapitalschulden nicht vorhanden waren.

Die ordentlichen Ausgaben, abgesehen von den Nonnen-Pensionen, betrugen nach der Rechnung für 1815/16: 14 Tlr., 33 Gr. 4 ₰ in Krontalern à 1 2/3 Rchstlr. und 74 Tlr., 4 Gr., 6 ₰ in Berliner Kurant.

Nach dem Bericht des Landrats Wiethaus in Hamm an den Landesdirektor Frh. von Romberg in Dortmund vom 26. Januar 1815 betrugen die Gesamteinkünfte des Klosters 647 Rtlr. 32 Mgr., die Pensionen der Nonnen 584 Rtlr., so daß vor der Hand nur ein Ueberschuß von 63 Tlr., 32 Mgr. zur anderweitigen Verfügung stand[3].

Nach dem Bericht des kathol. Kirchenvorstandes an das Erzbischöfl. General-Vikariat vom 9. Januar 1820 beliefen sich damals die Gesamteinkünfte sogar nur auf 444 Tlr. an Pacht von 78 3/4 Morgen Land, 20 Tlr. an Ertrag der Zehnten, insgesamt also nur auf 464 Tlr., dem standen an Ausgaben 510 Tlr. für die Pensionen der Nonnen und 120 Tlr. landesherrliche, städtische und andere feste Abgaben, insgesamt 630 Rchstlr. gegenüber, so daß sich ein jährliches Defizit von 166 Tlr. ergab. Die katholische Gemeinde hatte also aus dem Klosterfonds, so lange die Nonnen lebten, keinen Nutzen, sondern nur Lasten. Der Fehlbetrag war bis dahin (1820) aus dem Erlös des verkauften Klosterinventars gedeckt worden[4].

---

[1] K. Pf. A. L. — Aus den Klosterrechnungen für 1813/15 seien noch folgende interessante Einzelheiten hervorgehoben: Während der Befreiungskriege hatte das Kloster auch allerhand Kriegslasten zu tragen. So mußte es 1813 an Kriegssteuer 26 Fr. 20 Cent. in französischen Laubtalern à 5 Fr. 80 Cent. = 7 Rtlr. 20 Mgr. entrichten. In der Rechnung von 1814 heißt es unter dem 13. April: „Dem Knechte auf einer Kriegsfuhr mitgegeben 1 Rtlr.“, und am 11. und 15. Mai d. Js. finden sich gebucht: Für Weißbrot der Einquartierung 10 bezw. 9 Mgr.

Weiter sei noch erwähnt, daß die Nonnen täglich 1 Maß Bier, am 1. Weihnachtstage 1 Ort Wein erhielten; am 3. August, dem Geburtstage des Königs Friedrich Wilhelm III., findet sich in den Rechnungen gebucht: „Dem Konvente zur Rekreation an Kaffee und Wein 1 Tlr. 26 Mgr. 5 Pfg.“ — [2] K. Pf. A. L.

[3]) St. A. L. B. 4 b 14. — [4]) G. V. P.

Der Landesdirektor Freiherr von Romberg beauftragte am 3. Februar 1815[1]) im Einvernehmen mit der Lippischen Regierung den Landrat Wiethaus in Hamm,

1. den Klostergliedern die Räumung des Klosters und Aufhebung des Haushalts bis zum 1. März des laufenden Jahres aufzugeben und ihnen von diesem Zeitpunkte an, die vorgeschlagenen Pensionen zu zahlen,

2. das Vieh und das Mobilar meistbietend zu verkaufen,

3. die Gebäude einmal zum Abbruch und dann mit Grund und Boden zum Verkauf auszusetzen, „jedoch nach vorgängiger Erwägung, ob nicht das eine oder das andere zur Schule und Lehrerwohnung einzurichten und solchergestalt nunmehriger kostspieliger Neubau zu vermeiden" sei,

4. die Grundstücke öffentlich meistbietend zu verpachten.

Am 16. März zeigt Bürgermeister Schmitz an, daß er mit dem 1. März die Haushaltung auf dem Kloster habe aufhören lassen, ferner daß er die Grundstücke verpachtet, den Verkauf des Viehs und des Mobilars bewirkt und den Verkauf der Gebäude in der vorgeschriebenen Form auf den 29. März angesetzt habe. Unter den Gebäuden sei indes keines, das sich zur Einrichtung einer Schule und Küsterwohnung eigne[2]). Am 13. August 1815 berichtet dann Schmitz, daß sich kein Kaufliebhaber gefunden habe, und er daher einen nochmaligen Versuch zum Verkauf der Gebäude machen würde[3]). Der neue Termin fand am 19. Oktober des gen. Jahres statt[4]); er führte aber nur zum Verkauf der beiden Wohnhäuser unter einem Dach, die für 200 Krontaler an Konrad Heithorst verkauft wurden.

Die Mobilien und Gerätschaften waren bereits am 27. Februar 1815 für 363 Kront., 24 Gr., 6 Pfg., das Vieh für 235 Kront., 12 Gr., das vorhandene Korn, Futter und der Dünger für 358 Kront., 21 Gr., die noch auf dem Felde stehenden Früchte von 11½ Morgen für 236 Kront., 18 Gr. an Lippstädter Oekonomen, die Glocke für 76 Kront. an das Observantenkloster in Geseke, die

[1]) St. A. L. B. 4 b 14. Original. — [2]) Ebenda. — [3]) Ebenda.
[4]) Laut Anzeige in Nr. 151 der „Lippstädtischen Zeitung" vom 21. September 1815.

Orgel für 154 Kront. an die Gemeinde zu Warstein verkauft worden[1]).

Wann die Kirche und die übrigen Klostergebäude abgebrochen bezw. verkauft worden sind, ist aus den Akten auffallender Weise nicht mehr ganz klar ersichtlich. Sicher ist, daß sie noch einige Jahre nach Aufhebung des Klosters stehen geblieben sind und teils vorübergehend anderen Zwecken gedient haben. Das Kloster und das Rektorhaus dienten seit Januar 1818 längere Zeit als Militärlazarett, die Rektorwohnung noch im Jahre 1830[2]). Die große Klosterscheune wurde im Jahre 1818 von der Lippstädter Husarenschwadron (2. Kgl. Preuß. Husarenregiment) als gedeckte Reitbahn benutzt, eine kleinere, sehr baufällige Scheune diente vorübergehend (von Mai 1818 bis Oktober 1821) dem Militär als Stall, ein Teil des Klosterhofes wurde als offene Reitbahn eingerichtet[3]).

Im Backhaus war anfänglich, wie bereits erwähnt, notdürftig die Schule untergebracht, nach Aufhebung des Klosters wurde sie in das Nonnenwohnhaus verlegt[4]). Durch Verfügung der samtlandesherrlichen Kommissare vom 16. August 1819 wurde dem Kathol. Kirchenvorstande genehmigt, die baufällige große Klosterscheune auf Abbruch zu verkaufen. Auf eine Eingabe des Kirchenvorstandes genehmigte die Regierung zu Arnsberg am 12. Juni 1818, daß die Klosterkirche, das Wohnhaus der Nonnen und das Backhaus abgebrochen und das Material zum Bau des neuen Schulhauses, mit dem bereits begonnen war, verwandt wurde[5]). Im Laufe des Jahres 1819 wurde der Schulneubau vollendet; es ist die noch jetzt stehende Nikolai-Mädchenschule an der Ecke der Kloster- und Kurzestraße. Als letzter Rest der Klostergebäude hat sich bis in die achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts das alte Haus an der Nordseite der Klosterstraße erhalten, das als kathol. Spielschule diente[6]).

---

[1]) Nach den Rechnungen im N. Pf. A. L.

[2]) St. A. L. B. 4 b 19.

[3]) St. A. L. B. 4 b 2. Die Scheune wurde am 26. April 1824 dem Bürgermeister Gallenkamp auf Abbruch verkauft.

[4]) St. A. L. B. 4 b 20. — [5]) Ebenda.

[6]) Kersting, Lippstadt zu Anfang des 20. Jahrhunderts, Lippstadt, 1905/06, S. 112.

Die Erwartungen, welche Pfarrer Dencker und die katholische Gemeinde an die Aufhebung des Klosters geknüpft hatten, sollten indes nicht in Erfüllung gehen.

Durch samtlandesherrliche Verfügung d. d. Arnsberg, den 30. August 1819 und Detmold, den 5. Oktober 1819 [1]) wurde zwar endlich die katholische Pfarrei dotiert, indem zu dem bereits vorhandenen Pfarrgehalt von 300 Talern ein Zuschuß von 500 Talern bewilligt wurde, den je zur Hälfte die Kgl. Preußische und Fürstl. Lippische Regierung übernahm. Hiervon erhielt der Pfarrer — einschließlich 120 Tlr. Stolgebühren — 700 Taler, jedoch mit der Verpflichtung, davon 100 Taler an einen Hülfsgeistlichen abzugeben. Die noch übrigen 100 Taler erhielt der Schullehrer, welcher zugleich die Küster- und Organistenstelle zu verwalten hatte, als festes Gehalt. Das war gewiß eine recht dürftige Ausstattung, zumal da für die Reparaturlasten der ziemlich baufälligen Nikolai-Kirche und die Bestreitung der Kultuskosten nichts vorgesehen war.

Wenn die Katholiken aber bis dahin gehofft hatten, im Besitz des Klostervermögens zu bleiben, das nach dem Ableben der Nonnen ja doch immerhin einen nicht unerheblichen Zuschuß zu den Kultuslasten abgeworfen haben würde, so sahen sie sich jetzt hierin bitter getäuscht. Denn die Aushändigung der Dotationsurkunde wurde an die Bedingung geknüpft, daß die kathol. Gemeinde auf den Klosterfonds verzichte, und der Kirchenvorstand von der Regierung aufgefordert, einen Revers zu unterzeichnen des Inhalts, daß nach der erfolgten Fundation „der Klosterfonds zur ganz freien Disposition der Samtherrschaft bleibe" [2]).

Der Kirchenvorstand weigerte sich anfangs hartnäckig, die Unterschrift zu leisten, da er glaubte, daß durch die Aufhebungsurkunde der katholischen Gemeinde das Klostervermögen geschenkt sei. Am 8. Januar 1820 erging hierauf eine Verfügung des Landrats Freiherrn von Hörde in Lippstadt, entweder den fraglichen Revers binnen 8 Tagen einzureichen oder die Dotationsurkunde zurückzugeben [3]).

[1]) G. V. P., Abschrift.

[2]) Verfügung der Regierung zu Arnsberg an den Landrat Freiherrn von Hörde in Lippstadt v. 30. August 1819 (G. V. P., Abschr.).

[3]) G. V. P., Abschrift.

Der Kirchenvorstand trug nun die Angelegenheit dem General-Vikariat vor und erbat sich von diesem Verhaltungsmaßregeln[1]).

Diese Behörde trat in ihrem Antwortschreiben vom 13. Januar 1820[2] der Auffassung der Regierung bei, daß in dem „Commissorium an den Herrn Bürgermeister und Oberkammerrat Schmitz vom 16 resp. 30. Februar 1814[3] keine Schenkungsurkunde" zu erblicken sei, „sondern nur ein Entwurf, wie die Renten des damals aufzuhebenden Nonnenklosters verwendet werden könnten; indem es darin ausdrücklich heißt: nach dessen vollzogener Organisation"[4]. „Da nun", fährt das Schreiben fort, „eine andere Dotation von den beiderseitigen Landesregierungen beliebt worden ist, die wirklich die Summe der Einkünfte des aufgehobenen Klosters übersteigt, so sieht hiesige Stelle gar nicht ein, wie der Kirchenvorstand auch noch mit Grund die Renten des Klosters fordern könne."

Nunmehr entschloß sich der Kirchenvorstand schweren Herzens zur Unterzeichnung und begab sich damit aller Ansprüche auf das Klostervermögen[5]). Es war freilich eine Notwendigkeit, da ohne vorherige Dotation der Pfarrstelle kein Geistlicher bereit war, die nach dem Tode

---

[1]) G. V. P., Original-Gesuch v. 7. Januar 1820.

[2]) G. V. V. P. (Konzept).

[3]) Schreibfehler in der Abschrift des Kirchenvorstandes.

[4] Der Ausdruck „nach dessen vollzogener Organisation" in der Aufhebungsurkunde (vergl. den Wortlaut S. 54) bezieht sich nur auf das Schulwesen. Mochte auch formell das gen. Kommissorium nicht als Schenkungsurkunde anzusehen sein, so hatte die kathol. Gemeinde doch allen Grund, das Klostervermögen als ihr „geschenkt" zu betrachten. Das ergibt sich klar aus den Akten, worin bis zum Jahre 1819 alle Behörden, auch die Regierung, diese Auffassung teilen. So heißt es z. B. in einer Verfügung der Regierung zu Arnsberg vom 30. Juni 1819, daß die Stadt dem Kathol. Kirchenvorstande eine angemessene Miete für ein als Militärstall benutztes Klostergebäude zu entrichten habe, „da die Commune den unentgeltlichen Gebrauch dieses dem katholischen Kultus zugehörigen Gebäudes nicht verlangen darf." Die Stellungnahme des Erzbisch. General-Vikariats mußte daher befremden, wenn es über die trostlose Lage der jungen Pfarrei, insbesondere über die Aufhebung des Klosters und die dadurch geschaffenen vermögensrechtlichen Verhältnisse genügend im Bilde gewesen wäre, was aber leider — infolge des selbständigen Vorgehens Pfarrer Denckers, der die kirchliche Oberbehörde nicht entsprechend unterrichtet hatte — nicht der Fall war.

[5] Die Ansicht Cramers (Rückblick, S. 29 f.), daß die kirchliche Behörde den Revers nicht genehmigt habe, ist also irrig. Wenn die Namensunterschrift des Pfarrers fehlt, so hat das lediglich seinen Grund darin, daß damals noch kein Nachfolger Denckers ernannt war.

Denckers schon fast $2^1/_2$ Jahre verwaiste Pfarrei zu übernehmen[1].

Das Klostervermögen sollte indes noch einmal eine Rolle spielen. Schon bald nachdem der französische Generalgouverneur Canuel mit Zustimmung der Fürstl. Lippischen Regierung die Nikolai-Kirche ohne jede Bedingung den Katholiken abgetreten hatte, trat die vereinigte lutherische Große Marien- und Nikolai-Gemeinde mit Entschädigungsansprüchen für die Kirche, das Pfarrhaus und den Garten auf[2]. Vergebens suchte der Maire Schmitz durch einen Vergleich die evangelische Gemeinde zu befriedigen. Kaum hatte die französische Fremdherrschaft ihr Ende erreicht, da erneuerte im Jahre 1814 die Große Mariengemeinde ihre Entschädigungsansprüche und verlangte jetzt sogar Rückgabe des Pfarrhauses und Gartens. Sie schlug der Regierung vor, sie gegebenenfalls bei der Armut der katholischen Gemeinde aus dem Vermögen des inzwischen aufgehobenen Klosters St. Annen Rosengarten zu entschädigen. Der Streit zog sich eine Reihe von Jahren hin, bis endlich am 10. April 1822 die vereinigte Große Marien- und Nikolai-Gemeinde beim Oberlandesgerichte zu Hamm Klage gegen die kathol. Pfarrgemeinde erhob und Abtretung des Pfarrhauses nebst Garten, für die Kirche nebst Glocken aber eine Entschädigung in Höhe von 5408 Rchstlr. 25 Mgr. 7 ₰ verlangte[3].

Durch einen vom Bürgermeister Gallenkamp vermittelten und am 17. Dezember 1822 abgeschlossenen Vergleich, wonach der evangel. Gemeinde eine Entschädigung von 1400 Rtlr. aus dem Vermögen des aufgehobenen Nonnenklosters gezahlt werden sollte, wurde der Rechtsstreit beigelegt[4].

---

[1]) So lehnte hauptsächlich aus diesem Grunde der Pfarrer Drepper in Mülheim a. d. Möhne — der spätere Bischof von Paderborn —, nachdem er bereits die Lippst. Pfarrstelle angenommen hatte, nachträglich ab (G. V. P. u. N. Pf. A. L., Schreiben Dreppers v. 19. Dezember 1819 an den Kirchenvorstand).

[2]) Vergl. für den ganzen Verlauf der Streitfrage besonders den ausführlichen Bericht des Maire Schmitz an den Präfekten des Ruhrdepartements v. 6. März 1810 (N. Pf. A. L., abgedruckt bei Laumanns, Beiträge, S. 11 ff.). — [3]) G. V. P. u. N. Pf. A. L.

[4]) St. A. L. Sect. B. 4 b 23. — Der Vergleich wurde genehmigt durch Erlaß des Kultusministers vom 3. März 1825. Abschrift, ebenda.

Da indes nach dem Etat des Klosterfonds für 1824 die Gesamtausgaben in Höhe von 585 Rtlr., 8 Sgr., 10 Pfg. die Einnahmen — namentlich wegen der an die noch lebenden 5 Nonnen zu zahlenden Pensionen — um 50 Rchstlr. überschritten, ein Verkauf von Grundstücken der Regierung aber nicht zweckmäßig erschien, schlug die Regierung zu Arnsberg durch Verfügung vom 1. Juni 1825 an den Landrat von Schade in Lippstadt[1]) diesem vor:

„Nach dem von Ihrem Vorgänger unterm 28. Januar 1820 eingeschickten Reverse hat die dortige katholische Gemeine auf das Vermögen des Augustiner Klosters verzichtet und hierdurch ist dieses wiederum zur freien Disposition der Samt Landesherrschaften gestellt . . . . Wir beabsichtigen, das sämtliche Klostervermögen der Stadt zu überweisen, und uns dieserhalb mit der Fürstl. Regierung zu Detmold dahin näher zu benehmen, daß die Uebertragung am 1. Januar 1826 geschieht, jedoch nur gegen Uebernahme folgender Bedingungen:

1. daß die Pensionen, so wie sie bewilligt worden, fortbezahlt werden,
2. die Stadt die Abfindung der großen Mariengemeinde übernimmt . . .
3. daß der künftige Ueberschuß . . . vorzüglich zur Dotation der dortigen Lehranstalten verwendet wird . . ."

„Da der Vorteil sich ganz auf die Seite der Stadt stellt", schließt die Verfügung, „wird der Gemeinderat gewiß den Vorteil nicht verkennen und durch Ablehnung die Notwendigkeit herbeiführen, der kathol. Gemeine gleiche Anerbietungen machen zu müssen."

Der Gemeinderat nahm am 1. Juli 1825 den Vorschlag der Regierung an, da er hoffte, daß nach dem Absterben der Nonnen der Stadt ein erheblicher finanzieller Vorteil aus dem Anerbieten erwachsen würde[2]). Da indes die Gr. Mariengemeinde sich mit der vorgeschlagenen Regelung nur unter der Bedingung einverstanden erklärte, daß die Gegenseite die gesamten Prozeßkosten trage, knüpfte die Regierung die Uebertragung des Klostervermögens an die Stadt an die weitere Bedingung, daß diese auch die Prozeßkosten übernehme[3]). Nachdem der Gemeinderat dem zugestimmt hatte, wurde im Auftrage der samtlandesherrlichen Regierungen zwischen dem Landrat von Schade und Drost C. Rose, als Kommissaren des Klosterfonds, auf der einen, und dem Bürgermeister Gallenkamp und den Gemeinderäten der Stadt Lippstadt

---

[1]) Ebenda. — [2]) Ebenda.
[3]) Verfügung vom 15. Juli 1825, ebenda.

auf der anderen Seite am 1. November 1825 ein Vertrag abgeschlossen, durch den der Stadt Lippstadt vom 1. Januar 1826 an das gesamte Klostervermögen erb- und eigentümlich übertragen wurde (§ 1). Die Stadt Lippstadt verpflichtete sich dagegen, alle an dem Klostervermögen haftenden Lasten und Abgaben zu übernehmen (§ 2), die Pensionen den noch lebenden 4 Nonnen (§ 4), sowie die Schuld der kathol. Nikolai- an die Gr. Marien-Gemeinde (§ 5) und die Prozeßkosten (§ 6) zu zahlen. Nach § 7 verpflichtete sich die Stadt, „die künftigen Ueberschüsse des Klosterfonds zur Dotation der Lehranstalten in Lippstadt zu verwenden"[1]).

Dieser Vertrag wurde durch samtlandesherrliche Verfügung vom 28. November/6. Dezember 1825 genehmigt[2]). Die förmliche Uebergabe des Klosterfonds fand durch die samtlandesherrlichen Kommissare Landrat von Schade und Drost C. Rose am 11. April 1826 statt[3]).

Als im Jahre 1854 auf Anordnung der Kgl. Regierung zu Arnsberg an der kathol. Volksschule zu Lippstadt eine vierte Lehrkraft angestellt werden sollte, die zum größten Teil unbemittelten Gemeindemitglieder die Kosten hierfür aber ohne Ausschreibung einer Schulsteuer nicht aufzubringen in der Lage waren, stellten der Pfarrer Rustemeyer und die übrigen Mitglieder des kath. Kirchenvorstandes an den Magistrat am 18. November 1854 den Antrag, auf Grund des erwähnten § 7 des Vertrages vom 1. November 1825 der katholischen Gemeinde einen Anteil an den Ueberschüssen des Klosterfonds zu dem gedachten Zwecke zu bewilligen. Der Magistrat lehnte indes dieses Ersuchen ab mit der Begründung, daß die Ueberschüsse des Klosterfonds zur Dotation der städtischen Bürger-(Real)Schule und der Handwerkerfortbildungsschule verwandt worden seien und noch verwandt würden, ohne daß dabei die Bedürfnisse der beiderseitigen Elementarschulen hätten berücksichtigt werden können. Die Stadt sei in der Bestimmung der Lehranstalten, welchen etwaige Ueberschüsse zugewendet werden sollten, nicht beschränkt, glaube aber, daß die Berücksichtigung der „allgemein städtischen Lehranstalten" am meisten dem Wortlaut des

[1]) Ebenda, Original. — [2]) Ebenda, Original.
[3]) St. A. L. B. 4 b 19.

Vertrages, welcher keiner einzelnen Konfession einen Vorzug einräume, entspreche[1]).

Als im Jahre 1882 ein Neubau der katholischen Knabenschulen notwendig wurde, kaufte die kathol. Gemeinde einen Teil des früheren Klostergrundstücks an der Kloster- und Weihenstraße von der Stadt zurück, während der größere und bessere Teil dieses Grundstücks bereits im Jahre 1853 dem evangelischen Hospital überlassen worden war[2]).

Werfen wir zum Schluß einen kurzen Rückblick auf die fast vierhundertjährige Geschichte von St. Annen Rosengarten, so liegt seine Bedeutung zunächst darin, daß es ihm, als einem der wenigen Schwesternhäuser, die ihren Ursprung der Devotenbewegung am Ausgang des 14. Jahrhunderts verdanken, beschieden war, allen Anfechtungen und Widerwärtigkeiten zum Trotz bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts sich zu behaupten, ja selbst die Stürme der großen Säkularisation zu bestehen.

Das kleine, arme Klösterchen, mit dessen Geschicken seit den Tagen der Reformation die der Lippstädter Katholiken auf Gedeih und Verderben verknüpft waren, hat zwar keine große Geschichte, keine glänzende Vergangenheit aufzuweisen, wie so manches berühmte Kloster oder reiche Stift auch in unserer engeren westfälischen Heimat. Und doch hat es, wie wir gesehen, in der Hand der Vorsehung für die Lippstädter Katholiken vielleicht eine bedeutsamere Rolle gespielt als viele von jenen.

Als St. Annen Rosengarten diese seine providentielle Aufgabe erfüllt hatte, mußte es sterben, um einer jungen, lebenskräftigeren Tochter, der neuerstandenen katholischen St. Nikolai-Pfarrei, den Platz zu räumen.

---

[1]) Schreiben des Magistrats vom 18. November 1854 an Pfarrer Rustemeyer und vom 20. April 1855 an den Landrat in Lippstadt (St. A. L. B. 4 b 23).

[2]) Laumanns, Beiträge, S. 25 und Kersting, a. a. O., S. 115

Anlagen.

1.

Dietrich, Erzbischof von Köln und Administrator des Bistums Paderborn, führt im Schwesternhause zu Lippstadt die Regel des hl. Augustinus ein. Der Prior von Böddeken wird zum Visitator des Klosters ernannt. Die Schwestern erhalten die Erlaubnis, bei ihrem Konvent eine Kapelle zu errichten, darin das hochwürdigste Gut aufzubewahren, im Einvernehmen mit ihrem Pfarrer sich die Sakramente spenden zu lassen und an Sonn- und Feiertagen der hl. Messe beizuwohnen, desgleichen, einen eigenen Kirchhof anzulegen.

Paderborn, 1453 November 11 (ipso die beati Martini episcopi). Original, Pergament. Siegel des Erzbischofs erhalten. Nikolai-Pfarrarchiv Lippstadt. — Abschrift, Stadtarchiv Lippstadt, B. IV, 1,60. — Gedruckt bei Windolph, Urkunden zur Geschichte des Klosters St. Annen Rosengarten in Lippstadt (1913), Nr. 2.

2.

Johann Duester, Bürger zu Dortmund, stellt dem Schwesternhause zu Lippstadt einen Erbkaufbrief aus über Zehnten, gen. „lovesteynden“, gelegen vor der Stadt Lippe innerhalb und außerhalb der Landwehr.

1502, April 21 (Donnerstag nach Sonntag Jubilate). Original, Pergament. Stark beschädigt. Siegel abgefallen. Nikolai-Pfarrarchiv Lippstadt. Gedruckt bei Windolph, Nr. 10[1]).

Ick Johann Duester, borger to Dortmunde, doen kunt und bekenne vermitz dessen breve vor my und all myne erven So als Gert Duester und ick tsammen in twyste und kyne hanningen alsumb den teynden, genompt lovesteynden, de gelegen is vor der Stad Lyppe bynnen und buthen der lantwer und als[2]) . . . . . . Katherine, myn

[1]) Da sich in den Druck mehrere sinnstörende Fehler eingeschlichen haben, und die wichtige Urkunde sonst nicht veröffentlicht ist, dürfte der nochmalige Abdruck gerechtfertigt erscheinen.

[2]) Hier ist das Pergament durchlöchert und daher ein Wort unlesbar.

huesfrouwe, dan als dessen selven vorgenompten Teynde und syne thobehoringe verbrifft und versegelt heben den geistliken Sustern Wendelegen van Geyßmar Moder und Styneken van den Hamme procuraterſche in den Sufteren-huß bynne der Stad Lyppe, eren Nakomelingen und sementliken Convente na lude des besegelden erffkoepbreiffs dar up spreckenn und offt sake were, dar de moder und procuratersche und ere nakomelinge und Convent des Susternhuses vorgenompt van Gert Duestern und synen erven off eynandes van erentwegen van des vorgenompten Teynden halven tot eyniger tyd eynigen schaden hedden oder leden, darvan willen und sollen ick off myne erven sey alltyd guetliken van entheven und queyt schadelois halden und maken, So dat sey des alinck und all sunder schaden syn und blyven sollen sunder eynige undracht und wederrede enniges rechten geistliken off wertliken und dyt all sunder argelist, und desses to getuge und bekentnisse der wairheit So heb ich Johann Duester vorgenompt vor my und myne erven mynen Segell an dessen breff gehangen, De gegeven is im Jaer na Christi gebort unses hern Duesent vyffhundert und twe up ten Dondersdach na dem Sondage Jubilate.

3.

Quirinus, Bischof von Cyrene und Weihbischof des Erzbischofs Hermann von Köln, bezeugt, daß er die Kirche der Schwestern zu Lippstadt mit vier Altären konsekriert habe.

Lippstadt, 1528, August 2. — Original, Pergament, Siegel beschädigt. Nikolai-Pfarrarchiv Lippstadt. Abschrift, Stadtarchiv Lippstadt, B. IV, 1. 59, falsch (1428) datiert. Gedruckt bei Windolph, Nr. 12.

4.

Diederich van Erwitte zu Ebbinchusen und Johann Wulff zur Füchte, Lehnsherren des Loeffs-Tenden, ersuchen den Droste Adolf Swartze zu Lipperode, den Süstern zu Lippstadt den fälligen Zehnten nicht länger vorzuenthalten.

1559, Juni 23 (am Avende Johannis Baptiste) Original, Papier, kein Siegel. Nikolai-Pfarrarchiv Lippstadt.

Unsere fruntliche gruß zuvorn. Ernveste und Erbar liever Drost, gunstiger gude frundt. Wes de Andechtigen Sustere des Convenţs und Susterhuses thor Lippe avermails des Thenden halver, de Loeffs Tende genant im Oisterfelde gelegen, an uns geschreven, hat J. L. 2c. invorwarter zuvornhemen. Nhu hedden wir uns wall vorsehen, unse und der Sustere vorige gedane schriffte und ansoechunghe, solte inne batlich syn geweist, Idoch gheyn Antwort: (der wir dan degelichs van J. L. erwartet): biß anher bekommen; wat Orsache ist uns unbewust; wo den nu allent ist und dwile wy de armen Sustere alse ere Lehnheren des Thenden, tot dem jennen, dar se recht, rede foge und bescheit hebben, nicht vorlaten moigen, Sonder so vill mogelich, behanthavenn, vortreden, behulffen und beraden plychtig zyn, Ist demna noch wo vorhen, unse fruntlichs begher, J. L. und gunsten wille darann syn und up aller forderlichste verfoegen, dat de wysinge des Thenden dorch de Buhren und de es tdonde hebben, moge geschehen, up dat de arme Sustere darann und war se thoberechtiget, unvorkortzt, unvorletzt und unaffbrocklich zyn und blivenn und uch darann geborlich und gudtwillich erfindenn laten und nicht lenger se uphalten, vorsudt men sich gentzlich, begeren nichtzdeweniger dusses eyne wederbeschreven Antwordt by gegenwartigen, Sich nachtorichten. Damit J. L. dem Almechtigen bevellende.

Datum under unsers eins pitzers[1]) am Avende Johannis Baptiste Anno 2c. **LIX.**

Diderich van Erwitte zu Ebbinchusen und Johan Wulff zur Ffüchte.

Dem Ernvesten und Erbaren Adolff Swartzen Drosten zu Lipperode 2c. unserm gunstigen guden frunde.

5.

Steffann Kale, Richter in Lippstadt, bekundet, daß vor ihm Christoffer Haitiseren, Bürgermeister zu Brackell, dem Süsterhause zu Lippstadt erblich einen Gartenplatz auf der Rüdenkuhle, gelegen neben dem Garten des Bertold von Hame, der den Süstern bisher verpfändet

[1]) Petschaft.

war, verkauft und aufgetragen hat. Zeugen: Matheus von Meschede und Ludolph Beckman.

1576, März 16 (Freitag nach Invocavit).

Original, Pergament, Siegel (Umschrift: Sigillum Judiciale Lippiense) gut erhalten. Nikolai-Pfarrarchiv Lippstadt.

6.

Ritual für die Einkleidung und Gelübdeablegung in St. Annen Rosengarten.

(Original-Handschrift auf Papier, N. Pf. A. L.[1]).

Form und Weise,

wie man eine Novitiat soll annehmen nebenst einer geistligen ermahnung für das Schwesterhauß zu Lippstadt. Anno 1694 auffs newe abgeschrieben, den 20. tag Martij, styli novi.

Eine geistlige vormahnunge zu einer Closter-Jungfrawen, welche ihr Novitiat oder Probier Jahr anfangen will.

Erstlig fraget die Matersche:

Waß ist deine bitte und begehren, liebe tochter?

Darauf antwortet sie: Ich begehre Gotteß barmhertzigkeit und ewer mitschwesterschaft. Darnach spricht die Matersche: Stehet auf und stehet auf den beinen! Dan fraget die Matersche: Seit ihr auch auß einem orden außgangen? Seit ihr auch frey gebohren? Habet ihr auch jemandt die trewe versprochen? Seit ihr auch mit einigem gelübde verbunden? Seit ihr auch ohne unheilsamen schaden und kranckheit? Habet ihr auch genug gethan vor ewere schuldt und klagten? Seyt ihr auch ehlig gebohren?

Es saget der heil. Geist durch den propheten David: Höre dochter und siehe, neige deine ohren und vergiß deines volckes und

[1]) Vorgeheftet ist ein von der Hand des Rektors Poppenschütz geschriebenes Blatt „Modus servandus ipso die Investiturae", das einige interessante Einzelheiten über die Zeremonien bei der Einkleidung enthält, die in den Statuten nicht angeführt werden. Es sei daher hier im Wortlaut wiedergegeben:

„Demnach der einkleidungstag allerzeit bestimmet und angenohmen ist, wirt die investienda junffer braut mit zierlichen kleideren angethan und zum Chor für S. Annae Altar geführet, alwo sie sitzend bettet und wartet, biß sie abgeführet wirt. Indeßen praeparirt sich der hochw. Herr Commissarius oder deßen Substituendus zur hohe Meße und fanget selbige an musicaliter oder choraliter in colore paramentorum conveniente ad festum, adjungendo collectam de Spiritu Sancto. Unter dem Credo (oder wo selbiges nit gesungen soll werden, gleich nach dem Evangelio) gehet die Candidata, in der rechten hand haltend ein wachsliecht, in der lincken, so

deines vatters hauß, und der himmlische könig wird einen gefallen an deiner schöne haben.

Nach unsereß ordenß gebrauch mueß man euch die beschwerligkeit und strengheit deß geistligen standeß vorhalten, damit ihr hiernechst euch nicht zu beklagen habet, daß ihr nichtß gewüst; dan man saget: die pfeile, welche man zu vohren siehet, die treffen nicht. Wier tragen die widerwertigkeit dieser welt desto besser, wan wier mit dem schild der wissenschaft bewaffnet sind. Darumb sollet ihr wissen, daß ihr im geistligen stande viele widerwertigkeiten, versuchungen, verfolgungen, auch allerhand beschwerlige und harte dinge außstehen müsset, alß nemblich fasten, betten, arbeiten, wachen, hitze und frost und sonsten leiden, waß dem fleisch zuwider, eweren aigenen willen verlassen und allezeit ewerer obrigkeit gehorsamb und unterthänig sein.

Ihr söllet auch wissen, daß die haltunge der Regulen und Statuten mit ernst und eifer und größter strengigkeit von denjenigen erfordert wird die gelübde zu halten; und die übertretter werden hart gestraffet, nicht allein allhier zeitlig, sondern auch dort ewiglig. Darumb müsset ihr euch anitzo einen gueten vorsatz machen, dahin ihr ewere zuflucht nehmen könnet in eweren nöthen, auf daß ihr also dapfer streiten könnet, biß an daß endte deß lebenß; dan die crohn wird nicht gegeben den anfängeren, sondern denen, die da verharren, wie die Schrift saget: Wer aldar verharret biß an daß ende, der wird sehlig werden. Ein jeglicher anfang bedünket einem schwer zu sein, mit der Zeit aber wird eß einem leichter. Darumb,

---

zum hertzen zeiget und von hertzen gehet, ein Cruzifix, legt sich vor dem Altar in die venia (Knie) und antwortet auf die vorgehaltene Frage.

Absque lecto a celebrante Credo, dum chorus illud cantat, vel si non sit Credo, immediate post cantatum Evangelium, deponit Celebrans casulam et manipulum, induit pluviale, stans quaerit a Candidata vel Candidatis: Quae est petitio tua (vestra). Dato responso sese collocat in praeparata sibi sede a cornu Epistolae et facit exhortationem auditorio et Candidatae convenientem, ad quam se diligenter praeparet ex Sacris Scripturis. Dum virgo exuitur, Celebrans benedicit vestes regulares et facit investituram, astante semper et juvante venerabili Matre."

Weitere Zeremonien und Gebete für die Einkleidungs- und Profeßfeier enthält ein der Agende beigefügtes, in lateinischer Sprache gedrucktes Ritual „Formula sive modus loco consuetus personam habitu sancto Ordinis investiendi etc." (8 Seiten, ohne Druckort und Jahr), an welches sich die obigen handschriftlichen Notizen Poppenschütz's anlehnen. Dieses Ritual weicht von der vorgeschriebenen Agende, die sich im wesentlichen an die alten Statuten anschließt, in manchen Punkten ab, hauptsächlich insofern, als nicht die Matersche, sondern der Prior bezw. der Rektor als sein Vertreter, die Zeremonien vornimmt. Es scheint dieses neue Ritual seit Rektor Poppenschütz in S. A. R. eingeführt worden zu sein. — Ein zweites geschriebenes Ritual deckt sich in der Hauptsache inhaltlich mit dem oben abgedruckten.

wer aldar verharret im gueten biß an das ende, der wird die erolhne des ewigen lebenß erhalten.

Die ihr dan, liebe schwester, zum dienst Gotteß tretten wöllet, müsset stehen in der furcht Gotteß, und bereitet ewer hertz zu der versuchunge. Nehmet mit freuden auf euch daß joch deß Herren. Dan eß ist dem menschen guet, welcher von jugent auf daß joch deß Herren traget, saget Jeremias. Ihr sollet sein feurig in der liebe Gotteß und deß negsten; habet die furcht Gotteß allezeit; dan wer Gott fürchtet, dem wird nichts mangelen, und die furcht Gotteß machet lange leben.

Liebet die keuschheit und reinigkeit sowohl deß leibeß alß der sehlen, dan sehlig seind, die eineß reinen hertzen seind, dan sie werden Gott anschawen. Seyd demütig und unterwerffet euch jederman, so werdet ihr von Gott erhöhet werden. Dan Gott widerstrebet den hoffärtigen, den demütigen aber gibt er seine genade. Seyt geduldig, wan ihr erzürnet oder gestraffet werdet. Ihr söllet nicht widerbellen oder widerworte geben, sondern demütiglich antworten und sprechen: Es ist meine schuldt, ich will mich gerne besseren. Und in gedult werdet ihr ewere seele besitzen; alleß, waß euch unbilligeß widerfahret, söllet ihr geduldig leiden, dan Christuß, alß er geschlagen wardt, hat er nicht widergeschlagen, und alß er gelitten, hat er keine rache gedreuet.

Seyt gehorsamb und erzeiget ehre eweren obristen und mitschwestern, die euch zum gueten helffen und rathen, und vor allen dingen liebet Gott mit einer ungefälschten liebe, und mit forchten haltet seine gebott, so werdet ihr wider von ihme geliebet und hernacher empfangen daß ewige leben.

Waß saget ihr hierzu? Seyt ihr auch bereit und willig, solcheß alleß umb ewerer seelen heyl willen zu halten und zu vollbringen? Darauf antwortet die Novitia:

Würdige Mutter und liebe schwestern, ob ich solcheß nit auß aigenen kräfften, so hoffe ich doch auf die barmhertzigkeit Gotteß und der geistligen schwestern vorbitt solcheß mit demütigkeit, gehorsamkeit und schamhaftigkeit, soviel die gütigkeit Gotteß verleyen würd, zu vollbringen.

Die Matersche antwortet:

Gott gebe euch genade, dieseß alleß zu vollbringen, damit ihr zu dem ewigen leben kommen möget, Amen.

Auf das lezte saget die Matersche:

Kommet her zu mier; dar nimbt die Matersche dero Novitien gefallende hände zwischen ihre beyde hände und spricht: Von gotteß wegen und unser nehmen wier euch auf und theilen euch mit unsere mitschwesterschaft. Vor der profeßion aber möget ihr frey und ongehindert widerumb von unß abziehen, und gleich wie eß in ewerer macht und willen von unß abzuziehen, also ist eß auch in unserer macht euch von unß zu treiben, wofern ewer wesen und handel unß, da Gott für sey, nicht gefallen würde.

Hierauf saget die Matersche: Bereitet euch zur einkleydunge und h. Communion.

Ferner, gelibte mitschwesteren in Christo, eß gelangen allhier zwey persohnen an euch, dieselbe seind begehrend der mitschwester-

schaft. Soferne als sie euch dienstlig sein, so möget ihr euch darauff erklähren; dan ihr habet sie nun probieret und unsern zustand vernommen und gesehen; so hat nun der hl. Geist ihre hertzen erleuchtet, einen geistigen standt anzunehmen, und wöllen Gott dienen mit keuschheit und gehorsamkeit. Waß ihr nuhn allhierzu meinet, daer antworte ein jegliche auf, und habet hiernegst keine fernere worten, sie seind mit ewerem willen angenommen; ist eine unter dehnen, so euch nicht gefält oder dienlig ist, daß saget gantz freywillig herauß. Ich will hiernechst von keiner darvon worte hören, solte ich aber von jemandt solcheß vernehmen, den will ich straffen nach Regulen und Statuten mit aller strengigkeit. Amen.

Caput secundum.[1])

Von der Schwesteren ihre Profeßion, wie man sich hier alle Zeit zu verhalten hat, ausgezogen aus den alten Statuten.

Kombt die zeit, das die Novitia durch eine profeßion nach gehaltenen probierjahr und befundener bestendigkeit eingesegnet soll werden, so soll gemelte Novitia kommen fuer die Ehrwürdie Matrische und allen lieben schwesteren, fallen fuer die sölbige in die venia und bitten umb die barmhertzigkeit Gottes und ihre mitschwesterschaft; gleich wie sie auch bei ihre einkleidung gethaen, und würde sie von denen schwesteren ein einmütiges Zeugnuß ihres guten lebens und wandels erhalten, so soll die Matrische zu einer bestimbten zeit in öffentlichen Capitell fragen und vortragen auf folgende weise:

Geistliche Kinder, ihr habet nuhn ein gantzes jahr unsere geistliche conversation, handel und wandel gesehen, die strenge des ordens ausgestanden, was gedünket euch, meinet ihr woll, das ihr dieses alles die zeit ewers lebens halten können und wöllet? Es stehet euch noch frei ohne schandt und hindernuß das closterliche leben zu verlassen, eines erwehlet.

Wan sie dan antworten, das sie sölches durch die barmhertzigkeit Gottes und deren schwesteren vorbitt thuen wöllen, sollen sie ihren profeßionzettel sölbst schreiben oder schreiben laßen, sölbigen nach dem gesungenen oder gelesenen Evangelio in dem ambt der h. Meße, ein brennendes licht in der handt habendt, vor dem altar kniendt an der seite der Epistell vor der Ehrwürdigen Matrischen öffentlich ablesen und sich also ihrem himlischen brautigamb ewig vermählen in nachfolgender form:

Ich Schwester N. N. lobe durch göttliche hülf ewige reinigkeit, nichtes eigen zu haben und gehorsamb zu leisten dihr Mutter N. N. und deinen rechtmäßigen nachfölgeren nach der regul des h. Augustini und satzungen unsers Convents.

Diesen also abgelesenen zettel soll die new profeß-schwester mit beiden händen auf dem altar opferen und küßen, hernacher unter an ein † mit der Feder schreiben, und dan wieder für die Matrische kniendt, mit geneigten haupt und beiden händen der Matrischen zu verwahren dahrreichen, und gleich darauf zum Convent gehen. Singen zusamen oder lesen das Te Deum laudamus, Dominus regit me et nihil mihi deerit. Salve Regina, mit der Collecten.

[1]) Dieser Abschnitt ist von anderer Hand und in abweichender Orthographie geschrieben.

7.

Profeßzettel aus dem Kloster St. Annen Rosengarten[1]).

Ich Schwester Theresia Boddekers gelobe durch gottliche hulf ewige reinigkeit, nichts eigen zu haben und gehorsam zu leisten euch, Mutter Anna Ursula Lohers und eweren rechtmäßigen nachfolgeren nach der Regul des heiligen Augustini und satzungen hiesigen Conventz S. Anna Rosengard binnen Lipstad.

†

Ita factum testor 2. Jan. 1701. F. Franciscus Poppenschütz, Asceterij hujus Lipstadiensis Rector et Confessarius. m. p. Von anderer Hand darunter: obijt 18. April 1740.

8.

Arrêté des Generalgouverneurs Canuel vom 19. Mai 1807 betr. Abtretung der lutherischen Nikolai-Kirche in Lippstadt an die katholische Gemeinde daselbst.

Original wo? Abschrift im Nikolai-Pfarrarchiv Lippstadt und im Archiv des Bischöfl. Generalvikariats Paderborn.

Copie[2]).

Nous Gouverneur Général du premier Gouvernement des pays conquis.

D'après la pétition des Catholiques de Lipstadt en date du 21 avril présente année tendante à obtenir l'église de St. Nicolas de la dite ville, pour pouvoir y exercer le culte divin.

Considérant qu'il y a quatre églises dans cette même ville de Lipstadt appliquées au culte luthérien.

2° que celle de St. Nicolas n'a pas de curé depuis plus d'un an, et ne leur est d'aucun service essentiel.

---

[1]) Original Nik. Pfarrarch. Lippst. Es sind außerdem noch im Original im Nik. Pfarrarch. vorhanden 5 mehr oder weniger gleichlautende Profeßzettel der Schwestern Franziska Dorenberg vom 11. Oktober 1712, Maria Victoria Möller vom 13. Oktober 1733, Theresia Gunter, ohne Datum, Franziska Scharfeld vom 5. November 1781 und Margaretha Ebbers, ohne Datum.

[2]) Nach der Abschrift im Archiv des Generalvik.

Considérant en outre que la situation des Catholiques, que leur nombre, qui forme à peu près la moitié de la population; la petitesse de l'église, à laquelle ils sont réduits, et qui d'ailleurs appartient à un ordre religieux d'Augustines, ne leur permet pas, d'exercer convenablement leur culte.

Arrêté.

L'église luthérienne de St. Nicolas à Lipstadt sera remise, telle qu'elle est, avec le presbytère et le jardin à la disposition des Catholiques de cette ville, pour en disposer en faveur du culte divin à la charge aux dits Catholiques, de la réparer et entretenir à leurs frais, ainsi que tout ce qui concerne le culte.

La chambre de Hamm est chargée de l'exécution du présent arrêté, pour nous en rendre compte dans huit jours de son exécution.

Copie du présent sera délivrée aux députés des Catholiques de Lipstadt.

Hamm, le 19 mai 1807.

Le Gouverneur Général
Canuel.

II.

Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert.

(Schluß.)[1])

Von **Wilhelm Richter.**

E. Die Paderborner Landschulen.

Bei der Gleichförmigkeit der allgemeinen Lebensbedingungen und der öffentlichen Zustände, die um die Wende des 18. Jahrhunderts im Fürstbistum Paderborn bestanden, kann es nicht überraschen, daß bei den damaligen Landschulen erhebliche Unterschiede kaum zu bemerken sind. Hie und da zeigt der Pfarrer ein regeres Interesse für die Erziehung der Jugend, besitzt der Lehrer oder die Lehrerin ein größeres Maß von Eifer und lehramtlicher Tüchtigkeit, ist das mit der Schulstelle verbundene Einkommen etwas reichlicher, befindet sich das Schulhaus in einer leidlicheren Verfassung. Im übrigen ist der Eindruck, den das Schulwesen in jener Zeit machte, durchweg unerfreulich, trotz mancher Ansätze zur Besserung, trotz der Schulordnung von 1788, trotz der Normalschule.[2])

Eine umfassende Reform der Landschulen wurde schon bald nach der zweiten preußischen Besitzergreifung in die Wege geleitet, und namentlich hat Drüke, der in den Jahren 1820/26 als Mitglied des Mindener Regierungskollegiums die Aufsicht über die Schulen seines Heimatlandes führte, sich auch um jene in mancher Hinsicht verdient gemacht.[3]) Aber die zu überwindenden Schwierigkeiten

---

[1]) Die vier ersten Teile dieser Arbeit („Schule und Kirche", „Die Paderborner Normalschule", „Das Volksschulwesen in der Stadt Warburg", „Das Volksschulwesen in der Stadt Paderborn") sind veröffentlicht in der Westf. Zeitschr. Bd. 70². S. 347 ff. Bd. 73². S. 215 ff. Bd. 74². S. 133 ff. Bd. 75². S. 1 ff.

[2]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 73². S. 224 ff.

[3]) Über Drüke und seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 69². S. 144 ff. Bd. 70².

waren so zahlreich und so groß, daß die Maßnahmen der Regierung nicht den entsprechenden Erfolg hatten.[1])

Die Paderborner Landschulen sämtlich hier zu behandeln wäre nicht ausführbar und zudem zwecklos.[2]) Um ein Bild ihrer Entwicklung zu gewinnen, dürfte die Darstellung der Schulverhältnisse in rund 20 aufs Geratewohl herausgerissenen Gemeinden vollauf genügen.

Vorausgeschickt mögen werden einige Ausführungen allgemeiner Art.[3])

I. Allgemeines.

1. In mehr als einer Beziehung interessant ist folgende war den meisten Lehrern des Kreises Warburg unterzeichnete, an den dortigen Landrat v. Metternich gerichtete Eingabe aus dem Jahre 1804:

„Die Einkünfte der Schullehrer im Fürstentum Paderborn sind nicht nur sehr klein, sondern auch so unsicher, daß wir für unsere saure Mühe und Arbeit nichts als Armut und Dürftigkeit aufzuweisen haben. Es ist hier im Lande von den ältesten Zeiten her der Gebrauch, daß die Eltern für 1 Kind 8 Gutegrosche alle halbe Jahre an Lehr- und Erziehungsgeld bezahlen; wenn man nun die Schulgänge berechnete, so machte dieses von 4 Schulgängen für 1 Kind 1 Pfennig; nimmt man ferner an, daß unter 50 Kindern gewiß 10 arme sind und daß an den wenigsten Orten für arme Kinder milde Stiftungen vorhanden sind, so beträgt's noch weniger. Hierbei tritt nun durchgehends der Umstand ein, daß die Eltern lieber alles als das Wenige für die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder bezahlen; ja, es ist Beweis genug, wenn Schullehrer von 10 und mehreren Jahren den Schulgeldrückstand längst verheirateter Schüler beim Amte einklagen müssen. Ihre Hochfürstl. Gnaden Friedrich Wilhelm hatten die Gnade, mit Einwilligung der Landstände am 31. August 1788 eine Schulverordnung zu geben, worin Sie im § 1 befahlen, daß die Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahre zur Schule geschickt werden sollten, im § 14 aber

S. 361 ff. Bd. 73^2. S. 257 ff. Bd. 74^2. S. 149 ff. Bd. 75^2. S. 21 24 ff. Bd. 76^2. S. 51 ff. Bd. 77^2. S. 35 ff.

[1]) Vergl. den Bericht des Regierungsrats Kopp vom 21. Juli 1849 in der Westf. Zeitschr. Bd. 70^2. S. 381

[2]) Im Jahre 1806 waren 192 Schulstellen und 150 approbierte Lehrpersonen vorhanden. (Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 73^2. S. 243^1.) – Über die Schulen in Brakel vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 73^2. S. 246 ff.

[3]) Das Quellenmaterial dieses Aufsatzes ist fast ausschließlich dem Staatsarchiv Münster und den Akten der Mindener Regierung (zitiert: Minden) entnommen.

den Beamten den Auftrag gaben, das nachstehende Schulgeld ordnungsmäßig beizutreiben. So groß nun die landesväterliche Huld dieses Fürsten war, so erreichte doch solche nie ihre Erfüllung. Man sieht noch Kinder von 12 und mehr Jahren, welche die Eltern noch nicht zur Schule schicken und ungestraft als Heiden aufwachsen lassen, weswegen man sich über die Roheit der Paderbornschen Dörfer nicht wundern darf. Und was das Beitreiben des Schulgeldes durch die Beamten angeht, so ist eine Summe von 8 Ggr. zu klein und scheint es den Beamten der Mühe nicht wert zu sein, Klage darüber einzulegen; auch sind die Schullehrer zu arm, als daß sie wegen ½ Gulden Schulgeld ½ Gulden Kosten vorlegen könnten. Seine Hochfürstl. Gnaden Franz Egon schienen am Ende Ihrer Regierung besser für die Sicherheit der Schullehrereinkünfte sorgen zu wollen, weswegen Sie den Ortspfarrern gnädigst befahlen, von den Einkünften der Schullehrer an den Geheimerat zu berichten, aber vermutlich wegen der herannahenden Säkularisation der Länder blieb es bei den Berichten. In den älteren Kgl. preußischen Staaten ist sehr wohl für die Sicherheit der Einkünfte eines Schullehrers gesorgt, indem die Beamten das Schulgeld von allen Kindern beitreiben und dem Schullehrer auszahlen müssen. Die Kgl. preußische Domänenkammer zu Münster nimmt sich der Schul und Erziehungsanstalten besonders an . . ., und wir bitten dahin zu wirken, daß das Schulgeld nach der vom Pfarrer unterschriebenen Liste gerichtlich eingenommen und gegen Quittung an uns bezahlt werden möge".[1]

Der Landrat beförderte die Eingabe an die Kammer nach Münster und bat, sie möge ihn „autorisieren, den Justitiarien mit jedem halben Jahre die unentgeltliche Beitreibung des Schulgeldes aufgeben zu dürfen". Die Kammer hielt es indes für angemessener, wenn bei näherer Organisation des Rezepturwesens die Anordnung getroffen werde, daß das Schulgeld unter landrätlicher Leitung, ohne Konkurrenz der Justitiarien, durch die Rezeptoren beigetrieben werde.

Im Mai 1805 überreichte der Paderborner Landrat v. Elverfeld der Kammer die Liste der im Unterwald-Paderbornschen Kreise rückständigen Schulgelder, die 462 Rtlr. 27 Ggr. 5 Pf. betrugen. Er bemerkte: „Was über diese Sache Pfarrer Hillebrand in Delbrück in dem anliegenden Schreiben sagt, findet wohl überall Anwendung." Das Schreiben Hillebrands aber lautete so:

„Man kannte bisher kein anderes Mittel, die rückständigen Schulgelder beizutreiben, als den gerichtlichen Zwang. Obgleich nun aber die Herren Beamten die Klagen der Schullehrer gern annahmen

[1] Staatsarchiv Münster A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn. Kirchen- etc Sachen. Nr. 52.

und auch sogar die Gerichtskosten sich von denselben nicht pränumerieren ließen, blieb dieses Mittel doch immer unzureichend, den armen Männern auf eine passende Art zu dem Ihrigen zu verhelfen. Denn 1. wenn auch nach geschehener gerichtlicher Anmahnung von den Debitoren hie und da einzelne kamen, ihr Schulgeld zu bezahlen (und auch dies nicht allemal ohne Grobheiten), so durfte doch der Schullehrer von den noch zu bezahlenden Gerichtskosten entweder seinen Mund nicht auftun oder, wenn er es wagte, diese einzufordert, so machte man ihm oft sein eigenes Haus so enge, daß er Gott dankte, den unerzogenen Vater oder die schreiende Mutter seines Schulkindes erst wieder außerhalb seines Hauses zu sehen; 2. weil die Schullehrer wegen ihrer Schulgeschäfte die wider ihre Debitoren gerichtlich bestimmten Zahlungstermine nicht immer gehörig einhalten konnten oder auch wohl dafür dankten, wider eine Menge aus dem Pöbel in eigener Person vor Gericht zu erscheinen, wo sie nichts als Lärmen und Grobheiten gewärtigen konnten, so machten ihre Klagen notwendigerweise wenig Eindruck auf ihre Debitoren, und weil 3. diese wie alle andern Schuldner erst die zweite oder auch die dritte Vorladung abwarten konnten, wie es ehemals der Gerichtslauf mit sich brachte, so wurden die Schullehrer während dieser Zahlungsfrist oft mit so vielen Unartigkeiten teils behandelt, teils bedroht daß sie den Verfolg des Gerichts gern dran gaben." — „Aus eben diesen Ursachen", so fuhr der Landrat fort, „haben auch die Schullehrer in ihren beigefügten Verzeichnissen nicht alle Restanten, sondern nur die hartnäckigsten derselben angegeben in der Meinung, wenn diese wenigen vielleicht durch einen Landreiter zu ihren Pflichten möchten angewiesen werden, daß alsdann die übrigen sich von selbst zur Zahlung anschicken würden."[1])

Die Kammer erwiderte am 17. Mai 1805: „Ihr werdet sämtlichen Debenten durch den Kreisboten bedeuten lassen, die Lehrer und Lehrerinnen in 14 Tagen zu befriedigen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, gepfändet zu werden. Gegen die dennoch im Rest bleibenden habt Ihr die Pfändung durch den Kreisboten bewirken zu lassen". Als der Warburger Landrat 1807 wiederum über die Säumigkeit bei der Zahlung der Schulgelder klagte, erhielt er dieselbe Anweisung.[2])

2. Die Lehrerin Röseler zu Lippspringe wurde am 18. Juli 1818 bei der Regierung vorstellig: Obgleich die Regierung in der Instruktion zur Anfertigung der Gemeinde-

[1]) Zu fordern hatte an rückständigen Schulgeldern z. B. der Lehrer in Kirchborchen 25 Rtlr., der in Nordborchen gegen 23 Rtlr., der in Stukenbrock 55 Rtlr., der in Obertudorf gegen 59 Rtlr.

[2]) Die Klagen der Lehrer verstummten auch in der Folgezeit nicht. Am 10. November 1839 verfügte die Mindener Regierung: „Die Einziehung der Schulgelder hat der Gemeinde-Rendant auf Grund der vom Amtmann aufgestellten und für exekutorisch erklärten Hebe-

Etats unter dem 21. Dezember 1816 bestimmt habe, daß das Schulgeld für die armen Kinder aus der Gemeindekasse bezahlt werden solle, habe der Landrat sie (die Lehrerin) mit ihrer diesbez. Forderung abgewiesen und ihr den Bescheid erteilt, sie beziehe bereits ein Gehalt von 50 Tlr. aus der Gemeindekasse; sie beantrage die Auszahlung des Schulgeldes für die armen Mädchen aus der Gemeindekasse sowie das Beitreiben des Schulgeldes von den Eltern durch den Gemeinde-Erheber. Das Verzeichnis der Eltern, die wegen Armut das Schulgeld nicht zahlen konnten, enthielt 19 Namen. An Schulgeld restierte von diesen aus den Jahren 1815/18 etwas über 36 Tlr. Der Landrat beantragte, das Gesuch der Supplikantin abzulehnen und „ihr (:) zur Ruhe zu verweisen bis zur Hudeteilung", bei der auf eine Verbesserung des Einkommens Bedacht genommen werden solle. Die Regierung bewilligte jedoch beide Anträge der Lehrerin.[1])

Vielleicht war es dieser Fall, der die Veranlassung gab zu der folgenden Verordnung der Regierung vom 31. Juli desselben Jahres:

„So wünschenswert auch die Verbesserung des Schullehrergehalts ist, so haben wir uns doch überzeugt, daß die früher verfügte Vergütung des vollen Schulgeldes für arme Kinder aus den Armen- oder Kommunalfonds nicht wohl ausführbar ist. Rechtliche Ansprüche auf diese Vergütung haben die Lehrer nicht, da dieselbe ihnen bei ihrem Dienstantritt nicht zugesichert wurde, auch die Präfektur-Verfügung vom 12. Mai 1810 nur einzelne Fälle berücksichtigt, ohne eine allgemein statthabende Vergütung einzuführen, die ohnehin nur durch ein Gesetz erfolgen konnte.[2])"

3. Der Landrat in Warburg fragte 1828 bei der Regierung an, wie es mit der Zahlung des Schulgeldes derjenigen Kinder zu halten sei, die mit solchen Fehlern

---

liste nötigenfalls im Exekutionswege zu bewirken." (Minden Act. gen. betr. die Schulgelder. Vol. I. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. X. Nr. 2.)

[1]) Minden. Act. betr. Schulgelder für arme Kinder. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. X. Lit. H. Nr. 1. — Die Leserin bekam von der Gemeinde 50 Tlr., freie Wohnung, freies Brennholz und hatte die freie Benutzung von 1/2 Morgen Land; außerdem bezog sie gegen 60 Tlr. Schulgeld und 10 Tlr. aus der Landeskasse.

[2]) Minden. Act. gen. betr. die Schulgelder. Vol. I. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. X. Nr. 2.

und Krankheiten behaftet seien, daß sie oft gar nicht oder in mehreren Jahren die Schule nicht besuchen könnten. Die Regierung entschied in einen an sämtliche Landräte gerichteten Erlaß vom 23. Juli 1828:

„Es ist angemessen, es bei der bisherigen Observanz zu belassen, nach welcher das Schulgeld fast überall auch für die wegen Krankheit ausbleibenden Kinder von den Eltern selbst oder im Fall des Unvermögens aus öffentlichen Mitteln unverkürzt entrichtet wird. Wir hegen indes zu dem Billigkeitsgefühl der meisten Schullehrer das Zutrauen, daß sie in den Fällen, wo durch langwierige Krankheiten ein Ausbleiben von mehr als 2–3 Monaten herbeigeführt wird, aus eigenem Antriebe wenigstens den minder begüterten Eltern einen verhältnismäßigen Erlaß an den ihnen zukommenden Schulgeldern gewähren werden.[1])"

4. In dem „Jahresbericht" der Mindener Regierung für 1818 heißt es: „Im hiesigen Regierungsbezirk gibt es neben 248 evangelischen 252 katholischen Volksschulen, an denen von 252 Lehrpersonen 23400 Kinder unterrichtet werden. Die meisten unserer Schullehrer werden höchst kärglich belohnt und haben, selbst wenn sie freie Wohnung, einen Garten und einige andere Naturalien besitzen, kaum das Brot für sich und ihre Kinder. Das Einkommen müßte daher verhältnismäßig durch eine Zulage aus der Staatskasse verbessert werden. Das Ministerium ist deshalb um einen jährlichen Zuschuß von 3000 Tlr. angegangen worden. Die über 70 Jahre alten und nicht mehr arbeitsfähigen Lehrer müssen in Ruhestand versetzt und zu ihrer Pensionierung die ebenfalls vom Ministerium erbetenen

---

[1]) Ebendaselbst. — Am 14. Februar 1845 schrieb der Minister Eichhorn an die Mindener Regierung: „Aus den Berichten der Kgl. Regierungen geht hervor, daß das Verfahren betr. Erlaß des Schulgeldes in Krankheitsfällen in den verschiedenen Bezirken verschieden ist. Eine generelle Anordnung erscheint nicht angemessen. Um indes einen allgemein leitenden Grundsatz aufzustellen, will ich bestimmen, daß in denjenigen Bezirken, wo der Lehrer nicht vokationsmäßig auf das Schulgeld aller schulpflichtigen Kinder, auch wenn sie die Schule nicht besuchen, angewiesen ist, bei vorkommenden Beschwerden das Schulgeld für kranke nur insofern erlassen werden kann, als die Krankheit den Zeitraum ausgefüllt hat, für welchen das Schulgeld terminweise gezahlt wird, jedoch mit der Maßgabe, daß bei wöchentlichen Schulgeldzahlungen erst eine vierwöchentliche Krankheit berücksichtigt werde, und daß, wenn die Krankheit in zwei oder mehrere derartige Zeitabschnitte fällt, ein der Dauer der Krankheit im ganzen entsprechender Erlaß des Schulgeldes eintrete." (Ebendaselbst.)

300 Tlr. verwendet werden. Das Schulgeld, das in der Regel nur 18 Ggr. beträgt, müßte bis zu 1 Tlr. erhöht werden . . . 1000 Tlr. aus der Staatskasse sind ferner zur Verbesserung der Schullokale erbeten worden . . ."[1])

Die Antwort auf diese und ähnliche Anträge erteilte der Minister von Altenstein in seinem an das Konsistorium zu Münster gerichteten Erlaß vom 7. Dezember 1819, in dem er u. a. erklärte:

„. . . Dringend notwendig ist es, alle örtlichen Hülfsmittel zu benutzen und den Ertrag der vorhandenen Fonds nach und nach möglichst zu erhöhen, um für diejenigen Anstalten, bei denen auf dergleichen Einnahmen nicht zu rechnen ist und bei welchen nur der Zutritt des Staats übrig bleibt, successiv disponible Fonds zu erhalten und ihnen dasjenige zuzuwenden, was sie für den Augenblick zum Vorteil der übrigen Institute entbehren müssen. Dieser Gesichtspunkt muß überall und zu jeder Zeit festgehalten werden . . . Es beruht in der Unmöglichkeit, für das Elementarschulwesen durch eine angemessene Verbesserung des Einkommens aller Lehrer aus Staatskassen zu sorgen. Vielmehr kann für jetzt nur, soweit es tunlich, darauf hingearbeitet werden, daß jede Schulgemeinde den Lehrern ihrer Kinder ein hinreichendes sorgenfreies Auskommen gewähre und muß das Erscheinen erschöpfender gesetzlicher Bestimmungen über diesen Gegenstand abgewartet werden . . . Selbst die früher einzelnen Stadt- oder Dorfgemeinden für ihr Ortsschulwesen und ihre Lehrer bewilligten Zuschüsse müssen, wie nach und nach die Umstände es gestatten, zurückgezogen werden, um Fonds für diejenigen Institute zu gewähren, deren Erhaltung und weitere Vervollkommnung lediglich durch Zuschüsse aus den Staatskassen bewirkt werden kann. Daher wird weiter nichts geschehen können, als daß den Behörden Dispositions-Fonds bewilligt werden, woraus sie teils in besonders dringenden Fällen würdigen Lehrern kleine Unterstützungen bewilligen, teils und hauptsächlich diejenigen Kosten bestreiten können, welche mit den an mehreren Orten sehr vorteilhaft sich bewährenden und hiernächst allgemein einzuführenden Schulmeisterschulen und methodologischen Lehrkursen, den Schullehrerkonferenzen usw. verbunden sind . . ." Der Dispositions-Fonds, den die Mindener Regierung erhielt, war sehr bescheiden: 650 Tlr., außerdem 850 Tlr. zur Schulaufsicht.[2])

[1]) Minden. Act. spec. betr. das Elementarschulwesen Vol. I. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. V. Lit. A. Nr. 2.

[2]) Minden. Act. gen. betr. die Gymnasien etc. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. III. Nr. 2. — Der Dispositions-Fonds für Münster betrug 650 Tlr. (dazu 850 Tlr. Gratifikationsgelder für Schulaufsicht), für Arnsberg 750 Tlr. (dazu 950 Tlr. für Schulaufsicht). Außerdem waren ausgeworfen 4500 Tlr. für die Gymnasien (namentlich die zu Dortmund, Arnsberg, Minden und Hamm), sowie 4200 Tlr. für die Schullehrerseminare zu Soest und Büren.

Die Lage der Lehrer im Jahre 1850 mag folgende Tabelle über die Ortschaften des Amtes Lichtenau einigermaßen veranschaulichen:[1])

Schul-gemeinde	Seelen-zahl	Zahl der Schul-kinder	Zahl der Lehrer	Zahl der Schul-klassen	Gehalt: a) Schulgeld Tlr.	Gr.	Pf.	b) Sonstige Einnahmen (inkl. Dienstwohnung und Ländereien) Tlr.	Gr.	Pf.	Insgesamt Tlr.	Gr.	Pf.
Asseln	520	115	1	2	125	—	.	25	20	—	150	20	
Ebbinghausen	217	40	1	2	50		—	31	—	—	81	—	—
Grundsteinheim	403	89	1	2	99	—		64	—	—	163	—	—
Hakenberg	291	65	1	2	75	—	—	6	—	—	81	—	—
Herbram	679	149	1	2	159	—	—	36	25	7	195	25	7
Holtheim	740	185	1	2	195	.	—	84	—	—	279	—	—
Iggenhausen	176	33	1	2	43	—	—	9	—	.	52	—	—
Kleinenberg	1238	227	1	2	237	—	—	—	—	—	237	—	—
Lichtenau	1571	—	—	—		—	.		—	.	—		—
a) Knabenschule	—	142	1	2	152	—	.	139	27	2	291	27	2
b) Mädchenschule	—	122	1	2	132		—	52	.	.	184	—	—
c) Evang. Schule	—	16	1	2	158		—	2	—	—	160	—	—
d) Jüdische Schule	—	30	1	2	160	—	—	15	—	—	175	—	—

1) Staatsarchiv Münster A. N. Z. Reg. Minden. Act. betr. Reorganisation des Schulwesens 18⁴⁸/₅₀ Nr. 5.

5. Behufs Festsetzung des Schulholzgeldes für den Lehrer Ernst in Borgentreich verfügte die Mindener Regierung am 22. April 1828 an den Landrat in Warburg:

„Da nach dem Berichte des Kantonbeamten Hesse in Borgentreich observanzmäßig dem Schullehrer von jedem Kinde täglich zweimal 1 Holzscheit mitgebracht werden muß, so muß diese observanzmäßige Naturalabgabe der Geldberechnung zu Grunde gelegt werden. Nach der Eingabe des Ernst ist nun während des Winters 210 mal Schule gehalten und sind daher für jedes schulpflichtige Kind 210 Holzscheite in Anschlag gebracht. Das macht für 160 Kinder 33600 Holzscheite. Hiervon abgezogen für arme und kranke Kinder im Durchschnitt 22 Scheite bei jeder Schulhaltung macht 22×210 = 4620 Scheite. Es bleiben also 28980 Scheite = 17 Klafter 96 Kubikfuß. Nach der Angabe des Kantonbeamten kostet daselbst 1 Klafter inkl. Fuhrlohn 3 Tlr. 16 Gr. Das macht also im ganzen 63 Tlr. 6 Gr. 3 Pf. oder für jedes Kind 11 Gr. 10 Pf. Auf dieses Geld von jedem Kinde würde Ernst rechtlich Anspruch machen können. Da er jedoch nur 10 Gr. verlangt, so wird die Holzentschädigung hiermit auf 10 Gr. für jedes schulpflichtige Kind für den Schullehrer in Borgentreich festgesetzt. Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Naturalholzabgabe an die Schullehrer in allen Fällen als ein mit deren Dienste verbundenes Emolument zu betrachten ist".[1])

6. Am 28. Dezember 1821 unterfertigte König Friedrich Wilhelm III. folgendes Schriftstück: „Ich kann den regen Sinn, der sich nach dem Bericht der Regierung zu Minden für das Elementarschulwesen in dem Bezirk derselben betätigt hat, nicht anders als beifällig anerkennen und will, daß dies den betr. Gemeinden durch die Amtsblätter bekannt gemacht werde. Zugleich aber mache Ich bei dieser Gelegenheit die Regierung darauf aufmerksam, daß das Elementarschulwesen in seinen Grenzen gehalten werden muß, damit nicht aus dem gemeinen Manne verbildete Halbwisser, ganz ihrer künftigen Bestimmung entgegen, hervorgehen".[2])

Diese Anerkennung und Mahnung war für das Paderborner Land wohl kaumt bestimmt. „Zufolge der von mir auf der letzten Dienstreise gemachten Erfahrung und der früher eingegangenen Schulberichte", so berichtete Konsistorialrat Drüke am 14. Oktober 1823, „besteht bei mehreren Schulen namentlich des Fürstentums Paderborn

---

[1]) Minden. Act. gen. betr. die Schulfeuerungsgelder. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. V. Nr. 1.

[2]) Minden. Act. gen. betr. das Elementarschulwesen. Vol. I. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. V. Nr. 1.

der Gebrauch, daß in Rücksicht des zu entrichtenden Schulgeldes zwischen schreibenden und nichtschreibenden Schulkindern ein Unterschied gemacht und für letztere weniger als für erstere gezahlt wird. Eine Folge daran ist, daß manche Eltern ihren Kindern gar keine Anleitung zum Schreiben erteilen lassen, um nur einige Groschen am Schulgeld zu ersparen." Die Regierung forderte die Landräte in Paderborn, Büren, Warburg und Höxter auf, die Schulen zu nennen, wo dieser „Mißbrauch" noch bestehe. Nach dem Bericht des Landrats v. Elverfeld waren es im Kreise Paderborn folgende: Lippspringe (die Knabenschule, nicht die Mädchenschule!), Neuenbeken, Benhausen, Marienloh, Stukenbrock, Alfen, Dahl, Dörenhagen, Kirchborchen, Niederntudorf, Nordborchen, Oberntudorf, Wewer, Elsen, Sande, Hövelhof, Schwaney, Buke, Altenbeken. An mehreren Orten betrug das Schulgeld für die Kinder, die schreiben lernten, 1 Tlr., für die übrigen 15 oder 20 Gr. In Neuenbeken, Oberntudorf, Kirchborchen, Nordborchen, Wewer, Schwaney, Buke, Alfen, Dörnhagen und Stukenbrock ließen die Eltern trotz der gleichen Höhe des Schulgeldes im Schreiben nicht unterrichten, „weil sie die Kosten für die Schreibmaterialien scheuten". Die Regierung verfügte am 10. März 1824: Von Ostern d. J. an ist der Unterschied zwischen schreibenden und nichtschreibenden Kindern rücksichtlich des Schulgeldes aufgehoben. Jedes Kind ist im Schreiben zu unterrichten und darf der Widerspruch der Eltern nicht berücksichtigt werden. Fortan bezahlt jedes Kind der Knabenschule in Lippspringe 20 Gr. (nichtschreibende bis dahin 15 Gr., der Mädchenschule daselbst 20 Gr., der Schule in Marienloh 1 Tlr., in Dahl, Elsen und Sande 20 Gr., in Niederntudorf und Westenholz 1 Tlr., in Hövelhof 1 Tlr. 10 Gr., in Altenbeken 21 1/4 Gr.[1])

Die Bemühungen der Regierung um die Hebung des Gesang- sowie des Handarbeitsunterrichts hatten hier zu Lande im allgemeinen wenig Erfolg. Im Januar 1842 berichtete der Landrat zu Büren: Es sei zu bedauern, daß die Handarbeitsklassen noch nicht in

[1]) Minden. Act. betr. Zeichen- und Schreibunterricht in Elementarschulen. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. V. Nr. 4.

allen Gemeinden eingeführt seien, obgleich die Kantonbeamten und er selbst jede Gelegenheit benutzt hätten, die Ortsbehörden für diese gemeinnützige Einrichtung zu interessieren; während an den meisten Orten die Geistlichen die Einrichtung dieses Unterrichts förderten, seien andere unbegreiflicherweise dagegen.[1])

7. Die Zeit des Schulbesuches regelte v. Altenstein durch den Erlaß vom 22. Februar 1826:

„Es wird genehmigt, daß in Städten und geschlossenen Dörfern, wo die Schule nicht über eine Vietelstunde von dem schulpflichtigen Hause entfernt ist, nach dem bestimmten Gesetze im Allg. Landr. II. 12. § 43 vom beginnenden 6. Jahre des Kindes auf dessen Schulbesuch gedrungen, daß aber in Ansehung der Dorfschaften, welche weiter als eine Viertelstunde von der Schule entfernt sind, das vollendete 6. Jahr des Kindes sowohl in dem katholischen als evangelischen Teile des Regierungsbezirks Minden als der Anfang des schulpflichtigen Alters betrachtet werde". Dieser Erlaß fand nicht den Beifall des Oberpräsidenten v. Vincke. Er schrieb am 5. Dezember 1826 an den Minister v. Altenstein: „Nach der Bestimmung des Allgem. Landr. II. 12. § 42 sind die Kinder nach zurückgelegtem 5. Lebensjahre schulpflichtig. Diese Bestimmung ist, soviel ich weiß, niemals und nirgends in Ausführung gebracht worden, selbst nicht in denjenigen Landesteilen, wo man durchgängig in geschlossenen Ortschaften wohnt, wo jedes kleinste Dorf seine, wenn auch schlechte, Schule hat, und welche man bei Erlassung derselben offenbar nur

---

[1]) Minden. Act. betr. den Handarbeitsunterricht in Elementarschulen. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VII. Nr. 2 und 3. — Im Februar 1858 verordnete die Arnsberger Regierung: Bei öffentlichen Elementarschulen ist der Unterricht der Mädchen in weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Gegenstand in die von den Schulinspektoren festzusetzenden Lehrpläne aufzunehmen; zur Erteilung des Unterrichts werden die öffentlichen Schullokale benutzt; für die Heizung derselben haben die Gemeinden zu sorgen; wöchentlich sind in der Regel vier Stunden anzusetzen. Den gleichen Erlaß veröffentlichte 1859 die Mindener Regierung. — Anders war es im Regierungsbezirk Münster. Hier bestanden 18[38]/39 insgesamt 505 Schulen mit 57394 schulpflichtigen Kindern; an 383 Schulen erhielten 43572 Kinder „Industrie-Unterricht". Angefertigt wurden damals z. B. 42183 Paar neue Strümpfe (31688 Paar angestrickte, 15508 Paar gestopfte), 33065 Paar Socken, 1677 Paar Hosenträger, 3389 Paar Handschuhe, 1426 Geldbeutel, 744 Pantoffeln u. a. Strickarbeiten, ferner 5503 neue Hemden, 1730 Bettücher, 1243 Kissenbezüge, 1583 Tischtücher, 3397 Handtücher, 5582 Halstücher, 6344 Schürzen u. a. Näharbeiten, ferner 4313 Körbe, 110 Bienenkörbe, 6861 Besen, 5906 Peitschen, 115 Vogelkörbe, 45 Kinderwagen etc. (Ebendaselbst.) — In den gedrukten Jahresberichten der Marktkirch-Mädchenschulen zu Paderborn sind die von den Schülerinnen angefertigten Handarbeiten aufgeführt.

berücksichtigt hat . . . Ich bin der Meinung, daß bei der Revision der Gesetze der § 42 dahin abgeändert werden muß, daß das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder in der Regel und wo nicht um besonderer örtlicher Verhältnisse willen durch die Provinzial-Schulordnung anders bestimmt ist, mit dem zurückgelegten 7. Lebensjahre beginnen und bis zum vollendeten 14. Jahre dauern solle".[1])

Gegen böswillige Schulversäumnis gingen die Behörden, wenigstens in einzelnen Fällen, scharf vor. Zwei Bauern in Eggeringhausen, welche ihre Kinder nicht rechtzeitig zur Schule geschickt hatten und deshalb von der Verwaltungsbehörde in Neuhaus mit $3^1/_2$ bzw. 4 Tagen Gefängnisstrafe belegt waren, beschwerten sich 1842 bei der Regierung und machten geltend, ihre Kinder seien nicht vor dem 7. Jahre schulpflichtig, weil sie eine starke Viertelstunde von der Schule entfernt wohnten. Der Landrat verteidigte das Vorgehen der Verwaltungsbehörde: Auf einem andern Wege könne die Saumseligkeit und Hartnäckigkeit der Eltern nicht überwunden werden. Die Regierung bestätigte die Strafe.[2])

II. Einzelne Schulen.[3])

1. Barkhausen (Kr. Büren).[4]) 1818 hat die damals erledigte Lehrerstelle nach der Berechnung des Normallehrers Himmelhaus folgendes Einkommen:

---

[1]) Minden. Act. gen. betr. die Schulpflichtigkeit der Kinder. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. V. Lit. B. Nr. 1. — Am 24. April 1824 schrieb v. Altenstein an die Regierung zu Minden: „Das Ministerium hat sich nach reiflicher Erwägung der entgegengesetzten Ansichten dafür entschieden, daß in dem Fürstentum Minden und der Grafschaft Ravensberg die Kinder in Städten und geschlossenen Dörfern mit vollendetem 6., die Kinder in zerstreut liegenden Ortschaften aber mit vollendeten 7. Lebensjahre schulpflich werden sollen. Dieser Entscheidung gemäß ist auch an das Kgl. Oberpräsidium in Münster das Nötige erlassen". (Ebendaselbst.)

[2]) Minden. Act. betr. Schulversäumnisstrafen. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. V. Lit. C. Nr. 1 — 1861 wandte sich eine Witwe in Hövelhof an die Regierung um Niederschlagung von 5 Tlr. Polizeistrafen und Rückerstattung bereits bezahlter Schulgelder und Polizeistrafen wegen Schulversäumnisse ihres Sohnes, der schon zur hl. Kommunion gegangen, aber vom Pfarrer nicht aus der Schule entlassen war. Sie ging sogar an das Ministerium, wurde aber auch hier abgewiesen. (Ebendaselbst.)

[3]) Über das Schulwesen in Brakel vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 73². S.

[4]) Minden. Act. betr. die Schule zu Barkhausen. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Ha. Nr. 2.

	Tlr.	Gr.	Pf.
Schulgeld von 27 Kinder à 16 Ggr.	18	"	"
Aus der Staatskasse[1])	10	"	"
Kapellen- und Begräbnisgebühre	"	16	"
Memorien	"	20	"
Für Läuten von 18 Hausbesitzern (v. jed. 1 Brot à Ggr.)	3	"	"
Mutterkorn 4 Sch. à 16 Ggr.	2	16	"
Gartenland 1 Garth	1	"	"
	36	4	"

Zu der Stelle meldet sich W. Schmidt, dem Himmelhaus bescheinigt, er sei so weit befähigt, daß ihm eine kleine Schule anvertraut werden könne. Er wird in Minden von dem Schulrat Hauff und zwei katholischen Geistlichen geprüft, besteht knapp und bekommt die Stelle.

1825 wird er nach Boke versetzt. Nach dem Bericht des Landrats v. Hartmann beträgt das Einkommen: 60 Tlr. aus der Gemeindekasse, 10 Tlr. Zuschuß aus der Staatskasse, dazu freie Wohnung. 1826 wird der von dem Normallehrer Schumacher bestens empfohlene Aloys Voits provisorisch angestellt. Auf Veranlassung des Landrats, der berichtet, Voits lasse sich seine Fortbildung nicht genug angelegen sein, muß dieser 1833 sich im Seminar zu Büren einer Prüfung unterziehen. Da der Kommissar ihn auf Grund der Prüfung für nicht wählbar erklärt, wird ihm aufgegeben, sich nach 2 Jahren abermals zu stellen und bis dahin wöchentlich zweimal (an den beiden schulfreien Nachmittagen) die Übungsschule in Büren zu besuchen. Voits beschwert sich bei der Regierung: Er bekomme aus der Gemeindekasse jährlich 60 Tlr., die Gemeinde bekomme das Schulgeld; rechne er die Heizungskosten von den 60 Tlr. ab, so behalte er ungefähr 48 Tlr. Er müsse eine Familie von 5 Personen ernähren; auf 1 Person entfalle täglich noch nicht 1 Groschen; er bitte um Hülfe in seiner Not. Der Landrat, zum Bericht aufgefordert, äußert sich: Er habe dem Lehrer geraten, sich nicht zu verheiraten, bevor er sich durch Tüchtigkeit Anspruch auf Beförderung in eine bessere Stelle erworben

[1]) Diese auch bei anderen Lehrerstellen wiederkehrende staatliche Zulage geht zurück auf die Schulverordnung von 1788. Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 73. S. 224.

habe, aber alle Vorstellungen seien vergeblich gewesen; die Gemeindekasse schieße jährlich 35 Tlr. zu und könne nicht mehr leisten; übrigens habe die Gemeinde nichts dagegen, wenn Voits einem approbierten Lehrer Platz mache.

1837 gibt die Regierung dem Voits die Küster- und Organistenstelle in Kirchborchen und weist die Gemeinde Barkhausen an, entweder sich mit einer anderen Schulgemeinde zu vereinigen oder das Einkommen der Schulstelle so zu verbessern, daß ein Lehrer anständig davon leben könne. Im Januar 1838 schreibt der Landrat nach Minden:

Die benachbarten Schulen zu Weiberg und Hardt sind zu klein, um die Barkhauser Schule aufzunehmen. Die kleine, 145 Seelen und 25 Wohnhäuser zählende Gemeinde Barkhausen hat zur Beförderung des Unterrichts im Verhältnis zu anderen großen Gemeinden wohl die meisten Anstrengungen gemacht, indem sie vor wenigen Jahren ein neues Schulhaus erbaut, und das Lehrergehalt auf ein Fixum von 60 Tlr. aus der Gemeinde erhöht hat. Das nachgewiesene sichere Einkommen der Stelle beträgt 77 Tlr., dazu kommen 2 Klafter Holz. Davon kann ein junger unverheirateter Kandidat leben. Ich bitte um einen solchen, da die Jugend doch nicht ohne Unterricht umherlaufen kann, „während man darauf Bedacht nimmt, der viel weniger zahlreichen Jugend evangelicher Konfession auf der Glasfabrik Bödeken und Dahlheim auf Staatskosten Unterricht zu verschaffen“.

Die Regierung überträgt am 17. Januar die Stelle provisorisch dem Schulamtskandidaten Niggemann, der ein Zeugnis Nr. 1 hat; aber dieser stirbt bereits im Mai 1839 an der Schwindsucht.

Nach wiederholtem Lehrerwechsel drängte die Regierung wiederum auf Verbesserung des Einkommens. Der Landrat wünscht Unterstützung aus dem Bürenschen Fonds,[1] auch die Regierung tritt dafür höheren Orts ein. Der Oberpräsident erkennt die Notwendigkeit der Aufbesserung an, hält sie aber für möglich in der Weise, daß die Schule in Barkhausen (20 Kinder) mit der in Hardt, die Schule in Eickhof mit der in Steinhausen vereinigt werde. Die Gemeinden Barkhausen und Eickhof sprechen sich, besonders in Rücksicht auf die weite Entfernung von Hardt bzw. Steinhausen, 1844 sehr entschieden gegen die Vereinigung aus und bitten um einen Zuschuß aus dem Bürenschen Fonds. Der Lehrer in Barkhausen erhält 1846 und 1847

[1] Hierüber vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 69². S. 128 ff.

einen Staatszuschuß von je 24 Tlr., 1848 wird der Zuschuß „bei der finanziellen Lage des Staates“ verweigert.

In einem Bericht vom 10. August 1868 an die Regierung heißt es:

Zufolge einer Verfügung der Regierung soll das Einkommen der Schulstelle in Barkhausen mit Einschluß der freien Dienstwohnung auf jährlich 200 Tlr. gebracht werden, zu welchem Behuf ein Staatszuschuß von 50 Tlr. bewilligt worden ist und die weiter erforderlichen 25 Tlr. von der Gemeinde aufzubringen sind. Die Gemeinde hat 136 Seelen, 15 schulpflichtige Kinder. Sie leistet bereits einen Zuschuß von 95 Tlr. Sie besteht aus 9 Ackerwirten und 19 Taglöhnerfamilien. Es werden 300 Tlr. Grundsteuer, 148 Tlr. Klassensteuer gezahlt, 37 % Kommunalsteuern. Ein Einkommen von 180 Tlr. einschl. freie Dienstwohnung reicht vollständig aus, um einen so wenig beschäftigten Lehrer anständig zu salarieren.

Die Regierung verfügt in diesem Sinne.

1873 beträgt die Zahl der Kinder 29 (11 Knaben und 18 Mädchen), das Einkommen beträgt 225 Tlr.

2. Borgholz (Kreis Warburg).[1] Im Mai 1815 berichtet der Landrat an die Regierung: Die Lehrerin Elisabeth Wollust zu Borgholz, seit 1780 Lehrerin daselbst, 66 Jahre alt, infolge einer Krankheit blind geworden, ist hülflos und außerstande, sich auf irgend eine Art zu ernähren. In Ermangelung einer Armenanstalt bleibt nichts übrig als sie für dieses Jahr dem Mitleid der Bürger zu empfehlen nnd ihr etwa auf das künftige Jahr in dem Kämmerei Etat eine Pension von 12 Tlr. auszuwerfen[2]).

1819 bewirbt sich um die erledigte Schulstelle die Kandidatin W. Herrfeldt. Die Regierung teilt dem Warburger Landrat v. Hiddessen mit, sie werde angestellt werden, sobald sie in seiner Gegenwart von einem dazu qualifizierten Geistlichen geprüft und als fähig befunden sei. Sie

[1]) Minden. Act. betr. die Mädchenschule zu Borgholz. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Jb. Nr. 3. — Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn. Kirchen- etc. Sachen. Nr. 56.

[2]) Nach den Revisionsbemerkungen von Himmelhaus (Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.) wurde im August 1806 die Schule von 60 Mädchen besucht. Im Rechnen und Aufsatz wurde nichts geleistet: „Die Lehrerin versteht dies selbst garnicht“; das Schreiben lernten 6 Mädchen, aber nicht in der Schule, sondern „beim Lehrer oder zu Hause“. — In der Knabenschule daselbst saßen damals 61 Knaben; der Lehrer „ist zugleich Stadtsekretär und Küster, scheint die Schule als Kleinigkeit und Nebensache anzusehen, ist träge und schläfrig.“

wird durch Blome, Professor am Warburger Klostergymnasium, geprüft, besteht gut und übernimmt die 87 Kinder zählende Schule mit einem Einkommen von 75 Tlr. 22 Gr. Als sie 1822 nach Borgentreich versetzt wird, beansprucht der Gemeinderat das Präsentationsrecht.[1]) Die von ihm präsentierte Kandidatin A. Amedick, kurz vorher vom Konsistorialrat Drüke in Paderborn geprüft, erhält die Stelle, verheiratet sich aber 1827. Bürgermeister und Gemeinderat präsentieren die vom Normallehrer Schumacher empfohlene Kandidatin H. Hillebrand. Diese tritt die Stelle an, stirbt indes schon im März 1828. Der Gemeinderat überläßt nunmehr das Präsentationsrecht dem Generalvikar Dammers; dieser schlägt G. Topp vor, die von der Regierung bestätigt, jedoch 1834 nach Lügde versetzt wird. Ihre Nachfolgerin wird die vom Gemeinderat präsentierte 2. Lehrerin an der Mädschenschule in Warburg, Ch. Vahle. Der damals vom Bürgermeister aufgestellte Besoldungs-Etat hat folgende Gestalt:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
Schulgeld von 120 Kindern à 20 Gr	80	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
Aus der Gemeindekasse	6	—	—
Eingangsgeld und Marktpräsente[2])	8	10	—
Roggen 1 Sch. 1 Sp.	1	—	—
Reinertrag von 169 Land	2	6	8
	107	16	8

Die Lehrerin Vahle stirbt 1838. Ihr folgt auf Vorschlag des Gemeinderats M. Otto, Unterlehrerin in Neuhaus, welche die Stelle 40 Jahre verwaltet hat. Als sie 1856 sich über ihre zu geringe Besoldung beschwert, weist

[1]) Borgholz war eine „Stadt", wie auch Nieheim, Büren, Salzkotten, Steinheim, Lügde, Lichtenau, Peckelsheim, Dringenberg, Driburg, Willebadessen, Gehrden, Kleinenberg, Bredenborn, Vörden, Beverungen, Kalenberg, Lippspringe, Wünnenberg; außer diesen 19 „Landstädten" gab es im ehemaligen Fürstentum Paderborn 4 „Hauptstädte": Paderborn, Warburg, Brakel, Borgentreich. Westf. Zeitschr. Bd. 62². S. 163².

[2]) „Dieses Geld wird beim Anfange der Schule nach den Ferien und an den 4 Markttagen gezahlt; jedes Kind zahlt in der Regel jedesmal 5 Pf." – Das damals vom Pfarrer von Borgholz angegebene Einkommen der Lehrerin beträgt: 136 Tlr. 22 Gr. 6 Pf. darunter 10 Gr. Heizungsgeld für jedes Kind = 38 Tlr. 10 Gr. (für 116 Kinder).

der Landrat die Beschwerde als unberechtigt zurück: Sie habe außer freier Wohnung im Werte von 15 Tlr. ein Einkommen von 131 Tlr. 15 Gr. und erspare auch noch etwas an dem Holzgeld der Kinder. „Die Gemeinden haben ihre volle Last, und ich kann es nicht für billig halten, daß unter solchen Verhältnissen und in solch schwierigen Zeiten man auf Unkosten der Gemeindemitglieder ein angenehmes Leben führen will." Der Bürgermeister meint: „Die Lehrerin hat, wie man hört, ihre Möbel zu mehreren Hundert Tlr. versichert und bares Geld auf der Sparkasse und wird der Hauptgrund in übertriebenem Luxus, welcher Adeligen gleichkommt, liegen." „Ich staune," sagt der Pfarrer von Bergholz, „daß die hiesige Lehrerin bei ihrer hinreichenden Einnahme auf Gehaltserhöhung Anspruch macht." Nur der Schulinspektor, Pfarrer Stricker in Borgentreich, tritt für die Lehrerin ein.

1874 fordert die Regierung für sie ein Einkommen von 200 Tlr. Der Landrat berichtet: Sie habe eine Einnahme von 138 Tlr. (darunter Schulgeld von 90 Kindern à 25 Gr.), ferner freie Wohnung, 15 Tlr. für Privatheizung, 20 Tlr. für Schulheizung; eine Erhöhung des Schulgeldes sei von der Gemeindevertretung abgelehnt 2c.

Die Regierung verfügt: „Die fehlenden Beträge hat die Gemeinde vom 15. April 1874 ab aufzubringen."

3. Delbrück (Kr. Paderborn). Himmelhaus bemerkt 1803 über die Schulzustände in dem Orte Delbrück folgendes:[1])

a Knabenschule. Pastor: Hillebrand[2]) — wendet auf Schulunterricht vieles an und sorgt für gute Erziehung. Lehrer: Pörtner — ist sehr geschickt und unermüdet. Schulhaus: baufällig, zu klein, ohne alle zweckmäßige Einrichtung. Lehrmethode: gut. Schulzeit: 3 St. vormittags, 2 St. nachmittags. Schulkinder: 118; davon schreiben 30, rechnen 20, stricken 8, spinnen fast alle. Leistungen im Aufsatz: 3, in der Gesundheitslehre: etwas, in der Höflichkeitslehre: ziemlich, im Gesang: ziemlich.

b Mädchenschule. Pastor: Hillebrand — arbeitet hier selbst oft. Lehrerin: eine alte, fromme aber nach altem Schlage belehrte Person, die wenig leisten kann und Not leidet. Schulhaus: gar zu klein, ohne alle Einrichtung. Lehrmethode: Schlendrian, Lesen wohl ziemlich richtig. Schulzeit: wie oben. Schulkinder 70, es fehlen noch größere; davon schreiben 10 (beim Pastor), rechnen 10 (beim

---

[1]) Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.
[2]) Über ihn vergl. oben S. 79.

Pastor), stricken etliche gut, mehrere fangen an, spinnen fast alle. Leistungen im Aufsatz: 0, in der Gesundheitslehre: nichts, in der Höflichkeitslehre: etwas, im Gesang: wenig.

Das Schulhaus hatte damals drei Abteilungen und drei Bestimmungen. Die erste Abteilung bestand aus zwei niedrigen Schulstuben für die Knaben und die Mädchen. Die zweite Abteilung bildete eine Art Armenhaus, worin vier alte arme Frauen freies Obdach hatten. Die dritte war die Wohnung des zeitigen Inhabers des Benefiziums ad S. Catharinam. Das Gebäude war so baufällig, daß es jeden Tag einzustürzen drohte. Da außerdem die Zahl der Kinder zu groß war, kam der Pastor auf den Gedanken, das ganze Gebäude für Schulzwecke zu erwerben, nämlich für die beiden Schulräume und zwei Wohnungen für den Lehrer und die Lehrerin. Die alten Frauen wurden in der bisherigen Wohnung des Lehrers untergebracht, die Wohnung des Inhabers des Benefiziums für 100 Tlr. angekauft (1802). Als das neue Schulhaus im Rohbau fertig war (1805), strengten zwei Nachbarn gegen den Pastor einen Prozeß an wegen der Anlage der Aborte. Der Landrat v. Elverfeld berichtete an die Kammer zu Münster. Schmedding antwortete eingehend und forderte nähere Prüfung des Sachverhalts. Im April 1805 begab sich der Landrat mit dem Bauinspektor Ganzer nach Delbrück und versöhnte beide Parteien. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Pastor u. a. folgendes: Die Besorgung der Kirchen- und Schulbaulichkeiten habe im Lande Delbrück bisher nach der alten Befassung[1]) dem Land-Delbrückschen Rate abgelegen, der die wirkliche Besorgung durch die zeitigen Landknechte habe verfügen lassen. Wenn der Pfarrer sich zur Klage hätte legitimieren sollen, so hätte er eine Vollmacht von dem Land-Delbrückschen Rate beibringen müssen; aber von diesem Rate, der aus 20 Land-Delbrückschen Kolonen bestände, von welchen jedes Individium, nur um Kosten zu sparen, sich statt eines ordentlichen Schulhauses lieber mit einer elenden Hütte begnügen würde, wäre die Ausstellung einer Vollmacht gar nicht zu erwarten gewesen. —

[1]) Vergl. Wigand, Das Delbrücker Landrecht, in Wigands Archiv V. S. 221 ff.

Die Sache wurde gerichtlich in der ersten und zweiten Instanz zu Gunsten der Schule entschieden.[1])

1816 richtet die Lehrerin Dörenbusch an den Landrat eine Eingabe: Sie sei 33 Jahre in Delbrück Lehrerin gewesen und jetzt 64 Jahre alt. „Nachdem ich ungefähr ein Jahr eine Gehülfin gehabt habe, erklärt mir die Gemeinde, daß ich aus dem Schuldienst entlassen sei und daß mir jährlich eine Pension von 30 Tlr. aus der Gemeindekasse gezahlt werden solle, aber unter der Bedingung, daß ich das Schulhaus räume.“ Sie bittet, er möge dafür eintreten, daß ihr die Wohnung im Schulhause und die Ofenwärme in dem Wohnzimmer der neuen Lehrerin gelassen werde. Der Landrat berichtet an die Regierungskommission: Die Dörenbusch sei in einer Periode zur Schullehrerin ernannt, wo manche Köchin und mancher Bediente, dem Brotherrn lästig, durch solche Stellen eine Versorgung gefunden hätten; es werde zweckmäßig sein, die Eingabe auf sich beruhen zu lassen. Er bekommt zur Antwort: Es mag bei der gegenwärtigen Einrichtung verbleiben, wonach der alten Lehrerin lebenslängliche Mitbewohnung des Schulhauses gestattet wird. Einer Resolution für die Supplikantin wird es nicht bedürfen, indem es vielmehr angemessen erscheint, dieselbe in Ungewißheit zu lassen. Auf der andern Seite ist es der neuen Lehrerin zur Pflicht zu machen, daß sie die alte im Hause duldet, solange diese das nicht durch Unverträglichkeit unmöglich macht.[2])

4. Eickhof (Kr. Büren).[3]) Im September 1817 schreibt die Regierung an den Landrat v. Hartmann: Die Lehrerstelle in Eickhof sei seit März 1816 erledigt und werde seitdem von einem gewissen Voßwinkel, der erst 20 Jahre alt und noch militärpflichtig sei, provisorisch verwaltet; der Landrat solle unverzüglich ein taugliches Subjekt in Vorschlag bringen. Der Landrat antwortet: Man müßte zufrieden sein, in Voßwinkel überhaupt ein Subjekt zur Versehung der Stelle gefunden zu haben.

[1]) Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn. Kirchen- etc. Sachen. Nr. 261.

[2]) Ebendaselbst Nr. 57.

[3]) Minden. Act. betr. die Schule in Eickhof. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Hb. Nr. 2.

Das ganze Einkommen besteht aus ca. 12 Tlr. Schulgeld und 10 Tlr. Zulage aus der Staatskasse. Die Kommune besteht aus nur 11 Häusern, und die Bewohner sind nur zum kleineren Teile bemittelt. Voßwinkel kann nur existieren, indem er die tägliche Kost bald bei diesem, bald bei jenem Bauer nimmt. Die schlechten, im Winter ganz unbrauchbaren Wege zwischen Eickhof und dem Pfarrdorfe Steinhausen machen das Fortbestehen der Schule notwendig.

Voßwinkel gibt noch in demselben Jahre die Stelle auf. Der Landrat schlägt den Kanditaten Evers vor, der ein Qualifikationsattest von Himmelhaus besitze. Nachdem Evers in Minden vom Schulrat Hauff geprüft ist, wird er angestellt unter der Bedingung, daß er sich nach Jahresfrist wieder zur Prüfung stellt. Ende 1819 wird er nach Holtheim versetzt. Es meldet sich der Kanditat P. Steinhagen. Der Pfarrer Eikernkötter prüft ihn und meint, er sei trotz mangelhafter Kenntnisse in einigen Fächern bei fortgesetzter Uebung fähig, einer Schule vorzustehen. Steinhagen erhält im September 1820 die Stelle mit dem Vorbehalt, daß er sich bei Beförderung in eine bessere nochmals einer Prüfung unterzieht.

1826 folgt ihm der bereits 1822 geprüfte Kanditat Chr. Coböken. Das Einkommen beträgt 63 Tlr. 27 Gr. (darunter 42 Tlr. Schulgeld, 7 Tlr. 15 Gr. von 7½ Morgen Ackerland). Als Coböken Ende 1828 die Lehrerstelle in Löwendorf (Kr. Höxter) übernommen hat, berichtet der Landrat: Der Hülfslehrer Kellermann zu Steinhausen sei bereit, die Schule in Eickhof mitzuversorgen in der Weise, daß er morgens 7½—11½ Uhr in Steinhausen unterrichtete, nachmittags 1—5 Uhr in Eickhof. Kellermann versieht den Doppelposten 11 Tage; dann gibt er dem Ortsbeamten in Eickhof die Schlüssel des Schulhauses zurück mit dem Bemerken, es falle ihm zu lästig, täglich den Weg von Steinhausen nach Eickhof zu machen.

Der Landrat überträgt die Schule provisorisch dem Hülfslehrer Amedick in Verlar. Die Regierung fordert Vorschläge über eine anderweitige Besetzung der Stelle, da Amedick kürzlich bei seiner zweiten Prüfung als nicht qualifiziert zum Schulamt befunden sei, gestattet jedoch

zunächst für ein Jahr seine Beschäftigung, da der Landrat erklärt, ein anderes Subjekt sei nicht ausfindig zu machen. Amedick bleibt in Eickhof. 1848 beträgt sein Einkommen 90 Tlr. 14 Gr. 6 Pf. In dem Revisionsbericht des Schulrats Kopp heißt es: 20 Kinder. Guter Wille muß bei dem Lehrer die mangelhafte Qualifikation ersetzen. Der Fußboden der Schule ist Kalkguß, muß im Winter sehr kalt sein.

Im August wendet sich Amedick an die Regierung:

Nachdem ich von der Prüfungskommission der Normalschule zu Münster ein befriedigendes Anstellungszeugnis erhalten hatte, wurde mir eine Lehrerstelle in Lüdinghausen übertragen, welche ich 2 Jahre verwaltete. Dann versah ich 1 Jahr eine Lehrerstelle in Höxter und 2½ Jahre die in Verlar. Die Schule in Eickhof habe ich 36 Jahre gehabt. Da ich jetzt 63 Jahre alt bin und wegen Körperschwäche nicht alle Pflichten mehr erfüllen kann, so muß ich mein Amt niederlegen. Aber wie wird es mir dann ergehen? Die Gemeinde will ihrem alten Lehrer keine Unterstützung gewähren, obgleich sie doch dem Nachtwächter und dem Gemeindehirten im Alter hilft. Die Gemeinde beruft sich darauf, ich wäre nicht definitiv angestellt und hätte deshalb auf eine Pension keinen Anspruch. Ich bitte, mich definitiv anzustellen und dann mit einer Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Die Regierung will ihn mit ⅓ seines damals 108 Tlr. (darunter 35 Tlr. aus der Staatskasse) betragenden Einkommens pensionieren, ist jedoch auf den Antrag des Schulvorstandes einverstanden, daß er die Stelle noch behält und sein Sohn Karl, der Schulamtskandidat ist, wie bisher für ihn den Unterricht erteilt.

Im Juni 1864 verfügt der Kultusminister: Es ist zu prüfen, ob es angeht, die Schule, zu welcher nur 19 Haushaltungen mit 13 Schulkindern gehören, aufzuheben und einer benachbarten Schule zuzuweisen, zumal ungeachtet des bisherigen Staatszuschusses von 35 Tlr. der Lehrer auf ein Jahreseinkommen von nur 108 Tlr. beschränkt bleibt, mithin kein ausreichendes Einkommen erlangt, dagegen ein Staatszuschuß von 77 Tlr. zu dem Minimalgehalt von 150 Tlr nicht im Verhältnis zu der Schülerzahl stehen würde. — Die Regierung erwidert, die Vereinigung sei nicht zuläßig und ausführbar. Daraufhin bewilligt 1867 der Minister den Zuschuß von 35 Tlr. für weitere 10 Jahre unter der Bedingung, daß die Staatskasse gegen weitergehende Anforderungen gesichert

sei, während die Gemeinde sich verpflichtet, das Gehalt auf 140 Tlr. zu bringen; das Schulgeld wird von 20 Gr. auf 1 Tlr. 10 Gr. erhöht.

1867 stirbt der alte Amedick. Sein Sohn Karl tritt an seine Stelle, bekommt aber 1872 die Schule in Siddinghausen. Nunmehr droht die Regierung mit der Ueberweisung der 22 Kinder in die Schule des Pfarrorts, falls die Gemeinde nicht bereit sei, das Gehalt, außer freier Wohnung und Heizung, auf 180 Tlr. zu bringen. Die Gemeinde verpflichtet sich. Dem neuen Lehrer, Joh. Pieper, bewilligt die Regierung 1875 eine jederzeit widerrufliche Stellenzulage von 300 Mark aus Staatsmitteln. Pieper wird 1876 definitiv ernannt, übernimmt aber noch in denselben Jahre die Schule in Weine.

6. Etteln (Kr. Büren).[1]) Im April 1827 berichtet der Landrat v. Hartmann nach Minden:

Anfang Februar hat der Lehrer Hartmann (angestellt 1817) als Gehülfen angenommen den Sohn des verstorbenen Küsters Kirchhof, und diesem ist vom Generalvikariat auch die Küsterstelle übertragen worden. Das Schulzimmer des 1815 ganz neu erbauten Schulhauses ist 31½ Fuß lang, 19½ Fuß breit, bei einem Flächenraum von 614 Quadratfnß für ca. 200 Kinder zu klein. Die Gemeinde kann kein 2. Schulhaus für einen 2. Lehrer bauen. Ich schlage vor, die Jugend in 2 gleich großn Klassen zu teilen und diese abwechselnd in dem Schulzimmer zu unterrichten, und zwar im Sommer: die größeren 5—7 und 1—4 Uhr, die kleinen 8—11 und 5—7 Uhr; im Winter: die größeren 8—10 und 12—2 Uhr, die kleinen 10—12 und 2—4 Uhr. Anzustellen wäre ein 2. Lehrer, der zugleich den Küsterdienst versähe. Dieser bekäme, außer dem Einkommen vom Küsterdienst (112 Tlr. 19 Gr. 8 Pf.), 78 Tlr. 20 Gr. Der 1. Lehrer Hartmann würde dann behalten 15[illegible] Tlr. 25 Gr. (darunter Schulgeld von 109 Kindern = 66 Tlr. 20 Gr. und Holzgeld von 200 Kindean = 66 Taler 20 Gr.).

Die Regierung erklärt sich einverstanden und ernennt zum Küster und 2. Lehrer den Kandidaten M. Luce. Der Generalvikar Drücke erhebt gegen dieses Verfahren Einspruch, weil die Besetzung der Küsterstelle Sache des Bischofs sei. Die Regierung antwortet ihm am 8. Dezember 1827 folgendes:

Indem wir die Vorschläge des Landrats genehmigten, gingen wir von der irrigen Voraussetzung aus, daß die Küsterei mit der Schulstelle verbunden sei. Es lag keineswegs in unserer Absicht,

---

[1]) Minden. Act. betr. die Schule in Etteln. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Hb. Nr. 1.

die von der Schule separierte und von der geistlichen Behörde ressortierende Küsterstelle in unserm Namen zu vergeben, um so weniger, als wir sogar bei Verleihung von Schulstellen das Patronatrecht von Privatpersonen durchaus nicht zu verletzen gewohnt sind ... Wenn wir erwägen, wie bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen fast überall die Geistlichkeit den Wünschen der Verwaltungsbehörden zur Vereinigung der Küstereien mit den Schulen nicht nur behufs Erziehung der erforderlichen Dotationsfonds, sondern auch zur segensreicheren Beschäftigung dieser in der Regel müßigen Kirchenbedienten von selbst und mit Freudigkeit entgegenkommt, so zweifeln wir bei dem lebhaften Interesse, welches Ew. Hochwürden dem Schulwesen jederzeit gewidmet haben, nicht im geringsten, daß Sie nachträglich Ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Vereinigung erteilen werden."

Drücke gibt seine Zustimmung, daß Luce zugleich als Küster fungiere, „jedoch mit dem Vorbehalt, daß die dem hiesigen Generalvikariate zustehende Befugnis, den Küster in Etteln zu ernennen, hierdurch für die Zukunft nicht benachteiligt werden soll".[1])

Im Januar 1828 stirbt der Lehrer Hartmann. Seine Stelle erhält der bisherige 2. Lehrer Luce, der verpflichtet wird, einen von der Regierung für ausreichend qualifiziert erklärten Gehülfen zu halten.

Im August 1837 berichtet der Schulinspektor Pfarrer Bruns in Etteln an die Regierung:

Die hiesige Schule zählt 235 Kinder. Der Lehrer hat sich fortwährend eines Hülfslehrers bedient, allein das waren größtenteils junge Leute, die selbst noch der Bildung bedurften. Auch geschah es nicht selten, daß diese in der größten Disharmonie mit dem Lehrer lebten, zu niedrigen knechtlichen Arbeiten benutzt wurden, ja oft sogar die Stelle einer Kindermagd vertreten mußten ... Ich will nichts daran sagen, daß auch nicht selten der Fall vokommt, wo ein solcher mit spärlichen Schulkenntnissen versehener Hülfslehrer den Unterricht lediglich allein besorgen muß, während der eigentliche Lehrer im traulichen Familienkreise sich guter Dinge sein läßt. Ich beantrage die Anstellung eines 2. Lehrers.

Die Regierung ernennt alsbald einen zweiten Lehrer, dem Luce 40 Tlr. in bar und für 50 Tlr. freie Station geben muß; 1840 bewilligt der Minister ihm eine jährliche Zulage von 10 Tlr. Die Person des 2. Lehrers wechselt in den nächsten Jahren wiederholt. 1851 verfügt die Regierung, daß der Inhaber der Stelle von dem Schul-

---

[1]) Über die Vereinigung von Küster- und Organistenstellen mit Schulstellen im Rbz. Minden vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 70². S. 398. 399.

geld (pro Kind 20 Gr.) und Holzgeld (pro Kind 10 Gr.) die Pauschalsumme von 100 Tlr. erhalten soll, und überträgt sie dem Kandidaten Herbst.

Im November 1854 berichtet der Landrat: Ich habe an Ort und Stelle Erkundigungen über den Zustand der Schulen in Etteln eingezogen. Zwischen den beiden Lehrern und dem Schulinspektor Bruns ist ein förmlicher Bruch eingetreten . . . Ich sehe nicht ein, wie anders als durch die äußersten Mittel ein normaler Zustand wiederherzustellen ist, und zwar dadurch, daß beide Lehrer von Etteln entfernt werden . . .

1855 nimmt der Generalvikar dem ersten Lehrer Luce die Küster- und Organistenstelle und gibt sie dem zweiten Lehrer Sarrazin, der an die Stelle des nach Lichtenau versetzten Lehrers Herbst getreten ist.[1])

6. Gehrden (Kr. Warburg).[2]) 1918 schreibt die Lehrerin Regina Holzmüller an die Regierung:

1815 schlug die Schulkommission mir (!) als Lehrerin für Gehrden vor . . . Die Schulkommision stellt mich (!) einen Approbationsschein aus, in welchem ich als ein taugliches Subjekt der jährlichen Zulage von 10 Tlr. für würdig erklärt wurde. Ich bitte um Gewährung und Nachzahlung für 1816 und 1817.

Der Minister verfügt 1820 die Auszahlung von 50 Tlr. für die Zeit 18$^{16}/_{20}$. In demselben Jahre wird die Lehrerin nach Lichtenau versetzt. Ihr folgt die im Auftrage der Regierung von den Warburger Gymnasialprofessoren Blome und Kirchhof geprüfte Kandidatin Anna Steffen, an deren Stelle 1823 Gertrud Dunsche tritt. Das Einkommen beträgt:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
Aus der Staatskasse	10	—	—
Aus der Gemeindekasse	10	—	—
Zinsen von einem Kapital	2	3	—
Schulgeld von 63 Kindern (à 15 Gr.) . .	31	12	—
	53	15	—

[1]) In demselben Jahre berichtet der Landrat an die Regierung: Es herrscht in Etteln die Sitte, daß die Schulkinder den Lehrern zu Ostern und Pfingsten Eier in die Schule mitbringen und zu Fastnacht sogar 3 Pf. für ein sog. Fastnachtsbrot. Jetzt wird von den Lehrern sogar öffentlich in der Schule eine Anmahnung erlassen, wenn das eine oder andere Kind das Geschenk nicht gebracht hat. — Die Regierung veranlaßt eine Nachfrage, ob dieser Mißbrauch auch sonst vorkomme, und erläßt ein diesbez. Verbot

[2]) Minden. Act. betr. die Mädchenschule in Gehrden. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Jf. Nr. 1.

Dazu kommen pro Kind jährlich 8 Gr. Holzgeld.

Die Regierung erklärt 1824 dem Landrat: Das Gehalt von 53 Tlr. 15 Gr. reiche zum Unterhalt der Lehrerin nicht aus. An vielen Orten werde pro Kind 1 Tlr. Schulgeld bezahlt. Sie wolle es jedoch auf nur 20 Gr. festsetzen, falls der Gemeindezuschuß wenigstens um 5 Tlr. erhöht werde. — Die Gemeinde bewilligt die Zulage von 5 Tlr., sträubt sich aber gegen die Erhöhung des Schulgeldes. Daraufhin schreibt die Regierung an den Landrat: Unsere Absicht geht dahin, das Einkommen der Lehrerin auf ca. 70 Tlr. zu bringen. Der Gemeinderat hat gar nicht das Recht, gegen die Erhöhung des Schulgeldes Widerspruch zu erheben, indem dessen Regulierung uns zusteht.

1833 weist die Regierung den Landrat an, darauf hinzuwirken, daß die Lehrerin, die außer dem Schulgelde von 71 Kindern (je 20 Gr.) nur 25 Tlr. fixes Einkommen habe, besser gestellt werde. Der Gemeinderat beschließt: Die Lehrerin könne von ihrem jetzigen Gehalt recht wohl leben. „Es ist hien notorisch bekannt, daß, wenn hier eine neue Lehrerin angestellt wurde, die ihr Vermögen in einem Tuche mitbrachte, wenn sie 4—5 Jahre hier stationiert war und dann versetzt wurde, eine solche wenigstens 3 Fuder Möbel von hier wegfahren ließ. Sollte sich die jetzige Lehrerin mit ihrem Einkommen nicht beruhigen, so steht es ihr frei, auf Versetzung anzutragen.“

1856, also 23 Jahre später, regt die Regierung abermals eine Aufbesserung der Stelle an. Der Landrat erwidert: Das Einkommen betrage außer freier Dienstwohnung 83 Tlr. 15 Gr. (darunter 56 Tlr. 20 Gr. Schulgeld von 85 Kindern à 20 Gr.) Ein höheres Schulgeld könne den Eltern nicht zugemutet werden. Eine Aufbesserung kann nur aus Staatsfonds erfolgen.

Im Juli des folgenden Jahres schreibt der Schulinspektor Pfarrer Oebike in Peckelsheim nach Minden: Bei einer Revision der Schulen in Gehrden bemerkte ich namentlich bei den Mädchen eine auffallend harte und steife Handschrift. Der Grund lag darin, daß fast alle Kinder Stahlfedern gebrauchten. Ich sagte der Lehrerin, sie möge diese den Kindern untersagten. Keck fragte sie: „So, wer soll denn die Federn schneiden?“ Meine Antwort war kurz: „Sie“. Sie entgegnete: „Dazu habe ich keine Zeit; ich muß arbeiten, daß

ich leben kann; denn von meinem Gehalte kann ich nicht leben." Ich ersuche die Regierung, der Lehrerin wegen ihrer unbescheidenen Antwort einen Verweis zu erteilen. — Die Regierung tut das und fährt dann fort: Da schon der Regierungs- und Schulrat Kopp bei der in Ihrer Schule vorgenommenen Revision die Wahrnehmung gemacht hat, daß Ihre Qualifikation eine sehr geringe ist, so wollen wir, um diese näher zu ermitteln, von Ihnen nach und nach einzelne Ausarbeitungen über verschiedene Gegenstände der Schulkunde einfordern. Zunächst haben Sie binnen 4 Wochen dem Herrn Schulinspektor einen Aufsatz darüber abzuliefern, welche Nachteile der Gebrauch der Stahlfedern für die Ausbildung einer geläufigen Handschrift in der Elementarschule hat. — Im Oktober verlangt die Regierung von dem Schulinspektor; im November schickt die Lehrerin diesem die Ausarbeitung zu, in der sie u. a. bemerkt: Ich gebe gern zu, daß der Gebrauch solcher Federn für eine geläufige und schnelle Handschrift nicht geeignet ist. Ich selbst kann mit denselben nicht schreiben und habe mich gewundert, daß die Kinder es so gut konnten rc. — Ob sie noch andere „Aufsätze" eingeliefert hat, steht dahin.

1861 übermittelt der Landrat der Regierung eine Eingabe der Lehrerin wegen Gehaltserhöhung und bemerkt: Nach Mitteilung des Amtsmanns hat sie mit Einschluß der zu 12 Tlr. berechneten Dienstwohnung ein Einkommen von 109 Tlr. 22 Gr. Die Gemeinde hat jede Erhöhung abgelehnt. Sie kann sich zufrieden geben mit einer Zulage von 10 Tlr. aus der Gemeindekasse, „weil sie sich nicht geradezu in der Lage der Hülflosigkeit befindet".

Nachdem der Landrat auf Grund des Ministerialreskripts vom 20. Juni 1864, wonach künftig das Minimalgehalt 150 Tlr. betragen soll eine Aufbesserung verlangt hat, bewilligt die Gemeinde 1865 eine Zulage von 10 Tlr. „zwar wird der Satz von 150 Tlr. dadurch noch nicht erreicht, aber von einer weiteren zwangsweisen Erhöhung wird abzusehen sein", meint der Landrat. Die Regierung ist einverstanden; die Eingaben der Lehrerin und des Schulinspektors Oebike bleiben erfolglos.

Im Juli 1872 benachrichtigt die Lehrerin den Schulinspektor, daß sie zum 15. Oktober, nachdem sie dann die Stelle 50 Jahre verwaltet habe, mit einer angemessenen Pension in den Ruhestand zu treten wünsche. — Der Landrat berichtet nach Minden:

Die Lehrerin hat gegenwärtig ein Einkommen von 152 Tlr., wenn ihre Wohnung zu 20 Taler berechnet wird. Aus der Gemeinde-

kasse erhält sie 67 Tlr., was ungefähr 1/12 der Gemeindesteuer ausmacht. Die Pension wird 50 Tlr. betragen müssen; diese wird ausreichen, da nach dem Bericht des Amtmanns die Lehrerin auf ihrer Stelle ein Vermögen von mindestens 2000 Tlr. erworben hat, indem sie immer gegeizt hat und, wie jetzt bekannt wird, sich ihre sämtlichen Viktualien und Kleidungsstücke von den Kindern hat schenken lassen. Nach Abzug dieser 50 Tlr. von dem Einkommen ihrer Nachfolgerin würde diese 102 Tlr. behalten, wozu allerdings ein Zuschuß von 20 Tlr. erforderlich wäre, um ihr eine sorgenfreie Existenz zu verschaffen.

Die Regierung antwortet:

Nach bisheriger Observanz steht der Lehrerin Dunsche freilich nur 1/3 ihres Gehalts als Pension zu. Die Schulgemeinde ist aber verpflichtet, ihr eine solche Pension zu geben, daß sie davon existieren kann. Daß die Lehrerin sich ca. 2000 Tlr erspart hat, kommt hierbei nicht in Betracht, und die Stadt sollte soviel Pietät gegen ihre alte Lehrerin haben, daß sie das gar nicht erwähnte. Ein Staatszuschuß kann nicht in Aussicht gestellt werden, da die Gemeinde gut situiert ist und zur Unterhaltung ihres Pfarr- und Schulsystems bereits bedeutende Staatsbeihülfen erhält. Uebrigens muß die neue Lehrerin dasselbe Gehalt wie ihre Vorgängerin beziehen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Gemeinde- und Schulvorstandes beantragt der Landrat bei der Regierung, die Pension auf 60 Tlr. zu bemessen und die Hälfte davon auf den Staatsfonds zu übernehmen. — Die Regierung fordert den Landrat auf, die Lehrerin Dunsche zu vernehmen, ob sie mit 60 Tlr. zufrieden sei; als diese versichert, davon nicht leben zu können, verlangt sie trotz des Protestes der Schulgemeinde eine Pension von 80 Tlr. und lehnt einen staatlichen Zuschuß ab.

Das pensionsfähige Einkommen der Stelle beträgt 1875: 660 *M*, 1891: 882 *M*, 1903: 1000 *M*.

7. Großeneder (Kr. Warburg).[1] Der Pfarrer Lange erhebt 1814 bei dem Landrat schwere Anklagen gegen den Lehrer: Er läßt sein Schul- und Küsteramt durch einen Hülfslehrer verwalten, ist in der Kirche fast nicht anders als betrunken erschienen, macht den Gottesdienst lächerlich, hat bei der Zusammenkunft der Prozessionen aus vier Gemeinden im Angesichte der ganzen religiösen Versammlung sich skandalös aufgeführt ꝛc. Auch

[1] Minden. Act. betr. die Schule in Großeneder. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Jf. Nr. 2.

Himmelhaus und Dammers berichten höchst ungünstig. Der Landrat trägt auf Entlassung an.[1])

Anfang 1827 berichtet der Landrat: Früher sei das Holz zum Heizen der Schulstube von den Kindern in natura gebracht worden. Die Gemeinde habe jedoch 1820 diese Neturalabgabe abgeschafft und dafür dem Lehrer eine Geldentschädigung von 10 Gr. pro Kind bewilligt. Die Zahl der Schulkinder habe sich in der letzten Zeit sehr vermehrt teils infolge der 1825 erlassenen Bestimmung, wonach schon die Kinder von 5 Jahren die Schule besuchen sollten, teils infolge der bedeutend gestiegenen Population. Das jährliche Holzgeld betrage jetzt 60 Tlr. 10 Gr. Da diese Summe offenbar zu hoch sei, wünsche die Gemeinde Heruntersetzung: er finde den Wunsch begründet und stelle den Antrag, daß für jedes schulpflichtige Kind fortan 5 Gr. gezahlt würden. — Die Regierung gibt ihre Zustimmung: Da das Holzgeld dem Lehrer nur als Aequivalent für das früher in natura gelieferte Brennholz bewilligt und nicht als eine feste Einahme bei der Anstellung zugesichert sei, so könne der Lehrer auf jene Summe um so weniger Anspruch erheben, als die Holzpreise in der dortigen Gegend sehr gesunken seien.

Nach dem im September 1827 aufgestellten Schuletat bezieht der Lehrer folgendes Einkommen:

	Tlr.	Gr.	Pf.
a) Als Lehrer:			
Schulgeld (incl. Holzgeld) von 209 Kindern à 20 Gr.	139	10	—
Aus der Staatskasse	10	10	—
b) Als Küster	62	10	—
c) Als Organist	8	10	—

Zum Nachfolger des verstorbenen Lehrers und Küsters Mellmann ernennt die Regierung Ende 1827 Fr. Erich[2]).

Im folgenden Jahre wird das Holzgeld wieder auf 10 Gr. erhöht. Für die gleichzeitig errichtete zweite Lehrerstelle werden ausgeworfen 95 Tlr., nämlich 50 Tlr. vom Schulgeld (abgezogen vom Gehalt des ersten Lehrers)

---

[1]) Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstentum Paderborn. Kirchen- etc. Sachen. Nr. 55. Die Kirche in Großeneder bedurfte 1814 durchgreifender Reparaturarbeiten, deren Kosten auf 840 Tlr. veranschlagt wurden. Da ein Teil der Bewohner sich der Reparatur heftig widersetzte, wurden im Juli 1815, um die Renitenten zum Gehorsam zu bringen, von der in Warburg kantonnierenden Kavallerie 30 Mann unter dem Kommandos eines Offiziers in Großeneder einquartiert. Im Mai 1816 konnte gemeldet werden, der Widerstand habe aufgehört, aber der Kostenpunkt habe sich geändert, indem der Anschlag nunmehr 1793 Tlr. 4 Gr. fordern. Ebendaselbst. Nr. 45.

[2]) Von einer Mitwirkung der bischöflichen Behörde bei der Anstellung verlautet in den Akten nichts. Vergl. oben S. 98.

und 45 Tlr. aus der Gemeindekasse; außerdem gewährt der Minister einen jährlichen Zuschuß von 10 Tlr. Diese Stelle erhält 1830 Fr. Homann, der indes 1835 nach Amerika geht.

8. Kleinenberg (Kr. Büren).[1]) a) Der Lehrer und Küster Bruß gibt 1809 die Lehrerstelle auf, bleibt aber Küster. Die Schule übernimmt der Lehrer Buchterkirchen, der nach dem Tode des Bruß (1823) auch das Küsteramt erhält.

1836 berichtet der Schulinspektor Puls, Pfarrer in Lichtenau, an die Regierung: Es seien 178 Schulkinder da. Der Lehrer, 51 Jahre alt, habe sich immer einen Schulamtsaspiranten als Gehülfen gehalten. Im Interesse der Schule liege die Anstellung eines zweiten Lehrers, dem auch die Organistenstelle übertragen werden könne. — Nach den Angaben des Ortspfarrers bezieht Buchterkirchen folgendes Einkommen:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
Schulgeld	118	20	—
Holzgeld	59	10	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
Vom Küsteramt	70	—	—
	258	—	—

Als zweiter Lehrer und zugleich als Organist wird im Oktober 1836 der Kandidat Joh. Redeker angestellt. Er bekommt von dem ersten Lehrer 12 Tlr. bar und freie Station; ist er mit dieser nicht zufrieden, so erhält er von ihm dafür 38 Tlr., also im ganzen 50 Tlr. Als Organist bezieht er ca. 32 Tlr. Der Minister bewilligt für ihn eine jährliche Zulage von 10 Tlr. aus der Staatskasse.

Ein von Redeker 1837 gezüchtigtes Mädchen stirbt 36 Stunden nach der Züchtigung. Er wird nach Paderborn in Haft gebracht, aber am 24. Januar 1838 vom Oberlandesgericht freigesprochen. Seine Stelle bekommt der Kandidat H. Scheifers, der 1843, als Buchterkirchen die Schule aufgegeben und nur die Küsterstelle behalten hat, erster und einziger Lehrer wird.

---

[1]) Minden. Act. betr. die Schule in Kleinenberg. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Hf. Nr. 1. — Minden. Act. betr. das Schulhaus in Kleinenberg. Abteil. XVII. Tit. IX. Seit. VIII Lit. Hd. Nr. 2.

1846 berichtet der Landrat: Weil die Schule von 185 Kindern besucht werde, so müsse eine zweite Lehrkraft angestellt werden; eine Lehrerin sei vorzuziehen — In ähnlichem Sinne äußert sich 1847 der Regierungsrat Zieren:

Die erste Klasse hat 108, die 2. Klasse 103 Kinder, die von dem einen Lehrer Scheifers unterrichtet werden. Der junge, sehr tüchtige Lehrer widmet sich ganz seinem Berufe, und die Kinder sind in allen Unterrichtsgegenständen gut unterrichtet. Dies kann nur durch eine übermäßige Anstrengung des Lehrers in einem täglichen elfstündigen Unterricht erreicht werden, reibt aber den Lehrer vor der Zeit auf. Dringend nötig ist die Anstellung eines zweiten Lehrers oder einer Lehrerin. — Die Regierung drängt die Gemeinde zur Bereitstelluug der erforderlichen Mittel, aber der Schulvorstand versteht es, die Sache hinzuziehen.

Im Februar 1851 berichtet der Schulinspektor Puls:

Die Schule wird von 233 Kindern besucht. Die Oberklasse bekommt Unterricht vormittags und nachmittags je 2½ Stunden, die Unterklasse 1¾ Stunden. Nur in den Monaten November, Dezember und Januar wird die Oberklasse morgens 8—10½ Uhr, die Unterklasse 11—1½ Uhr, die Oberklasse von 2 Uhr bis zum Abend unterrichtet. Ein zweiter Lehrer ist dringend nötig.

Als die Regierung anfragt, ob ein zweites Schulzimmer vorhanden sei, antwortet der Schulvorstand: Ein solches sei nicht vorhanden, auch wohl nicht notwendig; vor 13 Jahren seien zwei Lehrer mit einer Stube ausgekommen.

Im April 1851 ernennt die Regierung zum zweiten Lehrer den bereits aus dem Schuldienst entlassenen, aber wieder angenommenen Lehrer Koch mit einem Gehalt von 100 Tlr. und 12 Tlr. Mietsentschädigung. Im Juni 1854 berichtet der Landrat nach Minden:

Nachdem Koch sich mit einem vorher von ihm geschwängerten Mädchen verheiratet habe, sei er unmöglich geworden und müsse versetzt werden. Er beantrage die Anstellung einer Lehrerin[1], er

---

[1]) Anderswo dachte man anders. So schrieb am 29. Septemer 1860 der Kirchen und Schulvorstand in Brenken (Kr. Büren) an die Regierung: „Es könnte sich auch die Frage aufdrängen, ob nicht eine Lehrerin anzustellen sei. Nach den Erfahrungen, die wir in dieser Beziehung gemacht haben, müssen wir auf diese Frage mit einem entschiedenen Nein antworten. Lehrerinnen mögen etwa in den Städten an ihrem Orte sein, in den Dörfern sind sie s. v. (um es kurz zu bezeichnen) gleichsam das Mode-Journal für die Gemeinde, und sobald sich ihnen eine Gelegenheit zum Heiraten bietet, ziehen sie dieses dem Schulfache vor — so lehrt es die Erfahrung". (Minden. Act. betr. die Schule in Brenken. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Ha. Nr. 3.)

halte das für wünschenswert „wegen der eigentümlichen Verhältnisse in Kleinenberg, welches sich leider in einem unverkennbar verkommenen Zustande befindet“.

Die Regierung antwortet: Eine Lehrerin kann angestellt werden, sobald sich zur Versetzung des Lehrers Koch eine Gelegenheit findet. Das Gehalt der Lehrerin müssen wir auf 120 Tlr. nebst freier Wohnung und einem Garten oder einstweilen einer Mietsentschädigung festsetzen. —

Als Koch im Oktober 1854 gestorben ist, wird seine Stelle intermistisch einem Schulamtskandidaten übertragen.

b) In der „Stadt“ Kleinenberg werden 1803 alle schulpflichtigen Kinder — 54 Knaben und 42 Mädchen — 2½ Stunden vormittags und 2½ Stunden nachmittags von einem Lehrer in einer Schulstube von 26 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe unterrichtet.[1])

1817 berichtet der Landrat nach Minden:

Kleinenberg verlor bei dem großen Brande 1810 auch das Schulhaus und muß sich seitdem mit einem kleinen, ganz ungesunden Schullokal auf dem Rathaus behelfen. Ich lege einen von dem Bauinspektor Gockel angefertigten Riß und Kostenanschlag zu einem Neubau zur Genehmigung vor. — Der Kostenanschlag einer neuen Schule für etwa 150 Kinder beläuft sich auf 1212 Tlr. 11 Gr. — In einem Bericht von 1841 heißt es: Das Schulhaus, obwohl vor noch nicht 20 Jahren neu erbaut, ist in einem sehr schlechten baulichen Zustande. Uebrigens gibt es für zwei Lehrer nur ein Schulzimmer.

Als die Regierung 1851 ein zweites Schulzimmer verlangt, erklärt die Gemeinde sich bereit, ein solches im Rathaus einzurichten.

Am 9. März 1882 verfügt die Regierung:

1. Der Neubau eines zwei Klassenzimmer und eine Wohnung für einen unverheirateten Lehrer oder eine Lehrerin[2]) umfassenden Gebäudes nebst Abortanlagen[3]) ist notwendig und deshalb auszu-

---

[1]) Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.

[2]) In dem „in manchen Teilen sehr baufälligen“ Rathaus befanden sich damals zwei Schullokale; in einem war die Mädchenklasse untergebracht. Wann eine besondere Mädchenklasse gebildet wurde, habe ich nicht festgestellt; wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, war sie 1854 noch nicht vorhanden.

[3]) Die Bauinspektion Paderborn äußert sich am 2. Juni 1882 folgendermaßen: „Wie primitiv die Verhältnisse in Kleinenberg sich gestalten, dürfte dadurch hinreichend illustriert werden, wenn ich bemerke, daß die Schulabtritte, welche sich im ersten Stock des Rathauses befinden, auf durchgestreckten Balken brückenartig hergestellt sind und der Unrat von da einfach in den Gang hinabfällt“. In

führen. 2. Seitens der politischen Gemeinde ist ein geeigneter Bauplatz zu erwerben, auf welchem nicht allein das Gebäude, sondern auch ein Spiel- und Turnplatz sich herrichten läßt. 3. Das Projekt, das Rathaus für Unterrichtszwecke beizubehalten bezw. einzurichten, ist nicht zur Ausführung geeignet. Falls die Gemeinde nicht binnen zwei Monaten einen solchen Platz beschafft, wird eine von uns zu bestellende Kommission einen solchen auf Kosten der Gemeinde ankaufen. 4. Die Kosten des Schulhausbaues fallen der politischen Gemeinde zur Last und werden im Weigerungsfalle nach dem Steuerfuße repartiert und im Verwaltungszwangsfahren beigetrieben werden.

Die Gemeinde legt gegen diese Verfügung Rekurs ein, beschließt aber im Mai 1882, auf den Aus- bzw. Umbau der Schullokale im Rathaus zu verzichten und den Neubau eines Schulhauses mit Klassenzimmern und Lehrerwohnungen ins Auge zu fassen. Eine Ministerialverfügung vom 22. November 1882 hebt den dritten Punkt der Regierungsverfügung auf und gestattet die fernere Benutzung des alten Schullokals so lange, bis entsprechende Fonds zum Neubau angesammelt sind. Die Gemeinde beschließt die Sammlung eines Baufonds, und der Landrat kann im Juli 1884 berichten, daß sie zu diesem Zwecke 100 Mk. in der Kreissparkasse hinterlegt habe. Da das Rathaus sich als nicht mehr umbaufähig erweist, erklärt sie sich schließlich bereit, 1/3 der Baukosten zu bestreiten.

1886 wird der Ankauf eines Grundstücks für 2400 Mk. beschlossen. Im Mai 1879 nehmen Gemeindevertretung und Schulvorstand das von der Kreis-Bauinspektion Paderborn ausgearbeitete Bauprojekt (Kostenanschlag: 17300 Mk.) an, erbitten aber von der Regierung die unter dem 6. April 1886 zugesicherte Allerhöchste Gnadenbeihülfe von 12000 Mk., da die arme Gemeinde durch die Mehrkosten von 5300 Mk. und die Erwerbung des Grundstücks für 2400 Mk. schon zu hoch belastet sei. Durch Allerhöchste Ordre vom 15. Juni 1891 werden 12900 Mk. bewilligt. Im Oktober 1892 erfolgt die Abnahme der neuen Schule. Die Regierung lehnt die für die innere Einrichtung erbetene

---

einem andern Bericht derselben Bauinspektion heißt es: Der Schulabtritt unter der Schulstube im Kellergeschoß wurde geradezu als skandalös vorgefunden. Ein Berg von Unrat machte ihn ganz unzugänglich und vollständig zur Kotgrube.

Summe von 900 Mk. ab, gewährt jedoch eine Beihülfe von 400 Mk.

Einige Jahre später wird der Umbau des alten Schulhauses in Angriff genommen. Gemeindevertretung und Schulvorstand erklären: Die Gemeinde könne ohne ihren „völligen Ruin“ das Bauprojekt allein nicht ausführen, da sie bereits 190% Realsteuer, 175% Einkommensteuer und 48% Kreissteuer zahle; eine erhebliche Staatsunterstützung sei notwendig. Als die Regierung zur Verzinsung und Amortisation eine jährliche Beihülfe von 200 Mk. bewilligt, beschließt die Gemeinde im Mai 1899 den Umbau bis zum Höchstbetrage von 6000 Mk. Im November 1900 erfolgt die Abnahme.

1899 beträgt die Zahl der von den 3 Lehrkräften unterrichteten Kinder 209.

9. Lippspringe (Kreis Paderborn).[1])

a) 1818 berichtet der Landrat v. Elverfeld nach Minden: Die bisherige Lehrerin (1811 angestellt) hat sich kürzlich verheiratet und beabsichtigt, die Stelle niederzulegen. Himmelhaus empfiehlt in erster Linie G. Aldehoff, seit 4 Jahren Lehrerin in Neuenheerse, die bei rühmlicher Qualifikation sich seither mit 70 Tlr. hat behelfen müssen.[2])

Das damalige Einkommen beträgt:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
Schulgeld von 90 zahlenden Mädchen:			
30 im Alter von 6—9 Jahren (à 12 Gr.) .	15	—	—
60 im Alter von 9—14 Jahren (à 16 Gr.) .	40	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
Aus der Gemeindekasse	40	—	—
Aus derselben auf ein vom Pfarrer und Normallehrer beigebrachtes Attest über treue Schulverwaltung	10	—	—
1/2 Morgen Gartenland	2	—	—
Brennholz	8	—	—
	125	—	—

[1]) Minden. Act. betr. die Mädchenschule in Lippspringe. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Ga. Nr. 1. — Minden. Act. betr. das Schulhaus in Lippspringe. Abteil. XVII. Tit. IX. Seit. VIII. Lit. Gb. Nr. 5. — Minden. Act. betr. die evang. Schule in Lippspringe. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Gd. Nr. 4.

[2]) In Lippspringe gab es 1803 nur eine Schule, in der ein Lehrer 60 Knaben und 50 Mädchen unterrichtete. „Schulstube gar zu klein zum Schreiben nur zwei kleine Tische. Fußboden: Steine

G. Aldehoff wird ernannt. 1833 beschwert sie sich: Sie habe außer freier Wohnung, einem Garten und 4 Klaftern Holz nur 120 Tlr. Gehalt. Wegen Kränklichkeit müsse sie eine Magd halten, zwei Personen müßten täglich von 9 Gr. 10 26/73 Pfg. leben. Eine Magd bekomme mehr ꝛc. — Der Minister gewährt ihr auf Antrag der Regierung eine außerordentliche Unterstützung von 25 Tlr.

Die Schule wird 1847 von 117 Mädchen besucht. Das Schulzimmer ist 19 Fuß lang, 17 Fuß breit, 9 Fuß hoch, also zu klein. Die Regierung verfügt: Die größeren Kinder sollen vorläufig morgens, die kleineren nachmittags unterrichtet werden, die ersteren mindestens 3—3½ Stunden, die letzteren 2—2½ Stunden „mit Fleiß und Anstrengung.“[1])

1847 stirbt G. Aldehoff. Ihre Nachfolgerin gibt Anlaß zu allerlei Klagen.[2]) — Der Schulinspektor Pfarrer Schmidt teilt der Regierung mit, die Gemeinde habe den dringenden Wunsch, daß die Stelle einer Schwester aus der Genossenschaft der christlichen Liebe übertragen werde und spricht die Hoffnuug aus, die Regierung werde „das opferwillige Anerbieten der Oberin Pauline v. Mallinckrodt in ernstliche Erwägung nehmen.“ Er bekommt die Antwort: Es sei kein genügender Grund vorhanden, auf das Anerbieten einzugehen, zumal da es an qualifizierten Kandidatinnen nicht fehle[3]).

1874 berichtet der Landrat: Da das Einkommen nach den neueren Bestimmungen 250 Tlr. betragen muß, hat

Die Stadt muß eine eigene Mädchenschule anlegen.“ (Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl.) Wann diese eingerichtet wurde, habe ich nicht ermittelt.

[1]) Seit 1827 waren Verhandlungen über den Neubau einer Schule im Gange. 1850 beschlossen Gemeinde und Schulvorstand, für die große Knaben- und große Mädchenschule ein neues Gebäude mit Wohnungen für den Lehrer und die Lehrerin zu erbauen und die 3. Schule (Sammelschule für kleine Knaben und Mädchen) vorläufig im alten Schulhause zu belassen.

[2]) Sie setzt z. B. im Dezember 1851 den Unterricht 5 Tage aus, um der Mission in Paderborn beizuwohnen. Im Auftrage der Regierung von dem Schulinspektor vernommen, erklärt sie, Pfarrer Kleine habe ihr die Erlaubnis erteilt. Die Regierung läßt ihr ihre Mißbilligung ausdrücken. 1854 heiratet sie.

[3]) Über die Schultätigkeit einer Schwester dieses Ordens in Paderborn vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 75². S. 53.

der Schulvorstand die noch fehlenden 38 Tlr. aus der Schulkasse bewilligt. Gleichzeitig ist die Erhöhung des Schulgeldes von 20 Gr. auf 1 Tlr. 10 Gr. pro Kind und Jahr beschlossen.

1875 erfolgte die Anstellung einer 2. Lehrerin; sie bekommt außer freier Wohnung und Heizung 600 Mk. 1878 wird das Gehalt der beiden Lehrerinnen auf 900 Mk. erhöht.

b) Am 21. Februar 1839 bitten mehrere evangelische Einwohner in einer Immediateingabe um eine Beihülfe zur Errichtung einer eigenen Schule für die evangelische Gemeinde [1]). Baumann, der evangelische Prediger in Paderborn, zum gutachtlichen Bericht aufgefordert, schreibt am 18. April 1839 an die Regierung folgendes:

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder evangelischer Konfession betrage 33 und die Anstellung eines evangelischen Lehrers sei eine Notwendigkeit. „Ich habe die Eltern auf ihr Gewissen befragt, und sie haben einstimmig ausgesagt und sind diese Aussage zu beschwören bereit, daß ihre Kinder, sobald sie die katholische Schule in Lippspringe besuchen, allmählich eine immer größere Abneigung gegen die evangelische Konfession, dagegen einen starken Hang zur katholischen an den Tag legen. Es ist mir sogar von glaubwürdigen Vätern versichert, daß ihre 8—10 jährigen Kinder zu beichten genötigt würden, und als ich entgegnete, warum denn die Eltern solches zugäben, erwiederten sie: Wir könnten es freilich wohl verhindern, aber dann würden wir unsern Kindern viel Kränkung und Ungemach von seiten ihrer Mitschüler bereiten, oder wir müßten sie gleich aus der Schule nehmen, in welchem Falle sie dann ohne allen Unterricht blieben." Ein in jeder Beziehung qualifizierter Lehrer sei auch aus dem Grunde erforderlich, weil die Gemeinde wünsche, daß derselbe sonntäglich des Nachmittags Betstunde halten und auch das religiöse Bedürfnis der Erwachsenen befriedigen möge. Es dürften 130 Tlr. erforderlich sein. Davon könne die Gemeinde 40 Tlr. aufbringen, mithin sei ein Zuschuß von 90 Tlr. zu wünschen.

Durch Kgl. Kabinettsordre vom 31. August 1839 wird ein jährlicher Zuschuß von 70 Tlr. bewilligt. Am 1. Februar 1840 ernennt die Regierung den Schulamtskandidaten Krüger zum Kantor, Küster und Lehrer. Die Schule, die zugleich als Betsaal dient, ist zunächst in einem Privathause eingerichtet, 1845 wird das neue Schulhaus fertig.

Krüger stirbt, 24 Jahre alt, 1843 an der Auszehrung. Sein Nachfolger wird Schmidt mit einem Einkommen von

---

[1]) Über die evangelische Schule in Warburg und Paderborn vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 84². S. 167. Bd. 75². S. 1⁴.

103 Tlr. (70 Tlr. aus der Staatskasse, 15 Tlr. aus der Kirchenkasse, 18 Tlr. Schulgeld). Als die Regierung für ihn eine jährliche Zulage von 25—30 Tlr. aus Staatsmitteln beantragt, antwortet am 23. Februar 1847 der Kultusminister v. Ladenberg:

„Wenn auch das Gehalt des evangelischen Schullehrers nur als ein notdürftiges angesehen werden kann, so läßt sich doch erwarten, daß dasselbe mit seinem Betrage von jährlich 105 Tlr. für einen angehenden Schullehrer als erste Besoldung ausreichen wird. Nach den bedeutenden Unterstützungen, welche der neuen evangelischen Gemeinde in Lippspringe bereits zu teil geworden sind, und nach den über Bewilligung von Zuschüssen aus allgemeinen Staatsfonds zu Schullehrerbesoldungen bestehenden Grundsätzen kann das Ministerium sich von Verhandlungen mit dem Kgl. Finanzministerium behufs Ermittelung des erbetenen Zuschusses keinen Erfolg versprechen und bedauert daher, dem diesfälligen Antrage keine Folge geben zu können. Dasselbe muß der Kgl. Regierung überlassen, dem evangelischen Schullehrer in Lippspringe von Zeit zu Zeit aus den zu Ihrer Disposition stehenden Mitteln eine Unterstützung zuzuwenden."

Schmidt wird 1851 definitiv angestellt; die Schule zählt 31 Kinder.[1])

10. Muddenhagen (Kreis Warburg).[2]) In dem nach Bühne eingepfarrten Orte Muddenhagen unter-

[1]) In einem Revisionsbericht war 1846 heißt es: „Schmidt soll durch sein Bewohnen die katholische Bevölkerung gegen sich aufbringen und seine Versetzung daher wünschenswert sein." Der Landrat Grasso, zum Bericht aufgefordert, schreibt, er habe von dem Amtmann in Lippspringe einzelne Tatsachen vernommen, woraus allerdings hervorgehe, „daß der Mann an Anmaßung leidet". „Auffallend ist es, daß seit dem Dienstantritt des Schmidt mehrfach Mißvernehmen zwischen den Katholiken und Evangelischen bemerkt worden. Ich spreche die Katholiken von der Veranlassung hierzu keineswegs frei, indes herrschte, solange der vorige Lehrer Krüger lebte, das beste Einverständnis . . . Das Volk leidet nicht an der Sucht der Verketzerung, sie wird ihm beigebracht, und der gefährlichste Ort ist die Schule." — 1849 lag Schmidt im Streit mit einem Gastwirt, der seine drei Kinder ihm aus der Schule fortgenommen und in die katholische Schule geschickt hatte. Der Superintendent Baumann suchte zu vermitteln, aber Schmidt fühlte sich durch die Art der Vermittlung so gekränkt, daß er ihm schrieb „Ich muß Ew. Hochwürden ganz gehorsamst ersuchen, mir über die widerfahrenen Injurien Genugtuung geben zu wollen, widrigenfalls ich anstatt den Weg des Friedens einen andern zu betreten mich genötigt sehe". Als Baumann diese Zumutung ablehnte, unterbreitete Schmidt die Sache der Regierung.

[2]) Minden. Act. betr. die Schule in Muddenhagen. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Ji. Nr. 1.

richtet 1805 „ein unwissender Bauer, der selbst wenig gelernt hat“, 14 Knaben und 19 Mädchen in einer gemieteten „düsteren Stube“, die 12 Fuß lang, 14 Fuß breit, 7 Fuß hoch ist; die Leistungen im Lesen und Schreiben sind „elend“, im Rechnen, Aufsatz, Gesang, in der Gesundheits- und Höflichkeitslehre 0.[1])

Der Konsistorialrat Drüke erfährt 1823 auf einer Dienstreise, daß die Schulstelle nicht so viel einbringt, „als auch nur zur allernotdürftigsten Subsistenz erfordert wird“, nämlich 36 Tlr. Schulgeld (von 54 Kindern à 16 Gr.) und 10 Tlr. aus der Gemeindekasse. Die Regierung verlangt eine Aufbesserung, besonders durch Erhöhung des Schulgeldes auf 1 Tlr. Die Gemeinde lehnt letztere ab, bewilligt aber eine größere Zulage, so daß das Einkommen, außer freier Wohnung und einem kleinen Garten, auf etwa 56 Tlr. steigt. Die Regierung beantragt und erlangt vom Ministerium eine jährliche Beihülfe von 10 Tlr. Das Schulgeld wird durch die Regierung 1823 auf 25 Gr. festgesetzt, aber 1824 auf Bitten der Gemeinde wieder um 3 Gr. ermäßigt.

Der 1813 vom Generalvikar Dammers mit der Wahrnehmung der Stelle beauftragte Lehrer wird „wegen seines unsittlichen Betragens“ entlassen, worauf das Generalvikariat im Januar 1823 die Schule dem Kandidaten Sieler provisorisch überträgt. Als diese Vorgänge zur Kenntnis der Regierung kommen, richtet sie (Drüke) am 9. Januar 1824 an den Landrat v. Hiddessen, in dem es u. a. heißt:

„Es muß uns sehr auffallen, daß solchergestalt ein Schullehrer von seiner Stelle entfernt und letztere einem anderen übertragen ist, ohne daß diese ganze Sache im geringsten bei uns zur Sprache gebracht wurde. Wenn der Lehrer sich ein so verwerfliches Betragen zu Schulden kommen ließ, daß dessen Entfernung vom Schulamte sich als notwendig darstellte, so mußte bei uns auf Entlassung desselben und, wenn diese erfolgt war, auf anderweitige Besetzung seiner Stelle angetragen werden. Wir finden uns daher veranlaßt, Ihnen jenes durchaus ordnungswidrige Verfahren hierdurch ernstlich zu verweisen und Ihnen bei dieser Gelegenheit wiederholt zu bemerken, daß Sie künftig, sobald eine Schullehrerstelle im dortigen Kreise auf irgend eine Art erledigt wird, solches bei persönlicher Verantwortung sofort bei uns zur Anzeige zu bringen haben.“[2])

---

[1]) Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl.
[2]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 70². S. 361¹.

Sieler wird 1826 nach Wormeln versetzt. In den Jahren 18 27/34 sind nacheinander 6 Kandidaten in Muddenhagen tätig, 1834/37 ein Aspirant; zeitweilig „cessiert der Unterricht gänzlich“, so daß die Jugend „ganz zu verwildern“ droht.

1845 beantragt die Regierung einen jährlichen Zuschuß von „mindestens“ 30 Tlr. Das Ministerium lehnt diesen Antrag ab, „bis die Kgl. Regierung die Notwendigkeit eines solchen Zuschusses durch den speziellen Nachweis der Nahrungs- und Steuerverhältnisse der Einwohner näher begründet“ habe. 1846 gewährt es für das laufende Jahr eine Unterstützung von 24 Tlr. mit dem Bemerken: Sollte dieser Zuschuß künftig nicht gewährt werden, so ist die Schulgemeinde verpflichtet, den erforderlichen Zuschuß aufzubringen.

11. Natingen (Kr. Warburg).[1])

Die Schulstelle bringt 1816 ein:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
Schulgeld von 40 Kindern à 16 Gr. (ausschl. Holzgeld	26	16	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
	36	16	—

1829 hat der Etat folgende Gestalt:

Schulgeld	30		–
Aus der Gemeindekasse	39	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
Zinsen von 2 Kapitalien	1	16	9½
Von Gärten, Glockenläuten, Begräbnissen, an Neujahrs- und Fastnachtsgeschenken, Ostereiern	9	—	—
	89	16	9½

1832 wird die Schule dem Lehrer Wollust provisorisch übertragen. Die Zahl der Kinder beträgt 63; jedes zahlt 20 Gr. Schulgeld und 10 Gr. Heizungsgeld. — Wie seine Vorgänger gibt er wöchentlich 3 mal (nach erteiltem Frühunterricht in Natingen) Unterricht in dem ¾ Std. entfernten Orte Drankhausen, und zwar in einem Privathause, weil ein Schulhaus fehlt; hier wird von jedem der etwa 20 schulpflichtigen Kinder 1 Tlr. 10 Gr. Schulgeld gezahlt.

Wollust wird 1847 definitiv angestellt. 1856 erhält er die Erlaubnis zur Führung des Namens „Deppe.“

---

[1]) Minden. Act. betr. die Schule in Natingen. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Jk. Nr. 1.

Seine Einnahme beläuft sich nunmehr auf 122 Tlr. 10 Gr. Als er 1858 um Aufbesserung bittet, faßt die Gemeindevertretung folgenden Beschluß:

Lehrer Deppe ist 25 Jahre in Ratingen. Seine fünf Kinder sind versorgt bzw. können sich selbst ernähren. Er steht jetzt mit seiner Frau allein und muß also, wenn er früher fünf Kinder erziehen und ernähren, auch daneben noch 10 Morgen Land ankaufen konnte, wovon er freilich einen Teil der Kaufgelder noch schuldet, jetzt jedenfalls recht gut fertig werden. Wir lehnen eine Aufbesserung seines Gehalts aus Gemeindemitteln ab, „sind aber gern damit einverstanden, wenn ihm eine Beihülfe aus Staatsfonds zugewendet werden kann".

Er wendet sich an den Landrat, dieser an die Regierung; die Regierung erklärt, sie könne keine Hoffnung auf Unterstützung machen, da Deppe bereits 40 Tlr. aus der Staatskasse erhalte. Er stirbt 1862.

Das Gehalt wird 1865 von der Gemeinde auf 150 Tlr. gebracht. 1873 setzt es sich, abgesehen von der freien Wohnung, folgendermaßen zusammen:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
Schulgeld	36	—	—
Aus der Gemeindekasse	114	—	—
Älterer Staatszuschuß	40	—	—
Jüngerer Staatszuschuß	50	—	—
Von Liegenschaften	5	—	—
	245	—	—

Lehrer Kleine (mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 2210 Mk.) wird 1895 mit einer Pension von 1547 Mk. in den Ruhestand versetzt.

12. Neuenheerse (Kr. Warburg).[1]) a) Als das adelige Damenstift Neuenheerse noch bestand, waren an der Stifts- und Pfarrkirche zwei Küster angestellt, die sich in ihren Verrichtungen wöchentlich abwechselten, und von denen einer zugleich den Unterricht an der Knabenschule versah. Der Lehrer Schürmann, der 1804 die von 40 Knaben besuchte Schule leitete, wird von Himmelhaus als „jung, geschickt, tätig" bezeichnet.[2]) Auch nach der 1810 erfolgten Aufhebung des Stifts blieb jene Einrichtung bestehen.

---

[1]) Minden. Act. betr. die Knabenschule in Neuenheerse. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. J k. Nr. 5. — Minden. Act. betr. die Mädchenschule in Neuenheerse. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. J k. Nr. 4.

[2]) Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl.

1823 verhandelt Drüke mit den beiden Küstern und regelt die Sache so, daß Friedel, der zweite Küster, den Küsterdienst allein übernimmt und dafür von Schürmann eine Vergütung erhält. Dieser stirbt 1826. Die Regierung ernennt zu seinem Nachfolger den auch von Drüke empfohlenen bisherigen zweiten Lehrer in Brakel, L. A. Köhler; sie eröffnet ihm, daß von dem früheren Einkommen der Lehrerstelle 14 Tlr. der Küsterstelle zugelegt sind.

1837 wird die Organistenstelle erledigt. Sie ist mit einem Einkommen von 130 Tlr. 1 Gr. 9 Pfg. (?) verbunden. Die Regierung berichtet an das Ministerium:

Sie beabsichtige, die Organistenstelle dem Lehrer Köhler zu übertragen und für immer mit der Lehrerstelle zu vereinigen, ihre Revenüen aber so zu verteilen, daß davon dem Lehrer in Neuenheerse 62 Tlr. 1 Gr. 9 Pfg., der Lehrerin daselbst 20 Tlr. und dem Lehrer in Kühlsen (Filiale von Neuenheerse) 40 Tlr. zugewandt werden. So würde das Einkommen der ersten Stelle auf 240 Tlr. 6 Gr. 9 Pfg., der zweiten Stelle auf 102 Tlr. 24 Gr. 2 Pfg., der dritten Stelle auf 80 Tlr. 27 Gr. 6 Pfg. gebracht. Mit der bischöflichen Behörde sei sie nicht in Korrespondenz getreten, weil ihr ein Widerspruch nicht zustehe, da die Organistenstelle früher von der Äbtissin vergeben sei und jetzt ebenso wie die Lehrerstellen Kgl. Patronats sei.

Das Ministerium antwortet: Die Verbindung des Organistendienstes mit dem Schulamt sei immer sehr störend und daher ohne dringende Not nicht zu veranlassen. Jedenfalls sei es rätlich, daß die Regierung sich vorher mit der bischöflichen Behörde benehme. – Nachdem der Bischof auf eine Anfrage sich einverstanden erklärt hat, genehmigt das Ministerium die vorgeschlagene Neuordnung.

1843 stirbt der Küster Friedel. Der Lehrer Köhler richtet an die Regierung das Gesuch, sie möge das Küsteramt ihm verleihen unter der Verpflichtung, daß er sich einen Gehülfen halte, oder sie möge dem neuen Küster den Unterricht in der Unterklasse seiner von 107 Knaben besuchten Schule übertragen. Er bekommt die Antwort: Ueber die Küsterstelle sei bereits verfügt und das Bedürfnis der Vereinigung sei für den Augenblick nicht sehr dringend.[1])

---

[1]) Die Regierung übertrug die Küsterstelle 1843 dem Organisten Berkenkamp zu Marienmünster. Dieser resignierte 1852. Im Mai 1853 teilte der Bischof der Regierung mit, sein Generalvikariat habe mit der einstweiligen Wahrnehmung der durch Resignation erledigten Küsterstelle den K. Güthoff beauftragt, und ersuchte um Auszahlung der aus der Staatskasse fließenden Gehaltskompetenz von jährlich

Köhler hat 1848 folgendes Einkommen:

1. Von der Lehrerstelle:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
Fixum aus der Staatskasse	84	14	—
Zinsen von Kapitalien	30	7	6
Pacht von Dienstgrundstücken	28	1	1
Schulgeld von 80 Kindern à 20 Gr. aus der Gemeinde- bzw. Armenkasse	53	10	—
Holzgeld	20	—	—
Von Leichenbegängnissen	1	—	—
2. Von der Organistenstelle:			
Aus der Staatskasse	40	—	—
Zinsen von Kapitalien	9	23	3
Pacht von Dienstgrundstücken	13	26	—
	280	21	10

Ende 1853 wird die Schule vom Regierung und Schulrat Kopp im Beisein des Schulinspektors Menne, Landdechanten zu Willebadessen, sowie der Lehrer von Dringenberg, Siebenstern, Kühlsen und Willebadessen revidierte. In dem Bericht darüber heißt es: Die Knaben der mittleren Abteilung im Alter von 8—11 Jahren konnten noch nicht einmal silbenmäßig lesen; aus der ersten Abteilung lasen etwa vier richtig und mit gehöriger Geläufigkeit, alle übrigen sehr unaufmerksam und fehlerhaft. . . . Die Schule befriedigte in keinem

---

121 Tlr. 18 Gr. 8 Pf. an diesen. Die Regierung lehnte das Ansuchen ab mit der Begründung, die Besetzung der Küsterstelle sei ihre Sache. Nunmehr ersuchte der Bischof unter Bezugnahme auf das durch den König genehmigte Abkommen vom 5. April 1852 den Oberpräsidenten, den Kgl. Regierungen zu Minden und Arnsberg zur Vermeidung von Weiterungen eine entsprechende Deklaration zugehen zu lassen. Diese Deklaration gab der Oberpräsident am 23. September 1853: Die Regierung geht von der Ansicht aus, daß durch das Übereinkommen mit der Bischöflichen Behörde von Paderborn vom 5. April vor. J. das Recht die Küsterstellen zu besetzen nicht berührt sei. Dieser Ansicht vermag ich nicht beizutreten . . . Hieraus geht hervor, daß seitens des Landesherrn ein Patronatrecht über diejenigen Kirchen, bei denen die Pfarrstellen dem bischöflichen Stuhle zur freien Kollation eingeräumt sind, nicht weiter in Anspruch genommen wird, woraus dann von selbst folgt, daß auch das Recht zur Anstellung der Küster und anderer dergl. niederen Kirchendiener nicht weiter in Anspruch genommen werden kann. Es kann sich im gegenwärtigen Falle daher nur fragen, ob dem von der Kgl. Regierung bisher ausgeübten Besetzungsrecht der fraglichen Stelle ein anderer Titel als das Kirchenpatronat zu Grunde liegt. — Die Regierung verneint diese Frage, und am 30. November 1853 benachrichtigt der Oberpräsident den Bischof, die Angelegenheit sei geregelt: die Regierung weist die Hauptkasse zur Auszahlung der erwähnten Summe an Güthoff an.

einzigen Lehrgegenstande und dürfte mit der größten Strenge gegen den Lehrer vorzugehen sein, damit er zur erfolgreichen Pflichterfüllung genötigt wird.

Bald darauf schreibt die Regierung an den Schulinspektor: Da die Revision der Schulen in Neuenheerse ergeben habe, daß es an denselben fast allen nötigen Lehrmitteln, insbesondere auch an den erforderlichen Schulbüchern für arme Kinder fehle, so möge er den Schulvorstand veranlassen, zur Anschaffung der nötigen Unterrichtsmittel sich die disponiblen 48 Tlr. 3 Gr. 9 Pfg. Strafgelder für Schulversäumnisse aus den Jahren 1851/53 überweisen zu lassen.

Menne stellt bei seinen Revisionen in den nächsten Jahren Fortschritte fest, muß aber im März 1858 wieder berichten: Das Resultat der im August vor. J. in Gegenwart des Schulvorstandes vorgenommenen Prüfung war im allgemeinen nicht befriedigend, wie es bei den zahllosen Schulversäumnissen auch nicht anders sein konnte, da schon die bloße Einsicht der Absentenliste Schrecken erregte. — Köhler hält schon einige Zeit als Gehülfen einen Aspiranten und sträubt sich gegen das Verlangen der Regierung, er solle einen geprüften Kandidaten nehmen. Menne verwendet sich für ihn: „Ich kenne diesen Mann nun schon seit 40 Jahren in seinem Schulamte", denn er ist nahe daran, sein Amtsjubiläum zu feiern: aber immer war er wegen seiner Pflichttreue, Biederkeit und guten Führung von jedermann geachtet. Wollte man ihn jetzt so ohne Pension an die Seite schieben, das wäre nicht recht. Soll er aber pensioniert werden, so glaube ich, daß unter einer großen Zahl pensionierter Beamten keiner die Pension mehr verdient als er. Indessen fragt es sich, wer die Pension zu zahlen hat. Die arme Gemeinde wird sich weigern und der Kgl. Fiskus, obgleich im Besitz des aufgehobenen Stifts Neuenheerse, vielleicht nicht weniger."

Das Ergebnis einer Revision Kopps 1859 ist wieder ungünstig. Herbst 1860 erklärt Köhler sich bereit, von seiner Lehrerstelle zurückzutreten, wenn man ihm die Organistenstelle mit der Einnahme von 47 Tlr. 13 Gr. 3 Pfg. in bar nebst Benutzung der dazu gehörigen Grundstücke (etwa 9 Morgen) belasse und dazu eine Pension von 50 Tlr. bewillige. Auf Anfrage der Regierung ist der Bischof damit einverstanden, daß Köhler den Organistendienst weiter versieht und daß nach seinem Abgange die Verbindung der beiden Stellen wieder eintritt.

Der Landrat empfiehlt dringend Fr. Oeke, Lehrer in Siebenstern: Die Knabenschuljugend in Neuenheerse bedarf bei dem bekannten Charakter der Einwohner eines Lehrers, der strenge und zuverlässig ist, und diese Eigenschaften hat Oeke seit 5 Jahren in der allerdings kleinen, aber als Musterschule zu bezeichnenden Schule in Siebenstern mit regem Eifer durch die Tat bewiesen. — Oeke erhält provisorisch die Schulstelle, muß aber von seinem Einkommen jährlich 50 Tlr. an den pensionierten Lehrer Köhler abgeben. 1861 beschließt die Gemeindevertretung, diesen

Betrag aus der Gemeindekasse zu zahlen, dafür aber dem Oeke die Verwaltung der Armenkasse zu übertragen und das mit diesem Posten verbundene Einkommen in Abrechnung zu bringen. Die Regierung verfügt eine bis zum Ableben Köhlers aus der Gemeindekasse zu zahlende Erhöhung des Lehrergehalts von jährlich 20 Tlr. Im Oktober 1862 erklärt der Schulvorstand von Neuenheerse, Oeke habe in seiner Schule bisher „Ausgezeichnetes" geleistet. Anfang 1863 wird ihm die Schule definitiv übertragen; nach dem Tode Köhlers (1873) bekommt er auch die Organistenstelle.

b) Die Nachfolgerin der Lehrerin Aldehoff[1]) wird 1822 wegen ihres ärgerniserregenden Umganges mit dem Lehrer nach Steinheim versetzt. 1822/32 verwaltet die Stelle G. Beßling. Das Einkommen beträgt 1832:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
Aus der Staatskasse	10	—	—
An Zinsen	19	19	2
Schulgeld von 84 Kindern à 20 Gr. . . .	56	—	—
Pacht von Grundstücken	1	15	—
	87	4	2

Ueber die nun folgende Lehrerin berichtet am 18. Mai 1845 der Schulinspektor Pfarrer Ostenkötter an die Regierung: Sie habe am 15. Mai in Driburg, wohin sie an diesem Tage zu einer Amtsverrichtung gegangen sei, ein Kind geboren, welches zwei Stunden nach der Geburt gestorben sei; nach ihrem Vorgeben sei sie auf einer Reise nach Köln genotzüchtigt worden. In einem Schreiben an die Regierung versichert die Lehrerin dasselbe und bittet um eine andere Stelle. Sie unterschreibt ein Protokoll des Inhalts, daß sie freiwillig verzichte, und bittet die Regierung abermals, sie möge „mit der Allerunglücklichsten des Erdbodens" Mitleid haben. Die Regierung weist sie ab, auch eine Eingabe an des Königs Majestät hat keinen Erfolg.

Es folgt M. Schulze. Ihr Einkommen, das 1845 sich auf 111 Tlr. 9 Gr. 9 Pfg. (darunter 30 Tlr. aus der Staatskasse) beläuft, wird 1854 fixiert auf 130 Tlr. (außer freier Dienstwohnung). Ein Revisionsbericht des Regierungs-

[1]) Vergl. oben S. 109.

rats Kopp von 1859 besagt: „Die Lehrerin Schulze verdient fortwärend das Lob einer tüchtigen und pflichttreuen Lehrerin."

Das Schulgeld wird 1866 von 20 Gr. auf 25 Gr. erhöht. 1873 beträgt das Einkommen der Stelle 181 Tlr. 13 Gr. 1 Pfg. (außer freier Wohnung und Heizung). Die Lehrerin Schulze bezieht schließlich 50 Tlr. Staatszuschüsse: 10 Tlr. etatsmäßiger Zuschuß, 20 Tlr. persönliche Zulage, 20 Tlr. Alterszulage. Sie stirbt im Dezember 1874.

13. Neuhaus (Kr. Paderborn).[1]) Im Anfange des 19. Jahrhunderts gab es zwei Schulhäuser. a) Knabenschule: 38 Fuß lang, 35 Fuß breit, 15 Fuß hoch. Unten: die Schulstube, zwei kleine Schlafkammern, zwei finstere Kammern und Küche. Oben: eine große Stube und eine Kammer. b) Mädchenschule: 34 Fuß lang, 20 Fuß breit, 22 Fuß hoch. Unten: die Schulstube, eine kleine Wohnstube, Küche und Keller. Oben: vier Kammern.

Im März 1819 berichtet der Landrat nach Minden:

Unsere Schulen in meinem Kreise bedürfen einer bedeutenden Reparatur, einer Erweiterung oder eines Neubaus. Unter allen diesen befindet sich aber keine in traurigeren Umständen als die Knabenschule in Neuhaus. Sie ist nicht allein für die Menge Kinder zu klein, sondern das ganze Haus ist vor Altertum so baufällig und verfallen, daß es beim geringsten Wind den Einsturz droht und Lehrer und Kinder sich stets in Lebensgefahr befinden. Die Gemeinde ist arm. Ich bitte, dahin zu wirken, daß dem Flecken Neuhaus behufs Neubaues einer Schule, wenn nicht die nötigen 1800 Tlr., doch wenigstens 1000 Tlr. aus dem Bürenschen Fonds gegeben werden.

Die Regierung antwortet: Ueber diesen Fonds stehe ihr keine Dispossition zu, die Gemeinde müsse für die Aufbringung der Kosten selbst sorgen. — Nach einigen Tagen schreibt der Landrat: Ich erlaube mich (!), um die (!) Gemeinde Neuhaus schnell und mit wenigen Kosten zu helfen, nach folgenden Vorschlag nachzutragen. Auf dem Vorhofe des Schlosses in Neuhaus befindet sich ein Wachthaus. Dieses wäre für eine Schule und Lehrerwohnung durchaus geeignet, wenn nur etwas daran umgebaut wünde. Die Regierung antwortet: Die Einrichtung dieses Hauses zu einer Schule sei unstatthaft, da die künftige Bestimmung des Schlosses noch unbestimmt sei.

---

[1]) Minden. Act. betr. das Schulhaus in Neuhaus. Abteil. XVII. Tit. IX. Seit. VIII. Lit. Gb. Nr. 2.

1821 regt Drüke, der sich von dem „elenden Zustande" des Schulhauses selbst überzeugt, die Sache von neuem an. Auf Drängen der Regierung läßt der Landrat durch den Bauinspektor Gockel einen Riß und Kostenanschlag zu dem Neubau einer Knaben- und Mädchenschule anfertigen. Der Anschlag verlangt rund 2900 Tlr. Als der Gemeinderat über die Beschaffung der Mittel berät, wird erwähnt, nach einer Mitteilung des Pfarrers Derenthal wolle der Fürstbischof Franz Egon 1000 Tlr. beisteuern. Die Regierung erbittet für die Gemeinde vom Ministerium eine Unterstützung von etwa 600 Tlr. Bewilligt werden 500 Tlr., und diese Summe wird auch ausgezahlt, obgleich die Gemeinde den geplanten Neubau nicht ausführt, sondern ein dem Kaufmann Engelhard zu Paderborn gehöriges Haus ankauft und als Schulhaus einrichtet. Der Umbau ist Oktober 1825 vollendet.

14. Pömbsen (Kr. Höxter).[1] Die Pfarrei Pömbsen, die außer Pömbsen die Ortschaften Alhausen, Erwitzen, Merlsheim und Reelsen umfaßte, gehörte zu den Pfarrdörfern des Klosters Marienmünster. Als der Brand 1802 das Pfarrhaus sowie das Küster- und Schulhaus — der Küster war zugleich Lehrer — eingeäschert hatte, begann das Kloster ein neues Pfarrhaus zu bauen, in dem auch die Schule nebst der Küsterwohnung untergebracht werden sollte. Da zur Zeit der Aufhebung des Klosters (1803) von dem Neubau erst das Holzgerät fertig dastand,[2])

---

[1]) Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn und Corvey. Kirchen- etc. Sachen. Nr. 490.

[2]) Das Verhältnis der Pfarrei zu dem Kloster scheint damals nicht das beste gewesen zu sein. Der Pfarrer Lödige, ein Exkonventual des Klosters, befragt, ob die Pfarreingesessenen zu Fuhren verpflichtet wären, schreibt im August 1803 an Ganzer (der Pfarrer schreibt „Janser" : „Was die Fuhren angehen, haben bishero die Dorfschaften nichts damit zu schaffen gehabt; allein damit wir desto schneller zu Werke kommen, wäre ratsam, daß ein Regierungsbefehl erlassen würde, worinnen dieses befohlen würde. Würden die Ortschaften begehrt zu fahren, so bin versichert, daß sie es abschlagen würden, also muß ein Regierungsbefehl ergehen. Im verflossenen Oktober wurde das hiesige Pfarrhaus gerichtet, und das fertige Holz lag zu Marienmünster. Die hiesige Pfarrei wurde begehrt, aus Gütigkeit möchte ein jeder nur ein Fuder Holz hierher fahren; sie waren aber so grob und schlugen diese Bitte ab; es wäre also sehr heilsam, daß sie diesmal fahren müßten."

fiel der weitere Ausbau dem preußischen Fiskus zu. Der Bauinspektor Ganzer äußerte sich im August 1803 in einem gutachtlichen Bericht folgendermaßen:

Das Gebäude ist 103 Fuß lang, 48 Fuß tief, 2 Etagen hoch und enthält außer der Pfarrwohnung die zur Bewirtschaftung von 60 Morgen Ackerland und 8 Morgen Wiesen erforderlichen Viehställe, Dreschtenne und Fruchtboden. Zur zweckmäßigen Benutzung dieser Pfaarrländereien sind erforderlich: 1 Kammer für 2 Knechte, 1 Kammer für 2 Mägde, 1 Kammer für die Haushaltung, 1 Gesindestube, 1 Stall für 4—5 Pferde, 1 Stall für 5 Kühe, 1 Stall für 5 Schweine, 1 Dreschtenne, 1 geräumiger Fruchtboden. Der Pfarrer hat für seinen Bedarf nötig: 1 Wohnstube nebst Kammer, 1 Stube und Alkoven für Fremde, 1 Stube für den Kaplan, 1 Küche mit 1 Speisekammer. Alle diese Piecen sind in dem Gebäude, ohne daß es nötig ist, an der bereits fertigen Holzverbindung bedeutende Aenderungen vorzunehmen. Außerdem ist in der 2. Etage noch Raum zur Einrichtung einer Schule und Lehrerwohnung. Wird diese eingerichtet, so ist außer der Ersparung eines neuen Schulhauses, welches 800—900 Tlr. kosten würde, noch der Vorteil, daß der Pfarrer eine bessere Aufsicht über die Schule führen kann.

Im Dezember 1803 beauftragte die Kriegs- und Domänenkammer zu Münster den Bauinspektor, einen Kostenanschlag zu machen, dabei aber zu berücksichtigen, daß der Fiskus nur die Pfarrwohnung instand zu setzen habe, während die Kosten für die Küsterwohnung durch die ganze Pfarrgemeinde, für die Schule durch das Dorf Pömbsen aufzubringen seien. Der von Ganzer ausgearbeitete Anschlag forderte rund 3798 Tlr., wovon 2496 Tlr. auf den Fiskus, 595 Tlr. auf Pömbsen, 707 auf die ganze Pfarrei entfielen. Dieser Plan kam indes nicht zur Ausführung. Vielmehr wurde das Pfarrhaus um 37 Fuß verkürzt und auch im übrigen erheblich vereinfacht,[1]) das auf diese Weise ausgesparte Bauholz im

[1]) Der in Münster und Berlin revidierte Kostenanschlag Ganzers für den Ausbau des vereinfachten Pfarrhauses betrug rund 2058 Tlr. Die Ausführung übernahm Ma rermeister Stiedel zu Steinheim für 2010 Tlr. Am 31. Dezember 1805 schrieb Lödige an Ganzer: „Mit mißlicher Empfindung muß ich Euerer Wohlgeboren melden, wie daß in diesen Tägen das insoweit wohnbare Pfarrhaus dergestallten durchregnet, daß man ohne Verdrießlichkeit selbiges nicht ansehen kann. Wo das Dach angeht, regnet es dermaßen durch, daß schon einige Wände eingestürzt sind; die Speise- oder Vorratskammer, das Schlafzimmer der Herausgeberin schwimmen im Wasser, die Decken von beiden Seiten sind schon wirklich größtenteils heruntergefallen . . .“ Die Klagen hörten nicht auf. 1808 teilte Lödige

Werte von 260 Tlr. der Gemeinde Pömbsen geschenkt.

Der Kostenanschlag für das Schul- und Küsterhaus betrug nur 745 Tlr. 20 Gr. 1 Pfg. Es war indes ein Ergänzungsanschlag von 324 Tlr. 20 Gr. 5 Pfg. erforderlich.

Ueber die Schule in Pömbsen bemerkt Himmelhaus 1804 folgendes:

Pastor: Lödige — bemühet sich wenig, besonders nach dem Brande. Lehrer: Berkenkamp — jung, Küster, lebt elend, ist daher zu der Schularbeit wenig aufgelegt. Schulhaus: ist abgebrannt, jetzt eine Stube gemietet. Lehrmethode: schlecht, Lesen elend. Schulzeit: 2½ Stunden vor- und nachmittags; im Sommer kommen kaum etliche. Schulkinder: 31 Knaben, 22 Mädchen; versäumen die Schule zu oft. Von den Knaben schreiben 3, von den Mädchen keins (Vorurteil und Nachlässigkeit). Leistungen im Rechnen 0, im Aufsatz 0, in der Gesundheitslehre wenig, in der Höflichkeitslehre etwas, im Gesang wenig.[1])

1814 hatte der Lehrer (zugleich Küster) folgendes Einkommen:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
a) Stolgebühren und Memorien	18	5	4
b) Schulgeld ca.	25	—	—
c) 2¾ Morgen Land	5	—	—

d) An Korn: 10 Sch. Roggen, 5 Sch. Gerste, 12 Sch. Hafer.
e) Freie Wohnung, freie Hude und Weide, freies Brennholz.

15. Rösebeck (Kr. Warburg).[2]) Im Dezember 1815 berichtete der Landrat an die Regierungskommision zu Paderborn:

---

dem Bauinspektor mit, er könne in dem Hause, wie es jetzt sei, nicht länger wohnen. Auf die Anweisung des Präfekten machte Ganzer im Oktober 1808 einen Reparaturkostenanschlag, der 245 Tlr. verlangte. Ende Januar 1809 erkundigte Lödige sich, wie es mit der Reparatur stehe, und trieb zur Eile: In diesen Tägen ist mehrmals vieles eingefallen, beson ers auch ist stückweise der Kamin oben vom Dach herunter gestürzt.

[1]) Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl. Der Lehrer in Alhausen ist Schulvikar, zu gleichgültig im Lehren, beobachtet die Schulstunden nicht genau; der Lehrer in Erwitzen ist mittleren Alters, hat die Approbation eingehen lassen, übrigens gut für die Schule, muß zu armselig leben, bei andern ums Brot tagelöhnern; der Lehrer in Merlsheim ist über 70 Jahre alt, ganz unvermögend; der Lehrer in Reelsen ist alt und schwach, auch an Kenntnissen, ist approbiert, hat geringes Gehalt.

[2]) Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn und Corvey Kirchen- etc. Sachen. Nr. 45. 57. – Minden. Act. betr. die Schule in Rösebeck. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Jl. Nr. 1.

Der Lehrer Bremer in Rösebeck ist ein 69 jähriger Greis, der 50 Jahre der Schule vorgestanden hat und jetzt den Dienst nicht mehr besorgen kann.[1]) Als ich mit dem Gemeinderat über die Mittel zu seiner Pensionierung verhandelte, erklärte derselbe: 1. die Kräfte des Lehrers reichten noch hin, den Dienst fortzusetzen; 2. die Gemeinde sei nicht imstande, für denselben eine angemessene Pensionsunterstützung zu bewilligen Ich bin der entgegengesetzten Meinung und schlage vor, daß der neue Lehrer von seinem Einkommen (insgesamt 161 Tlr. 7 Gr.) an den alten Lehrer 38 Tlr. abgibt.

Der Regierungskommission scheint es besser, daß der alte Lehrer einen Gehülfen bekommt und diesem jährlich etwa 40 Tlr. gibt. Himmelhaus solle gefragt werden, ob ein solches Subjekt vorhanden sei. — Himmelhaus antwortet im Februar 1816:

Ich habe den Rösebecker Pfarrer Brand gebeten, mir in dieser Sache behilflich zu sein, aber dieser hat mir ein Verzeichnis von Hindernissen geschickt: Es müsse eine neue Schulstube angebaut werden, das für den neuen Lehrer geplante Gehalt von 40—50 Tlr. stehe unter dem Verdienst eines dortigen Taglöhners. . . „Da also," fährt Himmelhaus fort, „vor der Hand keine Mittel vorhanden sind, so wird die Sache des Unterrichts zu Rösebeck noch keine Verbesserung erhalten können; man wird hier, wie bei einem Drittel der Schulen in der Provinz Paderborn, vorzüglich in Hinsicht des nötigen Schulraumes mit dem Propheten sagen müssen: Domine, multiplicasti gentem, sed non magnificasti laetitiam."

Die Regierungskommission fordert ihn auf, baldigst ein tüchtiges Subjekt vorzuschlagen. K. Ridder, seit 3 Jahren Lehrer in Ratingen, findet sich bereit, und ihm wird die Gehülfenstelle in Rösebeck gegen eine Besoldung von 50 Tlr. übertragen. Als er erklärt, er könne die Stelle unmöglich für 50 Tlr. übernehmen, müsse wenigstens 75 Tlr. haben, verfügt die Regierungskommission: Der alte Lehrer solle noch weitere 10 Tlr. abgeben, Ridder aber solle dahin verständigt werden, falls er die Stelle nicht binnen 8 Tagen für 60 Tlr. antrete, werde nicht allein darüber anderweitig verfügt, sondern auch bei anderen Vakanzen auf ihn keine Rücksicht genommen werden.

Im April 1816 schreibt der Pfarrer Brand an den Oberpräsidenten:[2])

Die Pfarre Rösebeck zählt 600 Seelen und 90 Häuser. Das Schulhaus ist unstreitig das elendeste Haus in der ganzen Gemeinde.

---

[1]) Er wird 1805 vor Himmelhaus folgendermaßen charakterisiert: altert, arbeitet ordentlich und nach Kräften, scheint etwas zum Trunke geneigt. (Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.

[2]) Ob diese Eingabe Erfolgt gehabt hat, habe ich nicht ermittelt.

Es befindet sich darin außer der Schulstube nur ein einziges bewohnbares Gemach für die Familie des Lehrers. Das ist ein kleines Stübchen, welches Wohnstube und Schlafkammer zugleich für die ganze Familie sein muß. Der in diesem Stübchen befindliche Ofen gehört nicht einmal zur Schule, sondern wird jährlich von der Gemeinde mit 15% verzinst. Das Haus ist nirgends mit Beschluß versehen, nicht die Schulstube, nicht das Wohnstübchen, nicht der Balken (Boden), so daß letzterer im Herbst, wenn Stroh und Korn darauf gebracht werden soll, mit Stöcken belegt werden muß; im März 1813 ist der damalige Ortserheber, welcher Korn auf dem Schulbalken liegen hatte, durch jene Stöcke tot gefallen. Die Schulstube, worin 131 Kindern Unterricht erteilt werden sollte, ist ein kellerähnliches Gemach, 19 Fuß lang, 12½ Fuß breit, 7 Fuß hoch. Der Fußboden ist die Erde. Die Wände sind grün von den Ausdünstungen und Feuchtigkeiten, dazu ein alter rauchender Ofen, kleine alte Fensterchen, Mangel an den zum Unterricht nötigen Möbeln bezeichnen diese unsere Schulstube. Wie an einem solchen, kaum 40 Kindern zum ordentlichen Unterricht Raum gebenden Orte der Unterricht bestehen könne, wie sehr die moralische und intellektuelle Bildung der Dorfjugend, wie sehr die Gesundheit des Lehrers und der Kinder hier leiden, ist in seinen Folgen sichtlich genug. Davon zeugen die häufigen unmoralischen Handlungen der jungen Leute und andererseits die Krätze, woran der Lehrer, seine Familie und die meisten Kinder des Dorfes leiden. Der Religionsunterricht ist beinahe gänzlich auf die Kirche eingeschränkt, indem ich durch öfteres Besuchen einer solchen Schule meine Gesundheit der Nachlässigkeit anderer nicht zum Opfer bringen kann. Schreiben und Rechnen findet des Mangels an Raum wegen seit mehreren Jahren beinahe gar nicht mehr statt. Wir haben freilich einen alten Lehrer, allein ein junger Mensch würde an einem solchen Orte auch nichts leisten können. Die Notwendigkeit einer Verbesserung erkannte man schon vor 10 Jahren. Ich bin 6 Jahre hier Pfarrer, und schon vor meinem Hiersein wurden Riß und Kostenanschlag zu einer neuen Schulstube vom Baumeister Eberhard zu Höxter angefertigt. Im Jahre 1810 oder 1811 wurde eine Summe dazu im Gemeindebudget aufgeführt, und — in Wirklichkeit geschah nichts. Unglaublich sind die vielen Vorstellungen und Bitten, die ich über diesen Gegenstand seit den letzten fünf Jahren den betreffenden Behörden eingereicht habe; allenthalben wurde mir die schleunigste Besorgung und Hilfe ver-versprochen, aber nichts erfolgte, und es wurde dadurch meiner geliebten Gemeinde ein unmöglich zu ersetzender Schaden zugefügt, den die betreffenden Beamten vielleicht vor Menschen, aber vor Gott nie verantworten können. Endlich wurde dann im vorigen Jahre abermals Riß und Kostenanschlag zur neuen Schulstube und Ausbesserung des Wohnhauses angefertigt, und ich erhielt nun die Hoffnung, daß nun im Jahre 1816 die Sache zustande käme. Die Kosten wurden in dem Gemeinde-Etat aufgeführt, und — es ist in diesem Augenblick zur Realisierung noch nicht die geringste Anstalt gemacht. . . Die Gemeinde ist zu einem so nötigen Bau noch wohlhabend genug . . Man erbaute im vorigen Jahre zwei Brücken, ohne daß vielleicht nur ein Bogen Papier darüber beschrieben wurde, weil die Rösebecker

Einwohner und auch der Ortsbeamte nicht zu ihren Aeckern und Wiesen ohne diese Brücke gelangen konnten, und die Brücke, welche sowohl zum zeitlichen als ewigen Wohle führt, wird vernachlässigt. Daher bitte ich Ew. Exzellenz gehorsamst, mir Hochdero gütigsten Beistand zu verleihen, ohne welchen ich jetzt gar nichts mehr auf Wegräumung dieses Uebels hoffe. . . .

1817 stirbt der Lehrer Bremer, Ridder wird sein Nachfolger.

1834 ist mit der Stelle folgendes Einkommen verbunden:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
a) Vom Lehreramt:			
Schulgeld von 140 Kindern à 20 Gr. . . .	93	10	—
Holzgeld von 135 Kindern à 10 Gr. (arme sind frei)	45	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
An Neujahrsgeschenken	2	—	—
b) Vom Küsterdienst	40	36	2
c) Vom Organistendienst	3	—	—
	194	6	2

1846 bekommt die Stelle H. Busch. Die Regierung verfügt 1853, daß ihm eine jährliche Zulage von 30 Tlr. aus der Gemeindekasse zu zahlen sei. 1858 bittet Busch um einen Zuschuß, da die Zahl der Schulkinder seit acht Jahren infolge der Auswanderung um 30 gesunken sei, sein Einkommen sich also um 30 Tlr. vermindert habe. Der Landrat v. Spiegel bemerkt dazu: Er glaube, daß der Gemeinde eine außerordentliche Auflage nicht zugemutet werden könne; er könne nicht unerwähnt lassen, daß Busch, wenn er eine so zahlreiche Familie habe, durch sein politisches Verhalten 1848/49 um so gewissenloser gegen seine Familie gehandelt habe, da er dieselbe leicht habe an den Bettelstab bringen können. Dagegen tritt der Schulinspektor Pfarrer Peine-Dasebury für Busch ein: Bei dem Verhalten 1848/49 habe bei Busch wohl nicht böser Wille, sondern die damalige allgemeine Verwirrung, Mangel und Not sowie die Hoffnung auf Verbesserung seiner Lage zu Grunde gelegen;[1]) seine Frau erwartete das zehnte Kind. — Der Lehrer, dessen Gesamteinkommen 1859 sich auf 171 Tlr. 2 Gr. 6 Pfg. beläuft (Zahl der Schulkinder: 107), wiederholt immer von neuem sein Gesuch. Die Regierung verfügt 1859 zur Verbesserung der

[1]) Über die Haltung der Lehrer des Kreises Warburg 1848/49 vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 70². S. 408 ff.

Einnahme die Erhöhung des Schulgeldes auf 1 Tlr. Die Gemeindevertretung protestiert, indem sie das Einkommen des Lehrers zu 263 Tlr. 20 Gr. berechnet. Die Regierung erklärt, es müsse mit ihrer Verfügung sein Bewenden haben. Busch stirbt im Oktober 1865.[1]) Peine berichtet an die Regierung: Seine Familie ist in der größten Armut und Not ganz versunken.

Auf ihn folgt A. Gründer, Lehrer in Bosseborn.[2])

16. Salzkotten (Kr. Büren).[3]) a) An der Knabenschule der „Stadt" Salzkotten unterrichtet 1804 der Lehrer Busch (auch „Schulrektor" tituliert) 60 Knaben; von denen 28 schreiben, 14 rechnen; er „ist ziemlich alt, arbeitet mit besserem Erfolge als vorhin". Die Lehrmethode „hat sich vom Schlendrian mehr gebessert". Das Schulhaus „ist groß, die Schulstube 22 Fuß lang, 11 Fuß breit, 8 Fuß hoch".[4])

Im September 1812 schreibt der Kanton-Maire (Bürgermeister) Kellerhoff an den Unterpräfekten (Landrat) v. Elverfeld:

---

[1]) Im Februar 1866 richtete der Vorstand des westfälisch-rheinischen Vereins für Bienen- und Seidenzucht an die Regierung folgende Eingabe: durch das Ableben des Lehrers Busch ist dessen Maulbeerpflanzung wahrscheinlich dem Verderben ausgesetzt, da man nicht weiß, ob der Nachfolger Seidenzucht treiben wird oder nicht. Wir bitten deshalb, bei der Neubesetzung der Lehrerstelle auf Erhaltung jener Maulbeerpflanzung Rücksicht zu nehmen, indem dieselbe schon so weit ist, alljährlich ein Quantum Seidenraupen ernähren zu können.

[2]) Auch dieser bittet wiederholt um Gehaltserhöhung. Im Juli 1873 schreibt er: Ich bin nun 20 Jahre im Amte . . ., bin ohne Selbstruhm ein guter Patriot, wofür ich als Belege Dankschreiben vom Prinzen Friedrich Karl und Sr. Majestät dem Könige selbst verweisen kann. Ich habe 110 Kinder zu unterrichten. Meine Familie, aus 10 Personen bestehend, ist die größte Lehrerfamilie im Kreise Warburg . . . Ich wünsche nur eine Einnahme, die mich in den Stand setzt, mit erforderlicher Kraftanwendung einzig und allein der Schule dienen zu können . . . Kraftlos stehe ich oft infolge der mageren Lebensweise meinen Schülern gegenüber, und matter Schweiß bezeugt meine Kraftlosigkeit . . .

[3]) Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 100. - Minden. Act. betr. die Knabenschule und die Mädchenschule in Salzkotten. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Hi. Nr. 1. 3.

[4]) Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl.

Die hiesige Knabenschule zählt über 100 Schüler. Diese wurden nach der bisherigen Schulverfassung vormittags im Sommer 7½—10 Uhr, im Winter 8½—10 Uhr, nachmittags im Sommer und Winter 1—3 Uhr unterrichtet. Man hat dem abgegangenen Lehrer Busch eine längere Unterrichtszeit nicht zugemutet, sondern die begüterten Eingesessenen haben ihm ihre Kinder zu besonderen Lehrstunden zugeschickt und ihn dafür besonders bezahlt. Jetzt muß das anders werden, die Schule muß geteilt, es müssen zwei Lehrer angestellt werden. Der eine Lehrer kann das bisherige Einkommen des Lehrers erhalten, der zweite Lehrer den Küster- und Organistendienst und dazu die Zinsen von 3000 Gulden Wiener Obligationen, welche der sel. Pfarrer Korte der Gemeinde zu Schulzwecken vermacht hat.[1]

Dieser Plan wird auf Antrag des Unterpräfekten und des Präfekten vom Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts am 16. Februar 1813 genehmigt.

1820 hat der erste Lehrer, abgesehen von freier Wohnung, folgendes Diensteinkommen:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
Statt des Schulgeldes ein Fixum aus der Kämmereikasse	70	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
An sonstigen Bezügen (aus der Kirchen- und Armenkasse, von Memorien und Leichenbegängnissen etc.	68	6	—
	148	6	—

Das Einkommen der 2. Lehrerstelle beträgt 1830:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
Statt des Schulgeldes ein Fixum aus der Kämmereikasse	70	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
Aus dem Vermächtnis des Pfarrer Korte .	20	—	—
	100	—	—

Außerdem hat der zweite Lehrer freie Wohnung und die Einnahme von der Küster- und Organistenstelle. 1838 genehmigt die Regierung mit Rücksicht auf die vom Magistrat und Ortspfarrer entwickelten Gründe die Trennung der Küster- und Organistenstelle von der zweiten Lehrerstelle, verlangt aber, daß das für die zweite Lehrerstelle ausgeworfene Gehalt wenigstens auf 125 Tlr. erhöht

[1]) Pfarrer Korte starb 1803. Seine Stiftung brachte 1830 an Zinsen: 81 Tlr. 13 Gr. 2 Pf. Er wollte, daß die Knabenschule in zwei Abteilungen geteilt werde; in der oberen solle ein „Rektor", in der unteren ein „Konrektor" unterrichten; ersterer solle ein Geistlicher sein, um bei dem Gottesdienst Aushülfe zu leisten.

werde. Man gibt dem zweiten Lehrer das Kantoramt, das rund 22 Tlr. einbringt, bewilligt ihm Heizungsgeld etc., so daß er ein Gesamteinkommen von 153 Tlr. 7 Gr. 3 Pfg. hat,

Im Februar 1832 berichtet der Landrat an die Regierung:

Nachdem Even, der bisherige erste Lehrer in Salzkotten, zum Kämmerei- und Steuerrendanten daselbst ernannt sei, sei diese Lehrerstelle — das Präsentationsrecht behaupte der Magistrat — erledigt. Magistrat und Schulvorstand wünschten, sie durch einen Seminarpriester besetzt zu sehen. Das Generalvikariat habe Hoffnung auf die Erfüllung des Wunsches gemacht, falls dem Geistlichen ein Einkommen von 200 Tlr. nebst freier Wohnung zugesichert werden könne. Dies sei bewerkstelligt durch Ueberweisung der Zinsen eines Legats des Pfarrers Korte von jährlich 80 Tlr., durch Zusicherung des bisherigen Schulgeldes ad 70 Tlr. und durch eine vorläufige Zulage aus der Kämmereikasse ad 50 Tlr.

Die Regierung antwortet: Sie findet nichts dagegen zu erinnern, daß künftig die erste Lehrerstelle mit einem Geistlichen besetzt werde. Nur müsse derselbe sich zuvor der vorschriftsmäßigen Prüfung unterwerfen und müsse, was sie ausdrücklich bedinge, das Schulamt selbst versehen und dürfe sich nicht gurch einen Gehülfen vertreten lassen.[1])

In der Zeit vom Oktober 1832 bis Ende Dezember 1872 wird die 1. Lehrerstelle von 6 Geistlichen verwaltet.[2]) 1865 zählt die Oberklasse 70, die Unterklasse 74 Schüler.

---

[1]) Als 1842 in Ahden die Anstaltung eines Schulvikars gewünscht wurde, erwiderte die Regierung ablehnend: „Die Verbindung eines geistlichen Amtes mit einer Lehrerstelle hat selten einen guten Erfolg." Auch das Ministerium ging nicht auf den Antrag ein, „da der Verwandlung der Lehrerstelle in eine Schulvikarie wegen der mit einer solchen Einrichtung erfahrungsmäßig verknüpften Übelstände nur in den seltenen, höchst dringenden Fällen nachgegeben werden kann". (Minden. Act. betr. die Schule in Ahden. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Ha. Nr. 1)

[2]) Über die Form der von der Regierung verlangten Prüfung vergleiche Westf. Zeitschr. Bd. 70². S. 385. — In den Jahren 18³²/₇₂ kam es zu mancherlei Unzuträglichkeiten. Im Oktober 1832 beauftragt der Generalvikar Drücke den Seminarpriester Dorsel mit der einstweiligen Wahrnehmung der Stelle, und doch mußte die Regierung noch im August 1834 beim Landrat anfragen, ob der Lehrer die Stelle niedergelegt habe, wer sie jetzt verwalte, wie der Nachfolger die Qualifikation zum Lehramt nachgewiesen habe und für sein Amt verpflichtet worden sei. — Die Schulleistungen mehrerer dieser geistlichen Lehrer waren minderwertig. — Der 1864 angestellte

b) An der Mädschenschule unterrichtet 1804 die Lehrerin Meyer 70 Mädchen, von denen 32 schreiben, 16 rechnen. Sie ist 28 Jahre alt, hat viel Fähigkeit, „ist aber zu eigensinnig, als daß sie sich dem Normalunterricht stellte". Die Lehrmethode „hat sich etwas vom Schlendrian ge-

---

Schulvikar Tiekenbrock übertrug alsbald dem Lehrer Cramer gegen eine Vergütung von 100 Tlr. den Unterricht im Lesen, Schönschreiben und Rechnen, übernahm aber selbst ein sog. Silentium im Lateinischen, Französichen und in der Geschichte. Der Landrat berichtete am 30. Oktober 1865 an die Regierung: Die Stadtverordnetenversammlung habe Tiekenbrock eine persönliche Gehaltszulage bewilligt zur Beschaffung eines Hülfslehrers; dies werde teils mit der Kränklichkeit und anerkannten Tüchtigkeit desselben als Lehrer, teils damit motiviert, daß der 2. Lehrer Müller seine Schuldigkeit nicht tue, die Unterklasse nicht genügend unterrichte und daher den Schülern, welche seinen Unterricht 4—5 Jahren genossen hätten, in der Oberklasse noch die Anfangsgründe im Lesen und Schreiben beigebracht werden müßten; Kopp möge herüberkommen; der Schulinspektor Pfarrer Claes sei als Oheim des Lehrers Müller und auch sonst zum lebhaften Aufgreifen einer solchen Angelegenheit nicht geeignet. Am 9. November schrieb der Landrat nochmals: Kopp müsse die Schule Müllers gründlich revidieren; bei einem andern Schulinspektor hätte es trotz der Verwandschaft nicht so weit kommen können. Kopp erschien und revidierte in Gegenwart des Schulinspektors Claes, des Bürgermeisters Heising und dreier Mitglieder des Schulvorstandes. Das Resultat war für die Lehrer sehr günstig, und am 22. Januar 1866 schrieb die Regierung an den Landrat: Die Anklagen gegen Müller seien unbegründet; die Annahme eines Gehülfen, der im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten solle, könne dem Vikar nicht gestattet werden; die Unterweisung von 70 Knaben sei für den ersten Lehrer nicht zu viel. Als im März 1866 eine größere Anzahl Bürger an die Regierung das Gesuch um die Erlaubnis zur Anstellung eines Hülfslehrers richtete, wurde Claes zum Bericht aufgefordert. Er schrieb u. a. folgendes: Das Silentium werde die Kraft des Vikars nicht übermäßig in Anspruch nehmen, wenn dabei nach der Korte'schen Schulfundation verfahren werde . . . Zu der Unterstützung müßten auch Leute beitragen, die entweder gar keine oder keine Latein lernende Kinder in die Schule schickten; das lasse sich nicht rechtfertigen; für das Silentium erhalte der Vikar 50 Tlr. und 8 Tlr. von jedem daran teilnehmenden Schüler, der Latein lerne; in der letzten Sitzung des Schulvorstandes sei das Halten eines Hülfslehrers weder als notwendig noch als nützlich erachtet worden. Die Regierung verweigerte die Genehmigung und verlangte zunächst Abstellung der vorhandenen Mißstände. 1867 erhielt Tiekenbrock eine Kaplanei. — Als die Stelle 1872 wieder frei war, schrieb der Bürgermeister sie im Amtsblatt und in der Paderborner Zeitung aus, aber kein Geistlicher meldete sich, und — „die Knaben liefen die meiste Zeit müßig umher".

bessert". Das Schulhaus „hat keine gute Einrichtung, eigentlich nur 1 Stube, 17 Fuß lang, 15 Fuß breit, 8 Fuß hoch".[1])

Nach ihrem Tode präsentiert der Magistrat 1818 M. Berendes, die in Münster an dem Normalunterricht Overbergs teilgenommen und drei Jahre im Dienst der Fürstin Gallitzin gestanden hat. Sie besitzt ein günstiges Zeugnis von Himmelhaus, wird im Auftrage des Landrats durch den Pfarrer Riggemeyer in Salzkotten geprüft und von der Regierung bestätigt. Ihr Einkommen beträgt 119 Tlr. 7 Gr. 4 Pfg. (darunter 96 Tlr. Fixum aus der Kämmereikasse statt des Schulgeldes). 1820 bewilligt das Ministerium ihr die übliche Zulage von 10 Tlr.[2]) In demselben Jahre wird sie nach Borgentreich versetzt, wo sie sich nach zwei Jahren verheiratet. Ihre beiden nächsten Nachfolgerinnen verheiraten sich, nachdem sie einige Jahre die Stelle verwaltet haben.

1835 übernimmt E. Götte die Schule mit 140 Kindern und einem Einkommen von 152 Tlr. 4 Gr. 2 Pfg. Der Magistrat gewährt ihr einen Zuschuß von 60 Tlr., damit sie sich eine Gehülfin halten kann. Die Kinderzahl steigt 1842 auf 168. Die Regierung drängt auf Anstellung einer 2. Lehrerin und Beschaffung eines 2. Schullokals. Der Magistrat leugnet das Bedürfnis.

Nach dem Tode der Lehrerin Götte wird auf Präsentation des Magistrats 1859 die Schule der Lehrerin M. Schöne übertragen. 1865 besuchen die Schule 175 Mädchen, die in 2 Klassen in verschiedenen Stunden getrennt unterrichtet werden. Der Regierungsrat Kopp, der in diesem Jahre revidiert, äußert sich in seinem Revisionsbericht über die Leistungen sehr anerkennend, bemerkt aber: Die Lehrerin wird vor der Zeit ihre Kräfte aufreiben. Die Regierung wiederholt ihre früheren Forderungen. Der Magistrat sträubt sich: Die Lehrerin werde von einer Gehülfin unterstützt, die Schule befinde sich „in einem ausgezeichneten Zustande".

Der Revenüen-Etat beläuft sich 1866 auf 285 Tlr. 22 Gr. 8 Pfg. 1867 wird die Schule um ein Stockwerk

---

[1]) Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.

[1]) Ihre Vorgängerin bekam diese Zulage nicht, weil sie nicht die Normalschule besucht hatte.

erhöht und als 2. Lehrerin M. Heinemann mit einem Gehalt von 120 Tlr. und freier Wohnung angestellt.

17. Scherfede (Kr. Warburg).[1]) 1805 unterrichtet der Lehrer Scheifers 44 Knaben (davon schreiben und rechnen 25) und 31 Mädchen (davon schreiben 4, rechnet keins). „Die einstweilige Erweiterung der Schulstube geschehe durch Zunahme der Wohnstube. 3 Kindern sind auf dem steinernen Boden die Füße verfroren."[2])

1821 folgt, vom Landrat v. Hiddessen in Vorschlag gebracht und von Drüke in Minden geprüft, der Kandidat Haustadt. Im November 1824 schreibt der Landrat nach Minden: Haustadt, „welcher sich nicht sehr sittlich benahm", sei im Herbst 1823 als Rekrut ausgehoben, seine Stelle profisorisch Fr. Böhle übertragen worden. Darauf antwortet die Regierung (Drüke):

„Es ist Ihnen wiederholt und ernstlich aufgegeben worden, jede in dem dortigen Kreise vorkommende Erledigung einer Schullehrerstelle sofort bei uns zur Anzeige zu bringen. Um so auffallender muß es uns sein, aus Ihrem Berichte zu ersehen, daß die Stelle in Scherfede bereits im Herbst vor. J. erledigt ist, ohne daß Sie darüber berichtet haben. Diese Versäumnis wird Ihnen hierdurch ernstlich und mit dem Bedeuten verwiesen, daß wir Sie, wenn künftig wieder Erwarten ähnliche Fälle vorkommen sollten, jedesmal in eine angemessene Ordnungsstrafe nehmen werden."[3])

Böhle wird von der Regierung angestellt. Er bezieht folgendes Einkommen:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
Schulgeld von 155 Kindern	103	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
13 Morgen Land	30	—	—
Als Organist	20	—	—
4 Sch. Heuerroggen	2	20	—
	165	20	—

In dem „Reisebericht" des Präsidenten Richter von 1830 heißt es: In Scherfede wird über den mangelhaften Schulunterricht geklagt, indem der Lehrer 200 (?) Kinder nicht allein unterrichtet kann und daher einen ungeprüften jungen Menschen zum Nachteil der Jugend gebraucht. Der Pfarrer Lohmann nimmt im Auftrage der Regierung eine Revision vor. Er berichtet günstig, betont aber die

---

[1]) Minden. Act. betr. die Schule in Scherfede. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Jm. Nr. 3.

[2]) Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl.

[3]) Über einen ähnlichen Fall vergl. oben S. 113.

Notwendigkeit der Anstellung eines 2. Lehrers. Die Regierung ernennt 1831 einen 2. Lehrer mit einem Gehalt von 80 Tlr. Das Ministerium bewilligt diesem die übliche Zulage von 10 Tlr.

1838 erhebt der Scherfeder Kaplan Gauckfterdt in Minden gegen Böhle schwere Anklagen: Seine Schule sei in einem erbärmlichen, im vollsten Sinne des Wortes Schmerz und Unwillen erregenden Zustande. Die Regierung erteilt dem Lehrer eine scharfe Verwarnung. Der Schulinspektor Peine-Dasèburg entschuldigt ihn: Er sei kränklich und werde wohl kein volles Jahr mehr leben. Böhle bittet, einen Substituten halten zu dürfen, dem er 80 Tlr. geben wolle. Die Regierung beordert sofort einen Kandidaten, aber dieser will die Stelle für 80 Tlr. nicht übernehmen. Erst als der Lehrer sich erbietet, dem Substituten 40 Tlr. und freie Station zu geben, findet ein Kandidat sich bereit. Böhle wird auf ein Jahr vom Schuldienst dispensiert, erklärt jedoch im August 1840, er wolle sein Amt wieder selbst übernehmen, da seine Brustbeschwerden sich meist gehoben hätten.

18. Schwaney (Kr. Paderborn).[1]) 1804 unterrichtet der Lehrer Borghard (zugleich Küster) 50 Knaben (davon schreiben 18, rechnen 5) und 60 Mädchen (davon schreiben 5, rechnet keins).[2]) Nach seinem Tode überträgt die Regierung die Stelle 1816 auf den Vorschlag des Landrats von Höxter dem durch Himmelhaus in erster Linie empfohlenen Lehrer in Eversen, J. Peters. Er hat folgendes Einkommen:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
a) Als Lehrer:			
Schulgeld von 100 Kindern à 16 Ggr.	66	16	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
1 kleiner Garten	—	16	—
b) Als Küster:			
An Stolgebühren	3	8	—
An Memorien	3	19	—
23 Sch. Roggen à 16 Ggr.	15	8	—
80 Sch. Hafer à 8 Ggr.	26	16	—
	126	11	—

[1]) Minden. Act. betr. die Schule in Schwaney. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Gf. Nr. 1.

[2]) „Der Pastor besucht die Schule fast nie, weil er die Sache nicht kennt.“ (Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl.

Peters berichtet 1821 nach Minden: Vor etwa 18 Jahren seien die Kinder nicht in einer besonderen Schulstube, sondern in der Wohnstube des Lehrers unterrichtet worden. Der Lehrer habe daher weniger Holz gebraucht. 1801 habe der Dompropst verordnet, dem Lehrer solle das nötige Holz oder für jedes Kind 6 Mgr. Holzgeld verabreicht werden, aber diese Verordnung sei nicht ausgeführt worden. Er bitte zu verfügen, daß für jedes Kind 4 Gr. Holzgeld gezaht würden. — Die Regierung setzt das Holzgeld auf 2 Gr. fest.

1822 beschwerden sich mehrere Einwohner auf Grund „sorgsam, genau und sicher geführter Beobachtung“ bei der Regierung: Die Schulkinder, 180 an der Zahl, gingen mit jedem Tage weiter zurück und würden verdorbener; der Lehrer halte den Unterricht nicht regelmäßig, genieße keine Achtung 2c. — Nach der durch den Landrat und den Ortspfarrer vorgenommenen Untersuchung verweist die Regierung die Denunzianten zur Ruhe „mit der nachdrücklichen Warnung, sich künftig solcher wahrheitswidrigen Klagen zu enthalten“. 1828 erfolgt eine Beschwerde wegen der Verordnung, daß die Kinder mit dem erreichten fünften Lebensjahre die Schule besuchen sollen.

In demselben Jahre stirbt der Lehrer Peters. Der Landrat berechnet das mit der Stelle verbundene Einkommen folgendermaßen:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
1. Von Grundstücken	3	15	—
2. Naturalien und Geldbeträge der Küsterstelle:			
23 Sch. Roggen à 25 Gr.	19	5	—
45 Sch. Hafer à 8 Gr.	12	—	—
Von 66 Hausstellen à 7 Gr. 6 Pfg.	16	18	—
3. An Memorien	5	—	—
4. Von den Weihegängen ca.	6	—	—
5. An Stolgebühren ca.	14	—	—
6. Schulgeld von 200 Kindern à 20 Gr. (für arme wird aus der Gemeindekasse bezahlt)	133	10	—
7. Aus der Staatskasse	10	—	—
	219	18	—

Der Nachfolger übernimmt die Verpflichtung, dem anzustellenden zweiten Lehrer von seiner Einnahme entweder 80 Tlr. oder 30 Tlr. nebst freier Station zu geben. Das Ministerium bewilligt dem zweiten Lehrer die übliche

Zulage von 10 Tlr. Als die zweite Lehrerstelle 1834 erledigt ist, wünscht die Gemeinde die Trennung der Geschlechter und die Anstellung einer Lehrerin. Die Regierung ist nicht dagegen, verlangt aber für die Lehrerin ein Gehalt von 110—120 Tlr. Da der erste Lehrer nur 80 Tlr. (wie bisher) abgeben kann, muß die Gemeinde einen Zuschuß von 50—60 Tlr. (zum Teil für die Miete der Wohnung) aufbringen. — Es wird eine Lehrerin angestellt. — Im April 1850 schreibt der Kirchen- und Schulvorstand an die Regierung: Seit sieben Jahren seien in Schwaney zwei Lehrer angestellt; vorher seien die Knaben von einem Lehrer, die Mädchen von einer Lehrerin unterrichtet worden; letztere hätte die Kinder zugleich in weiblichen Handarbeiten unterweisen sollen. Da die letzte Lehrerin diese Aufgabe nur mangelhaft erfüllt habe, habe die Gemeinde darauf angetragen, daß ein Lehrer die Mädchenschule übernehme. Jetzt unterbleibe der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ganz und gar, und daher bitte die Gemeinde, es möge die 2. Lehrerstelle wieder einer Lehrerin übertragen werden.

Der 1852 angestellte erste Lehrer Heilmann wird im folgenden Jahre versetzt, weil der Bischof Drepper sich darüber beklagt, daß er nicht die zum Orgelspielen erforderliche Qualifikation besitze. Ende Dezember 1853 teilt die Regierung Drepper mit, sie beabsichtige, die Stelle dem seitherigen Hülfslehrer in Wewelsburg, M. Stolte, zu verleihen, und fragt an, ob er geneigt sei, diesem das Küsteramt zu übertragen. Auf die zustimmende Antwort des Bischofs wird im Februar 1854 Stolte zum ersten Lehrer ernannt.[1])

19. Schweckhausen (Kr. Warburg.)[2]) Im August 1819 berichtet der Landrat v. Hiddessen an die Regierung:

In den beiden kleinen Gemeinden Schweckhausen und Willegassen besteht ein sehr schlechter Unterricht, so daß die Jugend kaum Gedrucktes lesen lernt, indem beide Lehrer, der am ersteren Orte ein

---

[1]) Über das damalige Verhältnis zwischen Staat und Kirche vergleiche Westf. Zeitschr. Bd. 70². S. 424.

[2]) Minden. Act. betr. die Schule in Schweckhausen. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Jm. Nr. 2.

Schneider, der am zweiten ein Schuster[1]), niemals den Normalunterricht besucht haben. Dem Pfarrer Scheifers zu Peckelsheim, wohin beide Gemeinden eingepfarrt sind, ist es gelungen, die eingesessenen zu einer bedeutenden Erhöhung des Schulgeldes (1¹/₃ Tlr. Schul- und Holzgeld) zu bestimmen, damit ein gemeinschaftlicher im Normalunterricht ausgebildeter Lehrer angenommen werden kann. Da in Schweckhausen 42, in Willegassen 20 Schulkinder vorhanden sind, so werden 82 Tlr. 16 Ggr. Schul- und Holzgeld einkommen. Ein Lokal will vorläufig der Ortsvorsteher von Schweckhausen hergeben.

Das Ministerium bewilligt die übliche Zulage von 10 Tlr. Angestellt wird als Lehrer J. Gockelen.

Die Gemeinden sträuben sich, dem Lehrer eine Wohnung zu beschaffen. 1822 schreibt die Regierung (Drüke) an den Gemeinderat von Schweckhausen:

Es hängt keineswegs von dem Belieben der beiden Gemeinden ab, ob sie einen eigenen Schullehrer halten wollen oder nicht. Vergebens berufen sie sich darauf, sie wären eigentlich auf die Schule in Peckelsheim angewiesen und sähen, falls ihre Anträge nicht genehmigt würden, sich genötigt, ihre Kinder wieder dorthin zu schicken. Ein Schulverband zwischen den beiden Gemeinden und Peckelsheim existiert nicht, und wenn er existierte, wäre es dringend notwendig, ihn sofort aufzuheben. . . Auf die Eingesessenen findet die allgemeine Verbindlichkeit Anwendung, wonach die Gemeinden gehalten sind, ihrem Schullehrer angemessenen Unterhalt und Wohnung zu zu gewähren. Wenn sie für jedes schulfähige Kind 1 Tlr. Schulgeld und 8 Ggr. Holzgeld bezahlen, so müssen sie nicht glauben, daß sie damit etwas Besonderes leisten; jene Sätze sind vielmehr ganz gewöhnlich und bestehen namentlich in sehr vielen Gemeinden des Fürstentums Paderborn.

Schweckhausen mietet nun ein neu erbautes Haus als Schulhaus. Dagegen protestiert Willegassen: von den 23 Eingesessenen dieser Gemeinde erklären sich 16 dafür, in Willegassen eine eigene Schule zu etablieren. Der Pfarrer Scheifers bemüht sich, die Leute von diesem törichten Plan abzubringen. Die Regierung erklärt sich gegen die Trennung der beiden Gemeinden und genehmigt den Mietskontrakt.

1827 beträgt das Einkommen:	Tlr.	Gr.	Pfg.
85 Schulkinder à 1 Tlr. (ohne Holzgeld . .	85	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
Aus der Gemeindekasse der beiden Gemeinden je 5 Tlr.	10	—	—
	105	—	—

[1]) „Die Kinder werden in der ohnehin kleinen und düstern Schusterstube unterrichtet." (Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl.

In demselben Jahre wird Gockelen nach Fölsen versetzt. An seine Stelle tritt — trotz des Protestes der Gemeinden Schweckhausen und Willegassen — der dortige Hülfslehrer Wittkop. Ueber seine Unfähigkeit erfolgen wiederholte Klagen und Beschwerden. Im Januar 1832 resigniert er und bittet um eine andere Beschäftigung, etwa als Kanzleibote in Paderborn. An dessen zweitnächsten Nachfolger richtet die Regierung 1852 folgendes Schreiben:

Als Sie wegen des durch Ihre Trunkfälligkeit gegebenen öffentlichen Aergernisses von der Schulstelle in Mastholte entfernt werden mußten, ist Ihnen 1836 die Schulstelle in Schweckhausen interimistisch übertragen und dabei eröffnet, daß dieses der letzte Versuch zu Ihrer Besserung sein sollte. Eine Besserung ist aber nicht eingetreten. In anbetracht Ihrer dürftigen Verhältnisse und Ihrer in mancher Beziehung genügenden Leistungen wollen wir Ihnen als allerletzten Versuch die Schulstelle zu Blankenau im Kreise Höxter interimistisch übertragen.

J. Billerbeck, Lehrer in Blankenau, wird nach Schweckhausen versetzt. Seine Leistungen sind nach dem Urteil des Schulinspektors Oebike befriedigend. 1854 schreibt er an den Amtmann u. a. folgendes:

Rechne ich die Steuern etc. von meiner baren Einnahme, so behalte ich 77 Tlr. 22 Gr. 1 Pfg. Es ist handgreiflich, daß der geringste Taglöhner nicht mit so kummervollen Sorgen weder aufstehen noch arbeiten noch sich zur Ruhe begeben braucht, wie ich. Mit einer karglichen Nahrung für 16 Pfg. muß ich täglich viermal — wegen der zu kleinen Schulstube — Schule halten. . .

Die Regierung drängt auf Erhöhung des Einkommens. Die beiden Gemeinden verbessern es 1856 durch Ueberweisung eines Grundstücks von 1 Morgen 90 Ruten.

20. Verne (Kr. Büren).[1]) a) Die drei Ortschaften Groß- und Klein-Verne und Enkhausen hatten eine gemeinschaftliche Knaben- und eine gemeinschaftliche Mädschenschule. 1804 zählte die erste 54 Kinder. Das Schulhaus war klein und baufällig. Nach einem Bericht des Landrats von 1807 wollte der Lehrer „wegen der Gefahr des Einsturzes" darin nicht länger unterrichten; 1810 meinten auch die Munizipalräte der drei Ortschaften, man könne die Kinder das Haus nicht mehr besuchen lassen, „ohne sie der größten Lebensgefahr auszusetzen".

[1]) Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 171—174. — Minden. Act. betr. den Schulhausbau in Verne. Abteil. XVII. Tit. IX. Seit. VIII. Lit. Hf. Nr. 2. — Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.

— Die Mädchenschule wurde 1804 von 59 Kindern besucht. Als Schulhaus diente der zur Kirche gehörige sog. Kirchenspeicher, „eine kleine, elende Hütte“.

1807 finden sich die Eingesessenen zum „Bau eines ordentlichen Schulhauses mit einer Wohnung“ bereit und erhält der Conducteur Gockel vom Landrat den Auftrag zur Anfertigung eines Kostenanschlags. Als dieser vorliegt, erklären die Munizipalräte 1809:

Sie wollten ein neues Schulgebäude für die Mädchen nebst einer Wohnung für die Lehrerin erbauen. Ein Schullokal für die Knaben einzurichten, seien sie, streng genommen, garnicht verpflichtet. Denn der Kaplan sei laut Fundationsurkunde zum Schulhalten verpflichtet, und die Gemeinden brauchten es gar nicht zu gestatten, daß ein anderer Lehrer diese Schule versehe, wie das leider schon seit geraumer Zeit geschehen sei; der Kaplan müsse also eigentlich auch das Lokal der Knabenschule stellen. Weil aber das Kaplaneigebäude ohnehin nicht geräumig sei, und das Gebäude (der sog. Kirchenspeicher), welches jetzt als Mädchenschule diene, der Kirche gehöre, so wollten sie in dem neuen Schulhause auch ein Schullokal für die Knaben einrichten. Als Platz sei am geeignetsten die jetzige Knabenschule.

Als der Präfekt Auskunft über die Verpflichtung des Kaplans zum Schulhalten verlangt, weist der Kanton-Maire Kellerhoff durch einen Auszug aus der Fundationsurkunde der Kaplanei vom 15. März 1673 nach, daß der Kaplan nicht zum Unterrichten der Knaben verpflichtet sei, daß es ihm vielmehr freistehe, ob er die Lehrerstelle verwalten wolle oder nicht. Nunmehr verfügt der Präfekt den Neubau der Knabenschule. Aber die Munizipalräte machen wiederum Schwierigkeiten: Es solle nicht nach dem vorliegenden Riß und Anschlag gebaut werden; sie wollten nach ihrem eigenen Gutdünken mit einem Baumeister das Erforderliche überlegen; die Kaplanei könne als Schulhaus für beide Schulen umgebaut, dem Kaplan der Kirchenspeicher als Wohnung angewiesen werden. Der Präfekt verlangt von ihnen, das Einverständnis des Kaplans und des Generalvikars „erweislich darzutun“. Beide versagen ihre Einwilligung, aber auf Verwenden des Kanton-Maires schenkt der Generalvikar den Gemeinden den Kirchenspeicher für den Neubau.

1811 überreichte der Ober-Ingenieur Ganzer einen Kostenanschlag in der Höhe von rund 1372 Tlr., der vom

Präfekten genehmigt wurde. Der Schulbau kam indes in den nächsten Jahren noch nicht zur Ausführung.

Im Januar 1818 berichtet der Landrat v. Hartmann an die Regierung:

Die Knabenschule sei 1810 wegen Baufälligkeit abgebrochen worden. Seitdem befinde sich das Schullokal für die Knaben in der Kaplanei und sei für den Lehrer eine Wohnstube in einem andern Hause gemietet. Die Schulstube für die Mädchen und die Wohnstube der Lehrerin seien noch in dem sog. Kirchenspeicher. Die für den Neubau erforderlichen Fonds seien schon unter der westfälischen Regierung in den Gemeinde-Etats von 1810, 1811 und 1812 ermittelt. Indes sei die Ausführung bei dem Drucke der damaligen Zeit unterblieben. Er lege den vom Bauinspekter Gockel angefertigten Riß nebst dem Kostenanschlag in der Höhe von 2371 Tlr. 11 Gr. 2 Pfg. zur Bestätigung vor. Ein Fonds von 1151 Tlr. 13 Gr. 1 Pfg. sei beim Ortserheber disponibel. 980 Tlr. 7 Gr. 8 Pfg. seien als Reste der damals ausgeschriebenen Hülfsteuer noch zu vereinnahmen.

Der Kostenanschlag wird in Minden revidiert und genehmigt.

b) An der Mädchenschule unterrichtet 1804 „eine alte Jungfer, die selbst wenig versteht".[1]) Die Lehrmethode ist „ärgster Schlendrian", das Lesen und Buchstabieren „sehr elendig". Von den 59 Mädchen schreiben 6 (beim Lehrer oder Pastor), rechnen 3 (beim Lehrer).

Im Dezember 1809 schreibt Himmelhaus an den Unterpräfekten:

Die Mädschenschule zu Verna ist bei allen bisherigen Bemühungen um Verbesserung des Schulwesens noch immer in ihrer Tiefe liegen geblieben, noch wirklich die schlechteste Schule im ganzen Distrikte Paderborn, und das hauptsächlich und einzig von Seite der dortigen Schullehrerin; denn a) diese, namens Klara Schlüter, 1781 angestellt, jetzt 66 Jahre alt, war immer eine zwar fromme aber zur Schullehrerin zu unerfahrene Person, die außer etwas Lesen nichts weiter versteht, das Gelesene den Kindern nicht zu erklären weiß und jetzt fast ganz blödsichtig ist. b) Daher blieben die übrigen Lehrgegenstände für die Schulmädchen daselbst, deren Zahl sich auf 50—60 beläuft, schon so lange und bis heute unbekannt. Sprache, Denkübung, Schreiben, Rechnen, Handarbeit usw. sind hier fremd, außer aller Uebung — kurz, es herrscht in dieser Schule der älteste, verwerflichste Schlendrian. c) Freilich mußte diesem Uebel längst abgeholfen werden, allein aller Ueberlegungen und Versuche ungeachtet blieb's hier bei dem erbärmlichen Alten, darum, weil die

[1]) „Weil hier keine Lehrerin leben kann, wird die Mädchenschule mit der Knabenschule zu vereinigen sein", bemerkt 1804 Himmelhaus.

Einkünfte (außer dem Schulgeld nur 5 Tlr.) zu gering und keine Personen vorfindlich waren, die sich dieser Arbeit bei nicht gebesserten Umständen zu unterziehen wagen wollten. Gegenwärtig glaubt die Kandidatin K. Zweiböhmer, diese Stelle übernehmen zu können. Diese war Schullehrerin in Erwitte, hat sich dieses Jahr im Normalunterricht geübt und sich approbieren lassen, ist im Stricken und Nähen sehr geschickt, was für Verna sehr vorteilhaft sein dürfte, da außer in Salzkotten diese weibliche Geschicklichkeit in der ganzen Gegend fehlt. Eine andere Kandidatin ist für Verna nicht vorrätig.

Der Unterpräfekt bittet den Präfekten dringend um provisorische Anstellung der Kandidatin. Der Präfekt ersucht zunächst um Mitteilung, auf welche Weise für die alte Lehrerin gesorgt und wie der neuen am besten ein ausreichendes Gehalt ausgeworfen werden könne.

Mit diesen beiden Fragen beschäftigen sich die Munizipalräte am 20. Januar 1810. Sie erklären:

Sie seien nicht imstande, für den ferneren Unterhalt der alten Lehrerin zu sorgen. Auch glaubten sie, dazu nicht verbunden zu sein, weil sie ihr den Dienst nicht genommen hätten. Es bleibe ihr nichts übrig, als sich an die Armenkasse zu wenden. Die neue Lehrerin könne als Gehalt nur das Schulgeld erhalten. Dieses habe bis jetzt 24 Mgr. betragen; es solle jetzt auf 1 Tlr. festgesetzt werden. Der Maire solle es heben und beitreiben; doch sollten die notorisch ganz armen Kinder frei sein. Nach Abzug der armen blieben 60 zahlpflichtige, die 60 Tlr. Schulgeld aufbrächten. Die sonstigen Emolumente betrügen 10 Tlr.

Der Kanton-Maire teilt diesen Beschluß dem Unterpräfekten mit, indem er bemerkt, seines Erachtens könne eine einzelne Person von 70 Tlr. in einem Orte wie Verne ordentlich leben. Es folgen weitere fruchtlose Verhandlungen; inzwischen übernimmt bereits die neue Lehrerin den Unterricht.

Am 8. Juni 1810 verfügt der Präfekt: Da man sich zur Versorgung der alten Lehrerin nicht verstehen wolle, so sei diese wieder in ihre Amtsverrichtung einzusetzen und ihr das gebührende Gehalt auszuzahlen.

Am 17. Juli 1810 berichtet der Unterpräfekt: Der Normallehrer und der Kanton-Maire remonstrierten gegen die Wiedereinsetzung. Er habe daher wegen der Versorgung der alten Lehrerin ein gütliches Arrangement getroffen. Sie verlange lebenslänglich für Unterhalt und Hausmiete jährlich 20 Tlr. Falls ihr dieses Geld zugesichert werde,

wolle sie sofort das Schulgebäude, den Kirchenspeicher, räumen. Die 20 Tlr. würden zusammengebracht, indem die neue Lehrerin von ihrem Einkommen 12 Tlr. abgebe, der Pfarrer aus Kirchenmitteln 7 Tlr. beisteure und der Normallehrer 1 Tlr. zulege.

Nunmehr berichtet der Präfekt an den Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts, und dieser ernennt im August 1810 die Kandidatin Zweiböhmer zur Mädchenschullehrerin in Verne.

III.

Aus dem Elternhause des Paderborner Fürstbischofs Dietrich Adolf von der Recke

Von Dr. Friedrich von Klocke.

Am 13. September 1650 war der Paderborner Bischof Ferdinand Herzog von Bayern gestorben. Er hatte länger denn ein Menschenalter die Paderborner Diözese verwaltet; er war auch zu gleicher Zeit Bischof von Münster, Bischof von Lüttich, Administrator des Bistums Hildesheim und vor allem Erzbischof von Köln gewesen. Der dreißigjährige Krieg hatte zu Ferdinands Regierungszeiten seine schrecklichen Verheerungen durch die deutschen Lande getragen und nicht zum wenigsten den Nordwesten Deutschlands verwüstet. Oft mag der Bevölkerung des Paderborner- wie des Münsterlandes bei jenen Heimsuchungen bitter zur Bewußheit gekommen sein, daß ihr Landesherr und Bischof, weil er in der Ferne weilte, seinen Einfluß zur Linderung ihrer Leiden nicht in vollem Maße einsetzen konnte. Und es ist verständlich, daß bei den nun im Herbste 1650 notwendig werdenden Neuwahlen in Münster wie in Paderborn Westfalen auf die Fürstbischofsstühle erkoren wurden, die mit erprobter Tüchtigkeit Gewähr boten, bei voraussichtlich dauerndem Aufenthalte in ihren Diözesen die Nachwirkungen des großen Krieges für ihre Landeskinder in persönlichem Bemühen allmählich zu beheben. Anfang November 1650 wählte das Paderborner Domkapitel seinen Dompropst Dietrich Adolf von der Recke zum Fürstbischof von Paderborn. Der neue Landesherr konnte wahrlich als bewährte Kraft gelten[1]). Am 18. Juni

[1]) Die ausführlichste Arbeit über Bischof Dietrich Adolf ist die von M. Gorges, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Hochstiftes Paderborn im 17. Jahrhundert unter Dietrich Adolf von der Reck, in der Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde (Westfalens), Bd. 50 (Münster 1892), Abt. II S. 1—114, die auch für das folgende benutzt wurde.

1601 als ältester Sohn des märkischen Drosten und späteren kurkölnischen Geheimen Rates Dietrich von der Recke zu Kurl auf dem väterlichen Schlosse Kurl zwischen Kamen und Dortmund geboren[1]), hatte er im Elternhause und dann im Jesuitenkollegium zu Fulda eine treffliche Erziehung genossen und an der Universität Mainz zum Dr. jur. utr. promoviert. Aus frommer Umgebung kommend war er, wenngleich sich ihm als Ältestem unter seinen Geschwistern die Nachfolge in stattlichem Besitze bot, frühzeitig in das Paderborner Domkapitel[2]) eingetreten, wo er schon in jungen Jahren, im 3. Jahrzehnt seines Lebens, die Dignität des Dechanten erhielt[3]) und am 31. März 1643 durch einstimmige Wahl zum Propst an die Spitze des Kapitels gelangte. Glaubenseifer und politische Geschicklichkeit bewies er freilich auch in gleichem Maße, letztere besonders als Vertreter des Fürstbistums Paderborn bei den Westfälischen Friedensverhandlungen zu Münster. So wurde er 1650 der gegebene Nachfolger des Herzogs Ferdinand von Bayern für Paderborn[4]). Am 3. November 1650 vom Domkapitel zum Bischof gewählt, am 8. Mai 1651 von Innozenz X. im päpstlichen Konsistorium präkonisiert, am 1. Oktober 1651 durch den Osnabrücker Fürstbischof Franz Wilhelm Graf von Wartenberg in Paderborn konsekriert und inthronisiert, hat er ein Jahrzehnt segensreicher Arbeit für seine Paderborner Diözese geleistet. „Ebenso fromm als welterfahren, waltete er mit rastlosem Eifer und großer Klugheit seines Amtes“[5]). „Pflichtbewußt, rastlos tätig und klug hat er die Schäden des schrecklichen Krieges, die nicht nur in den Verwüstungen des Landes, sondern noch mehr in der Zerrüttung aller

---

[1]) Die richtigere Namensform lautet Recke, nicht Reck.

[2]) Uebrigens war Dietrich Adolf von der Recke auch Domherr zu Münster, schon seit 1619; vgl. M. Geisberg, Die Mitglieder des Münsterischen Domkapitels 1553—1811, im Westfälischen Familien-Archiv, Nr. 4 (Münster 1924), S. 58.

[3]) In den Urkunden des Frhrl. von Böselagerschen Archives zu Höllinghofen, Abt. Kurl, erscheint er bereits am 12. VIII. 1627 als Paderborner Domdechant.

[4]) In Münster wurde als Ferdinands Nachfolger am 4. Nov. 1650 Christoph Bernhard von Galen zum Fürstbischof gewählt.

[5]) K. Mertens, Die Bildnisse der Fürsten und Bischöfe von Paderborn von 1498—1891 (Paderborn 1892), S. 19.

Ordnung und Zucht bestanden, nach Kräften zu heilen versucht"[1]). Insbesondere bemühte er sich auch um die Befestigung des katholischen Glaubens und schuf dazu neue Ordensniederlassungen in seinem Lande[2]). Seit Spätherbst des Jahres 1660 schwer krank, starb Bischof Dietrich Adolf am 30. Januar 1661 in seiner Residenz Neuhaus; am 6. Februar 1661 wurde er im Chor des Paderborner Domes zur letzten Ruhe gebettet.

Der Geist nun, der diesen verdienten westfälischen Bischof und Landesherrn beseelte und sein Wirken leitete, ist in bedeutendem Maße ein Erbteil seines Elternhauses gewesen. Deshalb gebührt es sich wohl, in der Paderborner Abteilung der Westfälischen Zeitschrift von dem Geiste des Elternhauses dieses Paderborner Fürstbischofs Kunde zu geben. Ermöglicht wird das durch eine umfängliche Aufzeichnung des Vaters des Bischofs, des Erbherrn auf Kurl Dietrich von der Recke. Das Stück, von der Hand Dietrich von der Reckes selbst geschrieben[3]), befindet sich heute im Freiherrlich von Böselagerschen Archive zu Schloß Höllinghofen, Kr. Arnsberg. In diesem Archive beruhen umfängliche Archivalienmassen aus dem Besitze verschiedener Linien des Geschlechtes von der Recke. Denn durch Erbeinsetzung von 1768 wurden die Freiherrn von Böselager auf Höllinghofen und Nehlen Besitznachfolger der Freiherrn von der Recke zu Heessen und der Freiherrn von der Recke zu Kurl, von denen sie in weiblicher Linie abstammten[4]). Das hier in Rede stehende Schriftstück des Erbherrn Dietrich von der Recke zu Kurl fand sich aber nicht im

---

[1]) Geschichtliche Einleitung zum Real-Schematismus der Diözese Paderborn, hrsg. vom Bischöfl. Generalvikariat, Paderborn 1913, S. 86*.

[2]) Vgl. Gorges a. a. O., S. 69ff; W. Richter, Die Gründung des Franziskanerklosters in Paderborn, in Studien und Quellen zur Paderborner Geschichte, I (Paderborn 1893), S. 1—46.

[3]) Wie sich aus Vergleichung mit anderen Stücken im Höllinghofer Archiv, Abt. Kurl, ergibt, z. B. aus einem von Dietrich geschriebenen und unterschriebenen Kontrakt zwischen ihm und dem Dortmunder Maurermeister Gerlinghaus vom 5. II. 1606.

[4]) Die Erbtochter der Recke zu Kurl, Klara Margarete Eugenie, eine Nichte des Fürstbischofs, heiratete 1662 Bernd Dietrich von der Recke zu Heessen. Deren jüngste Tochter Johanna Rosine vermählte sich 17(3 mit Jobst Wolfgang von Böselager zu Nehlen und Kanarienhausen.

Archivteil Kurl, sondern im Archivteil Rehlen des Böselagerschen Archives. Es hat auch früher, wie alte Repertorblätter erweisen, nicht dauernd dem Archiv von Kurl angehört, ist vielmehr offenbar seines besonderen Gehaltes wegen bei den persönlicheren Familienstücken aufbewahrt und frühzeitig als wertvolles Reckesches Erbteil zu den Papieren der bis hoch ins 18. Jahrhundert noch in Rehlen geführten Freiherrlich von Böselagerschen Hauptverwaltung gekommen.

Der Verfasser des Schriftstückes ist eine der bedeutenden Persönlichkeiten aus der gegen Mitte 16. Jahrhunderts neu gebildeten Linie Kurl des großen Geschlechtes von der Recke[1]. Der märkische Drost und Rat Dietrich „der Reiche" von der Recke zu Reck und Heiden war am 31. Januar 1532 durch Kauf in den Besitz des bis dahin dem Herzog Johann von Kleve-Mark gehörigen Hauses Kurl gelangt[2], das er 1538 bei seinem Tode seinen jüngeren Söhnen hinterließ[3]. Sein 5. Sohn Jobst von der Recke, später märkischer Drost zu Lünen, hatte dann am 27. August 1557 in einer Erbteilung Kurl bekommen[4] und bald darauf geheiratet, jedenfalls am 3. September 1557 den Ehevertrag mit Elisabeth von Plettenberg aus dem Hause Schwarzenberg geschlossen[4]. Aus dieser ersten Ehe Jobsts kam aber nur eine Tochter Adelheid zu Jahren; Stammhalter gingen erst aus seiner zweiten, durch Ehevertrag vom 26. Februar 1572 beurkundeten[4]) Ehe mit Maria Ketteler aus dem Hause Assen-Syten hervor. Es waren die Söhne Dietrich und Jobst, die sich noch in der Minderjährigkeit befanden, als ihr Vater am 8. März 1591 starb[5] und 1592 auch ihre Mutter verschied[6]. Erst gegen Ende des Jahrhunderts

[1]) Vgl. dazu die „Geschichte der Herren von der Recke", hrsg. von E. Graf von der Recke-Volmerstein und O. Baron von der Recke (Breslau 1878), S. 224 ff. und 346.

[2]) Urkunde im Frhrl. von Böselagerschen Archiv zu Höllinghofen, Abt. Kurl.

[3]) Vgl. Reckesche Familiengeschichte, S. 224, 346.

[4]) Urk. im Frhrl. von Böselagerschen Archiv zu Höllinghofen, Abt. Kurl.

[5]) Reckesche Familiengeschichte, S. 437.

[6]) Vgl. die Aufzeichnungen Dietrichs von der Recke unten S. 148; die Angabe der Reckeschen Familiengeschichte S. 348, die vorher

wurden die Brüder großjährig; jedenfalls waren sie es am 16. Juni 1598, als Jobst die schon am 30. Oktober 1597 getroffenen Erbteilung, wonach Dietrich als der älteste Bruder im Besitz von Kurl folgte, neu beurkunden ließ[1]). Dieser Dietrich von der Recke, Herr auf Kurl seit 1597, ist der Vater des Paderborner Fürstbischofs aus dem Stamme Recke und der Verfasser der folgenden Aufzeichnungen. Um seine in diesen Aufzeichnungen erwähnten Geschwister[2]) wenigstens kurz zu streifen: Jobst erhielt das von Kettelerscher Seite den Recke zugefallene Gut Brüggen und begründete daselbst einen besonderen Zweig der Recke. Die ältere Halbschwester Adelheid war damals längst mit Balthasar von Schwansbell zu Aden (Ehevertrag vom 15. März 1581) verheiratet; von den rechten Schwestern der Brüder wurde die älteste, Maria, die Frau des Hermann von Merveldt auf Westerwinkel (Ehevertrag vom 24. August 1594); die jüngere, Margarete, vermählte sich mit Gumprecht von Kalle zu Dael (Ehevertrag vom 9. Dezember 1608)[3]).

Unser Dietrich von der Recke zu Kurl hatte, vielleicht unter Förderung durch seinen bedeutenden Oheim Revelung von der Recke, Landkomtur der Ballei Westfalen des Deutschritterordens und kurkölnischen Geheimen Rat[4]), eine gute Ausbildung erhalten, in Köln studiert, dann eine Bildungsreise, die sog. Kavalierstour, nach Italien unternommen und war darauf in den Hofdienst des Kurfürsten von Köln, Ernst Herzogs von Bayern, eingetreten[5]). In der Folgezeit wurde er wie sein Vater und Großvater märkischer Drost, für den Amtsbereich Bochum, betätigte sich aber auch in anderer Herren Dienste, war kurkölnischer, kurmainzischer und pfalzneuburgischer Geheimer Rat[6]). Im Jahre 1600 vermählte er sich mit

---

auch Fahne, Geschichte der Herren von Hövel I, 2, Stammtafel Recke, brachte, der Tod sei 1623 erfolgt, ist irrig.

[1]) Urk. im Frhrl. von Böselagerschen Archiv zu Höllinghofen, Abt. Kurl.

[2]) Vgl. Reckesche Familiengeschichte, S. 348 und 366.

[3]) Alle drei Originale im Frhrl. von Böselagerschen Archiv zu Höllinghofen, Abt. Kurl.

[4]) Reckesche Familiengeschichte, S. 229ff. und S. 349.

[5]) Vgl. Dietrichs eigene Aufzeichnungen, unten S. 148.

[6]) Reckesche Familiengeschichte, S. 348ff.

einer adligen Dame vom Niederrhein, Margarete Wolff-Metternich, Tochter des damals schon verstorbenen Heinrich Wolff-Metternich auf Friesheim bei Euskirchen und seiner ebenfalls verstorbenen Gattin Anna von Troisdorf zu Heltorf[1]). Der Ehevertrag wurde am 18. Februar 1600 geschlossen[2]); der Einzug der jungen Frau in Kurl fand am 30. Juli 1600 statt[3]). Durch diese Heirat erhielt Dietrich u. a. Güter zu Troisdorf, Titz, Jackerath, Wadt im Rheinland. Die Ehe gestaltete sich offenbar sehr glücklich; und durch den Tod seiner frommen Frau am 29. Januar 1607 tief erschüttert, hat Dietrich noch im Jahre 1607 seine Familien-Aufzeichnungen verfaßt.

Diese Aufzeichnungen Dietrich von den Reckes stellen eine Vereinigung dar von Lebensbericht, von Glaubens- und Weltanschauungsäußerungen mit Mahnungen an die Nachkommen, von Darlegungen über Verwandschafts- und Vermögensangelegenheiten sowie gelegentlichen letzten Willensmeinungen. Die Aufzeichnungen sind in teilweise nur schwer entzifferbaren Schriftzügen auf eine Lage von 6 Papierbogen gemacht; sämtliche 24 Seiten sind bis zum Letzten beschrieben. Das allgemeiner Wertvolle dieser Aufzeichnungen, das den Geist des Elternhauses des Paderborner Fürstbischofs Dietrich Adolf von der Recke kennzeichnet, wird im folgenden wortgetreu wiedergegeben. Das Individuelle der Schreibart ist weitgehendst beibehalten; und die Buchstaben u bzw. v und i bzw. j sind jeweils nach ihrem vokalischen oder konsonantischen Lautwert gegeben und Großbuchstaben sowie Interpunktionen nach moderner Weise gesetzt.

Dietrich von der Recke zu Kurl:
Pro filiis et filia mea.

„Demnach dher Allmechtiger mich ihn disem 1607. Jhaer mitt Abganck meins erlichn gottsfruichtigen frommen Weibs swerlich heimgesucht, dabey gleichwoll ihn vile Whege seyne Barmherzicheidt erzeigett und mich zhu ernstlicher Beßerungh meins Lebens und seyner

---

1) Reckesche Familiengeschichte, S. 351.

2) Notiz im Frhrl. von Böselagerschen Archiv zu Höllinghofen, Abt. Kurl, nach Abschrift von dem anscheinend im Rheinland gebliebenen Original.

3) Siehe vorhergehende Seite Anmerkung 5.

gottlicher Fruicht wunderbarlich ermanett, und ich also ihn stetigem Seuiffzen und herzlichn Smerzen meyne Zeidt verfleißen muiß und daß Endt und Stundt, dhey mihr dher Her salichlich verleynen woll, gantz ungewiß, unsere leiben Kinder aber noch gantz unmundich und klein, im Fall dan dher Her mitt Gnaden und Barmherzicheidt seynen vatterlichn Willen mitt mihr schaffen wurdt, ehe und bevhorn dey Kinder ihn Gottsfruichten ahnwaxen wurten, alß hab mihr vhorgenhomen, heyselpts deyselb irer Eltern zhu errinnheren, auich irer Persone und Verlaßenschafft halber meyne Meynungh zhu offenbarn.

„Und anfencklich demnegst mein Vatter salich ihm Jhaer [1591][1]) Toides verfaren und ihm folgenden [1592.][2]) Jhaer mein Muitter salich auich verstorben und mich ihn —[3]) Jhaer meins Alterß verlaißen, darneben mein Swester Maria, izige Wittib von Merfeldt, und Margareta, Canonissa zhu Rellinckhausen, und meynen Broder Jobst, darneben unsere halbe Swester dey Swansbelsche zhu Aden, sho meyner Moder salich und unß folgenz viell Unruere mitt Unfuigen gemacht, dey Erbguither mitt vilen aere alieno und Beiwernuiß belaißtet, vermoge dhen Rechnungh-Registere und Designation, sho ich von unseren Vhormundern und Vergleichungh mitt meynen Broder endtfangen, sho bin ich noch Absterben wey vermeldet noch zhu Coln in studiis verpleiben, folgenz noch Italien verreiset, darnoch mich bey unsern gnedigen Furſten und Hern zhum Hoiffdeinst begiben und mein Leben biß darzhu sorgloiß ohn geburenden Fruichten Gottes ihn Sunden wider Gott und meynen Negsten zhugebraicht, welchs mihr izo von Grundt meins Herzen leidt.

„Und[4]) ob mihr woll wey eynem jungen unbekendtlichn Menschn sho diß sho daß ihm Hauipt gewesen, sho hatt mihr doch Gott dher Allmechtiger ohn all mein Verdeinst auiß lauter Gnaden zhum Heill meyner Salicheidt und zeidtlichm Gedien und Erhaltungh meyner elterlichn Verlaßenschafft durgh Raidt und Bewilligungh aller meyner Freunde und sunderlicher Anreigungh und Befurderungh dher alten Mhoenen von Winkelhausen und irer Kinder ahn mein gottsalige getreue leibe Hauißfrawe geholfen, dewelche mihr ihm Jhaer 1600, 30. Julii zhu Churll gebracht. Hatte sunst, weiln ihr gottsalige Elltern auich zeidtlich verstorben, dey meiste Zeidt ireß kurtzen Lebenß binnen Coln zhu S. Marien in Capitoleo bey Junffer Holdthausen und auich bey ihrer Mhoenen dher von Hanxleden und zhu Calkum erlich, gottsfruichtlich und ohn einige bose Nachrede zhugebracht, dafuir unß allen gebuirt Gott zhu loben. Und hatt unß dher Allmechtiger

---

[1]) Im Original freigelassene Stelle; die Jahreszahl ergänzt nach der Reckeschen Familiengeschichte, S. 347.

[2]) Im Original freigelassene Stelle; die Jahreszahl ergänzt aus dem Zusammenhang.

[3]) Im Original freigelassene Stelle; leider nicht zu ergänzen.

[4]) Beginn der 2. Seite des Originals.

gestracks ihm Jhaer 1601 den achtzhenden Junii —[1]601, 18. Junii die Lune intra secundam et tertiam matutinam[1]) — mitt Dirick Adolff gnedichlich begabett, wewoll solchs ghair smerzlich, lanckwiligh und [mit] großer Gefair deß Lebenß abgangen. Darnoch ihm Jaer 1602 den 23. Augusti — [1]602, 23. Augusti Veneris die decima hora ante meridiem[1]) — ist auich geborn Wuelff Hinderich, auich mitt großer Smerzen, wenwoll nicht sho lanckwirigen. Und ihn dem Jhaer 1603 den 17. Augusti — [1]603, 17. Augusti dominica die circa septimam matutinam[1]) — ist Joestgen geborn und gestracks ellendich voller weißer Bladern belauiffen, daß ehr ahn Augen und ganzem Leibe kein Fell behalten. Darzhu noch ergstgemelter unser Shoen Wulff Hinderich auiff den Donnerstagh den 21. Augusti durgh eynen swheren harten Toidt von disem Jamertaill ihn dey ewige Salicheidt gefurderit, daruber ich mich woll ettwaß hartt bedruibt unverstendich. Sho hatt doch dey Moder daß Corper, shobaldt eß auiff der Cammer verscheiden, vhor ihr Bett laißen bringen und, vuller Smerzen wegen der Gebuirt, Gott gedancket, dher vhon irem Fleiß und Bloidt eynen wharen Engell erschaffen und zhu sich genhomen, und mich whemodich meyneß Traurenß gestraffet, vermeldende, daß ich nicht wiste, wey woll dem Kinde geschein und wey vill Ellende und Trubsall solchs uberbracht und verbeygangen. Darnach ihm Jaer [1]604 ist unser Shoen Hinrich dey Nacht umb 12 Uhrn von Dinstagh den 26. Octobris und Gudenstagh den 27. — [1]604, media nocte inter diem Martis et Mercurii, erant 26. et 27. Octobris[1]) — junck geworden, ihn meynem Abwesen, auch mitt groißen unmeßligen Smerzen. Und ihm Jhaer 1605 den Satersdagh, whar dher 17. Decembris, den Morgen umb zwhey Uhren, ist Anna Maria unser Dochter junck geworden, auich ihn meynem Abwesen, mitt großesten Smerzen und Gefair deß Lebenß. Folgendz[2]) ihm Jhaer 1607 auiff Donnerstagh den Abendt umb 10 Uhirn, whair dher 25. Januarii, ist unser Shoen Joan Wilhelm geborn mitt eiliger und ungewondtlichen Scherken der Moder und groißem Smerzen. Und weiln sich eß beswerlich mitt dher Nachgebuirtt biß auiff den Sambstagh dey Vormittnacht umb 2 Uhrn verzogen mitt großestem Wehe und Smerzen, doech endtlicher Auißmattungh der Moder und meyner herzlichn Bedruibnuiß, haben wihr bey Gott und medicis et obstetricibus moglichen Raidt gesuicht. Und hatt dher Her dey Moder domalß noch erleidiget und zhu zimlichn Krefften, Beyseins viler adelicher Nachbauirn und Verwantinnen, nach irer Gelengheidt gebracht, also daß alle Anwesende mitt mihr Gott vhor seyne Barmherzichkeidt gedanckett. Und alß ich auiß irem Bevellich dey Nacht den Prior

[1]) Die lateinischen Wendungen sind im Original an den Rand gesetzt. — Alle Daten der Aufzeichnungen sind übrigens neuer Stil!

[2]) Beginn der 3. Seite des Originals.

S. Dominici auiß Dordtmundt bestellet, hatt derselb Saterßdagh den Morgen divina sacrificii messae peragirt und unß beiden communionem sacri corporis Domini gegiben, welchs dey getrue Moder mitt solchem Ernst, Eifer, Begern und Andacht endtfangen, daß eß eynem hette verwundern mhuigen.

„Und schickten sich also alle Saichn zhu guither Beßerungh. Den Nachmittagh uberkam ihr Liebden ein restlicher und starker Slauff biß auiff den Abendt, und hatte dey Nacht auich zimliche Raist. Den Sontagh[1]) whar eß auich noch Gelegenheidt guidt. Alß wihr nhun ihn solcher Sicherheidt und Hoiffnungh lebten, uberkumpt ihr den Sontagh den Nachmittagh ein groißer unauißsprechluer Smerz, Sneiden und Steiche deß Leibß. Und ob sey woll von unglaublicher Geduldt und ghair kein Klagen machte, sho hatt sey doch dher Smerzen Meldungh gethain, darauiff alsfoerdt nach den Benachbauirn gesandt, folgenz nha der Frawe von Aldenbokum, und alle mogliche minsliche Mittell gesuicht. Aber dey Smerzen haben sich jhe lenger jhe mher gehauiffet, also daß ihr auich bedauicht und villicht sein konte, daß ihr Liebden recht brennendt Fuir ihn irem Leibe befunden, also daß ich ganz vhon Smerzen erstorben und erstairet whair. Endtlich dey Nacht sich allein mitt Gott bekummert, ohn enigh Klagen oder Karmen wey ein Lähm dey Smerzen geduldig gedragen, villmalß gesprochen: Ach Her, ich will sho ghern sterben, handele mitt mihr nach Deynem Willen und Barmherzicheidt, ach Her, laiß Deyne Deynerin ihm Fridden faren, und viler andern troistlichn heilsamen Worten. Mihr auich noch dem Prior widder zhu senden bevollen, ihrem Leib noch caholischem Gebrauich zhu begraben. und im Fall sey mich oder jemandz erzornet, solchs ihr zhu vergiben, gebetten. Welchs[2]) ich alsfordt bestaldt und geandtwortet, daß ichs alles getrulich auißrichten wolle. Daß Vergibenß hette ich mher Ursaich zu bitten, wey ich auich umb Gotts willen gethain, dan ihr Liebden hette neymalß ettwaß gedacht, vill weniger gethain widder meynen Willen. Und vermerkte woll, daß dher Allmechtiger daß Seynige woldt widderforderen. Sho habe ich dich, mein getrueß Weib, alß eyne groiße und kostbarliche Gabe vhon dher Handt deß Hern unverschuldt endtfangen, dafuir ich nicht genochsamb dem Hern werde gedancket haben und mich der edler Gaben mißbrauicht. Sho will ich Dich widder ihn dey Hende deß Hern offern und seynen heiligen Wunden heillwertich zhu machn ubergiben und willichlich renuntiirn, allein, daß Dich dher Her Deyner ellender, smerzlicher und peinlicher Taghe Erquickungh giben woll und mihr Gnaidt, mein Leben ihn warer Rhew meyner Sunde zhu volbringen, verleynen; und daß ich dey Trew und Leib unsern kleynen unmundigen Kindern erweisen moicht, dey mihr von Dihr sho fridt-

[1]) 28. Januar 1607.
[2]) Beginn der 4. Seite des Originals.

lich und trewlich bewisen ist. Moicht auich ghern haben, daß sey Gott vhor mich und dey Kinder bitten woldt, daß wihr auich ein verduldich cristlich Endt haben moichten. Warauiff geandtwortett, daß wolte sey thuin, wihr sollen aber auich darnha leben und Gott bitten, sho worde eß uuß Gott auich giben. Weiln ich aber allein den Kindern nicht thuin konne, waß denen notich sein wurte, und vhon ires Vatterß Freunden neymanz loißkrigen kome, soldt ich mich bearbeyden umb dey Nicht Lysbeth von Winkelhausen, dher sey dey Kinder zuvertrauet, ihn Hoffnungh, dey wurde dey Kinder negst Gott nicht verlaißen. Whan dey aber auich ableibich wurte oder sich deßen abzhuwarten beswerte, alsdan dhe Mhoen Margrett von Capellen darzhu zhu erbitten und dispensationem zhu erhalten. Welchs ich gleichfalß zhu thuin auiff mich genhomen, mitt Boghern, sey moicht bestendichlich mitt dem Hern unter dem Creuitz und Leiden sthain plaiben. Warauiff sey Ja geandtwortett und bogertt, dey versiculos S. Bernardi, dheren sey alle Abendts ihm Bett gewonnet waß andechtichlich zhu betten, ihr vorzhulesen; welchs geschein. Darnoch besorget, dey Smerzen und Lenge der Zeidt moichten dey Geduldt uberwinden, also auiß irem[1]) Strebbauich, sho vhon dem Ulenbergio gemacht, da ihn sey bey aller irer Gesundtheidt und unser Beywonungh großen und stetten Luist hatte zhulesen, daß Capittell vhon dher Verduldt bevollen zhu lesen. Damitt gantz friddigh und still gewesen und auiff mein Ansprechn sich willich ihn alle Geduldt zhu gegiben geandtwortett. Und alß ich sey dher folgenden Freuide und Glorie errinnertt, dey bey dem Zeidtlichn nicht zhu vergleichen, hatt sey geandtwortett, daß wher ihr Hoffnungh, dan dher barmherziger Gott wurde deß nicht nemmen, daß ehr hey und auich ihn jener Weldt straiffen soldte. Und hatt also ihn unbescreiblicher und wunderbarlicher Verduldt und Andacht dey Zeidt folgenz zhugebracht, biß dher Prior ankommen. Alß hab ich alle Dingh darnach gerichtett, daß sacrum widder auiff dem Kammer vhor irem Bette moicht gehalten werden. Hatt sey mitt großem Verlangen und Eifer darnoch gewartett und ihr Beicht gedain und sich nochmalß mitt dem Leibe deß Hern speisen zhu laißen endtsloßen. Und alß ich noch gehaltener Beicht sey frundtlich und herzlich gebetten, sey moicht doch irem Beichtsvatter alle Beswernuißen ires Herzens und Gemuides endtdeucken, — dabey wher unserß leidigen Fyandts Gebrauich, allerley Beswernuiß und Tzweiffell ahn unserm Lesten ihn unser Gewißen einzhudringen —, damitt sey doch nicht dher Kronen der Salicheidt moicht berauibt werden. Ich woldt durgh dey Huilff Gotts herzlich ghern iren Willen volbringen und biß darahn sey alles dem Prior offenbairt, von den Cammern abweichen. Sho hatt sey mich doch gestracks mitt starker Stimme widdergefurdertt und gesaicht, ich soldt

[1]) Beginn der 5. Seite des Originals.

pleiben und moicht alles woll mitt anhoren. Und noch geringem Bedencken hatt sey mitt innerlichn Seuffzen gesprochen: Ach, ich hab meyne Firmungh versluipt. Und alß sey vhon dem Prior und mihr gefragett, ob sey ferner auich ettwaß hette, hatt sey Nein geandtwortett. Warauiff dher Prior ihr versichertt, daß Gott solchs nicht werdt ihr zhur Sunde rechnen, weiln eß nicht sacramentum necessitatis wher und durgh Verachtungh vhon ihr nicht unterlaißen. Deßen woll ehr und ich unsere Salicheidt dafuir versezen; soll also den Viandt getroist abweisen und bei Cristo festiglich halten. Und hab Gott dem Hern gedancket, daß dher Selenmorder und fleisiger Auiffmercker unsers Lebenß und Wandelß ahn dem erlichen frommen Herzen anderß nicht hatt finden konnen.

„Und[1]) hatt folgenz mitt groißer Andaicht und gefaldeden Henden daß Annpt dher heilligen Meß gehortt und alß dey Communion gescheín, hatt sey mihr gewenckett und gesacht, sey befunde sich allnoch wey den ganzen Morgen ghar breckhafftich nha dem Oley, sho dey Frawe von Aldenbokum hirgesandt, wehr allso ihn groißen Sorgen, sey moicht ein Unwerdicheidt beghain ahn dem Leib deß Hern, und wuiste nicht, wey sey eß machete. Warauiff ich geandtwortett, dher Her shage daß Herze und den Willen ahn, ohn daß sey auich vhor 2 Tagen sich mitt Gott vereiniget. Und hatt dher Prior gesaicht, mhen konte den Leib deß Hern ihm Kelch behalten biß auiff den Nachmittagh und irem Bogirn alsdan noch genoich thuin. Damit sey friddigh und alsbaldt noch geendichtem sacro extremam unctionem mitt groißem Eifer und Andacht endtfangen und keynes Smerzenß mher gewagen. Immittelst ist dey Fraue von Aldenbockum selpts ankommen und vilerley Medicamenta mitgebracht. Und shobaldt ich ihr solchs angegiben, hatt sey gesuichtet und geandtwurtett: Ich woldt, daß doch dey guithe Frawe nhun where zhu Hauiß gepleiben, dan dher Her wirtt eß guidt machen, aber auiff eynen beßeren Wegh. Nicht deweniger hatt sey daß Hauipt folgenz nach ihr gewandt und dey Handt gebotten, aber sunst wenig Spraich, allein Andtwurdt auiff ihre Fragen gegiben. Und alß dey Frawe von Aldenbokum underschedtlich mihr ein klein Pulvergen ihn eynen Leffell gedain, ihr ihnzhugiben, hatt sey sich geweigertt und gesacht: Heldt, quellet mihr doch mein Leib nicht mher, dher Her ist nhu nhae, dher wirtt baldt helfen. Warauiff ich sey gebetten, sey soldt eß nicht meynen, daß ichs auiff Boseste dethe, sunder ihn Hoiffnungh, dher Allmechtiger moichte sich meyner erbarmen und sey mihr durgh Mittell der Medicin erhalten und bey dem Leben laißen; wolte sey auich nhunmher mitt keyner Medicin beswеren, sunder dem getruen Gott mitt Herzen und Mundt bevellen, ihr auich nicht misgunnen dey Glorie irer Erlosungh und Widergeltungh. Sey soldt unser auich bey dem

[1]) Beginn der 6. Seite des Originals.

Hern ihn der Freuide gedencken, darauiff sey Iha geandtwordt, wey gleichvalß auiff alle Fragen deß Priorß ireß Glaubenß und Vertrauenß ahn Cristum iren Erloser und Salichmacher. Und alß dehr Prior und andere ihr abermalß gefraget, ob ich nicht soldt vhon ihr ghain, dan ich wurde ihrem Herzen beswerlich sein, hatt[1]) sey alsbaldt geandtwordt mitt starken Wortern: Nein, last ihn bey mihr pleiben, hey ist mihr nicht beswerlich; und mich angesein und ihr Handt gereichet. Inmittelß dher Prior als Audechtige Gebett und Spruich steidts auiß irem Boich gedachten Ulenbergii verlesen, hatt mich endtlich dher Smerz ubernhomen, daß ich vhon der Cammer auiff eyne ander gelauiffen, Gott treulich gebetten umb gnedige Erlosungh dher Smerzen nach seynem gottlichen Willen zhur Gesundtheidt oder ewigen Salicheidt, und mich gestracks widder nach der Kammer begiben zhu irem Bette. Und hatt sey kurz bevhorn vhon irer Stadt deß Bettes, da sey haerinn gehortt, ihn meyn Platz bogert zhu sein und ihr verzerten, verdorten Aerme umb meynen Halß geslagen und den Corper mitt Tuichern nochbringen laißen und nhun gesacht: Ich hab unter meynem Rugge ettwaß, da ligge ich ungemechlich, daß macht mihr zhu rechte. Welchs ich bestes Fleises gedain und folgenz gesaicht: Wey kumpts, daß dher Prior nicht fordtfaret ihm lesen? Ist Dihr wegen Hauiptpein verdrieslich oder woldt Dhu mitt Deynem Herzen allein mitt Gott sprechen? Darauiff sey geandtwortett: Ihae. Und kurz darnoch dher Prior irer Standthaifftigheidt sey vermanet, dey sey abermalß vestiglich zhugesaichdt, und ferner gefraget, ob ehr den cristlichen Glauben ihr soldt vhorbetten, hatt sey geandtwordt: Noch nicht, aber balde. Zhu mihr aber: Laßet Ihr Kerzen anzhunden und laißet sey mihr auich nicht widder auißschuin. Welches boschein. Baldt darnoch hatt sey den Prior angesein und gesprochen; Nhun bettet den Glauben. Sho baldt derselbe gebettet und sey dem Prior ferner geandtwortett, hab ich abermalß auiß groißer Angst von der Kammern lauiffen muißen. Und kaum ein Paternoster davon gewesen und widder gekommen, daß eben dey fromme Sele ihm auißfaren gewesen und der Corper gemechlich zweymaell Adem geholett, damitt cristilich, gottselich und verduldtlich den Nachmittagh als Montagh dher 29. Januarii anno 1607 ihm Hern endtslaiffen. Dher barmherziger Gott wolle dher Selen und unß allen umb seynes bitteren Toides willen irem Vertrauen und meyner herzlicher Bedruibnuiß noch dey ewige Salicheidt verleynen. Amen, Amen, Amen.

„Alß[2]) hab ich noch irem Bevellich und meynem Gewißen mitt dem alten Gebrauich der Kirchen den Corper den 5. Februarii zhur Erden bestattet, welcher vhorhin auißgedurret und uber dey Maiße mager, ihn dißer Zeidt aber unauißsprechlich auiffgelauiffen und dick

---

[1]) Beginn der 7. Seite des Originals.
[2]) Beginn der 8. Seite des Originals.

geworden, daß dey vorige Gestaldt dher Hende und Angesichts swerlich hatt mhugen erkandt werden, und vill Eiterß auiß Nasen und Munde und sunderlich ahn dher Seidt, darbey ich irer bey dem Ellendt erwartett, auißgefloißen, ungezweifeldt, daß mich dher Her dadurgh vhon dher Weldt und fleisligen Luisten hatte willen absurderen. Und hab dabey gehapt nheuin Preister, deren auiff jedem Altair drey Meß gehalten pro defunctis und daß officium defunctorum gesungen, wey auich ein sacrum, auich mich immittelst nach Moglicheidt beflei-sicht, daß ich dey mheren Zeidt auiff dem Hauiße pro defunctis hab celebri[r]n laißen. Auich zhu Essen und Bokum domalß sacra halten laißen, wey auch ihn beide den Cloistern zhu Dordtmundt per solennem hebdomadam et totum annum diebus Lunae. Ob ich woll ahn der Barmherzicheidt Gotts nicht zweifeldte, sho gedauchte ich doch, quod inscrutabilia iuditia Domini et quod deminutissimis etiam foret in exactissimo iuditio interrogatis. Dey Freuinde — sho doch irerseidts gebetten, mheren Teils tali quali excusatione auiß-gepleiben — sho erscheynen, hab ich peractis divinis et sepultura mitt auiff daß Hauiß genhomen. Haben mihr auich alle den Freundt-schafft gedain und deß Nachts bey mihr verpleiben. Ihn waß ellenden Zhustandt ich nhun heydurgh gesezettet, ist keynem zhu glauben. Dher Allmechtiger wolle Verduldt, ware Rewe meyner Sunden, Beßerungh meins Lebenß und salige Erlosungh verleynen, auiffdaß ich dey uberige Zeidt gewunscheter Maißen zhu seynem Lob, ewich und zeidtlich Gedeien und Wolfardt meyner Kinder mhuige zhubringen".

Im Weiteren betont Dietrich von der Recke, bei seinem Tode sollten seine Kinder „sich vestichlich ahn iren himmelischen Vatter halten, dher Seill und Leib zhugleich reichlich versorgen wirtt". Sein Begräbnis[1]) wünscht er einfach: „Dey geringste Pracht nicht dabey vher-wenden. Konten aber ihn Eill nicht sho vill catholeischer Freunde beyzhubringen sein, moicht mhan der Preister mher bekommen und darahn keynen Mangell ersitzen laißen. Ich hette auich domalß woll gherne mher gehapt, waren aber nicht zhu bekommen".

Dann fährt Dietrich von der Recke an seine Kinder gewandt fort[1]):

„Demnegst soll Euich kein Dingh oder Guidt dher Weldt mher und hoger angelegen sein dan Leibe und Fruicht Gotts und Eures armen Negstens, dadurgh Ihr alles Guidts überkommen werdet. Auich alzeidt charitatem mutuam, Ehr, Redtlicheidt und Warheidt vor Ehuir zeidtlich Guidt halten und dabey hoigsten Fridden und Enicheidt untereinander halten. Dan mein Vatter saligh hatt unß gelernet, wihr solten Gott vor Auigen halten und unß leiblich verdregen, sho worde unß kein Nagell zhu nhae stechen konnen. Solchs haben wihr ihn unser Jugendt nicht verstanden, wey ein groiß Guidt solchs ist, dahero auich nicht ahm besten gehalten. Derwegen, leiben Kinder,

---

[1]) Beginn der 9. Seite des Originals.

laißet Euich dey vetterliche Warnungh zhu Herzen ghain. Ihr soldt auich mitt hoigstem Fleiß und Sorgfoldicheidt Euich ihn dher waren alten allein saligen catholischen Romischen Kirchen verhalten und alle Eure Nachkomlingh darihn ertrecken laißen. Dan wey schon Worter dey ander giben und sich mitt Gotts Wordt bedecken, sho heldt eß doch keyne Farbe, dan sey sein reißende Wulffe, und ihr Glauib und Kezerey nimpt ab, wey alle alten Secten gedain, und verenderen ire Meynungh taglich. Und dha eyner von Euich boven mein Gebett und Hoiffnungh vhon disem rechten Wegh sich wurde abgiben, den wolle dher Allmechtiger alhir zeidtlich sho vill und langhe straiffen, damit dhey Sele gerettett und widder zhur Salicheidt kommen moicht; wen[1]) Ihr solchs vhon gelaerten Leuten und Preistern genochsamb jeder Zeidt kondt berichtett werden. Ihr soldt auich Gott fleisigh alzeidt und ihn alle eurem Anliggen und Noten bitten und anrauiffen, ehr wirtt Euich gewislich erretten und erhoren, wey ich arme Sunder deß villmalß ahn mihr groiße Tzeugnuiß befunden. Auich Euren studiis und artibus liberalibus zhum fleisigsten obligen und Eure Jugendt darahn verwenden, damitt Ihr Euich und anderen damitt deynen konnett. Und im Fall Ihr eß versaumpt, wirtt Euich hirnegst dher Smerze und Schade gleich untraglich sein, deßen mein Vatter saliger Tzeuignuiß gegiben und ich gleichvalß giben kan. Dan gedenckt alle Zeidt ahn dey Kurze und Betreiglicheidt diser Weldt und Lebenß, wen Eure Vhorelteren abgesnitten und taglichs daß Volck neben, vhor und hinder Euich hinweghieldt, und lebet also, alß whan Ihr alle Stunde sterben muisset, und arbeidt vhor Euich und dey Eurige, alß whan Ihr alzeidt leben moisten, und alles ihn dem Fruchten Gotts. Und wher dher gottsfruichtigste, gelerdeste und fridsambste unter Euich sein wirtt, dher soll unßer leibste Kindt sein und den meisten Segen Gotts ererben. Da auich Gott eynem mher Gaben alß dem andern gegiben und mittgedeilet, deßen sall ehr uberauiß sich nicht uberheben, noch sollen ihm daß dey andern mißgunnen oder darumb haeßen, sunder sich untereinander mitt den Gaben Gotts deynen ihn Dancksagungh und Fridden uud Gott einhellichlich umb notige Gnadt und Gaben und dey Salicheidt bitten. Da auich eyner oder alle vhon Gott zhum geistlichen Standt berauiffen wurde und eynen Orden ahntretten wolle, solchs soll mitt fleisiger Vorbetrachtungh und taglichem Bitten nicht vhor Eurem vollenkommen Alter geschein. Dan sho gottsaligh und guidt solch Eingiben ist, sho geferlich und beswerlich feldt eß beißweilen ihn endelichen. Sunder Ihr soldt ihn dem Eifer bey der Jugendt biß zhu volligem Alter verharren und ihn der Werldt alles Guides nach euiserstem Vermogen thuin. Darihn auich woll salichlich zhu leben, whan eyner seyner boser Natuir und Luisten ihn der Jugendt widerstheidt, underdruickt[2]) und auiß Gotts Willen

[1]) Beginn der 10. Seite des Originals.
[2]) Beginn der 11. Seite des Originals.

und Leibe zhum Gehorsamb bringett und sich vor boser lichtferdiger Gesellschafft wachtett, dey vill boser dan einige Pestelentz. Und Ihr werdett Euich ihm Alter durgh Gotts Gnaidt mitt geringer Arbeidt vhon Sunden, Laister und Schanden erhalten und bewaren konnen, whofern Ihr Euir Jugendt woll und gottgesellich anlegget und vhor Mißetaidt bewarett. Ach, daß Gott mein Wunschen und Seuiffzen meins Herzenß Eurendthalben erhoren woldt. Und er wirtt eß gewißlich thuin, whan Ihr auich fleisigh darumb bitten werdett und Euich hir nach seynem Wordte verhaltett.

„Dher nhun ihn volligem Alter zhum Orden beruiffen wirtt, dherselb fair fortt ihn dem Nhamen Gotts noch fleisiger und langer Probungh in starckem Glauben und Vertrauen, auich stetiger Fruicht, damitt ihn der Erbvyandt nicht swerliger hirnegst zhum Falle und Straiffe bringe. Ihn allen Whegen aber soldt Ihr ihn keynem Stande kleynmuitich sein, darauiß Verzweifelungh volgen moicht, sunder Euich allezeidt getroist auiff daß bitter Leiden Cristi verlaißen und dher Vorbitt dher heiligen Mutter Gotts und aller Heiligen Euich bevellen. Auich dha Ihr schon ihn Sunde gefallen und dem Hern villmalß trewloiß geworden, mitt bestendigem Vorsatz zhu beßern und warem und herzlichen Leidtwesen, und diß alles fleisigh ihn acht nhemen, dan ich solchs auiß Erfarenheidt Euich screibe.

„Whan Ihr Euich nhun ihm Leib und Fruicht Gotts und Leibe des Negstens verhalten werdett, wirtt eß Euich dher Allmechtiger ahn keynem Zeidtlichen ermangeln laißen. Dan obwoll wey vhorgemelt ihn meynen Guitern groiße und untregliche Beswer und Schuldt, also daß Ehuir gottsalige Moder und ich wenigh froliger Tage dabey erlebt, sho hatt doch dher Barmherziger durgh seynen Segen verleindt, daß wihr dey groißesten und anseindtligsten Summen haben gefreiett und abgeloist; darzhu twey Lheinguither verkauifft, sho abgelegen, und daß Geldt mher profitirn konnen, davhon Ihr werdett guithe Nachrichticheidt finden, showoll ihn Breiffen alß dem Schuldtregister. Dabey haben wihr noch swerlige, kostbare Noidtbawe ahm Hause, beiden Mollen und Diken gethain, daß mher zhu verwundern dan zhu scriben, wey reichlich dher Segen Gotts uber unß gewesen. Und[1]) ohn Pferde, Folen, Khoe oder Kelber unsern Anfanck dher Hauishaltungen mitt gereidem Gelde machn muißen, also daß Gott lob nhunmehr auiß dem Meynigen jarlichs kan erspareтt werden und dabey Eurer Mutter Guither ihn Vorraidt verpleiben und Ihr, meyne leibe Kinder, ihn eynen beßeren zeidtlichn Standt gesezett werden, dan mihr widerfaren. Whofern Ihr Euich noch dem Vorigen verhaltet und vhon keyner Hoiffardt und Sunde laißet einnhemen. Soldt daß geschein, wurde Ehurer Elteren Sweiß, Mhöe und Sorgfeldicheidt ihn wenigh Zeidt verzertt und Ihr ihn Armoidt jederm[ann] zhum

[1]) Beginn der 12. Seite des Originals.

Schimpf und Spott gesezett werden, dabey Gotts Straiff ferner erwarten. Laißet andere prechtich und ubermodich ihn Kleidungh und Hauißhaltungh sein und gibts innen zhuvhorn, dan eß dauret ein kleyne Zeidt. Laißet Euich aber nicht versuiren, sunder lebt meßigh und der Noidtorfft nach mitt gewondtlicher Kleidungh und Speise, dey Euich Gott Alhir bescheren wirtt, und gedencket, daß Ihr alle Jaer jeder ihn seynem Stande ettwaß eroberen und vhor sich bringe mhoge, daß ehr zhur Noidt habe und dem Armen damitt hilfen konne. Drey Piennungh soldt Ihr alzeidt ihn Vorraidt wißen, eynen Lehen-Pfenninck, eyn Tzheir-Pfenninck und eynen Noidt-Pienninck. Dan den Jaren und Zeiten fallen nicht gleich. Erlige Seidenkleder traget nicht zhu Unzeiten, sunder ahn gepurenden Ortern und vhor gepurenden Leuten, sunst folget Schimpff und Schade. Kauiffet auich nhummer Kleinoden groiß ohn Geldt, sunder mitt gereidem Gelde, und daß Ihr daß meiste vhom Gelde gleichwoll ihm Vorraidt behaltett, ohn Geiz, zhur Noidtorfft, Lob Gotts und Behoiff deß Negsten. Und ohn großeste Noidt wollet kein Geldt auiffnhemen und endtleynen; dan dey Penzions lauiffen Tagh und Nacht, und ist eynem erlichn Mhan ein untregliche Laist. Ihr soldt keynem schuldig zhu sein Euich befleisigen dan Gott Ehuir Herz und dem Negsten ihn der Noidt Ehuir Vermhogen. Eurer Nachbauirn und Freunden soldt Ihr auich nicht leynen, eß sey dan, daß Ihr sicher seidt der Bezalungh ohn Mhanen, sunst gibts Unfridde und Viandtschafft, whan mhan daß Seynige widder fordertt.

„Whan Ihr humaniores litteras bei den patribus Societatis [Jesu] absolvirt, soldt Ihr continuirn bey denselben und Euich auich ihn andern Landen und Spraichn gebrauichn noch dhen Gaben, sho Euich Gott auiff Ehuir Bitten giben wirtt, und soldt Euich befleisigen und andere getrue guihte Freunde, dey Gott erwecken wirtt, ansprechn, damitt[1]) Ihr mitt frembden oder einlendischen Hern fremb Spraichn und Lander erfaren und Ehuir Studia und Exercitia imp irn moichten und Ehuir Nemoidt zhu Hauiß ersparen. Und soldt Euich nicht zhu guidt achten, anderen zhu deynen und auiffzhuwarten, solchs wey auich Euir ganzes Leben soll ihn Frocht Gotts, getrew Demuoidt und Stillicheidt volbracht werden, dadurgh Ihr Gott und den Menschen gefallen werdett, superbis resistit, humilibus se amantibus bonis et veritatem colentibus et taciturnis dabit gratiam . . . .

„Whan Ihr nhun nach meynem Bitten und Bogern also ihn Gottsleibe und -Frocht erwaxen, sollet Ihr Euich nachfolgender Gestaldt broderlich und kindtlich vergleichn. Welchen under Euich dher Allmichtiger zhum Eltesten erwaxen leist, dem soldt Ihr dei Guiter mitt froligem Herzen und Anwunschungh alles Segens und Benedeyungh

1) Beginn der 13. Seite des Originals.

verlaißen, dan ehr gewislich dey großeste Laest, Sorge und Mhosalicheidt von den anderen haben wirtt . . . . ."

Einem anderen Sohne, bemerkt Dietrich von der Recke weiter[1]), könnte auch eine Domherrnstelle verschafft werden. Er, der Vater, würde aber auch den Eintritt in den Malteserorden oder den Deutschritterorden gern sehen. Die Brüder sollten mit Fleiß für einander sorgen; und wenn ihre Schwester „ahn eynen erlichen, adeligen, gottsfruichtigen catholischen Mhain mitt aller Freunde Raidt und Beleiben moicht verheyratett werden"[2]), soll sie trotz der schweren Zeiten 5000 Rtlr. zur Aussteuer und die von der Mutter stammende sonstige Ausstattung, bei Besserung der Zeiten aber eine noch größere Mitgift erhalten.

Was Dietrich von der Recke weiter noch verzeichnet hat, betrifft Angelegenheiten unter den Verwandten, meist wirtschaftlicher Art, die hier füglich übergangen werden können.

* * *

Die ganzen Aufzeichnungen, insbesondere aber ihre hier zum Abdruck gebrachten ersten Teile zeigen gleichermaßen in den besonderen wie in den allgemeineren Einstellungen Dietrich von der Recke zu Kurl als eine tiefgläubige und gottergebene, ernste und starkempfindende, verinnerlichte und schaffensfreudige Persönlichkeit. Sein geschlossenes Wesen, das von dem zweifellos ähnlich gerichteten seiner Gemahlin Margarete Wolff-Metternich weiter gefördert sein wird, konnte schon einen charaktervollen Geist im Hause Kurl entwickeln, der auf eine aufnahmebereite Seele wie die des späteren Paderborner Bischofs Dietrich Adolf nachhaltig einwirken mußte und der im übrigen als ein schönes Zeugnis für Wesensarten westfälischen Adels angesprochen werden darf.

Der Geist, der sich in den Aufzeichnungen Dietrich von der Reckes äußert, war auch nicht etwa nur der Ausdruck einiger Stunden der Ergriffenheit. Daß er vielmehr wirklich den Geist seines Hauses bedeutete, läßt sich auch mit manchen Dokumenten erweisen. Ergebenheit und Glaubenseifer für die katholische Kirche hat Dietrich von der Recke, gestützt auf seine Eigenschaft als Patronatsherr, auch in Bemühungen um Wiederbefestigung des katholischen Bekenntnisses in der Pfarrkirche und der Pfarrgemeinde von Kurl gezeigt[3]). Und ernste Arbeit für den Besitz seines Hauses und charaktervolle Betätigung im Dienste großer Herren läßt sich auch sonst in seinem Leben verfolgen.[4])

[1]) Seite 14 des Originals. — [2]) Seite 15 des Originals.

[3]) Vgl. Fz. Darpe, Die Anfänge der Reformation und der Streit über das Kirchenvermögen in den Gemeinden der Grafschaft Mark, in der Zeitschrift für vaterl. Geschichte (Westfalens), Bd. 50, 1892, I, S. 25 ff. — Dazu Akten, sowie Urkunden über wohltätige Stiftungen, im Kurler Archiv.

[4]) Vgl. Reckesche Familiengeschichte, S. 349 f., und Kurler Archiv.

Die Trauer um den Verlust seiner Gemahlin Margarete geb. Wolff-Metternich hat Dietrich von der Recke offenbar noch lange erfüllt. So konnte er sich trotz der Erklärungen seiner sterbenden Frau zu einer baldigen Wiederverheiratung nicht entschließen. Erst 7 Jahre später hat er sich wieder verheiratet, wiederum mit einer Dame aus rheinischem Adel, der ebenfalls verwitweten Adriane von Hochkirchen, Witwe des Adam Schellard von Obbendorf zu Gürzenich bei Düren, einer Tochter des Johann von Hochkirchen zu Neuerburg und dessen Gemahlin Christine von Schilling. Der Ehevertrag wurde am 24. September 1614 zu Schloß Neuerburg unterzeichnet[1]). Adriane brachte ihren zweiten Manne außer Geld und Naturalrenten namentlich den Osterzoll zu Aßelt auf der Maas zu, während Dietrich seiner zweiten Frau und den etwaigen Kindern dieser Ehe die Halbscheid seiner Güter und für den Fall eines kinderlosen Witwentums eine reichliche Witwenversorgung verschrieb.

Dietrich von der Reckes persönlicher Grundbesitz (also abgesehen von dem Erbgut seiner ersten Frau) wird in diesem Ehevertrag von 1614 genau aufgeführt; er nennt: den adligen Sitz Kurl mit Zubehör einschließlich der Mühle, mit dem Holzrichteramt und der Holzgerechtigkeit im Telgey (zwischen Husen und Wasserkurl) sowie der Markgerechtigkeit in der Lanstroper, Greveler und Husener Mark; ferner ein Haus in der Stadt Kamen mit zugehörigen Ländereien und Markenrecht; weiter Epmanns-Hof und Schmidts-Kotten zu Wickede, Upmanns-Hof und Boemanns-Hof zu Asseln, Deiters-Hof und Teimanns-Hof zu Hostede, Brockhaus-Hof und Meinerts-Kotten zu Lanstrop, Westermanns-Hof und Severins-Kotten zu Husen, Weithaus-Hof zu Afferde, Brüggemanns-Hof zu Süd-Kamen, Luneken-Hof und den halben Suttrops-Hof zu Westick, Frielinghaus-Hof bei Kamen und die Pfandschaft an der Hilsingsmühle bei Kamen. Später hat Dietrich in der Kurler Gegend weitere Höfe, in Köln bei St. Gereon ein Haus und zu Nieder-Saulheim in Rheinhessen Länder und Weingärten erworben.[2]) Das Haus Kurl war nach guten Plänen[3]) aus dem 17. und 18. Jahrhundert eine feste Wasserburg von fast quadratischem Grundriß. In der einen, genau nach Norden gerichteten Ecke stand ein steinernes Wohnhaus; in der West-, Süd- und Ostecke befanden sich Türme; dazwischen waren an allen Seiten Wehrbauten bzw. niedrige Wirtschaftsgebäude.

Dietrich von der Recke ist am 19. November 1624 zu Köln verstorben und daselbst im Observantenkloster begraben.[4]) Seine zweite

---

1) Orig. im Frhrl. von Böselagerschen Archiv zu Höllinghofen, Abt. Kurl.

2) Reckesche Familiengeschichte, S. 349, und Kurler Archiv.

3) Im Frhrl. von Böselagerschem Besitz zu Höllinghofen.

4) Reckesche Familiengeschichte, S. 350.

Frau überlebte ihn lange. Sie blieb den Abmachungen des Ehevertrages gemäß zunächst in Kurl wohnen und zog dann in die Kölner Besitzung. Erst am 12. November 1660 errichtete sie in Köln ihr Testament.[1])

Kinder sind nur aus Dietrichs erster Ehe hervorgegangen. Von den fünf Söhnen starben drei jung, Wolf-Heinrich, Jobst und Heinrich; nur der älteste, Dietrich Adolf, und der jüngste, Johann Wilhelm, sowie die im Alter zwischen ihnen stehende Schwester Anna Maria kamen zu Jahren[2]). Der Anweisung des Vaters gemäß nahm sich zunächst Dietrich Adolf der Verwaltung der Familiengüter an; sein jüngerer Bruder Johann Wilhelm war ja auch beim Tode des Vaters und länger darüber hinaus noch minderjährig. Dietrich Adolf hat die Wünsche und Mahnungen seines Vaters in weitgehendstem Maße erfüllt. Wie ernst er die religiösen Aufgaben nahm, bezeugt sein ganzes Paderborner Wirken. Wie sehr er sich aber auch für seiner Geschwister Wohlergehen bemühte, erweisen die Kurler Papiere. Als er am 6. Oktober 1628 mit seinem großjährig gewordenen Bruder eine Erbteilung traf[3]), überließ er Johann Wilhelm außer Kurl auch sonst den weitaus größten Teil der väterlichen Nachlassenschaft. Und als die Schwester Anna Maria sich gegen Ende 1633 mit Wilhelm von Westphalen zu Herbram und Fürstenberg verheiratete (nachträgl. Ehevertrag vom 31. Mai 1636), erhielt sie nicht nur neben sonstiger Ausrüstung 6000 Tlr. Mitgift vom Hause Kurl, sondern auch noch 5000 von Dietrich Adolf persönlich zugeschrieben[3]). Später hat Dietrich Adolf mit seinem kinderlosen Vetter, dem Präsidenten des Kaiserl. Reichshofrates Johann Freiherrn von der Recke aus dem Hause Reck, zusammen auch noch ein Reckesches Fideikommiß errichtet[4]), das, am 18. September 1653 bestätigt, zunächst seinem Bruderssohn Johann Wilhelm II. von der Recke auf Kurl zufiel. Mit diesem Johann Wilhelm II. auf Kurl († 1703) und seinem Bruder Dietrich Jobst († nach Juli 1715) ist freilich diese Linie der Recke zu Kurl im Mannesstamm erloschen.

---

1) Frhrl. von Böselagerisches Archiv zu Höllinghofen, Abt. Kurl.

2) In der Reckeschen Familiengeschichte wird S. 362 eine Klara Margarete von der Recke, Frau des Reinhard Franz von Münster, irrigerweise als weitere Tochter Dietrichs aufgeführt. Auch sonst, z. B. bei Fahne, sind die Personenverhältnisse der Kurler Recke fehlerhaft angegeben.

3) Frhrl. von Böselagerisches Archiv zu Höllinghofen, Abt. Kurl.

4) Reckesche Familiengeschichte S. 360.

IV.

Miszellen.

1.

Neuerwerbungen für das Vereinsarchiv.

1321 Juli 14 [crastino Margarete virginis].

Wir Johannes Erenfridi et Leutfridus de Kerktorp Bürgermeister, Bernardus de Budeken, Bernhardus Judex, Henricus de Stadelhove, Buneke de Stenhem, Henricus Caldehoph, Rudolphus de (?), Conradus de Rivo, Everhardus de scerve, Besselinus dictus Inngeline, Henricus de Ostinchusen, Henricus de (?), Gerlacus et Conradus Quakenbrugge, Henricus sororius Neppelin, Johannes Ploghenne, Henricus Grepe, proconsules civitatit Paderbornensis machen bekommt, daß Wilhelmus de Kericdorp vor ihnen eine Urkunde hat lesen lassen, die besiegelt war mit dem Siegel der Stadt Konningesberg und also beginnt: an den Rat der Stadt Paderborn der der Stadt Königsberg. Wir bezeugen mit dieser Urkunde, daß Johannes dictus de Kericdorp mit seinem Bruder Wilikinus, dem Ueberbringer dieses Schriftstücks, vor uns erschienen ist. Dem Wilikinus hat der genannte Johannes seinen Teil aus seiner Erbschaft derart überlassen, daß ersterer diesen Erbschaftsteil verkaufen und überhaupt mit ihm anfangen kann, was er will. Außerdem hat der genannte Johannes eurem Mitbürger Johannes de Dest eine Erbschaft in der Stadt Paderborn verkauft mit Zustimmung seiner beiden Brüder, nämlich des Willekinus und des Theodoricus, die sie ihm, dem Johannes, in unserer Gegenwart resignierten, sodaß er damit beginnen kann, was er will. Datum 1320 in proxima feria quarta nach dem Sonntage in qua cantatur: Quasi modo geniti [April 9]. Nachdem die Urkunde verlesen war, da hat er vor dem Hermannus de Melendino und (?), Richtern unserer Stadt, für sich und seinen Bruder Johannes zugleich mit seinem Bruder Theodoricus, der ebenfalls vor uns gegenwärtig ist und seine Zustimmung dazu gibt, der Aebtissin und dem Konvent des Stifts Neuenheerse die Hälfte eines Hofes verkauft, der gewöhnlich der (?) Hof genannt wird und im Balehorne liegt, mit allem Zubehör innerhalb und außerhalb des Dorfes, welche Hälfte von dem Stifte Heerse abhängig ist. Willekinus entsagte für sich und seinen abwesenden Bruder Johannes, für den er die besondere Vollmacht hatte, ebenso der dritte Bruder Theodericus, ebenso der vierte Bruder Henricus, der ebenfalls anwesend war,

allen Rechten an diesem Hofe für die Summe von 41 Mark zu Paderborn nnd Soest gültiger Denare, die sie von dem Stift Heerse empfangen hatten.

Siegel der Stadt Paderborn ab.

1379 Mai 28 [an pynkestavend].

Ich her Ghert von Elzepe en pastor to Holthuzen[1]) bo desser bijt bekenne to Babbenole[2]) an Cruce avende [September 13] vespere to haldene und an Cruce daghe [September 14] misse als dar kerchwy gynge is; und vort an aller hovet heren daghe misse; by namen: als an daghe sunte Cornelii et Cypriani und an der teyn duzent merteler daghe, dey hovet heren zynt der vorg. cäpellen. Wert ok, dat dach der vorg. hovet heren queme up enen zunendach, zo zal ich in der neesten weken dar misse halden, up welken dagh my dat event. Wanner ich her Ghert vorg. neen kerkhere meer en byn to Hothuzen vorg. zo zylen al myne nakömelinge in der vorg. capellen to Babbenole allen maende misse halden, wo ze dat myt rechte und myt horzame doen moghen eweliken unde ummer mer, up wilken dach en dat event wert, ok dat des nicht en sche in dem enem maende, zo zulen zey dat weder vor vullen in dem anderen. Up dat dit stede und nast zy unde unvorbroken blyve, zo hebbe ich her Ghert vorg. vor my unde vor al myne nakömeljnge myn inchezegel in dessen breif ghehangen. Ghegheven na godes gheburt, do men screif duzent dreyhundert und neghen unde seventich jaer an pynkestanenda.

Siegel beschädigt.

1446 Januar 26 [crastino Conversionis beati Pauli apostoli].

Wyneke Hosen, borger to Paderborn, und seine Frau Else bekennen, daß sie dem Arnolde Kap, Johann Kappes Sohn, und Inhaber dieses Briefes für eine bezahlte Kaufsumme verkauft haben: 4 Morgen erbliches freies Land und einen besiegelten Brief über dieselben vier Morgen Land, der also anfängt:

Wir Heynrick Ruwelyn und Bode Brynckmans borgemestere, Johan Holthusen und Herman Criphagen, kemerer und der Rat der Stadt Paderborn bekennen mit diesen Brief, daß vor: Johan Schemen, Bürger zu Paderborn, Mette seine ehrliche Hausfrau, Hildebrand Schemen des genannten Johanns Bruder und Ilse Schemen der vorg. Johans und Hildebrands Mutter dem Mitbürger Johans Borgelin und Frau Cunnen 4 Morgen erblichen freien Saallandes mit Zubehör „gelegen in den westeren-velde

---

1) Schönholthausen Kr. Meschede.
2) Barmenohl.

vor Paderborn boven dem Rymeke" zwischen dem Lande, das zur Zeit Heynrick Rowelin bebaut und den Jungfrauen zu der Gaukirche gehört, auf der einen Seite; und dem Lande, das to sunte Bartholomeus capellen gehört Evert Nayar baut, up ander syt; das gekaufte Land bordet over den weeh dar men de hilgen pleget hen to dregende to deme eynen hus wart up einen eyne ende und auf das andere Ende schießen es auf den Hoy weeh. Die eben genannten Verkäufer setzen für sich und ihre Erben die Käufer in Besitz der vier Morgen.

Es siegelt Wyneke und auf dessen Bitte Heyrick Borgelin. Beide Siegel ab.

1513 Juli 25 [up sunte Jacobs daige des hilligen apostels].

Johan Asschebroyck ter Mallenborch und Wenemar sein Sohn bekennen, daß sie dem Wenemar van Bodelswynge den Amtmanne ihres Vaters für ihr beider Leben lang „belyffhandet hevet myt eyner Marthensschen hove genant dey Martenschen Buyllen hove bynnen unde umbelant Boychem gelegen: Wenemar Vater und Sohn wollen den Hof nicht verkaufen, versetzen usw. Nach ihrem Tode soll der Martensche Buyllen Hof wieder ledig sein; die Erben können ihn wynnen und erwerven nach Hofrecht. „Hy synt myt ane und over gewest: Bertolt Schulte toe Marten, Johann Cleymann eyn geswaren vrone, Froymen Weichman, Hynrick Wulleyff, Juryen Steynweyen, Willem to Kleve unde mehre andere.

Es siegelt: Johan Asschebroyck für sich und seinen Sohn Wenemar. Fast ganz ab.

1548 Mai 19 [up dem Hilligen pinxt avent].

Diderich Delscher, Richter und Rentmeister tot Bouckum, bekennt mit diesem Reversale für sich, seinen Sohn Johann und die Erben, daß Wenemar van Bodelschwynyhe, Erbhofschulte des Hofes Marten ihn mit einer „Haunßhove in seinem Erfhove Marten geheißen der Bullenhove“ „bynnen und buyten“ Bouckum gelegen mit allen Ländern und Gerechtigkeiten auf Lebenszeit nach Hofrecht belehnt hat. Nach dem Tode müssen die Erben binnen Jahresfrist diesen Hof für 8 rhein. Gulden wieder „wynnen und werven“. Dabei sind gewesen die havesgeswarenn des Hofes Marten, mit namen: Dirich Schulte tho Martenn, Hinrich Wulff, Hermann Steinwech, Thomas Overbeeke, und Hermann Cleffmann, Havesfroene.

Es siegelt: Diderich Delscher. Siegel ab.

1580 Februar 1.

Johann Stalmeister, Johann Schafstadt, Bürgermeister; Heinrich Eilebracht, Martin Rameshaussen, Kämmerer und der ge-

meine Rat der Stadt Paderborn bekunden, daß vor ihnen der Paderborner Bürger Johann Drom und seine Frau Gerdruidt ihr Haus und ihren Hof, das in Paderborn auf dem Tigge liegt, zwischen dem Hause des Hanssen Ashmoidt auf der einen Seite und dem Hofe, der ad beneficium s. Liborii im Dome zu Paderborn gehört auf der anderen Seite, mit Grund und Boden und allem Zubehör dem Jasparen Brixess und dessen Frau Margarethen verkaufen; sie setzen die Käufer in die habende, brauchende Wehre.

Das große Siegel der Stadt Paderborn ab.

1589 Februar 27 [am tage s. Petri ad cathedram]. Bilstein.

Guntermann von Plettenbergk zu Babenol bekundet für sich, seinen Bruder und seine Schwester: Die verstorbenen Eheleute Guntermann von Plettenbergk und Hilla, meine Eltern, haben zwei Malter Hafer jährlicher Erbrente von ihrem Hofe zu Fohrde, den jetzt Homelman daselbst bewohnt, dem Petern zum Daeme genannt Quincke zu Fohrde und dessen Frau Dorothee verkauft. Diese Käufer haben die Rente dem Hansen Bock und seiner Frau Dorothee ihrer Stieftochter bezw. ihrem Eidam verkauft; diese hinwieder haben sie weiter verkauft dem Frantz von der Hardt, Richter zu Bilstein. Dieser hat auch ferner meinen Eltern zwei Goldgulden jährlicher Rente aus dem Hofe abgekauft. Nunmehr verkaufe ich diesem Richter von der Hardt die „erbgerechtigkeit und übrige besserung“ des genannten Hofes, nämlich, „6 tags dienst mit einem gespann, ein fett schwein, sechs huner, zwei ganße, samt der Gerechtigkeit der vermeierung; welche Dienst zu dreien zeiten des jahrs, alß zur roggen, hafer und gersten-landt, jedesmahl zweie tage; die andere renthe aber jehrlichs auf Martini episcopi [November 11] von den Schulten entrichtet werden müssen.

Siegel des Gunterman von Plettenberg. Unterschrift: Guntermann von Plettenbergk zu Babenoll mein handt.

1593 Dezember 21 [am tage Thome Apostoli].

Henrich Stalmeister, Henrich Koch, Bürgermeister; Steffan Kloss und Henrich Schwertfeger, Kämmerer und der gemeine Rat der Stadt Paderborn bekennen, daß von ihnen die Wittib Anna Hoettbandts, Ewerdt Hoettbandt und dessen Frau Catharina für sich und den Henrichen Hoettbandt ihren respektiven Sohn und Bruder ihren Spyker mit einem Hofe, der zwischen den Häusern des Conradt Harlmesen auf der einen und des Reinoldten von Haxthausen an der anderen Seite liegt, mit seinen freien „Drupfenfellen“ an beiden Seiten und dem freien Wasserwege zum Soede des genannten Hoettbandts Haupthause — dem Nolten Backhaus und seiner Frau Anna verkaufen.

Rest des Stadtsiegels. Bertholdt Stalmeister, secretarius ipssubscrit.

1594 November 28.

Der Notar Georg Vogell von Grebenstein beurkundet, daß vor ihm in Paderborn die Paderborner Bürger Johann Assmoitt und seine Frau Gerdrautt, den Eheleuten Johann Schmiedt und Frau Katharinen Bürgern zu Paderborn, alle Gerechtigkeit an der Gasse zwischen den Häusern der Verkäufer und der Käufer verkaufen und zwar so, daß die Käufer diese Gasse „oben am ende von irem, der käuffere, oberstem planckenstunder ahe biß auf der verkäuffer hauses-ort s c h r e i n hinüber wie dan auch unden am ende an der straßen mit einer pfortten, so ahe vielgemolter verkauffere prinzipaln haußes orrtstender soll gehenckt werden, zuverschließen und ires gefallens es zuzumachen zu ewigen taghen berechtigt sein sollen". Die Käufer dürfen, damit sie besser hindurchtreiben und tragen können, etwas von der starken Mauer der Verkäufer abhauen und mit 3 oder 4 Bogen einziehen.

Notariatszeichen. Inschrift: Fortunae comes invidia.

1611 August 2 [stilo Gregoriano]. **Pergament.**

Wyrich von Wittgenstein ein Richter zu Lattropff bekennt für sich und seine Mutter Elisabeth Delschers, wittib Witgensteins, und die Erben, daß der Gysbert von Bodelschwingh zum Bodelschwingh, Erbhofschulte des Hofes Marten, ihn und seine Mutter Elisabeth Delschers mit einer „Haueßhoven" in seinen Erbhof Marten nach Hofsrecht gehörig, geheißen „Bullenhove" binnen und buiten von Bouchum gelegen zu unser beiden Teile behandelt hett, auf daß sie die zugehörenden Ländereien zu ihren Lebzeiten gebrauchen können. — Sie geben die von alters gewohnten Abgaben; sie dürfen den Hof nicht verändern usw.; müssen im Gegenteil die Ländereien recht verwalten, Entfremdetes zurückbringen. Beim Tode des Wyrich und seiner Mutter müssen die Erben den Hof wieder mit 5 rhein. Goldgulden „winnen und werven". Darüber und dabei gewesen: Wennemar Hoedthuiss, Schulte zu Marten und Hermann Cleffmann, Hofesfroun.

Siegel des Wyrich von Wittgenstein anhängend, beschädigt. Unterschrift: Wirich von Witgenstein.

1612 März 28. **Pergament.**

Johan Isenkramer und Hermann Widtmundt, Gerdraut, Hermanns eheliche Hausfrau, bekennen, daß sie, wie zu Paderborn das Erbrecht nach Gewohnheit gilt, dem Tollen Rören und dessen Frau Gerdraut ein „dreigardt" Erblandes „bei dem heiligen Busche zwischen Kemnarn Herboldt Hardtman" und der Elebrechische Ländern gelegen in Erbkauf gegeben haben. Die Kaufpfennige haben sie bekommen und quittieren. Wir haben Hermannum Keller, notarium publicum, gebeten. Zeugen: Jurgen Nebelinch und Johan Ewandt.

Siegel der beiden Verkäufer; das des Isenkramer beschädigt.

1636 November 7. Regensburg. — 1742.

Friderich Christian, Freiherr von Plettenberg zu Marhülsen der Domkirchen zu Münster und Paderborn resp. Domprobst und nnd Kapitular, Münsterischer Land- und Kriegsrat, auch weltlicher Hofrichter, bekundet, daß in Beisein des endbenannten Aktuars und der Zeugen ihm ein kaiserliches Adelsdiplom für die Gebrüder Johann und Henrichen Herding zur Transsumierung vorgelegt worden ist. Das Diplom ist inseriert: Wir Ferdinand II haben angesehen, daß das „adelige Geschlecht der Herdingh" uns im Kriege in verschiedenen Missionen gedient hat und besonders in der Schlacht bei Pavia unter Kaiser Karl V tapfer und mannhaft verhalten; daß ferner Johann Herding ungefähr 30 Jahre lang in der Stadt Münster das Bürgermeister-Amt verwaltet hat und als der proskribierte Manssfeld, der Herzog Christian von Braunschweig und der König von Schweden sich des westfälischen Kreises bemächtigen und auch diese Stadt zum Abfall bringen wollten, hat Johann Herding die Belagerung ausgehalten und den kaiserlichen Heeren Vorschub geleistet. So folgen die Brüder Johann und Henrich den Fußtapfen ihrer Vorfahren. Sie haben sich in adligen Tugenden geübt, fremde Länder durchreiset; deshalb bestätigt der Kaiser Johan und Henrichen Gebrüder, ihren und ihren anerben „ihren altadeligen stand und wappen, so da ist ein rot oder rubinfarbenschild, an grund dessen auf einem grünen drei pruhleten waisen oder pergell, der mittlere die zween äußeren etwas überheisend ein auswärts weißes zum sprung geschicktes windspiel mit zurück über sich gewundenem schwanz und goldfarben halsband, auf gedachtem schild ein freier offener adlicher turnierhelm beiderseits mit weiß und rotem helmecken; darob mit einer gelb oder goldfarben königlichen krone gezieret, auf welcher das im schild beschriebenes Windspiel, doch bis an die hintern laufe über sich erscheint". Dieses alte Wappen ist auch auf dem kaiserlichen Briefe gemalt. So sind sie „Turniersgenossen und rittermäßige Edelleute" mit allen Rechten und Vorteilen in Staat und Kirche und können das Wappen führen in Siegeln, Petschaften, Gemälden usw. Strafe: 50 ℳ lottisch Gold 1/2 der Kaiserlichen Kanne, 1/2 den Gebrüdern Herding verfallen.

Datum Regensburg, 1636 November 7. Unterschr. des Kaisers. vt P. H. v. Stralendorf. ad mandatum Caesareae Maiestatis proprium Joan Söldener drpp. Kaiserl. Siegel in rotem Wachs in margine und umb in weißem wachs eingetrucket in eine holtgerem capsel mit gulden schnüren. —

Siegel des Münsterischen Hofgerichts ab. Geschehen in des Amtsverwalters Doctor Scheffer allhier belegenen wohnhauß auf der Neuenbrückerstraße im beisein von Christopheren Röve und (ab).

1742 (Datum ist abgeschnitten).

Unterschrift: Joan Engelbert Galmen, Notar und Actuarins des hochfürstl. Münsterischen weltlichen Hofgerichts.

Papier, auf Papier aufgeklebt.

1678 August 20.

Dietherich Bäer, Peter Ferdinandt Vogelius resp. beyder rechten doctor und licentiatus, Bürgermeister; Johan Wilhelm Weltermann, Tilmannus Pancratii Kämmerer, und der Rat der Stadt Paderborn bekenneu für die Stadt Paderborn, daß sie der Anna Holtgreven Witwe des Henrichen Rempen 3 Rchstlr. und 14 Schillinge, den Rchstlr. zu 21 Schillingen gerechnet, Paderborner Währung jährlicher Rente schuldig sind auf s. Thomae apostoli, (Dezember 21) die sie von den jährlichen städtischen Einnahmen entrichten müssen aus einer Schuld von 74 Rchstlr. Diese stammen aus einer städtischen Schuldverschreibung über 192 Rchstlr., wovon 118 an Henricum Hausswinckell gekommen sind. Die Handtschrift über die 192 Rchstlr. ist gelöscht. Halbjährige beiderseitige Kündigung ist vorbehalten.

Stadtsiegel etwas beschädigt. (Henricus Streycher subscripsit m. pria).

Soppenbruch 1720 September 10.

Freiherr Ludwich Alexander Ruleman, Freiherr von Quadt von Wickrodt, Königl. Preußischer Kammerherr, Herr zu Soppenbruch, Meydrich und Haagen und Josophine Dorothee geborene Gräfin von Wybich und Lottum verkaufen dem Johann Lauff's und Agnes (Her)dings (?) und deren ersten und zweiten Kindern wie auch Johan Henrichen van Rahten und Elisabethen Deckers als ihren Erben beiden zusammen den in der Herrschaft Odenkirchen gelegenen sog. Nagels-Hof mit allem Zubehör für 5090 Reichstaler. Nähere Abmachungen über die Entrichtung der Kaufsumme werden getroffen. — 3 Siegel in Holzkapseln eingedruckt. Auf der Rückseite Quittung über den Empfang der Kaufsumme. Beschädigt, an den Seiten unvollständig.

Dr. Joh. Linneborn.

2.

Ueber den Ursprung und die Bedeutung des Ortsnamens Geseke.

Beitrag zur westfälischen Ortsnamenforschung
von Franz J. Melchers, Wiesbaden.

Der Name des Städtchens Geseke in Westfalen hat bisher allen Erklärungsversuchen gegenüber widerstanden, und deren sind schon mehr als ein halbes Dutzend in den letzten Jahrhunderten unternommen worden. Meistens sind es Geseker Eingeborene selbst gewesen, Theologen oder Philologen, die den Versuch gemacht haben, aber zu keinem richtigen Abschluß gelangt sind; es seien nur die Namen genannt: Kampschulte, Löhers, Lappe, Brand und zuletzt Dr. Paul Henke, der über diese Frage in dieser Zeitschrift Band 71 (1913) einiges Ausführliche veröffentlicht hat.

Zunächst ist es nötig, die ältesten urkundlichen Schreibungen des Ortsnamens Geseke sich anzusehen und dann zu vergleichen, ob nicht auch noch andere gleich oder ähnlich lautenden Namen von Städten, Dörfern, Flüssen, auch Personen sich finden, die auf denselben Ursprung zurückgehen.

Meines Wissens gibt es nur noch drei Dörfer, die den Namen Geseke führen: Alten-Geseke, südwestlich von Lippstadt, Neuen-Geseke bei Soest, und Geiseke bei Schwerte.

Die ältesten Urkunden von der Stadt Geseke haben folgende Schreibungen des Namens:

gisicum	gesica	gesiki
gisica	geseca	gesike
gisikae	ghesike	geseke
gisiken	jesike	usw.

Sehen wir uns die hier aufgeführten ältesten urkundlichen Schreibungen des Ortsnamens Geseke genauer an, so bleibt — nach Abstrich der durch die Verlateinerung so verschiedenartig lautenden Endungen cum. ca. ken. ke — als Hauptbestand der vier ältesten Schreibungen nur die einheitliche Grundform „gisi" übrig, die erst allmählig in den folgenden Schreibungen zu gise. gese übergeht.

Von den drei oben erwähnten Ortschaften westlich von Geseke wird Alten-Geseke schon 833 in einer Schenkungsurkunde „villa Geiske" und später Jeschen, Geischen genannt, während Neuen-Geseke 1280 als Nigengeschen bezeichnet wird. Der dritte Ort

scheint von vornherein die platt- oder niederdeutsche Form „Geiseke" angenommen zu haben, wie auch jetzt noch das Landvolk in der Umgebung der Stadt den Namen Geseke ausspricht.

Zum Vergleiche verdienen auch noch andere ähnlich lautende Orts- oder Flußnamen herangezogen zu werden z. B. folgende:

Die Seeseke, ein Flüßchen zwischen Hamm und Unna, fließt bei Lünen in die Lippe; Hoppecke, Fl. bei Brilon, fließt in die Ruhr; Dalke, Fl. bei Gütersloh; ferner: Delecke, Wörbke, Hamecke, Fismeke, Wörmke sogar noch ein Weeske bei Elbing u. a. m.

Außer diesen Flußnamen gibt es auch noch eine Anzahl Ortsnamen nach der Ruhr- und Möhnegegend zu, die ganz ähnlich lauten und und mit der Endung „ke" gebildet sind. Es seien nur folgende genannt:

Delecke bei Soest, Belecke bei Warstein, Körbecke bei Soest und ein anderes bei Warburg; Herdeke, Hoppeke, Nieseke, Selmecke, das auch einfach als Selm vorkommt.

Nebenbei sei noch bemerkt, daß der Name Gies, Giese, Gieseke sich auch als Personenname häufig in Deutschland findet. Goethe richtete bekanntlich eine Ode an Giesecke; und Giesecke ist der Name einer bedeutenden Buch- und Kunstdruckerei in Leipzig. Auch in Altona soll der Name Gieseke häufig vorkommen, und was die einfache Form Giese anlangt, so findet sich z. B. in dem Philologen-Handbuch schon fast ein ganzes Dutzend, die diesen Namen tragen.

Aus all diesen Namen lassen sich jetzt schon Schlüsse ziehen in Bezug auf die sprachliche Zerlegung des Namens „Geseke" oder in seiner ältesten urkundlichen Uebermittelung „gisike", indem man sich die Fragen vorlegt: Was ist bloße Endung, was ist Stammsilbe, wo liegt der Hauptton, ist „Ge" bloße Vorschlagsilbe? Aus dem Vergleich aller Namen läßt sich unschwer erkennen, daß die Endsilbe „ke", ob sie nun mit oder ohne ck geschrieben wird, nichts weiter ist als die plattdeutsche Verkleinerungs-Endung „ke", die im Hochdeutschen zu „chen" geworden ist und im Oberdeutschen „lein", schwäbisch „le" lautet, z. B. plattdeutsch Männeke, hochdeutsch Männchen, oberdeutsch Männlein, schwäbisch Männle; oder: Kinnerken, Kindchen, Kindlein, Kindle usw.

Nachdem hiermit festgestellt worden ist, daß die Endung ke in all den angeführten Fluß- und Ortsnamen nichts anderes ist als die bloße Verkleinerungssilbe des Platt- oder Niederdeutschen, ist damit auch bewiesen, daß das k in Geseke nicht zum Stamm, sondern zur Endung gehört. Es waren also diejenigen Herren auf falscher Fährte, die an das Zeitwort sickeren dachten und meinten, der Name Geseke bedeute so viel wie „Gesickere" oder eine „Anzahl Quellen" oder „Gesenke" oder ein „See", in dem es überall sickert und quillt.

Der zweite Irrtum der früheren Namenserklärer besteht darin, daß sie die Vorsilbe Ge in Geseke gleichbedeutend gehalten haben mit der Vorschlagssilbe „Ge" in Gewölk, Gebirge usw. und nicht darauf geachtet haben, daß diese Silbe Ge den Hauptton hat, also zur Stammsilbe gehört, was für die Entstehung oder Bildung eines Wortes oder Namens von größter Wichtigkeit ist. Das ist ja gerade ein Hauptvorzug unserer deutschen Sprache, daß sie den Hauptton fast stets auf die Stammsilbe legt. Und in dem Namen Geseke liegt der Hauptton auf dem ersten e, lautet also Geseke: das zweite e ist bloßes Binde- e und gehört nicht mehr zum Stamme. Der Wortstamm oder das Grundwort setzt sich also zusammen aus den drei Buchstaben Ges bezw. gīs (mit langem ī) nach den ältesten urkundlichen Schreibungen. Nach jetziger Schreibung würde man das Stammwort gīs wiedergeben durch Gieß wie in Gießbach und Gießkanne. Der Wortstamm gis oder Gieß (auch gisi Giese) in der Bedeutung Fluß scheint in der neueren deutschen Sprache fast ausgestorben zu sein, so selten kommt er vor. Am Mittelrhein zwischen Bieberich und Rüdesheim, gegenüber Erbach und Hattenheim, liegt eine Insel im Rhein, die den Strom in zwei Arme trennt; davon heißt der nördliche schmalere Kleine Gieß und der andere breitere Große Gieß. — Geisenheim im Rheingaue hat ursprünglich Gießenheim geheißen von einem Nebenarm des Rheins, an dem das Städtchen lag, der aber später zugeschüttet worden ist. Mit Geis oder Ziege hat der Name Geisenheim nichts zu tun. Wenn sich das Rittergeschlecht von Alten-Geseke (früher Geiske) eine Ziege im Wappen beilegte, so war es schon damals in demselben Irrtum befangen, Geiske käme von Geis und bedeute Ziege! —

Der Name der Stadt Gießen in Oberhessen bildet die Mehrzahl von Gieß und hat ursprünglich „Zu den Gießen" geheißen, weil dort mehrere kleinere Flüßchen zusammenfließen und sich in die Lahn ergießen.

Als weitere Beispiele führe ich noch zwei Straßennamen aus dem alten Straßburg an: Metzgergießen und Goldgießen, wo ehedem zwei Seitenarme der Ill durch die Straßen flossen, die später zugedeckt oder überwölbt wurden.

Von dem hohen Alter des Wortes gīs im Altdeutschen oder Germanischen zeugt auch noch der Name der Weser, wie ihn die Römer vor bald 2000 Jahren uns übermittelt haben. Sie geben den Namen wieder durch „Visurgis" (in einem Wort geschrieben) das eigentlich getrennt geschrieben worden müßte in Visur - gis und wörtlich übersetzt Weser = fluß bedeutet. — Das Wort gīs muß übrigens schon früh außer Gebrauch gekommen sein, denn in der späteren Zeit trat das althochdeutsche Wort „aha" (gesprochen acha) an seine Stelle, und man schrieb Wisur - aha. — Nebenbei bemerkt, ist aus acha auch das Wort Bach gebildet worden, das im Münsterlande meist

beke oder beck, im Sauerlande Bieke oder Bigge (eigenlich Bikke) lautet, sodaß auch der in Geseke entspringende Bach in der ländlichen Umgebung nur die „Geseker Bieke“ heißt und in der Stadt jetzt nur einfach „die Bache“ genannt wird.

Es ist also wohl anzunehmen, daß die älteste Bezeichnung des in Geseke in mehreren Quellen entspringenden Baches die „Giesike“ gewesen ist, und dieser Name ist dann auf den allmählich sich bildenden Ort Geseke übergegangen; für das Flüßchen in Geseke blieb nur die allgemeine Bezeichnung die „Bache“ übrig.

Wenn unser bedeutendster Namensforscher Förstemann in seinem dreibandigen deutschen Namenbuche, ebenso auch andere Namensforscher eine Erklärung des Ortsnamens Geseke vermieden haben, so sind sie sich der Schwierigkeit einer richtigen sprachlichen Erklärung sehr wohl bewußt gewesen: aber auch Dr. Paul Henke, der letzte Erklärer, hat mit seiner Ableitung vom gotischen jësan oder althochdeutschen gësan = sprudeln, quellen noch nicht das Richtige getroffen. Es bleibt eben nichts anderes übrig als die einzige sprachwissentschaftlich richtige Erklärung von gîske oder gisteke und das heißt „Flüßchen“.

3.

Die Gesetze der Schützenbrüder zu Grundsteinheim vom Jahre 1790.

Die Entstehung des Dorfes Grundsteinheim fällt wahrscheinlich in die Zeit um 800. Urkundlich erwähnt wird es allerdings erst im Jahre 1036, als Bischof Meinwerk Dorf und Mark Grundsteinheim dem Busdorfstift zu Paderborn als Dotationsgut zueignete. Zur fürstbischöflichen Zeit gehörte es zum unterwaldischen Distrikt, und zwar zur Drostei Lichtenau. 1499 erhielt Heinrich von Westphal, Droste zu Lichtenau, das Dorf in Erbpacht; 1711 begann ein Prozeß Busdorf contra Westphal um den Besitz von Grundsteinheim, der 1754 zugunsten Busdorf entschieden wurde. In diese Zeit oder etwas später fällt vermutlich die Gründung der Schützenbruderschaft. Eine Chronik berichtet zwar: „Seit undenklichen Zeiten, man sagt, zu Heidenzeiten, zu Karls des Großen Zeiten, besteht hier eine Schützengesellschaft, welche Grundbesitz hat, auf Christihimmelfahrtstag die Prozession begleitet und am zweiten Pfingstfeiertage Königsschießen hat. Die Gesellschaft hat ihre Gesetze, welche strengstens beobachtet werden müssen, wofür der Schützenoberst zu sorgen hat, und welcher alle Übertretungen zu bestrafen hat.“ Der Graf Westphalen ist Protektor der Gesellschaft. Doch wird diese Gründungsangabe übertriebenem Lokalpatriotismus zuzuschreiben sein. Über den Erwerb des ca. sieben Morgen großen Grundbesitzes erzählt der Volksmund: Als 1848 in Fürstenberg bedenkliche Unruhen ausbrachen, bei denen u. a. das wertvolle Archiv in Flammen aufging,

begab sich Graf Klemens v. Westphalen über Grundsteinheim nach Herbram; im bewußten Gegensatz zu den aufrührischen Fürstenbergern wurde der Graf vom Grundsteinheimer Schützenverein, dessen Protektor er war, feierlich empfangen und nach Herbram geleitet; als Zeichen der Anerkennung für die geübte Treue schenkte er dann dem Schützenverein den jetzigen Grundbesitz. In Wirklichkeit hat sich aber Graf Klemens infolge der Fürstenberger Rebellion von dort direkt nach Haus Laer bei Meschede begeben, und der hiesige Schützenverein war nachweislich bereits 1841 im Besitze des erwähnten Landes. Doch haben stets innige Beziehungen zwischen den Grafen von Westphalen und dem Verein bestanden. Altem Brauche gemäß eröffnet der hier ansässige gräfliche Forstaufseher alljährlich das Königsschießen durch den „Grafenschuß"; als 1881 eine neue Schützenfahne beschafft wurde, zahlte der Graf einen Teil der Kosten, alte und neue Fahne aber schmückte das gräfliche Wappen, wie auch das Bild des hl. Alexander, des Pfarrpatrons von Iggenhausen. Leider sind die ältesten Akten des Vereins nebst der alten Fahne vor einigen Jahrzehnten einem Brande zum Opfer gefallen; erhalten blieben jedoch die „Gesetze" von 1790 und 1842, ferner ein Sterberegister von 1840 an und die Protokolle über die Verpachtungen der Ländereien von 1841 an fortlaufend. Im Eigentum des Vereins befinden sich außerdem noch vier alte Pieken, die beim Festzuge von den Chargierten getragen werden. Noch vor etwa 25 Jahren wurde das Schützenfest recht einfach und volkstümlich gefeiert. Während die Schützenbrüder am zweiten Pfingsttage den König schossen, hatte das junge Volk am Abend vorher einen mächtigen „Maibaum" in unmittelbarer Nähe des Schießstandes aufgepflanzt, um den es nach den Klängen einer auswärtigen Dorfkapelle, die gewöhnlich aus Atteln kam, seine einfachen Tänze auf grünem Rasen aufführte. War der Königsschuß gefallen, so hatte sich der neue König sogleich eine Königin auszuwählen, der vom Festplatze aus die freudige Nachricht überbracht wurde. Der weitere Verlauf des alten Schützenfestes fand dann im Hause des jeweiligen Oberst statt, dem hierfür die „Hausunruhe" gezahlt wurde, hieran durften jedoch statutengemäß nur Verheiratete teilnehmen, wie auch ursprünglich nur verheiratete Männer Mitglied werden konnten. Leider sind uns über den ursprünglichen Zweck der Bruderschaft keine Nachrichten überliefert; doch wird er derselbe wie bei andern Schützenbruderschaften gewesen sein; auffällig dabei bleibt jedoch, daß der kaum 300 Seelen zählende Ort Grundsteinheim bereits in damaliger Zeit eine streng disziplinierte Schützengesellschaft sein eigen nannte. Im folgenden mögen die Statuten vom Jahre 1790 in wortgetreuer Wiedergabe Aufnahme finden, wobei zu bemerken ist, daß gerade der wichtigste Artikel 1 nicht erhalten geblieben ist.

1. Artikel . . . fehlt.

2. Art.

Dem zeitigen Sambrichter zu Grundsteinheim wird anbefohlen, zu aufrechthaltung dieser Gesellschaft das nötige mit beizutragen die etwa dabei vorfallende Exeße treulichst zum Berichten Protocolle zu notiren.

3. Art.

Sollen die Schützen-Brüder unter einander sich freundlichst Betragen und lieben.

4. Art.

Soll aus dieser Gesellschaft keiner ausgeschlossen seyn, es seyn dann wegen unehrlichen Lebenswandel, und öffentlich gegebenen Aergernisses.

5. Art.

Sollte ein Schützenbruder ein dergleichen anstößiges Leben führen, zwanksüchtig, wiederspänstig und streitsüchtig seyn, soll die Gesellschaft befugt seyn denselben auszuschließen, gleichwohl aber zu jedem hierüber die Confirmation vom Sambtgericht nachsuchen.

6. Art.

Ein jeder Schützenbruder soll mit einem tauglichen Gewehr versehen seyn, und im guten Standt halten, der Rotmeister hatt Jährlich 4 mal solche zu visit'eren, so ein Bruder darin nachläßig, und einen Fehler am Gewähr befunden wird, soll der Bruderschaft zur Strafe 3 Schillinge geben, würde er aber dabei wiederspänstig seyn, soll er, der Gesellschaft nach Befinden, in eine Strafe von 1 Scheffel Gerste zugeben verfallen seyn.

7. Art.

Bey Erwählung eines Schützenrichters, Fändrichters, Dächens oder Rottmeisters sollen die mehrste, deren Schützenbrüder gesammlet und die vocante stellen darnach besetzet werden, und so eine Stimme über die Hälfte befindlich, der andere Teil friedlich seyn.

8. Art.

Werden die Schützen entweder sämmlich oder etliche auf oberlichen Befehl aufgefordet, bekömmt jeder täglich 6 Sg zu seinen Unterhalte, derjenige aber der von dem Fänderich oder Rottmeister bestellt und thut seine Schuldigkeit nicht, ist nicht mehr von den Obrigkeit zu bestrafen, sondern soll darnebens der Bruderschaft einen halben Drieling Bier geben.

9. Art.

Wenn die Schützenbrüder zur Ehre Gottes bei vorkommenden Proceßionen oder sonstigen Feierlichkeiten von ihren Schützen Officier aufgebothen werden, soll jeder dabey gehorsamst erscheinen, Uebertreter aber gleichfals in eine Strafe von einen halben Drieling Bier erklärt seyn.

10. Art.

Daher sollen die Schützen ihren Führeren in billigen Dingen, und vorgeschriebenen Massen gehorsam seyn, bey Strafe 1 Scheffel Gerste wie Art. 6 zu sehen ist.

11. Art.

Kein Gewehr soll im Torfe loos geschossen werden, indem solches geschieht, von der Obrigkeit straffällig und der Bruderschaft einen halben Drieling Bier geben.

12. Art.

Bey ihrer zusammkunft muß jeder Schützenbruder ehrbar und mit — nach seinen Vermögen in seiner besten Kleidung erscheinen.

13. Art.

Wann sich die Gesellschaft auf Pfingsten im Scheibenschießen übet, hat ein jeder Bruder drei Schuß zu tun, und dafür 9 schillinge einzusetzen welches sämbtiche Geld derjenige so den besten Schuß gethan, empfängt, und dafür als Schützenkönig die Bruderschaft tracktiert. Jedoch soll er nicht gehalten seyn über die Hälfte des gewinstes herzu geben, doch bleibt ihm seyn freien wille unbenommen.

14. Art.

Wenn die Bruderschaft beliewen trägt noch ein mehreres zum Trunk Bier an Gersten zu sammeln um auf drei diverse Zeiten zu sammen zu seyn, soll solches nach mehrheit der Stimmen aber nicht über 2 Spind Gerste geschehen, wann es aber einen armen Bruder schwerlich fallen solle diese 2 Spind an zu schaffen, soll er davon befreit (?) seyn, beim Trunk aber zu Hause zu bleiben gehalten seyn, der Fahne aber muß derselbe folgen, Einen ganz Armen aber ob er gleich keine Gerste geliefert, soll die Bruderschaft 2 Maaß Bier ins Haus verabfolgen lassen, welchen aber bemittelt, die 2 Spind Gerste zugeben nicht gesinnt ist kann auch aus der Gesellschaft bleiben, jedoch aber der Bruderschaft und Fahne zu folchen schuldig seyn, ausgenommen das Bier, wozu die Bruderschaft ihren Fond hatt, oder sonst aus Strafe, oder anders angenommen bestehet, wobey er erscheinen kann da es ihm zugleich mit gehört.

15. Art.

Sollte ein Schützenbruder bey gewöhlichen zusammenkünften Schlägerey anfangen soll er schuldig seyn der Gesellschaft einen halben Drieling Bier zu geben, und darnebens mit denselben wie ad 5 zu sehen ist verfahren werden.

16. Art.

Kein Schützenbruder soll sich übermäßig betrinken, im Fall aber er solches thut, soll derselbe sogleich aus der Gesellschaft verwiesen werden und dabei 4 Schillinge Strafe geben.

17. Art.
Kein Schützenbruder Soll befugt Seyn Bier . . . außer dem Hause, worin sie zusammenkunft halten, zu verschenken, noch Jemand Främdes zur Gesellschaft mit einzuladen, es seyn dann das die invisitation von sämlichen Brüdern bewilliget wäre, und zwar bey 3 Schillinge Strafe.

18. Art.
Sollte ein Bruder oder eines Bruders Frau wegen Krankheit oder anderer Umständen der zusammenkunft nicht mit beiwohnen können, soll die Bruderschaft ersteren 2 Maaß, letztern eine Maaß Bier verabfolgen lassen.

19. Art.
Ein jeder Schützenbruder ist verbunden, seyn Trinkgeschier oder Glas anzuschaffen, und so bald einer das geschier eines andern zerbricht, davor ein anderes . . . zu bezahlen.

20. Art.
Die 4 Jüngesten Schützenbrüder sollen denn übrigen aufwarten, und Einschenken, und wer sich dessen weigert gibt 3 schillinge Strafe.

21. Art.
Wann ein Schützenbruder angenommen wird soll er der gesellschaft 9 Sg an Geld und 1 scheffel Gerste geben, sollte aber ein Einwohner nicht gesonnen seyn in die Bruderschaft zu gehen, soll er der selben ein Scheffel Gerste geben, und so einer nicht Lust hätte ferner unter der Bruderschaft zu bleiben soll derselbe zum Abstandt 2 Scheffel Gerste geben.

22. Art.
Sollte endlich aus dieser Bruderschaft einer Versterben, es sey Mann oder Frau, soll sämliche Bruderschaft verbunden seyn der Leiche znr Erde zu begleiten, und wer ohne erhebliche Ursachen sich dessen weigert gibt zur Strafe 3 Schillinge. Auch sollen die 4 Jüngsten Brüder verbunden seyn, die Leiche zur Erde zu tragen, und wer sich dessen weigert gibt eine Strafe von 4 Schillinge.

23. Art.
Auch soll bey der beärdigung ein jeder Schützenbruder, oder dessen Frau, wer von beiden die Leiche begleitet, bey dem Opfer nicht weniger als 4 ſ (?) offern, vor welches Opfer den Tag darnach oder wanns möglich, vor den verstorbenen Bruder, oder Schwester eine Seeln Messe vom Pastor soll gelesen werden, wer dieses nicht thut, fällt in eine Strafe von 4 Schillinge.

Eine Abänderung und Vermehrung der „Gesetze" auf 48 Artikel fand 1832 statt und wird eingeleitet mit den Worten: „Da die hiesige Schützengesellschaft in diesem Jahre 1842, mich zu ihrem Vorstande

gewählt hat, in der Ordnung der alten Gesetze, nach überzahl der halben Bruderschaft, so entschloß ich mich, aus Liebe zur Gesellschaft, des Amtes zu übernehmen. Zur Geneugtheit der Bruderschaft bin ich gesonnen, die bisherigen alten Gesetze vom Jahre 1790 in etwa zu ermäßigen, wogegen ich denn aber die pünctligste Befolgung, u den schönsten Gehorsam verlange, das es nicht allein mich; sonndern auch Gott, die Geistlichkeit, wie auch jeden Menschen gefalle, der keinen Antheil an dieser Gesellschaft hat, den der Gehorsam gegen die Obrigkeit, der Friede mit sich selbst, u die Liebe gegen einander, gereicht allen zur Ehre!“ — In den nun folgenden Artikeln ist allerdings von einer „Ermäßigung“ nichts zu merken, wohl ist das Gegenteil der Fall. — Der Gesetzgeber schließt mit den Worten: „Was ein ordlicher Schützenbruder ist u seyn will, dem müßen meine geringen Gesetze ehrbaar seyn, den für einen gutgesinnten Brunder ist schlechte Ordnung im Gelage zuwieder, u liebt keine Freuheit u Gleuchheit, ich meine aber hiermit Zanck Streit Betrunckenheit u jedes freselle Benehmen. Ordnung in der Gesellschaft ist doch wohl angenehm für einen jeden, der Liebe darzu trägt. wer aber die Ordnung nicht liebt u den gringen Artickeln nicht folge leisten will, der trete aus, u verlasse die Gesellschaft, die Freuheit steht einen jeden für sich selbst, dafür lasse ich jedes Jahr bey der ersten Zusammenkunft die Artickeln vorlesen.“

Paul Pagendarm, Grundsteinheim.

4.

Das Mindener Stadtbuch von 1318.

Den Mindener Historikern scheint, soweit ich die Literatur übersehe, eine hervorragende Quelle für das 14. und 15. Jhd. noch ganz entgangen zu sein, auf die ich hier, ohne mich tiefer in das historische Gebiet begeben zu wollen, doch ihrer Wichtigkeit wegen kurz die Aufmerksamkeit lenken möchte. 1913 schon hat C. Bordling in seinem vierten Reisebericht[1]) auf die Handschrift der „Statuta Mindensia“, des Mindischen Stadtbuchs, die er in der Giessener Universitätsbibliothek aufgefunden hat, hingewiesen und sie mit ausführlicher Inhaltsangabe beschrieben. Ich habe neuerdings in meinem mittelniederdeutschen Lesebuch „Aus alten niederdeutschen Stadtbüchern“[2]) S. 81—90, dazu S. 144—49, größere Proben daraus zum Abdruck gebracht und, soweit der philologische Zweck dies zuließ, kurz gezeigt, wieviel Gewinn auch der historischen Lokalforschung aus dieser Handschrift noch erwachsen

[1]) Mind. Handschriften in den Rheinlanden, Nachrichten von der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil. Hist. Klasse 1913. Beiheft II, S. 140—42.

[2]) Aus alten niederdeutschen Stadtbüchern, ein mind. Lesebuch. Dortmund 1925.

dürfte. Das Stadtbuch, ein nicht umfangreicher Band in zwei Teilen, die beide ältere und jüngere Bestandteile enthalten, wurde 1318 begonnen und reicht bis ins 16. Jahrhundert. Schon hochdeutsch ist neben den zwei älteren niederdeutschen Eidformeln eine „Formula Juramenti Senatorum", deren Schreiber M. J. Auerbergh sich 1598 nennt.

Der Text, der Schröders Chronik von Minden in einer Reihe wichtigerer und unwichtigerer Angaben ergänzen kann, ist auch im stande, zahlreiche strittige Fragen zu lösen, zeigt z. B., daß Minden bei Dortmund, nicht, wie Schröder, die älteste Verfassung der Stadt Minden, S. 18, annahm, bei Soest zu Recht ging. Ein kurzer Ueberblick, der sich nicht ganz an die Reihenfolge der Handschrift hält, sondern mehr sachlich zusammenfaßt, wird am besten orientieren können.

Das Stadtbuch ist 1318 angelegt, um Auflassungen, Besitzübertragungen aufzuzeichnen: „in dit boch scalmen scriuen alle de er gvd lathet vor dem rade vnde eth antphat" (S. 1a), die zwar inhaltlich wenig bedeutsam sind, wohl aber durch Uebermittlung einer Reihe von Namen für die Ortsgeschichte interessant, Personennamen (so lassen sich z. B. die Bürgermeisterfamilien ergänzen), Ortsnamen, die hier mehrfach früher belegt werden können, als dies Schröder in der Chronik möglich war (Priggenhagen z. B. 1318, Schröder 1349). Die Verpachtung der sechs Mühlen an der Weserbrücke, 1326, die aus lateinischen Einzelverträgen mit den Müllern bekannt ist, ist im Stadtbuch, was für den Philologen belangreich ist, in deutscher Sprache zusammengefaßt.

An einer andern Stelle der Handschrift finden wir Bürgeraufnahmen 1320—44.

Einen großen Teil nehmen die Statuten und Urteile aus verschiedener Zeiten, 14. und 15. Jahrhundert, ein, die in größeren und kleineren Abschnitten das Buch durchziehen: die bisher wohl nur aus Crusius' (Jus statut. reipubl. Mind.) Zitat bekannte Gruppe von 1336, weiter die von 1360 uff. Eine ganze Reihe sind noch im 17. Jahrhundert, zu Crusius' Zeit, in Uebung. Die junge Randbemerkung „Non extractum" bei einigen bezeugt, daß unser Stadtbuch jüngeren Sammlungen zur Grundlage diente. Im Zusammenhang mit dieser Gruppe sind verschiedene Zusammenstellungen von Rechtsübermittlungen aus Dortmund zu erwähnen, vor allem eine größere Sammlung, die 1360 angelegt ist mit wichtigen Nachträgen und Zusätzen im 14. und 15. Jahrhundert, die Frensdorffs „Dortmunder Statuten" reich ergänzt. Vielfach werden sie durch die Ueberschrift „Dorpmunde" gekennzeichnet, gelegentlich wird auch das Dortmunder Schreiben selbst kopiert. Sie werden in dieser Umgebung und der durch die Schreiberhände sicher bestimmbaren Eintragungszeit auch für die Erkenntnis des Dortmunder Oberhofes

nicht ohne Interesse sein. Nur einen kleineren Teil von ihnen findet man schon in dem von Frensdorff[1]) abgedruckten Dortmunder Urteilbuch wie Nr. 19, 29, 45, 48, 59, 60 (beide sind auch in Minden zusammen eingetragen) 68, 70, 89, 91, 92, 93, 97, 112, 138, 143, 155, 159, die Mehrzahl dieser Stücke übrigens im 15. Jahrhundert, gelegentlich, wie Nr. 45, 112, 155, mit Mindener Zusätzen.

In die inneren Streitigkeiten führen eine Anzahl Verträge und Beschlüsse zur Verfassungsfrage (einige werden nach wenigen Jahren als wieder abgetan getilgt), 1453, 1465, 1466 usw. Dahin gehören auch einige Eintragungen, die auf den Zwist mit den Gevekoten, Mitte des 15. Jahrhunderts, bezug haben, die Schilderung der Sitzung, in der Cord Gevekote dem Bürgermeister entgegentritt, die Absage an Cord und alle, die ihm anhängen, und im Zusammenhang damit die Amtsentsetzung Hinrik Gevekotes, schließlich der Abschluß des Streites und die Wiederaufnahme in den Rat 1462. Am Schluß des ersten Teils stehen einige jüngere Ratsbeschlüsse 1535—55.

Aus dem weiteren Inhalt dieser Gruppe seien nur noch verschiedene Schenkungs- und Stiftungsurkunden erwähnt, ferner die Einsetzung der Hökerinnung im 14., ein Wandschneiderstatut des 15. Jahrhundert.

Historisch wohl mit am interessantesten scheint mir das Schriftstück, von dem ich a. a. O. unter der Bezeichnung „Bischof und Stadt" ein Stück abgedruckt habe, der Friedensvertrag, der den Streit zwischen Bischof Ludwig und der Stadt (nach Schröder 1332) beendet. Alle Punkte, die der Bischof in seiner Klageschrift gegen die Stadt Minden (Westphälische Provinzialblätter 1, Cod. dipl Mind. Nr. 37) anführt, sind brücksichtigt und entschieden. Die Urkunde, die der Handschrift nach erst etwas später, um 1360, eingetragen ist, unterrichtet so über eine Reihe bisher dunkler Punkte in der Mindischen Geschichte: sie bespricht die Münzverhältnisse, über die Stange (Geld- und Münzgeschichte des Bistums Minden), für diese Zeit nichts aussagen kann, erwähnt die Stellung und Befugnisse des Wichgrafen, behandelt Judenzins, Marktzoll, Halsgericht, setzt Huldigungs- und Bündnispflichten und -rechte fest. An anderer Stelle findet sich, diese ergänzend, auch der Entscheid von 1363 in der Klagesache des Bischofs Gerhard von Schaumburg über das Bündnis der Stadt mit den Grafen von Hoya, der zu Gunsten der Stadt entschieden wurde.

Den kurzen Hinweis wird der oben erwähnte Druck, der Stücke aus allen Abteilungen enthält, illustrieren und ergänzen können. Diese wenigen Zeilen wollen nur die Lokalforschung auf eine wichtige Quelle aufmerksam machen, die sie trotz Borchlings Bericht bisher noch nicht benutzt zu haben scheint.

Hamburg. Prof. Dr. A. Lasch.

---

[1]) a. a. O. Doch ist es, wie schon die Sprache zeigt, von F. zu früh angesetzt.

V.

Chronik des Vereins.
(Abteilung Paderborn.)

Seit dem letzten Berichte vom 17. März 1924 in Band 81 der Zeitschrift ist in der Zahl der Mitglieder keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Den Auftakt zum 100 jährigen Jubiläum des Vereins bildete die **Versammlung des nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung,** die in der Osterwoche 1924 in Paderborn stattfand. Dienstag den 22. April tagte die geschlossene Vertreterversammlung, die sich ausschließlich mit Verbandsangelegenheiten befaßte. In der öffentlichen Versammlung, die am folgenden Morgen unter Leitung des Verbandsvorsitzenden, Geheimrat Prof. Dr. Schuchhardt aus Berlin im großen Hörsaal der Bischöflichen Akademie stattfand, wurden folgende Vorträge gehalten: Der Vorsitzende berichtete über die Fortschritte der systematischen prähistorischen Forschungen der jüngsten Zeit. Geheimrat Prof. Dr. Philippi aus Münster sprach über neue Forschungen zur deutschen Siedlungsfrage, Landrat Rothert aus Bersenbrück über Einzelhöfe und Dorfsiedlung der Nordwestfalen, Prof. Langewiesche aus Bünde über Ausgrabungen von Hügelgräbern bei Seelenfeld, Kr. Minden, Prof. Schwanold aus Detmold über ein Steinhügelgrab im Walde bei Leopoldstal. Museumsdirektor Schwantes aus Hamburg hielt einen Lichtbildervortrag über die Geschichte der Augenfibeln, und zum Schluß sprach Prof. Dr. Bremer aus Marburg über die Ausgrabung zweier vorgeschichtlicher Häuser in der Nähe von Maden, Kr. Fritzlar. Nachmittags fand unter Führung von Prof. Dr. Fuchs ein Rundgang durch das malerische Paderborn statt, und am Abend hielt Prof. Fuchs einen überaus zahlreich besuchten Lichtbildervortrag über Paderborn als Stätte alter Kultur. Der nächste Tag führte die Teilnehmer zur Besichtigung der sog. Hünenburg bei Gellinghausen, südlich von Paderborn.

Zur Erinnerung an die vor hundert Jahren erfolgte Gründung des Altertumsvereins im Gartenhause des Domkapitulars Meyer versammelte sich am 22. Juli 1924 der Vorstand an dieser historischen Stätte zu einer gemütlichen Kaffeesitzung. Außer dem Vereinsdirektor Dompropst Dr. Linneborn waren zugegen: die Akademieprofessoren Dr. Fuchs und Dr. Müller, Pfarrer Dr. Wurm, Studienrat Professor Dr. Grobbel, Studiendirektor Dr. Laumanns, Stadtbaurat Michels, Studienrat Limberg, Regierungsbaumeister a. D. Hesse, Studienrat Schröder, Oberpostinspektor Gembris, Bankdirektor Loer, Dr. med.

Kersting und der Herausgeber des „Heimatborn“, H. Abels. Ueber das Gartenhaus vgl. den Artikel in der Zeitschrift Band 82. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten, die sich auf die Säkularfeier bezogen, gab Dompropst Dr. Linneborn einen kurzen Rückblick auf die hundertjährige Geschichte des Vereins.

Die **Jubiläumsversammlung** unserer Paderborner Abteilung fand statt am 3. September 1924, die Hauptfeier im großen Saale des Rathauses. Der Vereinsdirektor Dompropst Dr. Linneborn begrüßte in herzlichen Worten die ansehnliche Schar der Erschienenen. Im Namen des auf einer Firmungsreise weilenden Bischofs Dr. Klein sprach Weihbischof Dr. Hähling von Lanzenauer, er faßte die Arbeit des Vereins zusammen in die Worte des Alten Testaments: „Nimm den Rost von dem Silber, und daraus wird werden das reinste Gefäß“. Regierungspräsident Dr. Hagemeister aus Minden wies auf den Reichtum der Paderborner Landes an Kulturstätten hin. Bürgermeister Gerbaulet übermittelte die Glückwünsche der Stadt Paderborn, die der Briloner Unterabteilung deren Vorsitzender Präses Dr. Leineweber, und Professor Dr. Fuchs sprach für den westfälischen Heimatbund. Sodann gab der Vereinsdirektor Dr. Linneborn eine Uebersicht über das Wirken und die Entwicklung des Vereins in seinem vergangenen Jahrhundert. Der Vortrag ist abgedruckt in Band 82 der Zeitschrift.

Auf Vorschlag des Vorstandes wurden zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt die Herren: Geheimrat Professor Dr. Heinrich Finke in Freiburg i. Br., Geheimrat Professor Dr. Alois Meister in Münster, Vorsitzender der Historischen Kommission für Westfalen (inzwischen verstorben), Staatsarchivdirektor i. R. Geheimrat Professor Dr. Friedrich Philippi in Münster, Staatsarchivdirektor Professor Dr. Ludwig Schmitz-Kallenberg in Münster und Bischöfl. Archivrat Oberpostsekretär i. R. Bernhard Stolte in Paderborn.

Den eigentlichen Festvortrag hielt Pfarrer Dr. Wurm über den großen Wohltäter des Paderborner Landes, Kaiser Heinrich II., dessen 900jähriger Todestag in das Jahr fiel. „Möge“, so schloß der Redner, „dem deutschen Volke in schwerer Zeit bald ein Mann wie Heinrich II. beschieden sein!“

Bei dem gemeinsamen Mahle sprach Weihbischof Dr. von Hähling auf das deutsche Vaterland, Regierungpräsident Dr. Hagemeister auf den Verein. Dompropst Dr. Linneborn beleuchtete in seiner beredten Weise das Geschichtsstudium von der wissenschaftlichen und praktischen Seite; er zeigte, daß die Geschichte die Lehrmeisterin der Völker sei und daß man aus ihr die Gesetze lesen könne, die Völker und Staaten binden und zusammenhalten. Am Nachmittag wurden unter kundiger Führung die beiden Museen, der Dom mit seiner Schatzkammer und die Bartholomäuskapelle besichtigt. Den Schluß

des Festes bildete ein westfälischer Heimatabend, auf dem Vikar Tack einen Vortrag hielt über Rogerus von Helmarshausen, den Meister der Paderborner Tragaltäre. Der für den folgenden Tag vorgesehene Ausflug nach der Iburg mußte des unbeständigen Wetters wegen ausfallen.

Bei der gemeinsamen Jubelfeier in Münster vertrat der Vereinsdirektor die Paderborner Abteilung.

Im Laufe des Winter 1924/25 wurden folgende Vorträge gehalten: Am 26. November sprach Dr. Wurm über das Schloß zu Neuhaus und übernahm auch bei der am folgenden Tage stattfindenden Besichtigung die Führung. An demselben Abende berichtete Zahnarzt Dr. Montag aus Paderborn über die von ihm im Herbst 1924 veranstaltete Ausgrabung eines bronzezeitlichen Hügelgrabes in der Nähe von Busch bei Paderborn. Die vorgezeigten Funde, Bronzeschwert, Handbeil, steinzeitliches Messer, erregten allgemeines Interesse. Im Dezember hielt Prof. Dr. Fuchs einen Lichtbildervortrag über das schöne Paderborner Bürgerhaus. Im Januar verbreitete sich Studiendirektor Dr. Laumanns über Abt Bruno Fabricius von Abdinghof und seine Chronik und im März Dr. Wurm über die Elendenbruderschaften in Deutschland, von denen jetzt als einzige nur noch die in Paderborn besteht.

Am 17. Dezember 1924 legte der Vereinsdirektor Dompropst Dr. Linneborn wegen Ueberhäufung mit Arbeit, wozu jetzt noch das Landtagsmandat kam, die Leitung des Vereins nieder. Sein Nachfolger im Amte, Pfarrer Dr. Wurm würdigte sein Wirken im Verein seit dem 9. November 1909 in folgenden Worten: „Fünfzehn Jahre lang hat Dr. Linneborn an der Spitze des Vereins gestanden. Mit seiner umfassenden Sachkenntnis und regen Tatkraft hat er es verstanden, trotz der Ungunst der schweren Zeiten den Verein zur reichen Entfaltung zu bringen. Die Finanzen sind geordnet, die Mitgliederzahl mit fast 700 ist die höchste, die der Verein in den hundert Jahren seines Bestehens gehabt hat. Wir erinnern uns noch mit Freude der Jahresversammlungen, die der Verein unter seiner Leitung gehalten hat: 1910 in Neheim und Arnsberg, wo er selbst einen Vortrag hielt über kölnische Visitationen im Herzogtum Westfalen auf Grund meist ungedruckten Materials; 1911 in Büren, wo er beim Besuche von Holthausen in den Hauptzügen die Geschichte des ehemaligen Klosters vorführte und am folgenden Tage beim Ausfluge nach Böddeken eine großzügige Skizze der reichhaltigen Geschichte des Klosters gab; 1912 in Werl, wo er über das Kölner Offizialat in Werl sprach; 1913 in Paderborn, 1921 in Brakel, 1922 in Corvey und schließlich die Jahrhundertversammlung in Paderborn, wo er in so glänzender Weise den Ueberblick über die hundert Jahre des Vereins gab. Auch auf den Versammlungen in Paderborn hat er eine Reihe von Vorträgen gehalten, und die beiden Fahrten nach Lemgo und

Warburg 1919 sind allen Teilnehmern noch heute in angenehmer Erinnerung. Der Name des Vereinsdirektors Dr. Linneborn wird in der Geschichte des Vereins stets unvergessen bleiben. Für alle seine Arbeit und Mühe im Dienste unseres Vereins ihm den herzlichsten und wärmsten Dank auszusprechen, ist mir eine ganz besondere Ehre und Freude." Als geringes Zeichen des Dankes hat die Generalversammlung zu Büren Herrn Dompropst Dr. Linneborn zum Ehrenmitglied ernannt und ihn auch gebeten, weiterhin dem Vorstande anzugehören.

Die einstweilige Leitung des Vereins übernahm der stellvertretende Vorsitzende Pfarrer Dr. Wurm zu Neuhaus.

Die **Hauptversammlung** des Vereins für 1925 fand am 8. September in Büren statt. In der geschäftlichen Sitzung wurde als neuer Vereinsdirektor auf Vorschlag des Vorstandes in geheimer Wahl einstimmig Pfarrer Dr. Wurm gewählt. Die öffentliche Versammlung in der Aula des früheren Lehrerseminars, jetzt Aufbauschule, war trotz des überaus schlechten Wetters sehr gut besucht. Der Vereinsdirektor erstattete zunächst den Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr und gedachte dabei seines Vorgängers und der verstorbenen Mitglieder, gab dann in großen Zügen einen Ueberblick über die Geschichte der Herrschaft und Stadt Büren. Landrat Freiherr von Solemacher-Antweiler begrüßte die Versammlung im Namen des Kreises und der Stadt, der Leiter der Aufbauschule Dr. Müller als Hausherr. Den ersten Vortrag hielt Kaplan Völker aus Börden über den Abt Joseph Beitelmann von Marienmünster (1712—23), den zweiten cand. phil. Segin über die Wewelsburg. Beim gemeinsamen Mittagsmahle brachte der Vereinsdirektor ein Hoch aus auf das deutsche Vaterland, Prof. Dr. Fuchs auf die Stadt Büren. Am Nachmittage fand unter Führung von Prof. Dr. Fuchs eine Besichtigung der Jesuitenkirche statt.

Unter den Mitgliedern, die der Tod in diesem Jahre dem Vereine entrissen hat, müssen besonders genannt werden: Konviktspräses Dr. Lorenz Leineweber in Brilon, gest. am 14. Juli 1925, und das Ehrenmitglied Weihbischof Dr. Heinrich Hähling von Lanzenauer, gest. am 31. August 1925. Dr. Leineweber hat in den Bänden 66 und 67 unserer Zeitschrift eine längere Abhandlung veröffentlicht über die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubensneuerung, eine gründliche und auf umfassender Benutzung auch ungedruckten Materials beruhende Arbeit. Später veröffentlichte er noch eine eindringende Arbeit über die Besetzung der Seelsorgsbenefizien im Herzogtum Westfalen. Am 13. November 1913 gründete er die Unterabteilung Brilon unseres Vereins, unter seiner Leitung hat sie reges Leben entfaltet, auch durch die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Die Heimat". Ein für die Geschichte der Heimat begeisterter und kenntnisreicher Mann ist leider zu früh dahingegangen. Weihbischof

von Hähling hat in schwerer Zeit, in den vergangenen Jahren dem Verein ganz besonders zur Seite gestanden und ihm seine Wirksamkeit und Arbeit ermöglicht. Beiden Herren wird der Altertumsverein stets ein treues Andenken bewahren.

Der Vereinsbeitrag ist wieder auf 6 *RM* festgesetzt worden. Infolge der zahlreichen Unterstützungen ist der Verein jetzt in der Lage, wieder Anschaffungen für seine Bibliothek und sein Museum zu machen, insbesondere auch die Bücher der Bibliothek einbinden zu lassen. Bei Gelegenheit der Jahrhundertfeier wandte das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung dem Verein 1000 *RM* zu, die Stadt Paderborn schenkte 300 *RM*, die gleiche Summe das Ehrenmitglied Kommerzienrat Paderstein in Berlin. Von der Provinz Westfalen erhielt der Verein 2000 *RM*, von den Kreisen Büren, Höxter und Paderborn je 100 *RM*, sowie von der Stadt Paderborn einen Jahresbeitrag von 250 *RM*. Domkapitular Prof. Dr. Peters schenkte wie bisher die Zeitschrift „Mannus", Generalleutnant a. D. Senden in Porta sein Werk „Urkunden und Regesten zur Geschichte derer von Senden", Archivrat Steinhauer eine Urkunde der Stadt Werl von 1625. Ihnen allen sei der herzlichste Dank des Vereins abgestattet. Ebenso danken wir für die Ueberlassung der Räume für Bibliothek und Museum und des Hörsaales der Akademie für die Vorträge dem Hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Klein und der Stadt Paderborn.

Paderborn, den 12. November 1925.

Dr. med. **Th. A. Kersting**, Schriftführer.

Museum. Der letzte Bericht über das Museum datiert vom 1. Mai 1923 (Band 80, II, 76). Während der Inflationszeit war natürlich an eine Vermehrung der Sammlung durch Ankauf kaum zu denken. Nur eine kleine Vermehrung unserer Notgeldsammlung und der Erwerb einer alten Profilzeichnung des Altenbekener Tunnels war möglich. Nach Festigung der Mark blieb die Lage zunächst (1924) noch die gleiche. Seit Beginn 1925 konnten wir dagegen wieder aufatmen und an einen bescheidenen Ausbau des Museums denken.

Durch Ankauf wurde 1925 erworben: Ein in Oel gemaltes Bildnis des Abtes Gregor Busch von Abdinghof aus dem Jahre 1694, das erste Abdinghofer Abtsbild, das wir zu erwerben Gelegenheit hatten; eine Eisengußplakette, Erzeugnis der Sayner Hütte aus den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts, mit dem Reliefbildnis des Gründers des Landeshospitals, Dr. Ficker; ein Zinnhumpen mit der Inschrift: Rev. Dom. Simon Ludoicus Strunck Bene. in Busto. 1722; eine Tasse mit Darstellung der Driburger Trinkhalle aus der Zeit um 1840; eine alte Goldwage; eine Tuchmusterkarte einer Tuchhandlung aus dem 17. Jahrhundert; eine Dublette der Metallotheka Mercatis mit den Stichen Eisenhoits zum Auslegen im Museum; ein

mittelalterliches Gefäß gefunden am 10. 3. 25 von Steuerassistent Ellermeyer auf der sog. Hüffert bei Warburg (15. Jahrh.) und vor allem eine Kollektion Münzen, durch die namentlich unsere Sammlung Corveyer Münzen sehr glücklich vervollständigt wurde. An einer bedeutenden Auktion in Frankfurt, auf der seltene Paderborner Münzen zu ersteigern waren, konnten wir uns nicht beteiligen. Die zu vermutenden und auch wirklich erzielten Preise gingen weit über unsere Leistungsfähigkeit hinaus.

Geschenkweise erhielt das Museum: Ein Bild Sertüners, des Erfinders des Morphiums von Baurat Michels; ein Paderborner Quartierbillet von 1815 von Dr. med. Welle in Delbrück; mehrere Sachen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts: Porzellan (19 Teile), Glas, Elfenbeinschnitzerei, Nippsachen, hölzerner Salzmörser, Lichtputzscheere, Fußkorb, Klingelzug mit Metallstickerei, zwei Stahlstiche von Studienrat Limberg; eine Standuhr (Mitte des 18. Jahrh.), Klappstühlchen, Lichtputzscheere, alten Wandleuchter von Frl. Th. Resing. Den freundlichen Gebern sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Als Leihgabe erhielt das Museum die Funde, die von Herrn Dr. Montag bei der Ausgrabung eines bronzezeitlichen Hügelgrabes zwischen den Dörfern Busch und Etteln Herbst 1924 gemacht wurden: ein größeres Bronzeschwert (Kurzschwert) mit Resten der Holzscheide, eine Bronze-Axt, ein steinzeitliches Messer und einen eiförmigen Stein.

Das Inventar konnte durch Beschaffung eines neuen Ausstellungsschrankes vermehrt werden, in dem die mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Gefäße gesammelt wurden, die bisher offen und zerstreut umherstanden. Auch wurde ein schönes farbiges Aushängeschild beschafft (gemalt von Maler Ludwig Wolff in Paderborn), wodurch dem Publikum die Oeffnung des Museums angezeigt wird.

Prof. Dr. Fuchs.

Die **Bibliothek** und das **Archiv** des Vereins befinden sich seit mehreren Jahren in Räumen der Bischöfl. Akademischen Bibliothek, die von der bischöflichen Behörde hierfür in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt waren. Es handelte sich nun darum, das gegenseitige Verhältnis zwischen beiden genau festzustellen. Die Abteilung Münster hat schon seit langen Jahren ihre Bücherei in die Verwaltung des dortigen Landesmuseums gegeben. Die Jubiläumsversammlung beschloß, daß Aehnliches auch mit unserer Bücherei geschehen solle, und erteilte dem Vorstande hierfür die entsprechendem Vollmachten. Ein zu diesem Zwecke eingesetzter Ausschuß, bestehend aus dem Direktor, den beiden Bibliothekaren und dem Archivar, hat mit dem Vorstande der Akademischen Bibliothek folgenden Vertrag vereinbart, der dann vom Vorstande genehmigt und am 25. März 1925 von dem Direktor der Akademischen Bibliothek und dem Vereinsdirektor vollzogen worden ist.

Vertrag.

Zwischen dem „Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens Abteilung Paderborn" (Altertumsverein) und der Bischöflichen Akademischen Bibliothek zu Paderborn (Bibliothek) wurde folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Der Altertumsverein überläßt unter Vorbehalt des Eigentumsrechts seine Bücherei und sein Archiv der Bibliothek zur Verwaltung.

§ 2. Die Bücherei und das Archiv werden als geschlossene Einheiten unter den Bezeichnungen „Bibliothek" und „Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens Abt. Paderborn" in den Räumen der Bibliothek gesondert aufgestellt.

§ 3. Um der Vereinsbücherei den Charakter einer geschlossenen Bücherei westfälischer Geschichte für die Zukunft stärker aufzudrücken, wird aus ihrem vorhandenen Bestande die nicht mit der westfälischen Geschichte zusammenhängende Literatur vorher ausgeschieden und der Bibliothek oder dem Westfälischen Heimatbunde Abteilung Paderborn geschenkt. Die Ausscheidung geschieht durch einen Ausschuß, der besteht aus dem Direktor und den beiden zeitigen Bibliothekaren des Altertumsvereins sowie dem Direktor und einem Bibliothekar der Bibliothek.

§ 4. Die Bibliothek fertigt nach den für ihre eigene Bücherei jeweils geltenden Regeln baldigst einen Katalog der Vereinsbücherei an.

§ 5. Die Bibliothek verwaltet die Bücherei und das Archiv des Altertumsvereins nach den für ihre eigene Bücherei maßgebenden Grundsätzen. Dabei steht die Bibliothek dem Altertumsverein für dieselbe Sorgfalt ein, die sie bei ihrer eigenen Bücherei anwendet. Veränderungen und Verschlechterungen der Vereinsbücherei, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, fallen daher der Bibliothek nicht zur Last.

§ 6. Der Altertumsverein hat für die Aufwendungen, die durch Aufstellung, Verwaltung und Katalogisierung der Bücherei verursacht werden, keine Vergütung an die Bibliothek zu zahlen. Dagegen obliegen ihm die Kosten für die von ihm auszuwählenden Neubeschaffungen und für die Einbände sowie die Kosten für die Feuerversicherung seiner Bücherei.

§ 7. Den Mitgliedern des Altertumsvereins, die sich als solche ausweisen, wird die Benutzung sämtlicher Büchereien, die unter der Verwaltung der Bibliothek stehen, sowie des Lesesaales nach den dafür geltenden Bestimmungen eingeräumt.

§ 8. Als Abfindung für die Leihgebühren, die die Bibliothek sonst erhebt, zahlt ihr der Altertumsverein jährlich 50 Mark.

§ 9. Der Altertumsverein hat das Recht, jährlich einmal durch seinen Direktor und zwei Mitglieder seines Vorstandes im Beisein des Direktors und eines Bibliothekars der Bibliothek eine Revision seiner Bücherei vorzunehmen.

§ 10. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von dreißig Jahren, die mit dem 1. April 1925 beginnt, abgeschlossen. Er gilt für denselben Zeitraum verlängert, wenn er nicht wenigstens ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Die im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen besonderen Kündigungsrechte nach §§ 605 und 695 sind ausgeschlossen.

§ 11. Bei Aufhebungen dieses Vertrages werden Bücherei und Archiv dem Altertumsvereine auf der Bibliothek ausgehändigt, die ihrerseits im Besitze des vor ihr angelegten Kataloges bleibt. Dem Altertumsvereine steht das Recht zu, auf seine Kosten eine Abschrift des Kataloges zu nehmen.

Der Vorstand hofft, daß durch dieses Abkommen das Interesse unseres Vereins nicht unbedeutend gefördert ist. Ganz bedeutend erleichtert ist jetzt die Ausleihung der Bücher, sie geschieht jetzt einfach durch die Verwaltung der Akademischen Bibliothek. Leihgesuche wolle man unmittelbar an diese richten.

Der Vereinsdirektor.

VI.

Mitgliederverzeichnis der Abteilung Paderborn.

I. Ehrenmitglieder.

1. Dr. Dieckmann, Franz, Landeshauptmann der Provinz Westfalen, Münster i. W.
2. Dr. Finke, Heinrich, Geheimrat, Professor, Freiburg i. Br., Dreikönigstraße.
3. Dr. Klein, Kaspar, Bischof von Paderborn, Paderborn.
4. Dr. Linneborn, Johannes, Dompropst, Apost. Protonotar, Paderborn.
5. Paderstein, Emil, Kommerzienrat, Berlin W. 15, Schlüterstr. 41.
6. Dr. Philippi, Friedrich, Geheimrat, Professor, Münster i. W., Brüderstr.
7. Dr. Prinz von Ratibor und Corvey, Karl, Oberpräsident der Provinz Westfalen a. D., Münster i. W.
8. Plaßmann, Otto, Oberbürgermeister a. D., Düsseldorf Löwehaus.
9. Rhode, Franz, Fabrikbesitzer, Nottuln, Bz. Münster.
10. Dr. Schmitz-Kallenberg, Ludwig, Staatsarchivdirektor, Professor, Münster i. W., Dechaneistr. 30.
11. Schulte, Karl Joseph, Kardinal, Erzbischof von Köln, Köln.
12. Stolte, Bernhard, Bischöfl. Archivrat, Oberpostsekretär i. R., Paderborn, Pipinstraße.
13. Büllers, Bergwerksdirektor a. D., Paderborn, Markt 17.

II. Vorstand.

1. Engerer Vorstand.

1. Pfarrer Dr. Wurm, Direktor.
2. Dr. med. Kersting, 1. Schriftführer.
3. Studienrat Professor Dr. Grobbel, 2. Schriftführer.
4. Professor Dr. Herte, Archivar.
5. Studienrat Schröder, 1. Bibliothekar.
6. Oberpostinspektor Gembris, 2. Bibliothekar.

7. Professor Dr. Fuchs, Konservator des Museums und Münzwart.
8. Regierungsbaumeister a. D. Hesse, Referent für Prähistorie.
9. Stadtbaurat Michels, Referent für Prähistorie.
10. Kaufmann Wameling, Rendant.

2. Weiterer Vorstand.

1. Professor Féaux de Lacroix, Arnsberg.
2. Dechant Gemmeke, Neuenheerse.
3. Regierungs- und Forstrat a. D. Hüffer, Paderborn.
4. Professor Kork, Warburg.
5. Oberstudienrat Dr. Laumanns, Bochum.
6. Studienrat i. R. Limberg, Paderborn.
7. Dompropst Dr. Linneborn, Paderborn.
8. Bankdirektor Loer, Paderborn.
9. Professor Dr. Müller, Paderborn.
10. Anstaltspfarrer Schelhasse, Benninghausen.
11. Studienrat Professor Schumacher, Höxter.

III. Wirkliche Mitglieder.

1. In Paderborn:

Ab Egg, Oberrealschul-Zeichenlehrer, Husenerstr. 17.
Ahlbäumer, Ernst, Religionslehrer, St. Michaelstr. 1.
Ahlbäumer, Wilhelm, Oberlehrer, St. Michaelstr. 1.
Ahlemeier, Karl, Rentner, Loerstr. 13.
Auffenberg, Karl, Rechtsanwalt und Notar, Liboristr. 8.
Bachhuber, Heinrich, Kaufmann, Schildern 15—17.
Backhaus, Katharina, Lehrerin, Geroldstr. 54.
Balzer, Theodor, Seifenfabrikant, Bahnhofstr.
Barre, Generalleutnant a. D., Einhardstr. 4.
10. Dr. Bathe, Josef, Studienrat, Langenohlgasse.
Batsche, Heinrich, Kaufmann, Bachstr. 1.
Becker, Lehrerin, Husenerstr. 32.
Beckermann, A., Oberlehrerin, Markt 13.
Beckers, Maria, Lehrerin, Wilhelmstr. 27.
Beissel, Josef, Bankbeamter, Grube.
Dr. Berendes, Professor, Oberstudienrat, Leostr.
Bergener, Adolf, Gärtnereibesitzer, Ratsherr, Riemekestraße.

Bergmann, Amtsgerichtsrat, Benhauserstr.
Berke, Edmund, Justizinspektor, Pipinstr. 24.
20. Berkemeyer, Landgerichtsrat.
Block, Minna, Frau Justizrat, Wilhelmstr. 9.
Blumberg, Paul, Bankbeamter, Neuhäuserstr. 39.
Dr. Blumensaat, Karl, Arzt, Kirchstr.
Dr. Braekling, Alois, Caritasdirektor, Bischöfl. Palais.
Brockmann, Joseph, Präses des Bischöfl. Knabenseminars, An den Kapuzinern.
Broekmann, Margarete, Studienrätin, Gierswa 18.
Dr. Brögger, Joseph, Professor an der Bischöfl. Akademie, Liboriberg.
Brüggemann, Konrad, Sekretär, Karlstr. 9.
Bürger, Berufsschuldirektor, Bußdorfmauer 10.
30. Büse, Ignaz, Rechnungsrat, Liboriberg 15.
Claes, Agnes, Lehrerin, Geroldstr. 16.
Cramer, Josef, Kaufmann, Leostr. 7a.
Dammann, Frau, St. Michaelstr. 21a.
von Detten, Hermann, Major, Brenkenhof.
von Detten, Ulrich, Major, Neuhäuserstr.
Dirichs, Peter, Rechnungsrat i. R., Imadstr.
Disselmeyer, Heinrich, Holzhändler, Borchenerstr. 2.
Eikel, Heinrich, Kunstschlossermeister, An den Kapuzinern 12.
Eickel, Peter, Kunstschlossermeister, Marienplatz.
40. Dr. Espert, Paul, Zahnarzt, Rathausplatz.
Färber, Ferdinand, Rendant am Generalvikariat, Liboriberg.
Ficke, Josef, Lehrer, Stadelhof 8.
Filter, Philipp, Kaufmann, Am Bogen 2.
Ferrari, Ludwig, Professor, Friedrichstr.
Finger, Lehrer, Bußdorfwall.
Dr. Fuchs, Alois, Professor an der Bischöfl. Akademie, Kamp.
Fuchs, Josef, Päpstl. Hofgoldschmied, Rosenstr.
Dr. Funke, Bernhard, Prälat, Domkapitular, Am Abdinghof.
Gabriel, Ferdinand, Domkapitular, Dompfarrer, Kl. Domplatz.
50. Gausmann jr., Generalagent, Grunigerstr. 6.

Gembris, August, Oberpostinspektor, Pohlweg.
Gerbaulet, Bürgermeister, Dörenerweg.
Gierse, Kaspar, Domkapitular, Domplatz.
Ginzl, Adolf, Buchhändler, Theodorstr. 24.
Goertz, Wilhelm, Weinhändler, Markt 5.
Graebner, Otto, Frau Baurat, Neuhäuserstr. 58.
Dr. Grobbel, Theodor, Studienrat, Professor, Warburgerstraße.
Grün, Elisabeth, Lehrerin, Geroldstr. 25.
Gründer, Josef, Seminar-Studiendirektor, Geistlicher Rat, Gierswall.
60. Grünebaum, Siegmund, Warenhausbesitzer, Neuhäuserstraße.
Güldenpfennig, Antonie, Frau, Grunigerstr. 6.
Gutheim, Elisabeth, Kaufmann, Frau, Westernstr.
Hanhardt, Heinrich, Rendant i. R., Kasselerstr.
Hartmann, Frau, Alexe, Marienplatz 7.
Hatzfeld, Johannes, Geistl. Rektor, Franz Hitze-Haus.
Hautop, Maria, Lehrerin, Karlstr. 37.
Heider, Oberregierungsrat, Liboristr. 4.
Heins, Rudolf, Funker, Reiter-Regiment 15, Moltkestr.
Heising, Karl, Kaufmann, Marienplatz.
70. Heising, Paul, Geroldstr. 3.
Hellweg, Klemens, Vikar, Schulstr. 3.
Henneke, Josef, Präfekt, Bischöfl. Knabenseminar.
Dr. Herte, Adolf, Professor an der Bischöfl. Akademie, Kasselerstraße.
Herwald, Heinrich, Lehrer, Kilianstr. 36.
Hesse, Anton, Studienassessor (z. Z. Gladbeck), Karlst. 33.
Hesse, Heinrich, Regierungsbaumeister a. D., Bahnhofst. 28.
Hesse, Wilhelm, Kaufmann, Kampstr.
Dr. Heuß, Oberstabs-Veterinärrat, Neuhäuserstr.
Hillebrand, Johannes, Weihbischof und Domdechant, Kasselerstraße.
80. Hillenkamp, Ferdinand, Geh. Justizrat, Einhardstr. 4.
Dr. Hillenkamp, Landgerichtspräsident, Am Bußdorf 11.
Hölscher, Ernst, Postdirektor.
Honselmann, Franz, Prokurist, Jühenplatz 1.
Hüffer, Detmar, Regierungs- und Forstrat i. R., Neuhäuserstraße.
Hüffer, Hermann, Amtsgerichtsrat i. R., Husenerstr.

Hülsenbeck, Landgerichtsrat, Warburgerstr.
Humbert, Bertha, Lehrerin, Ludwigstr. 1.
Hupe, Maria, Seminaroberlehrerin, Bußdorfwall 41.
Jansen, Franz, Kaufmann, Heierstr. 24.
90. Janssen, Alexander, Geistlicher Rat, Hathumarstr.
Kaufmann, Wilhelm, sen., Kaufmann, Westernstr.
Kaufmann, Albert, Kaufmann, Westernstr.
Dr. Kersting, Theodor, August, prakt. Arzt, Kasselerstraße 37.
Kesting, Franz, geistl. Rendant, Domplatz 3.
Dr. Klann, Reichsbankrat, Liboriberg 28.
P. Dr. Kleinschmidt, Beda, O. F. M., Franziskanerkl.
Koch, Hugo, Apothekenbesitzer, Markt 19.
Kösters, Maria, Lehrerin, Schulstr. 18.
Köthenbürger, Bernhard, Baugewerkmeister, Husenerstraße 39.
100. Kramer, Heinrich, Kaufmann, Grunigerstr. 5.
Krause, Käthe, Lehrerin, Pipinstr. 25.
Kriwet, Friedrich, Oberpostsekretär, Neuhäuserstr.
Labe, Wilhelm, Hotelbesitzer, Westernstr.
Lammersen, Julius, Kunsthändler, Kampstr.
von Laer, Landrat, Bußdorfwall.
Legge, Theodor, Generalsekretär, Kamp 22.
Limberg, Ferdinand, Studienrat i. R., Nordstr. 8.
Lippe, Anton, Kaufmann, Fürstenbergstr.
Lippe, Karl, Kaufmann, Friedrichstr.
110. Löher, Frau Hauptmann, Neuhäuserstr. 63.
Lohmann, Karl, Gastwirt, Hotelbesitzer, Bahnhofstr.
Löhr, Theodor, Polizeioberinspektor, Bahnhofstr. 3a.
Loer, Ferdinand, Bankdirektor a. D., Bußdorfmauer.
Löwenstein, Adolf, Justizrat, Wilhelmstr.
Lüke, Heinrich, Bauunternehmer, Detmoldstr. 27.
Dr. Mann, Fritz, Sanitätsrat, Direktor der Landes-Frauenklinik, Bußdorfwall.
Matern, Kurt, Dom- und Diözesanbaumeister, Regierungsbaumeister a. D., Winfriedstr.
Menne, Albert, Pfarrer, Jühenplatz.
Mette, Emma, Fräulein, Weißwaren, Schildern 3.
120. Meyer zur Capellen, Hermann, Vermessungsrat, Husenerstr. 10.

Michel, Albert, Kaufmann, Leostr. 85.

Michels, Paul, Stadtbaurat, Geroldstr.

Dr. Montag, Theobald, Zahnarzt, Westernstr.

Dr. Müller, Hermann, Professor an der Bischöfl. Akademie, Kamp.

Müller, Hermann, Oberpostsekretär, Riemekestr. 27.

Mündelein, Ferdinand, Bildhauer, Krummer Ellenbogen 8.

Niemann, Regierungsbaurat, Kilianstr. 30.

Niemeyer, Luise, Fräulein, Kamp 23.

Ries, Anton, Kaufmann, Josefstr. 3.

130. Oberbeck, Ludwig, Kaufmann, Westernstr.

Ostermann, Fritz, Bäckermeister, Kamp 21.

Otten, Hans, Kaufmann, Paderberg 5.

Pape, Albert, Verlagsbuchhändler, Westernstr.

Pape, Karl, Verlagsbuchhändler, Bahnhofstr. 32.

Perey, Studienrat, Bahnhofstr. 18.

Dr. Peters, Norbert, Domkapitular, Professor an der Bischöfl. Akademie, Dörenerweg.

Platz, Anton, Lehrer, Meinwerkstr. 5.

Pommer, Fritz, Buchhändler, Kötterhagen.

Pollmann, August, Mühlenbesitzer, Mühlenstr. 17.

140. Pöppel, Franz, Postinspektor, Hermannstr. 22II.

Pöppel, Ignaz, Lehrer, Karlstr. 34.

Predeeck, Georg, Kaufmann, Friedrichstr. 55.

Predeeck, Geheimer Justizrat, Fürstenbergstr. 10.

Predeeck, Konrad, Kaufmann, Friedrichstr.

Proppe, Apotheker, Detmolderstr. 1.

Queling, Seminarlehrer i. R., Friedrichstr. 33.

Rader, Realoberlehrer, Karlstr.

Rameiser, Paul, Architekt, Geroldstr. 50.

Ransohoff, Nikolaus, Bankier, Westernstr.

150. Reimann, August, Rechnungsrat i. R., Karlstr.

Dr. Rempe, Heinrich, Rechtsanwalt und Notar, Westernstraße 30.

Rohde, Karl, Kaufmann, Krumme Grube 10.

Rosenberg, Josef, Generalvikar, Apostol. Protonotar, Domkapitular, Dompropsteigasse.

Dr. Rüsing, Bankvorstand, Tegelweg 17a.

Sauerland, Josef, Ingenieur, Geroldstr. 5.

Sommer, Heinrich, Kaufmann, Rosenstr. 4.

Sprenger, Bernhard, Landmesser, Bußdorfwall 18.
Sprickmann-Kerkerinck, Oberstaatsanwalt, Am Bußdorf 11.
Schäfers, Anna, Oberlehrerin, Giersstr. 1.
160. Schäfers, Johannes, Geistlicher Rat, Priesterseminar, Kamp.
Schauerte, Gustav, Domvikar, Domchordirektor, Domplatz.
Schmidt, Wilhelm, Pfarrer, Bußdorfkirche.
Schmitt, August, Kaufmann, Westernstr. 38.
Dr. Schneider, Egon, Prälat, Professor an der Bischöfl. Akademie, Kasselerstr. 7.
Schöningh, Eduard, Verlagsbuchhändler, Neuhäuserstr.
Schöningh, Ferdinand, Frau, Rathausplatz 9.
Dr. Schöningh, Hans, Verlagsbuchhändler, Harthausenhof.
Schöningh, Josef, Verlagsbuchhändler, Harthausenhof.
Schoppe, Karl, Studienassessor, Benhauserstr. 1.
170. Schrader, Karl, Großkaufmann, Franz Egonstr.
Schröder, Friedrich, Studienrat, Benhauserstr. 2.
Schrop, Heinrich, Studienrat, Ludwigstr. 2.
Schulte, Franz, Gerichtsreferendar, Warme Pader.
Schulte, Theodor, Bäckermeister, Warme Pader.
Schulte-Overberg, Apothekenbesitzer, Imadstr. 1.
Dr. Schulz, August, Landgerichtsdirektor, Neuhäuserstr.
Schunck, Egon, Professor, Krumme Grube.
Schwarzendahl, Franz, Möbelfabrikant, Mühlenstr.
Schwarzendahl, Karl, Mühlenbesitzer, Heiersmauer 71.
180. Schwarzendahl, Therese, Mühlenstr. 7.
Stadler, Otto, Kaufmann, Imadstr. 3.
Stadler, Therese, Fräulein, Marienplatz 4.
Steffens, Lehrerin, Kilianstr. 22.
Steimann, Karl, Propst, Domplatz.
Stein, Diplom-Ingenieur, Geroldstr. 52.
Steinhauer, Ludwig, Bischöfl. Archivrat, Friedrichstraße 1.
Stiene, Elisabeth, Lehrerin, Friedrichstr. 21.
Dr. Stöcker, Fritz, Direktor des Landeshospitals, Friedrichstr. 5.
Stracke, Joseph, Kaplan, Rosenstr.

190. Struck, Bernhard, Pfarrer, Riemekestr. 3.
Tenge, Albert, Architekt, Liboriberg.
Dr. Thoma, Studienrat, Theodorstr.
Thombansen, Amtsgerichtsrat, Theodorstr. 14.
Uhlenhuth, Theodor, Kaufmann, Kamp.
Veen, Robert, Güterdirektor, Neuhäuserstr. 28.
Dr. Velmer, Franz, prakt. Arzt, Liboriberg 1a.
Vogel, Rudolf, Dipl.-Ing., Direktor, Tegelweg 37.
Vogelsang, Adolf, Kaufmann, Kamp.
Vogt, Rektor, Liboriberg 23.
200. Völker, Christoph, Bischöfl. Archivar, St. Michaelstr.
Vonderbeck, Anton, Rechnungsrat. Detmolderstr.
Vonderbeck, Theodor, Studienassessor, Detmolderstr.
Vonderbeck, Wilhelm, Kaufmann, Ferdinandstr. 3.
Wameling, Adolf, Kaufmann, Liboriberg.
Weber, Amalie, Lehrerin, Giersstr. 1.
Weber, Ernst, Uhrmacher, Antiquitäten, Bahnhofstr.
Wegener, Ferdinand, Lehrer, Westernstr. 1.
Wegener, Franz, Kaufmann, Schildern.
Wegener, Josef, Kaufmann, Bahnhofstr.
210. Weitzenmiller, Oberst a. D., Fürstenbergstr. 12.
de Weldige-Cremer, Urban, Justizrat und Notar, Rosenstr. 2.
Dr. Westhoff, Bernhard, Studienrat, Agathastr. 2.
Wichterich, Oberlehrerin, St. Michaelskloster, St. Michaelstr.
Wieners, Lehrer, Neuhäuserstr. 18.
Wille, Heinrich, Postinspektor, Fürstenbergstr. 41.
Wille, Johanna, Lehrerin, Heiersstr. 23.
Wippermann, Anton, Kunsttischlermeister, Am Damm.
Witkop, Anna, Direktorin des Oberlyzeums Pelizaeus, Giersstr. 1.
Zarnitz, Fritz, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 1.
220. Zarnitz, Klemens, Bäckermeister, Bahnhofstr.

2. Auswärtige.

Dr. Abele, Studienrat, Werl, Kr. Soest.
Albrecht, Hans, Verleger, Brilon.
Allebrodt, Kaspar, Pfarrer, Altastenberg, Kr. Brilon.
Alt, Taubstummenlehrer, Büren i. Westf.
Altrogge, Johannes, Lehrer, Altenbeken, Kr. Paderborn.
Amecke, Franz, Dechant, Balve, Kr. Arnsberg i. W.

Dr. Arens, Eduard, Professor, Studienrat, Aachen, Rochusstr. 32.
Augen, Wilhelm, Pfarrer, Etteln, Kr. Büren.
Bals, Franz, Pfarrer, Elsen, Kr. Paderborn.
230. Balve, August, Amtsgerichtsrat, Olpe i. Westf.
Balzer, Heinrich, Pfarrer, Istrup bei Herste, Kr. Höxter.
Bartolome, Kaufmann, Obermarsberg, Kr. Brilon.
Baumeister, Rektor, Förde bei Grevenbrück i. Westf.
Becker, Lorenz, Pfarrer, Scharfenberg, Kr. Brilon.
Beckermann, Studienrat, Castrop i. W.
Bendler, August, Dechant, Büren i. Westf.
Dr. Berendes, Bernhard, Sanitätsrat, Marienmünster bei Vörden, Kr. Höxter.
vom Berge, Paul, Goldschmied, Hagen i. Westf.
Berglar, Heinrich, Pfarrer, Brenken, Kr. Büren i. W.
240. Bergmann, Theodor, Lehrer, Rhode, Kr. Olpe i. W.
Bering, Fabrikbesitzer, Warburg.
Berkemeyer, Hauptlehrer, Delbrück, Kr. Paderborn.
Berken, Ehrenamtmann, Körbecke, Kr. Soest.
Dr. Beste, Seminarlehrer, Arnsberg.
Dr. Biederbeck, Philipp, Sanitätsrat, Niedermarsberg, Kr. Brilon.
Dr. Biermann, Franz, Rechtsanwalt, Hamm i. W., Hohestr. 76.
Biggemann, Engelbert, Pfarrer, Nuttlar, Kr. Meschede.
Biggemann, Johannes, Steinbruchbesitzer, Finnentrop, Kr. Meschede.
Boeddicker, Joseph, Pfarrer, Geistl. Rat, Menden, Kr. Iserlohn.
250. Bokel, Franz, Dechant, Beverungen, Kr. Höxter.
Bökeler, Kaspar, Pfarrer, Wormbach, Kr. Meschede.
Bömken, Rektor, Meschede.
Dr. Borchmeyer, Studienassessor, Plettenberg i. Westf.
von Borries, Amtmann, Bestwig (Ruhr).
Bremer, Joseph, Pfarrer a. D., Warstein, Kr. Arnsberg.
Bremer, Rechtsanwalt und Notar, Büren i. Westf.
Dr. Bremer, Rechtsanwalt und Notar, Höxter.
Frhr. von und zu Brenken, Dietrich, Rittergutsbesitzer, Wewer, Kr. Paderborn.
Brill, Josef, Fabrikant, Bilstein, Kr. Olpe i. W.
260. Brisgen, Ernst, Pfarrer, Altenhunden, Kr. Meschede.

Dr. Brockhoff, Joseph, Propst, Geistl. Rat, Msgr., Brilon.
Bruck, Leopold, Pfarrer, Rheder bei Brakel, Kr. Höxter.
Brück, Hermann, Pfarrer, Kurl bei Dortmund.
Brüning, Landgerichtsrat, Berlin-Wilmersdorf, Trautenaustr. 18.
Buben, Joseph, Fabrikdirektor, Büren i. Westf.
Buchholtz'sche Buchhandlung (Ernst Ummen), Höxter.
Busemeyer, Karl, Amtsgerichtsrat, Büren i. Westf.
Butz, C. F., Dortmund, Hölzhofstr. 40.
Cronenberg, Fabrikant, Müschede, Kr. Arnsberg.
270. Cruse, Professor, Brilon.
Daake, Fr., Taubstummenlehrer a. D., Petershagen a. d. Weser, Kr. Minden.
Dane, Ivo, Pfarrer, Benninghausen, Kr. Lippstadt.
Frhr. von Dalwigk, Weimar, Schmalestr. 12.
Dapper, Stadtbaumeister, Neheim-Ruhr.
Dassel, Georg, Fabrikant, Allagen, Kr. Arnsberg.
Degenhardt, Heinrich, Vikar, Brilon.
von Detten, Hermann, Major, Krauchenwies in Hohenzollern.
Dicke, Amtmann, Brakel, Kr. Höxter.
Diedrichs, Regierungslandmesser, Brilon.
280. Dirichs, Adolf, Kaufmann, Bad Driburg.
Disselnmeyer, Bernhard, Maurermeister, Elsen i. W.
Dissen, Karl, Lehrer, Marienmünster bei Steinheim, Kr. Höxter.
Dissen, Bürgermeister, Warburg.
Döneke, Franz, Professor, Honnef a. Rhein, Antoniusheim.
Dreesen, Theodor, Pfarrer, Thülen, Kr. Brilon.
Drissel, Joseph, Pfarrvikar, Espeln, Post Delbrück, Kr. Paderborn.
Drolshagen, Obersekretär, Bochum, Wrangelstr. 39II.
v. Druffel, Forstmeister, Ewig bei Kraghammer i. Westf.
Dünnebacke, Anton, Pfarrer, Oelinghausen bei Hüsten-Ruhr.
290. Dücker, H., Kaufmann, Höxter.
Ebers, Anton, Pfarrer, Falkenhagen, Post Rischenau in Lippe.
Eikenscheidt, Rentmeister, Antfeld, Kr. Meschede.

Frhr. von Elverfeldt, Alexander, Canstein bei Utorf in Waldeck.
Engemann, Johann, Pfarrvikar, Avenwedde bei Friedrichsdorf, Kr. Wiedenbrück.
Everken, Hermann, Fabrikdirektor, Olsberg, Kr. Brilon.
Evers, Franz, Justizrat, Warburg i. Westf.
Ewers, C., Fabrikant, Niedersfeld, Kr. Brilon.
Faßbinder, Studienrätin, Brilon.
Féaux de Lacroix, Professor, Arnsberg.
300. Finke, Apotheker, Höxter.
Dr. Fischer, Frau, Haus Riepen bei Menne, Kr. Warburg.
Floren, Anton, Pfarrer, Essentho, Kr. Büren.
Flören, Fritz, Studienrat, Bochum, Lindenstr.
Flörken, Theodor, Konviktspräses, Brilon.
Franke, Johannes, Professor, Studienrat, Gelsenkirchen.
Freiburg, Anton, Pfarrer, Plettenberg i. Westf.
Freiburg, Johannes, Dechant, Atteln, Kr. Büren.
Dr. Freiburg, Joseph, Studienrat, Dortmund, Liboristr. 5.
Dr. Freisen, Joseph, o. Honorarprofessor, Würzburg, Ertalstr. 4.
310. Dr. Freitag, Anton, S.V.D., Bad Driburg, Haus St. Xaver.
Freitag, Joseph, Pfarrer, Weiberg, Post Ringelstein, Kr. Büren.
Fuest, Heinrich, Winterschuldirektor, Warburg.
Fürstenberg, Paul, Pfarrer, Bünde i. Westf.
Frhr. von Fürstenberg, Rudolf, Körtlinghausen bei Suttrop i. Westf.
Gabriel, Wilhelm, Hauptlehrer, Büren i. Westf.
Gaßmann, Franz, Professor, Arnsberg i. W.
Gaßmann, Postdirektor, Warburg.
Dr. Gatzemeyer, Pastor, Lamspringe, Hannover.
Geck, Photograph, Brilon.
320. Geißel, Franz, Amtsgerichtsrat, Cassel, Hupfeldstr. 6 III.
Geißel, Theodor, Regierungsbaumeister, Köln, Beethovenstraße 16.
Gemmeke, August, Lehrer, Höxter.
Gemmeke, Anton, Dechant, Neuenheerse, Kr. Warburg.
Gemüngt, H., Buchdruckereibesitzer, Bad Driburg i. W.

Georg, Hermann, kaufmännischer Zechenbeamter, Gelsenkirchen, Bochumerstr. 168.
Georg, Lehrer, Lünen a. d. Lippe.
Gerdes, Anton, Studienrat, Langendreer, Hauptstr. 168.
Gerdes, Ferdinand, Dechant, Iserlohn.
Gerlach, Ferdinand, Gutsbesitzer, Saalhausen, Kr. Olpe.
330. Geueke, Gutsbesitzer, Wormbach, Post Schmallenberg, Kr. Meschede.
Göbel, Franz, Anstaltspfarrer, Niedermarsberg, Kr. Brilon.
Gockel, Studienrat, Höxter.
Gockel, Franz, Lehrer, Hövelhof, Kr. Paderborn.
Göckeler, Heinrich, Pfarrer, Welver, Kr. Soest.
Görtz, Eduard, Dechant, Höxter.
Goecke, Rechtsanwalt, Frau, Arnsberg.
Goßmann, Ferdinand, Rektor, Erwitte, Kr. Lippstadt.
Dr. Goette, F., Arzt, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 21.
Grimme, Josef, Pfarrer, Niederfleckenberg i. Westf.
340. Dr. Groeteken, Albert, Rektor, Fredeburg, Kr. Meschede.
Gruchot, Gymnasialdirektor a. D., Geheimer Regierungsrat, Arnsberg.
Grüneberg, Kaufmann, Brilon.
Grünewald, Pfarrer, Rhoden i. Waldeck.
Dr. Haarmann, Bürgermeister a. D., Höxter.
Hachmann, Peter, Amtmann, Bad Lippspringe.
Hagemann, Ludwig, Propst, Dechant, Niedermarsberg, Kr. Brilon.
Dr. Hagemann, Studienassessor, Olpe i. Westf.
Gräfin von Hagenburg, Anna, geb. von Köppen, Ringelsbruch bei Paderborn.
Halbfas, Emil, Postmeister, Kevelaer (Rhld.)
350. Häner, Johann, Pfarrer, Bontkirchen, Kr. Brilon.
Happe, Joseph, Konrektor, Castrop, Bergstr. 31.
Hartkamp, Studienrat, Hattingen/Ruhr.
Hartmann, Kreisausschuß-Oberinspektor, Büren, Westf.
Heer, Franz, Vikar, Delbrück, Kr. Paderborn.
Dr. Hegemann, Ferdinand, Direktor der Provinzial-Heilanstalt, Warstein, Kr. Arnsberg.
Heine, Oberpostmeister, Bad Driburg, Westf.
Dr. Heinemann, Bernhard, Studienrat, Bochum, Augustastraße 6a.
Heinemann, Kaspar, Pfarrer, Kleinenberg, Kr. Büren.

Heising, Friedrich, Pfarrer, Cappel bei Lippstadt.
360. Heitzig, Metzgermeister, Brilon.
Helle, Friedrich, Pfarrer, Großeneder, Kr. Warburg.
Hengesbach, Lehrer, Brilon.
Hengsbach, Konrad, Pfarrer, Gelsenkirchen, Grillostr. 58.
Dr. Henke, Paul, Studienrat, Bochum, Augustastr. 7.
Hermanns, Franz, Apotheker, Bad Driburg.
Hermes, Anton, Pfarrer, Grafschaft, Kr. Meschede.
Heymanns, Hauptlehrer, Rhynern, Kr. Hamm.
Hillebrand, Hermann, Pfarrer a. D., Kirchborchen, Kr. Paderborn.
Hillenkamp, Rudolf, Rechnungsrat, Geseke, Kreis Lippstadt.
370. Himstedt, Hauptmann a. D., Schwerin i. M., Körnerstr. 9.
Hoberg, Schulrat, Weidenau, Kr. Siegen.
Hofmeister, Franz, Pfarrvikar, Antfeld, Kr. Meschede.
Hölscher, August, Dülmen, Lüdinghauserstr. 20.
Holtermann, Reichsbahnrat, Essen (Ruhr).
Honselmann, Klemens, Vikar, Dortmund, Bonifatiuskirche.
Hövener, Geheimrat, Brilon.
Dr. Huber, Friedrich, Geheimer Oberregierungsrat, Charlottenburg, Reichstr. 1.
Hucke, Wilhelm, Lehrer, Elsen, Kr. Paderborn.
Dr. Huestedde, Franz, Arzt, Neuhaus, Kr. Paderborn.
380. Hundertmark, Wilhelm, Regierungs-Landmesser, Euskirchen (Rhld.)
Hüttemann, Friedrich, Studiendirektor, Werl, Kr. Soest.
Hunold, Johannes, Prokurist, Köln, Dasselstr. 35.
Immenkötter, Lehrer, Brilon.
Ising, Johannes, Pfarrer, Lütgeneder, Kr. Warburg.
Jacobi, Ernst, Dechant, Marienmünster Post Vörden, Kr. Höxter.
Jansen, Landrat, Brilon.
Jelkmann, Karl, Dechant, Altenbüren, Kr. Brilon.
Jürgens, Bernhard, Pfarrer, Leiberg, Kr. Büren.
Junk, Joseph, Kaplan, Hinnenburg bei Brakel, Kr. Höxter.
390. Jungmann, Wilhelm, Pfarrer, Vinsebeck bei Bergheim, Kr. Höxter.
Kahmen, Franz, Lehrer, Neuhaus, Kr. Paderborn.
Frhr. von Kanne, Breitenhaupt bei Steinheim, Kreis Höxter.

Kappen, Seminar-Studienrat, Werl, Kr. Soest.
Kaup-Pauljürgen, Johann, Landwirt, Büren, Westf., Brenkerstr.
Keck, A., Lehrer, Bredenborn, Kr. Höxter.
Kellerhoff, Kornel, Justizrat und Notar, Höxter.
Kersting, Bernhard, Vikar, Beverungen, Kr. Höxter.
Kinkel, Kataster-Kontrolleur, Brakel, Kr. Höxter.
Dr. Kintrup, Leiter der höheren Schule, Beverungen, Kr. Höxter.
400. Dr. Kirsch, Johannes, Buchdruckereibesitzer, Aschaffenburg.
Kißler, Fritz, Präparandenlehrer, Herford.
Klare, Otto, Rechtsanwalt, Bielefeld.
Klausenberg, Eberhard, Pfarrer, Erwitte, Kr. Lippstadt.
Dr. Kleffner, Anton, Studiendirektor, Bottrop Westf.
Kleine, Hermann, Pfarrer, Herford.
Kleine, Karl, Kreisschulrat, Arnsberg.
Kleine, Paul, Fabrikbesitzer, Ringelstein, Kr. Büren.
von Kleinsorgen, Geh. Justizrat und Rittergutsbesitzer, Haus Borg bei Hilbeck, Kr. Hamm.
Kligge, Heinrich, Rektor a. D., Salzkotten.
410. Dr. Kluge, Karl, Wilhelm, Medizinalrat, Höxter.
Kneer, Kaspar, Professor, Studienrat, Lippstadt.
Kneer, Oberförster, Eringerfeld bei Geseke.
Knoche, J., Professor, Studienrat, Dorsten Westf.
Koch, Anton, Bochum, Alleestr. 27.
Koch, Franz, Pfarrer, Giershagen, Kr. Brilon.
Koch, Paul, Landgerichtsrat, Arnsberg, Ruhrstr.
Dr. Koch, Amtsgerichtsrat, Malgarten bei Osnabrück.
Köhler, Ferdinand, Professor, Studienrat, Warburg.
Kollmann, Ludwig, Minden Westf., Simeonsglacis 3.
420. Köper, Johannes, Pfarrer, Bigge, Kr. Brilon.
Kork, Adolf, Professor, Warburg.
Koßmann, Karl, Oberpostsekretär, Salzkotten.
Körner, Joseph, Vikar, Cöthen Anhalt.
Köster, Joseph, Pfarrer, Züschen, Kr. Brilon.
Kösters, Johannes, Vikar, Marienmünster Post Vörden, Kr. Höxter.
Kraft, Christian, Regierungsrat, Arnsberg, Brückenplatz 6.
Kramme, Zeichenlehrer am Realgymnasium, Hattingen (Ruhr).
Kramps, Joseph, Pfarrer, Oesdorf, Post Westheim, Kreis Büren.

Kreilmann, Adolf, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat, Düsseldorf.
430. Kremer, Ludwig, Kaufmann, Steinheim, Kr. Höxter.
Kropp, August, Lehrer an der höheren Stadtschule, Warstein, Kr. Arnsberg.
Kühlmann, Ferdinand, Ehrendomkapitular, Geistl. Rat, Pfarrer, Verl, Kr. Wiedenbrück.
Kümmel, Hermann, Pfarrer, Erkeln, Kr. Höxter.
Dr. Lamers, Johannes, Pfarrer, Herbede (Ruhr), Kreis Witten.
Langewiesche, Professor, Bünde Westf.
Dr. Lappe, Joseph, Studienrat, Lünen a. d. Lippe.
Laumanns, Karl, Zeitungsverleger, Lippstadt.
Dr. Laumanns, Klemens, Seminar-Studiendirektor a. D., Oberstudienrat, Bochum.
Leinemann, Heinrich, Amtsgerichtsrat, Geseke.
440. Leonard, Heinrich, Eisenbahnassistent, Braunschweig, Infanteriestr. 3, III.
Dr. Liebrecht, P., Geologe, Lippstadt, Wiedenbrückerstr.
Liencamp, Paula, Soest, Ulrichstr. 41.
Dr. Liese, Wilhelm, Msgr., Professor, Littenweiler bei Freiburg im Breisgau.
Dr. Lindner, Regierungs- und Gewerbe-Schulrat, Arnsberg.
Linhoff, Oberförster, Lippstadt.
Lippert, Fritz, Borlinghausen, Kr. Warburg.
Lippert, Karl, Lehrer, Blankenrode bei Westheim, Kr. Büren.
Lippert, Wilhelm, Lehrer, Siebenstern bei Driburg, Kr. Höxter.
Löfering, Anton, Haaren, Kr. Büren.
450. Lohmann, Joseph, Weinhändler, Brilon.
Lohmann, Xaver, Rendant, Brilon.
Loehr, Karl, Fabrikbesitzer, Meggen, Lenne.
Loose, Josepha, Lehrerin, Eversen, Kr. Höxter.
Lotze, Seminarlehrer, Werl, Kr. Soest.
Lotze, Karl, Hauptlehrer, Nieheim, Kr. Höxter.
Dr. Lüttig, Medizinalrat, Brilon.
von Mallinckrodt, Meinulf, Geh. Regierungsrat, Landrat, Meschede.
Dr. Marré, W., Studienrat, Warburg, Rotthof 6.

Maymann, Studienrat, Lünen, Realgymnasium.
460. Meier, Gottfried, Pfarrer, Bochum, Hubertusstr.
Meintrup, Franz, Geistl. Rat, Pfarrer, Störmede, Kr. Lippstadt.
Meisohle, Johannes, Lehrer, Willebadessen, Kr. Warburg.
Menke, K., Lehrer, Eissen, Kr. Warburg.
Menne, Franz, Pfarrer, Niederntudorf, Kr. Büren.
Merz, Anton, Professor, Gehrden bei Brakel, Kr. Höxter.
Metzler, Pfarrer a. D., Wiedenbrück.
Meyer, Friedrich, Studienrat, Werl, Kr. Soest.
Meyer, Gustav, Vikar, Herste, Kr. Höxter.
Meyer, Laurenz, Kaufmann, Brakel, Kr. Höxter.
470. Meyer, Geheimer Justizrat, Höxter.
Möhring, Heinrich, Dechant, Hesborn, Kr. Brilon.
Dr. Mönks, Hattingen (Ruhr), Bahnhofstr. 1.
Muhs, Josef, Lehrer, Buer Westf.
Müller, Friedrich, Pfarrvikar, Bökendorf, Kr. Höxter.
Münstermann, Heinrich, Propst und Dechant, Werl, Kr. Soest.
Muerköster, Kreiswegebauinspektor, Büren Westf.
Mues, Kuno, Pfarrer, Suttrop, Kr. Lippstadt.
Naberschulte, Joseph, Vikar, Verl, Kr. Wiedenbrück.
Neck, Kaufmann, Brilon.
480. Niemann, Baugewerkschuldirektor, Höxter.
Dr. Niemeyer, Max, Rechtsanwalt und Notar, Düsseldorf, Olgastraße 18 I.
Nies, Anton, Dechant, Velmede, Kr. Meschede.
Niesert, Oberlandesgerichtsrat, Hamm Westf.
Nolte, Heinrich, Lehrer, Papenhöfen Post Vörden, Kr. Höxter.
Nolte, Hermann, Lehrer, Wambeln Post Rhynern, Kr. Hamm.
Dr. Nutt, Tierarzt, Brakel, Kr. Höxter.
Nutt, Veterinärrat, Brakel, Kr. Höxter.
Dr. Oberstadt, Fritz, Augenarzt, Frankfurt a. d. Oder, Kleiststr. 6.
Oeke, Wilhelm, Seminarlehrer, Rüthen, Kr. Lippstadt.
490. Ostermann, August, Lehrer, Büren Westf.
Ostermann, Rechtsanwalt, Werl, Kr. Soest.
Otto, Franz, Pfarrer, Alme, Kr. Brilon.
Otto, Ludwig, Weingroßhändler, Brakel, Kr. Höxter.

Oppermann, Wilhelm, Kaufmann, Höxter.
Padberg, Karl, Bahnhofsrestaurateur und Hoflieferant, Warburg.
Pagendarm, Paul, Lehrer, Grundsteinheim, Kr. Büren.
Pagendarm, Johannes, Heinrich, Steuerinspektor, Lüdinghausen.
Patrzek, Hubert, Pfarrer, Stockum, Kr. Arnsberg.
Dr. Pieper, Lorenz, Pfarrvikar, Wehrden, Kr. Höxter.
500. Pollkläsener, Georg, Lehrer, Hövelriege, Post Hövelhof, Kr. Paderborn.
Pöppelbaum, Geistl. Rat, Pfarrer, Wewelsburg, Kr. Büren.
Pöpperling, Theodor, Buchdruckereibesitzer, Arnsberg.
Potthast, August, Lehrer, Löwendorf Post Fürstenau, Kr. Höxter.
Potthoff, Karl, Bochum, Wrangelstr. 35.
Prange, Maria, Lehrerin, Geseke.
Preising, Joseph, Propst, Dechant, Gelsenkirchen, Ahstr.
Preising, Joseph, Seminarlehrer, Rüthen, Kr. Lippstadt.
Quick, Fritz, Buchhändler, Warburg.
Quinke, Peter, Dechant, Olsberg, Kr. Brilon.
510. Raabe, Pfarrer, Meiningsen bei Soest.
Reermann, Lehrer, Brilon.
Rehermann, Raimund, Studienrat, Lünen (Lippe).
Reimann, Xaver, Pfarrer, Wewer, Kr. Paderborn.
Reineke, Anton, Landwirt, Entrup bei Nieheim, Kreis Höxter.
Remmel, Ferdinand, Vikar, Bigge, Kr. Brilon.
Dr. Remmers, Arzt, Höxter.
Reske, Regierungslandmesser, Brilon.
Rhode, Robert, Fabrikbesitzer, Nottuln, Bez. Münster (lebenslängliches Mitglied).
Richard, Landgerichtspräsident, Arnsberg.
520. Rietkötter, Georg, Zivilingenieur, Hagen Westf., Potthoffstraße 39.
Ritgen, J., Oberstleutnant a. D., Rittergutsbesitzer, Wormeln, Kr. Warburg.
Robrecht, Joseph, Pfarrer, Holzhausen Post Nieheim, Kr. Höxter.
Rodemeier, Rendant, Dringenberg, Kr. Warburg.
Rogge, Franz, Kaufmann, Düsseldorf, Friedrichstr. 66.

Rose, Rektor, Steinheim Westf.
Rosenbaum, Hotelbesitzer, Brilon.
Roßkam, Ludwig, Landgerichtsrat, Dortmund, Heyenstraße 27, II.
Rülling, Seminarlehrer, Werl, Kr. Soest.
Rustige, Frau, Käthe, geb, Goertz, Wesseling (Rhein).
530. Rüther, A., Kaufmann, Brakel, Kr. Höxter.
Rüther, Joseph, Studienrat, Brilon.
Rüther, Leopold, Kanonikus, Geseke.
Rüther, Paul, Studienrat, Büren Westf.
Dr. Rüther, Theodor, Studienrat, Brilon.
Sage, Studienrat, Brilon.
Dr. Sagel, Johannes, Studienrat, Bochum, Bergstr. 1 b.
Sander, cand. theol., Brakel, Kr. Höxter.
Dr. von Savigny, Landrat a. D., Schloß Trages bei Sonnborn, Bez. Cassel.
Sauvigny, Bürgermeister, Brilon.
540. Dr. Schacht, August, Professor, Lemgo (Lippe).
Schäfer, Landgerichtsdirektor, Arnsberg.
Schäfers, Joseph, Dechant, Bühne, Kr. Warburg.
Dr. Schäffer, Joseph, Döffel, Kr. Warburg.
Schamoni, Konrad, Postmeister, Geseke.
Schäpermeier, Franz, Kaplan, Körbecke, Kr. Soest.
Schauerte, Anton, Pfarrer, Meiste Post Rüthen, Kreis Lippstadt.
Dr. Schauerte, Heinrich, Studienrat, Rietberg Westf.
Schefer, Johann, Pfarrvikar, Messinghausen, Kr. Brilon.
Scheibner, Max, Justizrat, Steinheim, Kr. Höxter.
550. Schelhasse, Ferdinand, Anstaltspfarrer, Benninghausen, Kr. Lippstadt.
Schelpf, Pfarrer, Schlangen (Lippe).
Schemme, Johann, Kaplan, Meschede.
von Schenk, Friedrich, Fabrikbesitzer, Arnsberg.
Dr. Schepers, Bernhard, Landgerichtspräsident, Altona (Elbe), Moltkestr. 26.
Schepper Hoppenhöfer, Fabrikant, Sundern, Kr. Arnsberg.
Schlicker, Amtsgerichtsrat, Borgentreich, Kr. Warburg.
Schlotmann, Anton, Pfarrer, Dahl, Kr. Paderborn.
Schlüter, Viktor, Rechtsanwalt und Notar, Neusalz (Oder), Lindenstr. 1a.

Schlüter, Wilhelm, Vikar, Borlinghausen, Kr. Warburg.
560. Schmelter, Konditor, Brilon.
Dr. Schmidt, Leonhard, Zahnarzt, Büren Westf.
Schmidt, Paul, Pfarrvikar, Wiemeringhausen Westf.
Schmidt, Studienassessor, Bad Lippspringe.
Schmücker, Taubstummenlehrer, Büren Westf.
Schmücker, Hotelbesitzer, Brilon.
Schmülling, Bernh. Heinrich, kaufmännischer Zechenbeamter, Gelsenkirchen, Glückaufstr. 34.
Dr. Schnettler, Otto, Studienrat, Dortmund, Robertstraße 55.
Scholand, Franz, Hauptlehrer, Altenbeken.
Schön, Postdirektor, Hattingen (Ruhr).
570. Frhr. von Schorlemer, Friedrich, Kammerherr, Overhagen, Kr. Lippstadt.
Schrader, Wilhelm, Kaufmann, Höxter.
Schröder, Johannes, Pfarrer, Allagen, Kr. Arnsberg.
Schröder, Joseph, Pfarrer, Alfen, Kr. Paderborn.
Schröer, Georg, Zahnarzt, Höxter.
Schulte, Franz, Pfarrer, Börden, Bez. Minden.
Schulte, Joseph, Pfarrer a. D., Hovestadt, Kr. Soest.
Schulte, L., Geh. Justizrat, Hamm Westf., Sedanstr. 23.
Schulte-Kemminghausen, Studienrat, Lünen (Lippe), Kappenbergerstr.
Schumacher, Professor, Studienrat, Höxter.
580. Schumacher, Kreisbaurat, Büren.
Schütte, Paul, Fabrikant, Oberkirchen, Kr. Meschede.
Schwarze, P., Fabrikant, Quelle bei Brackwede.
Schwiete, Paul, Pfarrer, Warburg.
Senden, Generalleutnant a. D., Porta bei Minden Westf.
Sievering, Anton, Pfarrer, Rhode, Kr. Olpe.
Sievers, Oberrechnungsrat, Neheim, Kr. Arnsberg.
Dr. Simon, Paul, Universitätsprofessor, Tübingen.
Frhr. von Solemacher-Antweiler, Viktor, Landrat, Büren Westf.
Dr. Spancken, Staatsanwalt, Bielefeld, Kastanienstr. 2.
590. Graf Spee, Alme, Kr. Brilon.
Spengler, Peter, Studienrat, Gelsenkirchen, Josefstr. 5.
Spieker, Bahnmeister, Brilon.
Spilker, Anton, Kunsttischlermeister, Steinheim, Kreis Höxter.

Sprenger, Hans, Rektor, Ahlen Westf., St. Josefsschule.
Stamm, Werner, Pfarrvikar, Oeynhausen, Kr. Höxter.
Steinbach, Theodor, Pfarrer, Hattingen (Ruhr).
Steinbrück, Wilhelm, Pfarrer, Lippstadt.
Steinrücke, Heinrich, Seminaroberlehrer, Büren.
Steinrücken, Paul, Pfarrvikar, Eversen bei Nieheim, Kr. Höxter.
600. Sterzenbach, Friseur, Brilon.
Stieren, Wilhelm, Dechant, Fredeburg, Kr. Meschede.
Dr. Stieve, August, Herne, Parkstr. 8.
von Stockhausen, Oberst und Kammerherr, Meiningen.
von Stockhausen, Julius, Rittergutsbesitzer, Stockhausen bei Wennemen, Kr. Arnsberg.
Graf zu Stolberg-Stolberg, Joseph, Westheim, Kr. Büren.
Graf zu Stolberg-Stolberg, Joseph, Ascherode bei Sollstädt am Harz.
Stolte, Franz, Rektor, Salzkotten, Kr. Büren.
Dr. Storck, Oberarzt, Bochum, Landesfrauenklinik.
Stratmann, Pfarrer, Neuastenberg, Kr. Brilon.
610. Strickmann, Adolf, Pfarrvikar, Niederbonsfeld, Post Nierenhof, Kr. Hattingen.
Dr. Struckmann, Adolf, Professor, Studienrat, Dortmund.
Dr. Styx, Paul, Oberstabsarzt a. D., Sanitätsrat, Höxter.
Suerland, Franz, Geistl. Rat, Pfarrer, Oberntudorf, Kr. Büren.
Tack, Wilhelm, Vikar, Brakel, Kr. Höxter.
Temme, Josef, Kaufmann, Neuhaus, Kr. Paderborn.
Temming, Josef, Justizrat und Notar, Brakel, Kr. Höxter.
Thedieck, F., Kaufmann, Höxter.
Thielmann, Hermann, Pfarrer, Wenholthausen, Kreis Meschede.
Thier, Professor, Brilon.
620. Thoholte, Philipp, Fabrikant, Geseke.
Dr. Thöne, Zahnarzt, Höchst a. Main, Humboldtstr. 11.
Thöne, Otto, Regierungsassessor a. D., Veckerhagen a. d. Weser.
Thiemann, G., Landgerichtsrat, Arnsberg.
Dr. Tigges, Joseph, Studienrat, Menden, Kr. Iserlohn.
Ulrich, Rendant, Brilon.

Freifräulein von Vely-Jungkenn, Haus Hüffe, Post Preuß. Oldendorf, Kr. Lübbeke.
Verse, Wilhelm, Dechant, Hagen Post Allendorf, Kreis Arnsberg.
Versen, Rechtsanwalt, Dortmund, Poststr. 1.
Dr. Viegener, Rüthen, Kr. Lippstadt.
630. Vogel, Franz, Pfarrer, Lüdge, Kr. Höxter.
Vogel, Stadtrentmeister, Brilon.
Dr. Vogels, Landrat, Grevenbroich (Rhld.).
Vogt, Franz, Dentist, Brakel, Kr. Höxter.
Dr. Voß, Anton, Studienassessor, Beverungen, Kr. Höxter.
Voermanek, Gertrud, Lehrerin, Borchen, Kr. Paderborn, Landwirtschaftliche Frauenschule.
Wagener, Ferdinand, Rektor, Meschede.
Wächter, Johannes, Pfarrer, Kirchborchen, Kr. Paderborn.
Dr. Weerth, Otto, Professor, Detmold.
von Weise, Charlottenburg, Kaiserdamm 5.
640. Dr. Welle, Franz, Arzt, Delbrück, Kr. Paderborn.
Dr. Wenner, Joseph, Rom XIII, Via della Sagrestia 17.
Wesselmann, Seminaroberlehrer, Büren i. Westf.
Graf von Westphalen, Klemens, K. u. K. Kämmerer, Haus Laer bei Meschede.
Wewer, F. J., Küster, Neuenbeken, Kr. Paderborn.
Wiedeking, Heinrich, Pfarrer, Fretter, Kr. Meschede (lebenslängliches Mitglied).
Wiehoff, Wilhelm, Pfarrer, Merseburg.
Wigge, Kreisrentmeister, Brilon.
Wiggen, Franz, Pfarrer, Holzen, Post Böspeрde, Kreis Iserlohn.
Wieners, Anna, Lehrerin, Bad Driburg.
650. Windolph, Anton, Studienrat, Lippstadt.
Wirmer, A., Geh. Studienrat, Studiendirektor, Warburg.
Wolf, Joseph, Lehrer, Herstelle, Kr. Höxter.
Woker, Maria, Lehrerin, Neuhaus, Kr. Paderborn.
Woerdehoff, Ernst, Pfarrer, Dringenberg, Kr. Warburg.
Wulf, Kreistierarzt a. D., Düsseldorf, Herderstr. 12[1].
Dr. Wurm, Alois, Hüttendirektor, Osnabrück, Venloerstr.
Dr. Wurm, Hermann Joseph, Pfarrer, Neuhaus, Kr. Paderborn.
Wüseke, Heinrich, Pfarrer, Herne i. Westf.

3. Korporative Mitglieder.

Arnsberg, Staatliches Gymnasium.
660. Arnsberg, Kreis.
Arnsberg, Stadt.
Attendorn, Städtisches Gymnasium.
Attendorn, Verein für Orts- und Heimatkunde.
Beverungen, Stadt.
Detmold, Landesbibliothek.
Gelsenkirchen, Realgymnasium.
Hagen Westf., Sauerländischer Gebirgsverein (Kassierer: Fritz Fleckenhaus).
Hamm Westf., Städtisches Lyzeum.
Hamm, Städtische Oberrealschule.
670. Haspe, Städtische Realschule.
Herford, Altertumsverein.
Hildesheim, Beverinische Bibliothek.
Höxter, Wilhelms-Gymnasium.
Höxter, Kreis.
Langendreer, Realgymnasium.
Köln, Erzdiözesan-Archiv, Sachsenring 79.
Lünen, Reformgymnasium.
Lünen, Stadt.
Marburg (Lahn), Staatsarchiv.
680. Meschede, Kreis.
Neheim, Realgymnasium.
Neheim, Stadt.
Oeventrop, Kr. Arnsberg, Herz-Jesu-Missionshaus.
Paderborn, Franziskanerkloster.
Paderborn, Kreis.
Paderborn, Kath. Stadtbibliothek.
Paderborn, Oberrealschule.
Paderborn, Stadt.
Paderborn, Wandervogel (Franz Dierkes).
690. Schwelm, Städtisches Lyzeum.
Warburg, Gymnasium (Studienrat Dr. Marré).
Werl, Franziskanerkloster.
Werl, Städtisches Gymnasium.

Inhalt

des dreiundachtzigsten Bandes.

I. Abteilung.

Seite

Das Bistum Erfurt. Ein Beitrag zur thür.-sächs. Kirchengeschichte. Von Dr. phil. Franz Flaskamp 1

Geschichte der Saline Gottesgabe bei Rheine i. W. nebst weiteren Beiträgen zur münsterländischen Wirtschaftsgeschichte. Von Magdalene Murdfield 27

Münsterische Bildhauer der Spätrenaissance. Ein Beitrag zur Geschichte münsterischer Plastik von 1570—1610. Von Margarete Lippe 182

Westfälische Archidiakonatstudien. Von Johannes Bauermann 265

II. Abteilung.

Das Kloster St. Annen Rosengarten in Lippstadt und die Lippstädter Katholiken nach der Reformation. II. Von Dr. Clemens Laumanns, (jetzt) Oberstudienrat in Bochum . 3

Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert (Schluß). E. Die Paderborner Landschulen. Von Wilhelm Richter, weiland Professor am Gymnasium zu Paderborn 77

Aus dem Elternhause des Paderborner Fürstbischofs Dietrich Adolf von der Recke. Von Oberarchivar Dr. Friedrich von Klocke in Münster 142

Miszellen: 1. Neuerwerbungen für das Vereinsarchiv. Von Dompropst Dr. Linneborn in Paderborn . . . 161

2. Ueber den Ursprung und die Bedeutung des Ortsnamens Geseke. Beitrag zur westfälischen Ortsnamensforschung von Franz J. Melchers in Wiesbaden . . 168

3. Die Gesetze der Schützenbrüder zu Grundsteinheim vom Jahre 1790. Von Franz Pagendarm, Lehrer in Grundsteinheim 171

4. Das Mindener Stadtbuch von 1318. Von Prof. Dr. A. Lasch in Hamburg 176

Chronik des Vereins (Abteilung Paderborn) 179

Mitgliederverzeichnis der Abteilung Paderborn . . . 187

DATE DUE

GAYLORD			PRINTED IN U.S.A.

3 8198 310 790 066
THE UNIVERSITY OF ILLINOIS AT CHICAGO

DD
491
W4W3
vol.83